This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

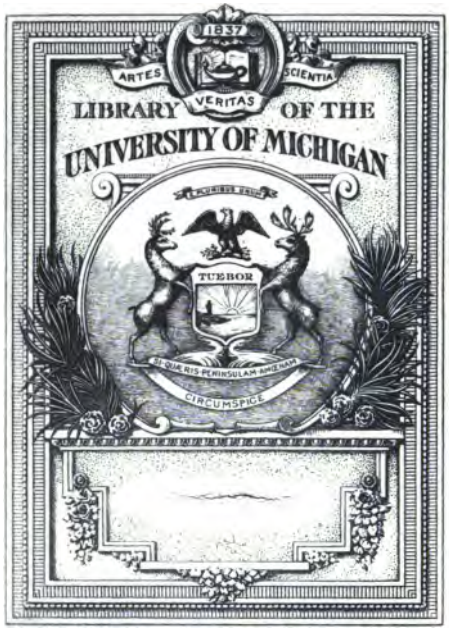
1837
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

3 Tafeln

DD
2
.G382

N. 854.

N 1954

Archiv

der Gesellschaft

für

ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesammtausgabe der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Fünfter Band

herausgegeben

von

G. H. Pertz.

Hannover,

in der Hahn'schen Hofbuchhandlung.

1824.

Leb Com.
Nijhoff
10-25-28
17358

Italiänische Reise

vom

November 1821 bis August 1823

von

Dr. Georg Heinrich Pertz,
Secretair, am Königl. Archiv zu Hannover, G. d. G. O.

Aus dem 5ten Bande des Archivs für ältere deutsche Geschichte besonders abgedruckt.

Hannover,
in der Hahn'schen Hofbuchhandlung.
1824.

Vorrede.

Der vierte Band des Archivs war von Herrn Schöff von Fichard während einer Krankheit herausgegeben, welche leider auch jetzt noch nicht ganz gehoben ist, und ihn schon damals bestimmte, sich diesem Geschäfte nur einstweilen und bis zu endlicher Bestimmung der Centraldirection zu unterziehen. Die Besorgung des fünften Bandes, und wenn etwa ein sechster bis zum Erscheinen des Hauptwerkes oder als neben demselben fortlaufendes Mittel allgemeiner Verständigung nöthig erscheinen sollte, ward mir übertragen, als ich von mehrjährigen Reisen für die Gesellschaft in meine hiesigen Verhältnisse zurückgekehrt, die Genehmigung des Königl. Staats- und Cabinets-Ministerii zu fernerer Theilnahme an einem Unternehmen erhielt, welches sich in seinen verschiedenen Entwickelungen als ächt und ausschließend wissenschaftlich, und durch den Schutz unserer Regierungen und die Theilnahme aller Gebildeten der Nation, wie

durch den belebenden Geist seines Stifters als ein deutsches im vollen Sinne des Wortes bewährt hatte. Es ist indessen sicher und ungestört der Ausführung näher getreten, der Plan des Ganzen in seinen Hauptzügen ausgesprochen, und Alles vorbereitet, daß, wenn nicht völlig neue Verhältnisse eine Zögerung herbeiführen, der erste Theil der Geschichtschreiber mit den Annalen der Karolinger und den Sanct-Gallischen Schriftstellern im nächsten Jahre erscheinen wird. Bis dahin nun, daß bald das Werk sich selbst vermittelt, möge dieser Band des Archivs die unermüdete Thätigkeit der Centraldirection beurkunden, und wie er in dem hier wieder abgedruckten Plane der Monumenta Germanica die leitende Idee ausspricht, so in der ausdauernden Thätigkeit der für sie vereinigten Freunde und in den neuen Beweisen der Theilnahme deutscher und auswärtiger Regierungen eine vorläufige Bürgschaft des Gelingens seyn.

Hannover, am 11. August 1824.

G. H. Pertz.

Inhalt des fünften Bandes.

Vorrede S. III. IV.

I. Italiäniſche Reiſe vom November 1823 bis Auguſt 1823, vom Herausgeber, S. 1—514.

Erſter Abſchnitt. Allgemeine Ueberſicht. Triest S. 1. Venedig, Bologna S. 2. Florenz, Siena S. 5. Rom S. 6. Montecaſino S. 11. La Cava S. 15. Neapel S. 16. Montevergine S. 19. Sicilien S. 20. Rom S. 25. Florenz S. 53. Modena, Mailand S. 54. Monza S. 56. Turin S. 58. Bern, St. Gallen S. 41—43.

Zweiter Abſchnitt. Bemerkungen über einzelne Handſchriften und Urkunden S. 44—514. I. Die Geſchichtſchreiber: Taciti Germania, Annales, Plinii hist. nat. S. 44. — Populorum Germanorum generatio S. 46. — Vita S. Severini S. 47. — Vita S. Remigii S. 48. — Vita S. Mauri S. 48. — Marcellini comitis chronicon S. 48. — Jordanis de rebus Geticis S. 49. — Gregorii Turonensis historiae ecclesiasticae libri X. S. 50. — Fredegarii opera; historia Gregorii Turon. epitomata et chronicon S. 61. — Isidori Hispalensis chronicon ab o. c. ad annum V. Heraclii et Sisebuti S. 64. — Vita S. Columbani S. 66. — Vita S. Galli S. 66. — Vita S. Austrobertae S. 66. — Vita S. Fursei S. 67. — Vita S. Eligii S. 67. — Vita S. Barbati S. 67. — Vita Leode-

garii S. 68. — Quellen der ältern Geschichte der Päpste a) Gesta Romanorum pontificum S. 68. — b) Catalogi pontificum S. 80. — c) Bibl. Vatic. N. 1984. S. 80. — d) Canonum collectio cardinalis Deusdedit S. 86. — e) Cencii camerarii liber censuum S. R. E. S. 89. — Francorum regum catalogi S. 101. — Bedae chronicon de sex aetatibus mundi S. 101. — Annales Nazariani cum continuatione Guelferbytana, S. Columbae Senonensis, brevissimi Lugdunenses, breves Casinates, Brunwilarenses, Cavenses, anonymorum Casinensium S. 101. — Gesta regum Francorum S. 112. — Erchanberti breviarium regum Francorum et maiorum domus S. 117. — Pauli Diaconi historia miscella S. 117. — Bedae historia gentis Anglorum S. 118. — Pauli Diaconi historia Langobardorum S. 118. — S. Bonifacii vita S. 122. — De Langobardis S. 122. — Verzeichnisse deutscher Könige und Kaiser S. 125. — Annales Francorum Loiseliani S. 126. — Annales Francorum Eginhardi S. 126. — Eginhardi vita Karoli Magni S. 126. — Freculfi Lexoviensis episcopi chronicon S. 128. — Vita Hludowici Pii auctore anonymo S. 129. — Francorum regum genealogia usque ad Carolum Calvum S. 129. — De Francorum gentis origine S. 130. — Vita S. Bertharii S. 131. — Erchemperti historia Langobardorum S. 131. — Anonymi monachi Casinensis historia S. 134. — Chronica de monasterio sanctissimi Benedicti S. 134. — Chronicon postremorum comitum Capuae S. 134. — Chronica ducum Beneventi S. 135. — Chronica ducum Beneventi et series comitum Capuae S. 135. — Vita S. Wenceslai S. 135. — Vita S. Mathildis S. 143. — Widukindi res gestae Saxonicae S. 144. — Flodoardi historia Remensis ecclesiae S. 146. — Benedicti S. Andreae ad Soracten monachi chronica S. 146. — Joannes monachi chronicon monasterii S. Vin-

centii de Vulturno S. 160. — Anonymi Salernitani historia Langobardorum S. 150. — Vita S. Adalberti S. 151. Heinrici II. imperatoris miracula S. 151. — Historia Francorum brevis inde a Faramundo usque ad Henricum II. imp. et Robertum I. regem S. 152. — Ademari Chabannensis monachi S. Eparchii Engolismensis historiae Francorum libri IV. S. 152. — Chronicon Besuense S. 152. — Adami Bremensis Bremensium praesulum historia S. 153. — Roberti monachi historia expeditionis Hierosolymitanae S. 155. — Guilielmi Apuli carmen de rebus Normannorum S. 156. — Chronica Roberti Guiscardi S. 156. — Chronicon Rogerii S. 156. — Historia de via Hierosolymitana S. 157. — Lupi Protospatae Barensis chronicon S. 157. — Aquilejae novae patriarchatus chronica S. 158. — Conradi Urspergensis chronicon S. 158. — Leonis Ostiensis chronicon cum Petri Diaconi continuatione S. 161. — S. Bernardi vita S. 162. — Annales breves Florentini S. 162. — Francorum regum genealogia usque ad Ludovicum VII. S. 163. — Francorum regum genealogia S. 163. — De Friderico I. et Alexandro III. S. 165. — Godefridi Viterbiensis pantheon S. 166. — Gervasius Tilberiensis S. 173. — Innocentii III. gesta S. 174. — Gilberti chronica Pontificum et Imperatorum a Christo nato ad a. 1226. S. 174. — Gerardi Maurisii chronica S. 176. — Ryccardi notarii de sancto Germano chronicon S. 179. — Nicolai Specialis chronicon S. 182. — Chronicon Jarratanae S. 182. — Nicolai de Jamsilla chronicon S. 182. — Rolandini Pataviensis chronicon S. 183. — Ferreti Vicentini historia S. 183. — Martini Poloni chronicon Romanorum pontificum et imperatorum S. 183. — Jordani chronicon S. 195. — Chronicon Bartholomaei de Neocastro S. 196. — Chronica Minorum S. 197. — Johannes Villani chro-

nicon S. 197. — Bernardi Guidonis opera S. 197. — Matthiae Neoburgensis chronicon S. 199. — Anonymi Leobiensis chronicon S. 200. — Bibl. Vatic. Nro 5196. S. 202. — Bibl. Vatic. Nro. 4905. S. 202. — Chronicon Imperatorum usque ad Sigismundum, adiunctis Alberto II. et Friderico IV. S. 203. — Aeneae Silvii gesta sub Friderico IV. S. 203. — Vita Alberti ducis Austriae. Vita Barbarae Imperatricis. Vita Jacobae ducissae Hollandiae. Sigismundi Imperatoris vita. Historia Regum, Imperatorum, Principum a tempore Wenceslai S. 204. —

II. Die Gesetze. A. Der einzelnen Stämme. Lex Burgundionum S. 205. — Lex Salica S. 206. — Lex Ribuariorum S. 216. Lex Alamannorum S. 219. — Lex Baiuvariorum S. 222. — Leges Langobardorum S. 222. — Lex Saxonum S. 301. — B. Die Capitularien und Kaisergesetze. Decretio Childeberti S. 303. — Bibl. Palatina Nro. 577. S. 303. — Capitularia Saxonum S. 305. — Bibl. Sangallensis Nro. 733. S. 306. — Bibl. Sangallensis Nro. 677. S. 307. — Capitulare III. anni 803, Capitularia legibus Salicae et Ribuariorum addita S. 307. — Capitulare anni 819. S. 307. — Capitularia Langobardorum edicto addita S. 308. — Ex capitulare domni Hlotarii quod constitutum est Holonna S. 309. — Capitularia principum Beneventi S. 310. — Lotharii III. et Friderici I. leges. S. 310. — Friderici II. leges S. 311. — Heinrici VII. Constitutiones S. 314. — C. Wissenschaftliche Arbeiten. Ansegisi libri Capitularium S. 314. — Einzelne Formeln S. 316. — D. Statuten, Landrechte u. s. w. S. 316. —

III. Die Urkunden. Kaiserliche Urkunden S. 317. — Päpstliche Urkunden S. 333. — Urkunden der Fürsten von Benevent, Salerno, Capua und Tuscien S. 334. — 4. Privaturkunden S. 336. — Urkundenbücher S. 335. —

IV. Briefe. S. Bonifacii epistolae S. 337. — Bibl. Vatic. Nro. 1340. S. 338. — Caroli M. epistola ad Paulum

Diaconum et Pauli ad Carolum S. 338. — Caroli M. litterae ad Albinum de reperienda La LXa et LXXa S. 339. — Johannis VIII. registrum S. 339. — Sylvestri II. epistolae S. 339. — Gregorii VII. registrum S. 339. — Ivonis epistolae S. 340. — Anacleti antipapae registrum S. 340. — Guibaldi abbatis epistolae aliquot S. 340. — Lotharii III. imperatoris epistolae S. 341. — Petri Diaconi epistolae ad Richenzam et Conradum III. S. 341. — S. Bernardi epistolae S. 341. — Petri Blesensis epistolae S. 341. — Lucii papae epistolae S. 342. — Innocentii III. registrum S. 343. — Summorum pontificum epistolae S. 343. — Die Regesten Honorius III., Gregors IX., Innocenz IV., Alexander IV., Urban IV., Clemens IV. S. 344. — Thomae de Capua summa dictaminis S. 353. — Petri de Vinea epistolae S. 353. — Berardus, Marinus, Riccardus dictatores S. 448. — Caroli IV. epistolae S. 450. — Friderici IV. epistola Carolo VII. S. 450. — Pii II. epistolae S. 451. —

V. Alterthümer. A. Urkundliche Denkmähler. 1) Todtenbücher [u. s. w. S. 451. — 2) Inschriften S. 452. — — B. Dichterisches Fortunati carmina S. 460. — Alcuini versus ante mensam S. 461. — Wettini visio S. 461. — Planctus in obitum Caroli magni S. 461. — De sancto Carolo S. 462. — Caroli Crassi visio S. 462. — Verse aus Friedrichs II. Zeit S. 462. — C. Verschiedenes. Runen-Alphabete S. 462. — Formeln S. 463. — Langobardisch-lateinische Glossare. S. 465. — Caroli M. epitaphium S. 463. Bibl. Vatic. Nro. 4872. Plura de Friderico I. imperatore Nro. 5303. S. 464. — Poëma de descendentibus Caroli S. 464. —

VI. Anhang. Biblioteca Brancacciana zu Neapel S. 466. — Die Vallicelliana zu Rom S. 466. — Bibliothek Riccardi zu Florenz. S. 469. — Herzogliche Bibliothek zu Modena. S. 470. — Ambrosianische Bibliothek zu Mailand. S. 471.

— Collegiat-Archiv zu Monza S. 473. — Athenäum zu Turin S. 474. — Oeffentliche Bibliothek zu Bern S. 482. — Sanct Gallen S. 501. — Stadtbibliothek von St. Gallen S. 515. —

II. Einige Notizen über die Handschrift der sogenannten *Annales Ratisponenses* von Herrn Bibliothekar Docen S. 515—519.

III. Ueber die Annales *Weingartenses*, bei Heß Annales Augienses, richtiger Sangallenses, von Hrn. Bibliothekar Moser. S. 519—524.

IV. Giebt es einen dritten Codex des Ditmar von Merseburg? von Herrn Bibliothekar Ebert. S. 524—526.

V. Nachträge zum Reisebericht der Herren Dümge und Mone im vierten Bande des Archivs S. 286. von Herrn Bibliothekar Lebret S. 527—531.

VI. Vermuthungen über einige verdorbene Stellen des *Chronicon Pinnense* (Archiv IV. 182.) vom Herausgeber. S. 531. 532.

VII. Das älteste Jahrbuch der Stadt Zittau, eine Handschrift des Schwabenspiegels und eine von Poggius Briefen, von Herrn Bürgermeister und Ritter Dr. Haupt. S. 533—540.

VIII. Peter Eschenlver und seine Denkwürdigkeiten der Stadt Breslau von Herrn Dr. Kunisch in Breslau. S. 541—549.

IX. Zorns Chronik von Worms, von Herrn Professor Hüllmann in Bonn S. 550—553.

X. *Nicolai de Syghen* chronicon Thuringicum, von Herrn Geheimenrath von Göthe. S. 554—558.

XI. Anzeige eines ungedruckten Martyrologiums aus dem neunten oder zehnten Jahrhundert, von Herrn Bibliothekar Docen S. 559—566.

XII. Ueber Necrologia; von Herrn Hofrath Hoheneicher in Partenkirchen. S. 566—574.

XIII. Vermischte Nachrichten von italiänischen Bibliotheken und Archiven im Sommer 1822 von Professor Bluhme. S. 575—592.

Auszug aus dem Handschriften-Verzeichniß der Capitularbibl. zu Verona. S. 575. — Bibliothek des Marchese de Gianfilippis S. 580. — Archivio del demanio zu Verona S. 581. — Ottobonische Bibliothek S. 581. — Cremona, Vercelli S. 585. — Genua S. 589. — Toskana, Handschriften des spanischen Collegiums zu Bologna S. 590. — Stadtbibliothek zu Perugia S. 591.

XIV. Bericht über die im Sommer 1823 in Oberitalien ausgeführten Arbeiten von Herrn Professor Bluhme. S. 593—630.

Bergamo und Mailand S. 593. — Verona und Trient S. 597. — Venedig S. 615. — Udine S. 625. — Cividale S. 628. —

XV. Uebersicht des Briefwechsels vom Januar 1823 bis November 1824.

Die HH. S. P. T. v. Adelung, v. Arx S. 651. — Beck, K. Acad. der Wissensch. zu Berlin S. 655. — Bluhme S. 658. — Böhmer S. 649. — v. Bosse, Brunetti, Büchler S. 653. — Bunsen, Dahl, Dahlmann S. 654. — Docen S. 655. —

Dobrowsky S. 660. — Dümge S. 685. — Ebert S. 687. — Engelhardt S. 697. — Falck S. 702. — v. Fraft S. 706. — v. Gemmingen S. 707. — Grimm S. 709. — S. W. Hamilton, Hase S. 710. — Haupt, Heeren S. 711. — Hesse S. 712. — Hoheneicher S. 713. — Jäck, v. Ittner S. 714. — Kopitar S. 715. — v. Lang S. 717. — Marini S. 719. — v. Merian, Moritz S. 721. — Münter S. 723. — Graf Napione S. 726. — Nicoll S. 727. — Niebuhr S. 729. — Oesterreicher S. 752. Rogge S. 753. — Rommel S. 754. — Scharold S. 735. — Stenzel S. 756. — Strahl S. 748. — v. Topolsky, Troß S. 749. — Graf Truchseß-Waldburg, Tychsen S. 751. — v. Wagner S. 762. Walter S. 765. — Wigand S. 766. Wyttenbach S. 757—769.

XVI. Ueber die Handschriften des Regino vom Herausgeber. S. 759—767.

XVII. Ueber Marianus Scotus von Herrn Prof. Stenzel in Breslau. S. 768—780.

XVIII. Würdigung des Unternehmens der Gesellschaft von Seiten deutscher und auswärtiger Regierungen S. 780—787.

XIX. Plan des Unternehmens der Gesellschaft f. ä. d. G. S. 788—806.

Register S. 807—822.

Von den vier Blättern mit Schriftproben gehört das erste zu S. 14. (15. 160.), das zweite zu S. 452. (146.), das dritte zu S. 520. (16.), das vierte unbezeichnete zu S. 620.

I.

Italiänische Reise vom November 1821 bis August 1823 vom Herausgeber.

Der folgende Bericht, dessen allgemeine Züge sich schon einigermaßen in den nicht für den Druck geschriebenen Briefen des 4ten Bandes S. 478—502 angedeutet finden, und wozu die dort S. 226 und 139—167. 528—542 gegebenen Nachrichten eine nothwendige Ergänzung sind, ward dadurch veranlaßt, daß die in der ersten Hälfte meines italiänischen Aufenthalts an die zeitigen Secretaire der Gesellschaft gerichteten Briefe wegen einiger beim Abdruck befürchteten Schwierigkeiten nicht sogleich bekannt gemacht, sondern bis zu meiner damals viel früher erwarteten Rückkehr aufbewahrt wurden. Es wäre das natürlichste gewesen, diese Briefe gleich allen frühern in ihrer ursprünglichen Gestalt aufzunehmen, aber die größere Masse dessen, was ich in der zweiten Hälfte meines römischen Lebens gearbeitet, und gerade seines Umfanges wegen noch nicht beschrieben hatte, bewog mich, zuerst für dieses die Eintheilung anzunehmen, welche nachher im Plane der Monumenta als Gesetz für das Unternehmen selbst anerkannt ward, und bei dem Anblick der dadurch entstehenden

Klarheit, später auch die Briefe zu zerschneiden, und ihre Stücke an den gehörigen Stellen mit dem Uebrigen zu verbinden. Die Unannehmlichkeit eines so zeitverderbenden Geschäfts hat vielleicht noch einige Spuren der früheren Gestalt erhalten, welche bei der von mir besorgten letzten Correctur nicht mehr wegzuschaffen waren, wie in den letzten anderthalb Zeilen der 145sten Seite und S. 206—216 in der Anordnung der einzelnen Stücke, welche einander nach der kurzen Einleitung so folgen müßten: „Lex Salica“ a. Codex Guelferbytanus ist von H. Bibliothekar Ebert verglichen; b. Handschriften der 3ten Recension Nro. 8) 9); c. der 4ten Recension Nro. 1), 2), 5), 6), 7), 3), 4) und darauf erst die vier Zeilen allgemeiner Folgerung für die Ausgabe S. 209. 210. Doch wird dieses leicht Verzeihung finden, wenn es nur im Ganzen gelungen seyn sollte, den im 5ten und 6ten unter der Presse befindlichen Hefte abgedruckten Plan der Monumenta nach Maßgabe des zu diesem Berichte vorhandenen Stoffs zu versinnlichen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Uebersicht.

Meine Reise nach Italien begann in der Mitte des Novembers 1821. Ich hatte damals anderthalb Jahre zu Wien und in andern Theilen der K. K. Staaten für die Geschichte der Merowingisch-Carolingischen Zeit gesammelt und das mich von dort begleitende Andenken an die thätige Unterstützung der K. K. Regierung und die Einsicht und Gefälligkeit ihrer Beamten an Bibliotheken und Archiven verband sich leicht mit der Hoffnung ähnlicher Verhältnisse in Italien. Diese Reise hatte damals keinen andern Zweck, als für meine bisherige Aufgabe die von Herrn Staatsminister, Freiherrn vom Stein, in der Vaticana entdeckten Handschriften zu benutzen, und die St. Marcus-Bibliothek, die Laurentiana und Ambrosiana zu untersuchen. Da mein Urlaub nur bis Ostern 1822 reichte, so hielt ich mich weder zum zweitenmal in Gräz, noch länger in Triest auf, als nöthig war, um Dr. Rossetti's Sammlung ungedruckter Briefe Pius II. und die für diese Gegenden wichtigen Stadtbücher von Triest zu sehen, schiffte mich am Abend des 27sten Novembers ein,

und landete mit Sonnenaufgang am St. Marcusplatze zu Venedig. Ein elftägiger Aufenthalt reichte bei Abbate Bettio's ausgezeichneter Gefälligkeit hin, um aus Zanetti's und Morelli's gedruckten und den geschriebenen Verzeichnissen das für deutsche Geschichte wichtig scheinende zu bemerken, (Archiv IV. 139 — 167) das meiner Aufgabe näher liegende zu untersuchen und zu vergleichen; bei längerer Muße hätte ich mir zu Benutzung des in Venedig gebliebenen Theils der Archive von des Herrn Patriarchen Ladislaus Pyrker eigenthümlicher Wissenschaftsliebe und Gelehrsamkeit jede Förderung versprechen dürfen. In der Bibliothek der Armenier auf San Lazaro habe ich für abendländische Literatur so wenig erwartet als gefunden, bei fortgesetzter Reise durch die Niederungen des Po, weder in dem weiten Padua, noch in Rovigo oder dem einsamen Ferrara die Bibliotheken besucht.

Jeder Fremde, der auf seiner kurzen Wanderung bis Bologna noch nicht hinlängliche Gewandtheit in der Landessprache erlangte, freuet sich, dort auf der Universitäts-Bibliothek die Bekanntschaft des Abbate Mezzofanti zu machen; ich hätte indessen lieber die deutsche Sprache, als ein Handschriftenverzeichniß entbehrt, und da Mezzofanti's Geschäfte ihm auch nicht erlaubten, mit mir die Handschriften durchzugehen, so konnte ich wohl den alten Lactantius und einige andere paläographische Seltenheiten sehen, aber meine Forschungen erst in der Laurentiana zu Florenz wieder anfangen, deren Verzeichnisse von Bandini die Muster aller andern sind.

Sechs Tage ist zu wenig, um die schriftlichen Denkmähler der Florentiner zu untersuchen; ich beschränkte mich auf die eine Bibliothek und auf eine allgemeine Kenntniß des herrlichen Archivs, dessen Einrichtung der Großherzoglichen Regierung zu hohem Ruhme gereicht. Nirgends lebendiger als in Florenz spricht sich der Grundsatz aus, die unschätzbaren Güter, womit Kunst und Wissenschaft das Land verherrlicht haben, dem allgemeinen Genuß so zugänglich zu machen, als mit ihrer Erhaltung vereinbar ist, und derselbe Sinn hat sich den Einzelnen mitgetheilt, wie ich denn während eines zweistündigen Aufenthalts zu Siena, auch ohne Empfehlung, die öffentliche Bibliothek und das Archiv sehen, und von den Aufsehern solche Beweise von Wissenschaftsliebe erhalten konnte, daß ich länger zu verweilen hätte wünschen mögen, wäre nicht wahrscheinlich jede Forschung schon früher durch Hrn. von Rumohr angestellt, dessen Andenken dort ungeschwächt fortdauert.

Ravenna, Lucca, Pisa mit ihren reichen Archiven hat meine Reise nicht berührt.

Ueber Radicofani hinaus gelangt man im Kirchenstaat nach Bolsena, Montefiascone und Viterbo, welches Archive von größtem Umfange besitzen soll. Seine glänzendste Zeit war, als es Friedrichs II. Stürmen mehr durch den Muth seiner Bürger unter des Cardinal Rainald Leitung, als durch Mauer und Graben widerstand. Ueber diese müssen seine ungedruckten Chroniken aus den besten Quellen geschöpft

haben; ich fand Bossi's aus ihnen entlehnte italienische Beschreibung aufs genaueste mit der gleichzeitigen lateinischen Geschichte davon übereinstimmen, die ich in einer vaticanischen Handschrift entdeckte. Links von Bolsena, näher dem Apennin, liegt die alte Stadt, Orvieto, über deren jetzigen Zustand ich in Rom handschriftliche Bemerkungen ihres damaligen Statthalters las; hier soll die Erinnerung an die Gibellinen und die Unterscheidung der verschiedenen Guelfischen Partheien noch nicht erloschen seyn, die Archive der Stadt und der Familien aber sehr wenig für ihre Geschichte, und für die des dreizehnten Jahrhunderts fast nichts besitzen. Es gehört ein langer, an keine enge Zeitgrenzen gebundener Aufenthalt in Italien dazu, um die Bibliotheken und Archive, die sich von Stadt zu Stadt bei der Regierung, der Bürgerschaft, in großen Familien, Klöstern, dem Domcapitel oder den Collegiatkirchen und oft daneben noch beim Bischof oder Erzbischof und bei der Opera (dem Bauamt der Hauptkirche) befinden, zu durchsuchen, und es war mein Loos, fast immer nur für das Nächste zu handeln, und bei jeder von dem Königlichen Ministerio mit der größten Liberalität gewährten Erweiterung derselben, zuerst bis Michaelis, dann bis Ostern, zuletzt auf die warme Schilderung des Herrn Ministers von Reden von dem Erfolge meiner Arbeiten im vaticanischen Archiv, bis Johannis 1823, schon vor einer so großen neuen Aufgabe zu stehen, daß ich fast sicher voraussehen konnte, sie in der gegebenen Zeit nicht zu erreichen.

Seit dem 24sten December lebte ich nun in Rom. Die damals bis zum 7ten Januar eingetretenen Ferien der vaticanischen Bibliothek — ihre Arbeitstage sind jährlich etwa 112 — ließen mir Zeit, meine künftige, in Beziehung auf den Hauptzweck von der zu Wien durchaus verschiedene Lage zu übersehn. Herr Minister von Reden verwandte sich mit Erfolg bei dem Cardinal-Staatssecretair Consalvi, um die in dem Augenblick möglichen Erleichterungen zu bewirken, und H. Legationsrath Bunsen hatte die Güte, mich indessen in die Archive von San Calisto und San Pietro und in einige andere Bibliotheken einzuführen.

Das scheinbare Haupthinderniß einer freien Benuzzung der vaticanischen Bibliothek ist ein im Arbeitszimmer in Marmor gehauener Befehl Sixtus V., niemanden als den Bibliotheksverwandten Bücher zum Gebrauch, sondern allein zum Besehen zu geben; wogegen die Custoden und Scriptoren die Fähigkeit besitzen sollen, die Wünsche andrer Gelehrten zu befriedigen. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind seit dem Ende des 16ten Jahrhunderts nach und nach verschwunden, daher kann sie, der angedroheten Excommunication ungeachtet, nicht mehr in ihrer Strenge gehalten werden, und die Regierung oder irgend ein einflußreicher In- oder Ausländer sieht sich bewogen, mehr oder weniger dringende Empfehlungen zu Gunsten irgend eines Gelehrten an den ersten Custos ergehen zu lassen, dessen Character also an die Stelle des unausführbaren Gesezzes tritt. Eine Veränderung seiner Person zieht eine andre Handlungsart nach sich; Gaetano Marini, Mon-

signore Baldi, Monsignore Mai hatten sehr verschiedene Grundsätze oder Neigungen, und es ist nichts Seltnes, daß derselbe Mann, durch Verhältnisse und Rücksichten oder durch deren Wegfallen bestimmt, heute gestattet, was er gestern für ganz unmöglich erklärte, und morgen als „den Gesetzen" zuwider mit unbefangener Kälte abschlagen wird. So fand es Monsignore Baldi natürlich, die Handschriftenverzeichnisse vorzulegen, weil man ja sonst nicht weiß, was man verlangen soll; wer jetzt vom Cardinal-Staatssecretair dringend empfohlen, in der Bibliothek zu arbeiten kommt, muß schon vorher — auf welchem Wege es sey — die Zahlbezeichnung der ihm nöthigen Handschriften zu erfahren suchen, denn man überrascht ihn wie in Mailand mit der Erklärung: „das Gesetz" verbietet die Einsicht der Verzeichnisse. Diese vorläufige Bedingung sichert aber keinesweges den wirklichen Empfang einer genau bezeichneten Handschrift; jede Abtheilung der Bibliothek, die Vaticanische, Palatinische, der Königinn Christine, die Ottobonische, Urbinatische hat ihre eigene von vorn anfangende Zahlenreihe, und es begegnet dem Bibliothekar leichter als man denkt, die eine mit der andern zu verwechseln. Die Bibliothek der Königin von Schweden ist im vorigen Jahrhundert umgeordnet, so daß Montfaucons Zahlen nichts helfen. Dazu sind die Verzeichnisse wirklich sehr ungenügend, und Monsignore Mai müßte Polyhistor seyn, um, was nur jeder Gelehrte in wenig Fächern vermag, aus den oft sonderbaren Titeln das Verlangte herauszufinden. Auch läßt sich nicht verhehlen, daß viele ehemals hier gewesene Handschriften verloren sind, ja

diese Verluste scheinen noch jetzt nicht aufzuhören; denn schon mir wurden einige Handschriften (wie Bibl. Christinae Nr. 1050. Lex Ripuariorum et lex Alamannorum) vom Monsignore Mai aufs Bestimmteste als nicht mehr vorhanden angegeben, die er selbst den Winter zuvor Herrn Minister vom Stein vorlegen durfte. Wer aber auch hier bei einiger Sprachkenntniß einen Euphemismus findet, den muß doch die große Armuth der Bibliothek an Drucken oft unangenehm im Vergleichen beschränken; erst künftig wird man hierüber weniger klagen, denn Monsignore Mai strebt mit rühmlichsten Eifer diesem wesentlichen Mangel abzuhelfen.

Aus diesen Bemerkungen ergiebt sich gewiß deutlich genug, daß wenn auch Glück, — seine entscheidende Gunst war Herrn Geh. Staatsraths Niebuhr Anwesenheit in Rom — Ausdauer und Ergreifen des Augenblicks allein hier zu einem einigermaßen befriedigenden Ziele leiten, dieses doch wenigstens in der Meinung noch immer sehr weit von dem entfernt bleiben wird, welches man bei freier Untersuchung und längerm Aufenthalt erreicht hätte. Ich weiß es zum Theil, und künftige Forschungen werden es offner zeigen, was nach den unten vorgelegten Untersuchungen in der vaticanischen Bibliothek noch für deutsche Geschichte zu thun ist, und man bemerkt auch in ihnen an mehreren Stellen, daß sie nicht von klarer Uebersicht des Vorhandenen ausgehn, sondern nur durch eine Reihe einzelner Beobachtungen ihre jetzige Gestalt gewinnen konnten.

Die anfängliche Aussicht, römische zum Vergleichen geeignete Gelehrte zu finden, zeigte sich sehr bald nich-

tig; dagegen durfte ich mich später bei den Handschriften des Paulus Diaconus, Gregors von Tours und einiger Gesetze der Hülfe des Hrn. Professor Bluhme erfreuen, und Hr. Professor Gaupp aus Breslau war so gütig, im Winter 1822—1823 das palatinische und vaticanische Fragment des Anastasius zu vergleichen.

Neben der Vaticana machte ich mich in diesem Winter, fast immer in meines Freundes Bluhme Gesellschaft, der dieselben für Römisches Recht benutzte, mit den Bibliotheken der Römischen Fürsten, der Kirchen und Klöster bekannt, und fand in ihnen zwar ungleich weniger als im Vatican, aber doch einzelne sehr schätzbare Beiträge zu meinen Sammlungen.

Von den Bibliotheken Römischer Fürsten waren die der Altieri, Barberini, Chigi, Corsini, Colonna und Conti noch in den letzten Zeiten berühmt. Die Conti sind im Anfang dieses Jahrhunderts ausgestorben, und wurden vorzüglich von den Fürsten Sforza beerbt, ihre Bibliothek aber verkauft, so daß sich jetzt nicht mehr ausfinden ließ, wohin das Original der Chronik Salimbenes von Salimbenis *), noch ihre Abschrift der vaticanischen Regesten Innocenz III. gekommen ist. Der Theilung des Hauses Colonna in die Sciarra und Barberini folgte die Zerstreuung der berühmten Gallerie, und der Verkauf der Bibliothek, deren Handschriften sich jetzt größtentheils im Vatican

*) zum Theil in Sarti de professoribus archigymnasii Bononiensis abgedruckt.

befinden. Das Archiv besteht noch, und soll gegen 600 kaiserliche und päpstliche Urkunden enthalten, geht aber wohl gleich dem der Savelli, worin seit Menschengedenken niemand, selbst von der Familie, gewesen ist, dem Capitolinischen Stadt-Archiv und dem der Caffarelli, dessen Besitzer ihrer Untersuchung nicht abgeneigt seyn würde, dem Untergange entgegen. Die Corsini besitzen Handschriften, aber wahrscheinlich nur für die Geschichte der neuern Zeit; ich sah auch diese nicht, da der so träge als unverschämte Bibliothekar das Daseyn auch nur einer Handschrift hartnäckig leugnete. Die Güte des Senators, Fürsten Altieri, gewährte mir durch Hrn. Geh. Staatsrath Niebuhrs Vermittlung die Einsicht des Handschriftenverzeichnisses seiner Bibliothek; ich fand darin fast nur Joh. Petri Scriniarii notarii publici Romani Cronica anno 1350 incoata (VI. F. 4.) und Eugenii IV. instructiones datae nuntiis ad principes Christianos contra concilium Basileense (XXVII. C. 2.) zur Geschichte des Mittelalters; dagegen eine ungemein reiche Sammlung von Instructionen, Berichten und Briefen von und nach Rom seit den letzten drei Jahrhunderten, in denen sich gewiß manche geheime Fäden der früheren Politik entdecken ließen. Forschungen für diese Zeit würden in Rom überhaupt sehr belohnen, wenn jemand ihnen einige Jahre ausschließend widmen wollte, indem das Institut der Cardinali-Padroni die interessantern Staatspapiere unfehlbar, statt in den Vatican und St. Angelo, in die Archive der großen Römischen Familien vertheilen mußte; ich durfte

mich auf dieses von dem meinigen so verschiedene Feld nicht einlassen, sondern wendete freie Stunden auf den Besuch der Bibliotheken Chigi und Barberini. Jene ist nicht öffentlich; ich verdankte der Empfehlung des K. K. Botschafters Hrn. Grafen Appony den Eintritt, und der Gefälligkeit des mit Amtsgeschäften als Presidente d'antichità überhäuften Vorstehers Avvocato Fea, daß ich wenigstens die mir am wichtigsten erschienene Chronik Benedicts von St. Andreä, die Capitularien und einige andere Handschriften benutzen konnte.

Der im 4ten Bande des Archivs aus den sehr unvollkommnen Verzeichnissen der Bibliothek Barberini mitgetheilte Auszug täuscht durch zu große Hoffnungen, und die Zeit, sie zu benutzen, ward im Beginn meines Römischen Aufenthalts durch verschiedene Gewohnheiten des Aufsehers sehr beschränkt; wer aber länger in Rom lebt, findet ergiebigere Quellen, als er auch begünstigt dort erwarten darf. Die Bibliothek soll 6000 Handschriften besitzen, und das sehr oberflächlich gearbeitete Verzeichniß erstreckt sich nicht über alle.

Die Sammlungen der zahlreichen geistlichen Körperschaften sind noch immer sehr zugänglich. Ich sah im Archiv des Klosters San Calisto zwar nicht die Anfangs gerühmten alten Urkunden, doch die herrliche Bibel mit Carls des Großen Bildniß, wovon noch unten die Rede seyn wird; im Archiv der Peterskirche mehrere Urkunden und ungefähr 300 Handschriften, nur drei oder vier einigermaßen geschichtliche Denkmähler in der Biblioteca Angelica, und wenig den früheren Nachrichten Entsprechendes in der

Biblioteca ſopra Minerva, deren gedruckte Bücher hingegen die einzige genügendere Hülfe dieſer Art in Rom, und durch den trefflichen Catalog doppelt nützlich ſind.

Reicher als ſie alle iſt die Biblioteca Vallicelliana oder von San Filippo Neri, in welcher die Väter des Oratoriums Baronius und Raynalds Vorarbeiten und vorzügliche Handſchriften aufbewahren; doch fällt ihre und des vaticaniſchen Archivs Benutzung durch mich, erſt in die Zeit meines zweiten Römiſchen Aufenthalts nach der Rückkehr aus Neapel und Sicilien.

Die Dauer der böſen Luft (aria cattiva) in Rom, iſt in verſchiedenen Sommern nach dem höhern oder mindern Grade der Hitze und den Regen ſo ungleich, daß man für gut gefunden hat, die vaticaniſche Bibliothek ſchon in der Mitte des Junius zu ſchließen, und ihren Beamten bis in die erſte Hälfte des November, eine nach ihren winterlichen Anſtrengungen vielleicht nöthige Ruhe zu geſtatten. Ich entſchloß mich daher, Rom zu verlaſſen und dieſe Monate in den ſüdlichern Bibliotheken von Montecaſino, La Cava und vielleicht von Sicilien zuzubringen, wenn ſich in ihnen ſo viel Stoff zu geſchichtlichen Unterſuchungen fände, als einzelne darüber bekannte Nachrichten erwarten ließen. Vor Allem erforderte die einzige vollſtändige Handſchrift Gregors von Tours den Beſuch von Montecaſino; ich verließ daher Rom am 25ſten Junius, und gelangte durch das reiche Thal der alten Herniker, in deſſen Mitte und Seiten Paläſtrina, Segni, Anagni, Ferentino, Alatri, Froſinone, Veroli, Ceperano und andere theils noch

mit ihren Cyclopiſchen Mauern umgebene Städte einander folgen, ſchon lange den hohen Monte Cairo im Auge, auf derſelben Straße in das Königreich Neapel, welche von jeher in das durch übereinandergethürmte Bergmaſſen wie von Natur abgeſchnittene und vertheidigte Land den leichteſten Zugang gewährt hat. Links blieben Arce und jenſeit des Gebirges Sora und Arpino, das verfallene Aquino und Pontecorvo rechts liegen, und ich erreichte am 26ſten Junius Abends San Germano, über welchem auf der Spitze eines ſteilen Felsgebirges Montecaſino, und der Stadt näher die altbekannte Roeca Janulae hängen. Auf dem Wege zum Kloſter erinnerten die bewaffnet mir entgegenkommenden Geiſtlichen und die abgebrochne Kapelle des heiligen Maurus an die jetzigen, wie König Rachis Weinberg, und im Stifte des Hausmeier Karlomann Kapelle an die einſtige Bedeutung des älteſten Kloſters im Abendlande, welches nun mehr durch den reichen Marmor ſeiner Kirche, als durch ſein Archiv vor gänzlicher Auflöſung geſchützt wird. Ich hatte in der tiefen Einſamkeit eines vierwöchentlichen Aufenthalts Anlaß genug, dieſe Vergleichung fortzuſetzen, und mir aus Schriften und Urkunden die einſtige Belebtheit des Wallortes zu vergegenwärtigen, welchen in dieſer Zeit nur eine unten vorbeiziehende Abtheilung böhmiſcher Jäger und ein Neapolitaner beſuchten. Dagegen konnte man damals von Sicherheit reden, ſeitdem eine Anzahl Räuber erſchoſſen, und ein Prieſter in der Nähe, welcher ſeine Gemeinde als Hauptmann auf Beute ausführte, mit ihr daſſelbe Gefängniß theilte.

Die wenigen noch auf Montecaſino gelaſſenen Geiſtlichen ſind gute wohlwollende Männer, der Prälat beſitzt auch paläographiſche Kenntniſſe, und der höchſtgefällige Archivar Don Ottavio di Fraja Frangipane erleichterte meine Arbeiten mit ſo unbeſchränktem von Neid und Argwohn gleich fernem Vertrauen, daß der Zweck meiner Anweſenheit in der kürzeſten Zeit vollſtändig erreicht ward. Außer Gregor, Wittekind und den herrlichen Urkunden, gewährte es mir ein beſonderes Vergnügen die Chronik von Richards von San Germano Hand da zum Letztenmale zu leſen, wo man auf kühler Höhe einen Theil ihres Schauplatzes in dem untenliegenden, bald brennend heißen, bald von furchtbaren Gewittern oder von einem ſchnell zerreißenden Wolkenmeer erfüllten Thale überſieht. Urkunden und Handſchriften werden im Archiv mit gleicher Sorgfalt bewahrt; über dieſe beſitzt das Stift ein geſchriebenes Verzeichniß in ſechs Bänden, das mühevolle Werk mehrerer Archivare, welches, ſoweit es mit der um ein Jahrhundert zurückgebliebenen Bibliothek möglich war, genaue Nachweiſungen über den Inhalt jeder Handſchrift enthält. Mir hat es wenig mehr als Montfaucons Angaben geholfen. Von Heiligen-Leben beſitzt das Archiv in den Foliobänden Nr. 110, 139, 140, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 152 ſehr fleißige Sammlungen auf Pergament vom Ende des 11ten, dem 12ten und 13ten Jahrhundert; ſie ſind aber größtentheils Abſchriften der ältern unter ihnen, beziehen ſich, mit nicht vielen Ausnahmen, auf Italiäner aus frühern Jahrhunderten des Chriſtenthums, und gaben mir wenig Ausbeute. Die nach Vernichtung der

ältesten noch übrigen Urkunden hat Gattula großentheils bekannt gemacht. Ich sah ungefähr fünf und zwanzig Originale deutscher und italienischer Kaiser, von Lothar I. bis Friedrich II., prüfte ihre Aechtheit, untersuchte die zahlreichen Bullen der Päbste bis 1268, fand, daß die Urkunden der Fürsten von Benevent und Capua für Montecasino zu örtlich sind, um von uns gesammelt zu werden, und daß Gattula's handschriftliche Sammlung der Urkunden von Gaeta keinen Beitrag enthält; benutzte hingegen Petrus Diaconus Regestum, und sah unter den Privaturkunden eine von dem Normann „Nos *Nibelone* de buxone filius quondam Raonis illustris Baronis" 1145. Jul. 31. regnante domino gloriosissimo rege Roggerio.

Von den auf der nebenstehenden Tafel befindlichen Schriftproben giebt die obere († Heldibrandus cardinalis subdiaconus sanctae romane ecclesiae dando consensit et subscripsit) Gregors VII. eigenhändige Unterschrift aus einer päpstlichen Bulle vom Jahr 1055; die folgende (Ego qui supra desiderius abbas subscripsi) aus der Casineser Handschrift Nro. 3. Bl. 17., die auch sonst im dortigen Archiv vorkommende Unterschrift des Abtes Desiderius von Montecasino, der nach Gregor als Victor III. Papst ward; von beiden Freunden schrieb also der eine die schönste Römische, der andere Langobardische Minuskel. Von Victors Werken sieht man zu Montecasino noch einen Theil seiner Mauer um das Kloster und die denen der ehemaligen Peterskirche nachgeahmten bronzenen Flügelthüren der Kirche, worauf die Güter des Klosters mit

silbernen Buchstaben verzeichnet sind. Die dritte, eine Probe der langobardisch-römischen Minuskel, welche in der Gränzstadt Veroli gebraucht ward, ist aus einer dort im 3ten Jahre Papst Johann XIX. (1024 — 1033) geschriebenen Urkunde genommen, und so zu lesen:

† In nomine domini dei salbatori nost . . .
et unibersi santisimi nonode . . .
quita mense genuarie die . . .
dantem comuniter cum maria o . . .
cessiemus atque tradedit . . .

die Abkürzungen sind superius, ti, rogatus, st aufzulösen.

Derselben ausgezeichneten Begünstigung wie zu Montecassino *) hatten sich meine Forschungen in dem Kloster Santissima Trinita della Cava zu erfreuen, welches auf einem die Schönheit deutscher und italiänischer Natur vereinigenden Berge zwischen Pompeji, Salerno und Amalfi, besonders bei der Capelle Pietra Santa, die reiche Aussicht auf das Thal von La Cava, das Meer und die Berge gewährt. Das Archiv ist eins der berühmtesten und reichsten Italiens; seine Urkunden werden auf 60-80000 angeschlagen, und erstrecken sich, ein reicher Schatz für die Geschichte des langobardischen Rechts, wel-

*) Das Erzbischöfliche Archiv zu Capua habe ich bei meiner schnellen Durchreise nicht gesehn; es soll ebenfalls alte beneventanische Urkunden enthalten.

ches in diesem Theile des alten Herzogthums Benevent bis über das Jahr 1423 dauerte, vom Ende des 8ten Jahrhunderts an durch das ganze Mittelalter. Frühere Archivare haben ein alphabetisches und ein Sachverzeichniß darüber entworfen, und Blasi Collectaneen angelegt, in denen sich manche merkwürdige Nachricht findet; in einem gerichtlichen Zeugniß über Rechte und Besitzungen des Klosters, welches im Jahr 1284 „apud sanctum Jacobum de Luceria Sarracenorum“ ausgestellt ist, fiel mir die arabische Unterschrift des „dominus Riccardus Sarracenus“ (S. Tafel III.) auf. Der Handschriften sind wenige, aber länger als die Urkunden beschäftigte mich unter ihnen das Chronicon Cavense und die treffliche Sammlung des langobardischen Rechts, in welcher ich eine bedeutende Zahl bisher unbekannter Gesetze auffand, und Verbesserung der schon gedruckten erlangte. Don Luigi Marincola's Gefälligkeit hatte es mir möglich gemacht, meinen Zweck hier in drei Wochen vollständig zu erreichen; der glühende Julius und August war fast unbemerkt vorüber geweht, und ich kehrte nach Neapel zurück, in welchem ich auf dem Wege von Montecasino nach La Cava nur einige Tage vorbereitend zugebracht hatte.

Die Bibliotheken und Archive von Neapel haben in den letzten zwanzig Jahren große Veränderungen erfahren, indem die Klosteraufhebungen eine bedeutende Zahl Urkunden, Bücher und Handschriften mit den königlichen Sammlungen vereinigten, ungleich mehr aber in allgemeinen Umlauf setzten, und dadurch der Vernichtung oder reichen Ausländern zuführen mußten. Diese Beweglichkeit

möglichkeit des ehemals moralisch festen Eigenthums und der Reiz des Goldes wirkte auch auf die königliche Bibliothek in den Studj oder dem Museum Burbonicum zurück; ein Theil ihrer besten Handschriften ist verschwunden, und die große Masse neuerworbener ward unter einer schlechten Verwaltung mit den übrigen so gut als unzugänglich. Erst die vor nicht völlig zwei Jahren erfolgte Absetzung des Directors, welcher sich und den Unterbeamten bis zum Aufwärter herab, für jeden Gebrauch eines Kunstwerkes oder einer Handschrift namhafte Summen bezahlen ließ, hat hierin eine günstige Veränderung bewirkt; sein Nachfolger, Abbate Scotti, schaffte nicht nur diese Mißbräuche ab, sondern ließ auch sogleich Bücher und Handschriften ordnen und verzeichnen, und einen beschreibenden Catalog ausarbeiten, dessen erste Bogen bei meiner Anwesenheit schon gedruckt waren. Die theilnehmende Vermittlung des K. Großbritannischen und des K. Preußischen Gesandten, Sir William Hamilton und Graf Truchseß-Waldburg, hatte außerdem, in Beziehung auf mich, jede Bedenklichkeit gehoben, und nur der von jener Veranstaltung unzertrennliche Zustand der im Ordnen begriffenen Handschriften und die Unzweckmäßigkeit der älteren Cataloge erschwerte einigermaßen meine Fortschritte; denn diese sind in ungefähr acht kleinen Foliobänden fast nur Titelanzeigen nach der ehemaligen Ordnung der Schränke. Unter den angeblich 4000 Handschriften findet man verhältnißmäßig wenige auf Pergament, sehr wenige, deren Titel für unser Unternehmen einige Ausbeute verspräche, fast keine, die sie gäbe. Meine Erwartung war vorzüglich auf das berühmte Farnesische Bruchstück des Anastasius ge-

spannt, und ward vollkommen getäuscht — es war verschwunden; dagegen führte mir das Glück eine so wichtige, noch ältere Handschrift desselben Werkes zu, daß ich meine dortigen Forschungen dadurch hinreichend belohnt achte. Die meisten Schriften, welche den Verzeichnissen nach auf sicilianische oder allgemeine Geschichte in dem uns wichtigen Zeitraume Beziehung haben konnten, entsprachen entweder ihrem Titel nicht, oder waren gegen die Drucke von keinem Werth, oder auch nicht aufzufinden; wie denn erst im folgenden Frühjahr H. Geh. Staatsrath Niebuhr die Handschrift des Tacitus wieder entdeckt hat.

Im Königlichen Archiv (Grande Archivio) sind die ehemals davon geschiedenen della Zecca, Capella reale und der aufgehobenen Klöster, mit der oben angedeuteten Beschränkung, vereinigt, eine umfassende Verwaltung erleichtert seinen Gebrauch, und ein damit verbundener diplomatischer Lehrstuhl müßte die Aufseher zu geschichtlichen Arbeiten in bisher ungekannter Ausdehnung reizen und fähig machen. Einer der Zöglinge las die amalfitanische Schrift mit ziemlicher Fertigkeit. Das vom Abbate Stotti angefangene Verzeichniß der älteren Urkunden ist unter der Presse, aber die letzten Bogen kommen seit zwei Jahren nicht merklich weiter. Die Erwartung ungekannter Beiträge zur Geschichte der schwäbischen Kaiser ward durch nähere Ansicht der Vorräthe schnell herabgestimmt; außer dem Bruchstück von Friedrichs II. Regestum auf Baumwollenpapier, welches, nach palermitanischer Gelehrten Behauptung, mit den sicilianischen Archiven einst nach Neapel geflüchtet, und dann in der Zecca zurückgeblieben ist, und jetzt einem Heiligthum gleich geachtet und ge-

zeigt wird, besitzt das Archiv unter den geordneten Urkunden nicht eine von Heinrich, Friedrich, Conrad oder Manfred, sondern nur wenige Privaturkunden ihrer Zeit; von Urkunden der alten Fürsten von Benvent, Salerno und Capua ist keine Spur erhalten. Dagegen bleibt es bis zum einstigen Ordnen unentschieden, ob sich etwas dieser Art unter der Masse ehemaliger Klosterurkunden finde. So konnte ich nur etwas aus den Regesten erwarten, welche von Carl I. bis auf unsere Tage in einer ununterbrochenen Reihe die königlichen Briefe und Verfügungen dieser sechshalbhundert Jahre enthalten. Ihr erster Band von Carls I. Jahren (1266—68) ist verloren; aus den übrigen dieses Fürsten und einigen gleichzeitigen Urkunden zog der gefällige Director des Archivs Don Camillo de Rosa die Nachrichten über jenen frühern Zeitraum aus, und ich erhielt die Abschriften, welche indeß, nach zu Palermo gefundenen Spuren, noch einige Vervollständigung zulassen.

Die Vorsteher der brancacciani schen Bibliothek theilten mir bereitwillig ihr Verzeichniß und aus den lange nicht berührten Schränken ihre langobardischen Gesetze und einen alten Martinus Polonus mit; andere bis dahin nicht aufgefundene Handschriften zu sehen, verhinderten die einfallenden Octoberferien, von denen ich daher einige Tage zum Besuch von Montevergine verwandte.

Dieses dritte Nebenarchiv des Königreichs liegt dreißig Millien östlich von Neapel, auf der Straße nach Apulien, in der reizenden Landschaft von Avellino. Das Kloster Montevergine beherrscht auf einem der höchsten Punkte der Bergkette die Aussicht über die ganze Ebene bis ans Meer;

von hier ward das Archiv nach einem heftigen Brande in den Ort Loretto herabgebracht, wo ich nach einigen Schwierigkeiten den Eintritt erlangte, und aus den nach den Ortschaften in große Bände vereinigten Urkunden theils Originalen, theils gleichzeitigen Notariatsinstrumenten und Transsumpten ein und zwanzig Stück größtentheils von Friedrich II. abschrieb. Von Handschriften habe ich nur unbestimmte Anzeichen gefunden; ein künftiger Besucher wird darin vielleicht glücklicher seyn, denn die Besorgniß, den schon länger erwarteten günstigen Wind nach Sicilien zu verlieren, bestimmte mich, den Aufenthalt in Loretto abzukürzen, und mit Aufgebung der Reise nach Benevent, nach Neapel zurückzukehren.

Es waren nicht sowohl die Porphyr-Särge Kaiser Heinrichs VI. und Friedrichs II. in der Kathedrale von Palermo, als die Hoffnung, noch unbekannte Quellen ihrer Geschichte aufzufinden, welche mich zu der Reise nach Sicilien bestimmte, und die Theilnahme und die Empfehlungen der Gesandten, H. H. Graf Truchseß und Fiquelmont, Sir W. Hamilton und des Fürsten von Butera, wie die mündliche Versicherung des Minister-Präsidenten, Fürsten Ruffo, verbürgten mir dabei jede Erleichterung. Nach einer viertägigen aber angenehmen Ueberfahrt erreichte ich Palermo, am 8ten October. Der k. k. Commandirende in Sicilien, Hr. Feldmarschallieutenant Graf Wallmoden-Gimborn, hatte die Güte, mich mit dem gleich gebildeten und gefälligen Herzog von Serra di Falco bekannt zu machen, welcher an einem großen Werke über Siciliens Alterthümer arbeitet, und mich am 11ten October in mehrere Bibliotheken und Archive einführte;

am folgenden Tage erhielt ich vom Fürſten Malvagni, Intendanten von Palermo, Schreiben an den Erzbiſchof von Morreale, die Aebte von San Martino und Olivella, den Provinzial der Jeſuiten und den königl. Hiſtoriographen, Abbate Scina; am 13ten October durch Verwendung des Fürſten von Caſſaro, den Eintritt in die Bibliothek des Fürſten von Fitalia (Marcheſe von Giarratana), welche das Hauptziel meiner Forſchungen war. Denn eben in ihr hatten Gelehrte des vorigen Jahrhunderts eine wichtige Handſchrift der Briefe Peters von Vinea geſehn, zu deren Gebrauch weder der eigends deshalb von der Regierung nach Sicilien geſchickte neapolitaniſche Hiſtoriograph, Daniele, noch H. Biſchof Münter hatten gelangen können; man verleugnete ſie dem einen wie dem andern, ſo daß ſich ſpätere ſicilianiſche Gelehrte, ſelbſt ihr neueſter Geſchichtſchreiber Blaſi, der ſonſt unbekannte Dinge weiß *), im Glauben an ihren Verluſt gar nicht mehr darum bekümmert haben. Jetzt fand ſie der ſehr gefällige Bibliothekar P. Roſſi gleich wieder auf, und ich hatte das Vergnügen, viele ungedruckte Briefe zu Kaiſer Friedrichs II. und ſeines Hauſes Geſchichte daraus zu gewinnen. Die königliche, jetzt von den Jeſuiten verwaltete Bibliothek enthält unter wenigen Handſchriften das

*) Er ſchreibt im 6ten Bande ſeiner ſicilianiſchen Geſchichte (Palermo 1815) von der deutſchen Nation: „Fu sempre crudele barbara ed avida di danaro, e quantunque di mano in mano abbia colla educazione deposto alquanto della sua fierezza, non ha nondimeno potuto interamente perdere il carattere aspro ed inflessibile che la distingue.“

von Gregorio buchstäblich abgedruckte Original der Chronik Bartholomäus von Neocastro auf Baumwollenpapier, die Bibliothek des Senats nur Abschriften vieler Urkunden, die entweder schon gedruckt, oder aus der Bibliothek Fitalia und den neapolitanischen Regesten entlehnt, oder ohne sichere Beglaubigung sind, und das Buch mit den Freiheiten von Palermo, auf Pergament, die Quelle von Bio's Werke und einer neuen Abschrift im Archiv des Senats; das erzbischöfliche Archiv besitzt nur die von Mongitore herausgegebenen Urkunden; im Archiv der Kapelle San Pietro sah ich gar nichts, „da die Unordnung zu groß sey" und „der Archivar von seiner Villeggiatura" auch durch die heftigen Novemberregen nicht zurückzubringen war. Die Register des königlichen Archivs fangen erst im 14ten Jahrhundert an, und standen allen sicilianischen Geschichtschreibern offen, weshalb ich sie nicht untersucht habe. Die Urkunden des Erzbisthums Morreale sind selbst dem Erzbischof nicht zugänglich, ihr Verzeichniß führt mehrere hohenstaufische Urkunden auf. Die Bibliothek von Morreale enthält so wenig Handschriften als die Olivella, das Benedictinerkloster San Martino unter einer nicht kleinen Zahl doch keine für unsern Zweck. Ueber das ehemalige Archiv des deutschen Ordens habe ich keine Auskunft erhalten.

Mit dem Ende dieser Untersuchungen war die Zeit meiner Rückkehr nach Rom herangekommen, und wie ich von Neapel aus Pompeji und Pästum besucht hatte, so benutzte ich die bis zur Abfahrt des nächsten Schiffes noch übrigen sechs Tage zu einer Reise nach den Tempeln von

Segesta, Selinus und Agrigent. Die östliche Küste der Insel, Messina, Catania und Syrakus ist zu weit von Palermo entfernt, als daß es in jener Zeit möglich gewesen wäre, eine ihrer Bibliotheken zu sehen, viel weniger zu benutzen, und die Bibliothek zu Girgenti, deren Mönche sich freilich des Sonntags wegen ein Gewissen machten, mir mehr als die Titel ihrer Papierhandschriften zu zeigen, befestigte meine Ueberzeugung, daß sich aus jenen Sammlungen nichts Unbekanntes erhalten lassen werde. Die sicilianischen Gelehrten haben immer mit der Vorliebe, welche der schönste Theil ihrer Geschichte seit Timoleon und Hiero verdient, jedes Denkmahl der normannisch-schwäbischen Könige der Verborgenheit zu entreißen gesucht, und nur daß die Bibliothek Fitalia Familieneigenthum ist und der Zustand des sicilianischen Buchhandels kann das lange Unbekanntbleiben ihres Peter von Vinea erklären; allein für die sicilianischen Urkunden würde wahrscheinlich aus den Archiven der bischöflichen und erzbischöflichen Kirchen, vielleicht auch einiger großen Häuser, noch etwas geschehen können, wozu aber die Muße eines Fremden, wenigstens die meinige, nicht hinreichte. So ward am 10ten November Agrigent der südliche Wendepunct meiner Reise; ich kam über die Gebirge der innern Insel am 12ten früh in Palermo an, war am 15ten durch einen Sturm eben dahin zurückgeworfen, am 16ten Abends zum zweitenmal eingeschifft, erreichte Neapel in der Nacht vom $\frac{17}{18}$ten, und betrat meine Wohnung auf dem Capitol am Morgen des 21sten Novembers.

Die vaticanische Bibliothek war seit einigen Tagen wieder geöffnet; ich fand das verlassene Verhältniß wieder,

und arbeitete, von den Ferien bald viel bald gar nicht unterbrochen, wie die wechselnde Gunst des Augenblicks es mit sich brachte, bis zu ihrem abermaligen Schluß am 13ten Junius 1823. Im December kehrte auch Bluhme aus Oberitalien zurück, wo er zwar vorzüglich seiner Aufgabe, dem römischen Rechte, gelebt, aber doch auch nach unserer frühern Verabredung und seiner Liebe für unser Unternehmen, jede Gelegenheit dafür zu wirken benutzt, und namentlich die Handschriften der langobardischen Gesetze zu Vercelli, Florenz und Verona vollständig verglichen hätte; er verließ Rom acht Wochen vor mir, und sein eigner dem meinigen folgender Bericht zeigt am besten, was er seitdem in den von mir nur durchflogenen lombardisch-venetianischen Staaten ausführte. Wir freuen uns, seiner Sorge wenigstens unsere neue Ausgabe der langobardischen Gesetze anvertraut zu wissen.

Am 6ten Januar 1823 begannen, unter Umständen, die sich vorher und nachher jeder Berechnung entzogen, aber deren hohes Glück ich gleich vollkommen erkannte, die Forschungen im vaticanischen Archiv, welche seitdem von Tage zu Tage einen größern Theil meiner Muße einnahmen. Dieses älteste und wichtigste der jetzigen europäischen Archive, sucht seinen Ursprung in dem Dunkel des 4ten oder eines früheren Jahrhunderts, vor der Zeit, als der lateranischen Bibliothek zum erstenmal gedacht wird. Es hat durch Sorglosigkeit, Plünderung und Brand unermeßliche Verluste erlitten, ohne daß der gerettete Theil die Vergleichung mit einer andern ähnlichen Sammlung zuließe; Petri Schlüssel sind noch jetzt die Schlüssel des Mittelalters. Unsere Gelehrten haben die unwiederbringli-

chen Jahre der Anweſenheit jener Schätze in Paris verloren, die diplomatiſchen Verhandlungen bei ihrer Rückkehr nach Rom auf Sicherung eines gemeinſamen Eigenthums der gebildeten Mit- und Nachwelt für die beſcheidene Forſchung nicht Bedacht genommen. Wir erfuhren nicht einmal im Großen, was dort noch vorhanden iſt, ſo wenig als es überhaupt jemand weiß; es könnte ſeyn, daß es ungekannt und unbedauert von ſeinen natürlichſten Freunden unterginge. Die Richtung der neuen päpſtlichen Regierung läßt ſich von ferne noch nicht beurtheilen *); ein ſo geiſtreicher und klarer Mann wie der Cardinal Conſalvi wäre für Plane von großer wiſſenſchaftlicher Bedeutung, europäiſchem Glanze bei geringen Koſten, und wahrhaftem Nutzen für den Staat, trotz kleinlicher Vorurtheile anderer Mitglieder der Curie, gewiß empfänglich geweſen, und würde die Bedenken früherer Zeiten in jetzigen Menſchen [durch die That] widerlegt haben, läge es in der Richtung der römiſchen Gelehrſamkeit, daß ihm Vorſchläge darüber von einem Gelehrten gemacht wären. Der Präfect des vaticaniſchen Archivs, Monſignore Marino Marini, wird bei der Schwierigkeit der Aufgabe, ſo lange er allein ſteht, nichts Bedeutendes ausführen; außer Caliſto Marini, welcher das Archiv noch nie geſehen, hat er nur noch einen Schreiber, welcher den geringen Gehalt als Sineeure genießt, und kaum die gewöhnlichſten Abkürzungen leſen kann. Offenbar wird das Archiv jetzt der Bibliothek nachgeſetzt, ohne daß deren Gebrauch dadurch ſo erleichtert würde, daß der Hiſtoriker ihre Verwaltungsart auf das Archiv angewendet

*) (geſchrieben im November 1825.)

wünschen möchte; veränderte Verhältnisse führen zu Ausnahmen, wiederkehrende Ausnahmen bilden Gewohnheiten, denen veraltete Gesetze mit der Zeit unterliegen, wenn Männer, welche das Wesentliche in jeder Form zu ergreifen wissen, sich in der Lage finden, das Gute, auch wo es in wissenschaftlicher Sphäre erscheint, aufzunehmen und zu befördern. In dieser Hinsicht wird jeder der zahlreichen Besucher von Rom die freie Ansicht des Cardinals Consalvi erkennen müssen, um so mehr der Fremde, dem durch ihn und Monsignore Marini's musterhafte Gefälligkeit die Benutzung eines Theils so anziehender Schätze, unter gewissen Bedingungen, gestattet ward.

Das ehemals seinem für wichtiger geltenden Theile nach in der Engelsburg bewahrte Archiv, ist jetzt in elf großen, noch sorgfältiger als die Bibliothek ausgemalten Sälen des Vaticans vereinigt. Es besteht aus Urkunden und Handschriften. Die Zahl und das Alter der erstern läßt sich nicht bestimmen; das älteste kaiserliche Original soll Otto I. bekannte Schenkung seyn. Aus den mir vorgelegten Theilen der Verzeichnisse würde hervorgehen, daß Carls des Großen und seiner Nachfolger Briefe an die Päpste, deren Auffindung mein vorzüglichstes Augenmerk bei der Reise nach Rom war, dort nicht mehr sind. Doch ist mir Baronius Schweigen [darüber] ein gültigerer Beweis; denn jene Verzeichnisse erstrecken sich zwar sowohl über die einzelnen Urkunden, als die der Regesten, sind aber ungenügender als irgend andere mir bekannte, mehrere tausend kleiner fast sibyllinischer Zettel zwischen den Blättern gedruckter Bücher, und ein anderer nach den Ländern alphabetisch-geographisch geordneter Band. Das

aſte Bedürfniß eines Archivs, ein allgemeines chronologiſches oder alphabetiſches Repertorium, fehlt durchaus. Die übrigen 60—70 Verzeichniſſe mögen beſſer oder auch noch ſchlechter ſeyn; ich hatte an jenen genug, um den Kreis meiner Arbeiten ſehr beſtimmt auszuſcheiden. Die Urkunden liegen nicht chronologiſch geordnet im Archiv, daher iſt ihr Auffinden ſehr erſchwert, und nach Monſignore Marini's Ausſage in manchen Fällen unmöglich, und ich ſah bei der Unzulänglichkeit der Angaben, wonach ſich der Inhalt der Briefe oder Urkunden ſo wenig vorher beurtheilen läßt, als ob ſie ſchon gedruckt ſind, daß Monſignore Marini oft nach langem Suchen ein mir unnützes Pergament auffinden, daß er überhaupt bei der größten Gefälligkeit bald ermüden, und ich im Verhältniß der Zeit wenig ausrichten würde. Daher habe ich wohl mehrere Urkunden, die meinem Zwecke fremd waren — von Ottokar, Bela, griechiſchen Kaiſern, engliſchen Königen, Maria Stuart's Brief vor ihrer Hinrichtung an Sixtus V., das Tridentiner Concilium — geſehen, aber nur eine Urkunde Friedrichs I. in Abſchrift erhalten. Ueber Otto I. noch zuletzt in Marini's Diſſertation vertheidigte Schenkung kann ich keine Stimme als Augenzeuge geben.

Der zweite, und wenn ich richtig urtheile, für die Geſchichte wichtigere Theil des Archivs ſind die Handſchriften oder Urkundenbücher, von denen ich unter andern den Liber diurnus Romanorum pontificum ſah, und die Handſchriften des Cencius benutzte. Jener iſt, Pergament in Octav, aus dem 8ten Jahrhundert, in ſeinen erſten Blättern ſehr verletzt, und verdiente eine ſorgfältige Vergleichung mit den Drucken, um ſo mehr, als in dieſen

die einzelnen Bruchstücke der ersten Blätter willkürlich zusammengesetzt zu seyn scheinen. Aber der unvergleichliche Schatz der ganzen Anstalt sind die 2016 Bände päpstlicher Regesten, welche in fast nie unterbrochener Reihe, als amtliche immer gleichzeitige Sammlung der Briefe, Urkunden, Befehle, Instructionen des päpstlichen Hofes mit vielen zu ihrer Erläuterung eingeschalteten Briefen und Urkunden der Beamten oder anderer Mächte, von Innocenz III. Zeit an erhalten sind. Die Frage der Aechtheit, welcher jede einzelne Urkunde genügen muß, verstummt bei dieser aus dem täglichen Bedürfniß einer Weltherrschaft hervorgegangenen viele hundert Jahr mit ihr bestandenen und in ihren geheimsten Archiven aufbewahrten Sammlung *), deren Gebrauch selbst in unsern Jahrhunderten nur in sehr wenigen Fällen und in sehr beschränkter Maße gestattet war. Caraffa, Baronius Freund, und der Fortsetzer seiner zum Schutz des päpstlichen Stuhls geschriebenen Annalen, Raynald, durften sie (so scheint es) selbst benutzen; dagegen war es der Archivar, welcher den geistlichen Orden Abschriften zu Vervollständigung ihrer Bullarien, und der französischen Regierung die fehlenden Stücke von Innocenz III. Regesten lieferte. Nur diese, Gregors VII. und

*) Für das Ansehn der Regesten unter andern: Greg. IX. Reg. An. IX. Nro. 133. 134. ist der Theilungsvertrag der Brüder Herzog Heinrich von Schlesien und Cracau und Wlodizlav von Polen eingetragen; Wlodizlavs Urkunde schließt mit den Worten: „et ad maius facti robur et evidentiam hec omnia in Registris domini pape dominis episcopis procuratoribus redigantur.“

Johannes VIII. Briefe sind bisher vollständig gedruckt, und an ihnen erkennt jeder den hohen Werth einer vollen Uebersicht des innern, bei den erschütterndsten äußeren Stürmen klaren und sichern Geschäftslebens, welches am scheinbaren Rande des Untergangs die bei den marocanischen Heiden und in den Feldlägern der Mataren umherirrenden, vereinzelten Christen nicht vergißt, für das ewige Heil den noch Unbekehrten mit gleicher Treue wie für die Errettung der gefährdeten eigenen Kirche denkt. Das Bild dieser Größe wiederholt sich in den Briefen nicht nur eines Papstes; ihre Vertheidiger haben nichts weise gehandelt, sie bisher der Verborgenheit zu überlassen; denn hier kann kein Geschichtschreiber durch die Größe seines Blicks das Fehlende ersetzen. Die beste Vertheidigung der Päpste ist die Enthüllung ihres Seyns; erscheinen dabei Schwächen, so darf man gerade deshalb für sie auf ein billigeres Urtheil der Geschichte rechnen, als wenn, wie oft bisher, Alles an ihnen als verhohlen, also Alles als verdächtiges gelten sollte. Einst, wenn diese Beweise ihres Seyns ihnen nachfolgen sollten, wird man zu spät eine Nachlässigkeit beklagen, die eben so den Untergang aller früheren Vertheidigungswaffen bis zu Ende des 12ten Jahrhunderts herbeigeführt hat. Was wären die kümmerlichen Nachrichten des Anastasius gegen die Regesten der Päpste des 6ten, 7ten, 8ten und vielleicht noch früherer Jahrhunderte, von denen nur die Gregors I. übrig geblieben sind. Denn daß auch Päpste vor*)

*) Leo I. Briefe sind nach der mir in Hannover zu Gebote stehenden einen Ausgabe nicht Fragmente seines Regestum,

Gregor I. und alle nach ihm Regesten gehalten haben, ist an sich wahrscheinlich, und wird durch zufällige Erwähnung einiger derselben zur Gewißheit erhoben. Das Verzeichniß „Adrianus papa obtinuit“ in der vaticanischen Handschrift Nro. 1984, Deusdedit und Cencius erwähnt nicht allein Gregors I. Regesten, sondern aus der ersten Hälfte des 7ten Jahrhunderts Honorius I., aus dem 8ten Jahrhundert Gregors III. und Zacharias, aus dem 9ten Johanns VIII. und Stephanus VI., aus dem 11ten Alexanders II. und Gregors VII. Diese waren also um das Jahr 1100 noch vorhanden. Aus Urbans II. Regesten konnten noch unter Honorius III. und Gregor IX. seine verlornen Bullen in gleicher Form und Kraft wiederhergestellt werden [1]), Stellen aus Paschalis II. Regesten sind

---

sondern hin und wieder gesammelt, und von dem Herausgeber, wie er selbst sagt, der Zeit nach geordnet. Wann und wo überhaupt Regesten zuerst entstanden, ob unter den römischen Kaisern, oder noch wahrscheinlicher schon in der Republik, vermag ich nicht nachzuweisen.

a) Honor. III. Regest. Anni II. Nro. 796. „testamur quod in regestis felicis recordationis Urbani pape II. predecessoris nostri scriptum est — in hec verba.“ Gregorii IX. Regest. Anni XIII. Nro. 201. „Roderico archiepiscopo et capitulo Toletano. Supplicasti nobis frater archiepiscope, ut cum in Regestis Romanorum pontificum quedam contineantur munimenta ecclesie Toletane, illa conscribi et tibi tradi sub bulle nostre munimine faciamus, ne Regestis ipsis perditis casu fortuito aut vetustate consumptis ius ipsius ecclesie con-

in der Handschrift Nro. 1984. und von Cencius erhalten, der als Honorius III. außer ihm [1]) auch das Gelasius II. [2]) besaß. Eine alte Abschrift aus Anacletś Regesten findet sich zu Montecasino [3]), dessen Bewohner nach Innocenz II. Flucht seine Anhänger waren; auch wird das spätere Daseyn von Lucius II. [4]), Eugens III. [5]), Anastasius IV. [6]), Adrianus IV. [7]), Alexanders III. [8])

---

tingae cum parentibus deperire. Nos igitur — testamur quod in Regestis felicis recordationis Urbani secundi predecessoris nostri scriptum est de bone memorie Bernardo Toletano archiepiscopo in hec verba. Hoc tempore Toletanus archiepiscopus Bernardus ad domnum Urbanum papam veniens ei pro episcoporum more iuravit et palleum et privilegium accepit. Regnisque Ispaniarum primas institutus est. Tunc etiam in Gallicia omnis diocesis sancti Jacobi ab omni est officio excommunicata divino quia sancti Jacobi episcopus in Regis carcere depositus fuerat. Unde et hec Regi Ildefonso epistola missa est. § Idem Regi Ildefonso Gallecie. Duo sunt Rex Ildefonse quibus etc.

1) Reg. Anno II. Nro. 798.

2) ib. Nro. 799.

3) S. unten: IV. Briefe Nro. 9.

4) Honor. III. Reg. A. II. Nro 799.

5) ibid. Nro. 795.

6) ibid. Nro. 797. Greg. IX. Reg. A. XIII. Nro. 202.

7) ibid. ibid.

8) ibid. ibid. und Honor. III. Reg. A. I. Nro. 476. „In Regesto noni anni felicis memorie Alexandri pape tercii pred. n. sic perspeximus contineri.“

Regesten mahrfach bezeugt, und Martene und Durand gaben einen Theil der letztern heraus. Diese in einer Reihe von siebenhundert Jahren entstandenen unschätzbaren Denkmähler sind also in den Zeiten der größten Blüte päpstlicher Macht ohne Spur ihres Schicksals untergegangen; denn die Abschrift von Johannes VIII. Regesten hat das vaticanische Archiv aus Montecassino erhalten, und Gregors VII. Regestum ist zwar der Schrift nach gleichzeitig, aber nicht original.

Die Unermeßlichkeit des Stoffes und die Beschränktheit meiner Zeit nöthigten mich schon bei Ansicht des ersten Bandes der Regesten, den Umfang meiner Untersuchungen im vaticanischen Archiv auf ein enges Feld zu begränzen, und die Zahl der dafür in 23 Foliobänden durchgesehenen 24000 Briefe und Urkunden rechtfertigt, wie ich glaube, diesen Plan.

Alle 2016 Bände zu benutzen, ja nur zu sehen, war, da der Eintritt in das Innere des Archivs nicht erlaubt wird, physisch unmöglich; vollständige Abschrift aller Briefe auch nur eines Jahrs wäre weder gestattet, noch für uns von dem Werth gewesen, als die für Deutschlands und seines Kaiserhauses Geschichte von Innocenz III. bis zu Conradins Ende vorhandenen Briefe und Urkunden alle zu kennen, und die wichtigern davon abschriftlich zu erhalten. Vergleichung des schon Gedruckten, der Regesten Johanns VIII., die in langobardischer Minuskel des 11ten Jahrhunderts (in zwei Columnen) geschrieben, nicht buchstäblich genau abgedruckt sind, derer Gregors VII., und aller von Raynald gegebenen Briefe mußte ganz außer meinem Kreise liegen, nur habe ich, da es ohne Zeitverlust

geschehen

geschehen konnte, Rainalds Daten verbessert, fehlende Absätze ergänzt, und dabei die Ueberzeugung erlangt, daß man sich im Ganzen auf die Treue dessen, was er zu geben rathsam erachtete, verlassen kann. Nur das Ungedruckte, oder was ohne lange Untersuchung als solches erschien, durfte ich bearbeiten, und da ich jeden obiger Briefe in Beziehung auf seinen Inhalt angesehn habe, so wird man in der künftigen Ausgabe meiner Sammlung, welcher die rainald'schen Briefe eingeschaltet werden sollen, zwar viele Briefe nicht finden, die ich bei mehr Muße aufgenommen hätte, aber keinen unserer Geschichte wesentlichen vermissen. Ich habe keine gleiche Arbeit ausgeführt. Selbst über die meisten ausgelassenen sind flüchtige Bemerkungen aufgezeichnet, die unter andern Verhältnissen die Vervollständigung der Sammlung erleichtern, und wenigstens eine zweite Durchsicht ersparen würden; ich war einmal zu der Hoffnung berechtigt, daß jene auch ohne meine Anwesenheit in Rom erfolgen könne. Aber wäre sie auch erfüllt, welch' unermeßliche Aernte für unsere Geschichte wartet dort noch auf rüstige Freunde; möchte ich recht bald meinen Nachfolger sehn, an dem sich das volle Glück der Verhältnisse wiederholte, welche mir den letzten Winter in Rom unvergeßlich machen.

Am 4ten Julius 1823 verließ ich das Capitol, und reis'te den Soracte vorbei, durch das reiche Thal von Spoleto und Perugia über Hannibals Feld am Thrasimenus nach Florenz. Die Beschleunigung der Reise verstattete hier nur in der Laurentiana den Jordanes, in der trefflich verwalteten Bibliothek Riccardi das Verzeichniß der Handschriften

und einige von diesen zu untersuchen; im großherzoglichen Archiv zeigte mir der jetzige Präfect, Hr. Brunetti, der Herausgeber des Codex diplomaticus Etruriae, die einzige in so kurzer Zeit aufzufindende carolingische Urkunde, und versprach künftige Mitwirkung zu unserm Unternehmen.

Die herzogliche Bibliothek zu Modena besteht aus 90—100000 Drucken und 3000 Handschriften. Ueber letztere giebt es ein ausführliches und ein kurzes Verzeichniß, und die Bereitwilligkeit, womit die Aufseher jede Forschung unterstützen, zeigt, daß Muratori's Geist von seiner Stätte nicht gewichen ist. Er und Sigonius stehen hier in Marmor. Die von ihm benutzten Chroniken sind noch jetzt vorhanden, hingegen fehlt der Codex Estensis der langobardischen Gesetze, deren andere Handschrift im Archiv der Cathedrale ich eben so wenig als ihre carolingischen Urkunden und die Handschriften der Bibliothek zu Parma sehen konnte, da in beiden Städten die heiße Mittagssonne ihre Aufseher zu Hause hielt. Dasselbe widerfuhr mir mit dem Archiv der Cathedrale von Piacenza.

Um in Mailand gründliche Forschungen anzustellen, bedarf man fast wie in Rom einer längeren Muße, denn die Handschriftenverzeichnisse der Ambrosiana sind, soviel ich weiß, die einzigen unsichtbaren in der österreichischen Monarchie. Dieses kann nicht die Absicht einer Regierung seyn, die mit den weit wichtigeren Schätzen ihrer Bibliotheken und Archive zu Wien so freigebig ist, sondern liegt an den Vorstehern, welche von den zu Anfang des 17ten Jahrhunderts für andere Verhältnisse berechneten

Anordnungen nicht abgehn, und das Benutzen der zu öffentlichem Gebrauche gestifteten Anstalt um so mehr erschweren, je schlechter die Verzeichnisse der verschiedenen Abtheilungen wirklich eingerichtet sind; denn diese gleichen den vaticanischen nur zu sehr. Auch die Zeit der Oeffnung ist durch viele Ferien beschränkt, und ich verdanke es allein des Hrn. Custode Mancini ungemeiner Gefälligkeit, daß ich in den sechs Tagen meines Aufenthalts die Bibliothek, das königl. Archiv und Monza mit Nutzen gesehn habe. Der größte Schatz der Ambrosiana erwartet noch immer seine Hebung; die Stücke von Ulfilas gothischer Bibelübersetzung, welche einst Graf Castiglione und Monsignore Mai herausgeben wollten, sind unberührt geblieben, seitdem dieser einträglichere Geschäfte hat, und dem Grafen seine Augen versagen.

Das k. k. Centralarchiv der Lombardei vereinigt die Urkunden der zahlreichen, aufgehobenen Klöster mit dem ausgesprochenen wahrhaft kaiserlichen Zweck, die Geschichte und Diplomatik des Landes zu begründen. Die Vereinigung so vieler Bestandtheile wird durch ein allgemeines chronologisches Verzeichniß und durch die fortlaufenden historisch-diplomatischen Arbeiten des Abbate Ercole Carloni erreicht, welcher mit der so seltenen ganz entschiedenen Richtung auf diese Gegenstände eine Thätigkeit vereinigt, die ihn die Seele einer so großen Anstalt und der Herausgeber eines Codex diplomaticus regni Lombardiae zu werden fähig macht. Die Schöpfung eines solchen Werks würde der k. k. Regierung zu so hohem Ruhme, als der Geschichte Italiens und Deutschlands zum Gewinn gereichen, und wie selten findet sich zu dem würdigen Stoffe

der rechte Mann, daß die Regierung nur befehlen darf, um etwas sehr Ausgezeichnetes entstehen zu machen. Die Zahl der Pergamenturkunden wird auf 70000 angegeben, unter ihnen sind die von Fumagalli gedruckten, bis auf einige, die im Archiv von S. Ambrogio nicht mehr vorgefunden waren. Fumagalli's codice Santambrogiano erschien nach seinem Tode, die Abdrücke der Urkunden sind durch viele Fehler entstellt. Das Archiv besitzt auch die in Biffi cronologia de' Visconti und Murat. Antiqq. T. VI, p. 68, 69. abgedruckte falsche Urkunde Otto I., nebst der von ihm an demselben Tage für dasselbe Kloster ausgestellten ächten; in jene ist ein Siegel Heinrichs mit abgeschabtem Namen eingesetzt. — Ich sah sämmtliche Originale deutscher und italiänischer Kaiser, soweit sie damals geordnet waren, von Karl bis Ardoin, durch; viel mehrere werden sich in den folgenden Jahrhunderten finden. Sehr groß ist die Zahl der Privaturkunden; aus ihnen hat Abbate Carloni die Regierungsepochen Carls des Dicken und anderer Fürsten genauer bestimmt.

Die kleine Ausflucht nach dem acht Millien von Mailand entfernten Hofe Theodelindens, Monza, kostete kaum zwei Tage. Der Canonicus Agostino Mantegazza zeigte mir auf eine sehr verbindliche Art die enge eiserne Krone, die vortrefflich gearbeiteten elfenbeinernen Diptychen, ein Evangeliar von silbernen Buchstaben auf Purpurpergament, zwei Papyre, Theodelindens Fächer und die übrigen Kronen, Kelche und Monstranzen des Kirchenschatzes, zuletzt das Archiv mit der einzigen in Monza befindlichen Bibliothek. Karl Anton Frisi's memorie

storiche di Monza (Milano 1794. 3 Th.) erlaubten, mich auf die Ansicht der noch vorhandenen Urkunden Berengars und Lothars III. zu beschränken; von Ludwig II. und Otto III. war nichts mehr aufzufinden. Die Bibliothek besteht aus etwa zweihundert, zum Theil nach Paris abgeführt gewesenen Handschriften, die in ein nachlässig gearbeitetes Verzeichniß eingetragen sind; meine Bemühung ward durch zwei kurze Chroniken, welche ich abschrieb, belohnt.

Im Kreuzgange der Kirche San Giovanni sieht man jetzt das unter andern im ersten Theil von Muratori's SS. rer. Ital. gestochene Basrelief in Marmor, welches die Krönung des Kaisers zum König der Lombardei darstellt. Ihm links steht der „Arechipresbyter huius ecclesie," rechts: Aps Coloniensis, Dux Saxonie mit dem Schwerdte, Aps Treven, Landegravivs, Aps Magancie, Marchio Brandeburg, welcher dem ersten der fünf die Gemeinde von Monza vorstellenden Männer eine Urkunde mit zwei hängenden Siegeln „Privil. cois. Modoe" giebt. Dem Vorsteher gehören die Worte: „Homines Modoetie a maiore ad minorem semper fuere et sunt imperatorie maiestatis fidelissimi," und der Markgraf antwortet: „Dns rex bene novit q dixistis ideo amplificabit fortiter 7: confirmabit pvilegia vra." Die Stickerei der Kleider an den Rändern ist, wie der Hund als Stuhllehne, vergoldet; die weltlichen Churfürsten haben das Haupt mit einem Tuche verhüllt, goldne Gürtel gleich dem Kaiser, und Hermelinmäntel; die unbedeckten Churfürsten von Maynz und

Cöln halten Schriften, der Landgraf einen Handschuh. Die Ueberschrift der ganzen Vorstellung, die ich aber nicht selbst abgeschrieben, ist: „Altissimi dei et apostolice sedis gratia concedente prout constitutum est. Modoetię que caput lombardię et sedes regni illius esse dignoscitur in sancto oraculo sancti Johannis baptiste ferreo diademate de iure regni corono te prius electum iuste atque unctum regem fertilis Italię. Es ist schon bemerkt, daß die Krone auf des Kaisers Haupte, so wenig als eine der vier andern, der wahren eisernen gleicht, welche ein einfacher goldener Reif, ohne Lilien ist.

Den glücklichen Erfolg meiner Forschungen in der Bibliothek und dem königlichen Archive zu Turin, verdanke ich ganz allein der lebhaften Theilnahme des königlich preußischen Gesandten, Hrn. Grafen von Truchseß-Waldburg, an deutscher Geschichte; denn nur seine Verwendung konnte mir den Eintritt in das Archiv erwirken; nur sie nach meiner Abreise den Befehl Seiner Königlichen Majestät von Sardinien veranlassen, daß uns die von mir bezeichneten Urkunden, so weit es ohne Nachtheil des Staats geschehen könne, in Abschrift mitgetheilt werden, für deren strengste Treue Hr. Graf Napione, erster Präsident der königlichen Archive, zu sorgen versprochen hat. Graf Napione erleichterte meine Untersuchungen auf jede Weise, und verehrte mir beim Abschiede noch als ein schätzbares Erinnerungszeichen, seine 2te Dissertazione della patria di Cristoforo Colombo; nicht weniger habe ich den wissenschaftlichen

Geist des zweiten Präsidenten, Graf Luigi Nomis di Cossilla, und der übrigen Beamten zu rühmen.

Unter allen von mir besuchten Archiven ist keines so königlich eingerichtet, als dieses. Eine Reihe sehr geräumiger und heller Säle im alten königlichen Schloß, mit Schränken und Tischen, die dem Werthe der darin bewahrten Urkunden entsprechen, eine auserlesene Bibliothek aller nothwendigen und der besten deutschen und italiänischen diplomatischen und historischen Werke, und — das Wesentlichste — zahlreiche, geschickte Beamte, zeigen den Werth, welchen die Regierung auf seine Erhaltung und Benutzung legt. Auch ist hier eine große Zahl höchst schätzbarer Urkunden vereinigt. Dieser Bestand ist aus dem alten Hausarchiv der Grafen von Savoyen und den Archiven der Fürstenthümer, Bisthümer, Städte und Klöster gesammelt, deren einige, wie Bobbio und Novalese, in das 7te Jahrhundert reichen. Doch besitzen, nach Versicherung der Archivbeamten, manche dieser Anstalten, besonders die Städte, noch wahre Schätze, von denen das Archiv nur zum Theil Abschriften hat; ein Forscher deutscher Geschichte würde in Asti und sonst reiche Ausbeute machen. Meine Zeit war dazu nicht hinreichend, ich durfte selbst in Turin nur vier Tage bleiben, von denen noch einer als Sonntag verloren ging.

In Ermangelung eines erst auszuarbeitenden allgemeinen Verzeichnisses, ging ich die sehr große Zahl der besondern durch, aus denen sich Beiträge zur deutschen Geschichte erwarten ließen, und untersuchte dann die Urkunden selbst, bis auf die Zeit Heinrichs VII. Die Copien sind sehr zahlreich, die Bestimmung ihres Werthes

würde aber einen Aufwand mehrerer Wochen erfordert haben.

Von Handschriften besitzt das Archiv einen Lactantius de opificio dei in Quart aus Bobbio, mit tironischen Noten auf dem zweiten Blatt, und die Urschrift der Chronik von Novalese (Chronicon Novalicense), eine lange Pergamentrolle aus dem IIIten Jahrhundert, welche zuerst auf einer Seite bis zu Ende, dann auf der andern beschrieben ist. H. Advocat Datta am königlichen Archiv hat sie genau untersucht, und versicherte mir, sie weiche bedeutend von Muratori ab.

Pasini's Handschriftenverzeichniß der Bibliothek des Athenäums zu Turin, ist bei uns so verbreitet, daß es fast keiner Untersuchung an Ort und Stelle bedürfte, um die uns wichtigen zu bestimmen, wenn man von ihm die nöthige Erfahrung in unsern Geschichtsquellen erwarten könnte. Andere Handschriften sind, außer den von Abbate Peyron beschriebenen orientalischen, nur wenige hinzugekommen, unter diesen, nach desselben ausgezeichneten Gelehrten Versicherung, keine für uns.

H. Abbate Bessone's und der andern Beamten Gefälligkeit machte es möglich, die meisten der von mir schon in Rom ausgezeichneten Handschriften durchzusehn; dieses war mein letztes Geschäft in Italien.

Am ersten August betrat ich, nach zwanzigmonatlicher Abwesenheit, auf der Höhe des großen St. Bernhard den deutschen Boden wieder, und gelangte über Martinach, Lausanne und Murten am zweiten Tage darauf nach Bern.

Meine dortigen Untersuchungen konnten, wie sie von H. Schultheiß von Müllinen auf jede Weise begünstigt, und durch H. Stadtschreiber Siegmund von Wagner und H. Bibliothekar Tscharner gefördert wurden, nur schnell vorschreiten. Die öffentliche Bibliothek ist im Besitz einer verhältnißmäßig großen Zahl von Handschriften aus dem 9ten und 10ten Jahrhundert, hauptsächlich durch Einverleibung der von Bongars mit gleichem Eifer und Glück in Frankreich gesammelten Werke, und Sinners gedrucktes Verzeichniß giebt darüber eine dem ersten Bedürfniß genügende Auskunft.

Am Mittag des 7ten Augusts hatte ich meine Forschungen beendigt, reis'te über Aarau und Zürich nach St. Gallen, und erreichte dort vom 9ten bis 13ten August meinen Zweck, sowohl die Handschriften der köstlichen Stiftsbibliothek zu durchgehen, als mehrere Gegenstände mit H. Ildefons von Arx zu besprechen. Der Geschichtschreiber von St. Gallen hat die Ausgabe seiner sämmtlichen Vorgänger Ratpert, Eckehard, Burkard, Conrad von Pfeffers, der Leben des heiligen Gallus, Othmar, der Necrologien und der kurzen Annalen (Hepidani) für unser Werk schon so weit gefördert, daß wir ihrer Vollendung baldigst entgegensehen. Es ist Grundsatz, auch die kleinsten in Handschriften vereinzelten Bemerkungen zu sammeln, und das Ganze mit Erläuterungen, Zeichnungen und Schriftproben zu begleiten, wie sie allein Herr von Arx zu geben im Stande ist. Die schwierige Aufgabe, die zu so verschiedenen Zeiten eingetragenen Bemerkungen des Todtenbuchs, deren Alter beim geschichtlichen Gebrauch

entscheidend ist, getreu wieder zu geben, schien uns dadurch vollständig gelöst, daß man sich bemühen müsse, die Zahl der Schreiber und das, was jeder bemerkt hat, genau auszumitteln, ihr Verzeichniß nach dem Alter entwerfe, sie diesem gemäß durch Zahlen bezeichne, bei dem Abdruck des Werks neben jeder Angabe die betreffende Zahl einklammre, und zu größerer Sicherheit von der Hand jedes Schreibers einen Namen durchzeichne. Dieses ist wohl außer dem Nachstich des ganzen Werks die einzige Art, die vollständigste Gewißheit über jede Angabe zu erreichen, in Fällen, wo vielleicht zwanzig oder mehr Hände auf dem engen Raume zusammentreffen.

Die Handschriften der Bibliothek mußten auch nach der Hrn. G. L. A. R. Dümge und Professor Mone Besuch im Jahr 1819, schon deshalb noch einmal untersucht werden, weil seitdem der Plan des Unternehmens eine weitere Ausdehnung erhalten hatte; ich ging den Kolb'schen Catalog durch, und ward für die reizende Mühe der vier unter den Handschriften in H. v. Arx Gesellschaft zugebrachten Tage, durch eine unerwartet reiche Ausbeute belohnt, wozu noch einiges aus der durch Vadianus Vermächtniß mit Handschriften bedachten Stadtbibliothek zu St. Gallen kam, der ich freilich nur zwei Stunden widmen durfte. Das Archiv der ehemaligen Abtei war gegen meine Voraussetzung von der Bibliothek getrennt, und meine Zeit zu beschränkt, um, als ich es erfuhr, noch Schritte bei der Cantonsregierung zu thun. Ein Theil der Urkunden ist in Neugarts Codex diplomaticus Alamanniae, ein anderer in den Traditiones Sangal-

lenses *) gedruckt, deren einziges vollständiges Exemplar, durch H. v. Arx aus den Urkunden selbst verbessert, von niemanden besser als von ihm herausgegeben werden kann; möge ihm nach Vollendung der Scriptores Sangallenses die Freude werden, auch das Diplomatarium Sangallense mit allen Urkunden des Stiftes bis zum Ende des 13ten Jahrhunderts auszustatten.

Am 13ten August verließ ich Sanct Gallen, reis'te über Constanz, Schaffhausen, Straßburg, Carlsruhe nach Frankfurt, von dort am 22sten nach Mainz, Coblenz, Cöln, Dortmund und Cappenberg, und hatte hier vom 26sten bis 30sten August die Ehre, Herrn Staatsminister Freiherrn vom Stein die aus Italien mitgebrachten Abschriften und Vergleichungen vorzulegen. Am 2ten September traf ich in Hannover ein.

*) (sie waren nur ein Theil der vom Stift herauszugeben beabsichtigten Urkundensammlung.)

Zweiter Abschnitt.

Bemerkungen über einzelne Handschriften und Urkunden.

Ihre Anordnung wird am natürlichsten durch den Plan des Werks, welchem sie vorausgehen, bestimmt; nur schien es rathsam, die Nachrichten über die auf der Rückkehr nicht sowohl benutzten, als nur untersuchten Bibliotheken für sich bestehn zu lassen, um ihren künftigen Gebrauch zu erleichtern; sie folgen daher der Uebersicht der Geschichtschreiber, Gesetze, Urkunden, Briefe und Alterthümer als Anhang. Hingegen sind einzelne Nachrichten von später, besonders in Wolfenbüttel, benutzten Handschriften gleich da eingeschaltet, wo dadurch die Uebersicht ihrer Familen an Klarheit gewinnen konnte.

I. Die Geschichtschreiber.

1. Taciti Germania, Annales. Plinii hist. nat.

Die Deutschland betreffenden Stellen des Plinius und Tacitus sind zwar nicht zur Aufnahme in die Sammlung

bestimmt, dennoch glaube ich, bemerken zu dürfen, daß ich zu Venedig eine Papierhandschrift der *Germania* aus dem 15ten Jahrhundert, die unter andern im 3ten Capitel nominatumque ἀςκιπυρτον aram lieſt, (was wieder auf ἀςκιπύργιον führt,) geſehen habe; eine zweite gleich junge Handſchrift iſt zu Florenz; was Neapel dafür beſitzt, war damals nicht zu finden. Die zu Corvey im 9ten oder 10ten Jahrhundert geſchriebenen erſten Bücher der Annalen, jetzt zu Florenz, machten, wie die doppelte Quaternionenbezeichnung (XVIII. bis XXXIIII. und darunter nachher I. bis XVII.) zeigt, zuerſt nur einen Theil eines Bandes aus, dem letzten Quaternio ſind noch zwei Blätter hinzugefügt, und der Schluß iſt in der Mitte der erſten Seite des zweiten, ein Beweis, daß des Abſchreibers Muſter auch nur bis dahin ging. Der Text iſt an vielen Stellen von neuer Hand, wahrſcheinlich durch den erſten Herausgeber geändert, und eine nochmalige Vergleichung wäre vielleicht nicht überflüſſig. Es iſt merkwürdig, daß der Name des Schlachtfeldes nicht als ein Wort, ſondern cui *id i sta uiso* nomen, dem Altniederdeutſchen „es iſt die Wieſe“ gleich, getrennt erſcheint, ungeachtet die Römer und Tacitus es ſchwerlich ſo genommen haben. Zu Neapel verglich ich die Deutſchland betreffenden Stellen der *historia nat.* des Plinius mit einer Handſchrift des 13ten Jahrhunderts in Folio von zwei Columnen (IV. A. 1.), einer vom Ende des 14ten (III. F. 2.), einer etwas ſpätern (IV. A. 2.) und einer des 15ten Jahrhunderts (IV. A. 3.), auf Pergament. Die erſte oder zweite wird von Andres ſo ſehr gerühmt.

2. Populorum Germanorum generatio.

Ich fand diese merkwürdigen Zeilen zuerst in der Handschrift der langobardischen Gesetze zu La Cava, aus dem 11ten Jahrhundert, und erkannte in den entstellten Namen die Herminonen, Ingävonen und Istävonen des Tacitus und Plinius, von welchen hier zwölf größtentheils deutsche Stämme abgeleitet wurden. Die Namen mehrerer Völker waren offenbar verdorben, und ich erlaubte mir, in der Voraussetzung, daß es nur deutsche seyn könnten, darüber Vermuthungen, die bei dem Auffinden der zweiten Handschrift im Winter 1822 — 1823 zu Rom in der Bibl. Vatic. Nro. 5001 zum Theil bestätigt wurden; denn wo jene *Tuscos*, lies't diese vollkommen klar *turingos*, zählt aber dreizehn Völker. Ganz unvermuthet fand ich eine dritte Handschrift ebenfalls mit dreizehn Namen zu St. Gallen, welche ins 9te oder 10te Jahrhundert gehört, und auch deshalb wichtig ist, weil sie aus einer fränkischen Quelle kommt, da jene beide langobardischen, und — eine aus La Cava, die andere aus dem nahen Salerno — engverwandten Ursprungs sind. Die Entstehung dieser Völkerstammtafel, mag sie eine aufgeschriebene lebendige Sage oder gelehrte Unterordnung vorhandener Stämme unter Tacitus Namen seyn, fällt wegen der darin aufgeführten Völker nicht vor das fünfte und nicht nach dem sechsten Jahrhundert.

3. Vita sancti Severini.

Die florentiner Handschriften dieses für die Geschichte Oesterreichs und Baierns in der Völkerwanderung so wichtigen Werks sind in Bandini *) IV. 325. Suppl. I. 339. II. 268. angezeigt, zu Montecasino sah ich davon sieben Handschriften vom Ende des 11ten, dem 12ten und 13ten Jahrhundert in langobardischer Minuskel, Nro. 139. mit Prolog und Epilog, 145. auch mit der Inhaltsanzeige sämmtlicher Capitel, 146. abgekürzt und ohne die Briefe, 144. mit Prolog und Capitelanzeige, aber nur das erste Drittheil erhalten, 110. ohne die Briefe, 462. 30. und sonst hie und da in einzelnen Bruchstücken. Die beiden zuerst erwähnten sind Quelle der übrigen casineser Handschriften; ihre Vergleichung war durch die wiener (Archiv III. 509, 545, 670.) entbehrlich; und sie werden durch folgende allen sieben gemeinschaftliche Lesarten bezeichnet: eugepius, asturis, boiotro, iuuao, cucullis, quintanis, lauriaco, batabis, rhenum (statt Enum oder Oenum) videlicet atque danuvium, comagenis, limite batauino, tiburnia, commagenenses.

*) Ich bedaure, dieses und meine andern in Italien gemachten Citate aus Bandini jezt nicht wieder nachsehen zu können.

4. *Vita S. Remigii.

Handschriften zu Florenz: Bandini I. 593. 601. 613. IV. 252. 260. 325. Suppl. I. 260. 296. 342. 371. 573. 603. II. 276; zu Montecasino. Nro. 149. membr. sec. XI. „Tempore quo Theodericus rex Italiae Anastasius vero Augustus“ etc. Nro. 413. nach dem Leben des heil. Wenceslaus.

---

5. *Vita S. Mauri.

Vergleichung der florentiner Handschriften (Bandini I. 584. 779. IV. 223. 324. Suppl. I. 271. 289. 340. 566. II. 268.) wird bei dem aus dem Leben dieses Heiligen aufzunehmenden Abschnitte nicht erfordert.

---

6. *Marcellini comitis chronicon.

Handschr. der Bibl. *Urbinas* Nro. 606. membr. sec. XV. mit Hieronymus und Palmerius Chroniken.

---

7. Jordanis

---

*) Ein Stern vor der Anzeige einer Handschrift erklärt, daß dieselbe nicht von mir verglichen oder abgeschrieben ist.

7. Jordanis historia de rebus Geticis.

Von den drei mir in Italien vorgekommenen Handschriften ist die ambrosianische zu Mailand für Muratori's Ausgabe verglichen, würde aber nach den unten gegebenen Erfahrungen einer neuen Durchsicht bedürfen, gehörte nicht die vaticanische Bibl. Christ. Nro. 639., von mir ganz verglichne, zu derselben Classe. Sie ist auf 44 Quartblättern Pergament enge und klein im 11ten Jahrhundert geschrieben, zeichnet sich durch reine Erhaltung der Wurzelformen in den Zusammensetzungen aus, und giebt, wie ich nach dem Vergleichen und aus H. Abbate Dobrowsky's spätern Briefen urtheile, sehr gute Lesarten. Dennoch weicht sie der florentiner auf der Laurentiana, in Großfolio aus dem 10ten oder 11ten Jahrhundert, von welcher sich auch dort [1]) und in Wien [2]) jüngere Abschriften befinden. Sie gehört zu einer von den obigen verschiedenen Classe, wie unter andern die Stelle über Honorius Verheirathung mit Stilicho's Tochter zeigt, endigt aber leider schon in Muratori's 50stem Capitel mit den Worten: „ubi cernere erat contis pugnantem" worauf noch mehrere leere Linien folgen. Sie ist für uns verglichen.

Im Februar dieses Jahrs, bei meiner Anwesenheit zu Frankfurt, verglich ich auch die durch Hrn. Oberbibliothe-

1) Bandini II. 826 sec. XV.

2) S. unten Eginhardi vita Karoli M.

kars Hofrath Schlosser Güte dahin gesandte heidelberger, zu derselben bessern Classe wie die florentiner gehörige Handschrift, welche ganz von derselben Hand herrührt, wie die unten (Gesetze) angezeigte vaticanische Bibl. Palat. 577; beide waren ehedem Eigenthum des St. Martinsklosters zu Mainz; diese heidelberger ist von allen mir vorgekommenen die älteste und beste. (Spätere Bemerkung.)

---

8. Gregorii Turonensis historiae ecclesiasticae libri X.

Nach demjenigen, was Männer wie Ruinart und Bouquet für Gregor gethan haben, kann man es leicht für überflüssig und verwegen halten, eine neue Ausgabe seiner Geschichte zu unternehmen, und die Zahl der von ihnen benutzten Handschriften dürfte davon nicht weniger als deren hohes Alter abschrecken, wenn man bei ernsthaftem Suchen dieses Werk zwar in vielen Verzeichnissen, aber in den Bibliotheken selbst fast immer nur die damit schon seit dem neunten Jahrhundert verwechselten Gesta regum Francorum antrifft [1]), und sich so überzeugt, daß jenen Männern fast keine Handschrift unbekannt und unzugänglich gewesen sey; die französischen haben sie selbst,

---

1) Wahrscheinlich ist auch der von Bluhme aus den Verzeichnissen der Capitularbibliothek zu Lucca bemerkte: Plut. II. Cod. 65 Gregor. Turon. saec. XI." nur jenes so häufig vorkommende Werk.

die italiäniſchen für ſie ihre Freunde zu Rom und Monte-caſino benutzt. Aber gerade dieſer Unterſchied ſpricht ſich in der Arbeit ſo ſtark aus, daß man dadurch wenigſtens zu neuer Unterſuchung der italiäniſchen Hülfsmittel veranlaßt wird. Denn aus der Handſchrift von Montecaſino ſind zwar ſechs vorher ungedruckte Capitel, aber keine Varianten, aus der der Königinn Chriſtina nur eine noch dazu unrichtige Bemerkung, aus der Ottoboniana gar nichts, aus der palatiniſchen, jezt nach Heidelberg zurückgekehrten, ein Theil, und nur aus der vaticaniſchen Handſchrift, wie es ſcheint, ziemlich vollſtändige Lesarten gegeben. Dieſer vielleicht bei vielen andern Werken folgenloſe Umſtand iſt es hier um ſo weniger geblieben, da man ſich nicht verhehlen kann, daß Ruinart und Bouquet bei Veranſtaltung ihrer Ausgaben mehr durch das, was ſie beſaßen, als von einer klaren Anſicht des innern Verhältniſſes aller Handſchriften Gregors geleitet wurden. Es geht aber ſchon aus ihren Varianten deutlich hervor, daß ſie in drei Claſſen verfallen. Gregors Werk hat einen ſo großen Umfang, und verbreitet ſich mit ſolcher Ausführlichkeit über Gegenſtände jeder Art, daß manche Abſchreiber ſehr bald auf den Gedanken verfielen, mit Beibehaltung vollſtändiger Inhaltsverzeichniſſe, eine große Anzahl Capitel wegzulaſſen, wozu ſie beſonders diejenigen wählten, in denen Gregor ſeine Zeit ſo ſorgfältig über ihre Heiligen und Wunder zu belehren ſucht. Die Handſchriften dieſer (der dritten) Art unterſcheiden ſich von einander im Ganzen nur durch die Zahl der Lücken, und es gehören dazu theils die älteſten erhaltenen, von Cambray, Corbie, Beauvais, Dübois,

Strich am obern Ende der ersten (fu neris) verbunden. Accente sind und , aber nicht häufig, auch über dem Wort, welches eine Frage anfängt, cur, quare, quid, quante, que; Abkürzungen im Ganzen die gewöhnlichen, eine geringe Veränderung entsteht davon, daß das Werk von mehreren Händen, im Anfang stärker, gegen das Ende klein uud zierlich geschrieben ward, wie denn auch die letzten Seiten der Quaternionen von den ersten der ihnen zunächst folgenden merklich abstehen, (so 21 von 20, deren letzte Reihen, den ganzen Raum auszufüllen, gedehnt wurden). Das Hauptzeichen für Abkürzungen ist in der ersten Hälfte , später für m, und für s, über und ; in der Zeile für us; ur wie gewöhnlich; au̅, ta̅ = autem und tamen, ope̅ = opere, = eius, igr̅ = igitur, cl̅, cle̅ = clericus, clericis, = dixit, eps̿ = episcopus, pp̿ = propter, sict̿, parit̿, igr̿, igr̅ = sicut, pariter, igitur, sec̅ = secundum, qd̅ = quondam, plo̅ = populo, ba̅ = beatus, beati, beato u. s. w. Von einzelnen Buchstaben ist = a, , , = t, und dieses verbunden = nt, , = ti, = et, = ec, = e, = c, , = z; i in, über und unter der Zeile, letztere Form besonders in Verbindungen, von denen , = li, fi so oft als möglich gebraucht sind; auch gi,

fue ꝯ = fuerit: m und n haben die im nächsten Jahrhundert so entschiedener hervortretende Brechung; der Diphtong ist ae, e, ę, ę, und gern in Adverbien angebracht — rectę, inprobę, wie in sehr vielen Handschriften des Mittelalters; auch eumquę.

Unter den Eigenthümlichkeiten der Schreibart ist eine der am meisten wiederkehrenden die Verwechslung des *b* und *v*: *b*aluis (valvis), iu*u*ente (iubente), humilia*u*eris, *b*elli (statt vellet. lib. X. cap. 15.) bre*b*es, (breves) absor*u*eret, gu*u*ernare, la*u*entem, la*u*e, la*u*i, fa*u*er, super*u*ia, imple*u*it, peti*b*imus, memora*b*imus, ceno*u*ium, glo*u*i, la*u*ium, ni*b*ibus, *B*ienna, (Vienna), A*b*itus, li*b*or, longe*b*o, pati*u*ulum; des *b* und *p*: *b*riuati lib. II. c. 9. *P*rivatensim vicum l. II. 11. des *b* und *d*: a*d*ducere hier und in der andern Handschrift Gregors sehr oft für abducere; des *d* und *t*: Burgun*t*ionibus, madi*t*us, hospi*d*um, compe*d*itor, reliqui*d*, dereliqui*d*; des *c* und *g*: *c*rassari, *g*ladem, *g*lotharius (auch *f*lotharius und *f*lodouechus); des *f* und *v*: *v*idens, *f*itta (lib. X. 16.) Lemo*f*icini, e*ff*ecti (euecti); des *e* und *i*: acc*i*pimus (für accepimus), ex*i*gerunt, auger*i*t, lu*e*turus, redig*e*tur, ini*e*t, redi*e*t, peti*e*t, interi*e*t, restitu*e*tur, obs*e*dibus, res*e*dentem, det*e*nere, intell*e*git, altar*e*um, m*e*nas, om*e*lia (homilia), ab*e*tum (habitum), fed*i*s (fides); des *i* und *y* wie sonst; des *o* und *u*: n*u*uerca. *h* fehlt in c*a*rta, extra*i*, exal*a*uit, *a*usto, *a*sta, *a*betum, *o*melia, *e*bes, lacri-

mis, sepulcrum, und findet sich in himis, his, hid, horto (von orior), hostium (ostium), cohercuit, wo es Ruinart nicht hat; verstärkt wohl in michi, nichil. Bisweilen verbinden sich mehrere Unregelmäßigkeiten, z. B. II. 37. auenundatione pluuiarum statt: ab inundatione pluuiarum; tungunthramnus statt tunc gunthramnus. Dieses ist ein auffallendes Beispiel von der in dieser Handschrift äußerst merklichen, und auch in andern seit dem 8ten Jahrhundert zu verfolgenden Gewohnheit, den gemeinschaftlichen Buchstaben zweier einander folgenden Worte nur einmal zu schreiben, aber zweimal zu denken, wie sie nicht weniger Beweise der entgegen gesetzten Sitte bietet, den Gränzbuchstab eines Wortes unnöthigerweise an seinem Nachbar zu wiederholen, wie hoc chos statt hoc hos. Andere von Ruinart abweichende Beispiele der Wortbildung sind: accersire (immer) ascensio und adscensio, adclamare, affui, affigo, affectus, affirmo, aggrego und adgrego, adgredi, adgrauare, ammirabilis, amminiculum, admoneo, appendo, apparet, apprehendo, adpulsus, adquiesco, acquiro. arripio, adsero und assero, assolet, assumo, assisto, assidue, adscisco, aspicio, astare, astringo, attraho, attero, attonitus, auersus (statt aduersus), circuire, collisio, colligatus, colloquor, collatus, corripio, corrigo, corruo, exibeo, existo, exoluo und exsoluo, execror, exulto, expolio, expiro, iccirco, illumino, illudo, inlibatus, inminere, imperpetuo, inpello, inportunus, inpossibilis, inpono, inpugno, inpudicus, inprobe, irruo, internicio, solacium, intellegere,

neglegere, milia, nunquid, nanque, tanquam, tandiu, quandam, eundem, venundare, veruntamen, promptus, peremptus, sumptus, temptare, optineo, operior, oportunus, oppidum, quattuor, repperio, reppulit, sarcofago, sollemnis, spiritualiter, strenue, supplantare und subplantare, tonsoratus, urguere, vincla. Ferner: Austrigisilus, Belsuarius, Buccellenus, Childepertus und Chrozhigeldis oft, Carcasona, Draccolenus, Cinomanni, Dinamius, Flotharius bisweilen, Gundobaldus, Herminigildus, Herminefredus, Leudastis, Narsitem, Recharedus, Sanctonas, Siriuuldus, Theodobertus, einigemal Brintani. Einzelne Italismen sind: tempore = tempus, merore = meror, negotiatore = negotiator, auro = aurum, matre = mater, castro ille, caster ille = castrum illud; dum da parentibus propriis auferri metuebant, inverna (hiberna) ducere. Die Präpositionen und Verba regieren nicht selten andre Casus: cum ingenti multitudinem, ipse uxore perdiderat, hic — inusitato populis exibens indumento, das Neutrum im Plural hat bisweilen ein Prädicat im Singular, wie im Gegentheil episcopus darent steht, und das Prädicat des Ablativus absolutus im Accusativ, z. B. quibus supplicio subditos, hominem astutum regresso. Daß übrigens Gregor sich an die Regeln der Grammatik über Gebrauch der Ablative absoluti nicht bindet, ist aus den übrigen Handschriften längst bekannt.

Die Handschrift beginnt: „Incipit praephatio historię ecclesiasticę," wozu sehr bald gesetzt ward:

„domni Gregorii turonensis Archiepiscopi.“ Decedente itaque immo etc. Im 7ten Buche fehlt die zweite Hälfte des 2ten, das 3te, und der Anfang des 4ten Capitels, im 9ten Buche das Ende des 11ten, das 12te und der Anfang des 13ten, im 10ten Buche der Schluß des 3ten, das 4te und die ersten Zeilen des 5ten Capitels, und ein Theil des 13ten Capitels — ohne angezeigte Lücken, vielleicht nur durch Irrthum der Abschreiber, die zweite Hälfte des 28sten und ein Drittheil des 29sten Capitels im 10ten Buch hingegen erst jetzt durch den Verlust des ersten Blattes des 30sten Quaternio.

Die Handschrift *Bibl. Christinae Nro.* 556. zu Rom besteht aus 124 Pergamentblättern in Folio, in 15 Quaternionen und einem Anhange, mit der Bezeichnung „post quaternionem III.“ wo er auch eingeschaltet ist. Der 11te Quaternio enthält zehn, der 12te und 14te jeder neun Blätter; der 12te ist auf der ersten (von späterer Hand auch auf der letzten) Seite XII $\overline{Q}$, die übrigen auf ähnliche Weise in der Mitte des letzten Randes gezeichnet. Das 92ste., 101ste, 116te Blatt ist, ohne Lücken des Textes, zum Theil leer geblieben, woraus man, die Verschiedenheit der Hände beachtet, schließen muß, daß verschiedene Schreiber das Original heftweise unter sich vertheilten. Stephanotius setzt die runde lateinische Minuskel des Codex noch in das 10te Jahrhundert, sie fällt wenigstens sicher nicht nach dem Anfang des 12ten. f und ſ werden unter die Linie gezogen, die runde Gestalt des d erscheint neben der gewöhnlichern, von Abkürzungen verdient nicht einmal $\overline{\text{peet}}$ (praeesset) eine Erwähnung, von

den Interpunctionszeichen ⸗ und ⸗ nach der Frage. Rèliquid, set, aput, exibebant, exalare, adhultus, hostium zeigen geringe und in der Handschrift nicht oft wiederholte Veränderung der gewöhnlichen Orthographie. Fast regelmäßig aber weichen von der der Bouquetischen Ausgabe ab: intellego, neglego, tonsoratus, internitio, suffitiat, iusta (iuxta) crassari, dissenteria, repperi, peremptus, redemptor, tempto, sumpsit, adsumptus, aspicit, ascensio, apparuit, inmensum, inminere, inbuere, sepulchrum, sarchofago, oportunus, vincla, milia, elemosina, subicere, adicere etc.; extitit, exilio, execrabile, exenatoribus (ex senatoribus), aecclesia — Agatense, Anthiocenus, Aredius, Arrianus, Austrigisilus, Belsuarius (Belisarius), Beppolinus, Bituricas, Buccilenus, bisweilen Brictani (Britanni), Chlotharius, Chlotarius, Chrothildis, Dinamius, Gothi, Gundobaudus, Gunthramnus, Herminefredus, Herminichildus, Leudastis, Leuuieldus, Mercatrudis, Sanctonas, Siriuuldus, Siagrius, Theodobertus, Theodericus, Theodoualdus, Transimundus, Wandali und Warocus. Ein genauer Corrector hat wirkliche oder vermeinte Schreibfehler verbessert. Man bemerkt selten Verzierungen der Anfangsbuchstaben durch Thiere (einmal durch einen Menschenkopf), wohl aber sind sie, die Capitel-Zahlen, und Ueber- und Nachschriften der Bücher, roth; im 9ten Buche fehlen fast alle Miniaturen und Zahlen. Vorrede und Inhaltsverzeichniß des ersten Buchs fehlt; eine spätere Hand hat daher das erste Blatt „Gesta

Francorum" überschrieben. Die Anfangsworte der Handschrift: „In nomine domini nostri Jesu Christi. incipit liber I. historiarum gentis Francorum editus a beato Gregorio Turonensium ciuitatis archiepiscopo." Scripturus ect. Im 25sten Capitel des 4ten Buches geht die Handschrift ohne Bemerkung und Lücke von morte crassatur auf exactis des folgenden Capitels über, hat also aus derselben Quelle mit dem cod. Regiomontanus, Beccensis und Colbertinus M. geschöpft, und steht dadurch, daß dann Alles vom Ende des 30sten bis Ende des 44sten Capitels fehlt, dem ersten jener drei am nächsten. Die zweite Lücke ist von dem Schreiber durch die Worte „hi desunt folia nescio quot" angezeigt. Am Ende des 5ten Buchs fehlt ein Blatt von „habita" im 50sten Capitel bis „cum omni domo" (Bouq. S. 262. B. 4 — 263. C. 10.). Im letzten Capitel des Werkes ist nach permanent der Schluß im 16ten Jahrhundert hinzugefügt.

Die Vergleichung dieser Handschriften ist durch einen bedeutenden Gewinn für Wiederherstellung des Textes belohnt, und wir werden nun Ruinart's und Bouquet's Ausgaben als treffliche Hülfsmittel und Variantensammlungen benutzen, aber die unsrige keinesweges auf sie gründen können.

9. Fredegarii opera; historia Gregorii Turon. epitomata et chronicon.

Die von Ruinart und Bouquet erwähnten Handschriften Fredegars, folgen im Ganzen entweder der Clarmonter oder der von Canisius gebrauchten größeren; ich sah von der ersten Classe eine Handschrift zu Bern, zu der zweiten gehören die wiener (Archiv III. 478. 479.), die vaticanische und eine von Bluhme im Capitulararchiv von Sant Ambrogio zu Mailand entdeckte. Die Vergleichung der letztern würde, sofern sie nicht, worüber ich noch keine Auskunft geben kann, auch die Fortsetzungen der Chronik enthält, durch die der vaticanischen entbehrlich gemacht seyn. Die vorzügliche Handschrift vom Ende des achten Jahrhunderts, woraus Duchesne die letzte Continuatio mit der Inschrift von Childebrand und Nibelung gab, ist nach Montfaucons Angabe in der Bibliothek der Königinn Christina nach Rom gekommen, Bouquet bezeugt ihren Uebergang und damaliges Vorhandenseyn in der ottobonischen Bibliothek, worin sie sicher auch jetzt noch bleibt; mir war es aber versagt, sie zu sehen, „weil sie nicht unter dem Namen Fredegarius in den dem Bibliothekar allein zugänglichen Verzeichnissen, aufgeführt wird."

Die vaticanische Handschrift *Bibl. Christ. Nro.* 713 von 83 Pergamentblättern, war ehedem ohne Zweifel vollständig; jetzt fehlt die erste Hälfte, welche sich in der wiener Handschrift Catal. hist. prof. Nro. 632 (Archiv III. S. 478. 479) erhalten hat; das erste Blatt beginnt mit den gleichen Worten wie die 479ste Seite des Archivs

QUARTI u. s. w.; dann folgt das vollständige Inhaltsverzeichniß dieses „excarpsum de cronica gregum episcopi thoronachi“ d. h. der *historia epitomata Gregorii Turonensis*, und das Werk selbst bis zum 23sten Blatt. Es ist das Original derselben Abtheilung der wiener Handschrift, mit der es auch im Aeußern übereinstimmt. Die Blätter sind klein Folio oder groß Octav, die Schrift vom Ende des 8ten oder Anfang des 9ten Jahrhunderts, von zwei verschiedenen Händen, deren Character ich auf der Schriftprobe wiederzugeben versucht habe. r verschlingt sich mit den ihm folgenden Vocalen ( ), mit n, s, t; und erscheint einigemal so, daß es den Uebergang von Uncial zu Cursiv bildet; t schließt sich nicht selten in der Form der merowingischen Cursiv an r, i, e, und kommt auch als vor; q mit links gebogenem Fuß, oder dreieckigem oben offenen Kopfe; i an t, r, auch an e und h gehängt ( ); a offen und geschlossen, y mit und ohne Punct, h als ⊦ über der Zeile, e der Cursiv ganz nahe und schon fester, u einmal in dem Worte vosago) als v; als Interpunction Punct, Kolon, Semikolon, auf- und abgehendes Komma, nach Fragen das Fragezeichen ( ), ein Accent über ánimis (fol. 7.); von auffallenden Abkürzungen nur ei: für eius. An einigen Buchstaben der Schriftprobe wird man sich das Entstehen der sogenannten Flegelstriche aus dem Zuge der zweiten Hand erklären. — Worte und Sylben sind

keineswegs richtig getrennt oder zusammengehalten. Daß der wiener Codex aus diesem römischen abgeschrieben worden, ergiebt sich zwar aus der ganzen Vergleichung, aber am augenscheinlichsten aus einigen Beispielen: 1) im 11ten Capitel findet sich über dem 2ten u in auuiomado ein kleiner Fleck, dieses hat die wiener Handschrift so nachgeahmt, daß man nach ihr lesen soll au̅ uiomado (autem uiomado) statt a Wiomado; 2) im 12ten Capitel ist von „copulauit" das co so verzogen, daß die Wiener „cropulauit" daraus las und schrieb; 3) eben daselbst in: „nomen chlodoveum. Haec" ward noch vom Schreiber durch einen Punct unter und ein i über ae, das haec in hic verwandelt; die wiener bezog den Punct nur auf e, und schrieb daher haic; 4) cap. 16. veränderte der Schreiber das unrichtige „pecture" in „pectore," so daß die wiener „peccare" las und schrieb; 5) im 18ten Capitel fehlt der wiener ein Satz (p. 399. l. 14. Bouq.) von „prope" bis „prope"; im vatican. Codex stehen diese beiden Worte gerade unter einander, so daß die Auslassung sogleich erklärt wird; 6) cap 20. hat die vatican. Handschrift unter dem ersten Buchstab von „Deorum" (lin. 6.) einen verwischten Strich oder Fleck, daher schreibt die wiener „Peorum"; 7) cap. 40. lin. 2. ist in der wiener die vaticanische Abkürzung für eius als et geschrieben. — Was sich aus diesen Beispielen über das ganze Verhältniß beider Codices vermuthen ließ, fand in der nun nöthig gewordenen Vergleichung vollkommne Bestätigung; die neue Ausgabe wird sich, ohne eine einzige Variante der Abschrift zu geben, nur auf deren Original stützen dürfen. — Der historia

epitomata folgt mit den Worten „*explicit liber quartus. incipiunt capitula chronice liber quintus*“ Fredegars Chronik (fol. 23 — 62) mit Inhaltsverzeichniß und Vorrede, aber ohne Fortsetzungen; vielmehr schließt sie, wie schon Valesius bemerkt, mit „explicit“. Das Vergleichen war durch eine große Menge gleichzeitige oder fast gleichzeitige Correcturen erschwert, aber zu Wiederherstellung des Werkes unerläßlich. Die letzten Zeilen des 62sten und das 63ste Blatt nimmt das *Breviarium regum Francorum et maiorum domus* ein, welches auch hier durch das übergeschriebene erchanb. dem Erchanbert zugesprochen wird; Düchesnes Abdruck könnte wohl aus dieser Quelle geflossen seyn. Das 64ste Blatt beginnt: *Incip. capitula lib. histor. Francorum*, die *gesta regum Francorum*, mit vollständigem Inhaltsverzeichniß, aber nur 31⅔ Capitel Text. Sie sind gleich dem Breviarium von anderer, vielleicht um ein Jahrhundert späterer Hand, als die beiden ersten Schriften. Mit den Worten: „vos et filios“ des 32sten Capitels endet das letzte Blatt; das Uebrige war vor dem jetzigen Einbande verloren.

---

10. Isidori Hispalensis Chronicon ab O. C. ad annum V. Heraclii et Sisebuti.

1) Von den vielen vaticanischen Handschriften, welche Arevali für seine Ausgabe der Werke Isidors benutzte, sah ich nur *Bibl. Vatic. Nro.* 1974. membr. in fol. sec.

sec. XI. aut. XII. ineuntis. fol. 103 — 107. *Isidori chronica.* Vorrede: „Brevem temporum expositionem per generationes et regna primus ex nostris iulius africanus“ — „agnoscatur“. Explicit praefatio. Sex diebus rerum creaturam deus formauit. Primo die“ etc. Von ihr weicht die wiener Hist. eccl. Nro. 147. „Chronica beati Augustini et Jeronimi“ ziemlich stark ab. Aus demselben Codex fol. 121. schrieb ich einen fast gleichzeitigen Brief Gregors VII. an den Clerus von Gallien ab „qui in gremio sanctae R. ecclesie permanere videntur. — Die vaticanischen Verzeichnisse geben hier noch einen Paulus Diaconus statt Paulus Orosius an.

2) *Bibl. Vatic. Nro.* 1361. aus der Mitte des 12ten Jahrhunderts, Pergament in Quart, wo sich Blatt 3 — 7 dieselbe Chronik ohne Ueberschrift und mit „Octavianus Augustus“ beginnend findet; dabei eine Fortsetzung bis Kaiser Anastasius (712) und Karl Martell.

3) Der Chronik Benedicts von S. Andreä aus dem 10ten Jahrhundert der Bibliothek Chigi sind einige Stellen daraus eingeschaltet.

Nro. 2533 der Bibliothek Barberini chart. sec. XVI. aut. XVII. enthält: a) Isidori Hisp. chronicon, „Brevem seriem temporum“; b) Victoris Tunnensis chron. ab a. 444 — 566; c) Johannis Biclariensis chronicon ab a. 566 — 591; d) Guilielmi Apuli carmen de rebus Normannorum.

In den Studj zu Neapel ist, den Verzeichnissen nach, Nro. IV. E. 65 Chronicon S. Isidori auf Papier, und im 15ten Jahrhundert geschrieben.

---

11. * Vita S. Columbani.

Handschriften zu Florenz; Bandini I. 566. 593. IV. 253. 324. Suppl. I. 298. 342. II. 295.

---

12. * Vita S. Galli.

S. unten St. Gallen. Die Florentiner Handschriften: Bandini I. 566. 593. IV. 253. 324. Suppl. I. 261. 296. 341. 573. II. 277.

---

13. Vita S. Austrobertae.

Zwei abgekürzte Handschriften zu Montecasino Nro. 145. 146. mit fehlendem Prolog und Anfang. Die ersten Worte: „Beatissima virgo Austroberta deo prius quam nascëretur nota.“ Abweichungen von Bolland. X. Febr. S. 420. lin. 8. *M*ater filiam. S. 424. lin. 4. huius nata *fa*milia. S. 425. lin. 9. ut illic *salva*retur lin. 16. studio sillabarum *videlicet con*nexiones; die Wunder schließen mit dem zweiten Capitel.

---

14. Vita S. Fursei.

Handschriften zu Montecasino Nro. 140.; zu Florenz Bandini I. 359. 360. Suppl. II. 287.

---

15. * Vita S. Eligii. [1])

Handschrift zu Florenz Bandini IV. 323.

---

16. Vita S. Barbati.

Ughelli (Italia Sacra edit. Venet. T. VIII. p. 21. squ.) hat dieses für die langobardische Geschichte so wichtige Leben zuerst bekannt gemacht; ich verglich damit den Theil der Chronik Benedicts von S. Andrea aus dem 10ten Jahrhundert (S. unten) in der Bibliothek Chigi, wo dieses Werk mit Ausnahme der Vorrede ganz eingeschaltet ist, so daß ich aus den drei montecasineser

1) In der Bibl. Vatic. Nro. 2040. in fol. liest man Bl. 72—74 mit der Ueberschrift: „Incipit vita sanctissimi et gloriosissimi Neminis" nach einer Vorrede, eine vollständige Parodie der gewöhnlichen Legenden, des Heiligen Leben „Beatus igitur Nemo iste contemporaneus Dei patris u. s. w., ich glaube aus dem 14ten Jahrhundert.

Handschriften Nro. 145, 146, 110. nur die Vorrede nachtragen durfte.

---

17. * Vita S. Leodegarii.

Eine Handschrift zu Florenz Bandini Suppl. II. 288.

Quellen der ältern Geschichte der Päpste.

18. A) Gesta Romanorum pontificum.

Die Streitigkeiten der Päpste mit den deutschen Kaisern und den evangelischen Kirchen, haben aus den, gewöhnlich dem Bibliothekar Anastasius zugeschriebenen, Gestis Romanorum pontificum, einen Gegenstand gelehrter Kriege gemacht, über welchen noch in unsern Zeiten die Meinungen keinesweges vereinigt sind. Es kann daher nicht überflüssig scheinen, die Art einer so oft besprochenen Geschichtsquelle von neuem zu betrachten, wohl aber zweifelhaft, ob sie den scriptoribus rerum Germanicarum unabgekürzt einzuverleiben sey. Der dem Umfange nach größte Theil des Werks hat auch nicht die entfernteste Beziehung auf Deutschland, und selbst von Gregor II. an könnten noch beträchtliche Stellen wegfallen. Dieser Grund ist so einleuchtend, daß man ihm allein die Entdeckung neuer, von Bianchini und Vignoli

unbenutzter Hülfsmittel, entgegensetzen mag, welche zwar vorzüglich der früheren Hälfte dienen, aber zugleich die richtige Ansicht von der Entstehung und dem geschichtlichen Werthe aller einzelnen Theile so unterstützen, daß der Gewinn davon unmittelbar auf die späteren Leben zurückfließt; und so dürfte es dem Urtheil und Wunsche Aller entsprechen, wenn diese Schrift unabgekürzt nach den uns zu Gebote stehenden Mitteln hergestellt würde.

Daß ein Werk von so allgemeiner Bedeutung sehr oft abgeschrieben, aber auch oft nach der Abschreiber Lage und Bedürfniß erweitert oder zusammengezogen seyn werde, läßt sich eben so wohl voraus vermuthen, als es durch die Erfahrung bestätigt wird; indessen verfolgt man in diesen Veränderungen doch einige häufiger als andere vorkommende und in sich ganz verschiedene Hauptclassen: die jenige, zu welcher die erste Ausgabe und die ambrosianische Handschrift D. gehört, die zweite, Muratori's B. und C. und eine dritte, Muratori's A.

Ich hatte auf der Reise nach Neapel gehofft, in dieser Stadt die älteste aller bisher bekannten Handschriften, das von Bianchini benutzte farnesische Fragment zu sehn, über welches Vignoli's und seines Neffen Aeußerungen im 1sten und 3ten Bande der römischen Ausgabe, einander geradezu aufheben, da es nach dem einen im 9ten, nach dem andern im 15ten Jahrhundert geschrieben ist, nach jenem gegen das Ende Hadrians I, nach diesem mit Martin V. schließt, so daß man unbedenklich das Daseyn zweier Handschriften annehmen muß, welche der jüngere Vignoli unter einem Namen zusammen warf. Ich hatte vergebens gehofft, mich durch eigene Ansicht hievon zu

überzeugen, und die allein aus der zweiten bekannten, merkwürdigen acht Capitel im Leben Sergius II. (XL. — XLVII.) zu vergleichen; es war aber keine von beiden mehr vorhanden, und selbst aus den Catalogen jede Spur verschwunden *).

1) Nicht aus ihnen, sondern durch die Gefälligkeit des Professor Janelli, erfuhr ich, daß noch einige Lebensbeschreibungen römischer Päpste in einer den Studj aus der Bibliothek S. Giovanni a Carbonara zugekommenen Handschrift des Charisius ständen, welche früher der Cardinal Girolamo Seripandi besessen habe. Sie ist es ohne Zweifel, welche Montfaucon kurz und undeutlich genug „Anastasii collectanea cum vitis quibusdam" angiebt, und ich fand etwas anderes, als hiernach zu erwarten war. Die letzten acht Blätter dieses Foliobandes von Pergament enthalten ein dem Charisius und dem übrigen grammatischen Inhalt beigebundenes, und von derselben Hand, oder doch zu gleicher Zeit mit ihnen geschriebenes Stück des Anastasius. Die Seite hat zwei Columnen, jede von 42, auch 44 Zeilen. Die Ueberschrift „Gesta summorum pontificum" ist viel neuer. Die erste Columne giebt zuerst: „BEATISSIMO PAPAE DAMASO HIERONIMUS" die Briefe des Hieronymus und Damasus, dann den Catalog der Päpste von Petrus und Linus (deren Regierungsjahre allein bemerkt sind), an, welcher,

*) Nro. VII. E. 6. „Historia Hadriani pontificis" hätte es seyn können; Prof. Janelli aber versicherte, sie beziehe sich auf viel spätere Zeiten, und sie war bei angestrengtem Suchen nicht aufzufinden.

seit Nro. 38 „Felix“, um eine Zahl die gewöhnliche übersteigt, und in der zweiten Columne mit „LXXXV. Conon“ schließt. Die 14 Namen dieser Columne stehen einander in zwei Reihen (72 — 78, 79 — 85) gegenüber, so daß der Schreiber mit Conon sein Werk als geschlossen angesehn haben muß; er würde sonst acht oder neun Namen in die erste Reihe gebracht, und so in der zweiten einige leere Plätze für etwaige Fortsetzung gewonnen haben. In den zwischen dem Ende des Catalogs und dem Anfange des eigentlichen Werks offengelassenen zwei Finger breiten Raum, schrieb jemand später und mit anderer Dinte außer dem verlöschten „in nomine dni“ die fremdartigen Worte: „QUID EST TIBI MARE QUOD FUGISTI ET“, und darunter; „In nomine sanctae trinitatis atque sancti et omnes prophetae.“ Unmittelbar darauf beginnt das Werk Beatus petrus etc. und die letzten Worte des 8ten Blattes sind: „qui noctu diuino notu percussus est“ in Anastasius (II.), dessen Schluß mit 33 Päpsten verloren gegangen, wie sich überhaupt die Handschrift in einem schlechten Zustande befindet. Im Texte wird jeder Anfang eines neuen Lebens durch einen großen Buchstab in einer neuen Reihe, und, mit Ausnahme von Petrus, durch eine Zahl daneben ausgezeichnet; aber keine rothe oder andere Farbe neben der schwarzbraunen Dinte gebraucht. Es giebt keine Interpunction, ein neues Capitel desselben Lebens ist nur durch einen größern Anfangsbuchstab, und höchstens durch einen ganz kleinen vorher leergelassenen Raum in derselben Zeile kenntlich, die Wort-Trennung und -Verbindung höchst mangelhaft. Dagegen sieht man bisweilen einige Puncte

gebraucht, um ein abgebrochenes Wort mit seinem Ende in der nächsten Zeile zu verbinden, z. B. domi ∴ nico; cereos ∴ tata; or ∴ nauit; au ∴ reas; selbst epistulia ∴ marmorea; und einmal am Schluß einer Seite zur Verbindung mit der folgenden „catholicus:“ et reuocauit. Dieselben Zeichen über und unter einem Buchstaben dienen auch statt der sonst gebräuchlichen Puncte darunter, um ihn oder das ganze Wort ungültig zu machen; felix (= felix, verbessert felis), praedi a m aus praedium praedio in curris = in curis, episcopatum eius = episcopatum, sicinini = sicinii, gemmos = gemmas, Marcellinus = Marcelinus; bisweilen läßt sich ihre Bedeutung nicht errathen, man nehme denn an, daß eine Aenderung beabsichtigt oder vergessen war. über zwei Worten zeigt an, daß das zweite zuerst zu lesen. Die Schrift ist lateinische, bald mehr bald weniger verschlungene feine Cursiv, a immer offen (in einer Correctur), und wenn es zugleich ein folgendes e oder i stützt 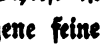 (ae, ae, at) an = ; u davon unterschieden; e = , , und = et, = er, = es, = ei, = ep; i in und über der Zeile, gern an r ( ), t ( ) (= ati) l ( ), f ( ) gehängt; O = o und , = op; y mit und ohne Punct ; b, d, h, l, reichen hoch über die Zeile, weniger f, f,

aber mit p, q, r, g oft tief darunter; c reicht darüber und verbindet sich gern mit andern Buchstaben, = ce, = acri, = sc, = ec; q nach e ist bisweilen , r und s gränzen in ihrer kürzern Form nahe an einander, t nimmt nach vorhergegangenem a oder e, sowohl i als u an sich (, = atu; eti), erstreckt sich unter die Zeile. — Unter den Zahlzeichen sind III = 3000, = mille, = 500; das runde d kommt nur so und in = dixit vor. Neben den Zahlzeichen stehn bisweilen Puncte. Die Abkürzungen sind im Ganzen selten, außer bei den so oft wiederholten pens sing LB (libras), an, m, d, k, kl, episo, prsb, diac, n (numero); dann p°, p^{s} = post, p^{r} = per, p, p = prae, pro wie gewöhnlich, n = non, u = uel, ut; a = aut, = autem, h. ÷ = hoc est, h. e = hoc est. h = haec, u = uero, SS = suprascript., = eius, = con, st = sunt, nsi = nisi, tum = tantum, pp = propter, = quod, q = qui, qisq: = quisque, neq: = neque, = quam, qo = quo, quod, qdo = quando, pq = postquam, temporib: = temporibus, coronatr = coronatur, = cum, iud = iudaeis (d. h. iudae) = dixit. Das geschwänzte e kommt nie vor, ae hingegen an vielen Stellen, wo es gewöhnlich

nicht gebraucht wird, z. B. praesbyter, haebraicae, latinae neben grece.

Ueber die merkwürdigen Eigenheiten der Rechtschreibung und des Styls dieser ältesten Handschrift des Anastasius, welche man nach dem bisher Gesagten an das Ende des 7ten Jahrhunderts zu setzen entschieden seyn wird, da sie später als Anfang des 8ten nicht gesetzt werden kann, wird hier um so weniger angegeben werden dürfen, da sie offenbar alle in die Ausgabe aufzunehmen sind, wenn sich nicht einige als Eigenthümlichkeiten des Abschreibers ergeben. Der Gewinn der Kritik beschränkt sich aber nicht darauf; die Thatsache einer Handschrift, welche 150 Jahr vor dem Bibliothekar Anastasius steht, und mit einem der Abschnitte Blanchini's zusammentrifft, und der dadurch von Neuem bestätigte Werth der wiener Hist. eccl. 90, welche ihr folgt, werden ein Endurtheil über die Gesta pontificum überhaupt, und ihre einzelnen Stellen erleichtern, dessen bisheriger Mangel so fühlbar war: wenigstens Alles, was jenes Werk über das achte und neunte Jahrhundert giebt, muß als gleichzeitig nachgetragen erkannt werden; die frühern Zeiten aber stehn mit der deutschen Geschichte in keiner Verbindung.

Die ganze Handschrift, deren letzter Theil diese Vitae Pontificum bilden, ist noch dadurch merkwürdig, daß sie aus zweimal beschriebenen Blättern vier alter Werke besteht; eins derselben, Hexameter mit einem Anfang „THESSAL . .“ und einem Ende zwei Verse später „CAESAR“ ließ sogleich auf Lucan schließen, eine Ver-

muthung, welche durch Entdeckung der Seitenüberschriften: ⸗ ⸗ und ⸗ ⸗ bestätigt wird;

LVCANI LIB. V

⸗ ⸗ ⸗ ⸗

vier andere Blätter sind Fragmente einer Pandectenhandschrift, für welche kein anderes Jahrhundert als das 6te oder 7te übrig bleibt, da die neue Schrift vom Ende des 7ten ist. Ein Blatt hat . LIB . ſ X ſ als Ueberschrift; wirklich sind die Stellen aus dem 10ten Buche, und jeder Absatz hat seine Ueberschrift z. B. III VLPIANVS LIBRO NONODECIMO; einmal bemerkte ich auch eine Randglosse: si communis servus ex ere unius adquisi(tus fuerit). Ueber das erste dem Umfange nach bedeutendste, und über das vierte Stück, über welchem jetzt der Anastasius steht, kann ich nichts Entscheidendes sagen, da ohne chemische Hülfe zu wenig zusammenhängend zu lesen war, und auch die Seitenüberschriften des 4ten zu fehlen schienen, des ersten nicht hinreichend klar wurden. Ich darf voraussetzen, daß einer der vielen Deutschen, welche Neapel besuchen, die nöthige Zeit auf diese Gegenstände verwenden kann *)

*) Spätere Anmerkung: Die obige Beschreibung dieser Handschrift ist dieselbe, welche ich nach vorläufiger Anzeige des Fundes am 8ten September 1822 (abgedruckt im Archiv IV. 499 ff.), vierzehn Tage nach meiner Rückkehr aus Sicilien, von Rom aus dem Secretariat der Gesellschaft zusandte; schon im Februar oder März des folgenden Jahres ward die oben geäußerte Hoffnung zum Theil erfüllt, indem H. Professor Gaupp den Entschluß faßte, das

Eine zweite, von dieser sehr verschiedene Handschrift, besitzt die brancacciansche Bibliothek zu Neapel, I. C. 6. *Damasi paparum historia*, ein Foliobaud von Papier. Vorrede: Domino Ascanio Parisano Tituli Sancte Pontentianae S. R. E. P. Cardinali Ariminensi, Perusinorum Umbrorumque legato Jo. Petrus Ferrettus Rhavennas I. U. Doctor, Mylensium designatus episcopus. Rhavennae XII. Cal. Nov. M. D. XLIII. Er giebt dem Cardinal „hunc situ carieque opertum ex antiquissimo archivo, ne diutius in tenebris tantus praesul delitesceret.“ Hieronymus und Damasus Briefe gehn den Gestis pontificum voraus, welche mit Damasus schließen; ein Anhang „Concilium urbis Romae sub Damaso papa: Dictum est prius agendum est de spiritu septiformi“ — „Haec ergo cum salus Christianorum ut creditur trinitati id est patri et filio et spiritui sancto in eam veram solamque diuinitatem et potentiam et maiestatem et substantiam eiusdem. Haec sine dubio creda-

---

Pandectenfragment zu vergleichen; er hat seitdem seine Ausbeute in einer gelehrten Dissertation bekannt gemacht: Quatuor folia codicis alicuius rescripti etc. a. 1823; Kopitar entdeckte im folgenden Winter andere Bruchstücke Lucans unter einem Grammatiker. Beide Handschriften stammen, die wiener nach Niebuhrs sehr wahrscheinlicher Vermuthung, die neapolitanische, wie er sich später bei Vergleichung des Charisius überzeugte, gewiß, aus Bobbio.

mus.“ Obgleich die Gesta mit Damasus aufhören, sind sie doch keineswegs aus einer sehr alten oder vorzüglichen Handschrift genommen, vielmehr dem Codex B. bei Muratori gleich, mit dem sie auch die constantinische Schmälung haben — also des Vergleichens nicht werth.

3) Die einzige in den Studj verzeichnete Handschrift des Anastasius, auf Pergament in Quart, endigt, gleich des jüngern Vignoli farnesischem Fragment, mit Martin V., gehört aber durchaus zu derselben Reihe wie Muratori's C., enthält: „Epistola sancti hieronymi presbyteri ad damasum papam urbis rome,“ nebst der Antwort, und führt die Ueberschrift: Incipit liber qui intitulatur Damasus de gestis pontificum usque ad sua tempora set quidam pandulfus hostiarius in vita Gelasii pape secundi asserit se ista scripsisse quod intelligi potest uel de toto opere usque ad sua tempora uel de uita gelasii tantum. In der Reihe der Päpste folgt auf Adrian II. Johann VIII., Martin II., Adrian III. (mit der Stelle über die Papstwahl, welche in der barberinischen Handschrift fehlt, was Vignoli nicht bemerkt), Stephan V., aber sehr kurz; auf „sedit annos VI. d. IX. et cessauit episcopatus diebus V“ nur noch die Bemerkung der Vatic. 3763 „huius temporibus Normanni — honorauit.“ (Vignol. III. 276.). Formosus wie in der cölner Ausgabe des Martinus Polonus von 1616; aber: „cessauit *episcopatus* diebus II.“, und „ad *imperatorem* in Galliam veniens“; Theodorus II. „contra stephanum sententians.“

4) Zu derselben Reihe, Muratoris C., gehört die

Handschrift der barberinischen Bibliothek *) Nro. . . . . Gesta Romanorum pontificum membr. in fol. majori sec. XIV., ist aber hin und wieder kürzer, und die Päpste Johann VIII., Marinus II., Hadrian III., Stephanus V., bleiben ganz ohne geschichtliche Bemerkung; z. B. „Stephanus natione romanus ex patre adriano sedit annos VI. dies XIIII. A morte sancti Gregorii pape usque ad hunc stephanum sunt anni CCLXIIII menses II.“ Nicht mehr wird von den folgenden Päpsten bis Alexander II. gesagt, mit Ausnahme Sergius III., Johann XII., XIII., XV., Benedict IX., Leo IX., Benedict X. Alexander II. ist eben so kurz, Gregor VII. mit allen folgenden bis auf den letzten Honorius II. aus Pandulf von Pisa entlehnt. „Explicit chronica damasi pape de cathalogo Romanorum pontificum.“ Das ganze Werk wird von einer sehr ausführlichen Glosse begleitet, deren Verfasser Petrus, Carls IV. oder V. Capellan und Gesandter, dem Könige seine Arbeit widmet. Er erzählt von seinem Aufenthalt am römischen Hofe, und ohne Schonung von dessen sittlichem Verfall.

5) Zur dritten Classe, der ältesten Ausgabe und Muratori's D, gehört die berner Handschrift (S. unten); zwischen ihr und A steht

*) Diese besitzt auch eine neue Handschrift der von Mabillon Mus. Ital. T. I. P. II. p. 58. sqq. gedruckten Vita Adriani I. papae, wahrscheinlich dieselbe, welche Mabillon zu Rom sah. Observatio I.

6) die zweite berner Handschrift in der Mitte.

7) Ueber die modeneser Handschrift s. unten.

8) Die zahlreichen vaticanischen, die vallicellischen, florentiner und die Handschrift zu Lucca. Es konnte nie meine Absicht seyn, Vignoli's weitläuftige Vergleichungen dieser Hülfsmittel zu wiederholen, sondern nur ihren Werth in Hinsicht auf Treue und Vollständigkeit zu bestimmen. Herr Professor Gaupp aus Breslau, welcher sich den Winter $18\frac{22}{23}$, im Auftrage der königlich preußischen Regierung zu Forschungen über Kirchengeschichte in Rom aufhielt, hatte die Gefälligkeit, zu jenem Zweck das *Fragmentum Palatinum* (Bibl. Palat. Nro. 1811) und das *Fragmentum Vaticanum* (Bibl. Vatic. Nro. 766.) nachzuvergleichen; seine übrigen Geschäfte aber verstatteten ihm nicht, diese Prüfung durch neue Ansicht einiger wichtigen Stellen (z. B. über die Schenkung an den römischen Stuhl — von der ich indeß nicht glaube, daß Vignoli sie verfälscht habe —) zu vollenden, so wenig als mir andere Arbeiten, die sehr nothwendige Untersuchung der vaticanischen Hülfsmittel für Pandulfus *) und Bernardus Guido und anderer Quellen der Papstgeschichte späterer Jahrhunderte bis zum funfzehnten.

---

*) Die vallicellische Bibliothek besitzt auch eine Handschrift des Pandulfus, Calixtus II. Leben von ihm und von Bernardus Guido, und Alexanders III. von Hugo von Imola J. 54, J. 55. / M. 10.

19. B) Catalogi pontificum.

Was ich indessen gelegentlich dafür thun konnte, besteht, außer Vergleichung des kleinen Stücks vor Erchenbert (s. unten), in Abschrift von Bemerkungen aus einer kurzen Chronik der Päpste seit St. Petrus, im C. Vatic. Nro. 1890 seculi XII. fol. 139. (s. Conr. Ursperg.), deren Ende von Benedicts V. Nachfolger an fehlt, der Papstverzeichnisse in Bibl. Vatic. Nro. 3833 (der Canonensammlung des Cardinal Deusdedit. sec. XII. init.), fol. 7. 8. von St. Petrus bis Urban II., dessen Nachfolger Paschalis ohne Regierungszeit ist, in Bibl. Vatic. Nro. 2953 seculi XII. bis Calixtus II., ohne Angabe seiner Jahre, dem eine andere Hand Honorius II. hinzugefügt hat, in Bibl. Vatic. Nro. 1361. sec. XII. fol. 1 — 3. bis Innocenz II. ohne Angabe seiner Regierungsdauer.

Wenn durch diese Cataloge nur einige neue Vergleichungspuncte für die Zeit (von Stephanus V. bis Leo IX.) gewonnen sind, von welcher wir Verzeichnisse, aber keine Lebensbeschreibungen besitzen, so sind die Handschriften der Bibl. Vaticana Nro. 1984 und die des Cencius Camerarius auch für die folgende wichtig.

---

20. C) Bibl. Vatic. N. 1984. C. membr. in fol.

besteht schon dem Pergamente nach aus zwei verschiedenen Theilen, die ersten sechs und das 191ste bis 202te Blatt haben keine Signatur; das 7te — 14te Blatt macht den ersten Quaternio aus, wie am unteren Ende des 14ten Blat-

Blattes angegeben ist; am Ende des 28sten Blattes findet sich Q. III., am Ende des 164sten Q. XX., das 165ste und 166ste Blatt werden für die 21ste Lage gerechnet, denn 167 — 174 bilden Q. XXII., 175 — 182 Q. XXIII. 183 — 190. Q. XXIIII. Die Schrift ist in der mittleren Hauptmasse aus dem 11ten Jahrhundert groß und stark, im Uebrigen vom Ende des 11ten, und vom Anfang des 12ten Jahrhunderts, besonders gegen das Ende kleiner, hat dort gelitten, und zeigt einigemal das langobardische A unter der römischen Minuskel (fy*w*d, *W*mplector), und zu Anfang der Zeilen, worin eine Rede vorkommt, die auch im Druck gewöhnlichen Häkchen („). Die Handschrift enthält mehrere Werke. Blatt 1—6 Eutropius. Bl. 1. am Rande die Bemerkung „anno XI. pontificatus paschalis indic. III. dimidio iunio in civitate romana sanguis de nubibus cecidisset.“ Bl. 7. Incipit curiosum urbis Rome regionum quatuordecim cum breviariis suis. Regio prima porta capena etc. Bl. 9 und 8 am Ende, auf einer leeren Stelle „*Privilegium Calixti pape secundy*“ und „*Preceptum Heinrici quarti imperatoris*“ gleichzeitig eingetragen; nachdem diese abgeschrieben worden, sind wir nun im Besitz drei bisher unbekannter gleichzeitiger Zeugnisse; die römische Handschrift stimmt im Texte wenigstens mit der ehemals salzburgischen Nro. 404. in Wien, hat aber gleich der zweiten wiener Jur. can. 91. auch den Schluß und die Zeugen. — Bl. 9. col. 2a. Octavianus Augustus regnavit etc. Bl. 10. Darius rex persarum etc.

Bl. 10. B. Incipit scilium (d. h. excidium) troie. Bl. 27. Explicit sylium Troie. Incipit liber Romanę hystorię eutropi gentilis. usque ad obitum Joviani imperatoris. Cui aliqua paulus aquilegensis diaconus addidit rogatu adelperge beneventane doctrici. deinde idem paulus ex diversis doctoribus colligens a valentiniany imperio incipiens usque ad tempora instiniany. quem landolfus sagax secutus plura et ipse ex diversis . auctoribus colligens . in eadem hystoria addidit . et perduxit eam usque ad imperium leonis. Quod est annus dominice incarnationis. DCCC. VI. Indic. VII. amen. „Primus in italia etc. Explicit liber XVI. Incipit liber XVII. Est in terra de Asia civitas que dicitur troia . . . . . alani (darüber: id est alamanni) . . . . „Tunc ex illo tempore ceperunt legem habere quam gentiles consiliarii eorum fecerunt . idem guiso . castaldeus et salegast. Unde et fertur lex saliga dicta est. Ende: dimisitque ibi rex caballum suum quem amabat ut diximus et alia multa munera . et cum lętitia et exultatione abierunt omnes in itinere suo.“ Diese Handschrift der historia miscella würde bei einer neuen Ausgabe zu Hülfe genommen werden müssen; der Theil, welcher den gestis regum Francorum folgt, ist wie aus dem Angeführten hervorgeht, ohne Werth für deren Critik. Bl. 123. Incipiunt capitula libri primi Longobarde . ystorię. De germania quod multus populus ibi nascatur et deinde multes (sic) gentes egresse sunt . etc. bis Bl. 166. Ende.

Bl. 167. Incipit historia Tyrii Apolloniy „In civitate antiochia rex fuit antiochus etc. Bl. 184. A. col. 2. Incipit epistola alexandri magni machedonis ad magistrum suum aristotilem matremque suam atque sorores de situ indie etc. „Semper memor“ etc. Bl. 191. Schluß der Bl. 166. abgebrochenen Geschichte des Paulus Diaconus, worin aber die Stelle des letzten Capitels „Eo qnoque tempore floruit vita vel actibus Ticinensis ecclesie episcopus Petrus“ bis „apud eandem civitatem construxit“ fehlt. S. oben. Dann auf demselben Blatt „Tempore ex quo longobardi italiam intravere, Romam obsiderunt. Italicum vero regnum invaserunt et per XII. annos absque rege detinuerunt etc. eine kurze Geschichte der Langobarden, ohne Werth, wie schon daraus erhellt, daß König Pipins Zug übergangen ist, und Karl in Rom noch vor der Einnahme von Pavia der Zuruf Karolo perpetuo Augusto u. s. w. gebracht wird; dann Stephan II. und Leo III. kurz erwähnt. Bl. 192. B. *Privilegium sancti Leoni papae VIII.* für Otto I. Bl. 192. B. und 193. *Privilegium Nicolai papae primi.* über die Papstwahl. Die Vergleichung ergab, daß diese den äußern Merkmalen nach sehr authentische, kaum ein halbes Jahrhundert nach dem Erlaß der Verordnung in Rom selbst aufgeschriebene Recension mit der im Chronicon Farfense enthaltenen (Murat. Tom. II. P. II. p. 645—647.) gegen die andere genau zusammentrifft. Bl. 193. B. *Privilegium* P(aschalis) *II. pape* Prime conventionis inter se et R(egem) H(einricum). — Dann *Conventio secunda vi extorta.* Bl. 193. B.

194. A. *Actio concilii contra heresim de investituris.* Bl. 194. A. — 195. *Incipit Registrum pascali papæ. II.* Diese Erzählung der Vorfälle in Rom seit Heinrichs V. Annäherung 1111 am 9ten Februar von einem Augenzeugen und Römer hat Baronius *) zum Theil, aber schlecht abgedruckt, sie verdient sehr, ganz bekannt zu werden, und ist gleich den vorhergehenden und folgenden Stücken abgeschrieben; sie endigt mit den Worten: Hec sicut passi sumus et oculis nostris vidimus et auribus nostris audivimus mera veritate perscripsimus." Darauf die Vorfälle vom Tode des Präfecten Petrus bis zu Paschalis Tode, die Geschichte seiner Gegenpäpste, die Gelasius II., und des Burdinus bis zu dessen Tode unter Calixtus II., die letzte wenigstens nicht von demselben Verfasser, der sich so entschieden für Paschalis II. erklärt hatte.

Bl. 196. B. Ludwigs, Otto's, Heinrichs II. Urkunden für den römischen Stuhl. Bl. 197. B. Incipit liber primus. Ex concilio niceno. De qua scribit anacletus in tertia epistola „Antiqua consuetudo optinuit urbis romę episcopus abeat etc." In gestis beati silvestri etc. Constantin's Schenkung. Bl. 198. B. Adrianus papa obtinuit etc., die von Borgia aus den Canonen des Cardinal Deusdedit abgedruckten Verzeichnisse von Gütern der römischen Kirche. Bl. 200. A. col. II. Gothorum namque tempore cum rex eorum totila sanctum virum (S. Benedict) prophetię spiritum habere audisset etc. Blatt 200. B. eine in den leer gebliebenen Raum eingetragene gleichzeitige geschichtliche Bemerkung über Friedrich I.,

*) ad ann. 1111.

Heinrich VI., Lucius III., Urban III., Gregor VIII., Clemens III. — ist abgeschrieben. Bl. 201. 202., wieder von der älteren Schrift, Nachrichten eines Zeitgenossen über die drei Päpste zu Heinrichs III. Zeit, über Leo IX., Victor II., Stephanus IX., Benedict X., Nicolaus II., Alexander II. Auch diese, schon dadurch, daß sie von einem Römer und zugleich Gegner Gregors VII. herrühren und durch ihre merkwürdigen Einzelheiten wichtigen Lebensbeschreibungen, welche bekannt zu machen, nicht in Baronius Richtung liegen konnte, sind abgeschrieben, und die verloschenen Züge (der späteren Dinte, wodurch jemand ohne strenge Achtung der alten Schreibart, sie aufzufrischen suchte, ungeachtet) richtig, wie ich hoffen darf, aufgefaßt. Der Styl dieser sämmtlichen Beiträge zur römischen Geschichte erinnert durch seine Eigenschaften an den der Chronik Benedicts von St. Andreä am Soracte, so daß sie als zwei Urkunden von der besonderen Schreibart der Römer während dieser Jahrhunderte gelten können. Die Entstehung dieser Handschrift aus allmäligen Eintragungen mehrerer nach einander lebenden Beobachter in Rom selbst, vom 11ten bis zu Ende des 12ten Jahrhunderts, giebt ihrem Inhalt einen besondern Werth; sie erhält einen andern dadurch, daß wir in ihr vielleicht die Quelle mehrerer Nachrichten besitzen, welche in der Canonensammlung des Cardinal Deusdedit, dem Regestum des Petrus Diaconus und dem Cencius Camerarius enthalten sind. Die Sparsamkeit der gedruckten Urkunden zur Geschichte der Päpste und des Kirchenstaats, und der durch eine zweckwidrige Lichtscheu der Regierung (oder vielmehr der Archivare, bei denen Unwissenheit oder Unordnung die natürliche

Quelle einer alles verschließenden Furcht war,) auch gegen die gedruckten hervorgerufene Verdacht, machen jeden neuen Aufschluß über diese Gegenstände schätzbar.

---

21. D) Canonum collectio Cardinalis Deusdedit.

Die einzige noch vorhandene Handschrift der Canonensammlung des Cardinals Deusdedit Bibl. Vatic. Nro. 3833. membr. in 4°. ehemals „liber basilice sanctorum apostolorum in urbe“ (Santi Apostoli in Rom) ist der Schrift nach, und wie der oben erwähnte Catalog der Päpste zeigt, vom Anfang des 12ten Jahrhunderts, also wenn es mit der Widmung des Werks an Victor III. seine Richtigkeit hat, nicht das Original, sondern eine sehr frühe Abschrift. Sie giebt eine Sammlung einzelner Canonen, Aussprüche, Bestimmungen aus verschiedenen Quellen, welche fast jedesmal am Rande genau citirt sind. Blatt 1. Incipit ordo de caelebrando concilio „Hora diei prima etc. Bl. 7. das Papstverzeichniß. Beatus Petrus prefuit Romane ecclesie ann. XXV. m. II. d. VII. etc. Bl. 8. B. die Widmung: Beatissimo atque apostolico viro pontifici domno papae victori tertio et omni clero sanctę romanę ecclesię Deusdedit exiguus presbyter tituli apostolorum in eudoxia. Novit beatitudo vestra etc. Das Ganze besteht dann aus vier Büchern lib. I. privilegium auctoritatis S. R. E. lib. II. III. de clero et rebus S. R. E. lib. IV. de libertatibus

ecclesie et rerum eius et cleri. Ein Abdruck des Ganzen, obgleich ihn einige Gelehrte wünschten, ist lange nicht so sehr Bedürfniß, als daß ein Forscher des Kirchenrechts oder der Geschichte durch genaue Vergleichung jedes Stücks mit den noch vorhandenen Quellen ausmittle, was durch den Codex von übrigens verlornen Nachrichten aufbehalten ist, dieses herausgebe, und das Verhältniß der Sammlung zu ihren Quellen darlege. In den wenig Augenblicken, die ich der Ansicht der Handschrift widmen durfte, ward es mir klar, daß der Cardinal seinem Plane nach manches nicht so gebrauchen konnte, wie er es fand, ohne daß man deshalb zu einem Schluß gegen seine Ehrlichkeit berechtigt wäre; so ist auch die auf dem 49sten Blatt befindliche berühmte Verordnung „Ex constitutionibus hlotharii imperatoris sub secundo eugenio papa gestis in atrio beati petri apostoli“ keinesweges eine von der in den Capitularien verschiedene Recension, sondern, wie ausdrücklich dasteht, ein Auszug, ohne Kraft gegen die alten Handschriften der Gesetze. Die ausgezogenen Werke sind unter andern die Regesta Gregors III., Johann VIII., Gesta S. Bonifatii martyris et archiepiscopi, Regestum Gregors I., Liber diurnus, Bedae historia Anglorum, Liber I. Burchardi, Regestum Honorius I., Pontificale Romanum, Gesta B. Silvestri que beatus Gelasius in concilio LXX. episcoporum legi commemorat, epistola domini pape Adriani recitata in II. actione VII. synodi., Briefe Nicolaus I., Regestum Stephanus VI., Chronicon Victoris episcopi Tunnensis, liber capitularium Karoli et Hludouuici, leges Franco-

rum, Regestum Alexanders II. Ich schrieb daraus nur Otto I. Versprechen an Johann XII. ab. „Hoc sacramentum invenit scriptor huius libri in saxonia in monasterio quod dicitur luineburg.“

Das dieser Sammlung mit der Handschrift Nro. 1984. Gemeinschaftliche ist die constantinische Schenkung, die Urkunden Ludwigs, Otto's, Heinrichs II. und der lange in Borgia abgedruckte Abschnitt: Ex romano pontificali: „Adrianus papa obtinuit,“ in welchem schon Gregor's VII. Regestum mehrfach erwähnt wird, welches also in dem kurzem Zeitraum zwischen des Papstes Tode und dem Entstehen beider Handschriften verfaßt, und den Urhebern beider zugänglich gewesen seyn muß, wie ihre Stellung erwarten läßt. Die Annahme, einer von ihnen habe den andern benutzt, würde sich wenigstens nicht auf entscheidende Gründe stützen.

Das Gegentheil ist mit den betreffenden Stellen im Regestum des Petrus Diaconus (S. oben Montecasino) der Fall. Sie stimmen gleichfalls mit der Handschrift Nro. 1984. bis auf einige Nachlässigkeiten überein, und sind um so sicherer daraus geflossen, als Petrus in seiner Chronik bei Beschreibung der Vorfälle zwischen Heinrich und Paschalis die Erzählung des gleichzeitigen Beobachters vor Augen gehabt hat.

Das Gleiche läßt sich bei Cencius Camerarius nicht verkennen. Er hat nicht allein die fraglichen Stellen, sondern eine vollständige Abschrift der gleichzeitigen Erzählung von Paschalis und Heinrich aus Nro. 1984., ungeachtet in ihm noch eine andere Lebensbeschreibung Pa-

schalks II. vorkommt. Hiernach fällt die neulich aufgeworfene Frage, ob Cencius sich auf Kenntniß der alten Urkunden verstanden habe, und die Wahrheit zu schreiben fähig und willig gewesen sey, ganz weg; er fand die Urkunde Ludwigs des Frommen in der Handschrift Nro. 1984.; von dieser und dem Cardinal Deusdedit muß eine Untersuchung der Form jener Urkunde, sofern sie, selbst vernünftig angestellt, zum Ziele führen kann, ausgehen.

---

22. E) Cencii Camerarii liber censuum S. R. E.

Ehe ich von dem Erfolg meiner Untersuchung des Cencius rede, muß ich bemerken, daß ich dabei durch einige Rücksichten gebunden war. Bekanntlich ist eine Abschrift des eigentlichen Liber censuum curie Romane und mancher Urkunden aus der Handschrift des Castell S. Angelo, Muratori zum Abdruck in den Antiquitates mitgetheilt. Der Antheil der italiänischen Gelehrten an seinem Werke muß aber doch, wie er selbst klagt, nicht eifrig gewesen seyn, sonst würde man ihm eine der hie und da in Italien befindlichen Handschriften des ganzen Werks mitgetheilt haben. Eine solche ist in der brancaccianischen Bibliothek zu Neapel, eine zweite auf Pergament, in Folio, aus der 2ten Hälfte des 13ten Jahrhunderts, sah ich in der Bibl. Riccardi zu Florenz, von einer dritten gab mir Bluhme aus dem Handschriftenverzeichniß zu Perugia Nachricht, von einer vierten im Besitz eines Privaten in der Mark Ancona, welche Garampi für

das Original gehalten habe, sagte mir Monsignore Marini; eine fünfte gleichfalls für das Original gehaltene sollte sich, nach Aussage eines unzuverlässigen Mannes, in der Bibl. Vallicelliana finden, indeß hatten sorgfältige Nachforschungen, wie ich erfuhr, nur zu Entdeckung einer neuen Abschrift geführt. Von einer 6ten besitzt die vaticanische Bibliothek ein Bruchstück in Folio aus dem 13ten Jahrhundert, welches mir aber nach Monsignore Mai's Absicht eben so gut ein Geheimniß bleiben sollte, als er mir aufs Bestimmteste verweigerte, den, gleichfalls für das Original geltenden, durch Niebuhr's Einfluß bei der Zerstreuung der Bibliothek Colonna dem Vatican erworbenen 7ten Codex auch nur zu sehen. War nun gleich hiebei der Zufall günstiger als die Absicht, so kann ich doch aus eigner Ansicht nicht mehr sagen, als daß der ziemlich starke Foliband von schönem Pergament und guter Schrift in zwei Columnen, der frühesten Anlage nach, in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts, nicht aber im Jahr 1192 geschrieben, den übrigen gleich mit Nachträgen vermehrt ist, und sämmtliche Haupttheile zu enthalten scheint. Die Frage, ob er das Original wirklich sey, kann hier nicht ganz in demselben Sinne wie bei anderen Werken aufgeworfen werden. Jede nicht neue Handschrift des Cencius ist für ihre Zeit Original, da man bei dem Zustande des Bücherschreibens und der päpstlichen Curie im Mittelalter voraussetzen darf, daß in der Regel jede zum Gebrauch der Curie geschrieben sey. Um die künftig eintretenden Veränderungen nachtragen zu können, ließ man, wo solche am ersten erwartet wurden, Pergamentblätter leer, im eigentlichen

Zinsregister unter jeder Angabe einen viel größern leeren Raum, und überall sehr breite Ränder. Jede der von mir gesehenen Handschriften hat Nachträge oder Bemerkungen, die ihren Gebrauch in der Curie beweisen. Damit ist nicht gesagt, daß die unter Cencius Augen verfertigte erste Handschrift ohne irgend eine Veränderung in die späteren übergegangen sey, vielmehr weichen die von mir benutzten sowohl in der Ordnung als durch bisweilen den Sinn entstellende Schreibfehler von einander ab; aber es läßt sich nicht bezweifeln, daß schon die Urschrift alle die Stücke enthalten habe, welche über das Jahr 1192 hinaufgehn, und daß die spätern Urkunden in ihr und den Abschriften allmälig hinzugetragen sind. Wie viel Mangel an Kenntniß und Beurtheilung gehört also dazu, aus irgend einer Handschrift, am meisten aber der ältesten oder einer dafür geltenden, ein Geheimniß machen zu wollen, da keine gelehrte oder politische Eifersucht den Zugang der andern Bibliotheken verschließt, welche eben sowohl als die vaticanische Cencius Werk besitzen. Ist der Vorsteher der Vaticana in diesem Fall, wie man nicht glauben sollte, durch eine besondere Vorschrift gebunden, so hat er ohne Zweifel auch, wie überall, die Freiheit, nach Umständen mehr und weniger zu thun, und wenn Monsignore Marini bei einigen Urkunden Bedenken trug, meine Abschriften zu genehmigen, und diese zurückbehielt, so muß man doch dankbar anerkennen, daß seine frühern Beschäftigungen ihn im Allgemeinen zu einer freieren Ansicht geleitet hatten, da er mir übrigens den Gebrauch der beiden im vaticanischen Archiv aufbewahrten Handschriften des Cencius gern gestattete.

Die ältere beider Handschriften gehört zu der Abtheilung der päpstlichen Archive, welche sich lange Zeit in dem Castell S. Angelo befand; die Holzdecke des Einbandes ist mit Leder überzogen, das Pergament vorzüglich schön, feine weiße Blätter mit sehr breitem Rande, die Schrift in zwei Columnen vom Ende des 13ten Jahrhunderts — jedenfalls nach 1279, da man Urkunden von diesem Jahre darin lies't — und von andern Händen bis ins 15te Jahrhundert fortgesetzt. Daß der sonst ausgelaßne Name des Papstes in der Eidesformel des römischen Senators „Ego etc. tibi domino meo pape . . . . . hier Anfangs *Urbano* geschrieben, und dann wieder ausradiert worden, berechtigt vielleicht zu der Annahme, daß der Schreiber seine Arbeit unter Urban IV. begonnen, und bei andern Geschäften erst sechszehn Jahre nachher die letzten Urkunden eingetragen habe, wie sich unter andern auch von seiner Hand auf dem fünften Blatt eine Bemerkung in kleinerer Schrift vom Jahr 1272 findet. Gegen den Verstand des Abschreibers begründet schon der Anfang „Incipit liber censuum Romane ecclesie a *centurio* Camerario compositus" einen Zweifel, welchen spätere Bemerkungen rechtfertigen; ich habe mich daher vorzugsweise der aten Handschrift bedient.

Diese gehört ins Ende des 14ten Jahrhunderts, ist ebenfalls in groß Folio und mit zwei Columnen geschrieben, und ward am Hofe zu Avignon gebraucht. Blatt 356 findet sich vom 20sten März 1402 Indict. X. — „in palatino apostolico Avinione prefatus do- „minus noster papa (Benedict XIII.) presentibus — „pro testibus adhibitis et rogatis mandavit michi

„Petro soriani clerico segobicensi Canonico Barchinonensi . ipsius domini nostri pape secretario ac apostolica auctoritate notario *quatinus in presenti libro censuali sancte Romane ecclesie annotari facerem et transcribi* quoddam publicum instrumentum continens certam recognitionem et homagium factum et iuramentum fidelitatis prestitum per illustrum et potentem dominum Johannem Ducem Bituricensem felicis recordationis domino Clementi pape septimo.“

Da künftigen Untersuchern der übrigen Handschriften dieses Werks den Bestand dieser beiden zu kennen, angenehm seyn muß, und das vaticanische Archiv vielleicht nicht jedem unter ihnen offen steht, so folgt hier die kurze Anzeige der in beiden ungefähr in derselben Ordnung enthaltenen Schriften. Ich lege dabei Codex Avinion. zum Grunde, die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Blätter der Handschrift von St. Angelo. Ein römischer Preiscourant der in der Mitte des 14ten Jahrhunderts umlaufenden Münzen *Avalvationes censuales apostolice* findet sich in beiden Handschriften, und ist abgeschrieben.

Blatt 5 (1.) *Incipit liber censuum*, etc. gedruckt in Murat. Antiqq. Ital. T. V. p. 851. sq. Zu dieser ersten Hauptmasse gehört Bl. 58. sqq. (61.) *Cronica Romanorum pontificum et de persecutione eorundem* „Anno XL°II° Octaviani augusti natus est ihesus christus filius dei in Bethleem iude ex virgine maria. Post passionem domini beatus Petrus apostolus tenuit sacerdotalem cathedram annis VII. in

antiochia etc. — Celestinus III. natione Romanus de regione arcula ex patre . . . dabei kurze geschichtliche Bemerkungen, die ich jedoch nicht abschreiben durfte.

Die zweite Hauptmasse von Bl. 76 (83) an ist der *Ordo Romanus de consuetudinibus et observantiis — romane ecclesie* in precipuis festivitatibus, dabei die Beschreibung Roms, in den Mirabilibus mundi, aus welcher Martinus Polonus die seinige zog, und die in Plattner's und Bunsen's Werke über Rom aus allen bekannten Hülfsmitteln berichtigt erscheinen wird.

Die dritte Hauptmasse besteht aus Urkunden und urkundlichen Nachrichten, und beginnt mit den oben schon berührten Stellen Ex Romano pontificali. Adrianus papa obtinuit etc. (Murat. Antiqq. p. 827. Bl. 105. Ludwigs I. Schenkungsurkunde, Auszügen aus Otto I. und Heinrichs Privilegien; Bl. 107. Constantins Schenkung; Bl. 108. Henricus V. Calixto — der Wormser Vertrag —; Bl. 108. B. 109. Otto I. und Heinrich's II. Urkunden. Bl. 111. Concordia Clementis III. cum senatoribus et populo Romano Actum quadragesimo quarto anno senatus. Ind. VI. mente maii. Bl. 112. Concordia Eugenii IV. et Friderici I.; Concordia Adriani IV. et Wilhelmi regis apud Beneventum a. 1156. Bl. 113. B. Innocenz II. Uebergabe des Alods der Gräfinn Mathilde an Lothar III. Bl. 114. Die Mathildinische Schenkung. Bl. 122. Cartula super tenimentis tusculani quam fecit senatus et populus domino pape et Romane ecclesie. Bl. 123. Cartula memorialis super factis

conventionis inter dominum papam Clementem et senatum. Act. anno quadragesimo septimo senatus indic. IX. mense Maii die XXVIII. Bl. 128. Locatio prenestine civitatis per Johannem XIII. Stephanie carissime senatrici et filiis eius anno pontificatus VI° imperii vero Ottonis maioris XVIII° minoris vero filii eius III°. Indict. XIV. Bl. 129. Excerptum ex regesto pascalis II. lib. XII. cap. III. (die Abschrift verboten) Bl. 130. Quando papa paschalis captus fuit ab Imperatore etc., die schon erwähnte Abschrift aus Cod. Vatic. 1984. Bl. 133. B. Juramentum Lotharii Innocentio II°. — De receptione Adriani pape Friderico imperatore — beide abgeschrieben; letzterer folgt ziemlich genau die Beschreibung in Murat. SS. T. III. P. I. p. 443., und scheint auf die gleichzeitige Erzählung gegründet zu seyn. Bl. 134. Friedrich I. Brief an die Tiburtiner (Murat. SS. III. P. I. p. 444.) Juramentum Tiburtinorum (Innocentio II.). Juramenta archiepiscoporum, episcoporum, abbatum consecrandorum, archiepiscoporum pallium suscipientium, et tradentium, scismaticorum quando ab ecclesia recipiuntur, illius qui deponitur, Remensis archiepiscopi, nuntiorum futuri imperatoris, Henrici IV. (aus Greg. VII. Regest. in Deusdedit) regum et aliorum principum. Bl. 135. B. Qualiter iudex et scriniarius a Romano pontifice instituantur. Bl. 136. Sacramentum hostiariorum palatii. — Mandatum camerarii de eadem re. Bl. 136. B. Incipit ordo Romanus ad benedicendum imperatorem quando coronam accipit

(Murat. Antiq. Dissertatio III.) Bl. 137. Juramentum tocius patrimonii B. Petri; Roberti ducis Apulie et alia duo eiusdem.

Hiemit scheint Cencius die 3te Abtheilung des Werks in der ersten Anlage beschlossen zu haben; denn schon die folgende Urkunde Carta pignoris Asturi „Leo Frajapane — Cencio diacono Cardinali ecclesie sancte Lucie in silice“ ist vom Jahr 1193; die folgenden von Bl. 138 bis 176. können noch von Cencius selbst oder während seines Lebens (Honorius III. † 1227.) eingetragen seyn; die von Bl. 177 bis 270 nach seinem Tode bis gegen 1270, und so wenig in beiden die Ordnung der Zeit folgt, so ist sie doch in der Handschrift von Avignon und von St. Angelo und wahl in allen dieselbe. Zur Geschichte des Kirchenstaats enthalten sie theils in Muratori Antiqq. V. gedruckte Urkunden über Astura, Civita Castellana, Aquaputrida, Circeji, Narni, Rosellä und Grossetо, Rieti, Sutri, Sora, Civitavecchia, Genzano, Nimfa, Ferentino, Ferrara, Paliano, Serrone, Otriculi, Mark Ancona, Gubbio, Perugia, Rom, Sardinien u. s. w. Otto IV. und Friedrichs II. auch abgedruckte und von mir abgeschriebene Urkunden, den Frieden von Constanz, das Testament u. s. w. des excommunicirten Grafen Ludwig von Pfyrt, der Brüder Lancea Absolution 1267. Februar 5., Clemens IV. Bulle gegen sie als Conradin's Freunde Viterbii XII. Kal. Nov. anno III°., De proventibus quos recipit dominus papa de confessione B. Petri et Basilica Sancta Sanctorum (Murat. l. c. 805. sqq:) und anderes.

Die

Die vierte Hauptmasse, Bl. 278—352, enthält die Geschichte der Päpste als Fortsetzung des Anastasius, welche bisher mit Unrecht den Namen des Cardinals von Arragonien trug. Dieser „compilavit“. nach seiner eigenen Aussage (Murat. III. 276. SS.; Cenni monumenta. T. II. praef. p. XII. XIII.) sein Werk „ex diversis registris et *ex libris camere apostolice* et ex aliis etiam libris et cronicis diversis,“ da nun dieselben Lebensbeschreibungen, welche Muratori Scriptt. T. III. p. 277 sqq. herausgegeben, in dem liber censuum camere apostolice anderthalbhundert Jahr vor des Cardinals Leben zusammengestellt waren, so leidet es keinen Zweifel, daß Cencius hier das Original ist. Wie sich dabei von selbst versteht, daß Gregors IX. Leben in der Urschrift nicht stand, und in spätern Abschriften hinzugefügt ward, so sind wir auch um so mehr zu dem Schlusse berechtigt, daß alle diese Lebensbeschreibungen von Zeitgenossen und Mitgliedern des römischen Hofes, denen die wichtigsten Urkunden nicht unbekannt blieben, herrühren, und in Bücher des päpstlichen Archivs zu eignem Gebrauch eingetragen wurden, in diesen aber von der Zeit Stephanus V. bis Benedict IX. nur Namen verzeichnet waren. Ich habe sehr bedauert, diesen Theil des Cencius zu der nur durch ihn möglichen Verbeßrung einer so wichtigen Quelle nicht benutzen zu können; ich hatte nur Zeit, die im Arragonia fehlende Einleitung, welche das Werk an das Ende des Anastasius knüpft, und Johannes XII. Leben abzuschreiben. Aus beiden wird auch gelegentlich der Verlust zwei wahrscheinlich sehr bedeutender

Werke des Bischofs *Bonizo* *) von Sutri bestätigt, deren erstes „*ad amicum*“ betitelt, die Geschichte der drei von Heinrich III. abgesetzten Päpste und ihrer Nachfolger bis zu Gregor's VII. Tode, das andere „*ad Ugonem scismaticum*“ Urbanus II. acta et de eius victoria darstellte. Die sich leicht darbietende Frage, ob die in Nro. 1984. aufgefundenen Leben das Werk ad amicum oder ein Theil derselben seyen, scheint nach deren Form und Inhalt bestimmt verneint werden zu müssen.

Den Lebensbeschreibungen folgt in beiden Handschriften noch ein Anhang von Urkunden, mit der Verschiedenheit, daß nur die Erzählung von der Sendung päpstlicher Nuncien an den Patriarchen von Nicea 1233, der Brief des Patriarchen, des Minoriten Richard Erzählung de facto Ungarie magne, Clemens IV. Brief an Petrus de Vico, die Bemerkung über lex Danelaye (Murat. 827.) und König Johanns ohne Land Bewilligung eines jährlichen Tributs 1213. Oct. 3., gemeinschaftlich ist, welchen in der Handschrift von Avignon Bl. 352. die Anerkennung der Stadt Piacenza, daß sie ganz allein dominii temporalis S. R. E. sey, 1331. Sept. 30, und die oben erwähnte Acte von 1402 vorhergeht, und einige auch aus den Regesten gezogene Briefe Clemens IV. und Urbans IV., einer Benedicts XI.

*) Die Handschrift von Avignon hat B., die von S. Angelo S.; es kann nur Bonizzo seyn, der 1089 als eifriger Anhänger der Kirche zu Parma erschlagen ward; und sein Buch über Urban II. nur anderthalb Jahre umfaßt haben. Vergl. Fabricii bibl. lat. edit. Mansi. unter Bonitius.

(oder XII.) wegen des Peterspfennigs von Culm, und Urkunden aus Nicolaus III. und Johann XXI. Zeit bis Bl. 422. B. folgen, an deren Statt in der Handschrift von S. Angelo viele Privaturkunden von 1278 und 1279, und von anderer Schrift Kaiser Karl IV. Urkunden für den römischen Stuhl 1368. Apr. 11 und Dec. 5., Friedrich's (III.) von Sicilien Eid an Gregor (XI.), und Bl. 486 wieder von anderer Hand ein Brief des Capitels majoris monasterii S. Martini Turon. ad. fratrem Guidonem (post Martinum V.) den Schluß machen.

Das Resultat dieser Beobachtungen und dessen, was oben S. 28—32 über die Regesten gesagt wurde, ist in wenig Worten folgendes:

1) die Geschichte der römischen Kirche beruht wesentlich und vor andern auf den, ein Jahrtausend und länger, wenigstens von Gregor I. an regelmäßig geführten Regesten des vaticanischen Archivs.

2) Der letzte Theil dieser Regesten seit Innocenz III. Regierung ist noch jetzt vorhanden, die ältere größere Hälfte in den blühendsten Zeiten der päpstlichen Macht nicht vor dem Ende des 13ten Jahrhunderts untergegangen.

3) Diese reiche und glaubwürdigste Quelle war schon vorhanden, als die bei der Kirche fortgesetzten Papstverzeichnisse zu Geschichten wurden.

4) Diese Geschichten, in Rom von Mitgliedern der Curie, und, wie es scheint, für deren Bedürfniß geschrieben,

umfassen bis ins 13te Jahrhundert sehr verschieden behandelte Zeiträume.

5) Die ältere Geschichte (Anastasius) ist, wenigstens ihre zwei letzten Jahrhunderte, von verschiedenen, den Ereignissen gleichzeitigen Männern geschrieben; es ist wahrscheinlich, daß sie auch schon einige Jahrhunderte vor Conon eben so fortgeführt sey.

6) Im zweiten Zeitraum vom Ende des 9ten bis ins 11te Jahrhundert sinkt die dürftige Geschichtschreibung des Anastasius unter der moralischen, kirchlichen und politischen Verwilderung der Römer bis zu Namenverzeichnissen herab.

7) Heinrichs III. Reformation erweckte wieder das Denken; die Papstgeschichte beginnt also mit der ihm unmittelbar vorher gehenden Verwirrung, und wird von nun an wieder den Begebenheiten gleichzeitig, von mehrern Männern, nach verschiedenen Ansichten, aber, wie früher, zum Gebrauch der Curie und in ihren Büchern, fast ohne Unterbrechung, in die Mitte des 13ten Jahrhunderts herabgeführt.

8) Man wird also, die Critik in jedem einzelnen Falle vorbehalten, anerkennen, daß die Quellen und die Beschreibung der Papstgeschichte, wie sie die aller europäischen Staaten an Alter, Gleichmäßigkeit und Umfang übertreffen, so auch durch die Art ihres Entstehens den höchsten Grad äußerer Glaubwürdigkeit erhalten.

23. Francorum regum catalogi.

Bibl. Ottobon. Nro. 2225 (olim bibl. Christinae); der Codex Theodosianus auf Pergament in Folio, zwei Columnen; vom Anfang des 9ten Jahrhunderts; in der letzten Columne des letzten Blattes steht ein Verzeichniß der Frankenkönige von Theodorich III. bis zu Pippins Tode; eine zweite Handschrift davon ist in Bern.

Ein anderes Verzeichniß in der Bibliothek von St. Gallen, von Clothar II. bis Pippin, und ein drittes ebendaselbst von Chlodio bis Dagobert I., s. unten.

---

24. Bedae chronicon de sex aetatibus mundi.

Die Verzeichnisse der Minerva geben eine Handschrift dieses an sich wenig bedeutenden und nicht seltenen Werks aus dem 9ten Jahrhundert für die älteste der Bibliothek an; die Bibliothekare fanden auf meine Nachfrage an deren Stelle eine hebräische Bibel. S. andere in der Bibliothek Riccardi zu Florenz, und zu St. Gallen, und: *Annales S. Columbae* Senonensis unten S. 109.

---

25. 26. Annales Nazariani cum continuatione Guelferbytana.

27. Annales S. Columbae Senonensis.

28. Annales brevissimi Lugdunenses.

29. Annales breves Casinates.

30. Annales Brunwilarenses.

31. Annales Cavenses.

32. Annales anonymorum Casinensium.

Bedürfte es noch eines Beweises für die tiefe angeborne Richtung unseres Volkes auf Geschichte, so würde er in der Thatsache liegen, daß es sich im Laufe eines Jahrhunderts von den ersten noch nicht vorhandenen Anfängen der Geschichtschreibung, zu ihrer Blüthe in Eginhards Leben Carls des Großen erhob. Wir besaßen vor dem 8ten Jahrhundert keine allgemein verbreitete Schrift, die Geschichte lebte im Gedächtniß, und gelangte als Sage und Lied auf die Kinder; erst das Christenthum gründete Kirchen und Klöster, deren Bewohner die Richtschnur ihres Glaubens und Handelns in geschriebenen Büchern besaßen, bei denen also die Schreibkunst niemals ganz außer Gebrauch kommen konnte, und wenn auch die meisten Geistlichen und Mönche anfangs mehr für ihre Behauptung als Ausbildung zu sorgen hatten, so besaßen sie doch das Mittel, dessen Gebrauch bei einer äußern Veranlassung nicht unterbleiben konnte. Die Wandelbarkeit der jährlich wiederkehrenden großen christlichen Feste, deren schwierige Berechnung in frühern Jahrhunderten schon manche Irrung verursacht hatte, verschaffte zuerst Diony-

stus Cycli paschales und im 8ten Jahrhundert Beda's Buche de ratione temporum sehr leichten Eingang in die größern Kirchen und Klöster, denn man erhielt in ihnen auf wenig Blättern eine klare Uebersicht aller nöthigen chronologischen Angaben für eine lange Reihe von Jahren. Die Handschriften dieser Werke sind gewöhnlich in groß Quart oder Folio, und enthalten auf einer Seite, oder prächtiger auf zwei Nebenseiten, jedesmal in der ersten Columne 19 unter einander stehende Jahre nach Christi Geburt *), z. B. 1 — 19, 20 — 38, 533 — 551, 552 — 570, oder 1065 — 1083 u. s. w., und in den folgenden Columnen rechts die ihnen entsprechenden Indictionen, Epacten, Concurrenten, Ostern, Pfingsten und einige ähnliche Angaben. Die Einfachheit dieser Tafeln machte, daß man sie sich auf Jahrhunderte voraus entwarf, und zu stetem Gebrauch bei der Kirche aufbewahrte, und nun fand sich ihr Bewahrer so leicht aufgefordert, besonders merkwürdige Begebenheiten an dem breiten Rande neben der Zahl eines Jahres mit wenig Worten anzuzeigen. Hiemit entstanden in der ersten Hälfte des achten Jahrhunderts die ältesten deutschen Annalen, deren urkundlicher Werth daher so groß als ihre Dürftigkeit ist, und dieselbe Erscheinung wiederholte sich in spätern Zeiten in deutschen, italiänischen und französischen Kirchen. Der Schreiber handelte dabei anfangs ohne Plan und nur für sich, sein

*) 19 Jahre 28 mal bilden einen großen Cyclus von 552 Jahren; manche Handschrift beginnt daher erst mit dem Jahre 533 und endigt 1064.

Tod machte den Bemerkungen ein Ende, wenn sich nicht früher oder später ein Fortsetzer fand, dessen Charakter vielleicht dem seinigen wenig entsprach. Doch enthielten diese Nachrichten im Ganzen nur, was auch in der Zelle Gemüther erregen und beschäftigen durfte, den Wechsel der geistlichen Hirten, die Weihe oder das Entschlafen eines Freundes, große Freude und Leid durch Natur oder Menschen, auch Staatsverändrungen, an denen die geistlichen Vereine durch ihre Leute oder Güter Theil nahmen, oder deren Folgen doch auf sie zurückwirkten. So sammelte sich ein Stoff, dessen verschiedene Bestandtheile nur der Auswahl und Verbindung bedurften, um als gedachtes Ganzes zu erscheinen, und diese Form entstand leicht genug, wenn eine stark bewegte Gegenwart das Vergangene besser würdigen lehrte, und den engen Raum zu klein für die neuen Begebenheiten fand. Dann machte der Schreiber aus einem Theil der frühern Nachrichten und dem, was er selbst zu erzählen hatte, ein eigenes Buch; dieses geschah in Deutschland schon in der zweiten Hälfte des 8ten Jahrhunderts, und man sieht unter andern an den Annales Nazariani sehr deutlich, daß sie ihre jetzige Gestalt erst den Jahren nach 785 verdanken.

Die hohe Glaubwürdigkeit dieser Annalen muß alle Freunde des Unternehmens bestimmen, die in ihrem Bereich liegenden Handschriften des Beda, der etwa darin enthaltenen Randbemerkungen oder Angaben wegen zu untersuchen, und diese mit größter Sorgfalt abzuschreiben *).

*) Indem diese Bogen dem Druck übergeben werden, erhalten wir durch die Güte des Herrn Bibliothekar Docen

Ich habe nach Abschrift der Annales Iuvavenses und, soweit es ohne chemische Mittel möglich war, der kurzen Annales Fuldenses zu Wien (Archiv II. 532 — 4.) jede Gelegenheit, um dafür zu gewinnen, und nicht ohne Erfolgt, benutzt. Zwar geben die alten Handschriften des Beda zu Florenz, (Bandini I. 289) vom Jahr 817 — 911 so wenig als die mailändischen und berner (s. unten); hingegen habe ich 1) das Original der Annales Nazariani zu Rom; 2) die von Struv herausgegebenen Annales Nazariani continuati zu Wolfenbüttel; 3), 4) Annales Modoetienses maiores et minores; 5) Annales S. Columbae Senonensis, im Vatican; 6) den Beda der vallicellischen Bibliothek; 7) den zu Montecassino; 8) Annales monasterii Brunwilarensis prope Coloniam, im Vatican; 9) die Annales Cavenses; 10) die Annales Casinenses; 11), 12), 13) Hepidani Annales Sangallenses, Beda cum Annalibus ab a. 768 — 889 und Annales ab a. 691 — 816 zu St. Gallen gesehen, und die letzten *) ausgenommen, benutzt, und

eine von ihm selbst mit größter Genauigkeit besorgte Abschrift der ebenfalls einem Beda beigeschriebenen Annales Ratisponenses oder S. Emmerammi mit einer im nächsten Bande des Archivs abzudruckenden Beschreibung der Handschrift, und eine gleiche Arbeit über die Annales Weingartenses und deren Vergleichung mit Heß Monum. Guelf. von der Hand des Herrn Bibliothekar Moser zu Stuttgard.

*) Beim Abdruck dieses Bogens waren auch diese, zur Aufnahme in den ersten Band der Scriptoren fertig, durch Herrn Regens von Arx eingesendet.

dabei die an sich natürliche Voraussetzung bestätigt gefunden, daß, wie die Handschriften des Beda eine von der andern abstammen, so auch ihre Randbemerkungen zum Theil oder ganz aus einer in die andere mit übergegangen sind. Die nähere Ausführung dieser Ansicht gehört in die Einleitungen des ersten Bandes der Ausgabe, wo die einzelnen Annalen auf ihre Familien zurückgeführt sind.

1) Bibl. Palatina Vatic. Nro. 966. membr. in fol. min., das seit Frehers Abdruck nicht wieder zum Vorschein gekommene Original der *Annales Nazariani*, entdeckte ich durch einen jener glücklichen Zufälle, ohne welche jetzt gelehrte Forschungen im Vatican eine Qual wären, in den letzten Blättern (53′ — 59′) einer Handschrift vom Ende des 8ten oder dem 9ten Jahrhundert, deren größere Hälfte aus den Gestis regum Francorum besteht. Dieser Fund ist um so mehr werth, als dadurch der bisher unauflösbare Zweifel über das Jahr 707 (Anno 707 Pippinus regnare coepit) erklärt wird. Der Anfang von Pippins Regierung fällt in Austrasien auf das Jahr 680, in Neustrasien 687, und wollte man Pippins Namen in den eines Frankenkönigs oder seiner Söhne verändern, so paßt im ersten Fall die Zeit, im andern auch der Ausdruck regnare nicht; eben so wenig darf man 707 in 687 verwandeln. In der Handschrift fehlt die ganze Angabe, wie die vom Anfang genommene Schriftprobe bestätigen wird, und man kann ihr Daseyn in Freher nur für Wirkung eines bösen Zufalls erklären.

Die Jahre nach 785 sind durch eine große Lücke von der früheren getrennt, welche aus Zeittafeln genommen wurden, wie zum Ueberfluß noch einige herausgehende

Jahre 726 — 729, 769 und die nebst der letzten Hälfte von 709 erst von zweiter Hand ausgefüllten 712, 759 und 770 beweisen. Am Ende des Jahrs 788 ist eine Zeile ausradiert, welche durch

2) die wolfenbüttler Handschrift ersetzt wird. Diese 67, 5 gezeichnet, besteht aus 14 Duodezblättern, starken, aber nicht ausgesuchten Pergaments. Man liest auf der ersten Seite nur die sieben Buchstaben:

D L C
E
H X I

d. h.: DEI LEX HEC, auf der zweiten und dritten: „ponamus ergo ante oculos mentis . quae illa natura sit . quae tenet omnia . implet omnia . circumplectitur omnia . superexcedet omnia sustinet omnia . nec alia ex parte sustinet atque alia superexcedit . nec alia ex parte implet atque alia circumplectitur sed circumplectendo implet . implendo circumplectitur . sustinendo supercedit . supercedendo sustinet huius naturae potentiam constrictus : in ea cogitat animus super uox firmamentum fit". Auf der 4ten Seite beginnen die Annalen; sie beruhen bis zum Jahr 786 auf derselben Quelle wie die Nazariani, und sind von da bis zum Jahr 805 selbständig; dieselbe Hand hat noch die Jahrszahlen 806 — 813, eine zweite 814 — 819, eine dritte ebenfalls gleichzeitige 820 — 826 hinzugefügt; die kurzen Bemerkungen bei 814 und 817 gehören dem zweiten, die bei 823 dem letzten Schreiber. Die drei letzten Seiten des Hefts sind durch die Beschwörungsformeln „Consecracio aque cal-

lide" und „Consecracio ferri" ausgefüllt. Die Schrift des Ganzen bis zum Jahr 813 zeigt keine Verschiedenheit, gehört dem Ende des 8ten oder dem Anfang des 9ten Jahrhunderts, und kann also mit größter Wahrscheinlichkeit in das Jahr 805 oder 806 gesetzt werden. Die Worttrennung ist noch sehr unvollkommen, ae häufig sowohl getrennt als verbunden; Abkürzungen wenige und die gewöhnlichen: p ⁊ = post; ⁊ = est, ; = us, qi = que, die Jahrszahlen und einige Uncialen durch gelbe, rothe, blaue und grüne Farbe ausgezeichnet. Einmal steht capitisui für capitis sui.

Die dritte Bearbeitung der Quelle der Ann. Nazariani ist im Prodromus Germaniae sacrae abgedruckt, aber seitdem verloren, eine vierte, mit der jetzt gleichfalls verlorenen veroneser übereinstimmende, fand ich zu Monza, s. unten.

3) *Bibl. Christ. Nro.* 755. membr. in fol. sec. IX. exeuntis aut. X. „In nomine dnī nrī ihu xpi incipit libellus dionisii exigui de cyclo magno paschae DXXXII annorum. Domino beatissimo et nimium desiderantissimo petronio uenerabili epō dionisius exiguus perpetuam in xpo salutem" in reich verzierten Uncialen nimmt die ganze erste Seite ein, Bl. 4. A. Primus cyclus decennouennalis die Jahre 532 bis 550, Bl. 4. B. Secundus cyclus decennouenalis die Jahre 551 — 569. u. s. w. mit den Rubriken: Indictiones, Epactae lun, Concurrentes, Cyclus lunaris, XIIII. mae lunae paschae, Dies dominicus scsque, Luna ipsius diei. Diese Zeittafeln wurden für die Abtei der h. Columba zu Sens entworfen, nachher ein Eigenthum des Klosters Flo-

riae, und von keinem neuern Herausgeber benutzt. Bouquet, der sie nie gesehen, giebt daraus nur eine (arg verstümmelte) Bemerkung, und doch sind ihrer von dem Jahr 708 an bis 1213 sehr viele, theils von einigem Umfang, theils kurz, welche vereinigt die *Annales S. Columbae Senonensis* bilden. Sie haben für Deutschland weniger Werth als für Frankreich, und bestätigen die oben gegebene Ansicht über Entstehung der ältesten Chroniken; denn es läßt sich nachweisen, daß das *Chronicon Lemovicense* bis zum Jahr 867, das ganze *Chronicon S. Columbae* (Martene thes. III.), *Odoranni* S. Petri Vivi Senonensis monachi im Jahr 1045 gesammeltes *chronicon* (Duchesne II. 636) und das *chronicon Floriacense* unmittelbar daraus geschöpft sind. Der erste Theil der Annalen ist gegen Ende des neunten Jahrhunderts geschrieben; das Eigenthümliche beginnt mit dem Jahr 868, seitdem wechseln auch die Hände.

Auf dem 29sten Blatt, „Incipit praefatio Bedae presbyteri De natura rerum et ratione temporum; darin das 66ste Capitel Bl. 71 — 86 De sex huius seculi aetatibus; Bedas Chronik bis zur Uebertragung von St. Augustins Gebeinen nach Ticinum. Bl. 88. Incipit liber Bedae presbyteri de natura rerum — dessen Ende wie der Anfang des „libellus minor Bedae de temporibus“ Bl. 93 — 95 fehlt.

Bl. 95. Adbreviatio chronicae . aetas prima. „Adam cum esset“ etc. Bl. 101. angebunden aus dem 12ten Jahrhundert * Vita S. Bertae.

4) *Annales brevissimi Lugdunenses.* Die erste Handschrift der vallicellischen Bibliothek Bedae

tabulae paschales B. 44, enthält nichts von Werth, hingegen die zweite E. 26., dieselbe woraus Mabillon (Museum Ital. I. 68.) Einiges bekannt gemacht, ist im Anfang des 9ten Jahrhunderts für die Kirche von Lyon geschrieben, giebt die den Jahren Christi entsprechenden Indictionen, Epacten, Concurrenten, XIIII. Luna Paschae, Dominica Paschae, Luna paschae von Christi Geburt bis zum Jahr 882 und fortgesetzt bis 1063, und neben sieben Jahren von 769 bis 841 geschichtliche Bemerkungen, die, so weit es ohne Hülfe chemischer Mittel möglich war, abgeschrieben sind. Auf dem 153—155sten Blatt lies't man die römischen Bischöfe von I. Petrus sedit an. XXV. mens. II. d. III. bis XCVII Adrianus sedit an. XXIII. mens. X. d. XVII., und Beda's Chronik de sex etatibus mundi endigt mit S. Augustins Uebertragung von Carthago nach Pavia durch König Liutprand.

5) *Annales breves Casinates.* Die Bemerkungen der montecasineser Handschrift mit dem 18ten bis 29sten Cyclus der Zeittafeln Beda's hat Gattula (Accessiones II. 838. 839) abgedruckt, sie sind vom Jahr 914—1042, meistens gleichzeitig, und mußten wieder verglichen werden.

6) *Annales Brunwilarenses* ab a. 1000 — 1125. Unter Gaetano Marini's Nachlaß zeigte Monsignore Marino Marini (Commentarj della vita de Gaetano Marini Roma 1822.) eine kurze Chronik aus der urbinatischen Handschrift des Beda de ratione temporum an. Monsignore hatte die Gefälligkeit sie aufzusuchen, und mich Abschrift nehmen zu lassen. Monsignore Mai hingegen, dem es allein zustand, den Catalog der Bi-

bliotheca Urbinas, einer Abtheilung der Vaticana, anzusehen, versicherte, es gebe keinen Beda darin, als einen sehr neuen, in welchem ich allerdings das Gesuchte nicht finden konnte. Wir müssen uns daher für jetzt mit der Abschrift jener nicht fehlerfreien Copie begnügen.

Die Beschaffenheit der Annalen zeigt, daß sie wirklich Randbemerkungen zu verschiedenen Jahren von Beda's Zeittafeln sind; der Ort ihrer Abfassung, Brunweiler bei Cöln, geht aus dem angegebenen Stiftungsjahr des Klosters 1048 und den Namen seiner Aebte hervor, die im 3ten Theil von Sammarthans Gallia Christiana aufgezählt werden.

7) *Annales Cavenses.* Der Beda des Klosters La Cava in groß Folio, enthält viele, seit der Mitte des 11ten Jahrhunderts gleichzeitige Randbemerkungen. Die Columnen jedes Cyclus, deren seit dem Jahr 1183 auf jeder Seite zwei stehen, sind: Anni domini nostri iesu christi, 2) indictiones, 3) epacte lunares, 4) concurrentes, 5) cyclus luuaris, 6) XIIIIme lune paschales, 7) dies dominice festibitatis, 7) Luna ipsius diei. Die Schrift ist langobardische Minuskel, seit 1209 mit römischen Händen gemischt, welche jene immer mehr verdrängen; aber noch die letzte leserliche Angabe, vom Jahr 1315, ist langobardisch. Alles Spätere ward auf's Sorgfältigste ausradiert, die Anlage schließt mit 1538. Die Vergleichung zeigte, daß Muratori's Ausgabe (SS. T. VII. 918. sqq.) von den ärgsten Fehlern entstellt, und nicht zu gebrauchen ist.

8) *Annales anonymorum Casinensium.* Gattula, der sie (Access. p. 826 sqq.) herausgab, benutzte dazu

drei Handschriften des casineser Archivs; eine derselben ist zwar noch in den Verzeichnissen angegeben, aber nicht mehr vorhanden; die beiden andern sind mit Nutzen verglichen. *Nro.* 47. Pergament in Folio, vom Anfang des 13ten Jahrhunderts, enthält von 1000 — 1153 die Begebenheiten in hiezu eingerichtete Zeittafeln, jedesmal unter dem betreffenden Jahre eingetragen. Nach 1153 scheint ein Blatt ausgerissen zu seyn, das nächste zur Aufnahme ähnlicher Bemerkungen eingerichtete, enthält deren nur vier zu den Jahren 1348, 1362 und 1500.

Nro. 851. Perg. in Folio giebt dieselben Annalen in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts, ebenfalls in langobardischer Minuskel geschrieben, von 1128 (1129 der Ausgabe) bis 1212, dessen Schluß und vielleicht auch Folge auf den ausgerissenen Blättern verloren ist. Diese Annanalen sind unter den Quellen Richards von San Germano.

---

33. Gesta regum Francorum.

Nach Benutzung der sechs wiener Handschriften dieses so verbreiteten als häufig veränderten Buches, hatte ich weder gehofft noch eigentlich gewünscht, andere zu finden; dennoch war mir das Vorzüglichste davon noch vorbehalten; ich sah gleich zu Florenz das Original der wiener Hist. prof. 477, im Vatican Bibl. Christinae Nro. 713 und Palat. Nro. 966, und entdeckte, nachdem diese schon verglichen war, die noch ältere Bibl. Ottoboniana Nro. 663.

663, welcher unter allen mir vorgekommenen nur die berner Handschrift [1]) gleichsteht.

1) *Bibl. Vatic. Ottobon. Nro.* 663. membr. in 8vo. etwa vom Jahre 800, hat ihre Geschichte von Stephanotius Hand auf dem vordern Papierblatt: „hic codex olim fuit bibliothecae Floriacensis, deinde Petavianae, tum reginae Sueciae, hoc usus est Andreas du Chesne in editione Gregorii Turonensis tomo I. scriptorum Gallicorum.“ Eine andere Hand bemerkt darunter, Stephanotius habe den Codex zu Ruinarts Ausgabe Gregors verglichen, und die Vorrede von dieser sagt dasselbe. Um die Sache mit Ruinarts Character zu vereinigen, ist anzunehmen, Stephanotius habe den Codex oberflächlich angesehn, noch oberflächlicher als Nro. 556, und Ruinart berichtet, die Vergleichung dieser beiden habe nichts Besonderes ergeben, er finde es daher überflüssig, ihm etwas darüber zu sagen; Ruinart mußte es glauben, die Vergleichung als geschehen in der Vorrede anzeigen, und sich und seine Leser täuschen. Denn wenn man nach Ueberschlagung einiger Homilien auf dem 5ten Blatt die Ueberschrift: INCIPIT LIBER SCI GORII TORONI EPI GESTA REGUM FRANCORUM, oder den Anfang: „Principium quoque francorum [2]) gente origine vel regum gesta proferamus uel cuncta au-

1) S. unten Bern, Modena, Turin, St. Gallen.

2) *corum* ist in der folgenden Zeile aus Versehn wiederholt, und gente origine von zweiter Hand in *gentis et originem* verwandelt.

diamus" gelesen hat, so weiß man nicht allein, daß das Werk nicht der Gregor, sondern auch, welche Recension der *gesta regum Francorum* es ist. Sie hat so viele bessere Lesarten, daß selbst ihre Abschrift weniger Zeit als eine Vergleichung erforderte. Capiteleintheilungen und Inhaltsanzeigen fehlen, die Signaturen sind auf der letzten Seite durch €. F. u. s. w. angegeben, also vier Quaternionen vorne weggefallen, wie viel am Ende, ist nicht zu bestimmen. Die letzte, durch langen Gebrauch oder äußeres Unglück, bei sehr hellbrauner Dinte fast ganz unleserliche Seite des 64sten Blattes, schließt: „nuntios dirigit ad (martinum)" im 46sten Capitel der gewöhnlichen Ausgaben. Die Schrift ist ungeschickt, und hat außer dem Punct fast gar keine Trennungszeichen; a und d in der Schriftprobe, die Verbindungen für nt, ns, au sind zu bemerken, ferner die Form des o und ↄ (Bl. 54') = con.

2) *Bibl. Vatic. Palatina Nro.* 966. membr. fol. min. enthält auf dem ersten Blatt in rothen Uncialen die Ueberschrift: *Incipit liber* (sancti) *Gregorii Toronis episcopi gesta regum Francorum.* Die Schrift fällt auch kurz vor oder nach 800, ist eine ziemlich große Minuskel mit vielen Spuren der vorhergegangenen Cursiv, z. B. erant Bl. 11. ante Bl. 14., a offen, daß es für cc angesehn werden kann, das Fragezeichen vom gewöhnlichen etwas verschieden. Ungeachtet ich vermuthen durfte, daß Frehers Ausgabe auf dieser Handschrift beruhe, so mußte ich doch, da sie weder im Vatican noch der Minerva vorhanden ist,

die Vergleichung mit Bouquet anstellen, ohne ein anderes als das Urtheil zu gewinnen, daß Fredeger seinen Text, wenn er hierauf beruht, mit großer Freiheit behandelt habe; wovon die Bl. 53′ — 59′ folgenden *Annales Nazariani* ein anderes Beispiel geben. (S. oben Seite 100.)

3) *Bibl. Vatic. Christinae Nro.* 713 membr. vom Ende des 9ten Jahrhunderts (S. oben S. 64.) Nach dem vollständigen Inhaltsverzeichniß: *Incipit liber hystoriae Francorum a Gregorio Turonensis urbis episcopo edita.* Der Text stimmt mit den viel jüngern wiener Catal. hist. prof. Nro. 230, Repert. Schw. I. 611. Hist. prof. Nro. 91. und 991. im Ganzen überein, und schließt mit den Worten „vos et filios“ des 30sten Capitels, indem die folgenden Blätter verloren sind.

4) *Bibl. Christ. Nro.* 549. membr. in fol. sec. XII., enthält 1) Pauli Diac. historia miscella, vom 11ten Capitel des 2ten Buchs an; 2) Bl. 181′ Gesta regum Francorum, zuerst die Capitel, dann: „Incipit liber de gestis Francorum „Principium regum Francorum eorumque originem vel gentium illarum his gestis proferamus“, dem Codex Crassier ähnlich; am Ende des 40sten und im 41sten Cap. sind fünf Lücken gelassen. Schluß „qui nunc anno VI° in regno subsistit; 3) Anhang dazu, eine sehr kurze Chronik von Pippin dem Mittlern bis Carl und Carlomann, die ich abgeschrieben habe; 4) Bl. 145′, ein Bruchstück dessen Fortsetzung mit den dem 148sten folgenden Blättern fehlt. „Theodericus nationes macedonum ex permissu

leonis imperatoris principatum assumit . sicut huius libri gesta testantur. Nam ille alius theodericus regis filius nacione gothicus fuit. Nativitas theoderici regis ex genere macedonum ita fuit qui in italia gothis et romanis regnavit. Idacius patricius et uxor eius Eugenia cum sine liberis essent u. s. w. (Fredegarius in Canisii lect. antiq. edit. Basn. T. II. p. 188.) bis „si belsarii consilio voluissemus succumbere . iam olim ab imperio fueras degradatus. Ipse disponit | Ende des 148sten Blattes. (Canis. l. c. p. 192 unten.)

In den Gestis Francorum sind einige Worte, besonders COLONIAM, in Uncialen geschrieben; war der Abschreiber aus Cöln?

5) Zu den Handschriften dieses Werks muß man auch den *Ademarus monachus S. Eparchii Engolismensis* rechnen, der sie seinem Werke ganz einverleibt hat; ich sah davon, außer der berner Handschrift, *Bibl. Vatic. Nro.* 1795. membr. fol. sec. XIII. ineuntis, enthält: 1) Daretis phrygii historia. 2) Gesta regum Francorum vom monachus S. Eparchii Engolismensis; schließen „Tunc dns uuillelmus per testamentum concessit ad eundem locum beati Eparchii domum ecclesiam sancti Hilarii in Petragorico sitam in vicaria piliacense et alias quam plurimas ecclesias. Explicit deo gratias amen. (Bl. 47'). 3) Ein Stück aus Pauli Diac. hist. Langob.; 4) Roberti monachi Remensis historia expeditionis in terram sanctam. Die Lesarten gehören theils zu den sehr schlechten, theils zu den guten. oseburg (743) — missala —

scannigi — siutger — iuberg — ruma (753) — sithnia (758) — otbertum et gladiaum — adalgerium et iterium (760) — cepit *remis tantum caurum* et pervenit usque *sconnas* (entſtanden aus sconas = sanctonas) civitatem (768).

Bibl. Christinae Nro. 905. Historiae gentis Francorum libri IV. vor Pauli D. hist. Lang. war nicht zu finden, iſt aber gewiß der Engolismensis. (Archiv III. 422. 423.)

54. Erchanberti breviarium regum Francorum et maiorum domus.

Die vaticaniſche Handſchrift iſt verglichen, ſ. oben Fredegarius Seite 64.

55. * Pauli Diaconi historia miscella.

Für dieſes Werk iſt zwar zu Rom 1) Bibl. *Vatic.* Nro. 1984. membr. in fol. sec. XI. (S. oben Gesta pontiff. Rom. Seite 82.)

2) Bibl. *Christinae* Nro. 549. membr. in fol. sec. XII. (S. oben S. 115.)

3) Bibl. *Vatic.* Nro. 1983. membr. fol. sec. XV. von mir geſehn; und nach Archiv III. 427:

4) Bibl. *Vatic.* Nro. 1974. 1979. 1980, 3339. 4863 und Bibl. *Christ.* Nro. 745, zu Florenz in der

Laurentiana Bandini I. 755. 763. 819. 826. II. 711? III. 405. IV. 147. Suppl. II. 171? vorhanden, und ich habe andere zu Mailand und Bern gefunden, aber keine benutzt; — die vaticanische 1984., wohl eine der vorzüglichsten, scheint von Muratoris Ausgabe auch in der Eintheilung abzuweichen. Wahrscheinlich zerfallen die Handschriften dieses Werkes in zwei Classen.

36. * Bedae historia gentis Anglorum.

Zwei Handschriften zu Montecasino Nro. 177 und 181 auf Pergament aus dem 12ten Jahrhundert; andere zu Mailand und St. Gallen. S. unten.

37. Pauli Diaconi historia Langobardorum.

Die acht mir nach und nach zu Rom bekannt gewordenen Handschriften dieses Werks, und so viel andere ich nachher zu Florenz *), Mailand, Monza, Bern und St. Gallen sah, würden einen Vergleicher lange beschäftigen; zum Glück war hier an den wienern, mit denen sie alle zu derselben Reihe gehören, schon so viel gewonnen, daß ich mich zu Rom auf Vergleichung der damals die vorzüglichste scheinenden Nro. 4917. und auf einzelne

*) Bandini II. 759. Suppl. 1. 416.

Bemerkungen aus den übrigen beschränken durfte; soll jetzt noch etwas dafür gethan werden, so sind die berner und die älteste St. Galler Handschrift den übrigen vorzuziehen.

1) *Bibl. Vatic. Nro.* 4917. membr. in 4° sec. XI. Das Pergament ist glatt und weiß, die Schrift zierlich und rund. Ueberschrift: *In nomine domini incipiunt capitula de historia langobardorum.* I. De germania quod plures nutriat populos . ideoque ex ea gentes multe egrediantur. *I. In nomine domini incipit liber primus.* Septentrionalis plaga etc. Jedes Buch wird auf dieselbe Weise begonnen. Schluß: custodiens. *Explicit liber sextus de historia langobardorum.* Unmittelbar darauf und auf dem nächsten Blatte stehen drei Formeln: *Qualiter patricius sit faciendus; Qualiter iudex constituendus sit; Qualiter Romanus fieri debeat;* die letzte Hälfte der dritten ist mit allen folgenden Blättern verloren. Die Capiteleintheilung weicht mehreremal von der Muratori's ab, die Ueberschriften sind gewöhnlich ausgedehnter, die Lesarten werden wesentlich mit den wienern übereinstimmen.

2) Erst gegen das Ende meines römischen Aufenthalts fand ich in der Handschrift *Bibl. Vatic. Nro.* 1984. noch einen in den Verzeichnissen nicht angegebenen und mir deshalb unbekannt gebliebenen Paulus Diaconus. Der Schrift nach aus dem 11ten Jahrhundert, stimmte er mit Nro. 4917 in den Lesarten so überein, daß man an ihrer innern Verbindung nicht zweifeln konnte. Die etwas älteren Schriftzüge von 1984, besonders aber die Beschaffenheit einzelner Stellen gaben diese als Quelle der an-

dern; denn nur aus „tande“ cap. I. erklärt sich in 4917. „tande,“ welches keinen Sinn giebt, und ebendaselbst „ultra regnum“ aus dem Uebersehen der vertilgenden Puncte unter und über dem g in der Handschrift 1984. cap. X. hat 4917. aus der Lesart numero perexui (perexigui) in 1984, numero perexili conjecturirt. Nach diesen Beweisen einiger Nachlässigkeit von Seiten des Abschreibers wäre die Vergleichung von Nro. 4917. für die von 1984. unterblieben, wenn ich diese im vorigen Sommer gekannt hätte; jetzt war keine Zeit dazu, und wenn die allgemeine Uebereinstimmung beider bei den Angaben der gemachten Vergleichung in einzelnen Fällen nicht genügt, so bleibt eine Anfrage nach Rom dem Herausgeber unverwehrt.

3) *Bibl. Vatic. Nro.* 1983. fol. membr. sec. XV. enthält Bl. 1—44 die 16 ersten Bücher von *Pauli Diac. hist. Romana.* Schluß: „Is (Narses) ad italiam veniens magno cum gothis certamine conflixit. Quibus ad internicionem pene consumptis regem Totilam (qui) iam decem annos regnauerat interfecit. Uniuersamque italiam ad reipublice iura reduxit. Quia vero restant adhuc que Justiniani augusti felicitate dicantur in sequenti deo praesule libello promenda sunt.“ Bl. 46. *Leonardi Aretini de bello italico* aduersus gothos gesto libri IIII. incipiunt ad R. P. D. Julianum Card. S. Angeli. Bl. 85. *In historiam Langobardorum Pauli Foroiulani* viri doctissimi liber primus incipit. De germania quod plures germinet populos

quoniam alere non potest ideoque ex ea gentes multe egrediantur. Bl. 130. A. In historiam Langobardorum Pauli foroiulani liber VIus explicit; dann die drei Formeln: *Quem ad modum per imperatorem patritius constitui consueverit. De iudice per imperatorem constituendo. De Romano per imperatorem constituendo;* letztere endigt mit demselben Worte wie in Nro. 4917. und am Rande steht „deficit.“ Alle Abweichungen dieses Codex von seiner Quelle N. 4917. sind willkürliche Veränderungen, deren Art aus jenen Beispielen erhellt; er ist ohne Werth, und nicht verglichen.

4) *Bibl. Vatic. Nro.* 1981. membr. in fol. sec. XI. *Pauli Diac. hist. Langob.* macht die zweite Hälfte des Codex aus, endigt im 4ten Buche, indem das Uebrige weggerissen oder verloren ward, hat auch sonst bedeutende Lücken, hie und da fehlen mehrere Capitel nach einander; die Lesarten bestätigen im Ganzen die von N. 4917., sind aber bisweilen abweichend und schlecht, z. B. Lib. I. c. 9. Guodant sane quem *deum* dixerunt. Ich habe das Nöthige bemerkt, um sein Verhältniß klar zu machen, ihn aber nicht verglichen. Die auffallend gebogene Schrift ist langobardische Minuskel.

5) *Bibl. Vatic. Nro.* 1795. membr. in fol. sec. XII. Zuerst Ademari Chabanensis hist. Francorum. *Pauli Diaconi hist. Langob.* schließt sich an Vatic. Nro. 4917., eigne Lesarten wie: „Goan sane quem adiecta d. littera godan dixerunt“ gereichen zu keiner Empfehlung; nur wenige Stellen durften verglichen werden.

6) *Bibl. Vatic. Nro.* 3901. chart. in fol. enthält *Roberti monachi Remensis historia Ierosolymitana*, aus dem 15ten, und aus dem 16ten Jahrhundert mehrere unbedeutende Excerpte aus Procopius, aus *Pauli Diac. hist. Langob.* u. s. w.

7) *Bibl. Christinae Nro.* 905. Historiae gentis Francorum libri IV. und Pauli Diac. hist. Langobardorum (Archiv III. 422. 423. 427.) war nicht zu finden.

8) *Bibl. Angelica.* V. III. 19. in Quart aus dem 15ten Jahrhundert.

Die vaticanische Handschrift Nro. 1974. membr. in fol. sec. XI. XII. enthält nicht den Paulus Diaconus (Archiv III. 427.), sondern Paulus Orosius Werk.

---

38. *S. Bonifacii vita.

Bibl. *Vallicell.* C. 73 num J. und ebendaselbst H. 16. (228.) und H. 48. (211. 257.) *S. Bonifacii monumenta historica* sind neuere Sammlungen ohne Werth für uns.

---

39. *De Langobardis.

Bibl. Vatic. Nro. 375. und 1228. sollen nach dem Catalog Beiträge zur langobardischen Geschichte enthalten; die erste beider Handschriften ist Pergament in Großfolio, enthält allein theologische und kirchenhistorische Stücke, Incipiunt capitula vitarum sanctorum pa-

trum. De B. Iohanne Egypcio u. ſ. w. „Incipit prologus sancti Ieronimi presbyteri in actibus sanctorum patrum etc.;“ am Ende die Bemerkung „Iste liber est monasterii sancte crucis in Ierusalem de Urbe ordinis cartusiensis (Santa Croce in Gierusalemme); die zweite vitae sanctorum auf 258 Quartblättern Perg. in zwei Columnen, vom Ende des 13ten Jahrhunderts, hat einen ſehr kurzen unbrauchbaren Abſchnitt „Longobardi enim Romano Imperio plurimum molesti erant: licet fidem Christi recepissent. Post hec autem pipinus princeps maior regie domus francorum defunctus est cui successit Karolus filius eius qui cutides (verdorben aus Tudites der Hammer) appellabatur.“ Zu dieſen, in der Handſchrift ſechs Zeilen, gehören noch 28 andere; ferner 4—5 Blätter einer natürlich ſehr kurzen Geſchichte von Dagobert, welchen S. Dionyſius nach ſeinem Tode gegen die Heiligen, deren Güter er geraubt hatte, vertheidigte, bis Friedrich II., von dem nicht ½ Seite erzählt wird.

---

40. Verzeichniſſe deutſcher Könige und Kaiſer.

1) Adbreviatio chronicae *Bibl. Christ.* Nro. 755. (S. Annales S. Columbae.) von Adam bis Karl den Großen, iſt auch ſonſt ſehr häufig.

2) Im Archiv von La Cava von Pippin dem Mittlern bis Arduin. (S. langobardiſche Geſetze.)

3) Bibl. *Vatic.* Nro. 1361. membr. in 4° 2 coll. aus der erſten Hälfte des 12ten Jahrhunderts, enthält Bl. 1—3. die Päpſte (S. oben). Bl. 3. Iſidors Chronik (oben.) Bl. 7. die langobardiſchen Könige von Agelmund bis Deſiderius, und die Kaiſer von Karl bis Lothar III., ohne Anzeige der Regierungsdauer, mit wenigen Bemerkungen. Bl. 10. ff. Ivonis Panormia.

4) Zu Montecaſino Nro. 257. membr. sec. XII. a) Bl. 1 — 11. *Petri diaconi* chronologia Romanorum regum consulum et imperatorum series. Von „Uranus. Saturnus. etc. bis Conrad III., mit ſpätern Zuſätzen bis Heinrich VI. Die Reihe der Päpſte ſchließt mit Innocenz II., der Aebte von Montecaſino mit dem berühmten Guibald, Peters Freunde. Nur das Nöthige, ſeit Otto I., iſt abgeſchrieben. b) Eben dort Bl. 17. B. ſteht, ohne Ueberſchrift, Carls Brief an Paulus Diaconus, worin aber der Vers „Colla mei Pauli persepe amplecte benigne“ von ganz neuer Hand eingeſchoben iſt. c) Bl. 38. ein ungedruckter Brief Kaiſer Lothars III. an Guibald. Data aput suburbium tyburtinum . pridie cal. oct. gleichzeitig eingetragen. d) Petrus Diac. Brief an Richenza und Conrad, (in Martene's collectio veterum scriptorum et monumentorum).

5) *Bibl. Vatic.* Nro. 5001. kurze Chronik der Päpſte bis Bonifacius VIII., der Kaiſer bis Friedrich II. (S. unten Erchanberti hist. Langob.) Dieſe fünf ſind benutzt; über eine andere kurze Chronik

6) Bibl. *Vatic.* Nro. 2973. bis Sigismund und Friedrich IV. S. unten Matthiae Neoburgensis chronicon.

---

41. Annales Francorum Loiseliani.

Ich sah und verglich davon

1) Bibl. *Christinae* Nro. 617. membr. in 8vo. Bruchstück von „placitum. Hoc uocabulo“ im Jahr 777 bis recesserunt im Jahr 813, worunter eine Hand des 13ten oder 14ten Jahrhunderts: „historie regum francorum“ bemerkt hat. (Archiv III. 423.) Die Schrift aus dem 9ten Jahrhundert ist fast ohne Interpunction (. und ; kommt vor), hat die drei damals gewöhnlichen Formen von a, (ȧ , cc, ɑ), a und e auch verbunden, et und ec fast gleich verzogen, die Abkürzung (;) für is und us (afflict; = afflictis fol. 26. B. perterrit; = perterritus, supradictū = supradictus fol. 16. B.), und vor jedem Anfang eines Jahres Zahlen, vor 778 steht XXXVII., der Codex begann also, wie die Ann. Loiseliani gewöhnlich, mit dem Jahr 741 oder 742. Die Lesarten treffen zwar in sehr vielen Fällen mit denen der wiener Handschriften Hist. eccl. 90. und Hist. prof. 989. überein, stehen aber doch nicht selten Bouquets Ausgabe näher, so durch das Fehlen der Verschwörung Hardrads 786. und die Anordnung des Jahres 792. Von „contempsit“ bis „egisse“ im Jahr 787 ist ein Blatt ausgerissen. Hinsichtlich der Schreibart sind malicia, adque, harichis, reanuere, contempsit, mit ihren Ana-

logieen, recipissent, conquesierunt, rege (Dativ.) zu bemerken; als besondere Versetzungen plaudes (statt paludes), Flora (statt Frola), Stagnfrud (statt Stangfurd).

2) Bibliothek Chigi, Bruchstücke der Jahre 764 bis 814 in der Chronik des Mönchs Benedict St. Andreä am Soracte aus dem 10ten Jahrhundert.

3) Zu Florenz das auch in einigen wiener Handschriften den Gestis regum Francorum angehängte Bruchstück der Annalen, aus dem 11ten Jahrhundert, deren Abschriften aus dem 15ten Jahrhundert ebenfalls die Laurentiana und die wiener Hofbibliothek (Nro. 477.) besitzen.

---

42. Annales Francorum Eginhardi.

Ich verglich 1) *Bibl. Vatic. Nro.* 3849. chart. in fol. sec. XVI., weil ich sie an ihren Lücken und Lesarten für zweite Abschrift der von Bec (Archiv II.) erkannte; sie erstreckt sich von 743 bis 814, und wird daher im vaticanischen Verzeichniß als „Caroli Magni historia anonyma" aufgeführt.

2) Bruchstücke der Jahre 814—829 in Bibl. Chigi aus dem 10ten Jahrhundert, in der Chronik Benedicts.

Eine 3te Handschrift S. zu Modena.

---

43. Eginhardi vita Karoli Magni.

Aus meinen früheren Untersuchungen hatte sich ergeben, daß alle Handschriften dieses Werks in zwei Hauptclassen zerfallen, welche man beide bis ins 9te Jahrhun-

dert verfolgen kann; die vorzüglichste der ersten Classe, zugleich die älteste aller erhaltenen, ist die wiener Hist. prof. Nro. 667; die der zweiten Art sind an dem Weglassen Rolands im 9ten Capitel, gewöhnlich auch der unrichtigen Ordnung der Monatsnamen, der Metropolen, der Zeugen am Ende, und an den am Schluß hinzugesetzten Distichen zu Karls und Eginhards Lobe zu erkennen. Von dieser verglich ich die älteste vollständig erhaltene der Laurentiana zu Florenz aus dem 11ten Jahrhundert in Großfolio; ein bedeutendes etwas älteres Bruchstück ist der Chronik Benedicts von St. Andreä der Bibliothek Chigi eingeschaltet.

Von Handschriften der ersten Classe wurden drei vaticanische verglichen, weil sie, selbst die auf Papier, in Hinsicht der Sprache mehrere von der wiener Nro. 667. unabhängige Bestätigungen ihrer Lesarten enthalten. Alle drei haben die Vorrede.

3) *Bibl. Christ. Nro.* 637. chart. in 4° sec. XVII. „Vita karoli imperatoris edita ab eginardo sui temporis impense doctissimo et educato ab eodem principe incipit feliciter.“ Schluß: „Finit vita invictissimi augusti karoli magni.“

4) *Bibl. Christ. Nro.* 692. membr. in fol. sec. XII. Bl. 51—59. „Vita et conversatio gloriosissimi imperatoris karoli atque inuictissimi augusti incipit . edita ab eginardo sui temporis impense doctissime necnon liberalium experientissimo artium uiro educato a praefato principe propagatore et defensore religionis christianae quam feliciter perlegendo currentes letamini in christo.“

Schluß: „Precellentissimi et prestantissimi pie recordationis karoli invicti augusti vita finita explicit.“

5) *Bibl. Vatic. Nro.* 3339. membr. in fol. sec. XIII. aut XIV. „Incipit praefatio libelli de vita et moribus atque actu Karoli excellentissimi regis.“ Nach der Vorrede: „Explicit praefatio incipit liber.“ Schluß: „Finit liber deo gratias amen.“

Eine sechste Handschrift Bibl. *Palatina* Nro. 339. membr. in 4° von 16 Blättern (Archiv III. 418.), die Herr Minister vom Stein im Winter 1820—1821 gesehen hatte, war nicht aufzufinden. S. andere zu Modena, Bern, St. Gallen.

Die Biblioteca Angelica besitzt zwei Handschriften des Turpin D. IV. 4. membr. sec. XIII. aut XIV. in zwei Columnen und S. IV. 32.

---

44. * Freculfi Lexoviensis episcopi chronicon.

Die Handschrift zu Florenz auf Pergament aus dem 13ten Jahrhundert. (Bandini Suppl. II. 416) ist nicht benutzt; sie wird von der St. Galler weit übertroffen. (S. unten.)

---

45. Vita Hludowici Pii auctore anonymo.

Die beiden vaticanischen Handschriften schließen sich im Ganzen an die älteste wiener Hist. prof. Nro. 667. und sind, da sie weder von ihr noch von einander abhängen, zu Verbeßrung mancher verdorbenen Stellen brauchbar und deßhalb verglichen.

1) *Bibl. Christinae Nro.* 692 membr. in fol. sec. XII. in zwei Columnen, in langobardischer Minuskel; enthält außerdem Eginhards vita und eine kurze Geschichte der Franken von Faramund bis auf Kaiser Heinrich II. und König Robert.

2) *Bibl. Christinae Nro.* 637. chartac. sec. XVII. in 4°; in derselben Handschrift steht ein Eginhard und Bl. 80—82. Genealogia regum Francorum und Prosapia unde ortus est Karolus qui vocatur Magnus.

---

46. Francorum regum genealogia usque ad Carolum Calvum.

Abgeschrieben aus *Bibl. Christinae Nro.* 637. chart. in 4°. Bl. 80. „Hildricus rex genuit Ludouicum quem baptizavit sanctus Remigius“ Ende: „calvum ex Judith.“

---

47. * De Francorum gentis origine.

Bibl. *Vatic.* Nro. 1985. membr. in fol. sec. XIII. exeuntis. *Incipit speculum gestorum mundi.* „Deus ante omnem diem duo creavit scilicet naturam angelicam et informam mundi materiam.“ Bl. 27. 28. werden die Päpste von S. Petrus an aufgeführt; die letzten: Clemens quartus qui Guido vocabatur Narbonensis archiepiscopus natione provincialis sedit ann. IIII. Et Gregorius decimus annis — diese Regierung (1271—1276) dauerte also noch. Die Quellen der Erzählung werden oft angegeben, Sueton, Eusebius, Hieronymus, Hugo von Fleury; es sind lauter kleine Abschnitte. Bl. 61. Hic finit Ieronimus cronica suam (sic), dann Abschnitt „De Avenir.“ In India fuit quidam rex Avenir etc. — de maria egyptiaca — de monilibus quorundam patrum sanctorum — de Gratiano et Valentiniano Imperatoribus — de origine gentis Francorum aus den gestis Fr. mit dem Zusatz, 2500 Trojaner seyen dem Antenor, eben so viel dem Aeneas gefolgt $\frac{1}{3}$ Seite, $\frac{1}{7}$ Seite de computatione annorum destructionis troie, $\frac{1}{7}$ de cathalogo regum francorum (von Priamus bis „Ilbericus IX. hic in monacum tonsoratur“) $\frac{1}{7}$ de pipino principe Reges francorum — deinde lotharius filius eius XXVus usurpavit sibi imperium. Set fratribus suis scilicet lodonico (sic) et karolo hoc graviter accipientibus, et contra eum insurgentibus.“

Explicit liber speculi gestorum mundi.“

Das Ganze ist ohne Werth.

48. *Vita S. Bertharii.

Das Leben dieses durch seinen Tod unter den Händen der Saracenen, die damals Unteritalien durchzogen, merkwürdigen Abts von Montecasino ist in Nr. 34. des dortigen Archivs beschrieben, aber als Compilation des 14ten Jahrhunderts (auf Papier) aus noch erhaltenen Quellen, ohne Werth.

---

49. Erchemperti historia Langobardorum, anonymi Salernitani chronicon etc.

Bei wenig neu herauszugebenden Werken zeigt sich der Werth der Urschrift, oder der einzigen Handschrift, worauf alle übrigen vorhandenen zurückführen, so klar, als bei denen in der *Bibl. Vaticana* Nro. 5000. oder 5001. Sie besteht aus 162 Pergamentblättern in groß Quart, ihre langobardische Minuskel vom Ende des 13ten, vielleicht selbst aus den ersten Jahren des 14ten Jahrhunderts, ist ziemlich groß, aber an manchen Stellen abgerieben. Die Seite hat 28 Zeilen. Die Initialen sind roth, auch verziert. Das Fragezeichen z. B. et tu huc deges. ist von der 2ten Hand gewöhnlich ausradiert, also nicht verstanden. Das erste Blatt beginnt ohne Ueberschrift: In nomine domini et saluatoris nostri Iesu Christi, Incipit liber quarundam ystoriarum dominorum (et) diversarum guerrarum regni ytalie u. s. w. wie Murat. SS. T. II. P. 2. p. 167 — 171. incl.,

dann auf einem neuen Blatt ohne Ueberschrift, aber mit sehr großem Anfangsbuchstaben „Residente in apostolica sede“ etc. (p. 172.) also der *Anonymus salernitanus* bis Bl. 105. B. Wie viel für diesen durch die Vergleichung geschehen, wird man künftig in Herstellung der Sprache, des Sinnes, und einer Menge ausgelaßner Wörter, Sätze und fünf bei Muratori mitten im Text fehlender Capitel erkennen. Die Vergleichung ward hier und in der ganzen Handschrift durch die große Zahl, von neuer unverständiger Hand herrührender Rasuren und Correcturen sehr erschwert, unter denen die alte richtige Lesart oft nur mit Mühe und durch Kenntniß der dem Corrector unbegreiflichen Sprache des Schriftstellers herausgebracht ward. Auch die Eintheilung in Capitel ist bei Muratori unrichtig.

Nach dem Schluß jener Chronik (Murat. II. P. II. p. 283. mit potens) folgt sogleich Bl. 105. B. „Liutprand rex etc. (Murat. T. II. P. I. p. 229); Bl. 106. B. „Longobardorum seriem“ etc. also *Erchemperti historia Langobardorum* (Murat. l. c. p. 237 sqq.) Bl. 131. „*Quotiens de urbe regia*“ etc. (Murat. T. II. P. II. p. 283.) Bl. 132. „De hostibus et scamaris“ etc., das *Capitulare Sicardi* (Murat. II. P. I. p. 256.) Bl. 137. „*Recordacionem factam a me poto*“. (Murat. II. P. II. p. 283.) Bl. 138. „*O comes* (ibid. p. 284.) Bl. 139. ein langobardisch-lateinisches Glossar, nicht so reichhaltig als das in La Cava. (S. unten.) Bl. 140. B. zwei kurze Bemerkungen, die eine über die 12 deutschen Völkerstämme (S. oben S. 46.), die andere von den Ge-

festgebern der Salier und Baiern. Bl. 140. B. „*Zotone*“ etc. (Murat. II. P. I. p. 321 A., 279. 281.) Bl. 143. *Capitulare Radelchisi* (Mur. ibid. p. 260.) Bl. 147. „*Eia fratres*“ etc. (ibid. II. P. II. p. 286.) Dieses Gedicht endigt mit: „ut extitit;“ dann steht die ganz abgesonderte Bemerkung: „Sicut Navigator desiderat ad portum venire. Ita scriptor desiderat Librum finire“; da nun in Nro. 5001. noch von derselben Hand einige Blätter folgen, so scheint hier die dem Schreiber vorgelegene Handschrift geendigt zu haben; und Bl. 148 — 162. incl., eine Päpst- und Kaiserchronik, wäre ihm also theils aus einer andern Quelle zugekommen, theils seine eigne Arbeit. Ich habe die Geschichte der Päpste von Cölestin III. bis Bonifacius VIII., dessen Regierungsdauer nachgetragen ist, wodurch sich selbst das Jahrzehend des Codex bestimmt, und der Kaiser von Friedrich I. bis Friedrich II. abgeschrieben. Die Päpste von Gregor IX. an sind, wie schon aus dem Titel erhellt, erst nach Abfassung des Werks gezählt, und Friedrichs II. Geschichte ist nicht über das Jahr 1226 fortgeführt. S. unten (Gilberti chronica Pontificum et Imperatorum.)

Den ersten Theil dieser Chronik ausgenommen, ist Alles benutzt, und jetzt auch für jenen gesorgt.

Ueber eine Handschrift „Herchemperti historia Langobardorum“ der Bibliothek Barberini S. unten Anonymus Salernitanus.

50. Anonymi monachi Casinensis historia.

51. Chronica de monasterio sanctissimi Benedicti.

52. Chronicon postremorum comitum Capuae.

Das Original dieser kleinen Chroniken ist Nro. 353 des Archivs von Montecasino, Pergament in Folio, vom Anfang des 10ten Jahrhunderts, in langobardischer Minuskel; unter andern fremdartigen Bestandtheilen, z. B. dem, Paulus Diaconus zugeschriebenen, Commentar über Benedicts Regel, fand ich und verglich oder schrieb ab: 1) Bl. 255 — 257. Incipit epistola pauli diaconi ad carolum regem. (S. Muratori im Anhang zum Leo von Ostia T. IV. p. 277.) Aus dieser Handschrift flossen alle übrigen des Klosters. 2) *Anonymi Casinensis historia*, verglichen mit Pellegrini historia principum Langobardorum, einem höchst fehlerhaften, in Muratori eben so wiederholten Abdruck: Pellegrini konnte fast eine ganze Seite nicht lesen. 3) *Cronica de monasterio sanctissimi benedicti* — ebendaselbst und gleich schlecht. 4) *Chronicon postremorum comitum Capuae* Bl. 284. 285; hier bemerkt man, daß Pellegrini, einer Hypothese zu Liebe, die Wahrheit nicht aufrichtig gestand. 5) *Radelchisi et Siconulfi diuisio ducatus Beneventani.* Bl. 287 — 289. 6) Kurze Bruchstücke auf der letzten stark beschädigten Seite der Handschrift, welche Leo theilweise in seiner Chronik be-

nutzt hat. Jede Seite hat zwei Columnen; von der merkwürdigen Schrift habe ich eine Probe genommen; sie nähert sich der reinen Cursiv darin weit mehr, als die spätere langobardische Minuskel, daß die Buchstaben noch nicht so fest regelmäßig verbogen sind; a und t z. B. lassen sich noch nicht verwechseln, obgleich ersteres ɑ ist.

---

53. Chronica ducum Beneventi. (Murat. SS. T. II. 279 — 81.)

54. Chronica ducum Beneventi et series commitum Capuae (l. c. p. 333 — 335.)

Die erste verglichen mit *Bibl. Vatic.* Nro. 5001. S. oben S. 133.; die andere im Archiv von La Cava. S. unten langobardische Gesetze.

---

55. Vita S. Wenceslai.

Dobrowsky's scharfsinnige „Versuche, die ältere böhmische Geschichte von spätern Erdichtungen zu reinigen," haben die innern Verhältnisse der vielen verschiedenen Legenden vom heiligen Wenceslaus zuerst aufgeklärt, und so festgestellt, daß seine Bearbeitung als Muster, alle ähnliche Schriften zu behandeln, dienen kann. Dobrowsky hat bewiesen, daß alle ihm bekannt gewordene Legenden auf die eine, welche ein bisher Anonymus auf Kaiser Otto II. Befehl geschrieben hat, zurückgehn, und deren Aus-

gabe als das Wichtigste, was für Wenzels Geschichte zu thun sey, besorgt. Die Handschrift der prager Metropolitankirche, deren er sich dabei bediente, ließ ihm aber noch so viel zu wünschen übrig, daß er auch deßhalb das Verschwinden des Apparats der Bollandisten bedauerte, welche eine alte Handschrift der aachner Collegiatkirche davon besessen hatten. Ich erinnerte mich dessen bei mannichfachen Veranlassungen in Oesterreich, Italien und der Schweiz Heiligenleben zu untersuchen, ohne etwas anderes als zu Montecasino die Dobrowsky aus den Bollandisten schon bekannte Handschrift des Laurentius zu finden. Erst da ich, in die Heimath zurückgekehrt, das nahe Wolfenbüttel zum erstenmal besuchte, sah ich hier eine Handschrift des Anonymus, welche nun Nichts mehr zu wünschen übrig läßt, im Anfang des 12ten Jahrhunderts auf Befehl der principissa Hemma prächtig geschrieben, mit Gemälden verziert, und dem Heiligen geweiht ist; der Verfasser heißt hier *Gumpoldus Mantuanus episcopus*, welchen Ughelli weder an seiner wahren Stelle, noch sonst irgendwo aufführt; da sie einen reinen Text giebt, und der neuen Ausgabe zum Grunde zu legen ist, so wird künftig weiter von ihr die Rede seyn.

Aber auch die casinesser Handschrift verdient mehr Aufmerksamkeit, als ihr der Bollandist Suyskens und Dobrowsky, welcher nur dessen Nachrichten besaß, gewidmet haben, und ich würde gewiß Abschrift davon mitbringen, wäre ich damals, wo mir nicht einmal der betreffende Theil der Bollandisten, vielweniger Dobrowskys Abhandlungen zu Gebote standen, darüber so klar als jetzt gewesen; doch zog ich in jener Ungewißheit wenigstens das ge-

schichtlich Wichtige aus, und kann dadurch zeigen, daß Laurentius Legende weder von den übrigen noch von der ältesten durch Dobrowsky herausgegebenen abhängt. Ich darf dabei im voraus bemerken, daß Dobners (Commentar zum Hajek III. 614) 6tes Leben, als von dem 5ten, Laurentius Legende, verschieden, auf einem Irrthum zu beruhen scheint, da Baronius *) an der Stelle, worauf sich Dobner beruft, wohl von Laurentius, aber nicht von einer andern, eben so anfangenden Handschrift redet.

Die Handschrift Nro. 413 zu Montecasino in Quart, Pergament, in langobardischer Minuskel des 12ten Jahrhunderts, enthält ein Leben des Bischofs Remigius, auf den ersten 20 Blättern aber Laurentius Legende, deren Daseyn schon Petrus Diaconus, Lothars III. Zeitgenosse, bezeugt. Die Ueberschrift ist zum Theil wegeschnitten „Incipit . . . . . edita a domno Lavrentio monacho sancti Benedicti“ die Vorrede „Dominus ac redemptor noster humanis visibus corporali presentia divina exibens signa etc. — — beati wenzeslai . . . qui nuper brumalibus septemtrionalis axis nivibus quasi novus eminens tytan cunctum noxii torporis frigus noscitur repulisse — die kürzlich gewordenen Märtyrer seyen so gut als die alten — innumeris eius sacrosancte reliquie videntur abundare miraculis. Huius itaque scribendę passioni operam dare inertes licet a quibusdam tamen compulsi iccirco studuimus quatinus

*) Martyrologium Romanum die XXVIII. sept.

tanti claritas luminis apud suos oppido fulgens Latio veritatis cupido non deesset. — Nos quoque noverint non generaliter cunctis sed specialiter quibusdam devotius postulantibus in modum commonitorii que veraci relatione comperimus exarasse.

Lectio I. Quidam septemtrionalis axis indigene iuxta loci situm extimis vallati frigoribus intimo fidei quondam carebant fervore. — Nuperrimis namque temporibus ad fidei gratiam pluribus visis miraculis reversi artius quam adepti sunt incolunt deo preside gratiam. Et licet in quibusdam eorum pristina perversorum feritas vigeat morum in multis tamen celitus sata fidei semina uberrimas comperimus segetes attulisse mi subsequens reserat sermo.

Lectio II. In provincia namque Germania que ut fertur non tam lata quam valida extat est locus quem incole sclaboniam cognomine dicunt non solum diversarum pollens opulentia rerum verum etiam ferocibus armipotentibusque cluens affatim viris. In quo videlicet loco civitas sita est Praga antiquitus vocitata que regalibus habilis usibus a sceptrigeris quibusque earundem partium solet inhabitari. Quodam igitur tempore Brateslabus quidam regali insigniter potiens potestati eam residens principatus sui strenuissime curam gerebat — pene innumerorum hostium triumphator. — Hic — ex deo digna coniuge quam suo nobiliter lateri copularat, primogenitum genuit

filium nomine Wenzeslaum tanta venustatis gratia rutilantem quanto post patuit morum honestate prefulgidus. Er zeichnete sich in litterarum studiis divinarum aus, und wird

Lectio III. immer weiter fortschreitend als Jüngling getauft.

Lectio IV. Der praesul sagt ihm sein Marterthum voraus, er kehrt heim voll guter Werke, wird dadurch seinen concivibus so lieb, daß sie ihn einstimmig von seinem Vater ad regni regendum habenas fordern.

Lectio V. Als König verrichtet er die weltlichen Geschäfte nur aus Pflicht, ist dagegen oft in der Kirche, wo er aufmerksam zuhört; sein semelfatus germanus devia queque ac lubrica cum suis sodalibus in adolescentię sequens tempore sub fratris sui dicione coactus potius quam sponte degebat; Wenzel ermahnt ihn oft, dessen müde fordert er beneficii gratia civitatem cui Uollesclabus antiquitus fuerat vocabulum.

Lectio VI. Dort strebt er aus Neid nach dem Reiche selbst, dessen Ruhm die Gegenden umher erfüllt dem Wenzel „clementer pene cunctum tribuebat patrimonium pauperibus, und straft selbst seine in den ärgsten Verbrechen ergriffenen Feinde fast nie mit dem Tode.

Lectio VII. Darüber murreten die Menschen, auch daß er das Gastmahl, welches sein Vater am Geburtstage den mit Geschenken dann zu bereichernden Magnaten gab, nicht hielt, sondern das Geld den Armen vertheilte. Die Großen gehn zu seinem Bruder, „der König sey verrückt,

lebe als Mönch, nicht als König, daher wolle man statt dessen, ihn, den im Felde erprobten, zum Herrscher."

Lectio VIII. Talibus brutum pecus aurem accommodans dictis erhält von den Großen den Rath: „Eile, bevor der ganze königliche Schatz verschwendet ist, lade den König ein, an SS. Cosmas und Damianus Tage quibus annuum solitus es prebere obsequium"; er geht hin und thut es.

Lectio IX. Der König nimmt die Einladung an, und geht mit einigen palatinis hin, unterweges gewarnt verschmäht er irdische Vorsicht, nur dem Himmel vertrauend, geht vor Bereitung des Mahls in die Kirche, in Ahndung seines nahen Marterthums; herausgekommen, redet er die Großen pacifice an.

Lectio X. Nach der Feier war ein köstliches Mahl, der Bruder verschiebt die Ausführung obstante militum manu; als alle nach dem Mahle betrunken einschlummern, geht Wenzel allein in die Kirche; der Bruder wartet mit seinen Genossen in vestibulo; Wenzel herauskommend, dankt ihm für seine und der Großen Bewirthung, dieser: Heri inquit in mediocri convivio te usi sumus conviva sed hodie uti reor dignius tibi prandium apponetur — und haut nach ihm mit dem Schwerdte, aber Wenzel ut erat strenuissimus armis percutientis ictu mastrûga qua erat indutus evasit, entreißt ihm das Schwerdt und überwältigt ihn, will ihn aber nicht tödten, sondern wirft das Schwert zu Boden, und hebt den Bruder von der Erde auf.

Lectio XI. Der Bruder ruft seine theils schon fliehenden Genossen zurück; gemeinschaftlich stürzen sie über

den König, tödten ihn innumeris gladiorum ictibus. Der Leichnam bleibt eine Zeitlang in der Kirche, wo er getödtet war, unbegraben, Boleslav wird König. Der Heilige erscheint religiosę cuidam mulieri Aeviplene, entdeckt ihr, wo seine abgehauene Hand liegt, und befiehlt, sie zum Leichnam zu bringen; sie wächst sogleich an.

Lectio XII. Der Leichnam wird durch mehrere Wunder berühmt und verehrt. Unde factum est ut tempore domni Adelberti alterius confessoris atque pontificis, als in Adelberts, des Clerus u. a. Begleitung die Leiche nach der Stadt in S. Veits Kirche gebracht werden sollte, mirum in modum nostrisque temporibus nimis stupendum miraculum accidit. Nam sicut nobis relatu cuiusdam fidelissimi prephati regni Sclavorum indigene compertum est mox ut ad locum prephatę urbis prospicuum ventum est bleibt die quadriga equorum unbeweglich stehen; Boleslaw quasi penitens kommt, wirft sich weinend über den Leichnam, die Pferde und dazu fast 12 Joch Ochsen vermögen nichts, Adelbert läßt den übrigen Clerus aus der Stadt kommen, und nach einem Gebet wird der Wagen leicht bewegt; er wird in mausoleo argenteo neben S. Veits Altar begraben, seine Nägel wuchsen viele Jahre.

Lectio XIII. Anderes Wunder. Nam sicut moris est hominibus regni illius sub servitii condicione degentibus, quatinus nisi expleto senorum dierum spatio in dominorum suorum opere suimet liberam non habent facultatem operis, quidam vir predicta conditione depressus senis diebus solito more dominis suis servitium solvens

iam subbato in agrum pro sui messione multi progressus — wird nicht fertig; seine Frau geht den folgenden Tag Sonntags hin, die Finger der linken Hand, womit sie die Hirse hielt, werden krumm; sie wird vor des Heiligen Altar geheilt. Dort geschehn nun so viel Wunder, daß die Kirche nunc fast von Allen S. Wenceslai genannt wird. An seinem Feste großer Zusammenlauf, die Gefangenen in Fesseln, nahe dabei, sehen zu Gott, und alle, über 80, werden unbegreiflicher Weise sogleich gesund und gehn in die Kirche. Hoc ita factum esse vivâ ut aiunt voce testari solitus est dominus Benedictus Saxonum genere progenitus qui religiosissimam in Casinensi coenovio ducens vitam partem fragminis earundem catenarum omni quoad vixit tempore secum devote gestare consueverat referens se presente tam ingens fuisse patratum miraculum. Nos igitur stili inopia magis quam materię sterilitate coacti sermonem longius ducere recusamus — Hec porro tantisper scripta sunt ad laudem utique perpesque decus.“

Aus dieser ausführlichen Inhaltsanzeige geht hervor:

1) daß diese Legende sowohl durch die Art der Erzählung, als ihren Inhalt (im Aufnehmen und Auslassen) von allen übrigen unabhängig ist;

2) nach der Versicherung des Verfassers und den groben Fehlern in der Zeitrechnung, z. B. dem Königthum Wenzels, der Zusammenstellung Bischof Adalberts und des Mörders Boleslav, und wegen der *deo digna* coniuge (Lect. II.) ist es wahrscheinlich, daß diese Legende auf

keiner schriftlichen Grundlage, sondern auf mündlichen Erzählungen beruhe;

3) doch hat der Verfasser, ohne Zweifel ein Italiäner, die in Montecasino nicht unbekannte vita S. Adalberti gehabt, und die Schilderung Böhmens daraus abgeschrieben, oder dieser aus ihm;

4) er stimmt in einigen Puncten mit Christan zusammen, so daß dieser entweder die Legende, oder Abschriften daraus, oder, da beides wenig wahrscheinlich ist, dieselbe Quelle, die Sage, benutzt hat. Vgl. Dobrowsky III. S. 90. t. y. S. 99. o am Ende, S. 100 das abgeschnittene Ohr, S. 110 die freilich im Christan dem Podwin, hier dem Heiligen selbst, wachsenden Nägel.

5) Laurentius Schrift ist daher sowohl zur Geschichte als Literargeschichte ein annehmungswerther Beitrag, und verdient keineswegs das absprechende Verwerfungsurtheil der Bollandisten, welche also gerade die beiden einzigen ganz unabhängigen Legenden — verworfen haben.

---

56. Vita S. Mathildis.

Die zweite Lebensbeschreibung der Königinn (bei Leibnitz SS. Brunsvic. T. III.) ist nun vollständig, Anfang und Ende zu Wolfenbüttel, und die darin fehlenden zwei Blätter zu Rom wiederaufgefunden. S. unten Conradi Urspergensis chronicon; eine Handschrift derselben aus dem $\frac{14}{15}$ten Jahrhundert hatte ich schon im Jahr 1821 zu Klosterneuburg entdeckt und abschreiben lassen.

---

57. Widukindi res gestae Saxonicae.

Handschrift zu Montecasino Nro. 298. membr. in 4. Bl. 39 — 120. Schon Leibnitz hatte in den SS. rer. Brunsvic. Varianten dieser Handschrift bekannt gemacht, es konnte also zweifelhaft scheinen, ob eine zweite Benutzung nöthig sey; da mir das Gutachten des H. Herausgebers nicht mehr in Montecasino bekannt wurde, so hätte eine Ansicht der SS. rerum Brunsv. entscheiden können; sie fanden sich aber in der Bibliothek nicht, ich habe daher die Handschrift mit der frecht'schen Ausgabe (Basel 1532) vollständig verglichen. Sie ist, wie die genommene Schriftprobe zeigt, vom Ende des 11ten oder dem 12ten Jahrhundert, 23 Zeilen auf der Seite, zwei Linien am innern und eben so viel am äußern Rande, ohne Custoden und Signaturen; Zahlen, Ueberschriften und Initialen, auch einige andere Buchstaben in den Capiteln roth; der Anfangsbuchstab des Werks durch verschlungene Thiere verziert; langobardische Minuskel, von leichter schöner Hand. Interpunction durch Punct, : ; . beide letztere als Komma, der nicht seltene Accent Unter den Abreviaturen steht für ur, für in; t kommt als vor, a auch als , der Diphthong ę auch in ępiscopus, ęquus, ęlatus, varię, ęcclesia. Wie in der Handschrift des Gregor fehlt hin und wieder das h, und für v steht wohl b, besonders im Perfectum. Die drei Bücher des Werks sind in Capitel getheilt. Der Anfang: „Ad dominam mathildam imperatoris filiam Libri primi

primi. Incipit prǫphatio. Flore uirginali“ etc. — „deuotione.“ Explicit prǫphatio. Incipiunt capitula. I. Quid alios libellos scripserit preter istum. XLI. Quomodo morbo grauatur et moritur et ubi sepelitur . ẽxpliciunt capitula . Incipit liber primus rerum . gestarum . Saxonicarum. „Post“ etc. — „lacrimis plurimarum gentium.“ Ad Dominam mathildam imperatoris filiam libri secundi incipit prǫphatio. „Ingens etc. — est conscriptum“ explicit prephatio. Incipiunt capitula. I. De conuentu populi etc. XLI. De obitu edidis reginę. Explicit capitula Incipit liber secundus. „Defuncto“ etc. — „orientem.“ Ad Dominam mathildam imperatoris filiam libri tertii . incipit prefatio. „Quemadmodum“ etc. — „deposco“ . explicipit (sic) prǫphatio. Incipiunt capitula I. Quomodo creauit rex filium suum liudulfum post se regem . LXXVI. Quomodo populus pro patre elegit filium eius in principem . explicit capitula Incipit liber III. „Post“ etc. — monimenta. Explicit liber . III. rerum gestarum saxonicarum.

Wie bedeutende Verbeßrungen der Text der basler Ausgabe aus dieser Handschrift erhält, ergiebt sich schon aus der Ansicht der SS. rerum Brunsv.; ich darf nicht erst einzelne Beispiele anführen, und es scheint, daß von andern Handschriften höchstens noch ein historischer Bericht in Beziehung auf diese zu wünschen sey.

58. * Flodoardi historia Remensis ecclesiae.

Bibl. Vatic. Nro. 5967. „Historia Remensis Ecclesiae Aedita a Floardo (sic), pbro Canonico eiusdem Ecclesiae Remensis. Hic transcripta ex veteri exemplari per Venerabilem Virum Magr. Reginaldum Beglot pbrm eiusdem Insignis Ecclesiae Canonicum praebendatum. Anno Dni 1601.“ Papier, in Quart. Da das Original wahrscheinlich in Rheims oder Paris existirt, so wäre eine Vergleichung sehr überflüssig gewesen. Das Werk hat vier Bücher, Duchesnes Auszüge (welche ich allein im Vatican sah) vom Jahr 919 sind im 14ten Capitel des 4ten Buchs; das letzte 51ste Capitel handelt de miraculis eorundem sanctorum (SS. Rufini et Valerii).

---

59. Benedicti S. Andreae ad Soracten monachi chronica.

Der Quartband der Bibliothek Chigi F. IV. 75. „Chronicon ab exeunte seculo quarto usque ad annum circiter 950. Cod. seculi XIV. in 8vo membran.“ enthält in seiner zweiten Hälfte die langobardischen Capitulare, auf den 58 ersten Blättern eine, wie der ganze Band, nicht nach dem Ende des zehnten Jahrhunderts geschriebene Chronik ohne Anfang, und, so scheint es, auch ohne Ende. Sie ist noch nicht gedruckt, ohne Zweifel ihres über allen Begriff barbarischen Styls wegen, welcher ihr freilich, als treuer Aus-

druck der Römer des zehnten Jahrhunderts, zu einem Verdienste mehr gereicht. Offenbar ward sie schon einmal für den Druck vorbereitet, eine neue Hand hat viele Blätter von vorn herein nach Möglichkeit durchcorrigirt, aber den rohen Character mit grammatischen Regeln zu überwältigen nicht vermocht, sondern früh genug nachgelassen, zum Vortheil derer, welchen unverstellte Natur jeder Zeit mehr Belehrung als die Classicität neuer Schulexercitien gewährt. Indessen wird die getreue Beibehaltung der Urschrift an mehreren Stellen eine Erklärung oder Uebersetzung in verständlicheres Latein erfordern, und die Brauchbarkeit einzelner Angaben darin, als geschichtlicher Thatsachen ist ausserdem noch jedesmal von einer Untersuchung ihrer Quellen abhängig. Zum Glück sind manche derselben erhalten, und so bestimmt nachzuweisen, daß wir über den Gebrauch des von ihnen Unabhängigen nicht in Verlegenheit gerathen. Der Verfasser bezieht so viel Umstände als ihm möglich, d. h. so oft es ihm einfällt, wenn auch die Geschichte gerade das Gegentheil zeigt, auf das Kloster Sancti Andreä am Berge Soracte, dessen Lage man, gleich der von San Silvestro, von Civita-Castellana aus sehr deutlich erkennt. Es ist eine kleine Tagereise von Rom entfernt, und wie Bluhme von einem Geistlichen der Gegend vernahm, jetzt nur von zwei oder drei Menschen bewohnt. Der Verfasser der Chronik war also Mönch dieses Klosters, was durch die Art seiner Erzählung noch bestätigt wird. Sein Name Benedict ergiebt sich aus den Versen, welche er am Ende seiner Erzählung von Carl d. Gr., aus einer Handschrift zweiter Classe von Eginhardi vita Karoli M. beibehielt, und nur nach seiner Lage veränderte:

„Hos tibi versiculos ad laudem maxime princeps.
Edidit eternam .' memoriamque tuam.
Benedictus supplex famulus .' *monaque* qui mente*m* benigna.
Egregium extulit nomen .' ad astra tuum.
Hanc prudens gestam . noris tu scribere lector.“

Den Namen „Gerwardus“ also hat er mit Benedictus mona(chus)que vertauscht, den letzten Pentameter aber „Einhardum magni magnificum Karoli“ wohlbedächtig ganz weggelassen.

Gefährlicher als durch die leicht zu würdigende Vorliebe für Sanct Andreä könnte er Ungeübten durch die beispiellose Art seines Verfahrens werden. Bei der unbezwinglichen Begierde nach Verherrlichung seines Klosters oder seines Namens, oder was ihm sonst die Feder in die Hand gegeben haben mag, hatte er doch entweder wenig Pergament oder wenig Ausdauer, und daher sagt er so oft: „modo non dicamus,“ oder „postea dicamus,“ und „Quia longum per ordinem multum est enarrare . nunc breviando adtingamus,“ überschlägt, auch ohne es zu sagen, ganze Jahre oder Blätter der von ihm benutzten Quellen, und fährt so ruhig fort, als ob die Sachen genau zusammengehörten, wodurch sehr fremdartige Nachrichten entstehn. Drittens aber gefällt er sich auch in Erdichtungen, oder doch in sehr naiver Ausschmückung ihm zu Ohren gekommener Sagen, unter denen sich merkwürdigerweise kaum 150 Jahr nach Carls des Großen Tode die Sage von seinem Zuge ins Morgenland und nach Constantinopel

zum erstenmal findet. Schwerlich hat sie der Mönch ersonnen, sie würde nicht diese spätere Allgemeinheit erlangt haben, denn sein Werk machte kein Glück, es wird nie erwähnt und nie benutzt, und sein ruhmloser Lauf scheint auf den Weg vom Kloster in die Trödelbude beschränkt gewesen zu seyn. War also die Sage schon allgemein, ihr Anfang dem Manne, den sie feierte, noch näher, einen wie engen Begriff erhalten wir dann von dem Einfluß der Schrift in jener Zeit und von dem Gedächtniß der Menschen nach den normannischen, arabischen und ungrischen Verheerungen. Aber so schwach das Urtheil, so dichterisch war der Geist des Volks, welches den Gedanken eines Kreuzzuges über ein Jahrhundert vor seiner Ausführung an den Namen des einzigen Fürsten knüpfte, der allein aus dem Dunkel der Vorzeit in unauslöschlicher Größe herüberleuchtete, und ihn den geradesten Weg finden ließ, welchen die schwächere nachherige Ausbildung als zu riesenhaft wieder verlassen mußte.

Die Quellen der Chronik sind ein verlornes Leben des heiligen Pimenius oder Martinus, Urkunden von St. Andreä, Isidors Chronik, die Gesta Romanorum pontificum, Fredegar, ein kurzer Geschichtschreiber der Langobarden, vita S. Barbati, translatio sancti Bartholomaei, Annales Loiseliani, Eginhardi vita Karoli M., Eginhardi Annales ab a. 814 — 829., und verlorne, höchst schätzbare Nachrichten über Rachis und Aistulf, die Herzoge von Salerno, die römische Stadtgeschichte des 9ten und 10ten Jahrhunderts, und eigne Erfahrungen.

Die Anfangsworte dessen, was wir noch besitzen, sind: „pimenius presbiter voce clara dixt; Deus omni-

potens“ u. s. w.; das Ende: „dudum capta fuistis, modo uero a saxónicum rege relicta.“

Von der zweiten Handschrift des Bandes ist unten bei den Gesetzen die Rede.

---

60. * Joannis monachi chronicon monasterii sancti Vincentii de Vulturno.

Das Original dieser wichtigen Chronik, welche nach Gaetano Marini's handschriftlicher Bemerkung sehr unvollständig daraus bei Muratori abgedruckt ist, besitzt nach ihren Verzeichnissen die Bibliothek Barberini; es war aber jetzt nicht mehr darin zu finden, ungeachtet der Aufseher die Größe eines solchen Verlustes tief zu fühlen schien.

---

61. * Anonymi Salernitani historia Langobardorum.

Die Urschrift ist verglichen, s. oben S. 131.; eine neue Abschrift besitzt die barberinische Bibliothek unter dem Titel: „Herchemperti historia Langobardorum ab excessu Friderici II. ab a. 1211 — 1268“ chart. in fol.; vom 227sten Blatt an folgt der Nicolaus von Jamsilla. Zu Montecasino und La Cava finden sich Handschriften der fabelhaften Briefe Carls und des byzantinischen Kaisers aus dem elften Jahrhundert.

62. * Vita S. Adalberti.

Die Handschrift Nro. 145 zu Montecasino hat Bzovius im Leben Sylvester II. abgedruckt, die zweite Nro. 110 ebendaselbst beginnt: „Est locus in partibus Germaniae dives opibus praepotens armis virisque ferocibus quem incolae Sclavoniam nomine dicunt," ist also gleich der vallicellischen Nro. G. 99. Bl. 54. die gewöhnlichere Legende; eine vierte der Vallicelliana H. 25. fol. 1. wohl auch dieselbe. In derselben Bibliothek ist „S. Adalberti historia vitae et martyrii et de ecclesia in eius honorem Romae iuxta duos Pontes ab Ottone Imperatore edificata," neuere Arbeit.

---

63. * Heinrici II. Imperatoris miracula.

Bibl. Palatina Nro. 871. Biblische Geschichte in Bildern und Bibelstellen, Lateinisch und Deutsch, aus der zweiten Hälfte des 14ten Jahrhunderts. „Man liest in den ewangelio sancti mathei So got kumet an dem jungsten tage uff den stul der gerechtekeyt, so sprichet er zu den die sinen willen hant getan" u. s. w. — Das Letzte: „wole uns herre jesu crist . das du unser loser worden bist . we uns hute unde vmmer we . was solden wir geborn." Dann die himmlischen Zeichen. Bl. 24 — 32. Incipit de miraculis beati heinrici regis et confessoris liber primus . „Anno ab inc. dni millesimo primo, ab urbe autem condita millesimo septingentesimo

quinquagesimo secundo ottone puero rome defuncto“ etc. Da sich das Original dieses Werks nach H. Bibliothekar Jäcks Nachrichten zu Bamberg befindet, so ward die Vergleichung der Handschrift nicht erfordert.

---

64. Historia Francorum brevis inde a Faramundo usque ad Henricum II. Imp. et Robertum I. regem.

Abgeschrieben aus *Bibl. Christinae.* Nro. 692. membr. sec. XII. Anfang: „Primo regum francorum dicemus prosapiam domni precelsi regis karoli“. Ende: „in uxorem sibi copulavit que ei odonem genuit filium.“

---

65. * Ademari Chabanensis monachi S. Eparchii Engolismensis Historiae Francorum libri IV.

Bibl. *Vatic.* Nro. 1795. S. oben Gesta regum Francorum S. 116.

---

66. Chronicon Besuense.

Die von Dachery (Spicil. editio 2. Tom. II.) abgedruckte Handschrift *Bibl. Christinae.* Nro. 506. ist auf Pergament, in Folio, aus dem 16ten Jahrhundert. Der Abdruck hat auffallende Fehler, selbst in dem, was

ich zu vergleichen nöthig fand; in unsere Sammlung sind nur einzelne Stellen daraus aufzunehmen.

---

67. * Adami Bremensis Bremensium praesulum historia.

Die vaticanische Handschr. N. 2010 von 85 Quartblättern Pergament, 28 Zeilen auf der Seite, ist nach der Angabe am Schluß im Jahr 1451 geschrieben; übrigens paßt, was im Archiv (III. 653—666) von der älteren wiener angegeben worden, so genau auf jene, daß sie für eine Abschrift derselben zu erklären, und nicht anders denn als solche zu beachten ist. Ihre Vergleichung, an der ein römischer Gelehrter, seit 1½ Jahren ohne einen Schritt fortzurücken, arbeitete, ward durch die der später entdeckten wiener überflüssig, wie die nähere Angabe der Uebereinstimmungen beweis't:

Archiv III. S. 653: *H*einhardus einmal, *K*arolus, *F*una, Chun*d* und Hardechun*d* immer; die Eintheilung.

S. 654. Die Verse. (nur heißt der 3te: Si placet hic —; zum 1sten Buch ist keiner da, es scheint daher nie einer dazu gewesen zu seyn, oder die Charte in der wiener Handschrift war schon 1451 verloren). Die beiden Beweisstellen für den Styl und die objective Auffassung.

S. 655. 656. Die Stellen für die Art der subjectiven Auffassung II. 1., II. 3. (Fe*runt*) II. 6., II. 24., (sicut fehlt). II. 24. (ut fehlt). III. 24. — III. 3. und I. 41. sah ich nicht nach.

Die Verbeßrungen zu I. 1. (schlechte Lesart: rigat *anim*um copiam) II. 9. die sächsisch-slavische Gränze (aber für agrimeshov *) steht das sinnlose agrimeshor, statt Burwido — bur*b*ido, statt Zuentifeld und Zuentinam — Sue*a*tifeld und Suentinam) II. 10. (beguaria ist ohne Zweifel Baiern, und die richtige Lesart) II. 12, 13, 43, 44, IV. 2, 12, 25 (schlechte Lesart lu*m*burc statt luniburc) De situ Danie cap. 214, 222 (Supra illa*m*), 228 (appellant husos) 233, 233, 233 (Heric*um* reg*em*), ibid. 234, 239.

Die Zusätze insgesammt; mit einigen kleinen Abweichungen III. 9. (für un*de* et ipse das falsche un*um* et ipse, gewiß hatte das Original un̄) IV. 30 (notebaldus und secutur*am*; secutur*um* ist im Archiv ein Druckfehler, auch n*a*tebaldus). IV. 36. (*I*bi promotiones). De situ D. c. 210. (Haec insul*am* und: si quando q*uae*dam inde vel minimam — beides Lese- oder Schreibfehler, das unrichtige *latitudo* vix VIII. der wiener Handschrift ist beibehalten). In der Stelle cap. 238. stehen zwei arge Druckfehler, die weder die wiener noch die römische Handschrift hat: „ritu ar*bor*um statt ritu Ar*ab*um“ und p*a*culii für p*e*culii; auch wohl c. 232. subit*o* accedunt statt subit*i* accedunt der römischen Handschrift.

Dieselben Stellen fehlen auch beiden Handschriften,

*) Im Archiv ist das Wort durch einen Druckfehler zu agrimeskov entstellt.

wie ich von allen auf der 665sten Seite angezeigten einzeln weiß, die auf der 666sten nachzusehn ward ich verhindert; es bedurfte dessen aber auch nicht mehr, da ein sichres Urtheil über dieses Verhältniß durch das Obige begründet war.

Die einzige nach dem Auffinden der wiener Handschrift noch anzustellende Untersuchung über die Capitel, welche die Ausgabe mehr als sie hat, über einzelne Einschiebsel und die Scholien, wird durch die wolfenbüttler Handschrift sehr aufgeklärt, welche zwischen der wiener und den Drucken ungefähr in der Mitte steht; hingegen bin ich noch nicht benachrichtigt, ob H. Professor Scheichenbergers Fund in St. Paul „Ecclesiastica historia Westfaliae vel antiquae Saxoniae, copia seculi XVII. ex codice gymnasii Montani Coloniae" ebenfalls ein Adam.

---

68. * Roberti monachi historia expeditionis Hierosolymitanae.

1) *Bibl. Vatic. Nro.* 2001. membr. in 4° sec. XII. exeuntis Roudberti historia expeditionis Ierosolimitane „Universos qui hanc historiam legerint" etc. „Inter omnes hystoriographos" etc. Ende: „qui in trinitate perfecta vivit et glorificatur deus per omnia secula seculorum . Amen. Explicit.

2) *Bibl. Vatic. Nro.* 3901. chart. in fol. sec. XV. S. oben S. 122.

Andere Handschriften zu Bern und St. Gallen.

---

69. * Guilielmi Apuli carmen de rebus Normannorum.

Bei Murat. T. V. Die barberinische N. 2533. ist eine Abschrift auf Papier des einzigen Codex, wovon alle abstammen. S. oben S. 65.

---

70. * Chronica Roberti Guiscardi.

Handschrift der Studi zu Neapel, ist die bei Caruso (Bibliotheca hist. Siciliae T. II. 829.) abgedruckte, mit dem Anfang: „Fuit in partibus Normanniae haud longe a civitate Constantiae miles quidam nomine Tancredus.“ S. Nro. 71.

---

71. * Chronicon Rogerii.

Die Handschrift der vaticanischen Bibliothek Nro. 4936. chartac sec. XVI. aut XVII. in fol. enthält unter diesem Titel:

1) Incipit *chronica Roberti Biscardi* et fratrum ac Rogerii comitis Mileti. „Fuit in partibus Normannie — barones crudeliter trucidavit.“

2) Bl. 27. Incipit *cronica trium Tabernarum et de civitate Catanzarii* quomodo fuit edificata. Himino principis etc. theils gedruckt in Ughelli IX. col. 487.

3) Bl. 43. Incipit *Cronica de civitate Salerni* quomodo fuit edificata videlicet. „Quidam magi-

ster fuit qui primitus legit medicinam — prima et novissima."

4) Subscripta historia inventa fuit tempore Roberti Benedicti. „Hic significatur qualiter quidam sapiens invenit historiam *quando civitas Salerni constructa fuit* per Sem" bis auf Herzog Carls von Calabrien Tod anno dni 1300 die VIIII°. mensis Nov. XII. Indict. in domino transmigravit cuius anima requiescat in pace amen."

72. * Historia de via Hierosolymitana.

Die Handschrift Nro. 300. zu Montecassino, „Incipit de via Hierusolimis qualiter recuperata sit" ist von Mabillon Museum Ital. p. 130. abgedruckt.

73. Lupi Protospatae Barensis Chronicon

vom Jahr 860 — 1102, steht nebst einem italiänischen Auszuge daraus „Annali del duca d'Atri dal 605—1102" und den „Annali di Ludovico Raymo dal 1250—1499" in einem Papierbande der Stubj zu Neapel aus dem 16ten oder 17ten Jahrhundert, ohne Ueberschrift; die Vergleichung mit Muratori SS. V. 37—49 gab Verbeßrungen.

74. * Aquilejae novae patriarchatus chronica.

Bibl. Barberini Nro. 247. vier Pergamentblätter aus dem 12ten Jahrhundert „Temporibus Tyberii Constantini Augusti Helias“ das Ende: Urso qui omne virtute plenus rexit ecclesiam annos XXXVII. dies XLV. In Fontanini's Nachlaß in der k.k. Hofbibliothek zu Wien findet sich eine Vergleichung dieser Handschrift mit Bibl. Vatic. Nro. 3922.

---

75. Conradi Urspergensis chronicon.

Es ist schon im vorigen Jahrhundert gezeigt, daß der Abt Conrad von Auersberg nicht Verfasser der ganzen ihm gewöhnlich zugeschriebenen Chronik, sondern nur ihrer spätern Hälfte vom Jahr 1126 an, seyn könne, und diese Behauptung wird außer dem damals dafür Angeführten 1) durch das Daseyn des ältern Theils in dem in Abschrift vor mir liegenden Martene'schen Chronicon Ekkehardi Vragiensis, und nach Herrn Bibliothekar Eberts Bemerkung im Chronicon Calixti Guidonis der Dresdner Bibliothek, deren jedes dazu eine andere Fortsetzung giebt — so daß also diese, gleich dem Chronicon S. Pantaleonis, unabhängig von einander aus einer ältern Quelle geschöpft haben — 2) durch das Alter zwei von mir gesehener Fragmente bestätigt, deren eins, das wiener

Hist. prof. Nro. 645. aus dem 12ten *), das zweite im Vatican sogar aus dem ersten Drittheil des 12ten Jahrhunderts ist, und nun die weitere Untersuchung veranlassen muß, ob jene ältere Hälfte nicht auch ganz oder fast unveränderte Bruchstücke früherer Schriften in sich aufgenommen hat, welches wenigstens mit einem Theil von Eginhards verlorner, auch von Rudolf von Fulda oder Meginhart, Wittekind und Adam von Bremen ausgeschriebener historia Saxonum erweislich der Fall ist.

Die vaticanische Handschr. *Nro.* 1890. membr. in 4°. enthält erst Alexanders des Großen Geschichte, Blatt 34—61. *Hystoria Gotorum* „Claudius ptolomeus" etc. Bl. 61—82. *Hystoria Longobardorum*, Bl. 82. *Hystoria Saxonum* „Super origine gentis saxonum varia opinio est, aliis estimantibus de danis normannisque" u. s. w. bis zum 89sten Blatt, welches mit den Worten „Karolus filius eius successit .' qui contra saxones bellum quod quasi" schließt; zwischen ihm und dem folgenden sind, der Signatur nach zu urtheilen, sechs Blätter verloren; das 90ste fängt an: „non relaxabant spiritum .' inde aurora lucescente ingressa cellam ecclesię lassata membra paululum reclinavit ad quiescendum." Dieses Stück aus dem Leben der Königinn Mathilde endigt mit dem 91sten Blatt „Post hinc ludos vel secularia carmina penitus abhorruit .' set tamen cantilenis de evangelicis vel aliis scripturis seu de uitis aut passionibus sanctorum compositis

*) Im Archiv III. 189 steht durch einen Fehler s. XIII.

admodum delectata libenter aures accommodauit. Cętera mundi oblecta.“ Das 92ste und die übrigen Blätter sind ein ganz anderer nur beigebundener Codex „sanctus *honorius* christianus ad solitarium quendam *de imagine mundi*“ aus dem 12ten Jahrhundert mit einer kurzen von Petrus bis Benedict V. erhaltenen Chronik der Päpste und eingeschobenen Bemerkungen über salzburgische Erzbischöfe z. B. „hic dedit pallium arnoni.“ Das 140ste eingeklebte Blatt gehört der Hand nach zu den Fragmenten des Urspergensis, und giebt eine Anweisung zum Gebrauch der arabischen Zahlzeichen, hundert Jahr früher als Schönemann ihre Einführung in Deutschland durch mathematische Bücher annimmt. Die anliegende Schriftprobe (Tafel I. 4) zeigt die Gestalt der neun Zahlen und der „figura quae dicitur scifra sive figura nichil (Null) quae per se posita nichil significat set alium numerum facit decies tantum significare . formatur autem sic:“ Auf des Blattes Rückseite steht: „Non bene pro toto libertus venditur auro“ und „Nos Otto dei gratia . Austrie Styrie Karintieque Duci.' facimus universis publ.' . . . von späterer Hand. Geht hieraus und aus der Chronik die Entstehung der Handschrift in der salzburger Diöces hervor, so waren die Ziffern zu Anfang des 12ten Jahrhunderts in Deutschland bekannt; ihren Gebrauch in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts hatt Herr Bibliothekar Docen *) aus der Regensburgschen Chronik schon früher nachgewiesen.

*) Archiv III. 365.

Jene

Jene Fragmente des Urspergensis stimmen mit der Abschrift des Pariser Eckehardus genau überein, und dieser hat nur sehr selten eine andere Lesart als jene.

Sehr überraschend war es mir bei einem Besuch zu Wolfenbüttel im November, die bekannten Züge dieser Handschrift in einigen mir von Hrn. Bibliothekar Ebert vorgelegten Pergamentblättern wieder zu erkennen, und als wir darauf sie sogleich näher untersuchten, nach der Zahl der Blätter und der Störung des Sinnes die Stelle zu finden, an welche das vaticanische 90ste und 91ste Blatt gehören; und wir können jetzt mit Bestimmtheit versichern, daß die wolfenbüttler Bibliothek sowohl die sechs zwischen dem vaticanischen 89 und 90sten ausgefallenen Blätter, also den Schluß der Historia Saxonum und Anfang der Vita beatae Mathildis, als die am Leben Mathildens nach dem 91sten noch fehlenden Blätter besitzt. So setzt uns die Gunst eines seltnen Zufalls in den Stand, die bisher nur von Leibnitz (SS. rer. Brunsvic. T. III.) auszugsweise, und ohne daß er die Lücke bemerkte hätte, abgedruckte zweite Vita S. Mathildis unserer Sammlung vollständig einzuverleiben.

---

76. * Leonis Ostiensis chronicon cum Petri Diaconi continuatione.

Ich fand den von Angelo de Noce nach den beiden ältesten und glaubwürdigsten Handschriften zu Monte-

casino besorgten Abdruck so genau, daß eine Vergleichung überflüssig schien; nur muß in seiner und Muratori's Ausgabe das sonderbare „*H*carolus" stets in *K*arolus verwandelt, und die Schriftprobe A. bei Muratori mit B., die eben so schlechte B. mit A. bezeichnet werden.

Sollte es künftig nöthig scheinen, eine oder die andere Stelle zu verändern, so wird man sich deshalb nach Montecasino wenden können.

---

77. * S. Bernardi vita.

Handschrift im Archiv der Peterskirche 190. D.

---

78. Annales breves Florentini.

Abgeschrieben von der Kehrseite des 91sten Blattes *Bibl. Palat. Nro.* 772, membr. in fol. sec. XII.; sie erstreckt sich von 1100—1173; nach den drei ersten Jahren 1135, 1138 und 1147 lies't man: „In nomine patris et filii et spiritui santi nelia telia in ripa de mari sedebat telia dixit segemus nelia dixit seceessemus male de oculis famuli maris" ohne weitere Beziehung; d. h. Nelia, Telia, saßen am Ufer des Meeres, Telia sagte: „Bleiben wir sitzen" — Nelia sagte: „Gehen wir weg, weh an den Augen thut mir das Meer." — Ich lese nämlich fa mi lu statt des *famuli* der Handschrift.

---

79. Francorum regum genealogia usque ad Ludovicum VII.

Abgeschrieben aus *Bibl. Christinae Nro.* 637. chart. in 4°. Bl. 80. 81. Anfang: „Priamus genuit Pharamundum.“ Ende: „per eam Pictavos omnemque possedit Aquitaniam.

---

80. * Francorum regum genealogia.

Die so bezeichnete Handschrift *Bibl. Vatic. Nro.* 2953. membr. in 4°. sec. XII. ineuntis begreift folgende Stücke: 1) Iosephus de bello Iudaico. 2) Bl. 119. Historia Romana quam Petrus diaconus composuit. 3) Bl. 129'. Catalogus Imperatorum Constantinopolitanorum. bis „Alexius commanianos . Iohannes filius eius porphirioyenios“ (sic) Dignitates palatii imperatorum. 4) Bl. 130. Catalogus Paparum. 5) Bl. 133. Hec sunt nomina patriarcharum Hierosolimitanorum (70) 6) Bl. 134. Excerpta de historia Romana bis Iustinian. 7) Bl. 136. Stück aus Beda hist. Angl. lib. I. „Britannia insula“ etc. 8) Am Rande des 128sten Blattes stehn: Reges Francorum . Faramundus . Clodio u. s. w. bis Philippus (I), Ludovicus filius eius (VI). von spätrer Hand Philippus . Ludovicus . Ludovicus qui nunc est. Der Uebergang von den Merowingern zu den Karolingern ist so: Ildericus . Pippinus brevis filius ansegisilli. . Karolus Martellus . Pippinus pius . Karolus magnus. 9) Am Rande des 129'sten Blattes

Anno M°LXmoVIto ab inc. dn̄i Willelmus dux normannorum mare transiit et cepit angliam. Regnavit annis XXI. Anno M°LXXmoVIIto obiit. Post hunc Willelmus eius filius regnavit annis XIIcim. Anno M̄ XCmoIX° sagitta percussus interiit. Cui successit henricus. 10) Am Rande des 130ſten Blatts „Genealogia regum Francorum. „Ex genere Priami fuit Moroveus (sic) qui genuit Childericum u. ſ. w. bis Theodericus (IV.) genuit Clotarium. Post transmigrationem generationis in filiis clotarii Ansbertus genuit Arnoldum. Arnoldus genuit Arnulfum. Arnulfus genuit Anseissum u. ſ. w. bis Ludovicum qui fuit huius regalis prosapię ultimus rex. Ludovico quoque defuncto francorum proceres super se regem extulerunt hugonem filium hugonis magni ducis. Hugo vero rex genuit Robertum u. ſ. w. bis Ludovicum (VI.) Dann von ſpäterer Hand Ludovicus genuit philippum. Philippus genuit ludovicum. Ludovicus genuit Ludovicum (IX.) qui nunc regnat. 10) Genealogia Normannorum ducum Anno ab incarnatione domini DCCCCmo. LXXmoVI° Rollo cum suis normannia penetravit et regnavit annis LIIIbus. et eodem anno Willelmus filius eius suscepto regno regnat annis XV. et martrizatus est u. ſ. w. bis Henricus (I.) reges Anglorum.“

81. *De Friderico I. et Alexandro III.

Bibl. Vatic. Nro. 5392. membr. sec. XV. 2 coll. in fol. *Alexandri Papae acta contra Fredericum Imp. per Bonincontrum. Friderici I. acta contra ecclesiam.*

Bl. 1. *Incipit hystoria de discordia et persecutione quam habuit ecclesia cum imperatore federico barbarossa tempore alexandri tertii summi pontificis et demum de pace facta Venetiis et habita inter eos.* „Exurge gloria Venetorum converte planctum pontificis in gaudium“ etc. Letztes Capitel: Qualiter dicti principes recedunt de ancona et vadunt romam et de concessione tubarum argenteorum et vexillorum facta domino duci bis „autoritate apostolica confirmavit. Deo gratias amen. Ego bonincontrus licet origine mantuanus natione quoque bononiensis tamen verbo et opere totus Venetus et Rivaltensis domini ducis et communis Venetiarum notarius et officialis hanc predictam honorabilem ystoriam hoc claro et plano epigramate construxi ad dei et sancti Marci laudem ac perpetuam memoriam venetorum. Deo gratias amen. (Bl. 6.) S. Fabric. bibl. medii aevi. Gegen Ende des Bandes: *Leonardus Chiensis de urbis Constantinopoleos jactura captivitateque ad dnm Nicholaum papam.*

82. Godefridi Viterbiensis pantheon.

Die Handschrift des Pantheon *Bibl. Vatic.* N. 2037. aus der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts auf Pergament in Quart, und zwei Columnen ist als eine zweite Ausgabe zu betrachten, die, Urbans III. Nachfolger Gregor VIII. gewidmet, von der bei Muratori gedruckten mehrfach abweicht. Die Vergleichung ward nur mit der Vorrede und dem letzten Drittheil des Werkes von S. 398. an (bei Murat. T. VII.) nöthig befunden.

Bl. 1. *Incipit liber Pantheon Gofridi Viterbiensis* de mundi principio, de universo novo et veteri testamento. De omnibus etatibus et temporibus seculorum de omnibus mundi regnis et regibus . et gestis eorum . de omnibus romanis pontificibus et imperatoribus, eorum assignando nomina et acta et dies eorum ab initio mundi usque ad tempora domini Gregorii papae VIII. et usque ad dominum Fredericum primum et filium eius regem Henricum VI. *Incipit prohemium ad dominum papam* etc. Darauf Bl. 9.: *Incipiunt rismi* (*rhythmi*) *quibus actor benignos postulat auditores.* „O vos qui me legitis viri licterati u. s. w. Dann das Inhaltsverzeichniß aller Capitel des Werks. Hierin machen den Schluß:

Particula XV. De translatione imperii ad grecos.
— De Justiniano imperatore filio Theodosii et cronica sui temporis LXI. et de papa sui temporis.

Hic incipit progenies omnium carulorum . ab algiso filio Arnolōdi episcopoi Metensis qui prius fuerat dux francorum.

De philippo primo christiano imperatore.

Particula XVI. De translatione templi (imperii) ad francos.

De ultimo leone etc.

Item de carulo et de generatione eius versifice narrans et quomodo carolus vocatus est in auxilium romane ecclesie in ytaliam.

Incipit ystoria lombardorum qui prius guinuli vocabantur. Alboinus etc. — — —

Item de rege henrico VI. adhuc adolescente proponitur scripta quedam forma regnandi qualiter imperium debeat laudabiliter gubernare. hec autem versibus explicamus.

Item ad regem henricum admonitio.

Particula XVII. Insignia imperii sunt hec etc.

Particula XVIII. De ystoria anglorum et sassonum.

Particula XIX. Instoria Maghmetti prophete sarracenorum de origine et vita et de lege eius omnia sui cronica . et ordo omnium regum Gothorum et tempora eorum. Item de omnibus regibus yspaniarum nomina et tempora et gesta eorum sub compendio.

Der Text berechtigt zu der Annahme, daß wir hier eine 2te Ausgabe vor uns haben, welche der Verfasser durch-

gesehn und verbessert. Um das Erkennen anderer Handschriften dieser Classe zu erleichtern, bemerke ich, daß z. B. Murat. p. 454. der Satz: „Nota me“ bis „Chaldaeis“ fehlt; p. 459. nach „in regnum successit,“ hinzugefügt ist: „Eo tempore per lotharium positus sum puer in scolis apud babenburch“; p. 462 sich nach „cadunt“ ein langer Absatz „Andronicus consobrinus manuelis u. s. w.“ eingeschaltet findet.

Der Inhaltsanzeige zuwider steht die historia anglorum et sassonum, wie bei Muratori, vor der Abtheilung de regalibus insignibus; beide Ausgaben stimmen also bis pag. 482 „actor erit“ der Hauptsache nach überein, darauf lies't man hier Bl. 153. B. Finitis et determinatis omnibus omnibus (*sic*) autenticis istoriis ratio subiecit. ut sub catalogo omnia nomina imperatorum et pontificum Romanorum adque omnium regum et regnorum quorum superius gesta vel tempora tetigimus ab inicio mundi usque ad fredericum imperatorem I. et Clementem papam tertium. Quorum temporibus hunc librum finimus per ordinem subrogemus. Quorum primus fuisse videtur Gaius Cesar Julios cesar iulius quoniam ipse a quibusdam in cathalogo imperatorum non numeretur. Qui per omnes (*annos*) quatuor et menses VI. imperasse narratur.

Particula vicesima nona *). Cathalogus omnium pontificum romanorum et omnium impera-

*) Auch die vorhergehende Abtheilung ist aus Versehen Particula XXVIII. gezählt.

torum. (Murat. p. 505 sqq. Hierin ist „Clemens papa tertius sedet nunc“ das letzte, Gregors VIII. Regierung war zu kurz, um die neue ihm gewidmete Abschrift und Ausgabe des Werks darin zu vollenden; die Dedication ist dem Papste also nie zu Gesicht gekommen.

Bl. 157. Incipit cathalogus omnium regum et omnium regnorum ab initio mundi . usque ad Fredericum primum . et ante omnia de regibus asiriorum qui primi in orbe imperaverunt.

Bl. 157′. Incipit chronographia tripartita beati Nicephori constantinopolitani ab adam usque adChristum usque ad imperatorem Fredericum. „Adam cum esset CC. annorum etc. bis „Et a constantino usque ad theophilum Indic. V. anni DXXX. pariter omnes sunt anni VI . CCC. L. (6350.). Hic incipit Carolus magnus. Nachher die Verzeichnisse der medischen, persischen, italischen, ägyptischen, syrischen, hebräischen, trojanischen, griechischen (Jupiter apud athenas quas ipse fundavit, Cecrops, Danaus, Pelops, Atreus — Philippus macedo pater Alexandri) sicyonischen, argivischen, babylonischen, fränkischen, gothischen, lombardischen Könige.

Particula XX. De questionibus diversis et primum de missa. De officiis et de sacramentis misse et primum de introitu.

„Adventum Christi patriarchis premonuisse
Innuit officium quod habemus tempore misse
bis: Que data sunt . nobis duo testamenta
figurant.

Bl. 161′. Istoria de lege et natura sarracenorum . et de vita et origine et lege machometh prophete eorum. Qui fuit et cepit temporibus Eradii (Eraclii) romanorum imperatoris. sieben Capitel. 1) Sarraceni perverse se putant esse ex sarra. Set verius Agareni dicuntur ab Agar et Ismaelite ab Ismaele filio Abraam et Agar etc. 2) Homo ille qui dicitur Machomet Ismaelita cum esset orphanus etc. 3) Dicemus nunc de gestis Gaice uxoris etc. 4) Alias uxores Machomethi etc. 5) De cetero aliqua ex dictis eius annotabimus et tandem mortem. 6) Causa autem precipua quare lex illa prevaluit dicitur fuisse quidam monacus Christianus nomine sosius etc. 7) Credunt igitur sarraceni unum deum etc. — „occidatur.“

Bl. 163′. Epistola alexandi magni macedonis ad aristotilem magistrum suum de omnibus mirabilibus que ipse fecit et vidit. „Semper memor tui“ — Aristotiles in perpetuum indicium.“

Bl. 167′. Incipit cathalogus et ordo sive cronica regum gothorum de origine omnium gothorum. „Got quidem“ etc. bis Ruderich.

Bl. 168′. Incipit ordo et catalogus omnium yspanorum in austuria vel in ispania quam sarraceni in ispanias occupaverunt. „Primum in austuria Pelagius rexit ann. XIX. etc. Dieses Verzeichniß erstreckt sich bis ans Ende des 9ten Jahrhunderts, und ist Abschrift einer unter Alfonso III. verfaßten kurzen Chronik.

Bl. 169′. De officio et ordine missarum quod unusquisque papa addidit a tempore beati Petri usque ad papam Clementem tertium.

Bl. 170. De consecrationibus altarium quis inchoaverit a tempore beati Petri apostoli usque ad nos „Consecrationes altarium et ecclesiarum secundum ritum que nunc tenet romana ecclesia silvester papa primus fieri instituit — pro posse dixeruimus.“

Bl. 170′. Quot sunt genera Judicii. in Mabillon Mus. Ital. II. 570. abgedruckt, hier mit einem merkwürdigen Zusatz; eine andere Abschrift des schon bekannten Theils besitze ich aus Cencius.

Bl. 170′. Omnes isti qui subscripti sunt istoriographi fuerunt. „Marius. Maximus. Quadratus etc. — Spa(r)tianus.“

Bl. 171. Aurelianus hanc epistolam scripsit ad principem et procuratorem exercitus sui. „Si vis vitam et gratiam etc.

Bl. 171. Hec sunt miracula mundi —

Bl. 171. Cronica omnium qui regnaverunt reges et principes sacerdotum in populo Israel etc.

B. 172. Hii fuerunt patriarche in Jerusalem a Christo. „Jacobus etc. Dann byzantinische Bischöfe, alexandrinische und antiochenische Patriarchen.

Bl. 173. Incipit dialogus de questionibus veteris testamenti et a principio mundi secundum Agustinum. „Licet multo doctissimi.“

Bl. 179′. Quid sit baptismus et quomodo fiat et a quo su(m)psit originem etc.

Bl. 179'. Incipit liber II. de episcopis et de causis eorum ex concilio Calcedonensi.

Bl. 180. Incipit de ordinibus clericorum alius libellus.

Bl. 180'. Incipit libellus de ordinibus abbatum . bonizo episcopus. Ut monasterium contra voluntatem fundatoris non ordinetur.

Bl. 181. Schlußgedicht:

Suscipe carmina . tolle peccamina . vere sophia
Sancta puerpera . portaque regia . virgo maria
De tua mente pia facta referre sciam.
Vos Cherubin precor et seraphin precor agmina celi
O michael gabriel Raphael precor ore fideli
Ut mihi quoque velim metra parata velint.
Ordo propheticus omnis apostolorum ordo bonorum
Martir confessor virgo cetus populorum
Surgite pro Christo laude parate chorum.
Vos pueri qui me legitis si metra notatis
Parcite ne gratis dictamina despiciatis
Retro queunt pueris metra placere satis.
Carmina rustica seu puerilia plurima promo
Ut tamen edidit ystoriographus omnia pono
Non ibi figmentum cernere posset homo.

Viri venerabiles viri licterati
Hostes injustitie legibus armati etc.; es ſchließt

in dieſem Versmaße Bl. 182.

Ut expertes ultime faciat ruine
Et sit salus omnium hic et sine fine.
Amen Amen Amen.

Vergleicht man mit dieſer Anzeige Herrn Bibliothekar Docens Beſchreibung der münchner Handſchrift, welche mir übrigens im Februar 1823 noch nicht bekannt ſeyn konnte, ſo ergiebt ſich zwar auf der einen Seite eine theilweiſe Uebereinſtimmung gegen die Ausgabe — beide gehören zu der zweiten Recenſion — aber auf der andern die Nothwendigkeit, jede Handſchrift genau zu unterſuchen, da die münchner Zuſätze, in denen H. Bibliothekar Docen Gotfrieds bisher verlornes Gedicht de expugnatione Mediolani wieder entdeckte, von den römiſchen ſehr abweichen.

Die Vergleichung der münchner und andrer Handſchriften darf ſich auf die Vorreden und die zweite Hälfte des Werks, von Carl dem Großen an, beſchränken, indem nur ſie eine neue critiſche Behandlung verdient; dieſe kann beim Abdruck des erſten Theils erſpart werden.

---

83. * Gervasius Tilberiensis.

Nro. 874 Bibl. Barberini Gervasii Tilberiensis historica mundi descriptio ab illius primordio et de mirabilibus cuiusque provinciae; chart. sec. XV. in fol. 210 Blätter; ehemals „Con-

ventus Se. Me. Nolle De floa. oris. p." (Sancte Marie Novelle de Florentia ordinis praedicatorum). Die Vorrede an Kaiser Otto IV., das Werk selbst, der Brief an magistrum Johannem marcum secretarium domini Imperatoris, zuletzt das Verzeichniß der Capitel.

84. * Innocentii III. gesta.

Die vaticanische Handschrift Nro. 3883. chartac. fol. durfte *), die vallicellische, von Du Theil abgedruckte, konnte ich der Zeitkürze wegen nicht untersuchen.

85. Gilberti? Chronica Pontificum et Imperatorum a Christo nato ad a. 1226.

Diese Chronik ist ohne Angabe des Verfassers in der vaticanischen Handschrift Nro. 5001. Bl. 148 — 162 ungefähr im Jahr 1300 geschrieben **); da sie für die frühern Jahrhunderte nur die bekannten Nachrichten giebt, so glaubte ich erst von Cölestin III. und Friedrich I.

*) Herr Dr. Wyß aus Zürich versicherte mir, der Band enthalte Varias propositiones avisamenta et reformationes curie Romane, und nur ein Blatt von Innocenz III.

**) S. oben S. 155.

an abschreiben zu dürfen; aber diese Stücke überzeugten mich von ihrem Zusammenhange mit Martinus Polonus, der so genau ist, daß die Lücken der Handschrift in Otto IV. Leben aus letzterm vollständig ergänzt werden konnten. Die Frage, wer von beiden den andern benutzt habe, wird dadurch entschieden, daß

1) beide in den Kaisern Friedrich I., Heinrich VI., Otto IV., und in den Päpsten Cölestin, Innocenz und Honorius III. fast wörtlich gleich sind, Martinus Polonus aber noch eigene Nachrichten hat;

2) unsere Chronik zwar auch die Geschichte der Päpste bis einschließlich Bonifaz VIII., aber nach Honorius III. ganz unabhängig von Martinus Erzählung giebt, und die der Kaiser mit dem Anfang von Friedrichs II. Regierung zwischen 1220 und 1227 auch durchaus von Martinus verschieden schließt;

3) hiebei sind die Worte „Fredericus predictus tempore *honorii III.* pape imperavit ann. Iste anno" etc. ein zweiter sichrer Beweis, daß der Verfasser vor 1227 schrieb.

Diese Chronik war also ungefähr bis zum Jahr 1227 eine von Martins Quellen; was sie von Friedrich enthält, konnte er bei dessen nachherigem Leben nicht gebrauchen, und fand in ihr die Geschichte der Päpste nach Honorius III. noch nicht vor, da sie erst später hinzugefügt seyn muß. Martin zählt in der Einleitung seiner Chronik alle von ihm benutzte Schriften auf, von denen uns nur „*ex cronicis Gilberti de cronicis utrorumque*" (d. h. pontificum et imperatorum) und „*ex cronicis Escodii*" (andere lesen Methodii) fehlen; und unter diesen beiden

dem Gilbert unsern Fund zuzusprechen, möchte wohl durch den Zusatz über die Beschaffenheit seiner Arbeit, welcher dieselbe bei Escobius ausschließt, gerechtfertigt werden.

---

86. Gerardi Maurusii chronica.

Bibl. Vatic. Nro. 4941. Die Geschichtschreiber der Mark Treviso und der benachbarten lombardischen Städte, können von einer Sammlung, welche die wesentlichen Veränderungen unserer Volks- und Kaisergeschichte gründlich zu begreifen möglich machen soll, um so weniger ausgeschlossen werden, als sie einen der wichtigern Nebenzweige von Friedrichs II. Wirken behandeln, und in den bisherigen Ausgaben vernachlässigt waren. Zu ihnen gehören unter andern die drei in Nro. 4941 enthaltenen Chroniken des Gerardus Maurusius, Rolandinus von Padua und Vicentinus Ferretus, von denen ich jedoch nur die erste zu vergleichen Zeit hatte.

Sie ist wie die übrigen in einer Columne im 14ten Jahrhundert auf Pergament in Folio geschrieben, und füllt die ersten 29 Blätter. Ueberschrift: Cronica domini Ecelini de Romano. „Qui etc. Murat. SS. T. VIII. p. 7 — 65). Der Text ist dem gedruckten vorzuziehn, füllt Lücken aus und verbessert; es könnte sogar scheinen, als ob die gedruckte Handschrift aus einer schlechten Copie der vaticanischen abzuleiten wäre; so ist unter andern p. 42. D. 3. Muratori's Lesart *Tum etiam* aus dem hier etwas eingelaufenen *Timet* leicht erklärt; dagegen fehlt S. 50. der ganze Absatz: „Post hec die Veneris

— rece-

— recedendi," und ist S. 62. hinter certus amor etc. eingeschoben. Das einfache e wird für ae, oe, ę immer gebraucht, ci oft für ti, ꝯ und ꝯdam für condam (quondam).

Bl. 30. die Chronik Rolandins. „Infrascripti cives Paduani exiuerunt obviam sancto Prosdocimo honorantes eum.

„Petro Prosdocimus Patavinis mittitur almus" Sanctus Prosdocimus quem sanctus Petrus misit de Roma ad civitatem Padue convertendam. Maximus u. s. w. (Murat. VIII. p. 361. sqq.) bis Gerardus, Jordanus, Jacobus, Johannes (p. 363.). Schon hieraus muß man schließen, daß die Handschrift mit Ambros. II. zu derselben Classe gehört. Dieses bestätigt Bl. 30. Intentio huius libri est (Mur. p. 167. 168. — die Varianten des Cod. Estensis bei Nota 7 und 9 sind auch hier) — presens tempus. Die 2te Vorrede: „*In* quorum solemnis autoritas (Mur. p. 157. 158.) — Die Capitula (p. 159—166.) deren letztes gleichwie im Cod. Ambros. I. fehlt; — der Text. Für diesen ist durch Muratori's untergedruckte Vergleichung dreier Handschriften viel gethan, und ich kann das Entbehren der vaticanischen nach Ansicht einiger Stellen (wie XI. 14. *in somnio*, statt des nicht verstandenen *in Sonzino*) für keinen sehr großen Verlust halten, wenn es gleich wünschenswerth seyn mag, manches darin nachsehn zu lassen.

Hingegen ist die künftige Ausgabe von *Ferreti Vicentini historia* (Murat. SS. IX. 941 — 1182) ohne Hülfe der nun in der Handschrift folgenden Blätter 133 — 276 nicht zu unternehmen; denn sie füllt Lücken des

Drucks aus; z. B. p. 943. „propter *ortum* ordinem con*struen*di“ p. 961. „inter *salernum beniventum* et quedam oppida.“ Ihr fehlt indessen das große Stück von „Demum“ p. 994. C. bis aliarum (incl.) p. 1012. A. lin. 11., und der ganze nach aliarum folgende Theil der Geschichte ist durch Versetzung der Quaternionen zwischen das 1ste und 2te Buch geschoben, so daß das letzte Blatt der Handschrift mit *Demum* als Custoden schließt; wahrscheinlich ist gerade eine Lage Pergament verloren.

Deshalb wird man andere Handschriften, z. B. *Bibl. Vatic. N.* 3929 u. 3930. chart. in fol. sec. XVI. vel XVII. auch noch zu Hülfe nehmen; letztere ist Abschrift von Nro. 3929, ohne gleich ihr den Vorzug zu haben, daß bei den Lücken wenigstens das nachgezeichnet wäre, was in ihrer Quelle stand. Beide schließen schon p. 1123 B. lin. 10. mit „perfidiamque perdomuit.“ 3929 hat Lücken angezeigt, wo Muratori ohne Unterbrechung fortfährt; z. B. p. 1119 am Ende: fama flō nuncupatur, wo Nro. 4941. allerdings fama *falso* nuncupatur lies't. Gleichfalls lesen beide gemeinschaftlich p. 1122. imbecillior*isque sexus* totidem pre*di*tus, und wenn sich dadurch auf eine gemeinschaftliche Quelle beider schließen läßt, so wird es für die neue Ausgabe hinreichen, Nro. 4941. ganz, und das in ihr fehlende Stück in Nro. 3929. zu vergleichen. Das Verhältniß beider Handschriften kann daneben sehr leicht genau nachgewiesen werden.

87. Ryccardi notarii de Sancto Germano chronicon.

Die Lage von San Germano *), welches zuerst die Hauptstraße in das Innere des Königreichs Neapel durchschneidet, und Richards **) freies und unterrichtetes Urtheil machen seine Chronik zu der wichtigsten für Friedrichs II. Geschichte. Die Urschrift von seiner eignen Hand, aus der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts, 48 Pergamentblätter in Folio, Nro. 450. des Archivs von Montecasino habe ich ganz verglichen. Unter den drei Hauptausgaben des Werks ist Ughelli's sehr schlecht und absichtlich verstümmelt und verdreht; Muratori besaß einige Verbesserungen, Gattula legte wieder Muratori's Text zum Grunde, und verglich die Handschrift; seine Ausgabe (Access. T. II.), die vorzüglichste, ist aber in Italien selbst so unbekannt, daß noch in der zu Neapel 1780 sqq. gedruckten Raccolta di Croniche, Diarj etc. für die Geschichte des Königreichs T. IV., nur Muratori wiederholt ward. Ein großer neuer Gewinn ließ sich bei meiner Arbeit nicht hoffen, doch hat auch Gattula Fehler genug, um jene nicht als überflüssig erscheinen zu lassen.

Die Handschrift ist etwas verrissen. Jede Seite hat eine Columne, sehr feine Linien mit Blei- und Braun-

*) Erst die Franzosen haben es dem Kloster Montecasino abgenommen.

**) Sein Brief an den Abt von Montecasino ist aus der dortigen Nro. 522 von Gattula abgedruckt.

stift, 32, 33, 36 u. s. w. Zeilen; rothe Initialen, Zahlen und (in großer Menge) Anfangsbuchstaben der Hauptwörter. Die Chronik ward nicht auf einmal, sondern mit dem Fortgange der Begebenheiten geschrieben; die erste Hälfte reicht bis zum 20sten Blatt; Bl. 21 — 32 wird immer cursiver, je mehr der Quaternio zu Ende geht; Bl. 33 zeigt wieder ganz die Schrift von Bl. 21; nun aber nimmt das Cursive nimmer mehr Ueberhand bis zuletzt; die letzte Seite ist die schlimmste, übrigens nur ein Viertheil von ihr beschrieben.

Der Verfasser sah sein Werk zu verschiedenen Zeiten durch, und machte hie und da kleine Zusätze, strich Worte, und einmal einen Satz weg. Am Rande stehn fortlaufende Inhaltsanzeigen, auch kleine Epigramme. Leider hat auch, wo durch den Gebrauch Stellen verschabt oder verloschen waren, ein neuer Leser neuen Text eingeschrieben, oft ohne genaue Berücksichtigung des noch etwas sichtbaren Urtextes, beide sind ohne Unterscheidung in den frühern Ausgaben zusammengeworfen; nicht alle solche Lücken ließen sich wieder ausfüllen, zum Glück sind sie nicht von großer Bedeutung.

Die Interpunction Muratori's ist willkürlich und unpassend (die Zeichen der Handschrift . und ./); auch die Absätze bei ihm und Gattula, der, wie man sieht, ein gedrucktes Exemplar Muratori's nur corrigirte, willkürlich; bei dem Verfasser richten sie sich nach dem Sinne, so daß in dem letzten Theil jeder Monat einen oder auch mehrere bildet. Lange Perioden sind dem Werke fremd.

Die Schriftzüge zeichnen sich nicht immer durch Deutlichkeit aus; éé, das doppelte, und wo Verwechslung zu fürchten, auch das einfache i, selbst á und é findet man accentuirt, / ebenfalls zum Abbrechen der Zeile, Zahlen nur lateinische, nicht Ziffern, von Abkürzungen die gewöhnlichen; ꝯ = con, ꝯ̃ = contra, 7, 7̄ = et, etiam, ꝯ = us, ~ = ur, ⌒ als kleineres, ⌣ als größeres Zeichen (oio̅ = omnino); Ray̅ = Raynaldus, Morr̅ = Morra, Palear̅ = Palearia, Adenol̅ = Adenolfus, und eine Menge ähnlicher, wenn die Namen im Lande sehr bekannt waren; ae, oe, ę kommt nie vor, es ist also durchaus das einfache e im Druck herzustellen; eben so die beständige Schreibart Al*a*ma*n*nia, Fr*e*dericus, Gui*l*ielmus, Rog*g*erius, Ro*b*bertus, N*y*colaus; apu*d* und artare werden seltner als apu*t* und ar*c*tare gebraucht. Der Monatsnamen neben mensis steht immer im Genitiv.

Bei dem hoffnungslosen Zustande mancher Stellen der Urschrift konnte es nicht überflüssig seyn, in den Abschriften der Bibliothek Fitalia zu Palermo und der Barberini Nro. 1235 nachzusehn, ob sie vielleicht den Text besser vorgefunden hätten; sie gewähren aber nicht die mindeste Erleichterung.

88. * Nicolai Specialis chronicon.

Handschrift auf Papier aus dem 16ten Jahrhundert in der Bibliothek Fitalia, dabei Friedrichs II. Testament und Grabschrift.

---

89. Chronicon Jarratanae.

Die Urschrift in der Bibliothek Fitalia oder Giarratana steht in einem Papierbande in Folio neben Gaufridus Malaterra, aus dem 15ten Jahrhundert; Caruso's Abdruck (Bibl. Sic. I. S. 249 — 254) ward seiner zahllosen Fehler wegen damit verglichen.

---

90. * Nicolai de Jamsilla chronicon.

Neue Abschriften der Bibliothek Fitalia zu Palermo und der Barberina haben dieselben Lücken wie Muratori, gehören also zu derselben Recension; ihre Lesarten sind hin und wieder noch schlechter, sie verdienen daher keine Vergleichung. Die barberinische Nro. 883 endigt gerade wie Muratori, ohne die Continuatio scharf abzusondern, geht vielmehr dort, wie gewöhnlich, mit einem kleinen Absatze fort. Die Papierhandschrift der Bibliothek Chigi habe ich nicht gesehn, aber auch keinen Grund, sie für besser als jene zu halten.

---

91. * Rolandini Pataviensis Chronicon.

Bibl. Vatic. Nro. 4941. S. oben S. 177.

---

92. * Ferreti Vicentini historia.

Eine Beurtheilung der vaticanischen Handschriften Nro. 4941, 3929 und 3930. S. oben S. 177. 178.

---

93. * Martini Poloni chronicon Romanorum pontificum et imperatorum.

Die Schwierigkeiten einer neuen bessern Ausgabe dieses Werks, sind durch die bisherigen Aeußerungen darüber noch nicht so gehoben, daß man ein sichres Urtheil sowohl über die noch erforderlichen Vorarbeiten, Abschriften und Vergleichungen, als über die Einrichtung der Ausgabe selbst fällen könnte; es wird daher erlaubt seyn, das Ergebniß einzelner gelegentlich gemachter Beobachtungen an Handschriften mitzutheilen, um das Urtheil des künftigen Herausgebers durch einige Vergleichungspuncte mehr zu erleichtern.

Alle Handschriften des Martinus lassen sich, wie bekannt, auf zwei vom Verfasser selbst nach einander besorgte Ausgaben zurückführen, und unterscheiden sich schon auf den ersten Blick in den Vorreden und in der Anordnung des ersten Theils oder der Einleitung, welche

bei der zweiten Ausgabe durch Einschalten der Geschichte und Beschreibung von Rom sehr viel ausgedehnter ist. Dazu kommt bei der zweiten die Aufnahme der in der ersten fehlenden Päpstinn Johanna zwischen Leo IV. und Benedict III., und die Fortsetzung des Ganzen über Clemens IV. hinaus. Handschriften der erſten Ausgabe sind von den im Archiv angeführten oder mir sonst bekannt: 1) fünf bei der antwerper, 2) eine bei der cölner Ausgabe benutzte; 3) eine Handschrift der braneaccianischen Bibliothek zu Neapel; 4) eine zu Leipzig; 5) die römische von Leo Allatius angeführte; 6) die wiener Nro. 79, 405 und eine unbezeichnete bei Lambeck (Comment. II. 757 — 59); 7) eine des Klosters Gaming, jetzt wohl der wiener Hofbibliothek (ibid. p. 762); 8) die berner Nro. 260; 9) ferner mit einer sehr kurzen Fortsetzung bis 1272 die wiener Nro. 68 (Lambeck l. c. p. 755) und die dresdner (?); hingegen sind die andern Fortsetzungen jener und die der breslauer nicht von des Verfassers Feder. Auch folgt dieser Ausgabe die italiänische Ueberſetzung der Studj zu Neapel.

Der Verfasser hatte, wie einige Handschriften (auch eine vaticanische) und eine Bemerkung in manchen selbst anders eingerichteten, beweisen, seine Geschichte so bearbeitet, daß von zwei neben einander liegenden Seiten die linke die Päpste, die rechte die Kaiser enthielt; der Zahl der Regierungsjahre eines jeden entsprach die Zahl der Zeilen, welche ihre Geschichte einnahm; jede Seite bestand aus funfzig, und gab also ein halbes Jahrhundert. Die Abschreiber behielten gewöhnlich nur die Hauptabtheilung der Kaiser- und Papstgeschichte neben einander bei, ohne

sich auf Beobachtung der Zeilenzahl einzulassen; andre nahmen Kaiser- und Papstgeschichte jede als ein Ganzes, und ließen die eine der andern folgen; auch gab es solche, die gedankenlos Kaiser und Päpste durch einander warfen, wobei man noch bisweilen aus dem Umfange der so verschmolzenen Massen auf die Größe der alten abgeschriebenen Seiten schließen kann.

Noch Martin selbst ward bei der Fortsetzung seines Werks seit dem Jahre 1276, welches in einer Zeile für die drei darin erwähnten Päpste zu wenig Raum gehabt hätte, genöthigt, die Geschichte eines jeden von Gregors X. Nachfolgern ohne Beachtung der Zeilen als ein Ganzes zu schreiben; damals nahm er auch wohl die Veränderungen des Werkes vor, welche seine zweite Ausgabe bezeichnen.

Die Handschriften derselben sind viel zahlreicher, als die der ersten, aber auch sowohl durch den Umfang als den Inhalt der Fortsetzungen unter einander sehr verschieden. Es endigen:

a) mit dem Jahr 1276, Gregors X. Tode, oder dem Regierungsanfange Innocenz V. die drei wiener Repert. S. IV. 14. I. 609. IV. 13;

b) 1276, Adrian V. . . .

c) 1276, Johann XXI. Bibl. Christina Nro. 614.;

ca) 1278, oder Johann XXI. Tod, die weißenburger Handschrift zu Wolfenbüttel, die berner Nro. 69, die züricher (Archiv III. 222), die vorauer (edit. Basil.), venetianische (Arch. IV. 153), wiener Nro. 66. (Lambec l. c. p. 751) und deventerer (Archiv I. 455);

d) 1278, Nicolaus III. die vaticanische Handschrift Nro. 5290.;

e) 1281, Martin IV. die cassler Handschrift Nro. 4. Hist. sec. XV. chart. in fol.;

ea) 1283, die pariser Nro. 5023, 5027 a. (Archiv I.);

eb) 1285, mit Martin IV. Tode die Handschrift der Stadtbibliothek von St. Gallen;

f) 1285, mit dem Anfang Honorius IV. die älteste hannoversche (s. unten), die berner Nro. 452 und 562, die barberinische Nro. 2014, die carlsruher (Archiv II. 391), die wiener Nro. 57. (Lambeck l. c. p. 748);

fa) 1288 mit Honorius IV. Tode die Bibl. Barberini Nro. 2018, die helmstädter und die jenaische Handschrift (s. unten);

g) 1288, Nicolaus IV. . . . .

ga) 1292, die wiener Schw. IV. 74.;

h) 1294 oder 1296, mit Cölestin V. die St. Galler Nro. 616 (Archiv III. 222);

i) 1296, Bonifacius VIII. . . . .

k) 1303, Benedicts XI. Wahl die Fortsetzung der ältesten hannoverschen;

l) 1305, Clemens V. . . . .

la) 1308, die wiener Schw. II. 597.;

m) 1316, Clemens V. Tod; Johann XXII. die berner Nro. 581, die pariser 5024, cambridge Bibl. publ. 2483 (Archiv III.);

ma) 1320 (Johann XXII.), Handschrift von Fulda (edit. Basil.), von Ambras (Lambeck l. c. p. 742),

Barberini Nro. 987, die pariser 5142 ? („usque ad Joh. XXII.), die carlsruher? (Archiv III. 222);

n) 1334, Johanns XXII. Tod, Benedict XII. die hannoverschen A und B, die wolfenbüttler, zwei hoffmannische (s. unten), die leipziger auf Papier, die pariser 5025, 5026;

o) 1342, Clemens VI. die pariser 5028, die cambridge Bibl. publ. Nro. 1274, lübecker? (Archiv III. 447);

oa) 1347? die wiener Hist. prof. 631 (usque ad mortem Ludovici Bavari);

p) 1352, Clemens VI. Tod, Innocenz VI. Handschrift zu Pesth (Archiv IV. 183);

pa) 1357, die vaticanische Nro. 2040 bis zum Empfang der zur Friedensvermittlung zwischen Eduard III. und Johann geschickten Cardinallegaten;

q) 1362, Urban V. . . .

r) 1370, Gregor XI. die wiener Nro. 61 (Lambeck l. c.);

s) 1378, Urban VI. . . . .

t) 1378, Clemens VII. . . . .

u) 1389, Bonifacius IX. . . . .

ua) 139, die pariser Nro. 5029;

w) 1394, Benedict XIII.;

x) 1421, die wiener Hohendorf. Nro. 7;

y) 1454, die Fortsetzung der wiener 61;

z) 1471. eine wiener unbezeichnete (Lambeck l. c. p. 753).

Die vollkommne Richtigkeit dieser Angaben kann ich nur bei den abgedruckten oder von mir gesehenen Hand-

schriften versichern; es bleiben noch manche übrig, von denen selbst die Familie aus den bisher mitgetheilten Nachrichten nicht erhellt; aber jene Uebersicht reicht hin, um vorläufig unsere Maaßregeln und den Hauptgrundsatz der künftigen Ausgabe zu bestimmen.

Was auch das Ergebniß einer ganz unerläßlichen Untersuchung des Werkes in Beziehung auf seine noch vorhandenen Quellen *) seyn mag, so ist es doch bei seinem großem Einfluß auf die späteren Geschichtschreiber nicht erlaubt, etwas davon abzukürzen, sondern es muß als wichtige Erscheinung der Zeit vollständig abgedruckt werden. Diese Arbeit zerfällt nothwendig in zwei Hälften, sofern sie die Chronik bis zu Clemens IV. Tode, und sofern sie die Fortsetzungen bis ans Ende des 15ten Jahrhunderts betrifft. Jene muß nach beiden Ausgaben geliefert werden, und es scheint am rathsamsten, die erste zwar zum Grunde zu legen, die Eigenheiten der zweiten aber wenigstens bis auf Christus und Octavianus in einer Columne neben der ersten ohne Auslassung zu drucken; später würden einzelne Varianten — um sie von den Varianten der Handschriften zu unterscheiden — am Rande bemerkt, bei größern Veränderungen und Zusätzen hingegen wieder beide Texte neben einander gegeben werden.

Mehr Schwierigkeiten bieten die Fortsetzungen; nur ihr kleinster Theil, die Jahre 1268 bis 1278 oder 1279, können Martins Werk seyn, und würden wahrscheinlich durch eine kurze Untersuchung rein erhalten werden, aber die folgenden nach seinem Tode geschriebenen

*) S. oben S. 174, Gilberti chronicon.

müssen schon, als dem ungewissen Schicksal überlassen und von verschiedenen Männern fortgesetzt, Verschiedenheiten darbieten, zu deren Ausmittlung die Ansicht so vieler Handschriften als möglich, wünschenswerth ist. Wenn indessen auch hier wahrscheinlich nur wenig Arten von einander unabhängiger Erzählungen erkannt werden, so verliert die Arbeit einen großen Theil ihrer Hauptschwierigkeit.

Folgendes ist von mir vorbereitet:

1) Die Handschrift I. C. 5. der brancaccianischen Bibliothek zu Neapel, auf Pergament in Quart, hatte nach der spätern Ueberschrift „Iste liber est loci de Sargiano prope Aretium" ehemals andere Eigenthümer. Die Schrift ist schwerlich später als die nächsten Jahre um 1272. Ich verglich alle wichtigern Stellen mit dem einzigen, dort vorhandenen basler Druck, welcher freilich dazu wenig geschickt war, da die Handschrift zu der ersten Ausgabe gehört. Der Vorrede folgt die Geschichte der Päpste von Christus an „I^us Anno XLII° octaviani augusti" bis zu Clemens IV. Tode, „ipsum de expeditione et die expeditionis certificando," dann die Kaiser von Octavian bis zum Interregnum und den Worten „qui de affrica recesserat in sciciliam veniens est defunctus." Die letzten 1½ Linien derselben und die ganze übrige Seite sind leer; Rudolfs Wahl war also so wenig als Gregors X. vorgenommen. Bei allem Werthe der Handschrift bemerkt man doch einige, nur einem Abschreiber zukommende Fehler, und auch in der Reihe der Päpste hat sich eine, wahrscheinlich diese Handschrift vor allen andern bezeichnende Verwirrung eingeschlichen. Nach Leo IV. 847. in der Hand-

schrift VIII^{c}XLII.) natione Romanus ex patre Dualdo“ folgt sogleich „VIII^{c}LIII. Johannes de regione via lata sedit an. VII. m. X. d. V. et ces. d. XII. ex patre alberico principe. Hic albericus cum esset potens in urbe etc.“ also ist ein Jahrhundert überschlagen. Der nächste Papst IX^{c}LX. Benedictus sedit m. II. d. V. ces. d. XX.“; und die ausgelaßnen folgen erst auf Honorius II., so daß sich an Agapitus (II.) Innocentius (II.) schließt.

2) Die Pergamenthandschrift der königlichen Bibliothek zu Hannover in Quart, welche im Jahr 1739 vom Rector Bünemann zu Minden erkauft ist, gehört zur zweiten Ausgabe, und ist den Schriftzügen nach vom Ende des 13ten Jahrhunderts. Die ersten fünf Blätter enthalten, nach einem Inhaltsverzeichniß der Capitel, die Namen der Päpste und der Kaiser, von der Hand, welche Martins Chronik bis zum Jahr 1303 fortgeführt hat; auf einem neuen Blatt (XLVIIII) „Incipit ystoria Romanorum“; die Päpste bleiben dann links, die Kaiser rechts, bis nach deren Ende (Bl. CXXIII) die Päpste beide Seiten einnehmen, und mit Honorius IV. (Bl. CXXVII) schließen. Die nächsten Blätter bis CXXXVII enthalten von späterer Hand Gualterius de remedio amoris, die letzte Seite dieses Blattes eine kurze Fortsetzung der Chronik von Honorius IV. bis Benedicts XI. Wahl; die theologischen Abhandlungen, welche die Blätter I — XLVIII ehemals einnahmen, sind jetzt nicht mehr vorhanden. Da die Handschrift eine der ältesten und vorzüglichsten der zweiten Ausgabe zu seyn scheint, so werde ich sie vergleichen, habe auch schon die Fortsetzungen

nach Clemens IV. abgeschrieben, und bei ihrer Vergleichung mit denen der fuldischen Handschrift (edit. Basil.) gefunden, daß letztere wahrscheinlich ihre jetzige Einrichtung und Vertheilung nur deshalb erhielten, um die Kaisercolumne nicht der der Päpste gegenüber leer erscheinen zu lassen; denn die hannoversche Handschrift erwähnt nach „in sicyliam veniens ibidem est defunctus“ keine Kaiser mehr, und giebt fast Alles, was die basler Ausgabe unter ihren Namen hat, mit dem Uebrigen der Papstgeschichte verwebt.

3) *Bibl. Barberini Nro.* 2041. membr. in fol. sec. XIII. exeuntis aut XIV. ineuntis. „Incipit Cronica fratris martini domini pape Nicolai tertii penitentiarii et cappellani ordinis predicatorum.“ gehört nach meinen Vergleichungen nicht nur zur zweiten Ausgabe, sondern stimmt mit der hannoverschen auch in den Fortsetzungen überein, und endigt, gleich ihr, mit Honorius IV.

4) *Bibl. Barberini Nro.* 2018. membr. in fol. in zwei Columnen „Leonis Allatii,“ von gleichem Alter mit der vorigen, und stimmt mit ihr überein; eine zweite gleichzeitige Hand hat noch Honorius Regierungsdauer, Tod und Begräbniß hinzugefügt.

5) 6) Die hannoverschen Handschriften *A.* und *B.* in Folio auf Papier, die eine wohl aus dem 14ten, die zweite aus dem 15ten Jahrhundert, stimmen im Ganzen mit den vorigen überein, haben aber manche Zusätze oder Abweichungen, und müssen daher etwa vom Jahr 1200 an verglichen werden. Ihre Fortsetzungen hat Ec-

card SS. medii aevi T. I. 1461. ff. mit denen der helmstädter und weißenburger Handschriften abgedruckt.

7) *Bibl. Barberini Nro.* 987. membr. sec. XIV. in 4° endigt wie die fuldische Handschrift, und hat einen neuern Zusatz über Ludwig den Baier † 1347 Oct. 10. Päpste und Kaiser stehn einander gegenüber; was ich aus Gregors X. bis Martin IV. Regierung verglichen habe, stimmt mit den obenerwähnten Nro. 2, 3, 4. überein.

8) Stuhl zu Neapel, „Vite d'Imperatori et Pontefici" ist neuere Ueberschrift dieser florentinischen Bearbeitung und Fortsetzung der ersten Ausgabe des Martinus, auf Pergament in 2 Columnen, in Folio, vom Anfang des 14ten Jahrhunderts. Anfang: „Impercio che li uomini odone volontieri de fatti che sono stati per li tempi passati . si diremo de fatti de pape e dell' imperadori che sono stati per li tempi . Cominciando della incarnatione del primo e sommo pontefice cioe iesu christo E da Octauiano Imperadore loquale nel detto tempo signoreggiava . discendendo per li papa e per limperadori . dicendo de fatti loro e nel tempo che fuoro Mettendovi tra loro de fatti dalquanti santi . e de fatti di certi altri signori . e de fatti di certe provinze e Cittadi spetialmente in alcuna parte de fatti passati della Citta di firenze . e della provincia di Toscana. Onde diciamo che sicome al servigio del nostro creatore e signore dio sono tre Gerarchie dangeli cosi u. s. w. Die Stelle Martins „Compilavi" bis „Passionibus sanctorum" fehlt; die Chronik ist durchaus nach Jahren Christi, ohne Kaiser und Päpste zu trennen, eingerichtet

richtet „*Ani dni I.* Ne XLII. anni dottauiano imperadore etc. *Nel ani dni XV.* Tiberio — *Nel XXX.* Christo fu battezzato — *Nel XXXIII.* Christo fue crucificxo etc. Bei Conſtantin und Sylveſter ſtehn die Einſchiebſel aus M. Bruneti de Florentia Chronik nicht, wohl aber bei Papſt Innocenz (XLIII.) Arcadius Excommunication; die Verſe zu Gregor I. fehlen, wie die bei Otto III. von den Churfürſten, und die Päpſtinn Johann VIII. Zu Ludwig II. Zuſatz: „Nel dco (decto = detto) tempo Iohanni scotto sauio di scriptura venne in francia e a priego di lodouico la storia di dionisio traslato di greco in latino loquale da suoi discepoli colli stili fue morto.“ Otto I. „nella sua contrada hedifico una molto bella chiesa ad honore di dio laquale ae nome sco Mauritio di magdeburg.“ Sylveſter II. „fue seppellito nella chiesa di laterano e questo fue segno che elli trouo misericordia che lo sepolcro suo sudo tutto e lossa sue ritronaro tutte insieme nella sepultura.“ Wie der Verfaſſer Latein verſtanden, zeigt folgende Stelle: „l'emperadore (Otto III.) ordinate tutte le cose dello imperio *e fatti alquanti nobili di roma duca* torno in sassogna, wo die Urſchrift hat „*ducens secum nobiles aliquos Romanos* in saxoniam est reversus.“ Die Zuſätze nur zu Friedrichs II. Geſchichte haben einigen Werth, was Florenz, Conradin und Manfred betrifft, ſtimmt mit Ricordano Maleſpina ganz überein, und iſt nur kürzer. 1287. Lo decto conte Guido essendo in pisa li pisani misero a districta lo conte Vgolino di pisa e due

suoi figli e due suoi nipoti figliuoli de figliuoli in una dura prigione e tanto liui tennero senza mangiare e senza bere che tucti e cinque uimoriro di fame. E una mactina lo conte Ugolino vedendosi morire adomando uno frate per li suoi peccati confessare — non li fue conceduto.“ Die Chronik endigt mit 1308, wo, wie früher Adolfs Wahl und Tod auch Albrechts I. Ermordung in eben so wenig Worten erwähnt wird. „Nel MCCCVIII per Kale Maggio fue morto Alberto Re della magna da uno suo nipote.“

9) Die hannoversche Bibliothek besitzt Sagittarius und Maders Apparat zum Martinus, nämlich die Vergleichung der leipziger Pergamenthandschrift der ersten Ausgabe am Rande des cölner Drucks, die Abschrift der helmstädter Handschrift, die Vergleichung der weißenburger, wolfenbüttler, der beiden hannoverschen A und B, zwei hoffmannscher und einer jenaischen Handschrift.

Es würde also zu Feststellung des ersten Theils der Chronik jetzt nur noch nöthig seyn, eine nach Zeilen oder Jahren eingetheilte Handschrift der ersten Ausgabe, etwa die vaticanische, zu vergleichen; für die Fortsetzungen aber so viel Handschriften als möglich zu untersuchen, und die bessern mit dem, was wir als Abschrift der alten hannoverschen, und gedruckt in Eccards SS. medii aevi, der basler Ausgabe, Ptolemäus von Lucca, Bernardus Guidonis besitzen, zu vergleichen oder abzuschreiben.

Daß man dem Martin auch eine Geschichte der Guelphen und Gibellinen zugeschrieben hat, rührt vielleicht da-

her, daß sich in der vaticanischen Handschrift Nro. 2042, welche auch seine Chronik und Bl. 76 — 82 Jordanus de translatione Imperii enthält, auf dem nicht dazu gehörenden 83sten Blatt „*Historia Guelforum et Guebellinorum unde et a quibus traxerunt originem atque nomen*“ im 14ten Jahrhundert geschrieben findet; der geschichtliche Werth der kurzen Nachricht erhellt aus des Verfassers eigenen Worten: „traxerunt originem hoc modo *sicut inveni in commento super comedia Dantis que vocatur paradisus c. XVI.*“

Eine *Chronica Martiniana* XIII. B. 15. der Studj zu Neapel, sah ich nicht; das dortige *Chronicon ordinis Praedicatorum*, Pergament und Papier gemischt, ist ein gedrucktes Werk über die Geschichte der Dominikaner von 1501 — 1539.

---

94. Jordani chronicon.

Handschrift: *Bibl. Vatic.* Nro. 1960. Muratori erhielt von Rom Abschrift des letzten Theils dieser Chronik, welche sich von der Schöpfung bis zum Jahr 1320 erstreckt, und in dem ziemlich schlecht geschriebenen Bande 271 sehr große Pergamentblätter in Folio in zwei Columnen einnimmt. Ich habe von dem noch Ungedruckten den Plan des Werks und ein geographisch merkwürdiges Provinciale Ordinis Fratrum Minorum, aus dessen Daseyn allein schon zu folgen scheint, daß der Verfasser der

Chronik Franciskaner war, abgeschrieben, und Muratori's Ausgabe (Antiqq. T. IV.) stückweise verglichen, dabei Lücken ausgefüllt, und gefunden, daß der Abschreiber sehr wenig im Lesen bewandert war; eine vollständige, wünschenswerthe Vergleichung zu unternehmen, befand ich mich außer Stande, da die vaticanische Bibliothek geschlossen ward.

Die Abkürzungen sind ziemlich willkürlich, z. B. $\overset{s}{rr}$ = rerum; $\overset{c}{s}$ = sic; $\overset{i}{9}$encia = continencia, $\overset{\omega}{to}$ = tota, $\overset{\bar{}}{po}$ = ponitur, $\overset{a}{euu}$ = evangelia; weshalb Muratori's Abschreiber einigermaßen zu entschuldigen ist.

Eine zweite Handschrift dieser Chronik besitzt die königl. baiersche Bibliothek zu Bamberg; ihre Beschreibung von Herrn Bibliothekar Jäck, wird zunächst mit dessen übrigen sehr sorgfältig gearbeiteten Beiträgen folgen.

---

95. * Chronicon Bartholomaei de Neocastro.

Die Urschrift auf Baumwollenpapier in Folio, jetzt im Besitz der königlichen Bibliothek zu Palermo, ist von Gregorio (Bibliotheca Scriptorum qui res in Sicilia gestas sub Arragonum imperio retulerunt T. I.) buchstäblich abgedruckt.

---

96. * Chronica Minorum.

Handschrift der Studi zu Neapel VI. E. 1. chartac. in 8vo, sah ich nicht.

---

97. * Johannis Villani Chronicon.

Handschrift im Archiv der Peterskirche 34. E.

---

98. * Bernardi Guidonis opera.

Die Handschrift der *Bibl. Vatic. Nro.* 2043. membr. in fol. 2 coll. sec. XIV. enthält Folgendes: Prologus. Sanctissimo patri ac domino suo domino Johanni munere divine gratie sancte Romane ac universalis ecclesie summo pontifici et pastori vicario domini Jesu Christi . sue servulus sanctitatis frater *Bernardus Guidonis* ordinis predicatorum. Inquisitor heretice pravitatis in regno Francie per sedem apostolicam deputatus. u. s. w. Incipit prologus in sequentem librum qui intitulatur *flores cronicorum seu cathalogus pontificum Romanorum.* Diese Geschichte geht bis Johann XXII. und schließt: „anno MCCCXXXI°. IX Kal. Jun. — Johannes papa — fecit cardinalem dominum thalayrandum episcopum Antisiodorensem fratrem comitis Petragoricensis . et nullum alium ista vice.“

Bl. 117. Geschichte der fränkischen Könige. *De origine prima gentis Francorum et eorum progressu* rubrica. „Franci origine fuere troiani etc. bis Philipp von Valois.

Bl. 165. *Imperatores Romani.* „Gayus Julius Cesar bis Ludovicus Bavarus Rückkehr aus Italien, wo er den Gegenpapst gemacht hatte.

Bl. 181. *Comites Tholosani;* den ersten, Torso oder Torsonus, setzte Pippin oder Karl d. Gr. nach Waifars Tode, die andern sind aus der *cronica magistri guillielmi de podio laurencii et ex gestis nobilis viri comitis Montisfortis* bis zu Vereinigung der Grafschaft, nach Alfons und seiner Gemahlinn Johanna Tode, mit Frankreich.

Bl. 185. *Incipit tractatus brevis de temporibus et annis generalium et particularium conciliorum.* Vom nicenischen bis zum vienner Concil 1311. 1312. Aufhebung des Tempelordens und Bekanntmachung des septimus decretalium durch Clemens Nachfolger Johann XXII. 1317 im November. (Bl. 196.)

Bernards Flores sind als gleichzeitige Quelle der spätern Papstgeschichte von Baluze (vitae paparum Avinionensium) nur zum Theil benutzt, verdienen aber dafür erschöpft zu werden.

99. * Matthiae Neoburgensis chronicon.

Bibl. Vatic. Nro. 2973. chart. in fol. „*Imperatorum chronica brevis.*“ Auf dem 58sten Blatt mit „Julius Cesar“ der Anfang einer kurzen Kaiſergeſchichte, welche Bl. 69. mit *Sigismundus rex ungarie* endigt; eine ſpätere Hand hat *Albertus Austrie dux* und *Fridericus* hinzugefügt; die letzten Worte ſind: „*Nunc quoque* cum alberto fratre et sigismundo patruele de ducatu austrie *contendit.*

Bl. 86. beginnt ein anderes Werk, die noch im 14ten Jahrhundert geſchriebene „*Cronica magistri mathie*“, worin ſich Mathias von Neuenburg nicht leicht verkennen ließ. Rudolfus Comes de habsburg ex antiquis progenitoribus ab urbe Roma traxit originem. Olim namque u. ſ. w.; geht hier nur bis zu Johann XXII. Tode am Ende des 99ſten Blattes „qui a papa et fratribus edocti qualiter et sub qua forma redire deberent et cum quibus articulis et gratie petituris, iterum a principe cum illis articulis et mandatis sufficientissimis sunt reversi inter quos erant duo. (S. 126. Z. 9. edit. Urstis.) Der Text ſcheint gut zu ſeyn.

Bl. 136. Incipit *summa Magistri Petri Blesensis* quondam archidiaconi Bathoniensis scripta calamo Johannis dicti de Curia de Pomiers etc. „Henrico etc. —

Bl. 178. 179. *De errore bohemorum*; Bl. 235 — 237. *Compactata inter concilium et bohemos.* 1½ Blatt.

---

100. * Anonymi Leobiensis chronicon.

Ich entdeckte es in *Bibl. Palat.* Nro. 971. chart. in fol. anni 1508. „Chronicon a Christo nato usque ad annum 1344."

„Iste liber est Illustrissimi Principis ac dni dni Ludouici palatini reni Ducisque bavarie ac electoris imperii. Scriptus anno domini millesimo quingentesimo octavo. Per fratrem Nicolaum numan de franckfordia canonicum regularem ordinis divi augustini episcopi Presbiterum professum in maiori franckentall, inter spiram et wormaciam situatum."

Der Band enthält mehrere Werke, auf den ersten zehn Blättern Auszüge aus Honorius *de imagine mundi*; dann:

Incipit liber de Roma civitate secundum croniсas diversas approbatas. „Nunc videndum est de inicio urbis romane a quo et quando et quomodo fundata sit. Regnum enim romanum previsum est a prophetis etc. Cäsars Tod Bl. 14. *Hic incipiunt acta ecclesie catholice et apostolice sedis.* Hic iesus plenus deus plenus homo substituit etc. Ueber die Cardinäle. Darauf „Hec sunt castra et ci-

vitates quas soldanus tenet“ (in Palästina). „De potentioribus mundi“ (Kaiser, Byzanz, Jerusalem u. s. w.)

Incipit evangelium secundum omnes quatuor evangelistas et hoc historiace.

Bl. 37. *Incipit Cronica ab incarnatione domini et gesta principum sacerdotum id est summorum pontificum nove legis* u. s. w. Dieses Werk, von ziemlichem Umfange, ist der von Pez nach einer Klosterneuburger Handschrift herausgegebene *Anonymus Leobiensis* (SS. rer. Austr. T. I. p. 751—972.). Auch hier besteht die Eintheilung in sechs Bücher Bl. 78, 135, 160, 169, 182, und das Hauptwerk endigt 1343. „per infinita secula seculorum amen.“ Bl. 196'. Das Jahr 1344 ohne Geschichte. Bl. 197. Hec sunt generationes ducum austrie; von König Rudolf usque in hodiernum diem die Brüder Albert (d. Lahme) und Otto, mit ihren Kindern. Bl. 198. Das Jahr 1345 Magister Stephanus wie bei Pez, 1346 desgleichen, auch hier wird nach Erzählung der Schlacht bei Cressy, nach „et vix evasit“ hinzugefügt. „Et *ego Iohannes Schönfelt miles* hec omnia predicta nunciavi per latorem in austriam quia ego interfui in eodem prelio in parte regis anglie. Et fui vulneratus in dextera parte mee faciei . et adhuc longitudo quasi unius digiti sagitte est in capite meo residens.“ Auch Pez deutscher Zusatz: „In dem Jar MCCC. und XLVII. des dinstags vor sant cholmans tag starb keyser lodwig u. s. w. ist vorhanden, und endigt Bl. 200' Do wart der patriarche von aglay durchstochen

von eynem.“ Diese Handschrift wird bei einer neuen Ausgabe der Chronik zu benutzen seyn.

Bl. 203.' Hie hebt sich der strijt von konick frederich von Osterich, als er gefangen warth. „Anno domini 1318. In derselben zijt wart konig frederich konig albrecht sone von rom in krieg erwelt zu romeschem konig — Bl. 205. do bleib er in dem land zu osterich und halff allenthalben dem keiser mit syner macht daz er uber daz partenbyrge kam gewaltiglich gen rome.“ etc. 1508. Hie hait der strijt eyn ende. Bl. 205'—266. ist leer.

---

101. * Bibl. Vatic. Nro. 5196.

Diesen Pergamentband in Quart bezeichnen die vaticanischen Cataloge „*Sigismundi Imperatoris historia*,“ er enthält aber: Petri Thomasii Veneti consilium incipit pro clarissimis viris dominis Andrea donato et Hieronimo Contareno oratoribus delegatis ad serenissimum Imperatorem Sigismundum in pannoniam arthoasque provincias iter agentem — diätetische Reiseregeln.

---

102. * Bibl. Vatic. Nro. 4905.

ein Folioband von Papier, gleichfalls „*Sigismundi Imperatoris historia*“ bezeichnet: Tractatus editus super potestate universalis ecclesie et generalium conciliorum per Ludovicum Pontanum professo-

rem Romanum, et alii similes tractatus. — zur Geschichte des basler Concils.

---

103. * Chronicon Imperatorum usque ad Sigismundum, adjunctis Alberto II. et Friderico IV.

Bibl. Vatic. Nro. 5261. chartac. in 4° giebt

1) Beschreibung der italiänischen Städte. sec. XVI.

2) Kurze Verzeichnisse hebräischer, persischer, syrischer, ägyptischer u. s. w. römischer, langobardischer Fürsten und der Päpste. Bl. 76—80.

3) De origine troianorum Daretis historia Phrygie sec. XV. Kurze römische Geschichte von Troja's Zerstörung bis Kaiser Sigismund, dann noch von derselben Hand Albert II. und Friedrich IV. mit wenig Worten hinzugefügt. Diese Bemerkungen von Wenzel an (Bl. 157—159) verdienen allein Abschrift.

---

104. * Aeneae Sylvii gesta sub Friderico IV.

Bibl. Vatic. Nro. 3888. chartac. sec. XV. in fol. Bl. 1. De Ratisponensi diaeta anni 1454. „Doctissimo et reverendissimo patri domino Johanni Varadiensium presuli inclytique regni Hungarię Cancellario Aeneas episcopus Senensis et Imperialis consiliarius salutem plurimam dicit etc.

Bl. 60. Gesta sub Friderico III. „Antonio sacrosancte Romane ecclesie presbytero Cardinali Hilerdensi appellato“ — Bl. 164. „arbiter esse videtur.“

---

105. * Vita Alberti ducis Austriae. Vita Barbarae Imperatricis. Vita Jacobae ducissae Hollandiae. Sigismundi Imperatoris vita. Historia Regum, Imperatorum, Principum a tempore Wenceslai.

Alles in *Bibl. Vatic.* Nro. 3887. chart. in fol. Verſchiedene Werke Pius II. 1) de concilio Basil. 2) Bl. 39. Characteriſtiken mehrerer Cardinäle und Fürſten, Kaiſer Sigismunds, Nicolaus und Leonellus von Eſte, Karl VII., Amadeus von Savoyen, Heinrich V. Von Kaiſer Sigismund ſagt er: „Hic cum Rome apud Eugenium esset tria sunt inquit beatissime pater in quibus discordamus . et rursus in quibus concordamus tria. Tu mane dormis ego ante diem surgo. Tu aquam bibis ego vinum. Tu mulieres fugis ego sequor . set concordamus in his . quia tu large dispensas thesauros ecclesie . ego nihil in (imperii?) retineo. Tu malas manus habes . ego malos pedes. Tu destruis ecclesiam . ego imperium.“

II. Die Gesetze.

A. Der einzelnen Stämme.

1. Lex Burgundionum.

Die Handschriften dieses Gesetzes gehören in Deutschland und Italien zu den seltnern, und zerfallen in zwei Arten, welche sich wie Bouquets Text und seine Varianten zu einander verhalten. Zu der zweiten gehören die vaticanische und die wolfenbüttler, wahrscheinlich auch die Handschrift von St. Paul. (Archiv III. 80.) — ob alle Handschriften, kann noch nicht entschieden werden. Ich verglich:

Bibl. Christ. Nro. 1128. membr. in fol. sec. X. exeuntis aut XI. Die feste runde Minuskel dieses Codex läuft in zwei Columnen neben einander fort, ganze Zeilen sind ohne Worttrennung, von Interpunctionszeichen das nach oben gehende Komma (′) mehreremal auf derselben Seite, N in allen Stellen sehr häufig, [illegible] nicht seltner, a erscheint als [illegible], cc, [illegible]; e noch als [illegible], g als [illegible], i über der Zeile; [illegible] = or, ê = est, p̂ = prae, p: = post, fec = fecit, ' einigemal = ur. Es wird immer

litterae, faciunt, iudicium, iustitia u. s. w. geschrieben. Die ersten 211 Blätter enthalten den Codex Theodosianus, das Fragment Ulpians, und notas iuris; Bl. 212. lex Burgundionum, Bl. 233. lex Ribuariorum, Bl. 244. lex Salica, Bl. 259. lex Alamannorum. Die *Lex Burgundionum* gab eine große Zahl abweichender Lesarten, welche den Styl sowohl, als den an mehreren Stellen offenbar verdorbenen Sinn betreffen, der aber auch durch diese Handschrift nicht ganz wiederherzustellen ist. Bouquets wenige Varianten finden sich auch gewöhnlich hier. Ein Theil der Vorrede (von S. 256. Zeile 38. firmitatem an) und der Consularangaben in der zweiten Hälfte und der 89ste Titel fehlen, hingegen sind beide Additamenta vorhanden. *Lex Ribuariorum* der, wie den drei übrigen, das Titelverzeichniß vorhergeht, da außerdem jeder Titel seine eigene Ueberschrift hat, schließt sich an Cod. Palat. Nro. 773. und Christ. 338. *Lex Salica* nur mit etwas verbessertem Styl an Christ. 837. *Lex Alamannorum* an die übrigen der zweiten Classe, weshalb ich die Vergleichung der beiden letzten auf die wichtigern Stellen beschränken durfte.

Ein Bruchstück besitzt H. D. A. R. Spangenberg zu Celle.

---

2. Lex Salica.

Unter den vierzehn oder funfzehn von mir in Italien und Deutschland gesehenen Handschriften des salischen Ge-

setzes bildet die berühmte älteste wolfenbüttler die eine Classe, zwei St. Galler gehören zur dritten oder Schilterschen, zwei andere St. Galler, die berner, vier wolfenbüttler, drei vaticanische und das florentiner Bruchstück gleich der von St. Paul (Archiv III. 79.), zur vierten oder baluzischen Recension, von der heroldischen ist mir keine vorgekommen.

Die vaticanische Bibliothek besitzt Chiniacs Ausgabe von Baluze nicht; der ersten liegen zwölf alte Handschriften zum Grunde, ohne daß alle Fehler vermieden wären; einige lassen sich sehr leicht nachweisen; über kleine Abweichungen in der Sprache, die die mir bis jetzt bekannt gewordenen Handschriften gegen Baluze theilen, könnte fast nur eine Ansicht seiner Codices, oder die Kenntniß seines Verfahrens beim Vergleichen entscheiden, wie es jene auch in St. Gallen wirklich gethan hat. (S. unten Nro. 6. Uebrigens bedürften wir kaum einer neuen Sammlung unserer Geschichtswerke, wenn unter ihren Herausgebern ein Baluze gewesen wäre. Ich habe dafür verglichen

1) *Bibl. Christinae* Nro. 338. membr. in 4° aus dem 9ten Jahrhundert, die unter *Lex Ribuariorum* beschrieben ist.

2) *Bibl. Christ. Nro.* 837. membr. sec. IX. exeuntis aut X. in 4°. 148 Blätter. „Die Signaturen, jetzt fast ganz weggeschnitten, standen unten in der „Mitte der letzten Seite der Quaternionen, und waren, „wie man noch bemerken kann, mit vorgesetzten -q- „angegeben. Das Ganze ist größtentheils sauber und correct, und wahrscheinlich von einer und derselben Hand

„geschrieben. Ob aber der Schreiber die verschiedenen „Rechtsbücher, welche die Handschrift enthielt, zur Verei„nigung in einem Bande bestimmte, läßt sich nicht ent„scheiden, da nur bei den ersten Quaternionen noch die „Zahl der Signatur sichtbar ist. — conponere statt „componere ist regelmäßig; q̄ steht sehr häufig statt „q; (quae), und ę statt e. Auch ae getrennt und ver„bunden ist nicht selten, und bisweilen selbst am unrech„ten Orte; die Tausende werden durch einen Strich über „der einfachen Zahl (I II) bezeichnet; statt solidus steht „fast regelmäßig solect, statt denarius — dinarius, „statt delatura — dilatura, statt discarricare — „discargare. Merkwürdig ist, daß bei der Reduktion „der Denare auf Solidi, der halbe Solidus nie gerechnet „wird, weshalb die Worte „cum dimidio“ oder „et „dimidium“ regelmäßig fehlen *). Dieses stimmt ganz „damit überein, daß in mehreren Stellen, wo die halbe „Summe von 2500 Denaren bestimmt werden sollte, nur „1200 Denare bestimmt sind.“ Dieses Bluhme's Beschreibung, welcher die *lex Salica* Bl. I. — 40. allein, und mit mir die lex Alamannorum Bl. 41—72 verglichen hat. Jeder lex geht die Titelanzeige voraus, lex Salica stimmt in den richtigen Lesarten mit Bibl. Christ. Nro. 338. überein. Die Ueberschrift des 70sten Titels heißt: „De eo qui alienam filiam desponsauerit et non vult eam accipere.“ Der 71ste und 72ste

*) wohl, weil der Schreiber das Zeichen für dimidium oder semis ſ (S. Bibl. Christ. Nro. 558.) nicht verstand? P.

72ste fehlt. Die Ueberschrift des Textes der *lex Alamannorum:* Incipit lex alamanorum quae temporibus hlotharii regis una cum principibus suis id sunt XXX tribus episcopis et XXXIIII ducibus et LXX duobus comitibus uel cetero populo constituta est" (Vergl. Archiv III. S. 491.) Diese lex gehört zu derselben Classe, wie die in der St. Pauler Handschrift und mehrere von Bouquet erwähnte. Die Additamente fehlen. Vom 73sten bis 147sten Blatt stehn tituli legum ex corpore theodosiano, und auf 2½ Seiten mit großer Schrift des 13ten Jahrhunderts Bemerkungen über Angelegenheiten eines Convents, wohl S. Marcialis zu Limoges, welchem der Codex gehörte. Die merkwürdigste Stelle dieser nicht ganz verständlichen Seiten ist: ano M.CC.XXII. — *duo libri consuetudinum fiunt.*"

3) Bibl. *Christ.* Nro. 1128. membr. in fol. sec. X. exeuntis aut XI. deren Beschreibung sehe man oben S. 205 und 206.

4) *Die Salicae legis fragmenta duo cum prologo der Laurentiana sind aus dem 13ten und 14ten Jahrhundert, und nennen die Gesetzverbeßrer: „dadium, chanidum, agibolsum." Ein Stück des Prologs ist auch in Erchanberti historia Langobardorum (S. oben S. 133.); die berner und St. Galler Handschriften, auch zwei von *Childeberti decretio*, werden unten, die wolfenbüttler künftig beschrieben; die modeneser (Muratori SS. I. P. II. p. 11.) gehört zur vierten Classe.

Das einstimmige Resultat dieser Untersuchungen ist,

daß den neuen Ausgaben der viererlei Recensionen, deren jede ganz abgedruckt werden muß, keine bisherige Ausgabe, sondern lediglich die Handschriften zum Grunde liegen dürfen.

5) * *Bibl. Bernensis* Nro. 442. membr. sec. X in 4°. „Incipiunt capitula legis Salicae.“ 70 Titel. „Incipit liber legis Salicae — Explicit lex Salica (Sinner I. 497.)

6) *Bibl. Sangallensis* Nro. 728. membr. sec. X. (Archiv I. 242.) enthält a) *Liber III. et IV. Capitularium.* b) *Recapitulatio solidorum legis Salicae.* c) *Quaestiones de variis vocabulis in lege.* d) *Capitula ad legem Salicam addita.* Die Ueberschrift derselben bei Baluze ist aus dieser Handschrift aufgenommen; aber sie hat nicht zu allen Capiteln Rubriken, und auch von Baluze abweichende z. B. cap. XI. Ut veraci homines in testimonium colligantur in placito „Ut *unusquisque* in pago u. s. w. *Ista XI. capitula ad omnibus legibus mittenda sunt.* Darauf folgt die Ueberschrift e) *Anno ab incarnatione domini nostri Jesu Christi. DCC. LXXVIII. indictione sexta. domnus Karolus rex francorum inclitus hunc libelli tractati legis salice scribere ordinauit. Incipit prologus.* „Gens francorum inclita“ u. s. w. bis „lapides preciosos ornaverunt.“ Dann die Inhaltsanzeigen der 70 Capitel und der Text. Ich habe diesen an den Stellen, welche ich in allen Handschriften von Baluze abweichend gefunden, mit Baluze, der gerade diese Handschrift benutzt hat, verglichen; jene Abweichungen stehen auch

hier ohne in Baluzes Varianten bemerkt zu seyn. Sie stehn also wahrscheinlich überall, und bestätigen meine zu Rom geäußerte Vermuthung, Baluze habe bei seiner Ausgabe nicht eine seiner zwölf Handschriften, sondern einen früheren Druck zum Grunde gelegt, und diesen aus den Handschriften nur verbessert. War es also selbst einem solchen Manne schwer, dem zu großen Ansehn der Drucke nicht auch zu huldigen, so kann es wohl allen unsern Mitarbeitern nicht dringend genug empfohlen werden, dem Glauben zu entsagen, man müsse bei unsern Ausgaben eine der alten zum Grunde legen; was im Beginn unserer Forschungen nur mit Scheu und von einigen Fällen vermuthet ward, muß jetzt mit voller Ueberzeugung als erwiesene Thatsache und fast von allen Ausgaben der Schriftsteller des Mittelalters bekannt werden: ihre Grundlagen, die Abschriften und Vergleichung der Handschriften, sind ohne Treue, und die philologische Behandlung ohne Klarheit. Wir können also auf ihnen nicht fortbauen und müssen auf den einzigen wahren Grund, die Handschriften, zurückgehen. Dann werden uns die meisten Ausgaben nur als Hülfsmittel aus zweiter und dritter Hand, ja von noch minderer Güte erscheinen.

f) * S. 178. *Incipiunt capitula legis Ribuariorum* mit 91 Capiteln, indem das 30ste De interpellatione servorum in die drei „De incendio servorum, De servo repraesentando, De servo infra ducatum lapso getheilt ist — also von der zweiten Classe dieses Gesetzes.

7) * Stadtbibliothek von St. Gallen C. 7. membr. sec. X. fol. in zwei Columnen, eine sehr schöne

daß den neuen Ausgaben der viere
jede ganz abgedruckt werden muß,
sondern lediglich die Handschri
dürfen.

5) * *Bibl. Bernensis*
4°. „Incipiunt capi
„Incipit liber legis
(Sinner I. 497.)

6) *Bibl. Sa*
(Archiv I. 242.
larium. b)
c) *Quaesti*
pitula ac
selben b
aber f
von

Ich
fand sie den
unt capitula leg
em der letzte der Aus-
fehlt, der 30ste Titel in
m LVIII. (56sten der Ausga-
III. de aroene. LX. de testa-
eingeschoben sind. Im Texte ist für diese
viermal so viel Raum offen gelassen, als der
gende de alodibus einnimmt, aber die Zahlen lau-
ohne Rücksicht darauf von LVIII auf LVIIII fort, so
daß der Text zusammen 91 Capitel hat. Er folgt also der
zweiten Recension. Nach dem letzten Titel stehen auf der-
selben Seite noch 3 Capitel als Zusätze. VI. De iura-
toribus u. s. w. bis XLV. solidis. Auf der folgenden
Seite: *Incipiunt capitula legis alamannorum.* (98
Capitel.) *Incipit lex alamannorum quae temporibus
hlodharii regis una cum principibus suis id sunt
XXX tribus episcopis et XXXIIII ducibus et LXX
duobus comitibus uel cetero populo constituta est.*
Der Text gehört zur dritten Recension.

Dem Gesetze folgt von anderer Hand, aber noch im
10ten Jahrhundert geschrieben „Moyses gentis hebrae"
u. s. w. die Vorrede bis „facultas est. Hoc decre-

est ap... October und 1sten November
n po... Eifer und Geschwindig-
... Ende des 8ten Jahrhunderts.
... gleich der folgenden von
... für uns verglichen.

...a...
...orum ... Nach dem Codex
...obildung ei... und *Alaman-*
...em Buche in der a... hilfte. Seite
...ft: „*Mandalgarius fecit he*... de furtis
...*pit prologus legis Salice* Gens Fran... Si quis
u. s. w. Explicit prolicus legis Salice. ... *mine*
capitula legis Salice diae mercoris proximo a... *ns*
kal. nouembris . in anno XXVI. regni domno no-
stro gloriosissimo carolo. rege . I. De mannire
u. s. w. wie in Schilter, aber nach dem 12ten ein ande-
res „De furtis servorum vel effractoris" eingescho-
ben, daher hier C. De crenecruda que ad pagano
tempore observabant. Deo gracias expl̄. capitl̄.,
und Schilters hundertstes Cap. fehlt. Die malberg-
schen Glossen weichen zum Theil sehr von den Schil-
terschen ab, und scheinen weniger verdorben zu seyn. Seite
286. *Explecit lex salica deo gracias amen.* S. 287.
Incipit decrecio. Chelbertus rex franchorum u. s.
w. Darauf *Epilogus legis Salice;* S. 294. die Fol-
ge der Merowinger von Dagobert I. bis Pippin, de-
ren letzte Zeile „Tutti insemul sunt . anni. V̄.D.C.C.
C.C.L.VIII." an Italien erinnert. S. 295. *In christi*
nom̄ incipit textus lex alamannorum qui temporibus
lanfrido . filio godofrido renovata est . incipit tex-

Handschrift der *lex Salica*, *Ripuariorum* und *Alamannorum*; Zahlen, Titelüberschriften und Anfangsbuchstaben sind roth, jede Seite hat die Ueberschrift LEX SALICA u. s. w. Bl. 1. *Incipiunt capitula legis Salicae.* 70 Capitel. Das letzte De eo qui alienam filiam desponsaverit et non vult eam accipere. *Expliciunt capitula. Incipit liber legis Salicae.* Ich verglich die Stellen, an denen es nöthig war, und fand sie den übrigen Handschriften gleichlautend. *Incipiunt capitula legis Ripuariorum*; ihrer sind 92, indem der letzte der Ausgabe hier (aber nicht im Texte) fehlt, der 30ste Titel in drei vertheilt, und nach dem LVIII. (56sten der Ausgabe) zwei andere, LVIIII. de aroene. LX. de testamento regum, eingeschoben sind. Im Texte ist für diese beiden Titel viermal so viel Raum offen gelassen, als der vorhergehende de alodibus einnimmt, aber die Zahlen laufen ohne Rücksicht darauf von LVIII auf LVIIII fort, so daß der Text zusammen 91 Capitel hat. Er folgt also der zweiten Recension. Nach dem letzten Titel stehen auf derselben Seite noch 3 Capitel als Zusätze. VI. De iuratoribus u. s. w bis XLV. solidis. Auf der folgenden Seite: *Incipiunt capitula legis alamannorum.* (98 Capitel.) *Incipit lex alamannorum quae temporibus hlodharii regis una cum principibus suis id sunt XXX tribus episcopis et XXXIIII ducibus et LXX duobus comitibus uel cetero populo constituta est.* Der Text gehört zur dritten Recension.

Dem Gesetze folgt von anderer Hand, aber noch im 10ten Jahrhundert geschrieben „Moyses gentis hebraeae" u. s. w. die Vorrede bis „facultas est. Hoc decre-

tum est apud regem et principes eius et apud cunctum populum christianum qui infra regnum meruuungorum consistunt.“

8) *Bibl. Sangallensis Nro.* 731. Theile des Codex juris Theodosianus; von S. 234 an *Lex Salica* und *Lex Alamannorum* membr. in 8°. anni 794. Seite 234. die Abbildung eines Mannes mit einem Raben in einer, einem Buche in der andern Hand, und der Unterschrift: „*ulandalgarius fecit hec.*“ Seite 235. *Incipit prologus legis Salice* Gens Francorum inclita u. ſ. w. Explicit prolicus legis Salice. *Incipiunt capitula legis Salice diae mercoris proximo ante kal. nouembris . in anno XXXI. regni domno nostro gloriosissimo carolo. rege .* I. De mannire u. ſ. w. wie in Schilter, aber nach dem 12ten ein anderes „De furtis servorum vel effractoris“ eingeſchoben, daher hier C. De crenecruda que ad pagano tempore observabant. Deo gracias expl. capitl., und Schilters hundertſtes Cap. fehlt. Die malbergſchen Gloſſen weichen zum Theil ſehr von den Schilterſchen ab, und ſcheinen weniger verdorben zu ſeyn. Seite 286. *Explecit lex salica deo gracias amen.* S. 287. *Incipit decrecio.* Chelbertus rex franchorum u. ſ. w. Darauf *Epilogus legis Salice;* S. 294. die Folge der Merowinger von Dagobert I. bis Pippin, deren letzte Zeile „Tutti insemul sunt . anni. V.D.C.C. C.C.L.VIII.“ an Italien erinnert. S. 295. *In christi nom incipit textus lex alamannorum qui temporibus lanfrido . filio godofrido renovata est . incipit tex-*

tus eiusdem. Convenit enim maioribus nato populo allamannorum una cum duci eorum lanfrido vel citerorum populo adunato ut si quislibet res suas semetipso ad ecclesiam tradere voluerit — solvat sicut lex habit. In dei nom incipi capitula. legis allamannorum. Der Text gehört zu der bis auf Vergleichung der wiener Handſchrift Juris civil. 211 unbekannten dritten Recenſion; hier ſtehn außerdem noch II. und III. der alia capitula bis „expellendum . te cognuscat; vel habias GADANO. Expl . . . leges alamannorum deo gratias amen. Auf der letzten Seite:

EXPLETO : LIBRO
TERTIO DIE VE
NERIS : KL NOVEM
BRIS AHNO : XXVI
RIGNI . DOMNO : NRO
CAROLO : REGI :

Ds dne . tu homo qui legis hunc librum
istum . vel hanc pagina . ora
in (III?) pro . uandalgario . scriptore
quia nimium peccabilis sum
UANDALGARIVS

Darunter ein einfaches Recognitionszeichen ohne tironiſche Noten, welches alſo scripsit oder subscripsit heißt. In der zweiten Zeile fällt der Schaft des E, in der 5ten der des R mit dem zweiten des N zuſammen. Nach den Inſchriften ſind die beiden letzten Bücher, das ſaliſche und alamanniſche

Gesetz, am 30sten und 31sten October und 1sten November 794 geschrieben, was ungemeinen Eifer und Geschwindigkeit verräth. Die Schrift ist vom Ende des 8ten Jahrhunderts.

Diese Handschrift ist seitdem gleich der folgenden von Herrn Stud. theol. Karl Wegelin für uns verglichen.

9) *Bibl. Sangallensis Nro.* 729. Nach dem Codex Theodosianus Alarici die *Lex Salica* und *Alamannorum* membr. in 4°. sec. IX. erste Hälfte. Seite 261. ohne Ueberschrift. I. De mannere. II. de furtis porcorum u. s. w. bis Seite 267. XCVIII. Si quis terram alterius condemnaverit. S. 269. *In nomine sanctae trinitatis incipit prologus libri salicae* Gens francorum inclyta u. s. w. Der Text ist von Schilters Recension, aber ohne malbergische Glossen; nach dem 98sten folgt XCVIIII. DE CHRENECHRUCA. Lege quae paganorum tempore bis potestas (Decretio Childeb. n. 15.) S. 328. *Incpt decretum hildeberti* . hildebertus rex fracorum u. s. w. bis de dossum suum cponat (XIV.) Data prd. kl Marcias anno. XXI. regni nri . colonia feliciter. *Expliciunt leges Salicae libri III.* quem vero rex francorum statuit u. s. w. — inviolabiliter conservata fuissent.

S. 335. ✻ *Incipit lex alamannorum . quę temporibus Chlothario domno regis una cum principibus suis constituta est ubi fuerunt . XXX epi et XXXIII duces et LXXVII . comites et ceter popul multitudo adunatus.* Bis zum 39sten Capitel, und nicht einmal beständig bis dahin, gehn Ueberschriften, die Capi-

telzahlen weichen mehrmals ohne Grund ab; der Text gehört zur ersten oder baluzischen Recension, und hat die Additamenta nicht. S. 404. *Explicit lex alamannorum.*

---

3. Lex Ribuariorum.

Die Handschriften folgen entweder im Ganzen Bouquets Ausgabe, oder bilden durch verschiedene Eigenheiten, wovon die Zertheilung des 30sten Capitels der Ausgabe in mehrere „De incendio servorum, De servo repraesentando und De servo infra ducato lapso“ — auch wohl De servo extra ducato lapso — die auffallendste ist, eine zweite Classe. Zu dieser gehören alle neun von mir zu Wien, St. Paul, Rom, St. Gallen und Wolfenbüttel gesehene Handschriften, den Zahlen nach zu urtheilen auch das kleine celleſche Bruchstück; unsere Ausgabe wird daher am sichersten auf ihr beruhen, und die Abweichungen der Drucke anzeigen. Ich verglich außer der wiener und St. Pauler

1) Bibl. *Christinae* Nro. 338. membr. in 4°. Der zweite im 11ten Jahrhundert geschriebene Theil dieses Bandes, Ordo Romanus, Hymnen und einige Alphabete, worunter das gothische und zweierlei Runen, wird an Alter durch den ersten übertroffen, welcher aber leider nur Bruchstück ist, da seine Ergänzung als Material zu einem andern Werke verbraucht ward. Die ersten abgeschabten Blätter enthalten die nicht ohne Unterbrechung

lesbaren Titel 37 (Ende) bis 44 einschließlich der *lex Ribuariorum*, deren Fortsetzung mit Ausnahme des radierten 75. 76. 77sten Titels vollständig erhalten ist. Die Titelzahlen erreichen 91, daher muß die Handschrift ihre Eintheilung mit andern nachher anzuführenden gemein gehabt haben. Bl. 28'. *Incipiunt cap̄ legis Salice* I De mannire — LXX. De eo qui alienam filiam desponsauerit et non vult eam accipere. Expliciunt capitula. Bl. 31. „Sciendum est quod" etc. — die *Recapitulatio solidorum* (Baluzii Capit. I. p. 325. sqq.). Sie und der ihr hier unmittelbar folgende erste Titel des Capitulars von 819 Additamenta ad legem Salicam, mit der Ueberschrift: „*De honore ecclesiarum*" sind von anderer Hand als das Vorhergehende und Folgende. Bl. 34. *Incipit liber legis Salice.* Das 63ste Blatt schließt mit den Worten „dicit tulisse" am Ende des 39sten Titels. — Das Pergament ist stark und schön, die Folge der Quaternionen weder durch Buchstaben noch durch Zahlen bemerkt, eine innere und zwei Linien nach Außen trennen die 14zeilige Schrift vom Rande und sind mit dem Griffel gezogen. Die Schrift, aus dem 9ten Jahrhundert, zeichnet sich durch Bestimmtheit und Stärke aus, ist nicht immer den Worten nach getrennt, und zeigt besonders r mit folgendem i, o, s, und mit vorhergehendem f, und o näher verbunden; a ist offen so häufig als geschlossen, im letztern Fall machen es die feinen und selbst zusammenlaufenden zwei Züge der linken Seite fast wie λ erscheinen, auch hat es die Gestalt ɑ; g bleibt oben links offen; ae wird ausgeschrieben, von Abkürzungen q̄, wie in den Gesetzbüchern im-

mer, für quis, ů für uero, ÷ für est, ; allenthalben (cui; — illi; — consecut; — me; — und im Verbum) für us gebraucht, ½ durch ϛ angegeben, z. B. LXIIϛ = 62½.

2) *Bibl. Palat. Nro.* 773. membr. in 8°. sec. X., 57 Blätter. Die *lex Ribuariorum* ohne Ueberschrift vor dem Inhaltsverzeichnisse. Die Handschrift theilt den 30sten Titel in drei (30, 31, 32.), vereinigt dagegen 44 und 45, schiebt zwischen 57 (58 der Handschr.) und 58 (61.) im Inhaltsverzeichniß zwei Titel de arohene und de testamentis regum ein, ohne im Text die gewöhnliche Zahlenreihe zu verändern (58, 59 der Handschr.), und läßt im Inhaltsverzeichniß die Zahl und Ueberschrift des letzten Titels aus, bleibt aber wegen eines früheren Versehens deshalb in ihrer Ordnung. Der Text hat 90 Titel, über keinem derselben eine besondere Ueberschrift, und gehört zu derselben Classe mit Bibl. Christ. N. 338. Dem Gesetze folgt unmittelbar: *incipit noua legis constitutio karoli imperatoris qua in lege ribuaria mittenda est* (diese wie die andern Hauptrubriken dieses und des vorigen Codex in großen Uncialen) dieses Capitular (Baluze I. anno 803) ist in den einzelnen Capiteln, deren letztes bei Baluze, hier fehlt, nicht mit fortlaufenden Zahlen, sondern mit der des Titels der lex Ribuaria bezeichnet, zu welchem es gehören sollte. Blatt 51. *Capitula quae in lege Salica mittenda sunt* (Baluze I. anno 803), hier wie in dem folgenden fehlen alle Ueberschriften und die Inhaltsanzeigen. Bl. 55. *Jussio imperatoris*, Baluze's Capitulare tertium anni 803.

Mit den Worten des 19ten Capitels: „et postquam omnes“ endigt das 57ste Blatt und der Codex.

Die Schrift bietet keine besondere Abweichungen dar, f und g werden in der Schriftprobe auffallen, über rés Bl. 20. steht ein Accent.

3) Bibl. *Christ.* Nro. 1128. membr. in fol. sec. X. aut XI. S. oben S. 205.

4) Bibliothek zu St. Gallen Nro. 728. membr. in 4°. sec. X. S. oben S. 211.

5) Stadtbibliothek von St. Gallen S. oben S. 212. und ein Bruchstück S. 221.

Die von Herrn Staatsminister vom Stein gesehene *Bibl. Christ.* Nro. 1050. leges Ripuariorum et Alamannorum war seitdem verloren gegangen; die modenefer scheint zu der zweiten Classe zu gehören. (Muratori SS. I. P. II. p. 11.)

---

4. Lex Alamannorum.

Baluze's fünf Handschriften bestehn, wie man schon bei oberflächlicher Untersuchung seiner Varianten sieht, aus zwei Gattungen, deren zweiter seine Codex Mettensis und Thuanus angehören; von einer dritten, gleich alten, entdeckte ich zuerst eine Handschrift in Wien (Archiv III. 491. 492.), eine vierte in der dortigen Jus civil. Nro. 288. (Archiv III. 505. 6.), welche einzig in ihrer Art, die jüngste und gewiß von ganz örtlicher Beziehung ist. Die St. Pauler Handschrift (Archiv IV. 225.) gehört zur zweiten; von den neun außerdem zu Rom, St. Gallen und Wolfenbüttel untersuchten nur eine zur ersten,

fünf zur zweiten, und drei zur dritten Recenſion. Dieſe zwölf ſo verſchiedenen Handſchriften werden der neuen Ausgabe einen dauernden Werth geben. Zu Rom ward verglichen:

1) Bibl. *Christinae* Nro. 837. membr. in 4°. sec. IX. aut X. S. oben S. 208.

2) Bibl. *Christ.* Nro. 1128. membr. in fol. sec. X. aut XI. S. oben S. 205.

3) **Bibl. Christ.* Nro. 1050. Leges Ripuar. et Alamann. gab Monſignore Mai als verloren an; über die modeneſer Handſchrift Muratori l. c.

4) *Bibl. Sangallensis* Nro. 732. membr. in 4°. seculi IX. exeuntis aut X. Der Text gehört zur zweiten Recenſion; doch hat er z. B. Cap. I. §. 2. am Ende „et XXXVI. sol. ad ecclesiam persolvat.“ S. 1—9. Inhaltsanzeige der 99 Capitel; darauf *Explicit capitul̄ de lege alamanno. Incipit lex Alamannorum quae temporibus hlodharii regis una cum principibus suis id sunt triginta tribus episcopis et triginta quattuor ducibus . et LXXII . comitibus vel cetero populo constituta est.* Die Additamenta fehlen. S. 98. *Explicit lex Alamannorum.* Darauf „Hierosolima habet portas duodecim“ u. ſ. w. S. 115. In Christi nomine incipit *adsumptio sanctae ac* beatissimae Mariae u. ſ. w. S. 142—154. Beda de sex aetatibus „Adam cum esset CXXX. annorum genuit Seth etc. S. 154. *Incipit generatio regum.* S. oben S. 155. *De regum Francorum* bis Dagobert I. S. 156. Credo in deum patrem u. ſ. w. S. 168—178. *Decimus ciclus decennovennalis* kleine

Annalen von 708 bis 715, welche ich, gleich allen kleinern ungedruckten Stücken der Bände mit Gesetzen, abgeschrieben habe. S. 189—194. *Incipit episcopalis*, die Briefe des Hieronymus und Damasus, und ein kurzes Verzeichniß der Päpste von I. Beatus petrus apostolus primus sedit cathedram episcopatus in antiochia u. s. w. bis Gregor II., mit einigen Zusätzen, z. B. zu letzterm: „theodo dux baiouuariorum romam venit et decreta papę in baiouuariam accepit.“ Von Gregor III. bis Adrian I. ist nur die Regierungsdauer erwähnt, dann folgen sogar bloße Namen bis zum letzten Sergius eius tempore vastata est ecclesia sancti petri (a) mauris.“

Herr Wegelin hat auch diese Handschrift seitdem für die Gesellschaft verglichen, nicht weniger:

5. 6) *Bibl. Sangallensis* Nro. 729 und 731. S. oben S. 213. 215; über 7) die Handschrift der *St. Galler Stadtbibliothek S. 212.

8) Die alte Handschrift der ribuarischen und alamannischen Gesetze, welche die Gesellschaft durch Herrn Legationsraths Büchler Güte besitzt, enthält auf ihren letzten Blättern auch mehrere Formeln. Von derselben Hand erhielten wir die Abschrift eines Codex der alamannischen Gesetze, welchen ein erfahrner Diplomatiker in das achte Jahrhundert gesetzt hatte: darf ich, ohne den Codex gesehen zu haben, nach einigen andern Vergleichungspuncten urtheilen, so gehört er etwa ins neunte. Weitere Nachricht über beide und über die wolfenbüttler Handschriften erfolgt künftig.

5. Lex Baiuvariorum.

Die von Muratori (SS. T. I. P. II. p. 11.) erwähnte Handschrift der Cathedrale zu Modena sah ich nicht, kann daher nicht beurtheilen, ob sie zu der ersten, oder zu der in der Eintheilung davon verschiedenen zweiten Gattung gehört, wovon ich die wiener (Archiv III. 507.) und aus dem Anfang des 9ten Jahrhunderts die St. Pauler Handschrift früher verglichen hatte. Mit diesen stimmt auch eine wolfenbüttler überein, ob auch die zweite, vermag ich noch nicht zu bestimmen.

---

6. Leges Langobardorum.

Von Hrn. Professor Bluhme in Halle.

(In der Ueberzeugung, daß alle Leser des Archivs auf diesen gehaltvollen Aufsatz vorzüglichen Werth legen, und es vorziehen werden, ihn da, wo er die Uebersicht dessen, was die Gesellschaft für ihre Ausgabe der Gesetze besitzt, wesentlich beschließt, als später zu finden, rückte ich ihn mit meines Freundes Erlaubniß gleich hier ein, ungeachtet ich übrigens keinen Theil daran habe, als die Freude an seinem Entstehen, und nur die Beschreibung der Handschriften von St. Gallen und La Cava, wie die Bemerkung über die ambrosianische Handschrift und die der systematischen Lombarda am Schluß von mir herrührt. P.)

Die Erwartungen, welche ein früherer Aufsatz über diesen Gegenstand erregen sollte *), sind so glänzend wie möglich bestätiget worden. Denn theils hat sich des Ungedruckten noch viel mehr gefunden, als was damals mitgetheilt werden konnte, theils ist für Berichtigung der Sprache und Ordnung in dem bisher Gedruckten schon eine so feste Grundlage gewonnen, daß die erste Vorarbeit zu künftiger Ausgabe, die Herstellung eines wahrhaft quellenmäßigen Textes, ohne Zögern beginnen kann. Es hat sich ferner bestätigt, daß in Italien, wo das Langobardenrecht zum geschriebenen und eigenthümlich ausgebildeten Rechte

*) Archiv IV. 569—585. Da der Inhalt dieses Aufsatzes jetzt nicht wiederholt, sondern nur erweitert werden darf, so habe ich vor Allem einen Druckfehler und zwei Irrthümer zu berichtigen, welche sich in denselben eingeschlichen. 1) S. 569 Z. 4. v. u. sollte es heißen: Langobardorum. Die Uebereinstimmung aller Handschriften läßt gar keinen Zweifel übrig, daß der Volksname auch in Italien noch Jahrhunderte hindurch an das deutsche Adjektiv lang geknüpft ward, bis man die Sprache der Väter vergaß, und nun das lateinische longus zu Hülfe nehmen mußte. So zur Zeit des liber legis Longobardorum. — 2) S. 374 Z. 12. daß Herold von zwei Mailändern unterstützt worden, erwähnt er selber (vergl. mein Iter Italicum I. 154. 155.) und daß diese Unterstützung die langobardischen Gesetze betroffen, ist wenigstens höchst wahrscheinlich. — 3) S. 380. Z. 8. das in brevi geht, wie breve überhaupt, nicht auf das Transitorische, sondern lediglich auf den einseitigen Ursprung und die mangelhafte Form der Verordnungen. Bl.

geworden, auch jetzt noch die meisten und besten Handschriften desselben zu finden sind, und daß weder Boherius, als erster aller Herausgeber, noch Muratori und Canciani, als die letzten kritischen Bearbeiter der langobardischen Edicte, ihre vaterländischen Hülfsmittel hinlänglich gekannt und genutzt haben *). Aber auch in Deutschland ist reichlich geerndtet, und von Frankreich und England steht Manches zu hoffen. Unter solchen Umständen bedarf es für diese vorläufigen Nachrichten einerseits einer Beschränkung, andererseits einer Erweiterung des früheren Planes. Denn für das Ungedruckte kann eine Inhaltsanzeige genügen, bis in der künftigen Ausgabe die vollständige Mittheilung erfolgt; dagegen habe ich nicht mehr bloß der italiänischen, sondern auch der übrigen Handschriften zu gedenken, so weit sie mir bisher bekannt geworden. Von der systematischen Lombarda aber darf deshalb noch nicht die Rede seyn, weil gerade die wichtigsten Handschriften derselben noch nicht gehörig untersucht sind.

Die Handschriften der chronologischen Ordnung zerfallen in zwei Hauptklassen: die unvollständigen, und die

*) Ich erinnere mich, bei irgend einem Italiäner gelesen zu haben, Muratori's Ausgabe der langobardischen Gesetze sey nach dem Zeugniß des Heineccius für höchst vollkommen zu halten. Eine solche Autorität macht unserm Landsmann um so weniger Ehre, als Muratori selber ihm öfter in seinen Noten widerspricht; z. B. zu Karoli 65: „Singula monere non decreui;“ ib. 160: „Diligentius inquirant alii; Ottonis III.: „aliis relinquo,“ u. dgl. m.

die der geschlossenen Sammlung. Dabei versteht es sich von selbst, daß es bei der ersten Classe nicht auf zufällige Verstümmelungen ankommt, sondern auf die Zeit ihrer Entstehung; darauf nämlich, daß sie geschrieben worden, bevor sämmtliche für den Langobardenstamm erlassene Gesetze gegeben waren. Absolute Vollständigkeit fehlt aber auch der geschlossenen Sammlung; denn diese ist im IIten Jahrhundert von Rechtsgelehrten redigirt worden, welche nicht nur die königlichen Breven, sondern auch zeitliche und örtliche Anordnungen, wie die Prologe, Epiloge und beneventaner Verträge, die bisher bald eingeschaltet, bald weggelassen wurden, planmäßig ausgeschieden haben. Auch die Sprache haben sie gemodelt und scheinbar verbessert; denn Alles sollte orthographischer und den Begriffen späterer Zeiten verständlicher seyn. Der Endpunct dieser geschlossenen Sammlung aber sind die Gesetze Heinrichs III. (1039—1056). So bildet die geschlossene Sammlung den Uebergang zur systematischen, dem *liber legis Longobardorum*; diese ist offenbar aus und bald nach jener entstanden, wodurch dann jene verdrängt worden.

Unter den unvollständigen Handschriften kennen wir zwei, welche nur Gesetze einheimischer Könige enthalten, und noch unter diesen geschrieben sind; vier andere, in welchen karolingisches Recht hinzugefügt ist, und zwei, welche bis auf die Gesetze der späteren deutschen Kaiser hinabgehen. Von der geschlossenen Sammlung sind bis jetzt vier oder fünf Handschriften bekannt geworden. Dadurch zerfallen die zwei Hauptclassen in vier Unterordnungen.

(A. Handschriften bloß einheimischer Gesetze.)

Diese beiden ältesten Handschriften sind in Vercelli und St. Gallen. Welche von ihnen dem Alter nach vorhergehe, können die Schriftzüge nicht entscheiden, denn diese ähneln sich ungemein, und sind so gut dem 7ten, als dem 8ten Jahrhunderte zuzuschreiben. Es ist die so genannte Unzial- oder Semiquadratschrift, welche überhaupt so wenig mit der Zeit gewechselt hat. Allein die Vercelleser Handschrift muß, ihres Inhaltes wegen, aus dem 8ten Jahrhunderte seyn; bei der St. Galler ist ein höheres Alter sogar wahrscheinlich, wie sich aus Pertz'ens genauerer Beschreibung ergiebt:

1) „Handschrift in St. Gallen *Nro.* 730. *) „in 4°. Die Wissenschaft verdankt die Rettung der schon

*) Nro. 750. Veterum fragmentorum manuscriptis codicibus detractorum collectio. Tomus III. mit der Inschrift: „D. Joanni Nepomuc. Hauntinger Bibliothecario inter „primos eruditissimo. Quae quondam operculis librorum „juvenes deglutiebamus Fragmenta . quae tibi de re diplomatica scribendi dein ansa fuere . quae nostro ejecti „monasterio adhuc solliciti custodiebamus haec in libros „octo dispesta in contestationem veteris necessitudinis nostrae offero, obsecutus Plinii monito: Sit apud te antiquitati honos. In S. Gallo . in die festo S. Galli 1822. „Ildefonsus ab Arx." Ich erlaube mir diese Worte hier abzuschreiben, um die Verehrung zu bezeugen, womit mich die Umgebungen dieser Männer und ihr von gleicher Liebe, Gelehrsamkeit und Ausdauer geleitetes Wirken für

„lange Zeit zu Büchereinbänden verbrauchten Blätter die„ser, wie so mancher anderer Handschriften, dem Jugend„fleiße des Herrn von Arx (S. unten St. Gallen), wel„cher nun auch, da deren Werth für die Gesellschaft aner„kannt ist, ihre Vergleichung mit größter Sorgfalt veran„staltet hat. Die Quartform der Blätter hat durch Be„schneiden zu ihrer letzten Bestimmung etwas verloren; „auch sind nicht alle Blätter erhalten, sondern wahrschein„lich gehört das von H. Professor Schrader zu Zürich ge„sehene (Archiv IV. 371.) ebenfalls dazu. Der Band „enthält nur Rotharits Edict, und da dieses großentheils „wieder hergestellt, von Grimoalds wenigen und Liut„prands sehr zahlreichen Gesetzen aber gar keine Spur er„halten ist, so darf man annehmen, daß beide oder doch „gewiß die letztern niemals damit verbunden waren. In „ersterem Falle möchte man die Entstehung der Handschrift „zwischen die Jahre 643 und 668, im letztern nach 668 „und vor 713 setzen, welcher Annahme auch die Beschaf„fenheit der Schrift nicht widerspricht. Diese steht auf „ziemlich feinem mit dem Griffel liniirten Pergament, „zwanzig Zeilen die Seite, und ist eine schöne Capital-

---

Paläographie, Diplomatik und Geschichte erfüllt haben. Welche Bibliothek von viel größerem Umfange besitzt eine Sammlung von Schriftmustern gleich der, die St. Gallen allein ihnen verdankt, welche von ähnlicher Größe so viel mit gleicher Sorgfalt zusammen gesuchte Blätter wieder beschriebener Handschriften, und welche würde, ohne die neuern Schicksale, für die Geschichte der Diplomatik mehr geleistet haben. P.

„Uncial ohne alle Trennung der Worte oder Buchstaben. „Die Gestalt von D, E, H, M, U ist vollkommen Un„cial, bei A wechselt die Capitalform damit ab; F, P, „G, Q erstrecken sich tief unter die Zeile, H und L hoch „darüber, der linke Fuß des X wird nach der rechten Seite „herüber sehr verlängert. Man findet wenig Abkürzungen, „darunter P (PER) und Ā (AUT), die so häufig „wiederkehrenden Geldbußen werden CONP NONING „SOLD u. s. w. abgekürzt. Das allgemeine Zeichen „— ⌙ steht auch über und unter der Reihezahl jedes „Gesetzes. Gezierte und buntfarbige Buchstaben sind nicht „selten, S besteht dann gewöhnlich aus fünf Fischen. Die „erste Zeile jedes Gesetzes ist roth, hingegen fehlt jede an„dre Rubrik derselben. Die Seiten hatten rothe Ueber„schriften, welche aber jetzt fast bis auf jede Spur wegge„schnitten sind, Custoden habe ich nicht bemerkt. Ueber „die Rechtschreibung und den critischen Werth des Ganzen „wird sich nach vollendeter Vergleichung etwas Vollständi„ges sagen lassen; ich habe unter andern durchgehends die „Form *H*ALDIUS gefunden. Die ersten Zeilen lauten:

Ī SIQUISHOMINUMCOntra
ANIMAMREGISCOGITAverit
AUTCONSILIAVERITAnimae
SUAEINCURRATPERICulum
ETRESEIUSINFISCENTUr

„Sie ergeben zugleich das ungefähre Verhältniß des Vor„handenen zum Abgeschnittenen. Von Rotharits Vorrede

„und einem allgemeinen Inhaltsverzeichniß hat sich nichts „erhalten, ungeachtet jene gewiß nicht fehlte.“

Eine genaue Angabe des Inhaltes verdanken wir Hrn. Stud. Theol. Carl Wegelin, welcher die Blätter noch im vorigen Jahre mit der Ausgabe von Georgisch verglichen hat. Es fehlt nämlich an Rothar's Edicte:

kap. 7. v. *cum eo* bis k. 12. v. *seu amplius.*

kap. 14. fin. bis k. 25. v. *requisierit.*

k. 31. v. *furtiuum vestim.* bis k. 36. v. *perpetrare.*

k. 47. fin. bis k. 48. v. *qualitatem personae* (abgeschnitten).

k. 51. 52. v. *componantur* bis k. 63. v. *sextam partem.*

k. 78. v. *pro una plaga det* bis k. 85. v. *per hunc numerum.*

k. 89. ist fast ganz abgeschnitten.

k. 95. fast ganz, bis k. 96. v. *pollicem de pede.*

k. 112. v. *sanitatem non redierit* bis k. 130.

k. 142. v. *pretii ipsius quantum* bis k. 147. *focum super*

k. 150. v. *aut licentiam* bis k. 175.

k. 178. v. *et dilataverit* bis k. 182. v. *ad maritum dederint.*

k. 184. v. *in ipsius sit potestate* bis k. 189. v. *comp. pro culpa.*

k. 235. fin. bis k. 365.

k. 377. v. *aut porcorum pigneratus vel reliquas quae similes sunt* bricht die Handschrift gänzlich ab.

2) Von der vercelleser Handschrift ist schon Archiv IV. 371 die Rede gewesen, wo aber 168, statt CLXXXVIII als ihre Nummer angegeben steht. Auch in Savigny's Rechtsgeschichte (III. 668) und gewissermaaßen in der ersten Ausgabe zu Cicero's Republik (p. XXXVIIII der Vorrede) ist sie bereits erwähnt worden. Die bisher eifersüchtig verschlossene Capitularbibliothek ist mir durch Hülfe von Peyron's Verwandten geöffnet worden, und bei der Vergleichung selbst hat mich der unermüdete Beistand des vortrefflichen Can° Eusebio Balloco außerordentlich gefördert.

Dieser Quartband, mit der neueren Aufschrift *Leges ciuiles tempore Langobardorum* muß ursprünglich wenigstens 24 Quaternionen enthalten haben; aber schon im 10ten Jahrhundert waren einige Blätter verloren. Jetzt fehlen die erste, achtzehnte und vierundzwanzigste Quaternion ganz, von der zweiten das 2te Blatt, von der dritten ein Stück des ersten Blattes, von der elften die beiden letzten, und von der 17ten das erste Blatt. Das letzte Blatt der 23sten Quaternion aber fand ich ganz an den hölzernen Einband verklebt, so daß ich es nur mit großer Mühe wieder abtrennen, und dann durch chemische Reagenzien wieder lesbar machen konnte. — Uebrigens hat schon der Schreiber selbst sehr oft einzelne, wahrscheinlich mißrathene, Blätter aus den Quaternionen ausgeschnitten, und durch andere ersetzt, so daß also dadurch keine Lücken im Texte entstanden sind.

Die Signaturen bestehen in großen lateinischen Buchstaben, auf der letzten Seite der Quaternionen; Custoden, Ueberschriften oder Zahlen der Blätter fehlen durchaus.

Die Seiten haben nur eine Columne, anfangs zu 20, größtentheils zu 21, gegen das Ende hin aber zu 22 und endlich zu 24 Zeilen. Auf gleiche Weise werden die Buchstaben gegen das Ende hin kleiner und zierlicher, doch in so unmerklichem Uebergange, daß an der Identität des Schreibers nicht zu zweifeln ist. Für die angefertigten Schriftproben sind deshalb Stellen aus dem Anfange und dem Ende der Handschrift gewählt worden.

Die Schrift ist saubere große Uncial, größer und reinlicher als die zu St. Gallen, und bis auf unbedeutende Ausnahmen so unvermischt, wie sie im 9ten Jahrhunderte schwerlich mehr geschrieben ward. Ein einziges Mal hat a sogar die runde Form (L. Luitpr. VI, 68 bei dem Worte ipsa); aber dieser Buchstabe scheint von anderer Hand interpolirt. Auch in Verknüpfungen von Buchstaben, die überhaupt nicht zahlreich sind, finden sich keine bedeutende Ausnahmen. Sie beschränken sich gewöhnlich auf den Buchstaben U, und und die einzige ganz durchgehende ist statt der Zahl VI, bisweilen auch statt des Wortes vi; andere sind statt UB, und statt UR, statt US, statt UT. Eben so findet sich und ; aber statt ET möchte nur ein einziges Mal vorkommen. Selbst der Diphtong ae, wenn er nicht in ein ę oder ein bloßes e übergegangen ist, bleibt bis auf sehr seltne Fälle ohne Zusammenziehung. Die größte Anomalie möchte das, freilich auch nicht häufige, statt EN seyn.

Auch der Abbreviaturen sind wenige, im Ganzen etwa folgende: CIŪE statt ciuitate, selten.

CONP̄, CONPŌ, CONPR̄, CONPTR̄, CONP̄TUR, für conponat, conponant, conponatur, conponantur.

X̄PIANUS nur selten.

EXCELL̄ statt excellentissimus.

F̄F̄ statt fratres.

GL̄M und GLŌM statt gloriosae memoriae, was in neuern Handschriften gewöhnlich in gloriosissimus verwandelt ist.

INDC̄ statt indictione, selten.

— statt m am Ende der Worte.

q̄ statt qui, selten.

q̄; nur Luitpr. VI, 77. Aller Analogie gemäß kann dies Zeichen nur quem bedeuten; in der angeführten Stelle aber fordert der Zusammenhang durchaus ein quam.

SCUL statt sculdahis.

SOL̄ statt solido, solidum, solidis, solidos.

SSTŪS statt suprascriptus.

Bemerkenswerth ist noch, daß das , welches immer nach unten hin geschwungen ist, als Zahlzeichen gewöhnlich eine schräge Richtung erhält; und Liutpr. VI, 68, wo es aufrecht steht, ist es in folgender Form zur Zahl 60 verschlungen:

Als Interpunction findet sich nur ⁊ und ⁊

Eine spätere Hand, aber schon aus dem 10ten Jahrhunderte, hat den Text durchgehend corrigirt, auf den ersten Blättern die einzelnen Worte durch Punkte getrennt, und die Lücken der 11ten, 17ten und 18ten Quaternion auf kleineren Pergamentblättchen von unregelmäßiger Form ergänzt. Diese Schrift ist lateinische Minuskel, hin und wieder noch mit künstlichen Verschlingungen der Buchstaben; die Abbreviaturen sind etwas zahlreicher, und die Orthographie hat schon entschiedene Abweichungen.

Mit der ersten Quaternion ist Rothar's Vorrede und der Anfang eines allgemeinen Inhaltverzeichnisses über die Gesetze Rothar's, Grimoald's und Liutprand's verloren. Da aber die zweite Quaternion schon mit der 26sten Nummer dieser Verzeichnisse beginnt, so kann das Fehlende unmöglich acht ganze Blätter gefüllt haben; es ist aber bei einer so sorgfältig geschriebenen Handschrift nicht unwahrscheinlich, daß die ersten Blätter zu Gemälden benutzt waren. Daß Rothar's Vorrede vor diesem Verzeichnisse stand, hat kein Bedenken, da alle späteren Edicte nur als Supplemente zu dem seinigen betrachtet wurden. — Nach hinten bricht die Handschrift schon vor Liutpr. VI. 87 *) ab, und das ist um so mehr zu bedauern, als

*) Es versteht sich, daß wir vorläufig, um Verwirrung zu meiden, immer nur Muratori's Zählung zum Grunde legen, die sich auch bei Georgisch und Canciani wiederfindet. Ihre Fehler sind schon Archiv IV. 376 gerügt worden; von der künftigen Anordnung unten. B.

gerade zwischen kap. 86. und 87. zwei ungedruckte Verordnungen stehen, auf die ich sogleich zurückkommen werde. Im Ganzen ist wohl nie mehr da gewesen, als die drei ältesten Edicte, denn mehr steht auch nicht im Inhaltverzeichnisse *); und dies zusammengehalten mit den Schriftzügen, berechtiget uns, zu vermuthen, daß die Abschrift schon vor dem zweiten Regierungsjahre des Ratchis, also zwischen 735 und 746 vollendet war. — Von Glossen, Formeln oder ganz fremdartigen Notizen findet sich keine Spur in dieser Handschrift.

Aller Lücken ungeachtet, sind beide Handschriften für Ordnung und Vollständigkeit von Rothar's Edicte von großem Gewichte. Sie bestätigen eine Reihe von Verbesserungen, mit welchen auch die neueren Handschriften übereinstimmen, ohne daß diese darin allein für glaubwürdig hätten gelten können. Es muß nämlich kap. 82. vor 81, 109 vor 107 und 108, 196 vor 195, 303 vor 302, 390 vor 371 ff., und der Schluß (Praesentes uerò bis constituant) vor 389 stehen. Kap. 255. scheint ganz herauszuwerfen, denn es findet sich in keiner Handschrift

*) Freilich fehlen auch in der gleich zu beschreibenden vaticanischen Handschrift die Verzeichnisse für Ratchis und Astulf's Gesetze, obgleich der Text derselben ziemlich vollständig vorhanden ist. Allein in der cavenser Handschrift ist es anders, und darum darf von einer Unregelmäßigkeit auf keine zweite geschlossen werden; um so weniger, da die vercelleser und vaticanische Handschrift sich in Zählung der Capitel wesentlich unterscheiden, wie hernach gezeigt werden soll. B.

der chronologischen Sammlung, als in der mailänder, und hier an ganz unpassendem Orte; vielleicht hat es auch im jetzt verlornen codex Estensis gestanden; auch bei Herold steht es nicht, der ohnehin schon zum Theile die bessere Ordnung befolgt hat *). In Abtheilung und Zählung der Capitel stimmen unsere beiden Handschriften nur in so weit überein, daß kap. 367 in zwei zerfällt, 200 und 201 aber nur einen Abschnitt ausmachen; die Summe des Ganzen würde nach der St. Galler Handschrift wenigstens 395, nach der vercelleser nur 388 betragen. Letzte stimmt darin mit den besten neueren Handschriften überein, indem auch in diesen 225, 226, 227 nur eine Nummer haben, und 236, 237 ein Capitel bilden; und die St. Galler Handschrift kann ohnehin in diesem Puncte nicht befolgt werden, weil Vieles in ihrer Zählung durch die großen Lücken dunkel bleibt. Wir sehen nur, daß sie auch kap. 13, 135, 136, 194 und 225 in zwei

*) In der Lombarda (liber legis Longob.) steht es II. 21, 10. Bedenklich bleibt die Sache allerdings, weil schon Liutprand III. 1. dies Gesetz zu erwähnen scheint. Allein vielleicht stand das Capitel nur im ersten Entwurfe von Rothar's Edicte, und mußte hernach wegbleiben, weil es nicht allgemein gebilliget wurde, bis Liutprand es ausdrücklich sanctionirte. Die Handschrift von St. Gallen ist hier lückenhaft; aber aus den spätern Capitelzahlen ergiebt sich, daß die fehlenden Blätter zwei Zahlen weniger hatten, als unsere Ausgaben; das kann also gar wohl mit dem Fehlen von wenigstens einem ganzen Abschnitte zusammenhängen. B.

Abschnitte theilt, und die Zahl 136 ganz überspringt, aber umgekehrt ist kap. 220 ganz ausgelassen worden, und in den Lücken von k. 112 bis 130 hat die Zahlenreihe um eins, von 235 bis 365 um zwei abgenommen, ohne daß wir wüßten, weshalb; den Ausfall von kap. 255 in der zweiten Lücke abgerechnet (s. Note S. 235). Höchstens könnten wir in so weit von der vercelleser Handschrift abgehen, daß 225, 226, 227 vier besondere Nummern erhielten, und somit die Zahl des Ganzen auf 391 gebracht würde; denn allerdings bleibt es räthselhaft, weshalb 225 med. 226, 227 nur die Ueberschrift Item alio kap erhalten haben. Ungedruckte Capitel Rothar's haben sich nicht gefunden, wohl aber eine Menge ungedruckter oder falsch gedruckter Ueberschriften, in denen altgermanische Worte enthalten sind.

Für Grimald's, Liutprand's und die folgenden Edicte müssen besonders die Handschriften der zweiten Classe zu Hülfe genommen werden, wie es auch bereits im vierten Bande dieses Archives geschehen ist. Die vercelleser Handschrift hat Liutprand's Vorrede und Epiloge, wie die vaticanische und die der Cava, außerdem aber enthielt sie, früher wenigstens, zwei ungedruckte Verordnungen aus dem 21sten Regierungsjahre Liutprand's, welche in keiner andern Handschrift zu finden sind, und über welchen auch hier ein unglückliches Verhängniß gewaltet hat. Das erste nämlich steht gerade auf dem letzten verklebten Blatte, und mit chemischer Hülfe hat es wenigstens bis auf ein oder zwei Worte ganz gelesen werden können; das zweite aber begann auf dem ersten Blatte der

verlornen Quaternionen, und seine frühere Existenz wird nur durch die Capitelzahl im Index dargethan. Aber auch im Index ist fast das ganze Blatt, auf dem die Stelle erwähnt wird, weggerissen, nur das Wort *quae* ist aus derselben geblieben, und daher jede Vermuthung über den Inhalt des Ganzen unmöglich. Jene erste Stelle beauftragt die königlichen actores, die Domainen des Königes allen unrechtmäßigen Besitzern zu entreißen. (Anfang: „In nomine domini noditiam.“ Ende: „per nosmed ipsus audire.“)

Unschätzbar ist der Gewinn, den beide Handschriften für die Rechtschreibung der ältesten Edicte uns bringen. Die meisten Herausgeber altgermanischer Denkmäler haben den Fehler begangen, sich an die gewöhnlichen Regeln der Grammatik zu halten, und jede Abweichung als Schreibfehler auszumerzen, als wären unsere Urältern im Studium der lateinischen Classiker wohl bewandert gewesen. Vielmehr hat jede Zeit ihre eigene Grammatik, und diese muß für den Anfang des Mittelalters erst aus Urkunden und Handschriften begründet werden, weil die bisherigen Ausgaben uns den Vortheil geraubt haben, sie kennen zu lernen. Für die langobardischen Gesetze aber dürfen uns auch die neueren Handschriften nicht genügen: denn Abschreiber und Commentatoren, vor allen aber die Redactoren der geschlossenen Sammlung und der Lombarda, haben in der Rechtschreibung und selbst in der Construction unglaublich viel geändert. Es bedurfte sehr geringer Gelehrsamkeit, um besser lateinisch zu reden, als die Verfasser der ersten Edicte; und bei der schnellen Entwickelung der lingua rustica mußten Abänderungen des Ausdrucks

sogar nothwendig werden, weil die frühere Sprache schon nach wenigen Jahrhunderten nicht mehr verständlich war. Noch schneller aber scheint sich die Kenntniß der deutschen Worte bei den italischen Langobarden verloren zu haben. Wir haben also mehr von vermeinten Verbesserungen, als von Nachlässigkeiten der Abschreiber zu fürchten, und unsere Kritik hat gewissermaaßen einen umgekehrten Weg zu gehen; sie wird, nach gewöhnlichen Begriffen, öfter verschlechtern, als verbessern müssen. Auch Muratori hat das angedeutet *); aber in der Ausführung sind er und seine Gehülfen dem Grundsatze untreu geworden.

Daraus ergiebt sich schon von selbst, wie wichtig uns die vercelleser Handschrift für Liutprands Gesetze erscheinen muß; denn sie darf für ein gleichzeitiges Zeugniß gelten, das auf jeden Fall dem Originale nah verwandt ist. Ein besonderer Umstand aber giebt ihr einen ganz ungewöhnlichen Grad von Glaubwürdigkeit. Das voranstehende Inhaltverzeichniß enthält nämlich in der Regel keine Ueberschriften oder Auszüge der einzelnen Capitel, sondern die Anfangsworte, oft die ersten vier, fünf Zeilen des Textes selbst. Hier nun stimmen Text und Inhalt in der Rechtschreibung oder vielmehr Unrechtschreibung auf die merkwürdigste Weise überein: dasselbe Wort, das in dem einen Capitel so, in dem andern so geschrieben steht (z. B. hier uxor, dort oxor), ist doch fast jedesmal im Inhalte gerade so geschrieben, wie in der entsprechenden Stelle des Textes. Wäre nun der Inder erst aus unserer Handschrift

*) T. I. P. II. p. 10.

ausgezogen worden, so läge in jener Thatsache nur der Beweis höchster Genauigkeit bei Abfassung dieses Inhaltverzeichnisses; allein das ist unmöglich, weil dieses bald den Text ergänzt, bald aus Letzterem ergänzt werden muß. Beide sind also aus einer gemeinsamen Quelle genommen, und der Schreiber hat von Anfang bis zu Ende seiner Arbeit eine stets gleiche, beinahe unglaubliche Sorgfalt bewiesen.

Darum ist denn auch für Rothar's Edict weder Nachlässigkeit noch Aenderungssucht in der vercelleser Handschrift zu fürchten. Das bestärken obendrein noch einzelne kleine Verschiedenheiten in Rothar's und Liutprand's Ausdrücken, die unsere Handschrift beibehalten hat; und endlich stimmt unsere Handschrift in der Regel genau mit den Wortformen der St. Galler überein, so daß beide sich wechselseitig bestätigen. Der einzige Unterschied, den ich bisher nach den Vergleichungen gefunden habe, ist das h, dessen Häufigkeit auch schon von Pertz in der Handschrift von St. Gallen bemerkt worden; z. B. haldius statt aldius, histriga statt striga. Dies kann aber sehr leicht ein Zusatz des Abschreibers seyn; vielleicht war er in den Alpen geboren, wo ja auch jetzt noch die dem Italiäner so fremde Aspiration recht eigentlich zu Hause ist.

(B. Handschriften der einheimischen und karolingischen Gesetze.)

3) *Cod. Vatic.* 5359. 146 Pergamentblätter in Quarto, die Seite zu 19—21 Zeilen, mit Signaturen und neueren Blattzahlen. Auf der ersten Seite steht von neuer Hand: *Hic liber est Theodori a Malsen Ultrajectini.*

(Archiv IV. 372 steht irrig: Maßen.) Auch die Signaturen scheinen nicht ganz gleichzeitig zu seyn, denn die Doppelblätter 104 - 111 und 105 - 101 sind nicht bloß falsch gebunden und foliirt, sondern auch schon in der Signatur verwechselt worden.

a. Schrift. Die Züge wechseln sehr häufig, doch gehören sie sämmtlich zur lateinischen Minuskel aus dem Ende des 9ten oder dem Anfange des 10ten Jahrhunderts. Nur ein Theil der Correcturen ist viel jünger. Die Ueberschriften bestehen fast immer nur aus Uncialen. Der Wechsel der Schrift fällt besonders fol. 119 auf, wo sie kleiner wird, und noch mehr bei den fränkischen Capiteln. Die angefertigte Schriftprobe enthält drei verschiedene Stellen, und zugleich ein genaues Maaß nach dem Formate der Handschrift.

Die Linien sind mit dem Griffel gezogen. Miniaturen sehr selten und roh; von Liutpr. 16 an haben die Nummern der Capitel rothe Farbe, was erst von Astulf an mehrere Ausnahmen erleidet.

a hat dreifache Form: a, *a*, seltener cc.

c als Unciale erscheint häufig E E.

e immer mit der Zunge; sehr häufig sind ę und bisweilen selbst das verbundene ae, wo a ganz müssig ist; z. B. Roth. 167. 168. 212. — Gewöhnlich aber sind ae und oe nur durch das einfache e bezeichnet.

em am Ende der Worte ẽ. Häufig fehlt aber der Strich, vielleicht weil er verwischt ist.

g, n und nt auch im Texte bisweilen

or sehr

or sehr häufig verbunden

s: ſ und nicht selten ſ, z. B. fol. 38a u. a. O.

sp mitunter, aber sehr selten ſ. So fol. 46b (Roth. 247).

ur am Ende: ʾ

us am Ende: ʃ bus = *b*: und *b*. mus = ꝰ

Statt LX ist sehr oft XL geschrieben, namentlich im Verzeichnisse zum Liutprand.

Als Interpunction besonders ; bisweilen auch Puncte.

b. Schreib- und Wortformen.

Hin und wieder schon Italismen. So fehlt sehr häufig das t am Ende, besonders im Singular des Conjunctivs, z. B. facia statt faciat (ital. faccia). Ein oder zwei Mal quaranta und octonta.

Wie in den zwei älteren Handschriften, so steht auch in dieser ganz regelmäßig heredes statt heres, exhereditare statt exheredare, peculius (nicht peculium) statt pecus, medietas statt medium. Das Präteritum des Deponens hat immer active Form, z. B. furauerit statt furatus fuerit. Statt exceptis plagis, excepta opera u. s. w. sind zwei regelmäßige Formen excepto plagas aut (nie et) feritas, excepto operas et mercedes medici.

Kleine Unterschiede weisen vielleicht auf verschiedene handschriftliche Quellen, oder gar auf die verschiedenen Zeiten der Abfassung zurück. So steht in der Regel Lan-

gobardus, nur bei Ratchis und Astulf beständig Langubardus; in der Regel atque, nur in Astulf's Edicte immer adque. Statt der Endigung et findet sich sehr häufig it, nur nicht bei Ratchis und Astulf, wo sie sogar die geschlungene Form & erhält. — Für perpetrare steht immer penetrare; nur Liutpr. 129 und die Inhaltsverzeichnisse machen eine Ausnahme. Die deutschen Worte sculdahis (nicht sculdasius), vvadia, munduald, actigild, uuidrigild, bleiben in allen Beugfällen unverändert; nur *Liutpr.* 134. steht uuidrigildo. — ti vor einem Vocale verwandelt sich fast immer in ci; im 23sten Jahre Liutprand's finden sich die meisten Ausnahmen. con verwandelt sich sehr selten vor m oder p in com, nur Roth. 46—48. 52. 58. 59. 63. 74 steht composicio; committere aber steht sehr häufig in den letzten Verordnungen Liutprand's. Statt des gewöhnlichen neclegere, steht Liutpr. 136. 141: neglegere.

Sehr merkwürdig ist das öftere Trennen der Fürwörter durch Präpositionen, z. B. quem perlibet, qua procumque, u. dgl.; dann das häufige interiore statt in anteriore, was jedoch bisweilen von späterer Hand gebessert ist.

So wie con und nec, bleibt auch ad und bisweilen selbst ob vor p und l unverändert. Die Zusammensetzungen von legere verwandeln sich niemals in ligere.

Im Perfectum wird häufig ein Buchstabe verdoppelt oder eingeschoben. So fast immer rupperit, tullerit, contingerit, relinquerit, presumpserit.

i steht sehr häufig für e, besonders im Conjunctiv des Plusquamperfects. So fecissit, tinor, habit. Umgekehrt ist minime ganz regelmäßig menime (wie ital. meno aus minus) und continet oft in contennit verwandelt.

h fehlt abwechselnd, namentlich in habere und heredes.

t statt d findet sich mitunter in der Form &; z. B. Roth. 244—248 steht immer r&dere statt reddere.

Endlich sind folgende regelmäßige Formen zu merken: capitola. — capellare, nicht scapellare. — cartola, nie carta. — causa, nur Roth. 250 caussa. — actigild selten actighild, nie octogilt. Eben so uuidrigild. — damnum gewöhnlich dānum, selten dampnum. — gloriosus, nie gloriosissimus. (In der vercellefer Handschrift steht gewöhnlich GLOM̄, d. h. gloriosae memoriae.) ide est, Roth. 277 sogar idee est, statt id est. — intra etate statt intra etatem. — nihil, sehr selten nichil oder nicil. — policem, nicht pollicem. — quattuor, nicht quatuor. Bisweilen sogar quattur, wie sich in einer vaticanischen Inschrift quattor findet. — quicumque, quicūque, nie quicunque, u. dgl. — relionis, selten religionis. — tingare, nur Roth. 172. 366 thingauit. Dagegen fast regelmäßig thinx und thingatio.

c. Inhalt. Nur die einheimischen Gesetze nähern sich der Vollständigkeit; wenige Gesetze Carl's d. G., Ludwig's d. F. und Lothar's I. sind von andern Händen angehängt worden. Vielleicht ist die ganze Ter-

nion, welche dieselben enthält, erst später hinzugefügt worden. Am Ende der Handschrift scheint nichts zu fehlen, als ein abgerissenes Stück des letzten Blattes; denn die letzte Seite ist schon fremdartigen Inhaltes. Dagegen fehlt 1) Bl. 1 der 7ten Quaternion, enth. *Roth.* 262 fin. bis 266 inclus. 2) Bl. 5 der 15ten Quaternion, enth. *Liutpr.* VI. 102 bis 106 v. *custodiat eum.* 3) Zwei Blätter der letzten Ternion.

Vor den drei ältesten Edicten stehen Inhaltverzeichnisse, bei Ratchis und Astulf fehlen sie. Rothar's Edict hat sie in dieser, wie in den beiden vorhin genannten Handschriften, auch im Texte viel mehrere Ueberschriften mit ächt germanischen Worten, als die Ausgaben. Die ungedruckten Prologe und Epiloge Liutprand's, so wie zwei Breven des Ratchis sind bereits Archiv IV, 377—382 aus dieser Handschrift mitgetheilt worden.

Dagegen hat der Schreiber *Roth.* 22 ausgelassen; dies Capitel steht aber vollständig im Index. Die daraus entstandene Abweichung in Zählung der Capitel wird erst *Roth.* 57 durch einen Fehler des Index ausgeglichen. *Roth.* 255 fehlt, wie in allen Handschriften, so auch hier im Text und Index; *Roth.* 284, 385 aber nur im Texte. Merkwürdig ist der Ausfall von *Liutpr.* VI, 6 med. — 8 med.; denn dieser fällt gerade zwischen fol. 101a und 101b. Die beiden letzten Gesetze Liutprand's fehlen wiederum im Text und Index. Endlich fehlt *Ratchis* 8 und Astulf's Vorrede. Die karolingischen Gesetze zerfallen in zwei Capitulare:

(1) Incipit capitula que dom̄ hlotharius rex unam cum consensu fidelium suorum excepit de capitolis dom̄ karli aui sui hac serenissimi imperatoribus hl. . genitori sui in papia palacii regali sub indic̄ X et cum populo in regno etalie consensis conseruari p̄cipit.

I. ist Loth. 63.
II. - Lud. P. 7. 8.
III. - addit. ad Lud. II. 23.
IV. - Karol. M. 114.
V. Loth. 64. 65. 66.
VI. Ludou. P. 24. 26. 27.
VII. Loth. 67. 69. 70.

(2) Capitula data hoiono palacio placit generale anno impe (hier Stücke von zwei Blättern). Dann folgen:

X. ist Loth. 29.
XI. - — 30.
XII. ist Loth. 21.
XIII. - — 22. 23.

Gloſſen und Formeln kommen nicht vor; dagegen folgende fremdartige Stücke:

1) Die erſten 118 und das 139ſte Blatt ſind reſcribirt. Die untere Schrift iſt Pſalmenüberſetzung in Uncialen aus ziemlich ſpäter Zeit; ob die gewöhnliche, oder eine ältere Verſion, bleibt noch zu unterſuchen.

2) fol. 30 b. ſteht in marg. zu Roth. 165. X̄ps et s̄cs ioh̄ ambelans ad flumen Jordane dx̄ xps ad sc̄o ioh̄ restans flum̄ Jordane. Commode restans flum̄ Jordane sic res te venast. In homine it [sic]. I nom̄ patris et filii et sps sc̄i amen.

3) in marg. zu Roth. 278: Judica me d̄s et dicerne causam et degentem non sc̄a.

4) fol. 146 b ist sehr verwischt, zum Theil auch zerrissen und überklebt. Folgendes ließ sich ohne chemische Hülfe herausbringen:

Rogo uos oma mala malorum per . . . . .
. . . . . petro . . . . . rogo
oma mala quatuor . . . . . .
adamantina . . . . . .
cit allatum d . . . tismum cesarii . . .
ad hom ll . . . . . et fil et spir sci ame
GINO
(eine Zeile mit verzierten Buchstaben S. Tafel II. c.)
alpha. bida. gama. dikda. | . zida. ida . . .
α . . . . . Δ s Z H Θ I K . .

Weiterhin ist noch Folgendes lesbar: oculus - - -
signamus ompt - - - obses . . . . .

d. Ordnung in den einheimischen Edicten. Rothar's Edict zerfällt in 387 Capitel. Außer den ganz regelmäßigen Abweichungen (82 vor 81, 109 vor 107. 108, 196 vor 195, 303 vor 302, 390 vor 371, und der Zusatz Praesentes vor 389; 200 und 201 vereint, und 367 getheilt) sind noch 225. 226. 227 und 236. 237 vereint, wie in der vercelleser Handschrift. Ganz eigenthümlich ist aber der unsrigen, daß 14 vor 13, und 244 vor 243 steht. Das letzte wird schon durch ihr eigenes Inhaltverzeichniß verwerflich; das erste aber findet sich auch in diesem.

Liutprand's Gesetze betragen nach der fortlaufenden Nummer 152, die nicht numerirten Prologe und Epiloge abgerechnet.

Von Ratchis zählt die Handschrift 9 Capitel, denn das erste der ungedruckten Stücke ist dem 9ten unter den gedruckten angehängt. Anders in der Handschrift der Cava.

Astulf's Edict hat 12 Capitel, denn 10 und 11, so wie 12 und 13, sind vereint.

4) Handschrift des Klosters *Trinita della Cavá*, in dem Fürstenthum Salerno; vergl. Archiv IV. 372 und oben S. 16. Diese, so wie die nächstfolgende Handschrift ist jetzt von Pertz untersucht, und die cavenser ganz, die wolfenbüttler zum Theil verglichen worden. Seine von Neapel am 25. Aug. 1822 datirte Beschreibung derselben ist folgende:

„Die Handschrift der langobardischen Gesetze, welche das Kloster Trinita della Cava, nach der nicht unwahrscheinlichen Meinung des verstorbenen Archivars Blasi, im Jahr 1263 mit anderm Eigenthum der Kirche Casale-Ruptum erhielt, ist zuerst durch Camillo Peregrini, welcher daraus einige Capitulare beneventanischer Fürsten abschrieb, bekannter geworden, nach ihm aber oft genannt, gerühmt und beschrieben, aber nicht benutzt, wie sie es verdiente. Eine gleichzeitige Bemerkung auf dem ersten Blatt: „Istud codices habet quaterniones XXXIII folia . CC.LXV“ ist durch, (alte oder neue?), gelehrte Diebe jetzt nicht mehr richtig, doch sieht man noch die Spuren der ausgeschnittenen Blätter. In jener Zählung war das erste Blatt selbst mit begriffen; es gehört aber eigentlich nicht hieher, und enthält nur noch die von derselben Hand wie die letzten Quaternionen geschriebene

Stammtafel der germanischen Völker (s. oben S. 46) und auf der Rückseite einige rohe Umrisse.

Die erste Seite der eigentlichen Handschrift ist ein Gemälde. FREA umfaßt mit der rechten Hand den Hals des auf einem niedrigen Bett ruhenden bärtigen GODAN; rechts etwas tiefer stehn die mit eisernen Helmen und Speeren bewaffneten UVINNILES, links neben ihnen unter den Göttern IBOR mit seinem Bruder vor der auf einem Stuhl ohne Lehnen sitzenden GAMBARA. Die Darstellung bezieht sich, wie man sieht, gleich allen übrigen dieser Handschrift auf den unmittelbar folgenden Text. Dieser ist hier: In nomine domini nostri iesu christi. *Incipit horigo gentis nostre langobardorum. Id est consuli qui dicitur scandanan quod interpretatur in partis aquilonis . ubi multa gens habitant.* Die Geschichte beginnt: „Inter quibus erat gens parua . que uinnolis uocabatur," ist, auf 4 Blättern (deren zweites ausgeschnitten), ein Auszug aus Paulus Diaconus und bricht mit „uertari rex" ab. Bl. 5. A. folgt: „*In nomine domini nostri iesu christi. Incipit edictum . quem deo iuuante rothari uir excellentissimo rex langobardorum renouauit cum primatos iudices suos.*" Ego u. s. w. Am Schluß der Vorrede „mammo filius obthora" ist gleich der Schluß des letzten Capitels der Gesetze selbst folgendermaßen angehängt: Et hoc generaliter damus in mandatis ne aliqua fraus per ultium scriptorum in hoc edicto adiciatur . sicut prius fuerit intemptio . nulla sit alia exempla credatur . aut suscipiatur. Nisi quod per manu arsoaldi (sic) notario scriptum . aut reconditum

seo requisitum fuerit . qui per nostram iussionem scripsit. *Explicit prologus. Incipit capitula Rothari regis* (Bl. 7. A.) I. Si quis hominum etc. Bl. 19. CCCLXXXVI Presentis uero dispositionis nostre edicto. *Explicit Capitula. Incipit testum legis quam domnus Rothari rex tempore suo instituit.* Darunter ROTHARI REX auf dem Thron, von seinem Schwertträger (rechts), zwei Männern, deren einer eine Lanze hält (links) und seinem Stallmeister (unten) umgeben, verordnet, und der Schreiber vor ihm nimmt die von seiner Rechten kommende lex auf Pergament. Das 16te Blatt ist leer, wie die zwei ersten Quaternionen überhaupt nach dem Texte geschrieben sind. Bl. 17. B. ohne weitere Ueberschrift I. si quis hominum etc. Bl. 78. B. nach dem 385sten Capitel der Handschrift „Si mundium de puella" sitzt der König mit Krone, Messer und Gabel zu Tisch, ein Diener bringt ein Ferkel ohne Kopf, ein anderer reicht ihm den Becher. Darauf das 386ste Capitel *Confirmatio legis qui supra Rothari regis.* Presentem vero dispositionem etc. — custodiatur. *Explicit legem quod domnus rotharus rex renouauit cum primatos iudices suos.* (Bl. 79. B.)

Muratori's Capitel 82 steht im Inhaltsverzeichniß und im Text vor 81; eben so 109 vor 107 und 108, 196 vor 195; 200 und 201, 225. 226. 227, und 236. 237 sind je in ein Capitel zusammengezogen, 367 in zwei getheilt, 390 steht zwischen 370 und 371 — Alles wie in der vaticanischen Handschrift —, 389 und die conclusio legis Rothari fehlt. Außerdem ist ein ganzer Quaternio

(Bl. 57—64.) und damit die Gesetze 251 (247 der Handschrift) Mitte bis 308 (303.) Mitte verloren, unter ihnen fand sich, wie auch in der vaticanischen Handschrift und dem allgemeinen Inhaltsverzeichniß, Muratori's Cap. 255. nicht; desgleichen stand hier, wie sich aus dem Inhaltsverzeichniß schließen läßt, Muratori's Cap. 303 vor 302, ebenfalls in Uebereinstimmung mit der vaticanischen Handschrift.

Bl. 79. B. ohne Ueberschrift die Ueberschriften der 11 Capitel Grimualds. *Explicit capitula. Incipit legem quam donus grimualdus instituit.* I. Si quis hominem liberam etc. — Muratori's Gesetz Roth. 389. — II. Et hoc addimus etc. — Murat. Conclusio legum Rotharis. — *Incipit prologus.* In superiora pagina etc. III. Si servus etc. — Mur. Cap. I. Grim. u. s. w. Bl. 83. A. *Explicit lege domni grimualdi regis. In nomine domini incipit capitula edicti quas liuprandus rex tempore suo adiungere preuidit tranquillo. Dum deo donante regnauit. Incipit capitula de anno primo.* Das Inhaltsverzeichniß nach Jahren eingetheilt, aber mit fortlaufender Zahlenreihe, ist bis zum 147sten Capitel erhalten „Si cuiuscumque seruus aldiam aut ancil — das Uebrige mit Liudprands Bildniß (Bl. 88) ist ausgeschnitten. Bl. 89. *Incipit prologus.* Incip leges quas christianus u. s. w. der Theil des Prologs, welcher sich nicht in Muratori Liber I., aber auch in der vatican. Handschr. findet. Bl. 91. B. *Explicit capitula de anno primo. Incipit prologus de anno quinto* (cap. 7—14. = Murat. lib. II.) Der hier fehlende Theil des Epilogs findet sich am Schluß des ersten Jahres. Bl. 95. B. *Explicit capitula.*

Incipit prologus de anno octabo. Der Prolog ist der von Muratori's liber III, die Gesetze aber 1 — 6 seines liber IV. Der Prolog beginnt ächt langobardisch: „*Modo vero* ego in dei omnipotentis nomine excellentissimus liudprand.“ Bl. 98. B. *De anno nono incipit prologus*; eigne Vorrede und das 7 — 11te Capitel von Muratori's liber IV. Bl. 101. A. *Explicit capitulo de anno primo* (statt nono) *Incipit prologus de anno decimo.* Eigner Prolog, und Muratori's liber III. die Gesetze. Am Ende ist noch ein Gesetz mehr, Si quis mulier res suas vendere voluerit, welches mit Muratori's liber IV. 4. im Ganzen übereinstimmt, aber den in den langobardischen Urkunden gebräuchlichen Formeln näher steht. Nach einem gleichfalls ungedruckten Epilog: Bl. 105. *De anno* nono (verschrieben statt *undecimo*) *incipit prologus.* Eigner Prolog, die Gesetze Murat. lib. V. — *Incipit prologus de anno duodecimo* u. s. w. Murat. lib. VI. cap. 1 — 10. und am Ende noch cap. 101. „Hoc enim rectum nobis paruit esse de seruis qui in furtum comprehenduntur.“ etc. *Incipit prologus de anno tertiodecimo* u. s. w. Murat. lib. VI. cap. 11 — 15. mit eigner Vorrede, wie in der vatican. Handschr. *Incipit prologus de anno quartodecimo*; die Vorrede gleich der vatican. Handschr., die Gesetze Murat. lib. VI. 16 — 29. Die Ueberschrift *De anno quintodecimo* zu Murat. lib. VI. 30 — 41. findet sich nur im Inhaltsverzeichniß, dagegen ist ein Epilog vorhanden. *De anno XVI.* Murat. l. VI. c. 42 — 49., die letzte Hälfte des 44sten und der Anfang des 45sten Capitels fehlt durch ein Versehen

des Schreibers. *Incipit prologus de anno XVII.* Murat. lib. VI. c. 50 — 63 mit eigner Vorrede. *Incipit prologus de anno nonodecimo* Murat. VI. 64 — 76. mit einer Vorrede. *De anno XXI.* Hęc sunt leges quas gloriosus liuprand addidit princeps. Murat. VI. 77 — 85. *Prologus de anno XXII.* u. s. w., die Vorrede mit der vatican. Handschr. gemeinschaftlich, die Gesetze Murat. VI. 86 — 89. *In nomine domini. Incipit prologus de anno XXIII.* Vorrede wie in der vatican. Handschr. und Murat. VI. 90 — 100. (101. war schon im 12ten Jahr; 102. fehlt). Blatt 157. B. *Explicit leges quas domnus liuprandus rex instituit. Ista capitula postea sunt adiuncta.* Diese sieben ungedruckten Gesetze „De mercedes magistri commacenorum" — „Item de muro" — „De annonam" — „De opera" — „De caminata" — „De furnum" — „De puteum" — sind als Bestimmungen des Arbeitslohns sehr interessante Beiträge zur Kenntniß jener Zeit, mußten aber natürlich mit ihr aus den Gesetzbüchern verschwinden. Bl. 158. B. *Explicit leges quas domnus liuprandus rex instituit. Incipit prologus rachisi regis quem deo iuuente addidit.* Nach der Vorrede *Explicit prologus. Incipit edicti capitula* I. Ut unusquisque u. s. w.; nach ihnen Bl. 160. B. das Bildniß des stehenden RACHIS REX, mit dem Zepter, rechts der Schwerdtträger, zwei Große links. Unter ihm *Incipit textum legis rachis regis.* Das erste Gesetz ist noch ungedruckt, und bezeichnet wieder den Augenblick, in dem es gegeben ward „Ut unusquisque iudex in sua ciuitate debeat cotidie in iudicium re-

sideret"; der König sagt als Grund: „quoniam iam testes deo dicimus . quia nec alicubi ad horatione possumus procedere aud ubicumque caballicare propter reclamationes multorum pauperum hominum". Dann Muratori's cap. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 9. darauf: *Prologus.* Ista que superius scripta tenentur *in edictum* scribantur . et ista duas capitula de subtu *in brevi* preuidimus statuere. Hoc autem statuere preuidimus ut marcas nostras u. s. w. Das eine der von Bluhme aus der vaticanischen Handschrift im Archiv bekanntgemachten Gesetze, es bricht aber schon bei „et si cognoscunt quod simpliciter veniant" sehr kurz ab: „*eorum aditum tribuat*", gerade wo man erfahren möchte, ob jenes „socropus" wirklich aus „cirocropus" (chirographum) verdorben sey. Die beiden noch unbekannten Gesetze *in brevi* sind: „De arimanno qui ad iudicem suum prius non ambulauerit quam ad palatium" und „De arimanno quomodo cum iudice suo caballicare debeat". Blatt 168. *In omniopotentis dei nomine incipit lex quas felicissimus atque precelsus aistolfus rex tempore suo in hanc uolumine edicti instituit. Incipit prologus.* Quoniam etc. Dann das Inhaltsverzeichniß, welches uns einen bedeutenden Verlust bedauern läßt; die ersten neun Gesetze nämlich sind noch unbekannt, ein Freund von bunten Bildern aber hat das 169ste Blatt, worauf das erste Gesetz „*De donationes illa que facta sunt a rachis regem et tasia coniuge*" stand, weggeschnitten, und damit den Beweis für die Richtigkeit der Erzählung Benedicts von St. Andreä (S. oben S. 149. unten), wel-

che König Rachis dunkle Geschichte auf eine unvermuthete Weise beleuchtet. Auch der Anfang des 2ten Gesetzes „de his qui loricas habere possit“ ist so verloren, die folgenden haben die Ueberschriften: „de negationes (statt negotiantes; über Bewaffnung der Kaufleute) — item de negationes (verbotner Handel mit Rom) — de clausas dirruptas (verbotner Verkehr mit dem Auslande) — de nauigio et terreno negotio (Sicherheitspolizei darüber) — de iudices qui homines de exercitu dimittunt — de illicita coniunctiones (Ehe) — de furonibus. Dann Muratori's Capitel, deren 10tes und 11tes, wie in der vatic. Handschr. verbunden sind. *Explicit capitula.*

Auf derselben und einem Theil der folgenden Seite Bl. 178. A. B. steht ein bei Muratori aus einer Handschrift von Montecasino gedruckter unächter Brief des byzantinischen Kaisers an Carl den Großen, mit dessen Antwort, welche auch Anonymus Salernitanus in seine Chronik aufgenommen. Bl. 178. B. folgt ohne Ueberschrift ein kleines langobardisches Glossar: „*Astalin* id est deceptio aut fraus. *Anagrip* idest faida aut inimicitia, welches Bl. 182. B. schließt: „*Jure* id est legem. *Explicit closa* (glossa). Peregrini behauptet mit Unrecht, dasselbe Glossar in den Handschriften Erchemperts gefunden zu haben (S. oben S. 132); es enthält in ziemlich alphabetischer Ordnung eine Sammlung langobardischer und lateinischer Ausdrücke aus dem langobardischen Gesetz und Paulus Diaconus, welche ohne Kenntniß der Sprache aus ihrer Verbindung erklärt werden, so daß sich oft die Stellen nachweisen lassen, welche zu der Erklärung führten.

Ein solches Glossar mußte Bedürfniß werden, je mehr sich die Sprache des Lebens von der der Gesetze entfernte; die Zeit seiner Abfassung wird das Ende des 9ten oder das 10te Jahrhundert seyn; in diesen Codex ist es aus einer schon früheren Handschrift geflossen, in welcher ohne Zweifel die Glosse „lex enim dicitur eo quod animos nostros liget" nicht zu „*Obfuscetur* id est obscuretur", sondern zu dem unmittelbar vorhergehenden „Lex" gehörte.

Bl. 182. B. *Incipit de reges langobardorum quomodo regnauerunt in hoc mundo* Alboin qui primus ad italiam uenit regnauit anni tres mense VI. Cleppho etc. — die nur mit einem neuen Anfang versehene Fortsetzung der Blatt 1 — 5 gegebenen Geschichte, bis Desiderius. Was davon aus Paulus Diaconus gezogen worden, verdient keine Aufmerksamkeit, das Uebrige hat Peregrini als „Excerpta ex romano pontificali de postremis quinque regibus Langobardorum" vor Erchempert, getrennt von ihm, gegeben. Seine Varianten aus dem Chronicon S. Vincentii ad Vulturnum stimmen meistens mit der Handschrift von La Cava überein. Bl. 186. Pipinus senior rex (der Hausmeier Pippin der Mittlere) anni uiginti septe etc. seine Nachfolger, unter denen statt Arnulfs Guido, Lambert u. s. w. stehen, bis Otto III. Ardoynus . factus est rex in italia . et regnauit anni non pleniter duo. Et pugnauit in italia cum exercitu henrici regis qui fuit dux de baioaria, Iste henricus post discessum superscripti ottoni . factus est rex totonicorum . et post perditione exercitui eius . ipse per semedipsum uenit in italia . et omnes

lambardi mentiti sunt arduini regis . et subdiderunt se henrici regis. Et ipse applicuit usque urbem papîa . et igne cremauit eam . et sic reuersus est in totonicum regnum suum.“

Bl. 187. A. *Anni ducibus beneuenti et prin.* (principibus) Zotto u. s. w., nebst den folgenden Capitularien bis Bl. 207. (einschließlich) von Peregrini mit sehr wenig Fehlern gedruckt: Murat. SS. rer. Ital. II. p. 333 — 342. Bl. 188. B. nach „indict. IV.“ die Notiz von Gisolfs und Scauniperga's Schenkung an Montecasino. Bl. 189. A. ohne Ueberschrift die „series comitum Capuae.“ Bl. 193. A. ein Bild. DOMNUS ARECHIS PRIN mit Krone und Zepter auf dem Thron, rechts ein Mann mit Schild und Schwerdt, links ein anderer mit einem Buche, worin die „lex“ steht. Bl. 193. B. *Incipit capitula domni aregis principis.* Bl. 198. B. *Explicit capitula domni aregis.* Bl. 199. A. ADELGHIS PRIN stehend, bekrönt. *Incipit capitula domni adelchis princ.* Bl. 201. B. *Item consuetudo leburie et pactum.* Bl. 205. A. *Capitulo adelchis prin.* Repromittimus etc. Peregrini sagt, es sey hier gar keine Abtheilung in der Handschrift, es findet sich aber ein sehr großes verziertes Kreuz, und jene Ueberschrift, diese nicht von derselben, aber doch gleichzeitiger Hand. Bl. 207. B. IOANNES CONSUL ET DUX sitzend, umgeben von einigen Menschen, deren einer eine Lanze mit einem Fähnchen, und einen Schild hält.

Blatt 208. ohne allgemeine Ueberschrift: *Quantas causas debet esse iudicata sine sacramentum* — id est

est de intentiones inter debitores etc. *Item quantas causas fieri debet per pugna iudicata.* Hii sunt etc. *Memoratorium pro quibus causis filii ab hereditate patris . exereditati fiere debet.* Id est si etc. bis non efficiantur.

Das 209te Blatt ist ausgeschnitten, wahrscheinlich weil Karls des Großen Bild darauf stand; vom 210ten an folgen seine und seiner Nachfolger Capitulare oder Zusätze zum langobardischen Gesetz. Bl. 210. A. Si quis percusserit subdiacono etc. Die letzte Hälfte der „ex codice monachorum sententia" wie die Handschrift Chigi in Rom hat, dann andere Gesetze. Bl. 233. A. *In nomine domini nostri iesu christi loduicus imperator a deo coronatus serenissimus augustus.* Mit Krone und Kaisermantel LODUICUS REX stehend, in der Rechten ein langes Zepter; links ein Mensch mit dem Gesetzbuche. *Capitula domnus Loduicus imperator* Omnibus episcopis etc. Bl. 224. B. *Explicit capitula lodoyci rex. In nomine domini nostri iesu christi qualiter complacuit nobis pipini excellentissimo regis gentis langobardorum adesset nobiscum singulis episcopis . abbatibus seo reliquos fideles nostros francos . et langobardos qui nobiscum sunt . uel in italia commoratur.* Bl. 245. A. zu Pferde PIPINUS REX, mit Krone und Lanze. *Incipit capitula pipini excellentissimi regis.* Bl. 251. A. *Domnus Luttharius rex*, das Bild des LOTTHARIUS REX, er sitzt auf dem Thron, zu seinen Füßen schreibt ein knieender Mensch das Gesetz; einige Blatt nachher sieht man ihn zu Anfang ei-

nes Capitulars (mit der unrichtigen Ueberschrift: capitula quod domnus lotharius inperator tempore eugenii pape instituit ad liminaria beati petri apostoli) mit einem Begleiter zu Pferde, er trägt Krone und Zepter, der Diener Hifthorn und Lanze, und hält einen blauen Hund an der Schnur, von derselben Größe als der gejagte rothe Hirsch. Das Letzte von seinen Gesetzen erhaltene sind die *Capitula quod domnus lotharius tempore eugenii pape instituit . ad liminaria beati petri apostoli*, acht Capitel, bis gegen das Ende des 261sten Blattes, dessen drei letzte Linien nicht beschrieben sind, das 40ste Cap. bei Muratori fehlte daher wahrscheinlich, das 262ste Blatt war beschrieben, ohne Zweifel auch die mit ihm ausgeschnittnen Blätter 263 und 264.

Was in ihnen verloren gegangen, ist in der Handschrift der Bibliothek Chigi erhalten, welche ich gleich nach meiner Rückkehr vergleichen werde. Beide geben, mit den Capitularien von St. Paul in Kärnthen, eine von der Muratori's sehr verschiedene Ausgabe der carolingischen Gesetze für Italien, jene beruht auf der willkürlichen, nur auf den Gerichtsgebrauch berechneten Zusammenstellung der Juristen des 11ten Jahrhunderts, die unsrige wird nicht allein die einzelnen Gesetze nach der Zeitfolge ausscheiden und vereinigen, sondern aus jenen drei Handschriften mehrere noch unbekannte Capitularien, und zu bekannten solche Zusätze und Bestimmungen geben, welche, als für die Gesetze und die Zeit characteristisch, der Geschichte wesentlich angehören, von der juristischen Praxis aber als taube Nüsse verschmäht wurden.

Die Schrift dieses Bandes, ungefähr 21 Zeilen auf jeder Seite, welche gegen den Rand durch zwei äußere und eine Linie nach innen mit dem Griffel abgeschnitten sind, ist, ungeachtet einiger Veränderungen ihres Characters, wie die anliegenden drei Proben zeigen, langobardische Minuskel vom Anfang des 11ten Jahrhunderts, und nach der oben angeführten geschichtlichen Bemerkung, wohl nicht nach Kaiser Heinrich II. Römerzuge und Krönung 1014 geschrieben. Zur Interpunction dienen (.) (ʒ̈) (.´) und am Ende eines Absatzes gern (·ʒ·). Die Worte sind nicht immer getrennt, besonders auch, wenn das eine mit dem Anfangsbuchstaben des folgenden schließt, welcher dann einmal ausfallen darf. Est ist häufig ʃ/ (statt ÷); besondere Abkürzungen finden sich nicht; ae und oe sind sehr selten, gewöhnlich e, auch wohl ę (z. B. ędictus, pręsumpserit, und p̄sumpserit häufiger); verwechselt werden *d* und *t* — au*d* ist Regel in Liutprands Gesezzen, einmal u*d*, se*t* (selten); b und u — *uob*em (bovem); *b*acca (uacca), *u*asilica, culpa*u*ilis, iu*u*emus (iu*b*emus), no*b*erca, no*b*embris, le*b*auit, sil*b*a, ex*p*olia*b*erit und so die Perfecta, besonders des Conjunctivs, aller Zeitwörter; Regel ist negl*e*gere, intell*e*gere, pign*e*ra (einmal pinera), ti vor dem Vocal (nicht ci, iusticia, tercius u. s. w.); i*n*licitus wechselt mit *il*licitus, occi*d*erit mit occi*s*erit. Die deutschen Wörter sind gewöhnlich besser erhalten, als die der Ausgabe. In manchen Eigenheiten der Sprache ist der Uebergang des Lateinischen und Deutschen in das Italiäni-

sche zu erkennen, in der Wortbildung und Abwandlung „Si quis castanea, *noce*, *pero*, *melo*, alienum.“ „De coda caballi“, sep*e* (statt sepis), ius*ta* (iuxta), *scusatio* (excusatio), vend*u*to, conde*n*nata, „qui fuerint inter“ — „inter non fuerit“. Si quis caus*a* habuerit (sehr häufig), im Geschlecht „ędictus (gewöhnlich), in der Verbindung besonders der Gebrauch der Präpositionen statt der Casusendungen seit Liutprand: vadat cum epistola *de* iudi*ci* suo ad iudic*e* L. Liutp. 23. sine notitia *de* schuldahis L. Liutp. 85. sine voluntate *de* mundoald. ibid. 94. in presentia *de* domino servi ib. 104. componat *ad* spons*um* eius duppl*a* met*a* ib. 119. tradere in manu *de* mundoald ib. 125. fiat traditus in manus *de* parentes ipsius mulieris ib. 130. consilium tribuere *ad* aliq*uem* ib. 130. (und oft) det - in manu *de* custodes uasilice ib. 143. componat medietatem *de* widrigild su*um* ib. 144. introiuit in servitium *de* iudice aut *de* alio homine Aist. 22. minus *de* decem, plus *de* decem Roth. 354. De regiert sehr oft den Accusativ; erscheint beim Ablativ schon einmal in der italiänischen Form quod adduxit *da* parentibus: habere aliquid *post* se bedeutet mit (bei) sich haben l. Roth. 332. fruatur e*as* r*es* ib. 173. ipsa*m* lege*m* vivant. l. Liutp. 152. Zu einem Subject im Plural, sey es Masculin, Feminin oder Neutrum, steht sehr häufig das Prädicat im Singular. Außer der Wortbildung der Langobarden, welche ganz niederdeutsch ist, hat sich eine merkwürdige Spur ihrer uralten Verwandtschaft mit uns und den Sachsen in England in der Bildung ihres Futurums

erhalten, Lex Liutpr. 12: pater aut frater — non *debeat* dare (ſchall nich geben, shall not give, wird nicht geben).

Die Frage, ob dieſes Eigenthümlichkeiten nur dieſer Handſchrift oder der Geſetze ſelbſt ſind, beantwortet ſich durch Vergleichung theils der älteſten an verſchiedenen Orten geſchriebenen Codices, theils der Urkunden und alten Schriftſteller, welche ganze Stellen citiren, theils der Handſchriften anderer Werke, welche im 10ten und 11ten Jahrhundert im Herzogthum Benevent geſchrieben ſind, theils endlich der gleichzeitigen fränkiſchen Capitularien, deren Text ſicher iſt. Wenn man hiernach die Entſcheidung über die edicta Langobardorum noch aufſchieben, und ſelbſt zugeben kann, daß manches ſchon in ihrer älteſten Form vorhanden geweſen, ſo wird man mit deſto größerer Beſtimmtheit ſagen müſſen, daß wenigſtens die von dem Uebrigen der Handſchrift durch einen ſehr ſchlechten Styl ausgezeichneten Zuſätze der Carolinger nicht in dieſer Sprache gegeben wurden, und deren Herſtellung durch andere Hülfsmittel nicht ausſchließen.

Gloſſen finden ſich, außer einigen Citaten, nur zwei neben dem erſten Geſetze Rotharis, zu *anima*: „anima ponitur pro corpore“ und zu dem Ganzen: „Quando cultrum uel gladium in manica aut in sinum aut sub tunica adhinventus fuerit ante presentiam regis . aut comedendi aut bibendi *gratia* (wahrſcheinlich) venenam dare uoluerit bene iste cogitauit contra animam regis.“ Beide ſammt den Correcturen ſind gleichzeitig.

Die mit verſchiedenen Farben, beſonders roth ausge-

füllten Umrisse bedeuten nicht viel, und geben einen fernern Beweis für das übrigens gewisse Alter der Handschrift. Die Anfangsbuchstaben der Capitel sind nebst den Ueberschriften roth, auch nicht selten zu Thieren ausgeführt. Rothe Capitelzahlen sind nur in Rotharits Edict durchgehend, fehlen oft in dem Liutprands, und ganz in den Zusätzen der Carolinger.

Die ganze Handschrift, mit Ausnahme des Auszugs aus Paulus Diaconus und der beiden erdichteten Briefe, ist verglichen oder abgeschrieben." G. H. P.

5) Die wolfenbüttler Handschrift *).

6) Handschrift des Domcapitels zu Modena, eine der merkwürdigsten von allen, wahrscheinlich aber auch die einzige, die noch in Italien zu untersuchen bleibt. Aus Muratori's Beschreibung (T. I. P. II. p. 8—11) geht Folgendes hervor: **)

Sie ist im 11ten Jahrhundert geschrieben, wie sich theils aus den Schriftzügen, theils aus dem von *Bacchini* daraus edirten Kalendarium (Muratori II, P. I. p. 216) ergiebt. Inhalt:

1) Bilder, Vorrede und poetische Inhaltanzeige. (Diese ersten Blätter kann ich näher beschreiben, weil sie mich bei meiner ersten Durchreise durch Modena beschäftigt

*) Ich werde diese höchst schätzbare Handschrift in einem der nächsten Stücke des Archivs beschreiben. P.

**) Andere Nachrichten über diese Handschrift sollen im 13ten Bande von Bossi's Storia d'Italia stehen. B.

haben. Es geht der eigentlichen Handschrift eine Quaternion voran, welche in den Signaturen nicht mit gezählt ist. Sie hängt aber mit den folgenden zusammen, und aus dem Anfang ergiebt sich, daß noch etwas anderes vorherging, denn die ersten sechs Seiten enthalten Auszüge aus Isidor und den Institutionen über das römische Recht, die mitten im Satze mit den Worten „unde et cornilia familia", beginnen; p. 7 ist leer; 8—13 enthält die Geschichte der Franken und Langobarden. Das Uebrige ist leer. Die erste unter den gezählten Quaternionen beginnt mit der bekannten Erzählung über alle Gesetzgeber von Moses an; p. 3 die poetischen Inhaltsangaben; p. 4 und 5 wieder Fragen über das römische Recht, und Regeln für Richter; p. 6. endlich, die von Muratori beschriebenen Bilder.)

2) Lex Salica in ungewöhnlicher Ordnung. 3) Lex Ribuaria, in der ein Blatt fehlt. 4) Capitula Legis Langobardorum. 5) Lex Alamannorum. 6) Leges Baioariorum. 7) Capitularia Karoli M., Pippini, Ludouici Pii, Lotharii et Ludouici II. 8) Consultatio Ludouici II., aus dem Concil. Paris. VI. (*Labbé* T. VII. *Canciani* T. V.)

Hier sind also die Edicte der langobardischen Könige und die fränkischen Capitulare getrennt worden, und was noch merkwürdiger ist, jene allein stehen nicht mehr in chronologischer Folge, sondern unter 60 systematischen Rubriken, und mit folgendem Titel:

„Incipiunt Capitula Legis Langobardorum, seu concordia de singulis causis, quam Rothari, Grimald, Liutprand, Ratchis, Aistulf con-

stituerunt, omnes insimul adunatae et concordatae, ut Legem inquirentibus facilius inuenire queant quod cupiunt.“

Tit. 1. ist überschrieben: De consilio mortis, uel serui manu armata intrauerint ad malefaciendum.

Tit. 2.: De seditionibus.

Tit. 3.: De scandalis commissis aut in Ciuitate, uel in quocumque loco, uel adunatione liberorum hominum ad malefaciendum.

Also ein ganz anderes System, als das der spätern Lombarda. Auch die Sprache, scheint Muratori zu sagen, ist noch nicht so modernisirt, wie in dieser. Aber auch das ist merkwürdig, daß nach der vorhin beschriebenen Einleitung der Verfasser unseres Werkes sich mit dem römischen, wenn auch nicht mit dem justinianischen Rechte beschäftigt haben muß. Hoffentlich wird Herr Maier aus Eßlingen, dessen Beistand mich schon bei dem justinianischen Codex in Verona und bei den folgenden Handschriften der Ambrosiana erfreuet hat, auch diese Handschrift im Laufe des Sommers vergleichen.

(C. Handschriften mit Zusätzen späterer deutscher Kaiser.)

7) Die ambrosianischen Handschriften *O.* 53 und *O.* 55. vgl. Archiv IV. 372. 374. *)

*) Anmerkung des Herausgebers: Um nicht nochmals auf denselben Gegenstand zurückzukommen, schließe ich hier meine Bemerkungen an, welche Anfangs im sechsten Ab-

Ueber die Provenienz dieser Handschriften haben wir in beiden folgende Notiz von der Hand des ersten Biblio-

---

schnitte, bei Mailand, folgen sollten; es war in Folge der hier ausgesprochenen Erfahrung, daß auch Bluhme die Wiedervergleichung derselben für nöthig erkannte und ausführte.

„In der Ambrosiana fragte ich zuerst nach den langobardischen Gesetzen. Sie bestehn aus zwei Bänden O. 63 und 65, den Verordnungen der Könige und der Carolinger, auf Pergament in Octav, aus dem 11ten Jahrhundert, und kamen nach einer vorne eingeschriebenen Bemerkung vom Jahr 1606 „ex quodam coenobio quod est Oscelae vulgo dicitur Susa di Savoia" hieher. Diesen geographischen Ursprung bestätigen auch manche der hin und wieder dem Lateinischen übergeschriebenen Glossen, z. B. non praesumat — id est osat — pro(h)ibendum est — id est uetaze. — Da die Handschrift Muratori mehrere sonst ungedruckte Beiträge geliefert hat, und übrigens für ihn genau verglichen seyn sollte („hos etiam cum editis patientissime contulerunt Socii Palatini, quos inter Philippus Argelatus noster assiduo labore meritam sibi multis nominibus laudem comparavit" Murat. p. 13.), so hätte es fast überflüssig scheinen können, hier noch einmal nachzusehn, wären mir gegen die Genauigkeit der Palatini socii nicht schon mehrmals Zweifel aufgestoßen. Daß die Schriftprobe sehr schlecht gerathen ist, und in der sechsten Zeile von den in der Handschrift durchaus klaren Worten, de morte, der erste Buchstab fehlt, der zweite zu c, das r fast zu s gemacht worden, konnte dem Kupferstecher zur Last fallen; aber Lothars I. lex CVI. sollte die Fähigkeit der Vergleicher sehr schnell aufklären.

thekars *Olgiati* vom J. 1606: „Hunc codicem Praepositus Platea (Piazza) Mediolanum Taurino trans-

---

Muratori bemerkt dazu: „Istam quoque exhibuit nobis Ambrosianus nondum editam ni fallor. Quae sequebantur adeo depravatum sensum reddebant, amanuensium nempe incuria, ut a describendo temperarint Palatini Socii. Neque mendis carent haec pauca quae nunc produco.“ Nun berufe ich mich auf alle, die künftig die Stelle sehen, ob sie schweret als das Uebrige zu lesen, und auf die Leser des Archivs, ob sie, die grammatischen Fehler abgerechnet, nicht einen sehr klaren Sinn giebt.

Die Palatini Socii lasen:	es steht aber da:
De donatione vel *jurisdictione*, quae in Loca Venerabilia factae sunt, suspendi iussimus; dum enim compensaverimus in Synodo cum Episcopis et Comitibus, quomodo fieri debeant. Et hoc jubemus, ut illis partibus justum praecedat judicium, ubi nos aut nostri Auctores fuerimus	De donacione uel uindicione que in loca uenerabilia facta sunt suspendi iuximus dum enim compensaverimus in sinodum cum episcopis et comitibus comodo fieri debeant et oc iubemus ut illis partibus iustum procedant iudicium ubi nos aut nostris austes ut fuerimus pro illut quod suprascriptum est et oc statuimus ut cartulas illas que in tempore desiderio facte fuerint per districcionis famis aut per qualecumque ingenio ut ista causa non computetur et iusta lege ipsorum

misit, (O, 55: *dono* transmisit) eumque extraxit ex quodam coenobio, quod est Oscela, uulgo dicitur Susa di Sauoia.“ Auch die flüchtigen italiänischen Worte auf dem inneren Einbande: „Questo libro ē stato mādato da Susa dal Prevosto“, bezeugen daſſelbe.

Beide Handſchriften ſind auf Pergament, in größerm Octav. Auch der Schrift nach gehören ſie offenbar zuſammen, obwohl der zweite Band um weniges ſpäter geſchrieben ſcheint, als der erſte. Muratori's Vermuthung, daß die erſte gegen 1012 oder 1013, die zweite gegen 1028 geſchrieben worden, dürfte jedoch die letztere zu weit hinabſetzen; zum größten Theile mag ſie ſchon unter Heinrichs II. (1002 — 1024) fertig geweſen ſeyn, wie hernach angedeutet werden kann.

---

exinde procedat iudicium. Unde qualiter nobis complacuit presenti deliberacione noticia pro amputandam si intenciones fieri iuximus et nobis relegere fecimus et uolumus ut sicut procedat iudicium si facta noticia anno dominorum nostrorum tercio.

Die hieran gemachte Erfahrung ward bei jedem weitern Nachſchlagen ſo durchgängig beſtätigt, daß die Handſchrift als nicht benutzt anzuſehen iſt.

P.

a. Die Schrift ist Minuskel, wie sich auch aus Muratori's Schriftproben ergiebt; im Einzelnen aber sind diese Schriftproben durchaus fehlerhaft. Im ersten Bande wird sie von Liutprand an viel freier und leichter, als vorher; noch mehr ist dies im zweiten Bande der Fall.

Das verbundene ae selten, besonders im Genitiv.

e hat öfters die Form: ∝.

i wird dem c und r immer angehängt: ꝯ ꝛ.

uu statt: w.

d hat diese Form d und die runde

Interpunctionen: Puncte ; ⸗ Letztes bei Ueberschriften.

Abbreviaturen: q̄ immer für quis; c, für cum; t und t̆ für tur.

In jedem Bande steht eine Zeile tironischer Noten, wie es scheint, sinnlos hingemalt.

b. In den Wortformen stimmen beide Bände noch mehr überein, als in der Schrift. Außer den gewöhnlichen Abweichungen scheint noch folgendes besonders auffallend: calōnia, octor, octoritas, dublum, triblum, legiptimus, dublis cōposicione pene (Roth. 191 f.), quatunus, abscuserit, in quadrubio, consuprinus, spunsata, contignerit, iuximus, iuxio. h ist sehr selten, sogar in oc und ec. Dagegen einmal halius und salicha.

Die deutschen Wörter sind in der Regel noch unverändert, nur von Lud. Pius an sculdascius st. sculdais, und Lud. P. 12 uuidrigildum.

Oft hat der Abschreiber oder Dictirer nicht verstanden, was er las, z. B. in presencie dicti, st. in presenti edicti.

c. Inhalt und Ordnung.

Dieser ist in den Handschriften selbst von neuerer Hand, wohl von Argelati, angegeben worden, aber sehr ungenau. Als Zugabe kann man einen Zettel betrachten, der sich von jener Zeit her im ersten Bande erhalten hat, folgenden Inhaltes: „La legge XCIII (d. h. Liutpr. VI, 44) con le duo segti devonsi trascrivere, perche mancano nello esemplare estense."

Bd. I. Von Rothar sind in der Handschrift 382 Capitel; es fehlen: 154, 155, 158, 160, 161, 176, 177, 187, 226, 227. Dagegen findet sich, wie bereits erwähnt, das bedenkliche c. 255, aber als c. LXXXVI, also wie das zweite Capitel der lex Aquilia mitten unter Strafen körperlicher Verletzungen.

Uebrigens stimmt unsere Handschrift mit der Ordnung der älteren Handschriften; über 225 — 227 entscheidet sie nicht, weil 226, 227 fehlen, 236 und 237 aber sind getrennt, wie in der St. Galler.

Liutprand's Prologe und Epiloge sind schon im 4ten Bande dieses Archivs mitgetheilt worden. Auch hier sind, wie gewöhnlich, VI, 51. 52 nur ein Capitel. Von Ratchis und Astulf fehlen die Vorreden; die Capitelzahl ist bei jenem 9, bei diesem 13, denn 10 und 11 sind nur ein Capitel.

Außer den von Argelati gar nicht beachteten Marginal- und Interlinearglossen hat es auch einer Revision und

Ergänzung der Quaestiones et monita bedurft, die in diesem, wie in dem zweiten Bande, zugeschrieben worden. Davon bei einer andern Gelegenheit.

Bd. II. 1) Die Summe von Carl's Capiteln ist den Nummern nach 125 und dann 30 bis 43, also im Ganzen 129. Es scheint, daß der Schreiber das c (100) von 125 an vergessen hat.

Die bei Muratori als c. 34, 79, 109, 128, 137, 141, 142, 146 bis 152 und als Additamente abgedruckten Stellen fehlen. Dagegen findet sich vor 47 die Stelle der Lombarda I, 27, 70, die Muratori vergessen, aber schon *Canciani* p. 169. Note 6 supplirt hat.

Ordnung 16, 37 und 84, 85, 86 und 139. 144 bilden nur je ein Capitel; aber 26 und 101 zerfallen jedes in zwei. Die Handschrift hat zweimal die Nummer XVII. Dagegen fehlt der Nummer LIII. der dazu gehörige Text.

In der Ordnung sind folgende Abweichungen: Mur. 72 folgt auf 15; 48 auf 43; Lomb. 1, 25, 70 folgt auf 46; 65 auf 66, (am Rande supplirt. Eigentlich steht es erst hinter L. P. 27) 26 med. folgt auf 70, Anfangsworte: Jubemus enim ut propter . . . 16 folgt auf 71, allein hier ist am Rande bemerkt worden: cap̄ de mancipiis que uenduntur ic debet esse; 92 auf 93; 37 auf 94; 130. 131 auf 123; 140. 138 auf 134; 101 med. 145 auf 153, Anfangsworte von 101 med. De episcopis et sacerdotibus . . . . Zuletzt Ludov. II. c. 3.

Abschnitte: I. Karol. 1: Anno feliciter XII. Regnante dom|no nostro karolo gloriosissimo rege

in men | se marcio facto capitulare qualiter congregatis | in unum sinodali consilium episcopis abatibus uirisque nobilis | inlustrib; una cum piisimo dnō nostro secundum voluntatem dei | pro causis oportunis consenserunt decreto ;· .|. statutos leges ;·

II. Karol. 45 CAPM· quod domn' imper aq palacio | istituit ;·

III. Neben Karol. 49: Gloſſe von ungewöhnlicher Hand: aliquit e rutu d gene | ralis placitu

IV. Kar. 101: cap que i lege salicha mittenda s | de occisione clericorum ;·

Dagegen fehlt c. 30. das Capitula de exercitalibus.

Große Anfangsbuchſtaben haben noch folgende Capitel:

c. 37: OMIS contraversio

c. 38: OMA SACRAMTA IN ECCLA

c. 60.

c. 61: ET VOS EPI

c. 87: OMA DEBITAQ ;

c. 91: (wo aber das capitulu salichu der veroneſer Handſchrift fehlt);

c. 101: med. DE EPIS ET SACERDOTIB ;·

c. 108.

2. Pipinus.

Summe der Capitel 49, wie bei Muratori; doch mit folgenden Abweichungen:

Die Ueberschrift ist als cap. 1. gerechnet; dagegen machen Mur. 3. 4. nur ein Capitel. c. 15 steht hinter 37 zum zweitenmale (Auch in der Lombarda kommt diese Stelle zweimal vor; III, 1, 23 und III, 2, 3.). 47 und 48 fehlen, dagegen folgt auf 49 der Ausgabe noch Lud. P. 60.

Abschnitte: c. 1. fehlt das *audite*, und statt *mihi* u. s. w. steht *nobis pipino excelentiximo rege*; am Schlusse: *seu relicos fideles nostros francos et langobardos.*

c. 25: *De quibusdam autem in primo de ex senedohia i'ximus ut quicumque* u. s. w.

3. Darauf folgt der räthselhafte Abschnitt, den Muratori als addit. II. ad leges Lud. II. gegeben hat.

Die Summe dieser Stücke ist 42, wie bei Muratori; außerdem ist hinter c. 7 die Vorrede von Otto: QVOTIDIE CŌTRA LEGEAGIT, bis uinde . miarum legis edictum als cap. VIII eingeschaltet. Allein eine Randglosse bemerkt: *non debet scribi cap isto*, und schon der Abschreiber hat das folgende cap. wieder mit VIII. numerirt.

Daß diese Stücke nicht alle von Lud. II., sondern großentheils auch von seinem Vater sind, liegt am Tage; allein daß sie in unserer Handschrift ihm zugeschrieben worden, scheint kaum zu bezweifeln. Denn einmal fehlen zwischen Lothar und Wido alle Gesetze Ludwig's II, und zweitens scheint auch die Ueberschrift unseres Abschnittes nicht anders zu deuten. Sie lautet nicht, wie in Muratori's Note, sondern also:

INCI-

INCIPIT CAPITULA SCDM LODOICI IMPEFRIS FILIVS LOTHARI IMPHR.

Was nach der einfachsten Aenderung folgenden Sinn zu geben scheint: Incipit capitula *) secundi lodoici imperatoris filii lotharii imperatoris.

4. Ludwig's des Frommen.

Summe der Capitel 58: statt Muratori's drittem Capitel steht hier, wie in der estenser und veroneser Handschrift das 18te; das 4te folgt auf das 56ste, und zwischen dem 6ten und 7ten steht das 9te. Das 8te, 10te und 16te fehlt. Statt des 18ten steht das 3te. Das 19te steht vor dem 20sten. 21 und 22 princ. bilden nur ein Capitel. 23 fehlt.

Auf 27 folgt K. M. 65.

34 fehlt, findet sich aber hinter Lothar 41.

38 med. bei Uolumus autem beginnt neues Capitel; eben so in der veroneser Handschrift.

54 steht vor 53

57. 58 vor 56, eben so die veroneser Handschrift.

56. med. De indicibus beginnt neues Capitel.

59 fehlt.

60 ist ohne Nummer am Rande supplirt. Es war nämlich schon früher als Pip. 59 vorgekommen.

Auf 61 folgt endlich noch: cap LVIII. Uolnm' &ia atq; iubem' sicut apostolu' filiis aut ido i caplo

*) Dieser Ausdruck darf nicht geändert werden, denn es ist gewöhnlicher Sprachgebrauch jener Zeit, den Singular Incipit mit dem Accusativ zu construiren. So incipit legem, incipit prefationem, häufiger als incipit lex, incipit prefatio. Bl.

lib apellant ad seruis quia sicut seruu' i potestate dni suo filiu' i potestate esse patris ido &ia filios si mancipato uel si libero patro sicut seruo manumissio uel in alio modo scdm lex ut sit lib a dno suo cap q; domnu' lotarius u. s. w.

Offenbar eine auf römisches Recht weisende Glosse, die an den verstümmelten Anfang eines Capitels geknüpft ist.

Ludwigs Capitel zerfallen in folgende Abtheilungen:

1) Vor cap. 1: In noe dni lodoicus a do coronatus serenissime aug' omib; abatib; ducib; comitib; & cunctis fidelib; nris cap conposuit de causis oportunis ec sunt.

2) Vor c. 9: (Cod. cap. VI.)

QVOMODO LODVICVS IMPR
DE DIVS Q; MISI ET COM HABERE DE
BENT DE ECCLESIARVM
CAPITVLO SESTO.

Muratori hat diese Rubrik fälschlich vor c. 7. gestellt, und ganz irrig ergänzt. Sie lautet offenbar: Quomodo Lodiicus imperator de diuersis quae missi et comites habere debent de ecclesiarum; und ist vielleicht zu ändern: . . de diuersis *statuit* quae missi et comites *cauere* debent de eccles*iis*.

3) c. (cod. XX) hat die Rubrik: de iniustis toloneu exigentib;

4) c. 56: beginnt mit großer Miniatur: OMIB IGIT.

4. Lothar.

Summe der Capitel 102.

Von c. 26 fehlt der Anfang bis De fratribus.

c. 28 med. beginnt ein neues Capitel: *Ut quisquisque* u. s. w.

c. 42 fehlt, dafür steht hier L. P. 34.

c. 49 ist nur Theil von 48.

c. 52 steht hinter 53. c. 57 med. bei *Si quis ex hoc* beginnt ein neues Capitel, von dem 58 nur ein Theil ist.

Dann folgt 103, vor 59.

Auf 61 folgt L. P. 41.

68 fehlt, dagegen steht hier K. M. 125.

70 fehlt.

73 hinter 74.

78 med. bei Si quoque libera persona beginnt ein neues Capitel.

95. 96 stehen hinter 106. Dagegen steht 104 vor 97.

98 bis 103 fehlen.

Bei dem 106ten sind die Palatini socii mit unerhörter Unkunde und Nachlässigkeit verfahren. Allerdings ist Einiges schwierig, aber gleich anfangs hat die Handschrift nicht *iurisdictione*, sondern *uidiccione*, d. h. *uendicione*, und statt *nostri auctores fuerimus: nostri austes* (statt iudices?) *) *ut fuerimus* (für adfuerimus?) Dann etwa Folgendes: Pro illut quod suprascriptum est, et hoc statuimus, ut cartulas illas, quae in tempore desiderii facte fuerint per districciones

*) Ich lese nostris austes, letzteres gleich ostes, hostes, Gefolge, Heer, englisch host. P.

famis aut pro qualicumque ingenio, ut ista causa non conputetur, et iuxta legem ipsorum exinde procedat iudicium. Unde qualiter nobis placuit, presenti deliberacione noticiam pro amputandas intenciones fieri iuximus, et nobis relegere fecimus et uolumus ut sic procedat iudicium, sicut facta noticia anno dominorum nostrorum tercio.

In den Schlußworten steckt offenbar ein Datum. Dagegen fehlen der ambrosianischen Handschrift die Daten vor c. 35 und 63, und nur vor dem ersten Capitel hat sie die Ueberschrift: cap̄ q; domnu' lotariu' impr̄ anno īperii sui coaces in italia generale placitū curte olōna;

5. Wido.

Im Ganzen 10 Capitel, denn c. 6 med. beginnt mit Similiter ein neues Capitel. Ueberschrift des ersten: īcipit cap̄ q; domn̄' uuido īpr̄ adit ī kl̄ madias ciūte ti cinense ano īperi p̄mo īdic̄. IIII cap̄ 1; Dem letzten Capitel ist gleichzeitig am Rande zugeschrieben: ut mulier langobarda. si uiro abuerit nō potest facere nullū scriptū q pertin& ad hereditandū sine ītrogaciones parentes. & uiro n̄ abuerit potest facere cū c̄sensu mundoaldo sine interrogacione parentes. & si fuerit romana & uiro n̄ abuerit potest facere sola;

6. Otto II. 11 Capitel.

Ueberschrift: CAP̄ P̄MO ; INCIPIT
CAPITVLO DOMO OTTO IMPR̄

Die Vorrede fehlt. 2 steht hinter 3. 9 und 12 fehlt

7. Otto III.

Diese Verordnung ist als CAPS. XII auch Otto II. zugeschrieben; nur die großen Anfangsbuchstaben QVQTI DIE CCTRA unterscheiden sie von dem frühern.

Hinter proibemus stehen die Schlußworte:

EXPLICIT CAPITULARIS SECUNDUS NO. TARIUS SCRIPSIT OC MANUS SUAS.

8. Hier war also eigentlich das Ende der Sammlung. Es folgen daher auch die bei Muratori und Tanciani theilweise als *Quaestiones ex monita veterum iurisperitorum* abgedruckten Stücke, deren vollständigere Mittheilung für einen andern Ort verspart werden muß. Diese füllen 7 Seiten, und dahinter erst, auf den zwei letzten beschriebenen Seiten der Handschrift, stehen Heinrich's II. (I.) drei Gesetze nebst Vorrede. Wahrscheinlich waren also Heinrich's Gesetze noch nicht erlassen, als der Schreiber seinen Namen unterzeichnete; er mußte sie später nachtragen. Die Vorzüge seiner Lesarten in diesem Supplemente hat schon Muratori gerühmt; so nennt er z. B. Straßburg: straburge parte elisancie, während fast alle andere Handschriften transburg und erisantia haben.

8) *Cod. bibl. Laur. Plut. LXXXIX Sup.* 86 in Florenz. Pergamenthandschrift in größtem Octav, die seit dem Untergange der letzten Blätter aus 138 Blättern besteht. Die Seiten enthalten eine Columne zu 29 Zeilen.

Die Linien sind mit dem Griffel gezogen; die Signaturen stehen am Ende der Quaternionen auf der linken Seite, und sind auf den elf ersten mit Zahlen, auf den folgenden mit den Buchstaben *a* bis *f* bezeichnet.

Schrift: größtentheils kleine lateinische Minuskel aus dem Ende des 11ten Jahrhunderts; die Ueberschriften und das ganze erste Capitel in langgezogener Diplomenschrift, Capitalen mit Unzialen vermischt, zur Hälfte roth, aber ohne Bilder. Am Ende der Worte steht oft ⁊ statt m; die kleineren Buchstaben hängen großentheils zusammen. *ti* und *ci* sind schwer zu unterscheiden, aber auch oft verwechselt. Als Interpunction besonders der Punct, das Semicolon, Fragezeichen (;) . Auch auf dem dem y steht der Punct. Von den fränkischen Capitularen an ist die Schrift noch kleiner und regelmäßiger. Neuer, wahrscheinlich aus dem 12ten Jahrhunderte, sind die Marginalglossen und Formeln.

Orthographie: Schon manche Spur der neueren Zeit. So z. B. exceptis plagis aut feritis comp, nicht conp. Merkwürdig, daß in den einheimischen Edicten fast immer longobardi, in den Capitularen hingegen noch langobardi geschrieben steht.

Inhalt: auf den ersten 83 Blättern die einheimischen Edicte, ohne Ungedrucktes, nicht einmal mit allen gedruckten Prologen. Ueberall zeigt sich eine sehr bedeutende, obschon nicht durchgehende Uebereinstimmung mit der von Muratori benutzten estenser Handschrift (beschrieben in den Scriptores T. I. P. 2. p. 78), so daß es keiner Vergleichung des Einzelnen zu bedürfen schien. Die

fränkischen und deutschen Gesetze beginnen fol. 39, und stehen auf der letzten Seite mit den Worten Conrad's *cum suo seniore et paribus*. Es fehlen folgende von Muratori aufgenommene Capitel:

Karoli 34, das aber als Loth. 104 wieder vorkommt; in der estenser Handschrift scheint es zu stehen.

— 128, bei Baluze I. 497. Steht auch in der Estensis.

— 141. 142. 146. 147. 149. 152, welche meist aus Concilienschlüssen in die Estensis gekommen sind.

Alle Additamente und der Theilungsvertrag.

Dagegen stehen vor dem Schlusse noch einige theils Andern zugeschriebene, theils unbekannte Verordnungen:

1) Pipini 46.
2) Lud. II. c. 5.
3) De sacris uasis ecclesiae . . . compellente
4) Karoli 65, welches am gewöhnlichen Orte fehlt.
5) Precipimus ut nemo usuram . . . persoluat.
6) Si quis pro alterius . . . retinendus.
7) De illis hominibus uel sacerdotibus . . . persoluat.
8) 9) Lud. II. additamentum II. c. 20. (c. 28. des Additaments steht schon hinter c. 101 init.)

Von Pipin fehlen, wie überall, c. 47—49.

Von Ludwig d. Fr., c. 4, das in der Lombarda steht, aber pseudisidorisch ist; c. 23, c. 61, das nicht von Ludwig seyn kann, weil es zur Synodus Ticinensis gehört.

Von Lothar c. 98—106, und die Additamente.

Dagegen steht hinter c. 61. noch einmal Lud. Pii cap. 41, und hinter 80 und 94 stehen zwei unbekannte Stücke:

Uolumus firmiter . . . . cum LX solidis.

De feminis cum presbiteris . . . subiaceat.

Von Ludwig II. fehlen der Sache nach nur c. 4. 6., der Schluß von 8 und die Additamente; aber ein besonderer Abschnitt für seine Gesetze kommt gar nicht vor.

Von Otto II. c. 9. Hier aber findet sich zu c. 12 eine lange ungedruckte Einleitung, mit dem Anfang: Magnis opus est consultibus . . . .

Von Otto III. fehlen die Worte *festiuitates* u. s. w., wie fast überall.

Ordnung:

Kar. 32 steht vor 31.

94 vor 37.

39 bildet zwei Capitel.

48 vor 44.

73 zerfällt in zwei.

77 vor 76.

79 steht auf einem spätern Supplementblatte, fol. 129a.

Auf 101 folgt Lud. II. add. II. c. 28.

137 steht erst fol. 129a.

140 vor 139.

144 vor 143.

148 folgt später als Loth. 2.

153 zerfällt in zwei, wie bei *Baluze*.

Pipini 22 vor 18.

Lud. Pii 18 und 3 sind umgestellt.
9. 10 werden hinter 6 citirt, stehen aber erst hinter Loth. 56.
19 vor 20.
22 zerfällt in zwei.
34 und Loth. 42 sind umgestellt.
38 und 40 zerfallen je in zwei.
54 vor 53.
56 folgt später als Loth. 3.
58 — — — — 1.
59. 60 stehen erst fol. 129 b.
Loth. 10 vor 9.
25 steht erst fol. 129 b.
26 und 28 zerfallen je in zwei.
Vor 33 steht: Item capitula. Que domnus lotharius ad limina beati apli secus urbem Romam tempore domni eugenii summi pontificis constituit.
54 vor 53.
Hinter 58 steht Henrici I. c. 2, aber das Ende fehlt.
Hinter 60 noch einmal Lud. P. 41.
70 hinter 97.
74 vor 73.
Auf das unbekannte Stück *volumus* u. s. w. folgt der Anfang von Lud. II. c. 7; der Schluß dieser Stelle steht fol. 129 b.
96 folgt auf Lud. II. c. 1.
Auf 70 folgt ein Auszug aus Wido 6, dann Lud. II. c. 1. und Loth. 96.

(Vor Lud. II. c. 1. ist von neuerer Hand der Vers: „Imperat hic diuus nobis alter loduycus," eingeschoben worden.

Lud. II. c. 3. steht fol. 129a.

c. 8. init. fol. 129b.)

Auf Lothar 96 folgen die Worte: Expliciunt capitula lotharii regis. incipiunt capitula donni uuidonis. bei Wido die gewöhnliche Folge c. 9. a. E. heißt es statt regi: camere nostre.

Otto II. 6 steht vor 5.

13 hat den Schluß: Actū sub urbe ueronense in loco q̄ dr̄ insula sci̅ Zenonis. quarto kl. nouemb. anno dn̄icę. incarnationis DCCCC. LXVIII. Imperii domni ottonis sereni'simi imp̄ris. augusti ex regni ů filii ei' d̄oni ottonis sex. Inditione undecima.

Zwischen dem 83sten und 89sten Blatte stehen die Formeln, von welchen künftig besonders zu reden ist.

(D. Die geschlossene Sammlung.)

1) Handschrift des Conte e Marchese D. Paolino De 'Gianfilippi, Patrizio Veronese, Signore del Castellino di Bardolino, e Cavaliere Milite di Giustizia della sacra religione ed ordine militare de' SS. Maurizio e Lazzaro *).

*) Ich bin durch ein ausdrückliches Versprechen gegen den Besitzer gebunden, seine vollständigen Titel bekannt zu machen. Bl.

Das Eigenthümliche dieser Sammlung besteht in der modernisirten Sprache, der festen Zahl und Ordnung der Capitel, und den gleichmäßigen Formeln und Glossen, welche jedoch nur in einigen Handschriften dieser Classe sich vollständig finden; unvollständig stehen sie auch schon in einigen der vorigen Classe. Der letzte Punct eignet sich besser für eine besondere Abhandlung; für die ersten bedurfte es sorgfältiger Untersuchung einer Handschrift, um dadurch die Kenntniß der übrigen vorzubereiten. Dazu bot sich im Sommer 1822 die beste Gelegenheit durch die Güte des obbenannten Veroneſers; und ich zögerte um so weniger, sie zu benutzen, da sich sogleich ergab, daß *Canciani* trotz seiner vielen Auszüge aus der veroneſer Handschrift (leges Barb. T. II. V.) doch auf jene scheinbaren Nebenpuncte keinen Werth gelegt hatte.

Es ist nämlich dieselbe Handschrift, welche *Canciani* zuerst durch den *Can. Lucio Dolleoni* aus Belluno kennen lernte, und welche damals in der Kirche *S. Eufemia* zu Verona aufbewahrt ward. Von jener Zeit her hat sie noch den Einband und die alte Aufschrift behalten:

Codex vetus
Leges
Langob.
M. S.
in membranis

P. I.
37.

Der jetzige Besitzer hat die Handschrift sollirt, und vorn ein Excerpt aus der bibliotheca Pinelliana III, 346 eingetragen.

Das Format ist gröstes Octav, die Seiten zu 40 Zeilen mit dem Griffel liniirt. Am Rande doppelte Abschnittslinien. Von Signaturen, Custoden oder Columnentiteln ist nichts zu sehen; auch scheint der Rand nicht beschnitten.

Zahl der Blätter 115. Zwischen fol. 76 und 77 ist ein Blatt ausgeschnitten, allein am Texte fehlt nichts. Die einheimischen Gesetze stehen fol. 1 bis 68 a, die fränkischen und deutschen bis fol. 104 b. Dann folgen einige Formeln bis fol. 108. b. Die letzten 7 Blätter scheinen nach Inhalt und Schrift zu einer ganz andern Handschrift gehört zu haben. Das Meiste derselben füllt ein Stück der lex Salica. Auch auf den ersten 108 Seiten ist die Schrift fünfmal verschieden; doch gehören alle diese Arten in das Ende des 11ten und den Anfang des 12ten Jahrhunderts. Zwei derselben sind rundlich, die dritte ist eckiger; die vierte, mehr unförmlich, ist meistens gebraucht, um die Lücken des Textes auszufüllen; die fünfte ist wieder rundlich, aber nachlässiger; von ihr sind nur wenige Glossen, und die schon von *Canciani* (V, p. 3) mitgetheilte Notiz: quando . fuit . capto. | castelū . quod dr iouennoldo . erat , anni . dn̄i . mill̄ . centeximo . | tgeximo . septimo . in kal. setembris. Die einzelnen Unterschiede können sich nur aus den Schriftproben ergeben.

Die vier ersten Arten der Schrift haben Folgendes gemeinsam: ct sind verbunden, wenn sie auch zu verschiedenen Worten gehören. e hat bisweilen die Form ʒ. Statt uu kommt nur sehr selten w vor. Einmal (fol. 48a Z. 5) hat m die Form ꝰ. Interpunctionen sind .⁄ ; ⁄ auf zwei i sind bisweilen zwei Striche, doch vielleicht von neuerer Hand.

Abbreviaturen:

c, statt cum.
cm st. cionem.
ciuē st. ciuitate.
÷ st. est.
N st. enim.
iud̄, iud̄etur, iuditur st. iudicetur.
sol̄ st. solidos, solidis.
xp̄ianus.

Orthographie: 1) In den Vocalen:

Das getrennte und verbundene ae nicht selten, doch herrscht im Ganzen das einfache e vor, z. B. immer in *lesus*. Dagegen zwei regelmäßige Abweichungen: ædictum und æcclā. Einmal (Ratch. c. 4.) auch ǣptor.

a statt i selten in *malatia* st. *malitia*. Roth. 259. 260. auch *silaqua*.

a statt ia in *p̄sentaliter*.

e statt i: richtig in *neglegens* und allen Ableitungen von *legere*.

falsch in *emunitas*.

abwechselnd in *definire* und *diffinire*.

Der Ablativ von *anteriore* hat niemals ein i.

e statt o pignera, pignerare u. dgl.

æ fehlt bisweilen in *dextra* st. *dextera*.

ei statt e, *fid'iussor* und *fid'iussor*, abwechselnd.

(i st. e, in der angehängten lex Salica immer *dilatura*.)

o st. u, *cortis* gewöhnlich statt *curtis* (NB. immer cortis regis, nie regia.)

portonarius

mondualdus, fol. 35 b.

2) In den Consonanten. a) Verwechslungen:

c und k cap. und kap.

c und t marciarum.

Dagegen psentia, silentium, redeptio, substantia, exeptio. Bisweilen tertius, untia, Roth. 158. 159.

cc und ct, actipere, Liutpr. VI, 55, Formel.

m und n: eamdem und eandem.

qu statt c, quoheres, Lud. P. 14.

sc und x, nexio, Roth. 203 Formel. Bisweilen wird auch sc statt c gesetzt.

s und x iuxta und iusta.

destrum R. 317.

senedochia, auch senodoxia.

centeximo, trigeximo in der neuesten Schrift.

t und d in der dritten Person Singularis, in der neuesten Schrift.

In Zusammensetzungen bleibt *in* vor *m* und *p* unverändert; *ad* vor *m* und *s* wird *am* und *as*; vor *f* abwechselnd *ad* und *af*. *quid* vor *q* wird *quic* (quicquid.)

b) Verdoppelungen:

peculium, peculius und pecculium, paeculius. Allein pecus bleibt unverändert.

uellare.

litterae.

quattuor (selten quattuor)

c) Einmengungen:

michi, nichil. Nur Otto 3 Formen stehn nihil.

salicha, tradictio (auch immer mulcta, mulctare.)

calumpnia, presumpsi. Nur Roth. 270 calúmnia, temptus und contemptus. Dagegen contentor, Loth. 15. u. ö. D.

d) Auslassungen:

exeptio und exepto. Nur Roth. 366 Form. exceptio.

dannum gewöhnlich.

ratus, rutum st. raptus, ruptum.

amon st. amond.

uul st. uult Roth. 179 Form.

habere st. haberet, u. dgl. sehr häufig.

dic st. dicat, fol. 106 a.

uerita st. ueritas, Liutpr. VI, 58.

e) Unbestimmtere Aenderungen:

In lateinischen Worten: boues st. bos, Roth. 331. canes st. canis.

principes st. princeps.
acceptores st. accipitres.
aduocatores st. aduocati.
cartula st. carta, mit Ausnahmen.
(medietas, niemals medium)
suspectio.
foras st. foris.
iudicibus st. iudiciis, fol. 92 b.
libertare st. liberare.
tultum st. ablatum, Liupr. VI, 6.
tam — quamque st. tam-quam.

An germanischen Worten *):
lodogicus, fol. 76 a.
longobardus
mundealdus
sculdascius, sculdasius nur selten st. sculdahis.
Noch Loth. 53 steht sculdahis.
vadia
vvidrigildum nur V, 19.

Inhalt und Ordnung.
Roth. 2. 7. 8. stehen hinter 9.
81 hinter 82.
107. 108. hinter 109.
195 hinter 196.

200.

*) Hier nur einige offenbare Fehler, da im Ganzen für die Rechtschreibung der alten germanischen Worte noch zu wenig fester Boden gewonnen ist.

200. 201 sind ein Capitel.
255 fehlt.
302 hinter 303.
367 bildet zwei Capitel.
Der Schluß Praesentes bis constituant steht vor 389.

Alle diese Abweichungen, nur nicht die erste, werden durch die St. Galler, vercelleser, vaticanische und cavenser Handschrift bestätiget. Auch Herold stimmt damit überein. Die erste scheint aber der geschlossenen Sammlung eigenthümlich, denn auch in der gleich zu erwähnenden wiener Handschrift findet sie sich wieder.

Bei Liutprand fehlen alle Vorreden bis auf die erste. VI, 51. 52 bilden ein Capitel. Bei den fränkischen Capitularen hat unsere Handschrift eine Eigenheit, die mir noch von keiner andern bekannt geworden; sie theilt dieselben in sieben Bücher, aber ohne alle Uebereinstimmung mit Ansegis und seinen Fortsetzern. Die sechs ersten Bücher enthalten je die Gesetze eines Kaisers, das letzte umfaßt die letzten Kaiser von Otto II., wenigstens ist späterhin von keinem Buche mehr die Rede.

Karoli 85. 86 sind 1 Capitel.
— 101 med. steht hinter 145.
— 152 fehlt, so wie alle Additamente.
Pipini 47—49 fehlen.
Lud. Pii 3 und 18 sind umgestellt.
7. 8. } sind je ein Capitel.
9 10. }
19 hinter 20.

Lud. Pii 38 zerfällt in 2 Capitel.
41 steht hinter Loth. 61.
Lotharii 26 zerfällt in zwei Capitel.
32. 33. } sind je ein Capitel.
48. 49. 50. } sind je ein Capitel.
57. 58. } sind je ein Capitel.
60. 61. } sind je ein Capitel.
73 hinter 74.
103 hinter 58.
Otto: 9 und 12 fehlen.

Am Schlusse Heinrich's II. (III.) steht auch die Verordnung der Lombarda II. 54, 3, die *Canciani* in der Note hinzugefügt hat.

Gelegentlich möge hier noch eine merkwürdige Variante erwähnt werden, die der geschlossenen Sammlung eigenthümlich zu seyn scheint: Ratchis 5 wird unter den Provinzen, mit welchen der Verkehr verboten ist, auch Grecia aut hauaria genannt. So haben die veroneser, wiener, estenser Handschrift; in den älteren fehlt es, und im Liber legis Longobardorum ebenfalls.

9) Die Handschrift der Hofbibliothek zu Wien, Juris ciuilis Nro. 210. Cod. membr. fol. 141. (Archiv IV. 225.)

Die einheimischen Edicte sind von Hrn. Prof. Pirsner, die fränkischen Gesetze von Pertz verglichen worden. Die Resultate stimmen größtentheils mit der Vergleichung in Verona. Da ich die Schriftprobe und die Vergleichung der Gesetze der späteren deutschen Kaiser noch nicht besitze, so muß die Beschreibung des Einzelnen verschoben werden.

10) * Die ehemals Pinelliſche Handſchrift, jetzt im Muſeum Britannicum zu London.

Früher beſchrieben von Morelli bibl. Pinelliana T. III. p. 346 Nro. 7897. als Handſchrift in klein Folio von 192 Blättern. Nach dem in Florenz befindlichen Auctionscataloge (ſ. mein Iter I, 243) iſt ſie in London zu 5 Lstl. 15½ sh. verkauft worden.

Herrn Geheimen Juſtizrath Hugo verdanke ich eine neuere Nachricht über dieſe Handſchrift, die ihm bei Gelegenheit des ſ. g. Ulpianus de edendo mitgetheilt worden, geſchrieben von *Geo. Best*, Londini d. 31. Jan. 1791. Ich theile ſie wörtlich mit:

De Codice manuscripto Legum Longobardicarum in Musaeo Britannico servato notitia.

Ex rariorum et elegantium librorum collectione Pinelliana quae Venetiis olim exstabat et venditione exposita fuit Londini anno 1789, aucta est Musaei Britannici Manuscriptorum collectio Codice membranaceo folio parvo. Leges Longobardicas exhibente, quem beneficio clar. et doct. Viri Planta Musaei Bibliothecae praefecti pervolvere licuit. Denotatur Manuscriptum in Pinellianae Collectionis catalogo *) splendida descriptione sequenti.

„Sunt in codice isto cum ob antiquitatem

*) ſ. Iter Italicum I. 243.

tum ob eorum quae continet gravitatem longe pretiosissimo leges Regum Longobardorum ac deinceps Italiae eo quo prodierunt ordine dispositae, a Rothari nimirum rege ad Henricum III. Imperatorem. Ac leges quidem a Rothari a Henrico II. Imp., qui a. 1002 in Italia regnare coepit, uno eodemque charactere seculi XI. exaratae sunt. Quae vero sequuntur leges Conradi II. et Henrici III., alia seculi eiusdem manu adiectae fuere. Incipit Codex: *In nomine Domini incipit Edictum quod renovavi cum Primatibus meis Judicibus* etc., cuiusmodi initium leges Longobardicae in editionibus quoque habent. Cum vero paginae nonnullae in fine iam diu abscissae fuerint, desinit in ea verba: *Ut qui cumque seu in legitima aetate uxorem duxerit vel desponsaverit* *), quae in Muratorio extant T. II. Scriptor. Rer. Ital. . . . Ut autem maximo in pretio codex haberi debeat, differentia omnino facit, quae inter eum et vulgatum textum sese persaepe offert . Nedum siquidem textus ipse vulgatus ex codice nostro identidem emendari verum augeri quoque potest ac locupletari; quod mihi utrumque qui magna ex parte contuli, aperte cognoscere licet. Ad haec glossae interlineares et glossemata marginalia eiusdem fere aetatis omnia adscripta haud sunt flocci facienda. In fine codicis seculo XII collectio amplissima

*) Henrici II. l. 5. med.

scripta est formularum quae apud Longobardos in iudiciis instituendis peragendisque usu receptae erant, in quibus magna lux ad res illius nationis forenses cognoscendas prorsus effulget. Harum nonnullas Muratorius aliique inter leges longobardicas edidere; multo maxima tamen pars adhuc inedita est, ac proinde ex huiuscemodi quoque additamento codicem hunc vere insignem permagni faciendum esse nemo non videt."

Ita Pinelliani Catalogi auctor. Patet primo intuitu ex characterum comparatione, diversum esse hunc Codicem ab illis, quibus usus est Muratorius, Estensi nempe et Mutinensi, quorum characterum specimina cum legum longobardicarum textu simul edidit *); sed cum ex ista diversitate codicis illis certe iunioris pretium deduci nequeat, ad reliquas eius qualitates et ad essentiales inprimis, si quae occurrunt, a textu vulgato differentias recurrendum est. Non audeo allegatam codicis uetustatem impugnare; glossemata vero marginalia vix momentosa nec frequenter occurrentia recentioris aevi fore non dubito, et de formularum collectione in fine adiecta idem sentire fas est. Nitidam nec perplexis aut inconsuetis nec permultis interspersam abbreviaturis legum ipsarum scripturam invenio, dum pluribus abundant

*) Falſch. Nur von der ambroſianiſchen und modeneſer Handſchrift hat Muratori Schriftproben gegeben. Bl.

glossemata et actionum formulae. Adsunt ad singulorum Regum leges Prologi, omissus vero Rothanis prologus ex post primae codicis paginae charactere iuniore insertus est; et diversa iterum manus formulas ad calcem exaravit. In fine legum Aistulphi, quarum undecim tantum numerantur, alium praeter iam in Catalogo memoratum notare puto defectum, et quae in Muratorio exstant leges Ludovici II. frustra quaesivi. Non mihi in promptu sunt Lindenbrogii, Goldasti et aliorum scripta: editas vero a Muratorio leges longobardicas hinc illinc contuli. Variantes omnes occurrunt lectiones, nescio an essentiales, potissimum tamen reperi codicem cum textu legum longobardicarum a Sigonio edito convenire. Neutiquam rei competens sum arbiter; idcirco nec in quantum ex codice isto augeri et locupletari possint quae in lucem prodierunt leges definire conor, nec quae codicis intuitu mihi occurrunt opiniones tanti puto, ut litteris sint tradendae. Quamvis ceterum minoris molis ac momenti codicem quam quae a Muratorio ex hac parte edita sunt existimare mallem; alios ne tamen hac inepta forsan opinione seducam et cum notitiam dare de codice tantummodo propositum sit, iam nihil superest quam ut tum legum, tum formularum subiungam specimina, ex quibus an plura transcribere sit operae pretium, diiudicent in arte critica periti.

Die abgeschriebenen Capitel und Formeln stimmen ziemlich genau mit den beiden vorigen Handschriften.

11) Venedische Handschrift, Cod. bibl. Marc. V, 81, ehemals Cod. Morellii 39.

Größtes Octav, spätestens saec. XII. init., ziemlich correct geschrieben. Linien mit Griffel. Ohne alle Signaturen, Custoden, Miniaturen, Capitelzahlen.

Nur auf der ersten Seite zwei Glossen, und von anderer Hand: 1) zu praef. Roth. in fin: h⁻ lex de maleficis loq . . . p'sit p' cmissum . . . . . aquirere . . . . . 2) zu cap. 1) (*quis hominum*) virl' mulier lib' l' servus aut.

Anfang: Incipit aedictū quod *romani* cū primatibus iudicibus meis ego in dn̄ noē rotharis vir excellentissimus — Die Vorrede endet schon bei in hoc membrano adnotari iu'simus., dann folgt gleich c. 1.

Das Ende der Handschrift fehlt von Liutpr. VI, 29. De omnibus iudicibus qn̄ in exercitu ābulare necessitas fuerint non dimittant alios hoēs nisi tantumodo . qui unū || an. Auch fehlt ein Doppelblatt von Roth. 238 init. bis 266, omne furtum ||

Bei Omis parentela ist das O einigermaßen verziert. Auch die germanischen Capitelüberschriften fehlen.

Auf Praesens vō disposicionis — *custodiatur* folgt noch c. 389, dann ohne Zwischenraum die praefatio Grimoald's.

Eben ſo hernach die Vorrede Liutprand's: Leges quas xpianus ac catholicus.

Liutpr. I, 7 lautet anders, als gewöhnlich.

Schrift: æ ſehr häufig, auch ædictum. mediætas.
excepto plagas aut feritas
actochild öfter als actogild, launechild.
Einmal thangare (R. 223)
pontificium (R. 224. VI, 5)
vvadiā (V. 7. 8. 9. 10. 11. 12.)
sculdais u. sculdasius.
arimannus . iudiciaria.

Liutpr. Lib. V. init.

EX PLICIT DE ANNIS . VIIII . INCIPIT DE ANNIS . X. DIES CALENDARV̄ marciarū indici one . V.

Verſchieden von dieſer Handſchrift muß diejenige der Marciana ſeyn, welche *Canciani* bei Heinrich III. citirt; vielleicht war das aber eine Lombarda.

12) * *Zaccaria* excursus p. 153 sqq. giebt Varianten aus einer Handſchrift des *P. Stanislao Bardetti* zu Modena. Sie ſind nicht bedeutend, doch bleibt zu wünſchen, daß Hr. Maier auch dieſe Handſchrift wieder auffinden möge.

Anhang: über zwei Handſchriften der ſyſtematiſchen Lombarda, von Pertz.

Von dieſer Sammlung, welche unſerm Zwecke eigentlich fremd und daher auch nur in einer wiener Handſchrift (Archiv III. 650.) verglichen iſt, ſah ich

1) zu Montecassino *Nro. 328. membr. in 4°. sec. XI. exeuntis aut XII. ineuntis *Legum Langobardorum libri tres.* Ich nahm aus ihr nur Conrads Verordnung (Canciani I. 236); Heinrichs II. (III.) Gesetze sind vorhanden, Lothars III. hingegen fehlt, mehrere Gesetze werden anders, als in den Ausgaben, zugeschrieben, wie L. Caroli M. 65 De furto vel de minoribus causis dem „Imperator Pipinus"; Capitel fehlen, und stehn in anderer Ordnung, Paragraphen sind mehr und weniger, und zu andern Capiteln gezogen, auch einige Gesetze auf besondern Pergamentstreifen eingeschaltet, wie: „*Imperator Cho*(n)*radus* ā (d. h. *Augustus*) Romanis indicibus. (A)udita controuersia quę hactenus inter uos uersabatur . nulloque termino quiescebat . sancimus ut quecumque admodum negotia tam inter romane urbis menia quam etiam de foris in romanis pertinentiis actore uel . . . a nobis dum taxat romanis legibus terminentur . nulloque tempore reuiuescant" neben III. 9. De his qui se in potestate alterius tradiderint, (dessen erster Paragraph Imp. Pipinus als eignes Capitel „Qualiter commendatio alicui concessa sit" vorhergeht), wozu es dem Sinn nach so wenig als zu einem der übrigen Sätze der beiden Seiten gehört, vielmehr eher zu Lothars I. Constitution für die Römer.

2) * *Bibl. Brancacciana* II. B. 28. Pergament in Folio, 200 Blätter, kleine langob. Minuskel aus dem 12ten Jahrh. Sie hat diesen unverhältnißmäßig großen Umfang durch ihre Glossen, deren Verhältniß aus einigen Beispielen

ethelit. Das Werk beginnt: *Incipit liber sub tituli cum expositionibus singulorum capitulorum.* In exordio huius libri conuenit requirenda esse tria. Intentio . Utilitas. Et ad quam partem philosophie supponatur. Philosophia enim grece . latine sapientia dicitur. Philosophia uero in tribus partibus diuiditur. Ethica . Loyca . et phisica. Quod sic soluitur . Ethica moralis . Loyca sermocinalis . Phisica naturalis . Sed liber iste ethicę supponitur quia loquitur de hominum moribus. Duas conuenit huius libri intentiones requirere. Libri et legis. Intentio libri est facere homines bonos . non solum tantum metu penarum . sed etiam exhortatione premiorum. Intentio legis est tractare de maleficiis . et de contractibus . et de successionibus. Idonei in sapientia . hutilitas sibi indegunt . ut firmiter delicta priuatorum agnoscant. Lex est commune preceptum virorum prudentium. consulta delictorum . quę sponte uel ignorantia contrahuntur. Cohertio communis reipublicę sponsio. Lex est quod populus romanus senatore constituebat magistratus interrogante ueluti consules. Herronici qui in uita micocrosmi degunt . non ab antiquis fabulis sanctiones . sed ab imperiali splendore discant. Benignius leges interpretande sunt . ut uoluntas earum adimpleatur.; *Legis langobardorum liber primus incipit . de maleficiis. Rex rothar de publicis criminibus.* Si quis contra animam regis cogitauerit aut consiliatus fuerit anime sue incurrat periculum . et res eius infis-

centur. Ex hoc quod heo lex dicit cogitauerit queritur quomodo illius cogitatio cognoscatur . cum hominum cogitationes solus deus discernit. Quod sic soluitur. Cognoscitur per indicia. Veluti. Si quis in camera regis post hostium habens sub cappa ensem nudum repperitur . uel cum cultello in manica . uel si regis pincerna cum eo est propinatus uenenum temperare uidetur . uel si ipse scelerator manifestauerit conscientiam suam cuique . et per his similia. Consilium uero pluribus dinoscitur modis. Veluti per semet ipsos . uel per alios qui eorum consilio adiuerunt. §. In hoc quod hec lex dicit . res eius infiscentur . dicebant antiqui iudices hanc legem de liberis tantum loqui . cum serui res non habeant . ut lex romana praecipit. Ubi dicit. Servus nichil sui iuris habet. Sed male dicebant . quia si hec lex ideo non loquitur de seruis . quia res non habeant . eadem ratione dici potest . quod non loquitur de illis liberis qui res non habent. Veluti de illis qui priusquam contra animam regis cogitassent . ex omnibus rebus suis aliis cartam fecerunt . uel de filiis qui sunt in patris potestate etc. Im Commentar zum zweiten Geſetz heißt es neben andern Meinungen: „Sed guilielmus quod melius est dicit longobardiam esse unam prouinciam. Tusciam aliam. et aliam huiusmodi hoc confirmando per legem rachis que est Si quis iudex aut quicumque homo missum“ etc., auch ſonſt kommt „domnus Guilelmus affirmauit“ und „secundum Wilihelmum“ vor,

sehr oft „secundum ugonem“, ferner „Boē“ auch „Hic archiepiscopus lanfrancus bomfilio iudici questionem posuit sic dicens.“ Blatt 195. B. „*Explicit liber legis longobardorum.* Contemptor legis ducitur ad atria regis.“ „*Incipit liber carturiarii.*“ Dieses besteht aus einer Reihe urkundlicher Formeln, welche sich auf die gewöhnlichsten Rechtsgeschäfte beziehn 1. Trade per hanc pergamenam cartulam de morgincap ad R. de quarta portione omnium rerum quas nunc habes aut in antea adquirere potueris . tam rerum mobilium quamque utimobilium (immobilium) seu familie ut ipse faciat heredesque vestri (zuerst nostri) secundum legem que facere velint . dicis ita M. dico u. s. w. 2. Trade refutationis. 3. Trade carta infantuli pro fame et pro debito (Domne comes H. P. infantulus cum D. suo tutore quod ipse patitur necessitatem famis etc.) 4. Trade libelli (Domne abbas trade per hac pergamenam cartam libellario nomine ad M. de una petia de terra que est iuris monasterii sancti petri unde tu es abbas que est in tali loco u. s. w.) 5. Trade cartula libertatis. 6. Trade promissionis pro debito. 7. Trade cartula ordinationis (P. presbyter trade per hanc pergamenam cartulam ordinationis de una petia de terra que modo uenit in te per cartulam uenditionis) 8. Item trade carta ordinationis. 9. Trade carta offersionis. 10. Trade breuis diuisionis. 11. Trade breuis receptorii (R. trade per hanc pergamenam breue receptorium de una petia de terra que

est in tali loco etc.) 19. Trade carta commutationis etc. Den Schluß machen einzelne Gesetze über Geistliche und einige unbedeutende juristische Regeln und Bemerkungen.

3) *Bibl. Palat.* Nro. 772. S. unten.

4) eine Handschr. des 13ten Jahrhunderts zu Montecasino. S. unten.

5) zu Bern Nro. 18. membr. in fol. 2 coll. sec. XIII. ein Fragment, welches im ersten Buche beginnt und im 3ten „De episcopis et clericis" endigt. (Sinner I. 496).

6) eine aus dem 12ten Jahrhundert zu Wolfenbüttel; — in keiner von ihnen, die römische ausgenommen, findet sich Lothars III. Gesetz, und dieses einemal auch nur als Anhang mit denen Friedrichs I.

---

7. Lex Saxonum.

Eine Handschrift dieses und des thüringischen Gesetzbuchs beschrieb Herr L. G. A. Wigand im 4ten Bande des Archivs S. 346. ff., eine andere durch Herrn O.A.R. Spangenberg aus der Bude eines hamburgischen Trödlers gerettete und von ihm in den Beiträgen zu den Teutschen Rechten des Mittelalters Halle 1822. S. 185—191. ausführlich angezeigte, erlaubte mir der gefällige Eigenthümer im November voriges Jahrs zu Celle zu benutzen. Der Band begreift 15 Blätter in Quart oder Kleinfolio, jede

Seite hat etwa 25 Zeilen, die Linien sind mit dem Griffel gezogen, Zahlen und Ueberschriften roth; übrigens ist die Dinte hellbraun, die Schrift aus dem 9ten oder 10ten Jahrhundert, runde römische Minuskel von kleinem Körper und langen Extremitäten, die Worttrennung sehr unvollständig, nicht Zusammengehöriges verbunden (n̄adfiliā = non ad filiam) und Worte in der Mitte getheilt. Von den Formen des a sind ⅄, ⅄, cc, ꝏ, besonders beide letztere sehr häufig, ae verbunden und getrennt, ferner ę und e; v nur in der Correctur einer gleichzeitigen Hand, n oft Uncial unter der Minuskel, f (häufig auch ſ) sehr lang über und unter der Linie, d hat oft rechts nach unten einen kleinen Fuß, l, d, b, h sind noch ohne Flegelstriche, r geht auch unter die Linie. Auf dem untern Rande des 14ten Blattes zeigt Q̄ VIII wie viel Quaternionen wenigstens, der Band ehemals enthielt. Ueber die Folge der dem sächsischen Gesetz vorhergehenden Bruchstücke der lex Ribuariorum, und der ihm folgenden Bruchstücke der Capitularien und alamannischen Gesetze darf ich auf H. O.A.R. Spangenbergs Beschreibung verweisen.

Da in dieser sowohl als in der Corvey'schen Handschrift das sächsische Gesetz nicht in Titel getheilt ist, sondern ohne Unterbrechung capitelweise fortläuft, so wird diese von den Herausgebern, wohl nur um sie andern Gesetzen ähnlicher zu machen, verlaßne Gestalt in der neuen Ausgabe beizubehalten seyn.

B. Die Capitularien und Kaisergesetze.

8. Decretio Childeberti.

Bibl. Sangall. Nro. 729 und Nro. 731, durch Herrn Wegelin verglichen, s. oben S. 215. 213.

---

9. Bibl. Palatina Nro. 577.

Eins der ältesten in Deutschland, von seinen sächsischen Lehrern zu Mainz, in der 2ten Hälfte des 8ten oder Anfang des 9ten Jahrhunderts geschriebenen Werke. Die Inschrift „Iste liber pertinet ad librariam sancti Martini ecclesie Maguntine. M. sindicus scripsit 1479" beweis't, woher es über Heidelberg in den Vatican gelangte. Das Pergament ist in Folio, eine Columne von 24 Zeilen, jeder Quaternion am untern Rande der letzten Seite mit eingeschloßnem a, b u. s. w. bezeichnet, die Schrift angelsächsisch, in der Mitte und zuletzt schlanker und kräftiger als auf den ersten Blättern, überhaupt aber von scharfer Feder und fester Hand, wie zwei von mir genommene Proben zeigen. Man findet bisweilen verzierte Anfangsbuchstaben, und in der Minuskel nicht selten N in Unzialform allein und mit T verbunden; wenig Interpunction, Accente über ré und tám; a ist offen und geschlossen, d seinem Ursprunge aus der Uncial näher und d, f, p, g, r, s sehr lang, i verbindet sich leicht mit vorhergehendem f, r, s, t; ⅂ bedeutet autem, ÷

est, ⁊ ur, q :· que, st̄ sunt; ae und oe kommen vor (selbst saecundum) wie ę und e. Inhalt des Werks ist, was man gerade für die mainzer Kirche bedurfte.

Bl. 1. „Gregorius dixit. Mos autem sedis apostolicae est ut ordinatis episcopis etc.“

Bl. 4. Carlomanns Synode zu Attiniacum — von mir verglichen.

Bl. 6. Namen der Bischöfe und Aebte daselbst — wieder abgeschrieben.

Bl. 6. Ende 7. Die berühmte, aus dieser Handschrift herausgegebene *Forma abrenuntiationis diaboli* und *Nomina superstitionum paganarum*, erstere in deutscher Sprache — wieder abgeschrieben.

Bl. 7.' Fili hominis speculatorem posui te in populo meo u. s. w. über verbotne Ehen und fleischliche Sünden.

Bl. 8.' Alloquutio sacerdotum de coniugiis inlicitis ad plebem. „Rogamus vos carissimi filii.“ etc.

Bl. 9. Clemens Jacobo carissimo in domino aeterno salutem. „A sancto Petro apostolo.“ etc.

Bl. 11.' Domino venerando mihi patri petronio episcopo dionisius exiguus.“ Der *Codex Canonum Dionysii exigui* bis

Bl. 70. Incipit de evangelio tractatus. „Ambrosius episcopus gratiano augusto. Crebra — est inimicus.“

Bl. 71. Pippins Synode *in Verno palatio* — mit

— mit Baluze verglichen; cap. 13 — 30 fehlen. Darauf des Schreibers Freude: Deo gratias . finit finit;

---

10. Bibl. Palatina Nro. 289. Capitularia Saxonum.

Hieraus sind durch Fürstenberg die Capitulare für Sachsen bekannt geworden. Die Handschrift ist klein Folio oder längliches Quart, die Schriftform, wie die genommene Probe zeigt, aus der angelsächsischen abzuleiten, vom Anfang des 9ten Jahrhunderts.

Bl. 1. *Capitulare ad Salz datum anno* 804, mit Baluze verglichen.

Bl. 2. Das, so viel ich weiß, ungedruckte Capitular, wahrscheinlich eines Erzbischofs an seine Diöcesanen.

Der Anfang der auch in Bibl. Palat. Nro. 577 Blatt 7.' ganz stehenden Anrede: „Fili hominis speculatorem posui te in populo meo. Audiens verba ex ori meo . ex me non ex te.“ Darauf: „*Ante ad introitum.* Iubilate deo omnis terra alleluia . psalmum dicite nomini eius alleluia date gloriam laudi eius alleluia alleluia alleluia. Gloria tibi trinitas et ante omnia secula et nunc et in perpetuum. Audi domine israel tumulus vidi finem latum mandatum.“

Bl. 58. 59. Das *Capitulare I. anni* 813 — gleich den folgenden mit Baluze verglichen.

Capitulatio de partibus saxonie anno 789.

Bl. 62 — 64. *Capitulare saxonum.* anni 797. Die Vergleichung bewirkte unter andern das Ausfüllen der in Baluze als unleserlich offen gelaßnen Stellen.

---

11. Bibl. Sangallensis Nro. 733. membr. in 8vo seculi IX. ineuntis.

enthält 1) Karoli M. capitulare anni 779; von Baluze, aber nicht ganz genau abgedruckt; 2) Baluzes sechstes Capitular des Jahrs 819 von S. 10 — 15; 3) ohne Ueberschrift das Capitular von 789. Baluz. S. 209; die Zeitbestimmung ibid. S. 242 scheint in der Handschrift zum Folgenden zu gehören; 4) Capitulare II. anni 789; 5) Capitulare III. anni 789 (I—XXI.); 6) Edictum dominicum anni 800 de honore et adiutorio prestando episcopis und unmittelbar damit als Cap. V — XI verbunden das 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13 Capitel aus Pippins Capitular von 793; als Cap. XII. folgt: Ut nullus alteri presumat res aut causa sua sine iudicio tollere aut invadere . et qui hoc facere presumpserit . ad partem nostram bandum nostrum conponat . Expl. cap.; 7) Seite 79 — 85 *Collectio de decimis dandum.* Dominus dicit in evangelio u. s. w. Sammlung eines Geistlichen von Bibel- und Concilienstellen. S. 88. die Bemerkung von späterer Hand „Sunt enim anni ab incarnatione domini usque ad hoc tempus id est XII. hludouuici imperii annum. Die Handschrift ist durch H. Wegelin verglichen.

---

12. * Bibl. Sangall. Nro. 677. membr. sec. X.

enthält *Haitonis* episcopi Basil. capitulare, *Theodulfi* *) episcopi Aurelian. capitulare, *Alcuinus* ad Witonem de virtutibus et vitiis, *Karolus* Albino de septuagesima; S. 190 — 206 ohne Ueberschrift Carls *Capitulare anni* 789. Baluz. p. 209 sqq. Der Schluß heißt hier: gloria dnō deo nostro amen. *Anno dominice incarnationis . DCCXCII . indictione . XII . anno . XXII . regni nostri actum est huius legationis edictum in aquis palatio publico data est haec carta die X. Kalendas apr.*

---

13. Capitulare III. anni 803, Capitularia legibus Salicae et Ribuariorum addita.

Bibl. Palat. Nro. 773. membr. in 8vo sec. X. ist verglichen, eben so die St. Galler Handschrift Nro. 728. S. oben S. 218. und 210.

---

14. Capitulare anni 819.

Bibl. Christinae Nro. 338 ist verglichen S. oben S. 217; eine zweite Handschrift * *Bibl. Sangall.* Nro. 914. membr. sec. IX.

---

*) Eine zweite gleich alte Handschrift davon ist Nro. 446. membr. sec. X. derselben Bibliothek.

*15. Die Handschrift „44. A. Capitulare“ des Archivs der Peterskirche war nicht zu finden; Excerpta ex capitularibus Caroli M. der Laurentiana (Bandini I. 654.), auf Pergament aus dem 15ten Jahrhundert, sind von sehr geringem Umfange.

Ueber die Handschriften einzelner Capitulare zu Bern, s. unten; sehr vorzügliche sind zu Wolfenbüttel; Herr D. A. R. Spangenberg besitzt Capitulare I. et IV. anni 819, und den Anfang der Charta divisionis imperii.

---

16. Capitularia Langobardorum edicto addita.

1) Bibl. Chigi F. IV. 75. membr. in 4° sec. X. exeuntis.

Derselbe Band, welcher, nach seiner Inschrift „emtus in taberna“, dem Untergange schon so nahe war, und uns jetzt auf den ersten 58 Blättern Benedicts von St. Andreä Chronik (oben S. 146) erhalten hat, besteht seiner zweiten, mit etwas größern jedoch nicht jüngeren Buchstaben geschriebenen Hälfte nach, aus a. dem Schluß von Eginhards vita Karoli, (S. oben S. 127) welcher hier gerade die erste Seite des 59sten Blattes einnimmt. b. Auf der zweiten Seite lies't man die Ueberschrift eines Gesetzes *De alode.* Bl. 60. *Ex co-*

dice monachorum sententia. u. ſ. w. Carls des Großen Capitulare für die Langobarden. Bl. 74.' Ludwigs *I.*, Pippins, Lothars, Lothars und Ludwigs *II.*, und auf dem letzten Blatt: *Item capitula domno Loudouuigi regi* mit wenig Zeilen Text, die folgenden Blätter ſind verloren.

Der hohe Werth dieſer Handſchrift zum Ordnen der bis jetzt verworrnen Capitel, Herſtellung eines richtigen Textes, Ergänzung vieler Capitel und ganzer Capitulare, wie auch ihr Zuſammentreffen mit, und ihre Verſchiedenheit von den Handſchriften in La Cava, St. Paul und Wolfenbüttel, wird bei der künftigen Ausgabe allgemein eingeſehen werden; mir iſt kein Theil unſrer Sammlung bekannt, welcher in gleichem Maaße, wie die langobardiſchen Capitulare durch dieſe Handſchriften gewinnen wird.

a) Handſchrift zu La Cava, ſ. oben S. 257.

---

17. Archiv. Capituli Vercell. Nro. 175. Ex capitulare domni Hlotarii quod constitutum est Holonna.

Das 10te Capitel deſſelben; die Handſchrift iſt groß Octav aus dem 9ten Jahrhundert; das Fragment von Bluhme gefunden und abgeſchrieben.

---

18. Capitularia principum Beneventi.

1) Capitulare Arichisi
2) Capitulare Adelchisi

} Handschrift zu La Cava, s. S. 256.

---

19. Lotharii III. et Friderici I. leges.

1) *Bibl. Palat.* Nr. 772. membr. in fol. saec. XII. hinter der systematischen Lombarda stehn auf dem 84sten und 85sten Blatt, der Schrift nach gleichzeitige, Gesetze Lothars III. und Friedrichs I.; von Lothar Feudorum II. 52, 1. von Friedrich Feudorum II. 55. 53 mit dem ersten Satze von 54, und 56, welche ich abschrieb.

2) Die Handschrift E. 24 der Studj zu Neapel sollte „Capitula Regni" enthalten; sie ist Papier, in Quart, vom Anfang des 15ten Jahrhunderts, und ich fand darin die Gesetzgebung der Anjous und auf einem einzelnen Blatt *lib. Feud. V.* 13 mit einer noch halb so langen Fortsetzung und der Ueberschrift: „De Jure prothomiseos." Sancimus amodo — ciuitas. Explicit etc. Fredericus Imperator, welches abgeschrieben ist. Derselbe Band enthält auch Heinrichs *VII.* Edicte: „Ad reprimenda multorum facinora qui ruptis tocius fidelitatis abenis adversus Romanum Imperium" — und „Quoniam nuper (ad) auditum nostrum deductum est quod inter nonnullos fideles nostros

etc. Data pisis IIII. Non. April. regiminis nostri anno I°. Dieſe ſind die Extravagantes zu den libris Feudorum (Spangenb. p. 45.)

---

20. Friderici II. leges.

a. Constitutio in die coronationis ad limina S. Petri.

Abgeſchrieben aus Honorii III. Regestis Anno V, Nro. 483. fol. 95. 96. des vaticaniſchen Archivs;

b. contra hereticos.

1) Die römiſche Handſchrift derſelben in Innocenz IV. Regeſten, iſt mit Petri de Vin. epp. I. 25 — 27. verglichen.

2) Bibl. *Vatic.* Nro. 3978. in fol. membr. sec. XIV. aut XV. enthält Bl. 1: „Extravagantes domini Bonifacii et domini Clementis et alique leges domini *Henrici* (VII.) Imperatoris.“ Letztere finden ſich Bl. 13. 14. und ſind die drei: 1. gegen die Ketzer. Ad perpetuam rei memoriam. Reddentes honorem et debitam reverentiam. Dat. in Urbe. 2. Ad reprimenda multorum facinora. 3. Erklärung derſelben. Ad perpet. r. m. Quoniam nuper est ad auditum nostrum deductum u. ſ. w. Pisis IIII. Non. Apr. Regni nostri anno V. Imperii vero I° anno autem nat. dnī 1313°. (S oben S. 310. 311.) Bl. 17. sqq. statuta Imperialia contra hereticos; die drei bekannten Friedrichs II.,

nur mit mehr Curialien, die bemerkt sind. Bl. 50. sqq. Errores Valdensium et Roncarrolorum."

3) Bibl. *Vatic.* Nro. 2648. membr. fol. 2 coll. XV. Incipit tractatus super materia hereticorum; 42 Capitel, das letzte: De formis sententiarum propter crimen heresis proferendis". Im 25sten und 26sten Capitel Friedrichs II. Verordnungen gegen die Ketzer.

c. Assise regni Sicilie.

Ihre einzige bekannte Handschrift Nro. 468. zu Montecasino, Pergament in Folio, enthält außer einer zweiten Lombarda aus dem 13ten Jahrhundert mehrere gleichzeitig eingetragene und von mir benutzte Stücke: 1) zwei Befehle Friedrichs II. zu Gunsten Montecasino's, und einen für Bischof Gregor von Aquino, 2) die Municipalgesetze von Pontecorvo, welche Gattula übersah, während sie doch eben so wichtig sind, als der von ihm aus derselben Handschrift herausgegebene Freiheitsbrief des Abtes von M. Casino für jene Gemeinde, 3) die *Assise regum regni Sicilie* wurden mit dem einzigen, aber nicht getreuen Abdruck, in der neapolit. Ausgabe von Friedrichs II. Constitutionen verglichen.

d. Constitutiones regni Sicilie.

Die neueste neapolitanische Ausgabe von 1786 ist ohne Hülfe einer Handschrift gemacht, ich glaubte daher die Vergleichung der einen mir vorgekommenen, Bibl. Vatic. Nro. 1437 mit ihr nicht unterlassen zu dürfen. Sie findet sich auf den 50 ersten Blättern eines Bandes in Großfolio, und ist auf Pergament in zwei Columnen im

14ten Jahrhundert geschrieben. Auf dem 51sten Blatt folgen Karls I. von Anjou Gesetze; Bl. 65. 66. Capitula serenissimi dnī Karoli ducis Calabrie (Sohns von König Robert); dann Kaiser Heinrich VII. Constitution „Ad reprimenda multorum facinora qui adversus Imperium". Data pisis IIII. nonas aprilis regni nostri anno V.° Imperii vero I°. Der folgende Theil des Bandes ist von anderm Pergament, und im 15ten Jahrhundert, größtentheils an dessen Ende geschrieben. Bl. 75 — 134. Apparatus dnī Pauli super Clementinas. Bl. 135 — 191. eine Geschichte der Päpste von Johann XII. bis Gregor IX., die, wenn sie auch nicht die des Cencius seyn sollte (S. oben), doch damit zusammenhängt. Bl. 191. Die Erzählung aus Cencius von Groß-Ungarn „Inventum fuit in gestis Ungarorum Christianorum quod esset alia ungaria maior etc." Bl. 194. Stücke aus Anastasius und Auszug aus den früheren Leben.

Die Constitutionen sind wie gewöhnlich in drei Bücher, die Titel aber auch in Paragraphen getheilt. Die Titel haben keine Zahl, auch keine andere Bezeichnung als das Anfangen einer neuen Zeile und die Rubrik „Idem Augustus u. s. w. Die Anfangsbuchstaben sind roth oder blau, und verziert. Der Text wird von allen vier Seiten durch die Glosse des Marinus von Caramanica umgeben.

Die Lesarten sind zum Theil besser als die des Drucks; eine schärfere Untersuchung muß lehren, ob die verschieden von diesem angegebnen Urheber der einzelnen Gesetze auch die richtigeren sind.

e. Formulae curiae magnae regni Siciliae.

Sieben und dreißig Formeln des obersten Gerichtshofes fand und schrieb ich aus der vallicellischen Handschrift der Briefe Peters von Vinea ab, welcher eine Zeitlang Vorsitzer dieses Gerichts war. Die Handschrift ward im Neapolitanischen in der zweiten Hälfte des 13ten oder dem 14ten Jahrhundert geschrieben. S. unten.

---

21. Heinrici VII. Constitutiones.

S. oben S. 310. 311. 313.

C. Wissenschaftliche Arbeiten.

22. Ansegisi libri Capitularium.

Bibl. Vatic. Nro. 4159. membr. in 8vo min. saec. IX. exeuntis aut X. von Bluhme verglichen und so beschrieben:

„8° min. perg. fol. num. 112. saec. 9. fin. vel „10 incip. Jede Seite hat 15 Zeilen.

„Eine unvollständige Handschrift des Ansegisus; nur „quat. 2 — 15 sind vorhanden. Auch von der zweiten „Quaternion fehlt ein Stück des ersten Blatts. Sie beginnt mit den Worten exercitatione eius insistere in „der praefatio Caroli vor dem ersten Buch, und quat. XV. „schließt mit lib. IV. cap. 33 bei den Worten: ictus acci-

„piat. Die Signaturen stehen auf der ersten Seite der „Quaternionen, unten in der Mitte, mit folgender Einfas-

„sung 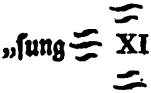 XI 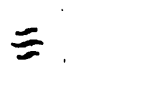

„Die Schrift ist außerordentlich zierlich und sauber, „im Ganzen auch sehr correct. Das verbundene ae ist „häufig, auch das getrennte. Puncte finden sich auf dem y, „und als Interpunction. Die Minuskel nt finden sich häu- „fig verbunden. Auffallend ist das regelmäßige a*m*monere, „statt admonere, *b*arrochia statt parrochia, u. dgl.

„Die Capitel sind numerirt, mit der nebenstehenden „Abbreviatur c̄p̄.

„Es fehlt, sowohl in den Inhaltsverzeichnissen, als im „Text, eine Reihe von Capiteln; aber mit Ausnahme von „IV. 64, sind es insgesammt solche, deren eigentlichen Ur- „sprung man nicht kennt. In den Vorreden wird auch Lo- „tharius *caesar* (nicht Augustus) mit genannt.

„Es sind diejenigen Capitel verglichen worden, welche „bisher nicht in den einzelnen Capitularen oder Concilienschlüs- „sen gefunden worden sind. Ein Beispiel einer guten Va- „riante findet sich lib. IV., cap. 8.“

2) * *Bibl. Sangall.* Nro. 727. membr. in fol. sec. X. aut XI.

3) * *Bibl. Sangall.* Nro. 728. S. oben S. 210.

23. Einzelne Formeln.

1) Qualiter patricius sit faciendus, 2) Qualiter iudex constituendus sit, 3) Qualiter Romanus fieri debeat der *Bibl. Vatic.* Nro. 4917 sec. XI. und Nro. 1983 sec. XV. sind abgeschrieben. S. oben S. 119. 121. (Einen Aufsatz über die Formeln der langobardischen Gesetze und mehr, als oben über die Lombarda gegeben werden konnte, haben wir von Bluhme zu erwarten.)

D. Statuten, Landrechte u. s. w.

Handschriften, welche zu diesem vom 13ten Jahrhundert an so wichtigen und umfassenden Theile der deutschen Rechte Beiträge enthielten, sind mir in Italien nicht vorgekommen, da man doch die Municipalgesetze von Pontecorvo (oben S. 312.) nicht für deutsch gelten lassen kann.

Unter dem Titel: *Chronica Sicula antiquior*, findet man in den Studj zu Neapel eine Pergamenthandschrift des 14ten Jahrhunderts mit Karl I. und seiner Nachfolger Constitutionen; in der Bibliothek Angelica zu Rom *Constitutiones Curiae Patrimonii et Marchiae*, die im Jahr 1357. Mai 28. „in generali parlamento Fani celebrato“ den Unterbeamten bekannt gemacht, und 1363. Apr. 12. zu Viterbo durch Bischof Egidius von Sabina vermehrt wurden.

III. Die Urkunden.

1. Kaiserliche Urkunden.

Die ältesten Urkunden unserer Geschichte schließen sich unmittelbar an die römischen. Es sind die in einem Papyr erhaltene Schenkung König Odovakars vom Jahr 489, und die ravennatischen Verträge von 540 und 551 mit gothischen Unterschriften zu Neapel und Arezzo.*) Die letzte war schon lange nicht mehr vorhanden, von den beiden übrigen habe ich nur die zweite, jetzt in den Studj in einem hohen Schranke unter Glas aufbewahrte, gesehn, deren gothische Züge nach Daniele von Graf Sierakowsky gezeichnet sind. Da Marini sie nicht selbst benutzte, so verdiente sie wohl eine wiederholte genaue Durchsicht und Berichtigung, wozu sich einer der vielen deutschen Reisenden entschließen sollte. Die zunächst folgenden Urkunden der langobardischen Könige Agiluf von 612, Adaloald von 617 und 621, Rodoald 647 für das Kloster Bobbio im Archiv zu Turin, sind — gleich Columbans Uebergabe seines Klosters an den Papst und Honorius I.

489. 540. 551. 612. 647.

*) Marini papiri diplomatici Nro. 82, 118, 119.

und Theodors I. Bullen von 628 und 643 ebendaselbst — spätere Abschriften. Die ältesten von mir gesehenen Urkunden auf Pergament sind die von Brunetti herausgegebenen des kaiserlichen Archivs zu Florenz und die des königlichen zu Turin. Letzteres besitzt auch die von „Rochex la gloire de l'abbaye et de la vallée de Novalaise Vol. I. Chambery 1670. in 4°," und andern sehr fehler-
725. haft gedruckte Schenkung Abbo's für Novalese; bei mehrern Unterschriften sind tironische Noten, das Pergament ist länger als breit. Von der St. Galler
760. Urkunde mit König Pippins Unterschrift sah ich nur H. v. Arx Nachbildung, welche das von Neugart (Codex dipl. Alam.) vermißte Kreuz zwischen no-
768. stro und anno zeigt. König Carlomanns und
772. Carls des Großen *) gleich schöne Urkunden für Novalese zu Turin, sind beide sehr breites Pergament, ihre Schrift gleicht vollkommen Carls eben so alter Urkunde für St. Gallen. Ueber den Unwerth der vorgeblichen Urkunde Carls im Archiv von St.

*) Das churfürstliche Archiv zu Cassel übertrifft alle von mir in Deutschland und Italien besuchte Archive durch die Zahl seiner Urkunden Carls des Großen; ich verdanke Herrn Geheimen Hofrath und Archivar Rommel die Freude, im Februar d. J. neben einander sechs ächte Urkunden dieses Kaisers und andere Ludwigs, Heinrichs I., und einen Papyrus gesehn zu haben, letzterer, eine der größten Seltenheiten in deutschen Archiven, fehlt auch in Marini.

Peter, konnte Gaetano Marini (papiri p. 245) keinen Augenblick in Zweifel seyn; da er sich aber über Papst Zacharias Urkunde zu Montecasino, die er nicht gesehn hatte, ganz unbestimmt äußert (p. 240), so wird es denen, welche die Urkundenkenntniß der Gelehrten des Mittelalters nicht gehörig schätzen, und unter andern auf das berühmte diplomatische Urtheil des lyoner Conciliums über die Aechtheit der kaiserlichen Schenkungsbriefe für den Papst ein großes Gewicht legen, angenehm seyn, jener Unfehlbarkeit etwas näher zu treten. Die Urschrift bewahrt noch jetzt das Archiv von Montecasino. Pater Novák *) schreibt, schon Honorius III. (Centius Camerarius) habe dem Kloster S. Martin in Ungarn eine Abschrift davon geschickt „nos (Honorius) — transscriptum ipsum de verbo ad verbum presenti pagine iussimus annotari.“; das Original hat alle Zeichen, welche Gregor IX. in seinem, ohne den geringsten Zweifel, ächten (auch in seinem Originalregestum zu Rom befindlichen), Bestätigungsdiplom für Montecasino anführt: „propter *vetustatem ipsius* maxime cum *filum cui bulla adherebat* pro maiori esset parte *confractum* et *alterius forme* foret eiusdem *littera* quam *moderna*, mandaremus sub bulla nostra litteris annotari. Nos igitur eodem privilegio *diligenter*

*) Vindiciae diplomatis quo S. Stephanus monasterium S. Martini de Sacro monte Pannoniae Ord. S. Benedicti anno M. I. fundauerat a P. Chrysost. Novák ad amicum contra anonymam epistolam nuper sparsam conscriptae. Budae 1780. in 8vo.

inspecto, ne uis posset eiusdem Monasterio deperire — etc. Lateran. IV. Id. April. pontificatus nostri anno V.“; diese übrigens noch sehr wohl erhaltene Bulle wird durch eine andere, ebenfalls im Archiv von Montecasino aufbewahrte, Urbans V. erneuert „sane — quoddam privilegium — (Gregorii IX.) — exhibitum coram nobis quia *pre nimia uetustate incipit iam consumi* de uerbo ad uerbum nichil addito uel mutato quod mutare possit substantie veritatem etc. Data apud sanctum Petrum XV. Kal. Febr. pontificatus nostri anno septimo“. Und was ist nun diese, von drei Päpsten des 13ten Jahrhunders in so ausführlich beschreibenden Bullen feierlich bestätigte, und in ihnen von Wort zu Wort wiederholte Urkunde Zacharias I. ? — wie die anliegende Schriftprobe (Tafel III.) selbst jedem Anfänger der Diplomatik zeigt, ein schlecht gerathenes Machwerk des 12ten Jahrhunderts, über welche es unnöthig wäre, noch ein Wort zu verlieren. Das Bene Valete ist ganz wie im elften und zwölften Jahrhundert; die an einem Bindfaden hängende Bleibulle hat auf einer Seite

⊆AC	auf der andern	+
CHARI		PA
AE+		PAE

in so schwachen und kaum ausgebildeten Buchstaben, daß auch ihre Unächtheit hinlänglich klar ist.

Dagegen würde die Untersuchung über Ludwigs Schenkung an Rom, wovon nur alte Abschriften vorhanden

den sind (S. oben Vatic. Nro. 1984, Deusdedit und Cencius), hier zu weitläuftig werden; eine Abschrift der barberinischen Bibliothek von Leonis III. bulla Caroli M. donationem monasterio S. Anastasii ad aquam Salviam confirmans, scripta in portico, sed partim temporum iniuria deleta bleibt, auch wenn die Bulle ächt seyn sollte, wegen sehr großer Lücken dunkel; von Carls Theilungsurkunde im Jahr 806 benutzte ich die Abschrift 806
Bibl. Vatic. Nro. 3922 chart. in fol. sec. XVI. aut XVII, deren Lesarten zum Theil, wie im Archiv III. 580, durch Hineinziehn einer Variante (welche mit *vel* übergeschrieben war) in den Text entstanden, hier durch den Schreiber, im Archiv durch den Drucker, welcher so den Hexameter aufgehoben hat. Aehnliche Versehen bemerkt man in den Ausgaben unserer Scriptoren nicht selten.

Den Anfang der Urkunde in einer Handschrift vom Ende des 9ten oder dem 10ten Jahrhundert besitzt Herr O. A. R. Spangenberg in Celle.

Da nicht hier, sondern bei der künftigen Herausgabe die besondern diplomatischen und historischen Eigenheiten der einzelnen Urkunden angezeigt werden müssen — wobei sich auch eine Nachlese zu dem 14ten Capitel von Kopps Meisterwerke über die tironischen Noten ergiebt — und der vorbereitende Zweck des Archivs allein erfordert das Geschehene darzulegen, um die vollkommene Verständigung aller Mitarbeiter über Umfang und Behandlung der Aufgabe, und dadurch gleichartiges Wirken herbeizuführen, so wird sol-

gende Ueberſicht der von mir in Italien abgeſchriebenen oder geſehenen Urkunden genügen. Ich faſſe hiebei die natürlichen Maſſen zuſammen, und ſollte die einſtige Ausgabe auch nicht ſtrenge derſelben Anſicht folgen können, wie ja überhaupt immer nur nach den Umſtänden verfahren werden kann, ſo wird ſie dadurch wenigſtens eine Regel erhalten, deren Erfüllung gewiß die Ueberſicht des Ganzen und die Beurtheilung jeder einzelnen Urkunde nach ihren innern Merkmahlen erleichert.

Ludwig des Frommen Urkunden.

816 Febr. 5. Aquisgrani für Salzburg (Staatsarchiv zu Wien *).

* 816 Nov. 17. Conpendio palacio für das Kloſter San Salvatore (großherzogliches Archiv zu Florenz)

* 816 Nov. 17. Conpendio palatio für daſſelbe (Stadtarchiv zu Siena).

Hingegen iſt eine Schenkung Ludwigs für das Kloſter des heil. Antimus „de rationem Senense civitate“ IV. Kal. Ianu. anno I. imperii indict. VIII. Actum Aquisgrani, der Schrift und Form nach falſch, und von tironiſchen Noten im Recognitionszeichen nur ein dreimaliges Amen. (Siena)

Lothar I.

825 Febr. 14. Marinco palatio für Novaleſe (königl. Archiv zu Turin).

*) Ueber einen Theil der von mir im k. k. Geh. Staatsarchiv benutzten Urkunden findet ſich noch keine Nachricht im Archiv, ich habe bei dieſer Gelegenheit das Verſäumte nachgeholt.

836 Febr. 21. Papia civitate für Montecasino (Archiv von Montecasino).

* 836 Mai 5. Papia palatio regio (im k. k. Archiv zu Mailand), für S. Ambrogio.

843 Aug. 22. Gundulfi villa palatio für Bobbio (Turin).

845 Jun. 13. Aquisgrani pal. reg. für Novalese (Turin).

845 Oct. 10. Aquis palatio für Novalese (Turin), wahrscheinlich unächt.

Ludwig der Deutsche.

844 Sept. 15. ad Rotachin. für Salzburg (Wien).

861 Nov. 20. Matahhova für Salzburg (Wien), wahrscheinlich unächt, im 12ten Jahrhundert geschrieben.

Kaiser Ludwig II.

* 857 Jun. 20. . . . riola. für St. Ambrogio (Mailand).

860 Oct. 7. Maringo palatio für Bobbio (Turin).

Carl der Kahle.

* 876 Febr. 27. Papie (Mailand).

* 880 März 21. . . . für S. Ambrogio (Mailand).

* 880 März 30. . . . für S. Ambrogio (Mailand).

* Eine Urkunde von 882 Jun. 3., für Bobbio (Turin), ist Abschrift oder falsch.

Ludwig der Jüngere.

881 Oct. 14. Reganesburch für Salzburg (Wien) verdächtig.

Carl der Dicke.

* 883 Apr. 22. für Bobbio (Turin), ist eine Abschrift des 14ten oder 15ten Jahrhunderts.

Arnulf.

888 (?). . . . . für Salzburg (Wien).

888 März 19. Mosapurhc für Salzburg (Wien).

888 Dec. 26. in Carentano für Salzburg (Wien).

Ludwig das Kind.

909 Febr. 19. Holzchiricha für Salzburg (Wien).

Guido.

895 April 11. Papie für Bobbio (Turin).

Lambert.

896 Jul. 25. curte Marinca für Bobbio (Turin).

Berengar.

903 Oct. 19. Papia civitate palatio Ticinensis für Bobbio (Turin).

* 920 Jul. 1. in curte Olonna für Monza (Capitulararchiv zu Monza).

Hugo.

* 929 März 12. Papie für das Kloster St. Peter coeli aurei (Mailand).

Hugo und Lothar.

934 April? 24? Papia für Graf Allebram (Turin).

* (938 zu Mailand?).

941 Jun. 26. Romae für Montecasino (M. Cas.).

942 Mai 15. palatio Ticinensi für Montecasino (M. Cas.).

Berengar II. und Adalbert.

952 Oct. 19. in civitate . . . . für Montecassino (M. Cas.), scheint mir der Schrift nach unächt zu seyn.

Otto I.

945 Jun. 4. Talchaim für Salzburg (Wien).

* 951 Oct. 10. Papia für S. Ambrogio (Mailand).

* 9 . . . . . für S. Peter coeli aurei (Mailand).

953 Nov. 29. Ufhusa für Salzburg (Wien).

959 Jun. 8. Rore für Salzburg (Wien).

962 Sein Eid vor der Krönung durch Johann XII. (Bibl. Vatic. Nro. 3833).

964 Febr. 19. in villa Paterno für Montecassino (M. Cas.) ächt?

964 Febr. 12. in villa Raiano für Montecassino (M. Cas.), ächt?

967 März 23. Ravenne für Aledram (Turin), ist Copie, mit angehängtem falschen Wachs.

970 Mai 25. in loco Cellice für Montecassino (M. Cas.).

970 März 7. Papia für Salzburg (Wien).

Das k. k. Archiv zu Mailand besitzt sowohl die falsche von Muratori Antiq. T. VI. p. 68, 69 abgedruckte Urkunde Ottos, als die ächte von demselben Tage.

Leo VIII. Constitution über die Papstwahl (Bibl. Vatic. Nro. 1984).

Otto II.

981 Aug. 6. Cerice . für Montecassino (M. Cas.).

981 Oct. 13. in palacio Beneventi für Montecassino

(M. Caſ.), eine Copie derſelben iſt dort ebenfalls vorhanden.

983 Aug. 27. in larinensi prope civitatem . für Montecaſino (M. Caſ.)

Otto III.

* 984 Febr. 8. Aquisgrani für S. Ambrogio (Mailand).

984 Nov. 2. iuxta Caputaquis für Salerno (Bibl. Vatic. Nro. 5638 Bl. 380), ganz neue Abſchrift.

985 Oct. 15. Etdenestat. für Salzburg (Wien).

* 996 ? . . . . für S. Ambrogio (Mailand).

* 996 Jul. 20. in Marla für S. Peter coeli aurei (Mailand).

998 Mai 25. Romae in palatio für Montecaſino (M. Caſ.)

* 998 Oct. 6. Papie für Kloſter S. Martino foras portam (Mailand).

* 1000 Jul. 6. in Papiensi palatio (Mailand).

1001 Jul. 31. für Markgraf Olderic Paternae (Turin).

* 1001 Nov. 20. Ravennae (Mailand).

Hardoin.

* 1002 Febr. 20. in Papiensi palacio für S. Salvatore in Pavia (Mailand).

Heinrich II.

* 1004 Mai 25. zu Siena iſt unächt.

1005 Aug. 31. Aquisgrani für die Abtei Fructuaria (Turin).

1014 in palacio Papie } für Savona (Turin).
1014 in palacio Papie }
1020 Jul. 13. Radesbonae für Montecasino (M. Cas.).
1022 in monte Casino für Montecasino (M. Cas.).
1023 Jan. 4. Poderbrunnon für Montecasino (M. Cas.).
1023 Septemb. 2. Bermata für die Abtei Fructuaria (Turin).

Conrad II.

. . . . . für Boso und Wido (Turin).
* 1036 indict. IV. Papia (Siena) ist falsch.
* 1038 Jun. 5. in Benevento für Montecasino, war dort nicht zu finden.

Heinrich III.

1047 Febr. 3. Capuae für Montecasino (M. Cas.).

Heinrich IV.

1065 Mai 20. Augustae für die Kaiserinn Agnes (Turin).
1070 Jun. 16. S. Goari für Fructuaria (Turin).
1059 Nicolaus II. Edict über die Papstwahl (Bibl. Vatic. Nro. 1984).

Heinrich V.

1112 die Verträge mit Paschalis II. (Bibl. Vatic. Nro. 1984. Cencii liber censuum).
1123 das wormser Concordat (Bibl. Vatic. Nro. 1984. Cencius).
Paschalis lateranisches Concilium gegen ihn (Bibl. Vatic. Nro. 1984.)

Lothar III.

1133 Eid vor der Krönung durch Innocenz II. (Cencii liber censuum).

*1136 apud castrum S. Bassani für Monza (Monza).

1137 Septbr. 22. apud Aquinum für Montecasino (M. Cas.)

Friedrich I.

1152 März 23. Vertrag mit Eugen III. (Cencii liber Censuum und Bibl. Vatic. Nro. 2040. Bl. 53. seculi XIV. aut XV.)

1153 März 23. Constantiae für Bobbio (Turin).

1156 die berühmte Urkunde, wodurch Oesterreich zum Herzogthum erhoben wird, im k. k. Staatsarchive zu Wien, ist nicht allein gleich ihrer Bestätigung durch Friedrich II. in jeder Hinsicht unverdächtig, sondern auch vortrefflich erhalten; die goldne Bulle hängt an rother Seide.

*1158 Nov. 29. in Plano Grayniano iuxta Placentiam für Siena (Siena).

*1167 stellte der Kanzler Erzbischof Rainald von Cöln der Stadt Siena eine Urkunde zu Belohnung ihrer Anhänglichkeit aus (Siena).

1183 der Constanzer Frieden (Cencii liber censuum und Bibl. Vatic. Nro. 1989 *) sec. XV. Bl. 41—45.)

---

*) Inhalt: 1) vita machabeorum secundum Josephum. 2) privilegium studii Bononiensis theodosii. 3) oratio Appii claudii in pirrum. 4) de pace constantie (Bl. 41 — 45.)

1185 März 5. apud Castellaran für Garfagnana (Regest. Gregorii IX. im vatic. Archiv).
— Jul. 4. apud Nonam Castrum für Barga (Regest. Greg. IX. im vatic. Archiv).

Heinrich VI.

1191 Mai 23. Acerris für Montecasino (M. Cas.)
1195 März 30. in Baro für Montevergine (M. Verg.)
— Sept. 24. Salerni für La Cava (Cava)
— Dec. 25. Panormi für Montecasino (M. Cas.)
— — 25. Panormi für Montecasino (M. Cas.)
— Dec. 25. Panormi für Montecasino (M. Cas.)

Philipp.

1207 Jun. 1. für Graf Thomas von Savoyen apud Basileam (Turin).

Otto IV.

1209 Oct. 7. apud insulam S. Petri. (Cencii liber censuum).

Friedrich II.

*1206 für Saluzzo (Turin), Transsumpt vom Jahr 1313.
— März Panormi für Montevergine (M. Verg.)
1209 Sept. Messane für La Cava (Cava).
— Oct. Panormi für Montevergine (M. Verg.)
1211 Febr. Messanae für den Papst (Cencius).
1212 April Rome für den Papst (Cencius).
1213 Jul. 12. apud Egram für Rom (vatic. Archiv).
1215 Oct. 11. apud Spiream für Graf Richard von Sora (Cencius).
1216 Mai, Herbipoli für Montecasino (M. Cas.)
1219 Mai apud Augustam für Montevergine (M. Verg.)

1219 Sept. apud Hagnowe } für Rom (Cencius).
1219 Sept. apud Hagnowe }
1220 Januar, Capue für das Kloster S. Mariae de monte mirteto (Gregorii IX. Regest.)
— Sept. 24. apud S. Leonem für Rom (Cencius).
— Decbr. apud S. Germanum für Montevergine (M. Verg.)
1221 Jan.? Neapoli post curiam Cap. cel. für Montecasino (M. Cas.)
— Jan. Capue post curiam für Rom (Cencius).
— Jan. 4. Neapoli zwei Urkunden für Montecasino (Bibl. Casin. Nro. 468. scriptura coaeva.)
— Febr., Salerni post curiam für La Cava (Cava).
— Mai, Messane für Montevergine (M. Verg.)
— Jul. apud Calatagironum für La Cava (Cava).
— Oct. Panormi für Montevergine (M. Verg.)
1222 Nov. 12. für Aquino (Bibl. Casin. Nro. 468. scriptura coaeva).
1223 Febr. apud S. Germanum für Montevergine (M. Verg.)
— Jul. in castris ante Jatum für Montevergine (M. Verg.)
— Dec. 18. apud civitatem . . . . für Montevergine (M. Verg.)
1224 . . . . . für Montecasino (Casino).
— Febr. Melfie für Montevergine (M. Verg.) neue Abschrift.
— Jun. Siracusis für Montevergine (M. Verg.)
1227 Dec. 3. Fogie für Montevergine (M. Verg.)
1228 Mai 27. Tarenti für Montevergine (M. Verg.)

1229 Oct. 31. in castris ante Soram combustam für La Cava (Cava).

1231 Fogie post curiam Capue cel. für La Cava (Cava).

1232 Jul. apud Spinaczolam für Montevergine (M. Vergine).

1233 Mai 8. Messane für La Cava (Cava).

1234 März, apud Fogiam für La Cava (Cava).

1241 Jan. Fogie für Montevergine (M. Verg.)

*1245 Sept. (Turin).

1246 Mai 8. Cremone mit Savoyen (Turin).

— Jul. 31. apud S. Petrum de Olivolo für La Cava (Cava).

1247. Aug. 31. Sore für La Cava (Cava).

1248 Nov. — Dec. } Vercellis für Gr. Peter v. Savoyen (Tur.)

*1249 Febr. — Jun. Beneventi * — Jul. } für Gr. Peter v. Savoyen (Tur.)

1250 Dec. 7. apud Florentinum Friedrichs Testament, (drei Handschriften der Bibliothek Fitalia zu Palermo: die erste im Bande des Petrus de Vinea; die zweite auf dem 89sten Blatte des Nicolaus Speziale aus dem 16ten Jahrhundert ist von jener unabhängig, und kann zu ihrer Verbesserung gebraucht werden; die dritte, in einer neuen Urkundensammlung, hat nur einige Versetzungen).

1238 Jun., Jacobus Girardi civis Romanus

schwört Friedrich II. den Vasalleneid. (Montevergine.)

1223 Oct. 11. Fructuaria Bonifaz von Montferrat verspricht, seinen Vater zum Kreuzzuge zu bewegen (Cencii lib. cens.)

Manfred.

1256. Aug. 12. in campis prope lacum pensilem für Montevergine (M. Verg.)

1259 März 29. Melfis für Genua. (Abschrift der Bibl. Fitalia aus dem königl. Archiv zu Palermo.)

1261 Jul. apud Acerras für Genua (Bibl. Fitalia. aus dem Archiv).

1265 April 7. Ravelli für La Cava (Cava).

1254 Nov. 20. Innocenz IV. für Montevergine (M. Verg.)

1255 Mai in campis prope Beneventum } der Cardinallegat Octavianus für Montevergine (M. Verg.).

1255 August 7. Fogie }

1269 und die folgenden Jahre, mehrere Urkunden aus Carls I. von Anjou Regesten zur Geschichte Manfreds. (königl. Archiv zu Neapel.)

Wilhelm von Holland.

1252 Mai 22. Traiecti für Savoyen (Turin).

* 1252 noch zehn andere für Savoyen (Turin).

Richard von Cornwall.

* 1258 April 14. für Savoyen (Turin).

1259 Dec. 11. für Savoyen Mere (Turin).
1263 Oct. 17. Berkamestede für Savoyen (Turin.)

Rudolf I.

1284 Jan. 2. Friburgi
*1284 Jan. 31.
1284 Mai 11. Friburgi
*1285 Jul. 12.
*1286 August 31.
} für Savoyen (Turin).

Adolf.

*1297 Mai 13. für Savoyen (Turin).

*1291 Vertrag der Stadt Bern mit den Grafen von Savoyen (Turin).

Albrecht I.

*1304? für Savoyen (Turin).

Heinrich VII.

*1308 Mai 30. bis 1314 eine große Zahl Urkunden für Savoyen (zu Turin), dabei waren auch die ältesten von mir gesehenen Protocolle auf Lumpenpapier über die Investituren der Herzoge von Savoyen durch den Kaiser vom Jahr 1310; das Papier ist dick, aber loser als das jetzige, vielleicht ist doch etwas Baumwolle zu den Lumpen gemischt.

---

2. Päpstliche Urkunden.

Da die reichste Quelle derselben, die Regesten des vaticanischen Archivs, Briefe und Urkunden nicht von einander trennt, und jene diese an Zahl weit übertreffen, so

scheint es am gerathensten, sie in jener Verbindung zu lassen; es wird daher in dem vierten Abschnitte von beiden zugleich die Rede seyn.

---

3. Urkunden der Fürsten von Benevent, Salerno, Capua und Tuscien

habe ich sehr viele zu Montecasino und La Cava gesehn, aber ihre Benutzung auf folgende beschränkt:

7 . ., Arichis Vertrag mit den Neapolitanern über Leburia (einzige Handschrift zu La Cava. S. oben S. 256.)

840. Jun., Schenkung des Fürsten Radelchis (zu La Cava), außen mit der Inschrift aus dem 13ten Jahrhundert „*Carta ista amalfitana est et nescitur legere*“ — beides ungegründet. Die bewundernswürdige Festigkeit der Hand dieser beneventanischen Schreiber erschwert jeden Versuch sie nachzubilden.

850. Radelchis und Siconulfs Theilung des Herzogthums Benevent (alte Handschrift zu Montecasino Nro. 353, und Bibl. Vatic. Nro. 5001.)

901 Apr. 10.
902 Jun. 9. } Atenolfs Urkunden zu Montecasino.

93. Landolfs und beider Atenolfe Vertrag mit dem Dux Johannes, (einzige Handschrift zu La Cava. S. oben. S. 256.).

* Eine Urkunde der Markgräfinn Mathilde von Tuscien vom J. 1109 besitzt das k. k. Archiv zu Mailand.

4. Privat-Urkunden.

Ich schrieb deren einige zu La Cava besonders für die Geschichte des langobardischen Rechts ab; die älteste von 792 und die jüngste von 1423 betreffen beide eine Morgabe; am untern Ende einer andern von 1129, Graf Nicolaus Schenkung an La Cava, ist der Stock, wodurch die Uebergabe vollzogen war, eingenäht, und um ihn eingeschnitten NICOLAUS COMES P̄R. (praesentavit); der Graf selbst schnitt ein N näher am andern Ende ein; in einer vierten Urkunde 1232 Jul. vertilgt das Gericht von Salerno nach einem Gesetz Friedrichs II. den Namen Kaiser Otto IV. aus einer im Junius 1214 gegebenen Privaturkunde.

1236 Aug. 18. Graf Ludwigs von Pfirt Testament, und 1237 Jun. 16. Gregors IX. Befehl zu dessen Ausführung (Cencii liber cens.)

---

5. Urkundenbücher.

1) Die Regesten der Päpste S. 27 u. unten.

2) Cencius Camerarius S. oben S. 89.

3) Die Regesten der neapolitanischen Könige S. 19. und 332.

4) * Die Stadtbücher von Triest seit dem 12ten Jahrhundert S. 1.

5) * *Regestum abbatiae Aquaenigrae* membr. sec. XV. in den Studj zu Neapel, ohne Werth für die Geschichte der schwäbischen Kaiser.

6) *Petri Diaconi Regestum* zu Montecasino. Diese berühmte, selbst im Gerichtsgebrauch den Originalen gleich-

geachtete Sammlung, aus der Mitte des 12ten Jahrhunderts besteht aus Abschriften sehr vieler noch jetzt in Montecassino vorhandenen, und einiger seitdem verlornen Urkunden. Man kann von dem Sammler um so weniger ein immer treffendes Urtheil über die Aechtheit dessen, was sich ihm darbot, fordern, als dieses keinem seiner Zeitgenossen gegeben war, und ich habe bei genauer Durchsicht nur wenig uns Brauchbares gefunden; einige von Gattula in seinen Abdrücken gelaßne Lücken sind so leicht zu lesen, daß man eine Absicht dabei nicht verkennen wird.

7) *Gattula's Diplomatar von Gaeta auf Papier, aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, enthält nichts uns Angehendes; die Geschichte der Stadt wird dadurch viel gewinnen. Eine Privaturkunde vom Jahr 1231 ist „Anno — pontificatus sanctissimi Gregorii noni pape" bestimmt, womit die übrigens bekannten Verhältnisse zusammentreffen; die vom Jahr 1228 und 1239 führen Friedrichs Namen.

8) *Diplomatar des Bisthums Lüttich, Bibl. Vatic. Nro. 3881. chartac. in fol. sec. XVI. 431 Blätter. Es enthält die bei Georgisch a. 980 Nro. 1., 985 Nro. 7., 1155 Nro. 18, 25., 1347 Nro. 16., 1107 Nro. 1., angeführten Urkunden, aber auch sonst wichtige Heinrichs III. 1054, Carl IV. 1346 Nov. 26. und Dec. 8., Clemens VI. 1347, Rudolfs I. 1290, Karls 1346 Dec. 8. Albert I. 1299 Jun. 10. Wilhelms 1254 Aug. 13. Rudolf I. 1270 Sept. 10. und Febr. 19. Bischof Adolfs von Lüttich 1346 Heinrich III. oder IV., einen französischen Vertrag der Geistlichkeit mit der Stadt

Lüttich

Lüttich 1427, und einige französische Urkunden Albrechts und Sigismunds. Sofern von diesen die Urschriften nicht wieder aufgefunden werden könnten, wären sie ihres innern Werths halber einmal abzuschreiben.

IV. Die Briefe.

1. S. Bonifacii epistolae.

Jede Handschrift dieser Sammlung verdient Aufmerksamkeit, weil die schon untersuchten in der Zahl, Ordnung und der Auswahl der Briefe so von einander abweichen, daß man, wenn nicht mehr als eine Haupt-, doch mehrere Hülfsquellen als Ursachen ihrer jetzigen Gestalt annehmen muß; seine Voraussetzung, die schon dadurch vollkommen erklärt wird, daß die Sammlungen erst nach Bonifacius Tode veranstaltet sind. Ich hatte von Rom Einiges hiefür gehofft, da Baronius eine alte Handschrift der Biblioteca Minerva erwähnt, fand diese jedoch nicht einmal mehr in deren Verzeichniß; was die vallicellische Bibliothek dafür besitzt „S. Bonifacii epistolae C. 15. ist eine neue Auswahl aus Drucken; zufällig untersuchte ich:

2. * Bibl. Vatic. Nro. 1340.

Canonum collectio Cod. membr. seculi XIII in fol. maj. Bl. 1. Quo tempore concilia celebrari ceperint. Bl. 346. S. Bonifacius Eid und die Briefe, wie in der venetianischen von mir verglichenen Handschrift; ungeachtet sie nicht genau damit übereinstimmt, bewog mich die Beschaffenheit unserer andern Hülfsmittel für die Briefe, ihre Vergleichung zu unterlassen. Bl. 356. *Capitula Ingelrammi.* Bl. 373. *Nomina Romanorum principum;* von Julius bis Fredericus (I.), wobei die deutschen Fürsten Arnulf u. s. w., und nicht die italiänischen Guido u. a. aufgeführt werden; schon dieses allein bewiese den deutschen Ursprung der Handschrift, aber der Dialect einer deutschen Randglosse des 290sten Blattes verweis't noch bestimmter nach Norddeutschland. Bl. 374. *Nomina Romanorum pontificum* von Petrus bis Clemens III. Bl. 375. sqq. Die Leben der Päpste von S. Petrus bis einschließlich Nicolaus I. — aus Anastasius.

---

3. Caroli M. epistola ad Paulum Diaconum et Pauli ad Carolum.

Von erstere ist die Handschrift zu Montecasino Nro. 257. membr. sec. XII. S. oben S. 124., von der andern ebendaselbst Nro. 353. membr. sec. X. (S. oben S. 134.) verglichen; eine Handschrift der Bibliothek Chigi D. VI. 82. von ihr aus dem 9ten

Jahrhundert war nicht mehr vorhanden; eine dritte besitzt St. Gallen.

---

4. * Caroli M. litterae ad Albinum de reperienda L^a LX^a et LXX^a

Handschrift zu Montecasino Nro. 153. das Ende fehlt.

---

5. * Johannis VIII. registrum epistolarum.

Ueber die aus Montecasino in das vaticanische Archiv gekommene einzige Handschrift. S. oben S. 32.

---

6. * Sylvestri II. epistolae.

Die barberinische Nro. 118 „*Girberti monachi epistolae*," Papier, in Quart, ist neue Abschrift des zweiten kleinern Codex, welchen Duchesne gebraucht hat, also ohne Werth.

---

7. * Gregorii VII. registrum.

1) Ueber die gleichzeitige Handschrift des vaticanischen Archivs s. oben S. 32. 2), 3) *Bibl. Vatic. Nro.* 3979. und *Nro.* 5638. Auszüge der Regesten, auch ohne das zehnte Buch, dessen Ersatz überhaupt unmöglich scheint, da wohl alle Handschriften von der des

vaticanischen Archivs abstammen. 4) Ein Brief an den gallischen Clerus *Bibl. Vatic.* Nro. 1974 S. oben S. 65. 5) Brief an Bischof Otto von Costanz *Bibl. Vatic.* Nro. 1363.

---

8. * Ivonis epistolae.

Bibl. Vatic. Nro. 3998. membr. sec. XII. S. Petrus von Vinea; eine andre zu Bern.

---

9. Anacleti antipapae registrum.

Einzige Handschrift zu Montecasino Nro. 159. membr. in fol. minori sec. XIII. ineuntis, zwei Columnen auf der Seite. Baronius allein hat sie ad a. 1130. 1131. benutzt; seine Abdrücke sind ungenau, und es war noch eine Nachlese neun ungedruckter, freilich aber auch unbedeutender Briefe zu halten. Der Abschreiber verstand sein Original bisweilen nicht.

---

10. Guibaldi abbatis epistolae aliquot

zu Montecasino Nro. 270. weichen vom Abdruck bei Muratori (SS. IV. 622.) nur durch „*so*llicitudine“ und „Reinaldi teod̄“ ab.

---

11. Lotharii III. imperatoris epistolae.

Zwei ungedruckte an den Abt von Montecaſino ſind aus Petri diaconi regesto zu Montecaſino abgeſchrieben, (Petrus Diaconus erwähnt ſie in ſeiner Geſchichte Muratori IV. p. 564.); eben ſo ein ungedruckter an Guibald Data apud suburbium tyburtinum . pridie cal. oct. welcher gleichzeitig in Nro. 257 zu Montecaſino eingetragen iſt. S. oben S. 124.

---

12. Petri Diaconi epistolae ad Richenzam et Conradum III.

in Martene collectio veterum scriptorum et monumentorum aus Nro. 257. zu Montecaſino abgedruckt.

---

13. * S. Bernardi epistolae

im Archiv der Peterskirche Nro. 189. D. enthält 258 Briefe in etwas anderer Ordnung, aber keinen ungedruckten, und iſt nach der Schlußbemerkung „Deo gratias . Millesimo CCCCmo XXVIIII° in vigilia Mathie“ ſehr jung. Eine andere Handſchrift zu Bern.

---

14. * Petri Blesensis epistolae.

Bibl. *Vatic.* Nro. 2973. S. oben S. 199; andere zu Turin und Bern.

---

15. * Lucii papae epistolae.

Bibl. *Vatic.* Nro. 1363. sec. XI. exeuntis aut XII. ineuntis membr. in fol. enthalten nichts jener Anzeige der Catalogе entſprechendes, ſondern eine Canonenſammlung. Bl. 1. Quo tempore concilia celebrari ceperint et de quatuor conciliis „Canones generalium.“ Capitula libri I, 1. de primatu S. R. E. 2. de libertate appellationis. 3. de ordine accusandi testificandi et iudicandi. 4. de privilegiorum autoritate. 5. de ordinationibus ecclesiarum et de omni iure et actu illarum. 6. de electione et ordinatione ac de omni potestate sive statu episcoporum. 7. de commuui vita clericorum et de omni actu eorum. 8. de lapsis. 9. de sacramentis. 10. de coniugiis. 11. de penitentia. 12. de excommunicatione. 13. de iusta vindicta.

Einzelne Briefe 1. *Alexander II. Luccensis ecclesie clero.* 2. *Domno Alexandro — Petrus* peccator monachus. 3. *Gregorius — Ottoni constantiensi episcopo* „Instantia nuntiorum — nobilissimo comiti adelberto eiusque uxori et universo populo.“ Gratias Deo referimus quod vel laici et mulieres — omnibus clericis et laicis in regno teutonicorum constitutis.“ „Audivimus quod quidam episcoporum.“ — 4. Später zugeſetzt *Pascalis II. Guidoni viennensi archiepiscopo ap. se. Legato.* „Controversiam que inter bisontinos canonicos S. Johannis et S. Stephani“ etc.

16. * Innocentii III. registrum.

S. Nro. 18.; — *Bibl. Vatic.* Nro. 5097. chart. in fol. sec. XVII. enthält nichts, was nicht schon von Baluze oder Dutheil herausgegeben wäre.

---

17. * Summorum pontificum epistolae.

Bibl. Vatic. Nro. 3786. fol. et 4903. 3789. 4° membr. 3790. membr. anni 1556. 3791. membr. 8°. 3830. membr. 4°. 4961. Ich habe keine dieser Handschriften gesehn; Herr von Wyß aus Zürich, dem sie gezeigt waren, versicherte mir, Nro. 3786. und, wie sie, Nro. 4903. enthalte 214 Briefe, deren erster *que gesta sunt inter Liberium et Felicem episcopos*; keiner betreffe die Zeit nach dem 6ten Jahrhundert, Nro. 4961 und 3789 seyen davon die Originale; 3789 von 111 Blättern enthalte die Briefe Nicolaus (I?) cum quibusdam decretis synodalibus; 3790 Briefe Julius III. 3791 Decrete und Briefe der Päpste von Sylvester I. bis Gregor I.; 3830 auf 83 Blättern Decreta synodalia antiqua et canones aliquot.

Bibl. Vatic. Nro. 5617. chart. Briefe der Päpste der ersten Jahrhunderte. Clemens IV. Brief an seinen Neffen Petrus Grossus de sancto Egidio. (S. Clemens IV. Regesta.)

---

13. Die Regesten Honorius III., Gregor IX., Innocenz IV., Alexander IV., Urban IV., Clemens IV.

Die Form der von mir im vaticanischen Archiv benutzten Regesten Honorius III. und seiner Nachfolger, ist Folio; schönes weißes Pergament, zum Theil mit sehr breitem Rande, und gute deutliche Schrift mit den gewöhnlichen Abkürzungen macht ihren Gebrauch so leicht als den gedruckter Bücher. Die Bände sind von sehr verschiedener Stärke, und tragen auf dem Rücken des rothsaffianen Einbandes Innocenz XI. Wappen, zwei Töpfe. Man findet in einem Theil ein oder mehrere Jahre, und deren Briefe im Ganzen chronologisch geordnet. Doch beginnt seit Gregor IX. die schon in Innocenz III. Regestum bemerkbare Absonderung gewisser Briefe, Anfangs ohne eigne Benennung; unter Innocenz IV. findet sich dafür zum erstenmal der Name Litere curiales, sie sind die späteren Breven, also für die Geschichte von vorzüglichem Werth. Doch steht gar nicht Alles dazu gehörige gleich zuerst unter ihnen, vielmehr manche Briefe desselben Inhalts unter den übrigen, und andere ihnen unähnliche unter ihnen; die Einrichtung kehrt auch gar nicht bei jedem Jahre wieder, sondern scheint mehrmals nur einzelner Versuch zu seyn, das Gleichartige wie im Gebrauch so auch in der Stellung zu verbinden. In Innocenz IV. achtem Buche werden zum erstenmal auch die Littere de beneficiis ausgeschieden, welches unter Urban IV. weiter durchgeführt, und später gewiß stets beobachtet ist. In den Regesten des 14ten Jahrhunderts soll die Trennung mehrerer Classen vollständig ausgebildet seyn.

Diese zum beständigen Gebrauch der Curie, ja der Päpste [1]), geordneten Sammlungen wurden aus den gebilligten Entwürfen, welche man gleichfalls in Pergamentbücher eintrug, ins Reine geschrieben. Solcher Kladdenbände besitzt das vaticanische Archiv unter andern von Urban IV.; sie sind weit nachlässiger und auf schlechterm Stoff geschrieben, manche Stücke darin durchstrichen — so ein Schuldbrief, an dessen Rande bemerkt wird „satisfactum est camere“ — neben andern lies't man „correcta fuit, et postquam fuit bullata *et scripta alibi* (d. h. in die Regesten), auch einmal: „ter fuit lecta per Vicecancellarium et ter cassata, ultimo dominus papa concessit eam et Magister Laurentius promovebat eam [2]);“ Ordnung ist nicht darin zu erkennen, mehrere Bullen sind sogar zweimal auf verschiedenen Blättern eingetragen, und der Schreiber schwankte

1) Urb. IV. Reg. An. I. 107. Postquam supernus ille luminum pater — nos — in summi apostolatus cathedra collocavit, mens nostra — de generali statu reipublice Christianitatis cepit principaliter esse sollicita vias — perquirendo — quibus tranquillitatem et pacem — parare — possemus. Cumque Romane archivis ecclesie reseratis predecessorum nostrorum Romanorum videlicet gesta et regesta pontificum nostra ob hoc specialiter sollicitudo revolveret cum omni diligentia et attentione disquirens si forsitan ex eorundem predecessorum processibus aliquid nobis occurreret per quod possemus sufficienter instrui etc.

2) Urb. IV. Reg. Tom IV. Nro. 401.

wohl einmal zwischen zwei Ausdrücken [1]); sie waren aber, wie man aus ihrer Vergleichung mit den Regesten Urban IV. sieht, vollständiger als diese, weshalb man mit Recht behaupten kann, daß alle in den Regesten befindliche Bullen wirklich ausgefertigt und ächt, nicht aber, daß alle darin fehlende unächt seyen. An Schreibfehlern leiden die Regesten hin und wieder so gut als einzelne Bullen [2]), ohne daß ihr Ansehn dadurch verlöre.

Die Schriftzüge der Regesten Innocenz III. stehen natürlich der Minuskel des 12ten Jahrhunderts am nächsten, von ihnen bis zu Clemens IV. ist ein immer stärkeres Hinneigen zur Cursiv allerdings sichtbar, und die einzelnen Buchstaben erleiden dadurch, besonders aber seit Alexanders IV. A. VI., wo das Blatt 100 Zeilen enthält, Verkleinerung und Verflüchtigung. Die Ueberschriften sind nach am Rande vorgeschriebenen Mustern roth ausgeführt, bisweilen fehlerhafter als jene; in Innocenz III. Regesten sieht man auch einige Miniaturen und verzierte Anfangsbuchstaben. Vor vielen Jahren erleichtern Register die Ue-

1) Urb. IV. Reg. T. II. fol. 75 „angustiis more fluminis seu fulminis insurgentibus."

2) Honor. III. Reg. Anni X. Nro. 196.: „Episcopo et abbati sancti Andree Mantuanis. Cum A(quondam Veronensis episcopus) prefatum capitulum directas sibi et vobis nostras litteras de latinitatis falsitate redarguat cum ubi haberi debuit sint collata per scriptoris errorem sunt collata inibi habeatur . . . . . cum non dubitemus de conscientia nostra predictas litteras emanasse licet per occupationem remanserint incorrecte" etc.

bersicht, vor andern vermißt man sie ganz oder doch die gleichzeitigen. Die Quaternionen, wonach das Pergament eingetheilt und berechnet wird, sind sehr selten am untern Rande des letzten Blattes bezeichnet [1]).

Ich habe die Namen einiger Schreiber und den Preis ihrer Arbeit gefunden; vom 5ten Jahr Honorius III. „Albertus scripsit," dann „Liber septimus domini honorii tercii . quem scripsit dominus Radulphus Jaquetelli . et debet poni cum libro VIII° eiusdem honorii quem scribit Johannes Noleti Cathalaunensis diocesis." Zu Innocenz IV. Ann. VIII. Jo. Lardati, in demselben auf dem letzten Blatt: folia C. et VI. folium continet IIII^{XV} . V (45) lineas. Martinus de stans complevit librum istum . videlicet residuum quod dimiserat Jo. lardati . in quo residuo sunt. — XLII. folia . et continet quodlibet folium . XC linea . et sic ascendit illud residuum computatis . II. grossis pro centum lineis ad summa LXXV. gross. cum dimidio . nota de Rubricis quas fecit in scriptura J. lardati. Zu desselben zehntem Jahr: Gaufridus et Alardus baillivi, und weiter am Rande des 286sten Briefs in der Mitte: „hic incepit scribere alardus bailliui cameracensis diocesis" ohne merkbare Veränderung der Hand. Ebendaselbst Bl. 237 unten am Rande: „per venerabilem alardum ballivi de buriaco in Hanonia Canonicum tornacensem. Bei Innocenz IV. elftem Jahr nach dem

1) Honor. III. Reg. Ann. VII. fol. 16.

so häufig in Büchern des Mittelalters wiederkehrenden „sancti spiritus adsit nobis gratia“ — Petrus de porta.“ In Urbanus IV. erstem Jahr beim 120sten Briefe: „hic incepit mascardus.“

Man achtete bei der Wahl dieser Männer nicht allein auf Kunst der Hand, sondern bei so viel vorausgesetztem Vertrauen und dem großen Reize unentdeckten und einträglichen Mißbrauchs, auf feste Verhältnisse mit der Curie und Erfahrenheit in deren Formen. Diese waren damals durch stetes Wiederkehren derselben Fälle zu solcher Festigkeit gelangt, daß Anweisungen dazu wie vor Richards von Posis Summa erschienen, und daß dem eingeübten Schreiber die Anfangsworte oder Anfangsbuchstaben der Worte einer Formel zu deren Verstehen und Ausfüllung in der Bulle hinreichten. In den Regesten sind der Raumersparniß halber diese Abkürzungen auch angewandt, und so leicht und sicher man sie nach einiger Uebung auflöst, so unangenehm halten sie Anfangs auf. Einzelne Abkürzungen sind wohl nicht schwerer als: donc (donec) ppā (perperam) mr̄ (misericorditer) re. (reverentia) beꝛ (beneficiorum) bē (beneficia) p̄iud' (preiudicium) testm̄ (testimonium) q̄ (questio) rece' (recepimus) mm̄ (matrimonium) hi' (huiusmodi) deuo (devotionis); die Beispiele von Formeln in Baluze's Ausgabe der Briefe Innocenz III. werden durch andere in den handschriftlichen Regesten an Länge übertroffen.

Der Umfang der einzelnen Regesten ist, wie man erwartet, höchst verschieden. Jedem Buch oder Regierungsjahr des Papstes geht eine kurze Ueberschrift — Incipit liber Regestorum domini honorii pape III. ann. II. — voraus.

Der erste Band Honorius III. enthält Liber I. mit 531, Lib. II. mit 773 Briefen, der zweite Band Lib. III. 535. Lib. IV. 325 (auf 213 Blättern), der dritte L. V. 761, VI. 486 (264 Blätter), der vierte L. VII. 231, VIII. 534 (211 Bl.), der fünfte L. IX. 387, X. 355. XI. 226 Briefe.

Gregorius IX. erster Band Lib. I. 180, II. 101, III. 123 nebst einem Anhang der (22) Briefe über den Frieden mit Friedrich II, der zweite Lib. IV. 142, V. 197, der dritte L. VI. 384, der vierte L. VII. 579, VIII. 481, der fünfte L. IX. 429, X. 399 und 6 littere curiales XI. 480, der sechste L. XII. über 400, L. XIII. mit den curiales ungefähr 250; der siebente L. XIV. 263 und eine große Zahl curiales, XV. ungefähr 110 Briefe.

Aus Cölestinus IV. achtzehn Regierungstagen ist kein Regestum vorhanden.

Innocenz IV. erster Band Lib. I. 746 Briefe, curiales sind nicht da. L. II. 647, und 15 curiales. L. III. 627 und 30 curiales. L. IV. 916 und 133 curiales. L. V. 1000 und 57 curiales. (558 Blätter).

Innocenz sechstes und siebentes Jahr fehlen *), die

*) Die vaticanische Handschrift Nro. 5305 Index super Innocentii IV. registris ließ mich Monsignore Mai's

pariſer Bibliothek beſitzt vom ſechsten 76 Blätter in ihrer Nro. 4039, wovon das vaticaniſche Archiv eine, wie mir ſcheint, ohne Kenntniß des Curialſtyls verfertigte, und dadurch fehlerhafte Abſchrift erhielt. Hiefür muß alſo in Paris gearbeitet werden, und ich habe die Zahlen der uns brauchbaren Briefe aus der vaticaniſchen Abſchrift ausgezogen; das 6te Jahr enthielt 672 Briefe und 88 curiales, die pariſer Blätter ſind aber von vorne herein unvollſtändig.

Innocenz IV. zweiter Band Lib. VIII. 535, curiales 77, und de beneficiis 90. L. IX. 411 und 10 cur.; L. X. 817, benefic. 89, curiales 53, und 6 Briefe des 12ten Jahrs; dritter Band Lib. XI. ungef. 780 und gegen 40 curiales; L. XII. 439, benef. 26, curiales 47.

Alexander IV. erſter Band Lib. I. 795. benef. 12. cur. 110. Lib. II. 491; zweiter Band Lib. III. 789, IV. 321, V. 263. VI. 141 Briefe.

Die pariſer Bibliothek beſitzt (Nro. 4038 B.) 41 Briefe ſeines 7ten Buchs.

Urbanus IV. erſter Band Lib. I. 136, Lib. II. 259. Der zweite iſt eine der oben erwähnten Klabben über des Papſtes drei erſte Jahre ohne fortlaufende Zahlen, der dritte Lib. III. 317, curiales 168, littere de beneficiis 60, Lib. IV. 5, und 5 curiales. Der vierte: „Regestum domini Urbani pape IIII. de litteris be-

---

Vorſicht nicht ſehn; Nro. 5627 enthält das lyoner Concil in einer Papierhandſchrift des 17ten Jahrhunders.

neficiorum et aliarum gratiarum concessarum anno tertio pontificatus eius“ enthält 1934 Bullen, und vom 340sten Blatt an „Regestum domini Urbani pape IIII. de litteris beneficiorum et aliarum gratiarum. Anno Quarto Pontificatus eiusdem“ 25, wovon der 18te und 19te nicht geschrieben sind. Dieser Klabbenband enthält am Rande viele Bemerkungen über die Bullen, oder die, welchen sie bewilligt sind, z. B. Hec transiit sine audientia obtentu. . Episcopi Albanensis. — Concessa est obtentu domini Camerarii — Concessa est ad instantiam domini Sabinensis. — De consilio dominorum . . Tusculanensis et . . Sabinensis episcoporum et Symonis tituli sancte Cecilie presbyteri Cardinalium“. — Ad instantiam fratris Gaufredi Marescalli domini nostri fuit concessa. — Obtentu domini Uberti Cardinalis fuit concessa. — Ad instantiam Magistri Angeli advocati facta fuit hec gratia bene cantat bene legit bene latinizat et construit competenter. — Satis sufficiens est . — sufficientissimus est . — bene transire potest. — Tollerari potest ut transeat. — Competenter latinizat, legit cantat et construit taliter qualiter. — Aliquantulum novit in iure, bene legit, competenter cantat, construit et latinizat. P. (Dieser P., dem also die Prüfungen oblagen, ist nach einer andern Stelle Petrus Archidiaconus Bruliensis in ecclesia Agennensi socius Magistri Michaelis S. R. E. Vicecancellarii). — Bonum habet instrumentum ad cantandum. — Bene latinizat debiliter construit et ruditer cantat novit

aliquantulum in pluralibus grammatice. — Cantat ad modum terre sue von einem Mailänder — Competenter latinizat et legit, debiliter construit, audivit in medicina set valde parum scit in medicina ipsa.

Clemens IV. erster Band enthält zwei, und der 4te und 5te Band noch zwei Exemplare von 547 Curialbriefen aus allen vier Jahren seiner Herrschaft. Dem ersten ist noch eine Bulle Bonifacius VIII. für die Peterskirche, dem vierten der bekannte Brief Clemens „Dilecto suo petro grosso de sancto egidio nepoti suo" angehängt. Keine dieser Handschriften ist älter als das 14te Jahrhundert, die erste scheint noch weniger correct als die andern, sie lief't in Carls Siegesbericht „in campo palestino XXII. die aug. Die übrigen XXIII. die. Von der zweiten fehlt der erste Quaternio; der anziehende Inhalt der Briefe, und der Titel einer Handschrift „Epistole *et dictamina* sanote memorie domini clementis pape quarti" erklären ihre Vervielfältigung. Sie sind von Martene und Durand (Thesaurus novus Anecdotorum T. III.) aus andern Handschriften abgedruckt.

Die übrigen Bände Clemens IV, in denen vielleicht noch ein kleiner Beitrag zu Conradins Geschichte aufzufinden wäre, sah ich nicht mehr, da Monsignore Marini zu derselben Zeit nach Frascati zu gehn dachte, als ich meine Abreise von Rom nicht mehr verschieben konnte.

Ueber die Benutzung dieser Massen S. oben S. 32. 33.; wir besitzen daraus etwa 1800 Briefe in Abschrift.

---

19. * Thomae de Capua summa dictaminis.

Handschriften: 1) der Studi zu Neapel; 2) Bibl. *Barberini* S. Petrus von Vinea; 3) Bibl. *Chigi* J. VII. 242. membr. sec. XV.; 4) Bibl. *Vallicell.* J. 29. sec. XIII. S. Petrus v. Vinea; 5) im Archiv der Peterskirche 9 H.

---

20. Petri de Vinea epistolae.

Die bisherigen Ausgaben der unter Peters von Vinea Namen umgehenden Briefe von 1529, 1566, 1609 und 1740 beruhen auf drei von einander zwar in einzelnen Stellen merklich abweichenden, aber sonst zu einer Classe gehörigen Handschriften, deren eine schon mit dem 33sten Briefe des ersten Buches schließt. Seit dem ersten Erscheinen dieser Sammlung haben Rainald aus den Regesten der Päpste und einer vallicellischen Handschrift des 15ten oder 16ten Jahrhunderts, Baluze aus verschiedenen colbertischen Handschriften, Martene aus einer Handschrift der Königinn Christina und einer colbertschen, Hahn aus einer wolfenbüttler andere Briefe Friedrichs II. und seiner Nachkommen bekannt gemacht, außer denen, die sich in dem neapolitanischen Bruchstück der Regesten und sonst einzeln, bei Richard von San Germano, Matthäus Paris, in Rymer u. a. finden. Wenn dadurch die Kenntniß des Peter von Vinea fast nichts gewonnen hat, indem weder Baluze noch Martene und Hahn die Be-

schaffenheit ihrer Handschriften beachteten, so lag es wahrscheinlich an dem Umstande, daß sie bei der Beschränktheit ihrer handschriftlichen Mittel nicht daran denken durften, den einzigen Gesichtspunct zu gewinnen, aus welchem für unsern Zweck eine neue Ausgabe jenes Werks unternommen werden kann. Dieser ist: theilweise Wiederherstellung der verlornen Regesten Friedrichs II, welche aus jenen alle in des Kaisers Namen geschriebene Briefe, der Zeitordnung nach, unter Friedrichs übrige Briefe und Urkunden gereiht, umfaßten, und bis auf ein kleines Stück zerstört sind.

Sollte dieser Verlust ganz ersetzt werden können, so müßten die von ihm in alle christlichen und einen Theil der muhammedanischen Reiche ausgegangenen Briefe sämmtlich erhalten und zugänglich seyn; es bleibt daher nichts übrig, als dem unerreichbaren Ziele durch Zurathehalten des hie und da in gedruckten und ungedruckten Quellen, besonders in den Handschriften Peters von Vinea Bewahrten, so nahe als möglich zu kommen; ob dieses etwas mehr als bisher gelungen ist, wird sich aus den folgenden Bemerkungen über die von mir in Italien, der Schweiz und Deutschland untersuchten Handschriften ergeben; ich übergehe aber dabei die gleich Cencius Werke schon beschriebenen Regesten Honorius III. und Gregors IX, aus denen ich jeden darin erhaltenen Beitrag zu Friedrichs Briefsammlung benutzt habe, und das neapolitanische Fragment der Regesten des Kaisers. Die in der Anmerkung im Archiv III. 428 als die älteste vaticanische Handschrift des Petrus bezeichnete Nro. 95 bleibt aus dem Grunde unbe-

achtet, weil sie zwar ein Foliobaud, aber Petrus — Lombardus Glosse zu den Psalmen ist.

(A. Ungeordnete Handschriften.)

1) *Bibl. Palatina Nro.* 953. membr. in 8vo majori, fol. 29 — 78. seculi XIII. medii.

Die 28 ersten Blätter des Bandes, von anderm Pergament und späterer Schrift, enthalten *Bernardi Sylvestri carmina*, das 79ste bis 123ste einen lateinischen Commentar mit noch kleinerer Schrift als Petrus, aus dem 12ten Jahrhundert in zwei Columnen.

Am obern Rande des 29sten Blattes ist eine Inschrift des $\frac{14}{15}$ten Jahrhunderts noch zum Theil erhalten: Epistole petri de vineis ad liberiam . per me marsilium d(e) Ingl . . *) Eine feine Ueberschrift hingegen „*Incipit summa* . de societate facienda in terris Lunbardie" ließ der Schreiber des Codex für den Rubricator, welcher sie auch, die erste Hälfte als Rubrik des ganzen Werkes, die folgende als die des ersten Briefes, gleich darunter ausgeführt hat. Die Dinte ist etwas blaß und an einigen Stellen verblichen; nur eine Columne; die Schrift etwas breit, klein und zierlich, und wie ich sie in den Regesten der Päpste aus den funfziger und

*) Nach H. Bibliothekar Eberts höchst wahrscheinlicher Bemerkung, Marsilius de Inghen, 1584 erster Rector der Universität Heidelberg, dessen Tod nach Fabric. bibl. lat. in das Jahr 1594 fällt.

sechziger Jahren des 13ten Jahrhunderts wiederfand, also wenig Jahre nach Petrus Tode, und diese Handschrift unter den erhaltenen wahrscheinlich die älteste. Schon sie ward als *Summa dictaminis* gebraucht; denn die Ueberschriften jedes Briefes enthalten gewöhnlich nur eine ganz allgemeine aus diesem Umstande zu erklärende Angabe. Ich habe die ungedruckten Briefe dieser Sammlung, sofern sie nicht, wie aus der Angabe ihres Inhalts erhellen wird, ganz fremdartige Gegenstände betrafen, abgeschrieben, die gedruckten verglichen. Jene sind sehr wichtig, und klären nebst Bibl. Vatic. Nro. 4957 besonders auch die dunkele Zeit der Friedensunterhandlungen vor Innocenz IV. Flucht nach Lyon auf, wofür die Regesten dieses Papstes das Erwünschte nicht geben, da aus ihnen die Litterae curiales des ersten Jahres seiner Regierung (oben S. 349) verloren sind.

Die Briefe folgen so:

1) De societate facienda in terris lombardie. „Illo dante posse qui nelle dedit — fuisset."

2) De constantia contra inimicos. „Magnifice civitatis vestre — indubitatam fiduciam optinentes".

3) De constantia contra inimicos. „Universe provincie — lombardie procedere ualeamus."

4) De consolatione recipienda. „Dolor et angustia multiplex — benignissima confouere."

5) De monitione. „Cum a longis vetro temporibus civitas Faventie — aliud generari."

6) De gaudio recipiendo. „Cum commune Bononie ferventis — beneplacitis inclinare."

7) De simili. „Altipotentie dei regratiandum duximus — complacet uistres litteris annotetis“.

8) De consolatione. „Reciso ynulo quo mediante corte — vituperabili terminare.“

9) De rescribendo statu. „Si dolore multiplici et inenarrabili — prospere affectantibus intimetis“.

10) De constantia habenda contra inimicos. „Ad illuminationem gentium — exultari“.

11) De simili. „Indissolubilis amicitia et pura fraternitas — intenti et vigiles existatis.“

12) De dolore accepto. „Sagitte quedam tristitie lacrimose — quod concedat etc.“

13) * Ein entlaufenes Mädchen bittet um Wiederaufnahme. „Unice aput deum spei domine G. matri dulcissime pre cunctis in hac luce viventibus diligende . et suo patruo reverendo domino Ard. ac universis propinquis quam plurimum metuendis M. licet indigna pedum oscula cum salute.“

14) De reformatione pacis. „Meminimus paternitati vestre — per magistrum alamannorum.“

15) Transcriptum litterarum = Martene Nro. 2.

16) De gaudio habendo de conversione inimicorum. „Exultemus et letemur — letabuntur.“

17) De gaudio super expugnatione inimicorum. „Exultat civitas Placentia — triumphanter.“

18) De fide tenenda. „Ad attollendum honorem ecclesie.“ (Innoc. IV. Viterbiensibus.)

19) De captivis. „Grave gerimus et indignum.“

53) Petr. de Vinea I. 2. De querimonia clericorum.

54) De exclamatione contra offensam. „Anxiatur spiritus“ (Octavianus card. capit. Bonon.)

55) De monitione. „Expectantes expectavimus — inducamur.“

Die nun folgenden kurzen Briefe sind größtentheils ganz gleichgültigen Inhalts, daher aus ihnen nur Petrus de Vinea III. 72. De concedendis honoribus, II. 20. De querimonia, I. 36. De admiratione und I. 7. De querimonia verglichen; abgeschrieben:

70) De petitione. „Petisse meminimus ut per intercessionis — effectus“

122) De instantia = Hahnii collectio Nro. 16.

123) ohne Ueberschrift = Martene Nro. 80.

124) De auxilio. „Cum sicut nostis Fredericus dictus imp. — merito ualeamus“.

128) De excessu. „Insolentias et enormitates excessuum — exitum“.

Der letzte Brief Nro. 133 ist: * „De amico ad amicum“.

Ein großer Theil dieser Briefe rührt nicht von Petrus, sondern selbst von Gegnern des Kaisers, den lombardischen Städten und Mitgliedern der päpstlichen Curie, oder solchen her, die an dem Bestehen der päpstlichen Partei in Viterbo besonders lebhaften Antheil nahmen.

2) Handschrift des Fürsten von Fitalia zu Palermo.

Sie besteht aus 133 in neuerer Zeit gezählten Folio-

blättern von Baumwollenpapier, früher aus einigen mehr, da, wie die im 15ten Jahrhundert den einzelnen Briefen beigeschriebenen Zahlen beweisen, vor dem ersten und nach dem 84sten und 106ten Blatt jedesmal wenigstens eins, und damit die Briefe N. 1, 2, Schluß von 93, 94, Anfang von 95, Ende von 132, 133, 134, Anfang von 135, verloren sind. Die Zahl 156 bezeichnet den Umfang der Handschrift nicht genau, da unter einigen der vorhergehenden mehrere Briefe oder Gedichte zusammengefaßt wurden. Die Schrift fällt in das erste Viertel des 14ten Jahrhunderts, mit Ausnahme der etwas später hinzugefügten Stücke nach Nro. 141. Den Inhalt machen keineswegs die sechs Bücher Petrus von Vinea, sondern eine Sammlung von Briefen, Urkunden, Gedichten, zur Geschichte des 13ten und der ersten Decennien des 14ten Jahrhunderts, mit besonderer Rücksicht auf Sicilien aus; ein Brief gehört noch in das 12te Jahrhundert, mehrere andere sind ohne geschichtlichen Werth. Fast über jedem findet sich eine Inhaltsanzeige (aber nur über dem ersten erhaltenen mit großen und rothen Buchstaben), an deren Schlusse stets das Zeichen für *Rubrica*. In der basler Ausgabe des Petrus von 1740, die ich aus der trefflichen Bibliothek des verstorbenen Erzbischofs Monsignore Airoldi erhielt, stehen folgende Briefe: N. 3. Sentencia deposicionis lata in imperatorem Fridericum per sanctissimum dominum papam Innocentium *tertium* ad memoriam sempiternam in concilio lugdunensi, N. 4 = Lib. I. ep. 1; 5 = I. 20; 6 = I. 21; 10 = I. 31; 12 = I. 6; 13 = I. 7; 14 = I. 4; 15 = I. 19; 16 = I. 5; 17 = I. 8; 18 = I. 9; 19 = I. 12; 20 = I. 13;

21 = I. 10; 22 = I. 11; 23 = I. 14; 38 = III. 44; 39 = III. 45; 47 = IV. 8; 49 = VI. 1; 50 = II. 27; 51 = III. 4; 54 = IV. 1; 55 = IV. 6; 62 = IV. 7; 73 = III. 70; 78 = I. 15; 80*) = I. 17; 81 = I. 18; 82 = I. 16; 83 = II. 1; 84 = II. 3; 86 = II. 10; 87 = II. 20; 90 = II. 5; 93 = II. 25; 95 = II. 30; 96 = IV. 5; 97 = III. 2; 100 = III. 6; 101 = IV. 2; 102 = III. 9; 104 = VI. 9; 105 = III. 26; 106 = III. 5; 107 = V. 2 und V. 3; 130 = I. 38; 131 = I. 39. Die Vergleichung dieser Briefe war nicht allein durch gewonnene Verbesrung vieler einzelnen Stellen und der Ueberschriften (z. B. II. 25. Fridericus Berardo Panormitano archiepiscopo; I. 20. Fridericus Imp. scribit regi Francie aliisque regibus et principibus mundi et uniuersis Baronibus Regni — in der Ausgabe verdorben, weil jemand nicht wußte, daß Regnum in Richard von St. Germano und andern gleichzeitigen Quellen regnum Sicilie bedeutet, wie noch jetzt in der Volkssprache il Regno das Königreich Neapel, als lange das einzige in Italien), sondern auch dadurch wichtig, daß man einen Vergleichungspunct mehr erhält, um die verschiedenen Verfasser der unter Petrus Namen gewöhnlich zusammenbegriffenen Briefe zu bestimmen, indem hier — IV. 6. Fridericus imperator scribit ad comitem aoerrarum de consolacione filii sui *quam epistolam composuit Magister Thadeus de Suessa*". III. 70. Epistola de natiuitate filii imperatoris

*) Mit 51 Versen am Schluß gegen die Cardinäle.

missa per regnum *et a Magistro Saluo composita.* IV. 7.*) *Magister Terrisius facit sibi hanc epistolam* de morte magistri Bene ad bononienses — einige Briefe Männern zugeschrieben werden, welche Friedrich II. auch sonst in Geschäften gebrauchte, dem Petrus aber ausdrücklich nur IV. 8, II. 3 und III. 2 (Friedrichs Lob III. 44 einem *quidam*). Hahn hat S. 209 Nro. XI. den 41sten Brief dieser Handschrift.

Von ungedruckten Briefen u. s. w. schrieb ich ab:

71. Epistola de subsidio terre sancte mictendo. „Vox prophete — inuademus".

72. De subuencione terre sancte mictenda. „Justus dominus — assequentur".

155. Fridericus — Henrico de Morra. „Statum regni nostri — acceptemus." Data Salpis XXVIII° Octbr. none Ind. zu Herstellung der innern Ruhe.

156. Heinrichs Befehl an die Justitiare darüber.

9. Missiva pape imperatori. Scribit sibi dominus papa quod non debeat se ecclesiasticis negociis inmiscere in ordinandis et procurandis ecclesiis regni. „Quanto ad maiora — debeamus".

11. Frid. Imp. Cardinalibus. „In exordio nascentis mundi — latitudo" (nicht Petr. de Vin. I, 31).

79. Missiva Romane ecclesie quod papa recipiat Imp. Fridericum in misericordia et in brachio sancte Romane ecclesie. „In lapide angulari — interponere partes".

*) Sehr schlecht in der Ausgabe und andern Handschriften.

45. Die Erzbischöfe B. und D. bitten Friedrich um Loslassung der gefangenen Prälaten. „Si per diem et noctem — prebeatis“.

8. Friedrichs kurze Antwort auf die lange Schmähschrift des Papstes. „Sacros apostolice sedis apices — inherere“.

99. Fridericus Romane ecclesie. „Tempus est ut missa columba — fidelis“.

88. Fridericus Imp. de exoculacione Tibaldi Francisci quem misit exoculatum intuendum per Regnum. „Conuenite populi — edocebit.“

89. Hanc epistolam composuit Magister Terrisius quam de licencia domini Imperatoris misit — Raymundo comiti Tholosano de capcione et punicione proditorum suorum. „Inauditum ab omni seculo — inclinat“.

89. b. Hos quidem versiculos fecit idem Magister Terrisius et misit eos domino Imperatori contra eius officiales. „Cesar auguste princeps mirabilis — Ut suos hostes possit confundere“.

103. Mag. Terrisius composuit hanc epistolam et uersiculos ad inducendum scolares ad faciendum sibi exenia in carnipriuio. „Uobis — decentem“.

57. Epistola consolatoria de morte Mag. Arnaldi catalani phylosophi qui ignorauit diem et finem mortis sue. „Neapolitani studii doctoribus reuerendis magister Terrisius — tenebrarum“, dann 6 Hexameter.

58. Epistola quam fecit magister Cyssius (de

fulganeo) de morte mag. Guilielmi de Lupa astronomi qui presciuit diem mortis sue. „In amaritudinis salo degentibus — sempiternam“ und 12 Hexameter.

56. Mag. Robertus de Consia domino G. canonico Tropehensi etc. „Cum a lunari globo — pepercit.

75. De morte filii epistola — composita a domino M. siracusano episcopo. „Summus opifex — commendatum“.

68. 69. Epistola — de morte filii. „Non est — uoluntatis“ et responsiva „Oblata — grates etc.“

64. Diversa epitaphia.

85. Princeps demonum montis Geenne scripsit prelatis — über ihr ſchlechtes Leben „Universis — elaboret. Data in monte Geenne in die nubis et caliginis“.

98. Contra prelatos Romane ecclesie et malicias eorum. „Ueritas equitas largitas corruit — Da perhempne gaudium. Amen.“

70. Derſelbe Gegenſtand in einem andern Gedichte: „Clama ne cesses syon filia — recte dicitur“.

91. Fridericus Imp. baiulo iudicibus et uniuersis hominibus panormi de ammissione sigilli in obsidione et debellacione parme. „Ne mali fama — reformetur“.

92. Fridericus eisdem et super eodem. „Ne uarietas fame — credere debeatis“.

76. Tenor privilegii domini Clementis pape IIIIti pro clericis — Erneuerung der Bulle Innocenz IV.

(Lugduni VII. Idus Dec. pontif. nostri anno VI° Sicilie regnum vim patitur — percellendum") zu Viterbo Idus Oct. pontif. nostri anno tercio.

46. Questio quid dignior et nobilior sit uel nobilitas generis uel probitas animi, missa magistris Petro de Vineis et magistro Thadeo de Suessa. „Viris elegantissimis magni Cesaris domesticis — P. animi deuocionem. In scolis — preferendam".

48. Lamentacio Petri de Vineis dum erat in carcere Imperatoris . qui reddit ad nichilum qui fuit ante nichil. „Aperi labia mea deus et tenebras eloquentis illustra — Cesset igitur de cetero cesset obstaculum ut currens perficiat cursum suum" an den Papst, um die Verzeihung der Kirche. Eine neue Hand hat das Jahr 1249 dabeigeschrieben; das letzte mir bekannte urkundliche Datum, wodurch zugleich die Annahmen, daß Peters Schweigen zu Lyon oder eine Verwickelung in Kibalds Verschwörung seinen Fall verursacht hätten, als nichtig erscheinen, ist Friedrichs II. ungedruckte Urkunde für Graf Thomas von Savoyen im Turiner Archiv. „Data Vercellis per manus Magistri Petri de Vinea. Imperialis aule Protonotarii et Regni Sicilie Logothete . anno dominice incarnationis millesimo ducentesimo quadragesimo octauo mense Decembris, septime indictionis.

40. Fridericus Imp. instruit regem H (neu verbessert Corradum) filium suum qualiter se debeat gerere in solio regali, ist in Raynaldi Ann. eccl.

ad a. 1250 so schlecht gedruckt, daß ich eine Abschrift der Vergleichung vorzog, wie bei

65. Testamentum domini Imperatoris Friderici der Seltenheit von Caruso wegen. Epitaphium domini Friderici Imperatoris.

66. Manfredus diui Augusti Imperatoris filius scribit populo Panormi de morte predicti Imperatoris patris sui. „Etsi primi parentis — facimus sigillari. Data Fogie etc.

67. De eadem materia. Epistola magistri Virgilii de morte Imperatoris. „Humane condicionis legem — honorifice tumulatur."

42. Berardus panormitanus archiepiscopus capitulo et clero panormitano mictit querendi sollicitudinem in ablatis. „Qui est ex deo — scandalorum. Data Messane VIII° Janu. IIIe Ind.

43. Responsiva. „Scripsit — incurramus".

69. Lamentacio Bertoldi Marchionis de henburgio (Hohenburg, woraus die Italiäner vielerlei machen) dum teneretur in carcere per regem Manfredum principem tarentinum in quo mortuus fuit. „Marchio fortune — uersum".

69 b. Epitaphium ipsius Marchionis.

26. Priuacio et depposicio regis Manfredi et prelatorum Regni aliorumque Comitum qui interfuerunt coronacioni sue in panormo decimo die mensis Augusti prime indiccionis . anno M . CC . LVIII. „Alexander episcopus servus etc. „Olim Manfredus — innodamus. Actum anagnie quarto ydus aprilis ia die uideliçet cene

domini pontificatus nostri anno quinto. Diese Acte wird von Matthäus Paris erwähnt. Am Schluß fünf Distichen: „Rex — sequaces“.

108. Urbanus servus s. dei Manfredo se pro Sicilie rege gerenti. „Licet enormes iniurias — domino referemus.

109. Manfreds seine Antwort *). „Sub simplicis humilitatis — denucio cognoscatur“.

27. Rex Manfredus scribit senatui populoque Romano et dicit quod Romana ecclesia non habet se intromittere ad coronandum uel dandum alicui Imperii diadema set urbs tantum Roma maxima, mundi caput et mater Imperii hoc facere debet auctoritate sui senatus proconsulis et Comunis etc. „Armonia celestis imperii — properamus. Data Fogie XXIIII° Madii octaue Indiccionis. Ein sehr merkwürdiger Brief, dessen Anfang in Pipini chronico Murat. SS. T. IX. p. 681. vorkommt.

27. b. Versus de cometa apparente tempore domini dicti regis Manfredi que quidem cometa apparuit parum ante casum eiusdem. 8 Hexameter „Mirandum — quieta“.

(28. Die veneris sexto februarii none Ind. prope Beneventum interfectus fuit in bello predictus rex Manfredus a rege Karolo ab exercitu suo et sepultus postmodum fuit apud pontem Valentinum.

*) Sie wird in Petrus Briefsammlung, offenbar unrichtig, dem Kaiser zugeschrieben (lib. I. ep. 24.)

num et erant anni dnī. M°CC°LX°V°. „Sanctissimo etc. Karls Brief an Clemens, verglichen mit Raynaldi Ann. ad a. 1266. N. 13. 14.

29. Idem rex Karolus eidem summo pontifici de morte regis Manfredi. „Triumphum — feci. Data etc.“)

33. Contra Friderieum Imp. et eius progeniem et specialiter contra Corradinum. „Clemens episcopus etc. Quam perpenso consilio — forma.

34. Venerabili fratri Coloniensi salutem. „Fundamenta domus domini — publicari . ut autem etc.“ Beide noch vor Conradins Zuge nach Italien.

30. Sentencia excommunicacionis Corradini per quam fuit priuatus regno Jerusolimitano ac omnibus pheudis vassallis et iuribus omnibus quibuscumque. „Clemens etc.“ Quam perpenso consilio — ipso facto. an die deutſchen Prälaten.

(31. Sentencia deposicionis contra eumdem Corradinum. „Clemens etc. Dudum — mit Rayn. Ann. ad a 1268. Nro. 4. seqq. verglichen.)

32. Contra quondam Fridericum Imp. eiusque progeniem et specialiter contra Corradinum. „Clemens etc. Nequeunt oblivionis — adhiberi. Data Viterbii II. idus Julii pontificatus nostri anno IIII.“ beſonders gegen Conradins Anhänger in Rom, während ſeines Zuges aus Tuſcien nach der Stadt.

74. Quidam prelatus Sicilie scripsit summo pontifici de inuasione per Corradum Capicem et alios sequaces suos. „Locum habet — persensisset.“

(35. Karolus summo pontifici de conflictu Corradini . qui quidem post bellum captus fuit aput astorem per Johannem frayapanem et decapitatus fuit aput neapolim cum duce stirlychi comite Girardo et quam pluribus aliis nobilibus. Anno dñi. M°CC°LXX° licet de capcione et decapitacione ipsorum non sit expressum in licteris. „Sanctissimo etc. Karls Brief verglichen mit Rayn. Ann. ad a. 1268. N. 32. 33.)

149. Sentencia domini Johannis pape XXII. lata contra Johannem olim comitem de claromonte. „Johannes — etc. Ad noticiam puplicam — incursurum. Data Auinnione secundo nonas Januarias pontificatus nostri anno XV°." Der Graf war bekanntlich Ludwigs des Bayern Anhänger.

Von den übrigen Bestandtheilen der Handschrift wurden N. 7. Gregors IX. Manifest gegen Friedrich „Ascendit de mari", da kein Exemplar des Matthäus Paris vorhanden war, mit Caruso (bibl. Sic. II. p. 1048 — 1054) und 151. Clemens Befehl an die Cardinäle, Heinrich VII. zu krönen, mit Rayn. Ann. ad a. 1311. N. 7 — 18 verglichen.

143 — 148. Hic est processus facti contra dominum Ludovicum Regem Romanorum et comparicio ambassatorum suorum et procuratorium eorundem et peticio oblata pape per eosdem nec non responsio pape Johannis XXII. facta peticioni ambassatorum predictorum — so weit sie nicht Wiederholung anderer in Raynald besser gedruckter Urkunden ist, und was von N. 77. Friedrichs II. Warnung an die von

Gregor zum Concilium berufenen Prälaten „Universis papali vocacione vocatis (Nro. 6. Baluze Miscellaneen) nicht verloren gegangen, abgeschrieben,

24. * Cardinalis Thomasius episcopo Bergamensi salutem in domino. dicit ei quod promoveat ad sacros ordines albertinum. „Habet assercio — facultatem". und

25. * „Inpudici senis libidinem — non incurrat", die in Thomas von Capua Dictaminibus stehn überschlagen; dasselbe geschah mit folgenden:

36. * Constitutio domini pape quod nullus presumat aggredi aut capere vel occidere cardinales „Summi prouidencia principis" etc. (von Honorius III. Rayn. Ann. 1225. N. 50 — 54, wo aber der Schluß fehlt: satisfaciat. Indignus est enim rectoris officio cuius soluta remissio sic eius indulget maliciis quod innocentes exponit iniuriis et uexacionibus et turbacionibus dat quietos iniuriosos excitans correpcionis et indulgencie negligencia per impunitatis audaciam animans turbatores".),

37. * Hanc epistolam fecit archiepiscopus Regii de morte felicissimi regis Guilielmi. „Audiui et conturbatus est venter meus — vocabuntur".

44. * Regi Francie illustri describitur quod deuote se gerat adversus Romanam ecclesiam. „Utinam fili karissime etc. S. Rayn. ann. ad a. 1225. N. 30 — 34. Die Lücke ist so auszufüllen: *statuto de pace* vel saltim treuguis inter christianos omnes ac maxime inter excellenciores principes obseruandis. Quod sicut tibi meminimus signi-

ficasse iam dudum fecimus in colloquio inter nos et karissimum in Christo f. et *) nouissime celebrato ac per consequens posthabita cura negocii terre sancte. propter quod statutum fecimus antedictum . hoc fecisti et quasi tacuimus usque modo tue celsitudini deferentes ac satagentes te pocius dulcedine lenitatis quam seueritatis amaritudine reuocare. *Sicut autem* — .

52. * Hec prefacio potest dici summo pontifici et fratribus suis dominis Cardinalibus. „Circa commendacionem excellencie sanctitatis vestre“ — „parvitatem“. Die Worte aus den Büchern der Maccabäer refulsit sol in clippeos aureos et resplenduerunt montes ab eis et fortitudo gencium dissipata est — seyen auf Papſt und Cardinäle anzuwenden; fortitudo gencium wird durch „sanctam ecclesiam persequencium“ erklärt.

53. * De diversis materiis consolacionum. „Satis intelligere possumus — conferatis“. Der Schreiber bezeugt jemanden am Tode eines Bruders ſein Mitleid und bittet „Verumtamen benignitatis vestre graciam tam meis meritis uel obsequiis confisus audeo deprecari ut speciali amico meo R. securitatem itineris conferatis“.

59. * Epistola consolatoria de morte cuiusdam inuenis . premittitur salutacio consolacionis gaudium post merorem. „Affixit nos grandis doloris

*) zu verbeſſern: in Christo filium Fr. (Fridericum) nouissime.

aculeus — cari nostri". Der Schreiber bedauert den Tod „nepotis nostri C. filii tui", ſagt: Si enim diligenter revolvas in animo, multas nobiles domos a Domino flagellatas inuenies in campania quemadmodum tuam desolatam acerbiter iam deploras . nosti quidem ut credimus quod nulli fere de famosa quondam avunculi nostri G. de retis . et A. de mathia remanserunt superstites". und ſchickt karissimum fratrem Lucam zum Tröſten.

60. * Pater ad filiam de morte viri. „Filie sue C. — Nicolaus. Postquam luctificus terror — commendatur". Die Antwort auf

61. * Missiua . scribit filia patri de morte viri sui. „Spei sue post patrem etc. Cum dolores puerpera — uixerit in dolore".

63. * Epistola consolatoria de morta filii ad patrem. „Fodientibus nobis sarculo nature — et largitatem".

110. * Epistola qua quis potest amico et domino in absencia se offerre. „Si utilius regno est — eligatis".

110. B. * Drei Briefeingänge.

111. * Epistole salutatio ex parte Alexandrine et Papiane meretricum . doctoribus Neapolitanis. „Uiris pradentibus reuerendis etc. — Regula iuris habet quod — sorciamur".

112. * Die Antwort. „Inpudicarum — adversantur". Gegenſeitige Vorwürfe über Entziehung des Erwerbs; die erſten ſchreiben: Dudum enim sicut quidam vestrum bene recolunt multa nobis prosperitas

arridebat . nam aurum argentum codices et digesta decreta cum decretalibus in nostros thalamos ueniebant. Nunc autem nudus Porphirius, mendicus Aristoteles apostata Prissianus . quaterniones et veteres scartapelli eisdem thalamis inferuntur."

113. 114. * Missiva leonis ad asinum et leporem mit der Antwort; eine Stelle in dieſer erinnert an Reinecke Fuchs; ſie ſchreiben „quod (vulpes) rediens ad cor suum pro multis maleficiis dudum commissis religionis susceperat habitum Deo celi et non regi ferarum de cetero responsura et ideo retrusa in heremo contemplacioni dedita reddire nullatenus proposuerat ad actiuam".

115. * Epistola docens fructuosas sciencias non infructuosas. „Docemus — natancium".

116. * Ep. de uxore ad virum . lamentatur de absencia sua. „Uidendus — regressuri".

117. * Ep. de filia ad matrem. etc. „Reverende matri sue A. E — reputantur".

118. 119. 120. 121. 126. * Friedrichs II., Conrads II., und Manfreds Gnadenbriefe für Palermo gedruckt in: Felicis et fidelissimae urbis Panormitanae selecta aliquot privilegia, senatus populique Panormitani auctoritate et sumptibus edita, opera D. Michaelis de Vio. Panormi 1706 fol. Eine größere und eine kleine Ergänzung habe ich aus der Handſchrift gewonnen.

122. 123. 124. 125. 127. 128. * Alexander IV. und Karls I. Beſtätigung der Freiheiten von Palermo. Neapol. X. kal. Febr. XIII. kal. Febr. XIV. kal.

Febr. X. kal. Febr. pontificatus nostri anno primo und Neapol. anno IV. Ind. XIII. die Oct. XXIV., Vennsii anno X. Ind. III. d. Sept. XXVIII. anno Incarn. 1274.

129. Forma sentencie late per Imp. Henricum VII. contra regem Robertum. „Deus iudex iustus etc. Pisis in presencia nostrorum principum ac populi multitudinis copiose. VI. kal. Maii regni nostri anno V. Imperii I°. (1313) — Es war kein Abdruck davon (z. B. Lünig) aufzutreiben.

130. 131. * = Petrus de Vin. I. 38. 39. —

132. * Epistola missa per Panormitanos ciuibus Messane. „Consurge consurge syon etc.

135. * Ein Stück von Johann XXII. Aufhebung von N. 129. „quod cum quibusdam ipsius subditis — revocamus. Datum etc.

136. * Clementis V. decretalis, declarat sacramentum quod facit imperator pape fore sacramentum fidelitatis. „Romanos principes — committendum".

137. 138. * Roberti regis epistola Barchinonensibus. Recepimus litteras vestras — in campis in obsidione Trapani die 11° Sept. XIII. Ind. — Friderici regis ep. eisdem. „En venit — manifeste".

139. Robertus regi Francorum scribit ut prestet sibi auxilium et adiutorium contra Gibellinos qui tenebant obsessam ciuitatem ianue . presente et existente in eadem ciuitate dicto rege Roberto. 1318 oder 1319. —

140. 141. 142. * Littere misse summo pontifici

— domino . . . Cardinali — super permutatione. Nota composita de contractu mutui facti cuidam archiepiscopatui. Panormi. mense Aug. a. 1330.

150. * = 129; 152. * Conſtantins vorgebliche Schenkung.

153. 154. * Epistola missa summo pontifici — Cardinali — per Alem..... Die Namen in dieſen und dem 140. 141. 142ſten Briefe ſind ausradirt; der Schreiber bittet, ein nicht näher bezeichnetes Geſchäft zu begünſtigen.

Unter den Eigenheiten der Schreibart dieſer Briefe geht der Gebrauch von ci ſtatt ti vor einem Vocal, und ct ſtatt tt ganz durch.

3) *Bibl. Vaticana Nro.* 4957. C. membr. in fol. seculi XV.

Die Schrift dieſes Bandes Briefe zur Geſchichte des 13ten Jahrhunderts, iſt des rauhen Pergaments wegen auf manchen Seiten ziemlich undeutlich; der Schreiber hat aus Unverſtand manche Fehler begangen, die ſich jedoch mit guter Critik heben laſſen. Zu Beurtheilung ſeines Werthes dienen auch die Briefe, welche ihm mit andern Handſchriften gemein ſind, und die erſte Hälfte eines Schreibens Urbans IV. an den Biſchof von Narni, welches ich in deſſen Regeſten im vaticaniſchen Archiv vollſtändig und mit authentiſchem Text gefunden und abgeſchrieben habe. Eine orthographiſche, im Druck (als der Zeit der Abfaſſung der Briefe, nicht aber der des Abſchreibers entgegen) wegzulaſſende Eigenheit iſt der Gebrauch des ct ſtatt tt. Einige nebeneinander gelegene Inhaltsan-

zeigen von Briefen, die ich in Verzeichnissen des vaticanischen Archivs sah, und die den letztern dieser Handschrift entsprechen, berechtigen zu der Annahme, daß jenes Archiv eine gleiche, ältere oder jüngere, Handschrift besitze, wovon mich durch deren Ansicht zu überzeugen, ich freilich keine Gelegenheit fand.

Der ganze Inhalt des Bandes ist abgeschrieben oder mit Drucken und Abschriften aus andern Handschriften verglichen, ausgenommen die von Raynald aus einer bessern Quelle gegebenen.

Die Folge der Briefe ist diese:

1. Epistola pape Innocentii III. contra Ottonem imperatorem ut dimittat regnum Sicilie ecclesie = Nro. 953, 29. (S. oben S. 358.)

2. Epistola Ottonis responsiva Hahn. Collectio Monum. Nro. 10.

3. = Petrus de Vinea I. 1. Epistola notabilis Friderici contra papam.

4. = 953, 25. Epistola Friderici de dimissione prelatorum quos tenebat ut eligant papam.

5. * = Baluze's 2ter Brief „In admirationem vertitur".

6. * = „Miranda tuis sensibus" etc. Raynaldi Ann. 1226. Nro. 3.

7. * = „Apostolice dignitatis" etc. Rayn. Ann. 1245. Nro. 33.

8. Gregorius IX. contra Fridericum de cruce signatis. „Sancte matris ecclesie".

9. * Papa contra Fridericum. „Petri navicula". Matth. Paris T. II. p. 553.

10. * Fridericus ad concilium vocatis = Baluze Nro. 5.

11. = 953, Nro. 28. Fridericus capitulo Fratrum ordinis predicatorum Parisius celebrato ne ipsi predicent contra ipsum.

12. Epistola in qua se excusat Fridericus de pace non facta cum papa Innocencio qui postea ipsum deposuit. „Assumpto ad regimen".

13. Civitati Rome contra Fridericum scribunt amici pro ecclesia. „Corona sapiencie".

14. * „Triplex doloris aculeus" = Matth. Paris a. 1239. p. 520.

15. * „Grande piaculum nephandi presumptio. = ibid. II. 761.

16. Epistola Innocencii IIII. privacionis omnium clericorum qui adheserunt Friderico. „Recte discrecionis stateram".

17. * Innocencii III. epistola compassiva Friderico (II.) de morte patris et matris = Rayn. Ann. a. 1199. I.

18. = Palérm. Nro. 41. Epistola Friderici regis Sicilie querulosa notabilis valde.

19. Principes domino pape pro pace Friderici. „In lapide angulari".

20. Petrus de Vinea III. 72. Pro amicicia contra quam est epistola.

21. 22. 23. Zwei Briefe Friedrichs II. an eine Gemeine „Vestre sinceritatis fides" und an einen seiner Getreuen. „Litteras fidelitatis tue". Dann ein unbedeutender.

24. = Petrus de Vinea I. 12. Epistola regis Francie contra Fridericum pro liberatione prelatorum Francie.

25. = Pet. de Vin. I. 13. Epistola Friderici sancto lodouico responsiva notabilis valde.

26. = P. d. Vinea III. 76. Fredericus imperator pro curia facta in Verona notabilis.

27. Epistola Friderici. „Milites vestros ad nostra servitia".

28. = P. de Vinea V. 1. Epistola Friderici.

29. Verse 1) auf den Namen Fredericus, 2) auf Petrus von Vinea; die vier, welche im Palaste zu Neapel standen, und zwei auf seinen Fall, 3) Petrus im Gefängniß.

30. * Anfänge von Briefen.

31. Innocencius (IIII.) — Willelmo Romanorum regi.

32. = P. d. Vinea III. 10. Conradus dei gracia Romanorum in regem electus Jerusalem et Sicilie rex petro de casoli etc.

33. Epistola de morte Friderici imperatoris. (las ich schon irgendwo gedruckt).

34. Epistola de questione nobilitatis generis et probitatis = Palerm. Nro. 46.

35. * Epistola de nobilitatibus et dispositionibus equi. Einem überaus schwer zu befriedigenden Bischof, der von dem Abte ein Pferd verlangt hat, sendet dieser ein Pferd und einen Ochsen, um sich nach Belieben eins zu machen, welches entgegensetzte Eigenschaften vereinige.

36. * Epistola notabilis de pecunia; es werde beſonders von der römiſchen Kirche, Papſt und Cardinälen geliebt. „Pecunia Romanorum Imperatrix et totius mundi semper Augusta — dispensatrix".

37. * Index A. scribit uxori existenti in Apulia ut veniat in Lombardiam notabilis. „Cum unus et idem spiritus utrimque regat duo corpora..... Assumpsit me namque in suum illustris Marchio Montisferati et me non diligit sicut alterum sed sicut unanimem me quoque toti terre sue proficiens quoddam castrum Nodonzonum nomine amenum et fertile michi dedit.

38. Epistola pape pro facto custodie sancti Gemini (ergänzt und berichtigt aus Urbani IV. Regesto Anno I. Nro. 59.)

39. = Petr. de Vinea IV. 1. „Epistola Friderici imperatoris super morte filii sui *Conradi*".

40. = 953, Nro. 36. Palerm. Nro. 40. Epistola Friderici consultoria filio suo Conrado notabilis valde.

41. = P. d. Vinea II. 15. Epistola Friderici de recuperatione civitatis nove et capcione multorum.

42. = 953, Nro. 52. „Contra paulum de ravenna".

43. Conradi IV. testamentum.

44. * = Raynaldi Ann. a. 1254. Nro. XXXV. „Truculentam etc."

45. = Petr. de Vinea I. 37. Summo pontifici scribit olorus (zu verbeſſern *clerus*) Bononiensis contra predicatores et minores.

46. Innocencius papa quartus contra excusaciones Friderici quas facit quia depositus fuit.

47.* Gregorius IX. contra Fridericum. „Ascendit de mari“ etc.

48. Papa invitat omnes contra Fridericum. „Attendite ad petram de qua precisi estis.“

49. = P. de Vinea I. 18. Fridericus conqueritur de papa qui cruce signat contra ipsum.

50. * Fridericus quod nullus ad concilium accedat Lugdunense. „Qualiter ad instantiam Lombardorum“. cf. Matth. Paris 1240. T. II. p. 543.

51. = P. de Vinea III. 1. Fridericus convocat curiam quia transire vult mare.

52. * Papa regi congaudet qui erraverat quod convertatur. „Ad domum paternam cuius limen“.

53. = P. de Vinea I. 11. Fridericus de morte pape Gregorii noni et exhortacione ad pugnam contra Tartaros epistola.

54. * Epistola peccatoris suum deplangentis peccatum. “Putrescentis nature dignitas — melius convalescam“. Einer den „maiestas“ aus dem Staube gezogen und der sich im Stolze vergangen, bittet um Wiederaufnahme.

55. = P. de Vinea VI. 7. Epistola Friderici pro hiis qui voluerint accedere ad standum in regno Sicilie.

56 * = Raynaldi Ann. 1233. Nro. XXXIV. „Ad extirpandam — conquiescas“.

57. De prodicione facta in Regno. „Ex tenore litterarum vestrarum“.

58. Epistola pape (Clem. IV.) contra Senenses.

59. * Clementis IV. sententia contra Raynerum et Squarcalupum qui occiderunt episcopum Silvanensem. „Nephandum et horribile facinus.“

60. * Urbanus IV. Greco imperatore petente mittit predicatores. „Michaeli paleologo — Mediator dei etc. Dat. apud Urbem veterem. X. kal. sept. pontif. anno III.

61. Epistola Electorum quando Imperatorem elegerunt. schlecht herausgegeben in Baluzii Miscell. T. I. edit. Mansi p. 192. 193.

62. = P. d. Vinea I. 31. Fridericus contra epistolam pape.

63. Communitas Florentina pape et Cardinalibus conqueritur de domino Octaviano Cardinali.

64. Item eisdem pro eadem causa.

65. Papa (Alex. IV.) respondet Florentinis et male pro eis.

66. 67. 68. * Briefe Alexanders IV. „Rumor horribilis“ und der Einwohner von Pavia „Inviti loquimur“ an die Florentiner wegen Hinrichtung des Abts von Vallombrosa, und Antwort der Florentiner an die letzteren „Si transmissa“

69. Ambasiatores Florentinorum qui iverant ad Curiam scribunt quod dominus Octavianus . . .

70. De conflictu Guelforum et dominio Gibellinorum.

71. Pars Guelfa scribit Conrado secundo contra Manfredum.

72. Responsiva ad precedentem.

73. (Alex. IV.) Sentencia excommunicacionis contra Senenses et alios faventes Manfredo.

74. Consolatur papa (Alex. IV.) Lucanos et Guelfos et hortatur ut sint fortes contra Manfredum.

75. Senenses citat papa (Alex. IV.) ut abiurata fidelitate Manfredi se offerant apostolice sedi.

76. Papa (Alex. IV.) Pysanis ne Manfredo copulentur.

77. Papa Pisanis pro causa precedenti.

78. Communitas Senensis regi Alamannie (Ricardo) contra Guelfos de Tuscia.

79. * Gaudium Rome de Florentia filia. „A creatore imperii — redundare.“

80. Imperator (Ricardus) scribit Bononiensibus quod vult in Italiam venire.

81. * Ein Papſt oder Kaiſer fordert, daß man für ihn bete „In precelse dignitatis honore — benivolos sancietis.“

82. * Nicolaus III. ſchickt den Cardinalbiſchof Latinus von Oſtia und Velletri als Legaten nach Bologna und Romagna Viterbii VII. kal. Oct. pontificatus nostri anno . . . . .

83. Clemens IV. excommunicirt Conradin und deſſen Anhänger. „Dudum ad apostolice sedis.“ Rayn. Ann. a. 1268. Nro. IV.

4) * Bibliothek des Athenäums zu Turin Nro. 784. C. membr. in fol. sec. XIV. exeuntis aut XV. Es fehlte mir in Turin an Zeit, dieſe Hand-

schrift zu benutzen; dort ist niemand, der dazu so viel Muße als Kenntniß unseres Bedürfnisses hätte, und meine Hoffnung, den Band auf einige Wochen nach Deutschland zu erhalten, scheiterte an dem Umstande, daß einige andere seit mehreren Jahren nach Deutschland geliehene juristische Handschriften noch nicht zurückgeschickt sind, was die Neigung der Bibliothekare zu jener Art Gefälligkeit sehr vermindert hat. Ich kann daher nur anzeigen, was ich bei allgemeiner Durchsicht bemerkte, und was mich die Handschrift wirklicher Benutzung werth zu halten bewog.

Zuerst päpstliche Briefe. 1. Hortatur Lucanos perstare fortiter et viriliter contra inrogatas eis molestias Pisanorum. 2. Mandat cuidam prelato confortare Lucanos in fidei constantia et devotione ecclesie permanere et se interponere ad componendum inter eos et Pisanos. 3. Monet eos (Potestatem consilium et commune castri S. Severini) redire ad devotionem ecclesie a qua claudicarant. 4. Solatur filios in morte patris in ecclesie servitiis militantis. 5. Mandat predicatoribus nuntiare crucem Christi fidelibus pro terre sancte subsidio (contra Tartaros). 11. Suadet regi destinare militiam ad partes Italie ante sui coronam Imperii. „Cuntis inopinata celeritas — grandi tuo periculo panderetur.“ Einige andere Briefe aus Karls von Anjou und Petrus von Arragonien Zeit; der letzte: Dolet in sinistra nuntiatione transmarinorum Christianorum et tandem hortatur ipsos perstare fortiter contra hostes spondens eis auxilium.

Bl. 10. Conradus secundus dei gratia Jerusalem et Sicilie rex ac dux Suavie universis Imperii sui principibus per Theotonicam constitutis etc. „Ex habundantia cordis — exarmare“ (S. Inveges Ann. III. und Caruso bibl. Sic. II. 824.)

Bl. 11. 26 Briefe, besonders von Sieneſern.

Bl. 12. Clemens (V.) Henrico regi Romanorum. „Inter ceteras actiones et studia etc.

Bl. 14. Carolus (II.) rex Jerus. et Sic. etc. nobilibus et discretis viris Capitaneo et Communi civitatis Senensis „Excelsus dominus.“ — Robertus rex eisdem. — Senatori et populo alme Urbis Jacobus rex Sicilie „Leonem ferocissimam bestiarum ac strucium avem mirabilem quorum frequentem notitiam non habetis vobis regia celsitudo transmittit.“

Bis Bl. 17. Sieneſer Briefe. Heinrichs VII. Brief an Philipp IV. fordert die S. W. Reichsprovinzen zurück „In omnem terram exivit sonus imperii — excitet.“ — Die Antwort. — Konrad IV. Capitaneo communis et populi Senensium, fidelissimo eiusdem consilio et communi gratiam suam et b. v. „Ut felicium nostrorum successuum expectata iam diu vos nova letificent — successibus exultetis“ (über die Eroberung Neapels. S. unten die wolfenbüttler Handſchrift). — Briefe Friedrichs II. — A. pater Petro de Vineis filio „Inter vos et me.“ — A. patri Petrus de Vineis filius „Si familiarem.“ Friedrich an Conrad „Gloria genitoris = Palerm. 40. — Bl. 76. 77. „Aperi labia mea deus“ Petrus von

Vinea Klage, ohne Ueberschrift = Palerm. Nro. 68. — Bl. 119. Conrads IV. Brief an Innocenz IV. „Ad pedes vestre sanctitatis — augmentetur.“ — Conrads IV. Brief „Illustrissimo Caccia comiti dilecto fideli suo g. s. et omne bonum.“ „Volentes devotionem tuam etc.“ = (Petrus de Vinea III. 77.)

Hieraus erhellt, daß eine genaue Untersuchung dieser Handschrift, und Auswahl dessen, was für unsern Zweck dient, gewiß erforderlich, aber auch nicht leicht genug ist, um eines Jeden Urtheil überlassen zu werden.

Eine andre Handschrift des Athenäums *Nro.* 324. chart. in fol. 2 coll. sec. XV. enthält Bl. 256 drei Briefe: Martene's Nro. 34., Pet. de Vinea. III. 19., und Nro. 87. der wolfenbüttler sechstheiligen Handschrift.

5) * Wolfenbüttler Codex Helmstadensis 298. chart. in fol. min. sec. XV. Die mühevolle Untersuchung dieser Handschrift „aus welcher und Cod. „Helmstad. 1024. Alles entnommen ist, was in Hahn „collect monum. T. I. p. 116-278 steht“ verdanken wir der Güte des Herrn Bibliothekar Ebert, aus dessen Schreiben ich Folgendes darüber aushebe:

Die Handschrift besteht aus 136 Blättern, führt die Inschrift „Iste liber continet capita diversarum epistolarum papalium imperialium et aliarum et inter ceteras sunt plures super dissensione paparum et Frederici ac successorum suorum, quae Impe-

riales editae creduntur per Petrum de Vineis secretarium Imperialem et etiam continet plura alia.“ Die ganze Sammlung von kaiſerlichen, päpſtlichen Uebungs- und vertraulichen Schreiben iſt ohne allen Plan durch einander geworfen, ja es kommen dazwiſchen genug bezugsloſe Gedichte und ſelbſt eine epistola leonis regis animalium (Palerm. Nro. 113? P.) mit vor, die in den Sagenkreis des Reineke Fuchs gehört. Was von dem Inhalte des Bandes nicht ſchon in Peter von Vinea, Raynald, dem Bullario magno gedruckt war, gab Hahn bis auf ſehr weniges, welches nicht der Rede werth iſt, heraus.

Die darin befindlichen Briefe des Peter von Vinea ſind dieſe:

Fol. 5b. — Lib. I. ep. 35.
6b. — — II. ep. 34.
8b. — — I. ep. 2.
10a — — III. ep. 1. („episcopo Cumano.“)
16a — — II. ep. 10.
34a — — III. ep. 11.
40a — — II. ep. 35.
68a — — VI. ep. 1.
69a — — I. ep. 1.
74b — — I. ep. 6.
76a — — I. p. 26.
77a — — I. ep. 25.
91b — — III. ep. 72.
104a — — I. ep. 13.
114b — — II. ep. 19.
ibid. — — II. ep. 18.
116a — — III. ep. 19.

Fol. 117 a — Lib. II. ep. 13.
118 b — — IV. ep. 1.
119 b — — II. ep. 5.
120 a — — II. ep. 30.
122 b — Fere eadem cum Lib. II. ep. 8.
123 a — Lib. II. ep. 4.
123 b — — I. ep. 7.
126 b — — V. ep. 1.
131 a — — I. ep. 21.

6) *Capitularbibliothek zu Verona C. 234. (CCLXII.) sec. XIII. exeuntis aut XIV.

„Die ersten 48 Blätter enthalten eine Briefsammlung ohne Abtheilung in Bücher aus dem 13ten (?) oder 14ten Jahrhundert; dann folgt von anderer Hand aus dem 14ten Jahrhundert *Guido de Dictamine sive de epistolis*, und von diesem scheinen die hintenstehenden Briefe nur ein Theil zu seyn. Der Einband enthält ein Stück einer Urkunde des 14ten Jahrhunderts.“ Bluhme, dem ich diese Nachricht verdanke, hat nun auch Anfang, Ende und Umfang (nach Zeilen) jedes Briefs der Sammlung angegeben; es sind in der ersten Abtheilung 105, in der zweiten, welche auf dem 23sten Blatte mit größerer Miniatur anfängt, 25, zusammen 130 Briefe, von denen ich den 1sten Collegerunt pontifices et pharisei (I. 1.) 81sten Si Anna discessum Tobiae (Greg. IX. Regest. T. I.) 84sten „Tempus est ut emissa columba (Palerm. Nro. 99.) 106ten (Palerm. 72.), 107ten (Petr. IV. 1.), 108ten (Martene 80.), 109ten (Matthaeus Paris ad a. 1244 „Per presens

scriptum") 116—124sten (I. 4; I. 8; Martene 97; III. 4; Mart. 85; I. 7, I. 6. III. 3; I. 2.) bestimmt wieder erkenne; von den übrigen mögen noch einige Friedrich angehören, andere nur Stylübungen seyn, wie denn auch das veroneser Handschriftenverzeichniß die Sammlung so beschreibt: „In minoris formae libro Epistolarum collectiones binae et magistri Guidonis de Dictamine. Inter epistolas quaedam fictae sunt et ad exemplum compositae, quaedam verae et historicae. Harum una *) maritimam pugnam refert inter Pisanos Imperatoris Frederici causam tuentes et Genuenses ad Concilium Cardinales ac Praelatos vectantes. Codex membr. scriptura currenti XIV. seculo exaratus."

Anfang der *Summa Guidonis*: „Quam diligenter dictaminum sit" Ende: „Amasia sic salutat amasium — nur diese Rubrik ist vorhanden, der Brief fehlt. Ein Quaternio dieses Werks ist von anderer Hand geschrieben, die leicht irrig für älter gehalten werden könnte."

7) * *Bibl. Vallicelliana* Nro. . . . membr. in fol. sec. XV?

Ich kenne diese Handschrift nur aus sehr flüchtiger Ansicht, und aus Raynalds Abdrücken ihrer Briefe Friedrichs II. Es ist ein ziemlich starker Folioband, von verschiedenartigem Inhalt, dessen nähere Untersuchung erst zeigen kann, ob er durch die Väter des Oratoriums bereits erschöpft ist.

*) P. d. Vinea. I. 8.

*Eine andere Handschrift, vielleicht ehedem Eigenthum der Kirche Santa Croce in Rom, deren Bibliothek in den letzten Jahren allmälig in die Läden der Buchhändler verschwunden ist, hat Lord Guilford vor einiger Zeit in Rom gekauft. Der Verkäufer, Buchhändler Petrucci, versicherte mir, sie sey auf Pergament geschrieben, nicht in Bücher getheilt, und enthalte einige hundert ungedruckte Briefe. Die Wahrheit des letzten Umstandes lasse ich fürs Erste auf sich beruhen.

(B. Handschriften in fünf Büchern.)

Da deren 4tes und 5tes Buch im Ganzen mit dem 5ten und 6ten der Drucke übereinkommen, so sind hiernach die unter Liber IV. V. gebrauchten einfachen Zahlen zu verstehen; eingeschobene Briefe aus andern Büchern habe ich wie in den Ausgaben bezeichnet, und in Klammern geschlossen: die eingeklammerten Zahlen der wolfenbüttler Handschrift S. 397. ff. bezeichnen die Reihe ihrer ungedruckten Briefe.

8) * Wolfenbüttler Bibliothek *Codd. Helmstadd.* Nro. 577. membr. in 4°. sec. XIII. exeuntis vel XIV. ineuntis.

Der Band ist stark beschnitten, daher fehlt die erste Zeile der Ueberschrift des Werks, man lies't nur noch „*et primo de hiis que acta sunt inter eundem Imperatorem et ecclesiam Romanam.*“

Lib. I. 1—15. 17. 16. 18—21. Explicit prima pars. Incipit secunda pars de pugnis Friderici Imperatoris et primo de curru.

Lib. II. 1—27. 29—33. (33. Fr. Comiti Gualterio Capitaneo Marchie) Explicit secunda pars. Incipit tertia de diversis negotiis narrationibus et eventibus Imperatoris.

Lib. III. 1. 2. (IV. 5.) 3—7. (IV. 2.) 8—10.

15—17. (Mirati) (IV. 1.) 19—22. 25. 12. 26. 24. (IV. 4.) 27. (II. 51.) (IV. 3.) 28—32. 23. 33—36. Explicit tertia pars. Incipit quarta de Justitia.

Lib. IV. (V.) 2—6. 8—15. ein Brief „*Fr. Capitaneo Sicilie super dilapidatione bonorum Ecclesie . . .* (= Martene Nro. 74.) 17—20. (III. 13.) 21—24. Der Brief „*Fr. Justitiario contra clericos super pluralitate beneficiorum.*“ (= Martene Nr. 65.) Explicit quarta pars. Incipit quinta pars de Privilegiis.

Lib. V. (VI.) 1—6. (Privilegium Marchioni de hoemburch — B. Marchio de hoemburch Comes Esculi —) 7—10. 11. bis obligatos, die folgenden dreizehn Zeilen und der 12te, 13te, 14te Brief füllten gerade ein Blatt aus, welches jetzt verloren ist; dann ein ungedrucktes Exordium „Etsi prosequatur,“ 15, und noch zwei ungedruckte Exordia.

Auf derselben Seite steht noch ein ganz fremder Brief; der Schreiber bittet seinen Freund latorem presentium B. familiarem venerabilis patris domini R. sancti Angeli diaconi Cardinalis zu beschenken. „Amicis quibus volumus obligari.“

9) * *Bibl. Vallicelliana C. sign.* B. 58, membr. in fol.

Den Formeln Richards von Pophis sind drei Blätter von anderm Pergament und Schreiber vorgebunden, deren kleine zierliche Schrift noch in das 13te Jahrhundert gehört, und die allein sich von einem Peter von Vinea erhalten haben. Das erste Blatt enthält nach dem

Ende des Briefes Fr. Capitaneo Sicilie super dilapidatione bonorum ecclesie Panorm. (= Martene N. 74.) Petrus de Vinea V. 17. 18. 19. 20. III. 13. V. 21. 22. 23. 24. (castrum quod dicitur masanum) den Brief „Justiciario contra clericos super pluralitate beneficiorum (= Martene Nro. 65.) Darauf die Bemerkung: *Explicit quarta pars. Incipit quinta de privilegiis* . und den ersten Theil von VI. 1.; das Uebrige desselben Briefes, ferner VI. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. bis ex certa *con*scientia nostra (p. 721 lin. 16) giebt das zweite Blatt; das dritte, welches mit jenem ein Pergament ausmacht, das Ende von III. 39 (von „mihi cordi meo“ p. 458 lin. 6 an), III. 40. 41. 42. 43. *Explicit summa dictaminum Magistri Petri de Vineis.*“ Dann ist noch ziemlich viel leerer Raum auf der Seite übrig. Zwischen dem 2ten und 3ten Blatt sind also eine oder mehrere Lagen Pergament verloren. Am Schluß von III. 42 steht noch ein Satz: — extraneus . nec patrem dedigneris iudicem . si quis meum iudicem offendat . eorum super hiis inquam R. organum ad filium debuit esse patris.

10) * Stadtbibliothek von St. Gallen C. sign. K. 1. membr. in fol. anni 1303.

Incipit summa Magistri Petri excellentissimi dictatoris.

Liber I. 1—21. 24. (Domino pape quod non intendit etc.); darauf *Palerm.* Nro. 48. mit der im Inhaltsverzeichniß des ersten Buchs etwas

ſpäter nachgetragenen Ueberſchrift: „Conquestio Petri de Vineis quando fuit cecus quod pessime sibi retribuitur ab. hiis quibus benefecerat.“ Aperi labia mea deus et t. l. i. ut sit e. s. m. et audientium aures demulceat auditorum etc.

Lib. II. 1—33.

Lib. III. enthält 74 Briefe.

Lib. IV. beſteht aus 132 Briefen (131 — Thome de Mor —)

Lib. V. aus den 14 erſten Briefen des 6ten Buchs, einem ungedruckten Exordium vor, und zweien nach dem 15ten. (6. Hoenburch. 14. H. filio suo etc.) *Explicit summa Magistri Petri de Vineis excellentissimi dictatoris que fuit scripta per r. e N. Campellen de Fractis in Romana Curia . . . . . Anno domini Millesimo Trecentesimo tertio . tempore domini Bonifatii pape VIII. anno Nono. Indictione Prima.* Inſchrift der Rückſeite: Liber iste est Johannis de Wydembach comparatus a Johanne luphen Constan anno dni etc. XXXII°“ (1432.)

11) * *Bibl. Vatic.* Nro. 5985. membr. in fol. 109 foliorum . seculi XIV. exeuntis aut XV. ineuntis.

Auf dem Vorſetzblatte von Pergament 1. Fragment eines angeblichen Teſtaments Friedrichs II. 2. Fridericus etc. regi Conrado . Gloria genitoris = Palerm. 4o. 3. Fridericus dei gracia etc. dilecto principi suo et duci Saxonie gratiam suam etc. „Emula regum — ossidionis urbium“ (P. de Vinea I. 36.)

4. ohne Unterschrift „Aperi labia mea etc.“ = Palerm. 48. und damit verglichen.

Bl. 1. Incipiunt capitula dictaminum Petri de Vineis de gestis Frederici Imperatoris et primo (Lib. I.) *de hiis que acta sunt inter eumdem Imperatorem et ecclesiam Romanam.*

Der erste Brief des ersten Buchs hatte den Unwillen der ehemaligen Besitzer „*Ex conventu SS. Apostolorum Urbis*“ in dem Maße auf sich gezogen, daß sie das 2te Blatt ganz ausschnitten, und da auf dem ersten die Inhaltsanzeige, auf dem 3ten der zweite Brief mitstand, die hier befindlichen Anfang und Ende des ersten Briefs wenigstens durchstrichen.

Die Briefe sind nach folgender Ordnung in fünf Bücher getheilt.

Lib. I. 1—15. 17. 16. (regi Anglie) 18—21. 24. (*Manfredus* domino pape quod non intendit liberare electum captum in bello sine consilio Magnatum Regni Sycilie.)

Lib. II. *de hiis que gesta sunt per Fredericum Imperatorem in bellis et obsidionibus civitatum.* 1—33. (6. u. 7. dem Petrus zugeschrieben; 18 Ceffedino. 25. Ezelino. 33. *Comiti Galterio* Capitaneo Marchie).

Lib. III. *de diversis negotiis narrationibus et eventibus Imperatoris.* 1. 2. (IV. 5.) 3—8. (IV. 2.) 9—11. (*Fridericus* invitat etc. *Fridericus* etc. *archiepiscopis, episcopis.* „Deo propitio etc.) (IV. 6.) 15—17. (*Mirati*) (IV. 1.) 19—22. 25. 12. (*Frideri-*

eus officialibus suis de -) 26. 24. (IV. 4.) 27. (II. 51.) (IV. 3.) 28—32. 23. 33—37. 39—43. (II. 34.) 44. 45. (IV. 7.) 46. (IV. 16.) 47. 48. (VI. 16.) (II. 52.) 49. 50. 63. 62. (Comiti). 51. (II. 47.) 52—61. (II. 48.) Dann ein ungedruckter Brief „*Fridericus facit gratiam cuidam nobili de bonis proditorum.*“ Darauf folgt sogleich

Lib. IV. *de iustitia.* die Briefe in dieser Ordnung 2—6. 8—15. *Fridericus Capitaneo Sycilie super dilapidatione bonorum et* (iurium) *ecclesie Panormitane* (= Martene Nro. 74.) 17—20. (III. 13.) 21—24. Bl. 82. „*Fridericus iustitiario contra clericos qui fraudulenter se gerunt in beneficiis obtinendis*“ (= Martene Nro. 65.) 25—61. ungedruckt Bl. 89. „*Fridericus Capitaneo de collecta a clericis exigenda.*“ 62—69. ungedruckt Bl. 91. *Friderici concessio facta cuidam in approbata forma.* 70. 71. (*Jordani* de *Clusano* im Text; eben so 72). 72—80 (*Guidallocco* de prato) 81. (*D.* et S. de florentia) 82. 83. (G. de *Ocra*) 84—86. (Iygorius Robberti de tybuie — *tybure*?) 87—91. (O. de . .) 92. 93. (Monticli — in comitatu Ar.) 94—97. (C. et G.) 98. 99. (R. filmangerii, zu verb. filangerii). 100—107. (*D.* de . .) 108. 109. (— Andreas *Jacobi* de) ungedruckt Bl. 98.: *Fridericus concedit gratiam Capitaneo creandi iudicem et notarium in iurisdictione sua.* und: *Concessio tabellionatus facta per Capitaneum auctoritate precedentium litterarum.* 110. (*Uberti*ni) 111. (monasterii . .) 112. (montesill — *Cencium* — *Datum* — Montesill.

— *Actum* in etc.) 113. 117. (II. 59.) 114. 115. (landol̄). 116. (*sancte* Juliane) 119—127. (Thome de Mar̄) 128.

Lib. V. *de privilegiis.* 1—6. (Privilegium *Bertoldi* Marchionis de Hoemburch). 7—14. (Fridericus Henrico filio suo quod non turbetur de quibusdam terris quas dat pysanis et lucanis) ungedruckt Bl. 109. ein Exordium. 15. noch ungedruckte zwei Exordia. *Explicit quinta pars. Et expliciunt Epistole Magistri petri de vineis de actis per Fridericum Inperatorem.*

Bl. 109.' auch ungedruckt, so viel ich weiß, „Domino Sabinensi Theodericus" über Rudolfs I. Tod und darauf erfolgte Unruhen in Deutschland. 1291. August 15.

(C. Handschriften in sechs Büchern.)

12) Wolfenbüttler Bibl. *Codex Augustanus* in 4°. Nro. XIII. 3. membr. in 4°. sec. XIV. in zwei Columnen.

Der Band, ehemals „*Liber vallis sancte marie virginis gloriose prope helmestat*" enthält B. Cassianus de institutis ac regulis sanctorum aus dem 12ten Jahrhundert, welches mit der Geheimschrift: Pmnks lbxs kn fknf cbnktxr" *) schließt, und auf den übri-

*) Es ist für den Vocal immer der folgende Consonant geschrieben, also: Omnis laus in fine canitur.

gen 199 Blättern den Petrus. Kein Buch hat eine Inhaltsanzeige seiner Briefe.

Incipit summa magistri petri de vineis de gestis Friderici imperatoris. Prima pars de hiis que Fridericus habuit facere cum ecclesia romana.

Lib. I. 1—15. 17. 16. 18—22. 28. 23. 29. 32. (ohne Fridericus) 33. 31. — Dann eigenthümliche:

(1.) Verba ludibria ad amicum congratulando sibi „Exspectan(te)s exspectavimus diu."

24. (Rescribit) 25—27.

(2.) Fridericus clericis romane ecclesie eos acriter arguendo „Loquar ad dominos meos."

(3.) Adrianus papa Friderico (I.) gedruckt in Hahns collectio (bullae pontificum Nro. 7.)

(4.) Friedrichs Antwort „Lex iusticie quod suum est unicuique"

(5.) = Martene (collectio amplissima T. II.) Nro. 1.

(6.) Fr. omnibus regni francie conquerendo de papa eo quod privavit eum cum filiis suis regno Scicilie „Attigisse iam pridem probabili ratione."

(7.) = Martene 9.

(8.) = Mart. 10.

30.

(9.) = Mart. 80.

(10.) = Matth. Paris ad a. 1244. „Per presens scriptum."

(11.) = Mart. 79.

(12.) = Baluzii ep. 6.

34.

(13.) = Baluz. ep. 6.

(14.) = Baluz. ep. 3.

(15—17.) = Martene 11. 12. 13.

(18.) Fr. cardinalibus offerens mittere duos cardinales ad celebrandum electionem summi pontificis „Cum ad unanimem et salubrem.“

(19.) Fr. pape admirans quod sibi nun. posuit excusans se mittendo nuncium „Evidencium clara cognitio.“

(20.) Recitat supplicationem principum alamannie „Accedens ad presentiam.“

32.

(21—24.) = Martene 2—5.

(25.) Fr. conqueritur universis de summo pontifice etc. „Non ex odio loquimur.“

(26—31.) = Martene 78. 6. 77. 14. 7. 8.

(32.) „Amicitie novelle sinceritas.“

(33.) „Affinitatis nostre relativa“

(34.) „Docente pagina nostrorum eventuum“

(35.) „Dum presentia nostra quibus ambo concrevimus“

(36.) „Scribentis obstupuit animus.“

Explicit prima pars. Incipit secunda pars.

Lib. II 1—32. 34—50. 52—58. 51.

(37—41.) = Martene 15. 16. 17. 18. 76.

33. 51.

(42.) Fr. Cumanis animans eos in fide etc. „Inmensa fides et devocio singularis“

(43.) Fr. significat regi Francie eventus suos et quod castra sua in obsidione favencie disposuit

prefigenda „Succedentes cottidie processibus nostris.“

(44.) = Mart. 19.

(45.) Fr. cuidam archiepiscopo victoriam de mediolanensibus significat. „Quia felicium successuum nostrorum“

(46.) = Mart. 20.

(47.) Fr. communi civitatis Cumarum super eodem vel quasi „Grata vestre devotionis obsequia.“

(48.) Fr. communi Pergamensi super eisdem regraciando eis super honore impenso nuncio suo „Ex multis laudabilium operum“

(49.) Fr. cuidam fideli suo significat felices successus suos „Ut nostrorum felicium.“

(50.) = Mart. 21.

(51.) Fr. communi parmensi quod preparant se viriliter ut ad requisicionem suam cum omni consortio occurrant eidem. „Dirigente domino vias“

(52.) Fr. communi civitatis quod persistant firmi in fide, et significat eis adventum suum. „Nota ex antiquo.“

(53.) Significat processus suos et combustionem castri plumacii. „Procedentibus nobis feliciter.“

(54.) Exordium super dedicatione favencie „Qualiter divina dextera“

(55.) Fr. significat dedicacionem favencie „Mirabilem obsidionis modum.“

(56.) = Mart. 22.

(57.) Fr. communi quod sunt ad fidem suam conversi etc. „Non minus ylariter quam benigne

(58.) Fr. fidelibus suis animans eos in fide nunciando eis suum adventum. „Zelus fidei quam erga.“

(59.) = Mart. 23.

(60.) Fr. eidem et super eodem ut prestant sibi et imperio iuramentum fidelitatis. „Cum tempus vestre liberacionis.“

(61.) Populo civitatis super eisdem. „Inter frequentes occupaciones.“

(62.) Fr. communi Esii super eisdem. „Si loca nativitatis indifferenter.“

(63.) = Mart. 24.

(64.) Fr. iustitiario ut gaudeat et non credat emulis sue felicitatis etc. „Intelleximus nos ad nova.“

(65.) Fr. Cumanis laudans ipsorum fidem etc. „Opus bonum quod nostra.“

(66.) Fr. universis de districtu Cumano super eisdem. „Recepimus ylariter et benigne.

(67.) Fr. ferrariam intimat capcionem et destructionem quorundam castrorum Bononiensium. „Desideriis tuis duximus.“

(68.) Fr. significat ingressum suum in districtu mediolan. et destructionem castrorum ipsorum. „Processus prosperos et successus.“

(69.) Fr. populo Cusentino super eisdem. „Felices successus nostros nostris.

(70.) Fr. extans in obsidione mediolan. significat processus suos C. filio suo et quam celeriter mittat sibi milites. „Felices processus et eventus.“

(71.) Po-

(71.) Populo avinionensi regraciatur quod viriliter astiterunt vicario suo etc. „Gaudemus fidei vestre iugitur.“

(72.) Fr. cuidam fideli suo super dedicatione civitatis Neapolim. „Ut felicium nostrorum processuum.

(73.) Cardinalis mittit dextrarium imperatori. „Hyspanus equus.“

(74.) Imperator refert grates de equo misso „Dona transmissa“ (vergl. III. 19.)

(75.) = Mart. 26.

(76.) Fr. revocat istum ad curiam suam qui effugerat *ut* securus accedat. „Romanum imperium quod veterum.“

(77.) Exordium constitutionum imperialium in regno. „Post mundi machinam.“ (S. die Ausgabe der Conſtitutionen.)

Explicit secunda pars. Sequitur tercia pars.

Incipit tercia pars.

Lib. III. 1—10. 12. 13. 15—17. 20—36. 44—46.

(78.) = Mart. 27.

74.

(79—81.) = Mart. 28—30.

(82.) P. de Vineis recommendat quendam cuidam nobili. „Venit ad nos notarius.

(83—86.) = Mart. 31—34.

19.

(87.) Fr. scribit quibusdam de exennia sacerdotum etc. „Grata est in conspectu.

(88.) Fr. regi anglie congaudet de successibus prosperis etc. „Litteras serenitatis vestre.“

(89.) Iste petit sibi remuneracionem aliquam exhiberi etc. „Nullus rei eventus.

70.

(90.) = Mart. 35.

(91.) P. de Vinea rogat amicum quod celeri expedicione etc. „Non solum ex.“

(92.) = Mart. 36.

(93.) Iste excusat se quod ad curiam venire non potest etc. „Vocatus ad curiam.

(94.) Significat se sanum et dicit quod faciat cambium etc. „Ecce sanus scribit.“

(95.) = Mart. 37.

(96.) Recommendacio quorundam negociorum. „Quod vester immo.“

(97.) Fr. Ezelino significat letitiam de nato sibi filio, „Cum ad notitiam nostre felicitatis.“

(98.) Idem regi Anglie super eodem. „Rem iocundam et communibus.

(99. 100.) = Mart. 38. 39.

(101.) Iste reprehendit officiales curie imperatoris etc. „Ad vos curiales.

(102.) = Mart. 40.

Lib. I. 25—27. nochmals.

(103.) = Mart. 41.

(104.) Exordium contra Fulginatum infideles ecclesie. „Ex te nomen fulginates.“

(105.) = Mart. 42.

(106.) = Matthaeus Paris ad a. 1238. „Generalis terre sancte.

(107.) Remittit galeam cum hominibus etc. „Ab industrie tue fructibus.

(108.) Iste excusat se etc. „Grave non ferat.

(109.) Fr. significat pacem inter ipsum et ecclesiam reformatam etc. „Dum vellet divina potentia.

(110.) Fr. principi suo monens eum quod sit firmus in fide etc. „Dum inter ceteros principes nostros.

(111.) Fr. principi significat pacem inter ipsum et ecclesiam reformandam etc. „Accedentes ad presentiam nostram.

(112.) Petit ab amico certificari de sui continentia etc. „Quantum tripudii.

(113.) Agit gratias quod eo favente invenerit gratiam etc. „Sanctitati vestre gratias.

(114.) Exordium. „Quod continuis nos visitatis exenniis.

(115.) Rogat amicum ut ad promocionem honoris sui etc. „Ut transitive.

(116.) Magistro P. de Vinea significat statum suum etc. „Habet hec littera breve.

(117.) Amico quod — pauca dictavit. „Oportunitas latoris presencium.

(118.) = Mart. 43.

(119.) Fr. — rependit grates de exennio equorum sibi misso regi aragonie. „Sinceritatem quam exigit.

(88.) Fr. regi angli[illegible] de violis. „Cr prosperis etc. „Litte

(89.) Iste petit [illegible] se et v[illegible] exhiberi etc. „N[illegible]

70. [illegible]

(90.) = P[illegible]

(91.) P. [illegible]ora. expedicior [illegible]s fideles suos in [illegible]

(92.) [illegible] meritorum.

(9[illegible]idam excusat se magistro P. de Vinea non [illegible]on scripsit sibi sepius. „Per litteras quas [illegible]dam magister.

(128.) Offert se totum et sua ad servicia sua [illegible]et mandata. „Si verum est quod.

(129.) Reprehendit istos qui male tractant matrem etc. „Si sub duce prudencia.

(130.) Dicit quod gratanter recepit litteras etc. „Ex litteris tuis frater quas.

(131.) Pulcra littera. „Inundaciones honoris.

(132.) Fr. hortatur fideles suos quod veniant ad exercitum. „Firmiter credimus et ex preteritorum.

(133.) = Mart. 56.

(134. 135) = Mart. 47. 48.

(136.) Alludit iudex P. archiepiscopo capuano. „Si liber apud te subscribitur.

(137 — 139.) = Mart. 49 — 51.

(140.) Quidam adulatur cuidam mulieri etc. „Cum plurima tempora.

(141 — 144.) = Mart. 52 — 55.

(145.) Fr. offert regi crucesignato quod possit

extraere fodr
ncte. „Gr
37,
46.)
de privilegiis.
Mart. 75) 22 — 33.
etri de vineis.
47 —
Incipit quarta pa
J. 29 membr.
lea.
XIV.

Lib. IV. 1 — 12.

(147 — 149.) = Mart. 57 — 13.

(150.) = Mart. 60.

14.

(151.) = Mart. 61.

15.

(152.) Compassionis littere ad amicum de egritudine etc. „Recepit lacrimis tui.

(153.) = Mart. 62.

(154.) Significat se non integre restitutum sanitati. „Sanus patri presentibus.

(155.) Gaudet de sanitate amici etc. „Iocunditas mihi et exultatio.

(156.) Dolet de absentia amici etc. Super dolorem vulnerum.

(157.) = Mart. 63.

(158.) Consolacio amici de morte fratris sui. „Dum recentis doloris acerbitas.

(159.) = Mart. 64.

(160.) „Licet omnium opinio sit.

(161.) Consolacio de morte cuiusdam domini. „Data nunc opera fletibus.

16.

(162.) Pulcrum exordium super constitutionibus regni scicilie. „Post mundi machinam. (S. oben N. 77.)

Lib. V. 20. V. 1.

Incipit quinta pars.

Lib. V. 2 — 6, 8 — 15.

(163.) = Mart. 74.

17 — 24.

(164) = Mart. 65.

25, 26 (= Mart. 66.). 27 — 30, 31 (= Mart. 67). 32, 33 — 61.

(165.) Eidem de collecta a clericis exigenda. „Cum pro defensione iurium et honoris imperii.

62 — 96, 98 — 102.

(166. 167.) = Mart. 68. 69.

(168.) Quibusdam fidelibus suis etc. „Ut nostrorum vota fidelium que.

(169.) = Mart. 70.

1. (nochmals S. oben Ende des 4ten Buchs).

(170.) Fr. fidelibus suis quod non deferant victualia Ianuensibus. „Circa montana et maritima.

(171.) Ut portentur victualia illis qui sunt ad suam fidem reversi. „Non credimus fidem vestram.

(172.) Congratulatur imperator cuidam civitati etc. „Gratum ducit excellentia.

(173.) Reprehenditur quidam propter debitum etc. „Ad abolendam malorum.

— (174. 175.) = Mart. 71, 72.
135 — 137.
(176.) = Mart. 73.
Incipit sextus titulus de privilegiis.
Lib. VI. 1 — 20, 21 (= Mart. 75) 22 — 33.
Explicit summa magistri petri de vineis.

13) *Bibl. Vallicelliana* C. sign. J. 29 membr. in fol. 2. coll. sec. XIII. exeuntis aut XIV.

Als Geschenk eines Neapolitaners in die Vallicelliana gekommen, trägt diese Handschrift die Zeichen ihres Ursprungs, sowohl in dem ihr allein gehörigen Theile des Inhalts, als in den Eigenthümlichkeiten ihres Schreibgebrauchs. Daß sie nicht Urschrift, sogar die Arbeit eines unwissenden Abschreibers ist, erkennt man, jenes aus der Anordnung, dieses aus dem fast regelmäßig wiederkehrenden Schreibfehler — *mini* für — *ri* (z. B. laud*amini* für laud*ari*), welcher in dem Mißverstehn einer Abkürzung (laudaī = laudari) begründet ist.

Bl. 1. *Incipiunt capita prime p. . . .* (partis). Die Ueberschriften der einzelnen Briefe fehlen gewöhnlich.

Lib. I. 1 — 15, 17, 16, 18 — 33. (hier gleichfalls Magister G, dann A. de sacri — Petrum de Vinea).

Des 2ten Buches Anfang ist nicht durch einen Absatz, sondern nur am Rande durch (Capita weggeschnitten) *Secunde partis* angedeutet.

Lib. II. 1 — 50. 52 — 59, 51. (34 beginnt: Etsi fortuna serenior vos diebus istis respixeris claro vultu).

Darauf sechs Briefe, dieselben wie in der wolfenbüttler Handschrift Nro. 42 und 37—41.

Bl. 28.' *Capitula tertie partis.*

Lib. III. 1—10, 12, 13, 15—17 (*Mirati*) 20—31; 32 und 33 verbunden als eine, 34—36, 44—46, 74 (Tantus nos amor et cura *Germanie*").

Dann von Bl. 35' an, die Briefe, welche ich in der wolfenbüttler Handschrift mit Nro. 78—103 bezeichnet habe, in derselben Folge, und unter ihnen III. 19 an derselben Stelle (hingegen III. 70 und I. 25—27 fehlen), ferner Nro. 105, 107—121, 140, 124—126, 129—132, 134, 137, 138, 146; den Schluß des Buchs macht Bl. 43. Exordium imperatoris super constitutionibus regni scicilie (= Nro. 77).

Incipiunt rubrice epistolarum quinti tituli de iustitia.

(1) Fridericus capitaneo regni ut procedat ad vindictam cuiusdam proditionis (proditoris) sui. etc. etc.

(38) Fr. mandat ut causa fine debito terminetur. Die letzte Rubrik ist: Condempnatio facta contra contumacem cum execucione. Dann folgen die Briefe dazu, aber in anderer Ordnung, so daß man annehmen muß, in der Quelle dieser Handschrift seyen einige Blätter verlegt gewesen. — Von Bl. 43' an die Briefe selbst.

Lib. V. Zuerst Fridericus etc. „Post mundi machinam — extra iudicia possit assumi". Die gedruckte Vorrede zu den Constitutionen (= Nro. 77. Wolfenb.).

Dann sieben und dreißig nicht in den Ausgaben befindliche Formeln des kaiserlichen obersten Gerichtshofes, dessen Vorsitzer eine Zeitlang Petrus war, und zwischen der 36sten und 37sten zwei Briefe Friedrichs:

Fr. iustitiario ut statuat custodiri vias ne Romanis victualia deferantur. „Cum Romanis infidelibus.

Mandat prohiberi Templariis etc. „Ad audientiam celsitudinis.

Rubrica. *expliciunt epistole quinti libri.* Darauf erst folgen die im Inhaltsverzeichniß den Formeln voranstehenden Briefe: V. 2 — 4, 6, 8 — 15, der wolfenbüttler Nro. 163, 17 — 24 (19. magister P. *instantibus.* 23 quia *R* pater. 24. nomine . .), die wolfenbüttler Nro. 164. 166 — 169; dann V. 1. (verglichen „Fr. Henrico filio suo") und die wolfenbüttler Nro. 170 — 175; V. 135 — 137, zum Schluß des Buches noch der wolfenbüttler Nro. 176.

Bl. 50.' *Incipiunt Rubrice sexti tituli de privilegiis.* Die Rubriken und der Text von gleicher Zahl und Folge wie im Druck.

Lib. VI. 1 — 33. (6. Privilegium b. de hoemburch, im Text B. marchio de hoomburch comes esculi. — 14. Frid. H. filio suo ut non turbetur de quibusdam terris suis quas dedit pisanis et lucanis, im Text provincias lunessane et garfagnane. — 21. Fridericus dei gratia romanorum in regem electus semper augustus ierusalem et scicilie rex ballivis vide(licet?) et universis hominibus etc. Notum etc.

25. der Name des castrum — C — fehlt. 26. Die Zeugen: *S.* ratisponensis episcopi *imperialis aule cancellarii . rudigeri pataviensis episcopi. O. frisingentis episcopi, A. tridentini episcopi.* Warmen episcopi. H. Bambergensis *electi, E.* Brixiensis *electi, F.* abbatis Campidonensis. *E.* abbatis *elvacensis.* O. ducis meranie et B. ducis *Karintie* (Katie). Ende: communiri . *acta sunt hec anno dominice incarnationis millesimo CC . XLV. III. indit. etc.* — 29. supplicationem *P. tranversarii.* — 30. liuonia, estonia, *samblandia*, semigallia, prutenia et . — bis commendare. *Data cathanie anno dominice incarnationis etc.* — 32. Frid. etc. baiulis. iudicibus et universis hominibus *cartum* fidelibus suis gratiam suam etc. Notum facimus universitati vestre quod *m. de cart.* fidelis. — 33. quod frater henricus *theutonicus* domorum milicie templi in ytalia preceptor.)

Bl. 55.[4] *Incipiunt Rubrice quarti tituli de consolationibus et conpassionibus.*

Lib. IV. 1 — 12 (7. Lictere consolationis *quas P. de Vinea misit* scolaribus *Neapolitanis* de morte magistri *bene.* 8. *Idem eisdem* etc. 9. *Idem eisdem* de morte Magistri I. B. 10. Nobilis mulier magistro P. de Vinea significat mortem filii sui cum recommendatione sui et aliorum filiorum suorum. *Prudenti viro magistro P. de Vinea Blanca* uxor quo(n)dam cum recommendationem etc. Te-

tigit — 11. fehlt Elizabeth. — 12. *Fridericus* consolatur istum.)

Bl. 57. die wolfenbüttler Briefe, Nro. 147 — 149.

13. (Carissime matri sue domine M. netarius, d. h. notarius, P. consolationem in domino. Expectabam etc.)

Bl. 58. die wolfenbüttler Nro. 150.

14. (domine I. et domine A. notarius P.)

Bl. 58. die wolfenbüttler Nro. 151.

15. (Fridericus etc. venerabili magistro domus theutonicorum Gravis etc.)

Bl. 58. Col. 2. die wolfenbüttler Nro. 152 — 161.

Den Schluß macht *III.* 1., welcher Brief, S. 385 Zeile 24 der Ausgabe von 1740, mit „publica populorum“ endigt.

Merkwürdig ist die auf dem 60sten bis 64sten Blatt folgende Uebersicht sämmtlicher Briefe, deren Ordnung sowohl von dem vorhergegangenen Texte als den Ausgaben und andern mit bekannten Handschriften abweicht; von jedem Briefe werden die Rubrik und die Anfangsworte gegeben.

Incipiunt epistole magistri petri de vinea de gestis imperatoris super depositione sua contra papam et cardinales.

I. 1 — 15, 17, 16, 18 — 21, 24 mit leergelaßner Stelle für die Rubrik.

Fridericus regi Anglie de adventu tartarorum

et conqueritur ei de papa quia pro eo non potest eis obviare. „Rem que tam rom. imper. velud ad (Matth. Paris a. 1240) 29 (Fr. cuidam principi suo de eadem re) 30 (principibus eisdem). 32.

Fr. de colligenda tercia parte proventuum ecclesiasticorum et de constitutionibus super hoc editis. „Multipharie multisque modis."

Tenor proemii constitutionum. „Divina clementia nostrum dirigente propositum."

38.

Fr. fidelibus suis conqueritur de novo pontifice quod expetitam pacem ab eo non potuit obtinere. „Expectantes expectavimus hactenus ut desi —"

31.

Fr. regi cumrado filio suo lamentabilis significatio de casu Christianorum in partibus ultramarinis et inculpa(n)s papam. „Vox in Rama audita est ploratus et ululatus".

22.

Fr. capitaneo de collecta a clericis exigenda. „Cum pro defensione iurium et honoris Imperii.

28, 23, 25 — 27.

Incipiunt capitula secunde partis de hiis que gesta sunt per Fredericum Imp. in bellis et obsidionibus civitatum.

Lib. II. 1 — 32, 33 (*Comiti Galterio* capitaneo marchie). 34 — 42, 43 (*Rex Cortadus* significat) 44, 45, 46 (*Fridericus* eadem etc.) 53 — 59, 47 — 52.

Incipiunt capitula tercie partis de diversis negotiis et eventibus Friderici Imperatoris.

Lib. III. 1 — 29, 30 (Jannello) 31 — 46, 47 Mutinensi) 48 — 85, 87.

Incipiunt capitula quarte partis de consolationibus.

Lib. IV. 1.

Fr. comitibus et baronibus fidelibus suis de eodem. „In morte filii natura condoluit".

2.

Item fidelibus suis super eodem . et ut eius anniversarium celebrent annuatim. „Cum sit inevitabile debitum".

Comiti de Monteforti fratri eiusdem imperatricis super eodem consolans eum in filiis. „Prospera qui quondam expectationi."

3, 6, 4, 5, 7 — 9. (Dieſe drei wie oben im Text.)

Henrico Coste fideli suo consolatoria de morte filii sui. „Audit(o) decessu filii tui unici".

16, (Idem super eodem.)

Incipiunt capitula quinte partis de iustitia.

Lib. V. 1 — 109, 110 (Potestati ut) 111 — 137.

Incipiunt capitula sexte partis, de privilegiis et concessionibus.

Lib. VI. 1 — 6 (hoemburch) 7 — 14 (wie oben).

Concedit gratiam capitaneo creandi iudices et notarios in iurisdictione sua. „Incrementa bonorum nostrorum fide(lium)".

Concessio tabellionatus facta per capitaneum

auctoritate precedentium litterarum. „Fr. de Antiochia domini Imp.“

Concessio iudicatus facta per imperatorem in probata forma. „Universis etc. per presens“.

Exordium super exordiis faciendis. „Etsi prosequatur officium dominum.

15.

Exordium super eisdem.“ Merita nostrorum obsequia fide“.

Exordium de eodem. „Dum culmen nostri extollitur“.

Facit gratiam cuidam nobili in bonis proditorum. „Remuneratio subdictorum“.

Expliciunt robrice et principia epistolarum magistri P. de Vineis in sex partes ordinatarum.

Am Schlusse der Uebersicht lies't man noch einen Zusatz des Schreibers:

Iste sunt Rubrice in secunda parte que non sunt in ordinatione — ut inveni in summa*) Guidonis.

Fr. regi sardinie filio suo narrans ei triumphum suum. Etsi provenientium,

Fr. cumanis u. s. w. und die Rubriken der andern

*) Die Handschrift hat sūma, welches eher sententia gelesen werden könnte; aber nur Summa Guidonis, in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes in den Handschriften Petrus von Vinea, giebt einen Sinn.

fünf am Ende des zweiten Buches bis Blatt 28 befindlichen ungedruckten Briefe; ferner:

Fr. regi francorum successus suos significat et quod in obsidione Faventie castra sua disposuit prefigenda. „Succedentes cotidie".

Fr. per aspero (aspera) maris et montium reperit (repetit) Germaniam contra Tartaros venientes. „Tempus est iam de sompno surgere".

Fr. cuidam archiepiscopo significat victoriam habitam de mediolanensibus. „Quia felicium successuum nostrorum".

Fr. Vercellensibus quod dicenter (decenter) parent se et cum laudabili armatorum numero ad exercitum suum vadant. „Cum brachium domini exercituum".

Fr. communi civitatis Cumane super eodem vel quasi. „Grata vestra (vestre) devotionis obsequia".

Communi Pergamensi super eisdem regraciando eis de honore impenso nuncio suo. „Ex multis laudabilium operum".

Fr. cuidam fideli suo significat felices successus suos. Ut nostrorum felicium series".

Dann ist noch viel Platz auf der Seite; der zweite Theil des Bandes enthält von derselben Hand das verwandte Werk: Incipit summa dictaminis domini Thome romane Curie Cardinalis.

14) * Cassseler Bibliothek Ms. hist. in

Quarto Nro. 5. membr. in 4° aut fol. aus der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts.

Incipiunt epistole magistri P. de Vinea de Gestis Imperatoris super depositione sua contra papam et Cardinales. (Das erste Buch hat keine allgemeine Inhaltsanzeige.)

Lib. I. 1—15, 17, 16, 18—23, 24. (Manfredus dnō papae super relaxacione dnī Manfredi electi Veronensis) 25 — 33.

Incipiunt Rubrice secunde partis de hiis que gesta sunt per Fr. Imperatorem in bellis et obsidionibus civitatum. (3. P. de Vinea. 25 und 26 ein Brief „Ezelino". übrigens sind die Rubriken wie in den Ausgaben!)

Lib. II. 1—50, 52—59, 51.

Die wolfenbüttler Briefe Nro. 42 und 37—41; und zuletzt Lib. III. 37, 38, 39 bis „denegatis S. 440. Z. 9.

Incipiunt Rubrice tercie partis de diversis negociis et eventibus Fr. Imperatoris. (Diese Rubriken entsprechen nicht der Ausgabe, sondern dem wirklichen Inhalte des Buchs, soweit es in den Ausgaben steht.)

Lib. III. 1—10, 12, 13, 15—17 (Mirati) 20—36, 44—46, 74.

Dann ohne Rubriken, theils auch ohne Initialen, die wolfenbüttler Briefe Nro. 78—103 mit eingeschlossnem III. 19, Nro. 105, 107—121, 140, 124—126, 129—132, 134, 137, 138, 146. (77?).

Incipiunt Rubrice quarte partis de consolationibus. (Die Rubriken folgen wie die Briefe.)

Lib.

Lib. IV. 1 — 12. (Die Lesarten wie in der vallicellischen Handschr.; nur 9 ist ausgeschrieben Iacobi Balduini.)

Der wolfenbüttler Nro. 147 — 149.

13. (Mag. P. de Vinea consolatur etc.

Der wolfenbüttler Nro. 151.

14.

Die wolfenb. Nro. 151.

15.

Die wolfenb. Nro. 152 — 161.

16?

Incipiunt Rubrice quinte partis de Iusticia.

Lib. V. 2 — 4, 6, 8 — 15.

Der wolfenbüttler Nro. 163.

17 — 24.

Die wolfenbüttler Nro. 164, 166 — 169.

1.

Die wolfenbüttler Nro. 170 — 175.

135 — 137.

Der wolfenbüttler Nro. 176.

Incipiunt Rubrice sexte partis de privilegiis et concessionibus.

Lib. VI. 1 — 7 (8 fehlt nicht im Verzeichniß), 9 — 33. (21. Conradus dei gratia romanorum in regem electus semper augustus ierus. et sicilie rex balivis, iudicibus et universis hominibus etc. 32. Frid. etc. Ballivis iudicibus et universis hominibus Cart. fidelibus suis etc.)

Daß im dritten Buch der 11te, 14te, 18te, 19te,

37 — 43ste, 47 — 73ste Brief fehlen, hat der Schreiber am Rande neben ihren gewöhnlichen Stellen bemerkt. Nach dem 5ten Quaternio zeigt sich eine etwas andere, aber der ersten gleichzeitige Hand. Dem Petrus von Vinea folgt von anderer Hand auf fast drei Seiten *Iohannes Lemovicensis* „famosum sompnium pharaonis moraliter expositum de regia disciplina“ an Theobald, König von Navarra, Graf von Champagne und Brie.

15) * *Bibliotheca Chigi.* C. sign. E. VI. 180. membr. in fol. seculi XIII. exeuntis aut XIV. ineuntis.

Das Handschriftenverzeichniß der Bibliothek Chigi setzt diesen Band um das Jahr 1250, eine Annahme, die durch Manfreds Brief an Urban IV. und andere spätere widerlegt wird; die Schrift ist indessen schwerlich jünger als das Ende des 13ten Jahrhunderts.

Incipit summa dictaminis composita per Magistrum Petrum de Vineis. Rubrice prime partis. u. s. w. in ihnen sind die Rubriken der vier letzten Briefe von einer zweiten Hand hinzugefügt.

I. 1 — 16, 17 — 33; die Ordnung ganz wie in der Ausgabe (24 Scribit pape. 29. Regi)

Bl. 18.' *Scribit primatibus et prelatis ut non veniant ad vocationem pape exponendo cum terrore viarum maris et status urbis pericula.* „Universis papali vocatione = Baluze Nro. 6.

34. (Bl. 20.' scribit Regi etc.).

Bl. 21.' *Fr. Cardinali quod de ipso plene con-*

fidit et quod dubitare non vult de vocato concilio. „Illam pro firmo gerimus“ = Baluze Nro. 7.

Bl. 21.' *Scribit F. regi . . (Anglie) ad gaudium quod per eum fuit obsessa Urbs.* „Felices processus nostros et incidentia prosperum successuum — C. dil. filium nostrum et Ysabellam sororem vestram venerabilem . . Cluniacensem abbatem et M. Gualterum de Ocra notarium et fidelem nostrum excellentie vestre Legatos et nuntios speciales ad vestram presentiam duximus destinandos“ = Baluze Nro. 4.

Bl. 22.' Expliciunt epistole prime partis. Incipiunt Rubrice secunde partis.

Bl. 38. Expl. e. secunde p. Incip. Rubr. tertii tituli *de gestis Imperatoris.*

Bl. 57. E. e. t. p. I. R. IIII. partis *de consolationibus et compassionibus.*

Bl. 61. E. e. q. p. I. R. quinti tituli.

Bl. 74. E. e. q. p. I. R. sexti tituli *de privilegiis.*

Bl. 79.' *Litterà missa pape per Imperatorem Fredericum.* „Roma diu titubans longis erroribus acta — Corruet“ u. ſ. w. und die gleich berühmte Antwort Gregors IX. „Niteris incassum“ u. ſ. w.

Die Zahl der Briefe in den fünf letzten Büchern iſt der der Ausgabe gleich; ob ſie in den kleinen Abweichungen der Folge einiger Stücke mit der ihr am nächſten ſtehenden barberiniſchen Handſchrift übereinſtimmt, habe ich nicht bemerkt, halte es aber nicht für wahrſcheinlich.

16) * *Bibl. Barberini Nro.* 2138 membr. in fol. sec. XIV. exeuntis.

Die 100 erſten Blätter dieſer Handſchrift enthalten Peter von Vinea, die nächſten 110 die Formeln Richards von Poſis, die letzten 46 Thomas von Capua.

Zu Anfang ſind einige Blätter ausgefallen, und dort nur Lib. I. 1 Ende, 2 Anfang, 8 Ende, 9, 10, 11 Anfang, 14 Ende erhalten; dann folgen ohne Unterbrechung 15, 17, 16, 18—24 (Manfridus excusat se etc.) 28—33, Baluze's 6ter Brief; 34, Baluze's 7ter und 4ter Brief; 25 — 27.

Bl. 22. Incipiunt Rubrice epistolarum secunde partis *de bellis et obsidionibus Civitatum.* Lib. II. 1 — 59.

Bl. 43. I. R. e. tertie partis *super diversis negotiis peragendis.* Lib. III. 1 — 53. 55 — 87, 54.

Bl. 69. I. R. quarte partis *de consolationibus* Lib. IV. 1 — 16.

Bl. 73. I. R. quinte p. *de iustitia.* Lib. V. 1 — 110, 112, 111, 113 — 137.

Bl. 92. I. Capitula ultime partis *de privilegiis* L. VI. 1—33. Finito libro laus sit et gloria Christo. Explicit Summa Magistri Petri de Vineis.

Bl. 99. 100. ein ungedruckter Brief Peters an die Gemeinde Firmo.

17) * *Bibl. Palatina. Nro.* 955. } membr. fol. sec.
18) * *Bibl. Riccardi Florentiae.* } XIII. aut XIV. ineuntis.

19) * *Bibl. Vallicell.* C. sign. E. 46. } membr. sec.
20) * *Bibl. Vatic.* Nro. 5404. } XIV. in fol.

21) * *Bibl. Bernensis.* Nro. 210. C. membr. sec. XIV.

22) * *Bibl. Palat.* Nro. 972. } membr. in fol. sec.
23) * *Bibl. Vatic.* Nro. 3999. } XIV. aut XV. ineuntis.

24) * *Bibl. Vatic.* Nro. 3998. membr. in fol. sec. XV.

25) * *Bibl. Bernensis.* Nro. 273. C. membr. sec. XV.

26) * *Bibl. Palat.* Nro. 954. chartac. in fol. anni 1432.

27) * *Bibl. Chigi.* C. sign. J. VII. 243. membr. in fol sec. XV.

28) * *Bibl. Ambrosiana. Mil.* C. sign. G. 104. parte inferiore charta bombac. sec. XV. in folio.

Alle diese, zu Libris dictaminum völlig eingerichteten Handschriften, haben unter einander und mit den Ausgaben so viel Aehnlichkeit, daß ihre Beschreibung füglich zusammengefaßt werden kann. Sie gleichen einander mit wenigen Ausnahmen in der Ordnung der Bücher, der Zahl und Stellung der einzelnen Briefe, und auch der äußern Gestalt, da in ihnen jedem Buche sein Inhaltsverzeichniß voranzugehen pflegt. Die älteste darunter ist vom Ende des 13ten oder Anfang des 14ten, die jüngste aus dem 15ten Jahrhundert. Ungedruckte Briefe erwartet

man in ihnen nicht, doch haben sich deren einige zufällig am Ende oder Anfang gefunden. Auf Reinheit des Textes ist in ihnen weniger als in den früher beschriebenen zu rechnen, doch schließen sie sich denselben weit mehr an, als die bisherigen Abdrücke vermuthen lassen; ich beschränkte mich darauf, eine jede im Allgemeinen zu untersuchen, einzelne Bemerkungen zu sammeln, welche dem Herausgeber die Richtigkeit jener Ansicht beweisen werden, und das wenige Ungedruckte abzuschreiben oder mit meinen andern Abschriften zu vergleichen.

17) *Bibl. Palat. Nro.* 955. Bl. 2. Incipit Summa Magistri Petri de Vineis. I. 1—34. II. 1—43. 45—59. III. 1—87. IV. 1—16. V. 1—110, 112, 111, 113—137. VI. 1—32; vom 32sten Briefe fehlt mit dem letzten Blatte der Handschrift das Ende, außerdem der 33ste. Auf dem 127sten und folgenden Blättern, in kleinerem Format und anderer Schrift: 1. Gregorius (IX) „Convenerunt in unum adversus papam dominum principes et tyranni — schabellum pedum tuorum". 2. 3. Karolus Petro cum responso (Petr. Vin. I. 38, 39). 4. Ein Freund dankt dem Sigibald für ein übersandtes Werk: „pennam tibi cicero temperavit, quamtulianus (quintilianus) prestitit calamum, verus ygorgias pergamenum, et martianus affuit atque consuluit Victorinus, neque virgilius lucanus et statius et ovidius af(b)fuerunt cum moraliter et etiam divine tangendo metrice rithmice atque prosayce tante dulcedinis et suavitatis compilasti tractatum ut — comprobe-

ris rector (rhetor) phylosophus, et poeta. 5. = Palerm. 46. 6. = P. de Vin. V. 1. betrifft das Land über Pavia, und iſt verglichen; 7—11. Briefe Caſſiodors. 11. In dei nomine amen. M°CCC°XX° Ind. IIII^a tempore domini Iohannis pape XXII. isti sunt tituli omnium Cardinalium existentium in Curia Romana apud (A)Vinionem.

18) *Bibl. Riccardi.* ohne Inhaltsanzeigen der Bücher. Lib. I. 1 — 34. Lib. II. ohne Rubrik und Abſatz, ſeit dem 7ten Briefe ſtehn Zahlen am Rande, nämlich XXXVIIII und ſo fort, daß der 59ſte C — eigentlich XC — bezeichnet iſt. Lib. III. ohne Rubrik und Abtheilung, die Zahlen laufen noch fort; der 19te, 73ſte, 77ſte, 81ſte Brief fehlen. IV. Expliciunt epistole tertie partis. Incipiunt epistole quarte partis. 1 — 16; Lib. V. vollſtändig, in Lib. VI. fehlen ep. 9 und 26. Blatt 122. Explicit summa Mgri. Petri de Vineis deo gratias. Dann Honorius III. zeigt dil. fil. M. Guillielmo duranti de . . Canonico eccleſie Carnoten. Capellano nostro rectori Rom. ſeine Erwählung zum Papſt an, da er vorher Cardinal Diacon tit. S. Marie in Cosmidin geweſen. Bl. 123. ein wahrſcheinlich ungedruckter Brief an die Städte Imola und Bologna. „Nescimus ex quibus gaudiis Cesenates".

19) *Bibl. Vallicell. E.* 46. Incipit summa dictaminis composita per Magist(r)um Petrum de Vineis. Lib. I. 1—15, 17, 16, 18—34. II. 1—59.

III. „de gestis Imperatoris“, hier fehlen Nro. 19, 59, 60, 67 — 87, sind aber im Inhaltsverzeichniß aufgeführt. Neben dem 35sten Briefe steht zu „Firmano“ am Rande: Nota de firmo meo quod preterito iam lustro non vidi et quod ego alias stridenti carmine et versibus lacrimosis non satis tamen ut dignum fuit deploravi . ubi dixi .

ac retrahat quod querit amor spesque ampla videndi
Menia et attritum totiens crudelibus armis .
fluctibus et proprio disiectum vulnere firmum .

et alibi .

Explicat . En qualis consurgit gloria qualis .
o miseri cives fractique o menia firmi
Iacobus firmanus.

Lib. IV. 1 — 16. Lib. V. 30 und 31 sind ein Brief, und in der Mitte fehlt: „*de N. civis fidelis* bis *ut quia R.*“ einschließlich. 111 steht nach 112. Lib. VI. 1 — 15, 27, 28, 31. 16 — 26, 27, 28, 29 (beide zu einem Briefe verbunden), 30, 31 — 33. Explicit summa dictaminis composita per magistrum Petrum de Vineis. Darauf noch mehrere aus Matth. Paris bekannte Verse auf Petrus Fall „Cum satis affligat“ und „Vinea que primum“; zuletzt „Ista summa est Petri de Arivabeis (??)

---

20) *Vatic.* 5404 in zwei Columnen. Neuere Beischrift eines Vorblattes „Liber formarum in arte ora-

toria“. Die erste Abtheilung der Handschrift (Bl. 2 — 36) schließt „deo gratias . hic est finis epistolarum Magistri petri de bles Bath archid.“ Bl. 36, 37. enthalten Urkunden des Klosters S. Guillielmi burgi mascarelle bononiensis O. S. B. vom Jahr 1325. — Bl. 38. nach dem Inhaltsverzeichniß des ersten Buchs „Iste sunt epistole Magistri Petri de vineis“. Lib. I. 1 — 33. II. 1 — 59. III. 1 — 57, 59, 58, 59, 60 — 87. IV. 1 — 16. V. 1 — 137. Expliciunt epistole magistri petri de vineis. Das 6te Buch fehlt. — Bl. 84′ — 87′ Briefe Johanns XXII. aus Avignon an Bologna, anno V. VIII. und andere Urkunden die Geschichte der lombardischen Kirche und Mönche betreffend. Bl. 88.′ Incipit summa dictaminis secundum stilum romane curie compilata per magistrum Ricchardum de epōfis clericum camere apostolice sedis delegatus XL titulis et primo prologus super arte dictandi. „Novitiorum studia etc. 448 Briefe. Zuletzt Brief des franzōs. Königs Philipp an einen Freund.

21) *Bibl. Bernensis* 210. Hieraus sind viele Blätter verloren, und nur erhalten: I. 16, 17. | 21. | III. 22 — 45. | V. 47 — 50. | 79 — 84. | III. 71 — 74. | IV. 9 — 13. | V. 39 — 46. | 85 — 94. | 131 — 137. | VI. 29 — 33. Explicit summa Magistri Petri de Vineis.

22) *Palat.* 972. Spätere Ueberschrift: Liber epistolarum rethoricalium petri de vineis.“ Lib. I.

1 — 33. II. 1 — 59. III. 1 — 66. IV. 1 — 16. V. 1 — 14, 18, 20 — 26, 28 — 32. 15, 16, 17, 35, 38 — 42, 50 — 81, 83 — 137. VI. 1 — 33. Der Schluß dieses Briefes nach „sub nostra et Imperii protec — " ist mit dem letzten Blatte verloren.

23) *Vatic.* 3999. 96 Blätter: Incipiunt capitula prime partis summe dictaminis magistri petri de vineis. Lib. I. 1 — 33 im Inhaltsverzeichniß, aber im Texte fehlt ein Quaternio zwischen dem 20sten und 21sten Bl., und damit Alles vom Ende des 28sten Briefes bis in den 17ten des 2ten Buchs. II. 17 — 59. III. hierin fehlen: 19, 59, 60, 72, 74, 75. IV. 1 — 16. V. 1 — 110, 112, 111, 113 — 137. VI. 1 — 33. Explicit summa magistri Petri de Vineis.

24) *Vatic.* 3998. in zwei Columnen; ohne Inhaltsanzeigen und Ueberschriften. Querimonia Friderici Imp. super depositione sua contra papam et dominos Cardinales. Est autem opus istud magistri petri de vineis excellentissimi dictatoris. Lib. I. 1 — 33. II. 1 — 59. secundus liber de bello et conflictu etc. III. 1 — 3, im dritten Briefe bricht es ab, die folgende Columne derselben Seite und die 2te Seite des Blattes (42) sind ausradirt und Anderes ist darüber geschrieben; Bl. 43 — 66. enthalten Ivos Briefe aus der ersten Hälfte des 12ten Jahrhunderts in einer Columne, ihre Zahl ist ungefähr funfzig.

25) *Bern. Nro.* 273. von Iselin zu der Ausgabe von 1740 benutzt, und daraus hinlänglich zu beurtheilen.

26) *Palat.* 954. „Iste liber pertinet facultati artium studii Haidelbergensis.“ Lib. I. 1—33. II. 1—59. III. 1—87. IV. 1—16. V. 1—137. VI. 1—33. Expliciunt epistole (früher dictamina) magistri Petri de Vineis cancellarii Invictissimi principis domini Friderici secundi Romanorum Imperatoris. 1434. Erhardus bild. S. (scripsit.)

27) *Chigi I. VII.* 243. Incipiunt capitula prime partis epistolarum M. Petri de Vineis. Lib. I. 1—15. 17. 16. 18—33. II—VI. vollständig. Bl. 103.' Expliciunt feliciter Dictamina sive Epistole Magistri Petri de Vineis.

28) *Ambrosiana G.* 104. in zwei Columnen. Das erste Blatt beginnt im 11ten Briefe des ersten Buches, darauf 12—33. Lib. II. ist bis auf das nebst dem Anfange des ersten Briefs ausgerißne Inhaltsverzeichniß vollständig. Bl. 84.' Expliciunt dictamina secunde partis. Incipiunt capitula tercie partis de doloribus et consolationibus; die darunter stehenden Briefe sind das vierte Buch der Ausgaben, das dritte folgt darauf als quarta pars, das 5te und 6te haben ihren gewöhnlichen Platz behalten, und sind gleich jenen vollständig. Bl. 177' Deo gratias amen. Explicit summa dictaminis Magistri Petri de Vineis. „Laus tibi sit Christe quoniam liber explicit iste.“ Bl. 178—211. Briefe der Päpste, wie der Gregors IX. Miranda tuis sensibus nostra venit epistola an Friedrich, und „Lamentabilis casus qui populo Christiano accidit in par-

tibus transmarinis adeo nos turbavit“ an den König von Frankreich. Bl. 212—221. Entwürfe zu Briefen.

(D. Ueberſetzungen.)

29. 30. 31. * *Bibl. Chigi.* L. VII. 249, * M. VII. 145, L. VII. 267.

32. * *Bibl. Ambrogiana Nro. . . .*

Der lebendige Antheil ihrer Zeit an Friedrich II. und Peter von Vinea zeigt ſich auch darin, daß die Ueberſetzungen einiger ihrer Briefe zu den primi testi di lingua in Italien gehören. So viel ich weiß, iſt davon bisher nur einer herausgegeben, die vier von mir geſehenen Handſchriften enthalten deren mehrere, und bei dem regen Sinne der Italiäner für ihre ältern Sprachdenkmähler bedarf es vielleicht nur der Anzeige, um eine genaue Würdigung und einen Abdruck derſelben zu veranlaſſen. Drei dieſer Handſchriften beſitzt die Bibliothek Chigi, und ſo darf man dabei wohl zuerſt an Fea denken.

29) *Bibl. Chigi L. VII.* 249. Blatt 24—43. Pergament, die Schrift in zwei Columnen vom Ende des 13ten oder aus dem 14ten Jahrhundert.

1. *Come il comune el popolo di genova mando ambasciadori a messer federigo secondo inperadore pregando e chiamando mercede.* „Il comun el popolo di genova inginocchiato con voci lagrimevogli si gitta a piedi dela vostra maesta inperiale.“

2. Friedrichs mündliche Antwort: Avengna che lamperial maesta non sia usata di rispondere di

sua boccha leggermente — rimanesse mortale exenplo."

3. Innocenz IV. Excommunication Friedrichs zu Lyon.

4. Friedrichs Antwort „Advengna che non crediamo" (Petr. de Vin. I. 3.)

5. *Federico etc. Alexandro magnifico re di scotia amico suo salute cono affecto di pleclara dilectione.* „Levate intorno li vestri occhi et vostri orecchi." (Petr. de Vin. I. 21.)

6. Friedrich dem Papste aus Syrien. „In ben gran maraviglia se volge che la onde noi attendavamo."

7. König Conrads IV. Wahl 1236. (Baluz. Miscell.).

8. Friedrich an Gregor IX. Accolsero i pontifici (P. de Vin. I. 1.)

9. Innocenz IV. an Friedrich. „Advengna che arregimento de lappostolicale sede." (Hahn Mon. T. I. p. 149.)

10. 11. Die Briefe Petr. de Vinea. I. 12. u. 13.

12. Clemens IV. Kreuzpredigt gegen Mahfred an die Prälaten im Herzogthum Spoleto.

30) *Bibl. Chigi M. VII.* 154., Pergament, die Schrift in zwei Columnen aus dem 14ten Jahrhundert.

1. Petr. de Vin. I. 6. „Federico imperatore de romani per la grazia di dio sempre acrescimento re di ierusalem et di tucta cicilia . a tucti li cardinali de la santa eclesia dilecti amici sui . salute con affecto di preclara dilectione. Concio sia cosa che christo sia capo dela eclesia.

2. Federico etc. al suo karissimo fra(t)ello ludovico (= Petr. de Vin. I. 3.)

3. = I. 21. an König Alexander von Schottland.

4. = IV. 1. „La misericordia del pietose padre operando iudicio.“

Darauf noch sechs Briefe mit diesen Anfängen:

5. Concio sia cose che non tuti che corrono“ von einem pariser Studenten Bartholomeus an seine Schwester S.

6. „Veero (oder Decto? = detto) ee kantechristo ee nato et in cumingia iae a regnare . si che le sue opere lo manifestano.

7. Decto ee che elia et enoc si sono usciti dal paradiso terrestre.

8. Del nascimento di cului ee decto che lo diavolo loquale fue legato nella passione.

9. Lo nostro siglore iesu christo lo figlio di dio.

10. La spectatione de la gente iesu christo lo quale li sacrate figure — davit a saule.“

In nomine domini dei eterni et salvatoris nostri iesu christi. Anno ab incarnatione eius Millesimo. CC. XXXVI. et septimo decimo anno inperii domini nostri Federici secundi dei gratia romanorum imperatoris et semper Augusti Jerusalem et Sicilie regis mense Febr. X. indictionis.“

Die Bestandtheile dieser Unterschrift passen genau zu einander, demnach ist keiner derselben einer Verbeßrung fähig, und sie für die Zeitbestimmung dieser Handschrift oder ihres Originals ganz ohne Werth, da jene, der Schrift nach, aus dem 14ten Jahrhundert herrührt, und dieses

nicht im Jahr 1236 die Ueberſetzung von Briefen enthalten konnte, die, wie die obigen vier, erſt in den Jahren 1239, 1242 und 1246 im Lauf der Begebenheiten, deren Geſchichte ſie enthalten, geſchrieben wurden. Es bleibt allein die Annahme übrig, daß jene aus einer Urkunde entlehnte Formel hier aufs Gerathewohl eingetragen ſey.

31) *Bibl. Chigi L. VII.* 267, Papier in Folio, zwei Columnen, vom Jahr 1389.

1. Gregor IX. an Friedrich. „Tu scrivesti annoi che lla nostra lectera parve molto da maravigliare ne tuoi senni ma molto piu parve la tua ne nostri. (Rainaldi Ann. a. 1226. Nro. 3.)

2. Friedrich an Gregor. In bene gran maraviglia si volgie lanimo nostro che laonde noi actendavamo" aus Syrien.

3. *Federigho etc. al podesta al capitano e al consiglio e al comune di bolognia la grazia della quale e sondegni liavenimenti diversi.*" P. de Vin. II. 34.

4. *La risposta de bologniesi.* „In nostro aiuto muovasi il signiore."

5. Innocenz IV. an Friedrich. Avengna che arregimento de lappostolicale fede" (S. Hahn l. c.)

Die Bemerkung „scritto in buon Toscano lanno 1389. — raccolto e volgarizzato da Brunetto Latini Cancelliere del Commune di Fiorenza."

6. Friedrichs Antwort auf Gregors IX. Excommunication.

7. Friedrich an König Alexander von Schottland = P. de Vin. I. 21.

8. 9. Petr. de Vin. I. 12. 13.

10. Friedrich gegen Innocenz IV.

11. Innocenz Urtheil zu Lyon.

12. Friedrich dagegen = Petr. de Vin. I. 3.

13. 14. = Petr. de Vin. II. 18. 19.

15. Conrads IV. Königswahl 1236.

32) *Bibl. Ambrogiana C. sec. XVII.* Papier in Folio.

1. Innocenz IV. Urtheil zu Lyon.

2. Friedrichs Antwort? „Advenga che non crediamo che parole."

3. Friedrich an Alexander von Schottland = Petr. de Vin. I. 21.

4. Petr. de Vin. I. 1. Accolsono Pontefici et Farisei lor consiglio et asembiarsi insieme et contro al Principe Christo e sengnore et ke faremo dissero se etc.

5. Friedrich aus Syrien an den Papst. (S. oben.)

6. Conrads Wahl 1236.

7. 8. = P. de Vin. I. 12. 13.

9. 10. = P. de Vin. II. 18. 19.

11. Innocenz IV. an Friedrich „Advengna che a regimento della postolical sede." (Hahn l. c.) Darauf noch zwei Briefe eines Florentiners, der erste poiche il Duca dalle Gualtieri prese la sengnoria di Firenze, et parla como se Firenze si dolesse."

Die nach einer genauern Untersuchung des Textes zu entscheidenden Fragen, ob diese vier Handschriften die Arbeit eines oder mehrerer Verfasser enthalten, und in welche Zeit

Zeit ihre Abfassung der Sprache nach zu setzen ist, müssen hier übergangen werden; doch scheint das Werk nach den Anfängen der Briefe zu urtheilen eins, und gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts entstanden zu seyn; daß man sie in Petrus Zeit selbst nicht wohl setzen könne, scheint aus dem Anfange von Nro. 4. der Ambrosiana hervorzugehn, welchem nicht mehr der ächtem alte Text zum Grunde liegt. Diese in der Ausgabe und in vielen Handschriften mehr oder weniger verstümmelte Stelle heißt ursprünglich so: „Collegerunt pontifices et pharisei consilium, et in unum adversus Principem et christum Domini convenerunt.“ Ihre Entstellung ist von dem Mißverstehen des christum Domini ausgegangen, woraus die schwachen Leser Christum dominum machten. Jedenfalls erkennt man aus der gegebenen Uebersicht, welche Briefe den tiefsten Eindruck gemacht haben, oder am meisten verbreitet waren, und findet eine neue Bestätigung dafür, daß die Ueberschriften mancher Briefe mit vollem Recht in verschiedenen Handschriften verschieden lauten können, weil sie Rundschreiben waren.

Die Frucht dieser Untersuchungen sind also Abschriften von ungefähr zweihundert bisher ungedruckten Briefen und Formeln, Vergleichung der in drei ungeordneten Handschriften enthaltenen gedruckten Briefe, und hinreichende Beobachtungen, um die Beschaffenheit der übrigen zu erkennen, und die Erfordernisse einer neuen Ausgabe festzusetzen. Folgendes scheint daraus sicher hervorzugehn:

Da Friedrichs II. Briefe und Urkunden, deren Ab-

fassung man seinem Freunde Peter von Vinea zuschreibt, ursprünglich, und im Ganzen der Zeitfolge nach, in des Kaisers Regesten gesammelt waren, und wir keine Spur haben, daß zu Peters Lebzeiten oder gar durch ihn eine andere Sammlung seiner öffentlichen Schriften oder seiner besondern Briefe veranstaltet sey, auch keine der erhaltenen Handschriften ohne Beimischung anderer Briefe gefunden wird, so ist es glaublicher, daß selbst die ältesten Sammlungen nicht von ihm, sondern von Fremden herrühren, welche mit dem lebhaften Antheil an ihrem Gegenstande, den ihre Zeit erklärt, der eine diese, der andere jene Briefe, wie sie ihm das Glück zuführte, mit andern Briefen und Urkunden verwandten Inhalts abschrieben. Die Erhaltung ihres größern Theils aber verdanken wir dem Umstande, daß das Zeitalter die feurige Beredtsamkeit ihres Urhebers in ihnen wieder zu erkennen glaubte, und bei der allgemeineren Anwendung schriftlichen Verkehrs im öffentlichen und bürgerlichen Leben, (wofür schon die Vergleichung von Gregors VII. Briefen mit Innocenz IV. Regesten einen Maaßstab giebt) das Bedürfniß vorzüglicher Muster nirgend mehr als in seinen Arbeiten befriedigt fand. Schon die älteste uns erhaltene Sammlung hat Briefstellerform, und derselbe Grund hat ihre nachherigen Gestalten bestimmt; trug aber dieser Umstand zu Erhaltung derselben ganz vorzüglich bei, so war er doch auch von dem Nachtheil begleitet, daß, da jene nicht für alle verlangte oder vorkommende Fälle ausreichten, fremde Formeln mit ihnen verbunden, und allmälig unter demselben Namen begriffen wurden, — eine Verbindung, die um so leichter täuschen konnte, da Conrads und Manfreds La-

ge in ihrem wichtigsten Verhältniß von der ihres Vaters nicht verschieden war.

Hieraus erhellt auch, warum die ersten Sammlungen in Inhalt und Anordnung am meisten von einander abweichen, die späteren in beiden immer gleichförmiger geworden sind.

Die ungeordneten Handschriften, deren älteste in das Jahr 1260 fällt, und allen Handschriften voraufgeht, sind in Hinsicht dessen, was sie enthalten, und was sie nicht enthalten, sowohl unter einander, als von den übrigen Handschriften verschieden; man findet in ihnen die meisten der gedruckten Briefe nicht, dagegen viele andere, sowohl von und für Friedrich oder gegen ihn, als solche, die ohne irgend eine Beziehung auf die Geschichte überhaupt, oder vor seiner Geburt, und lange nach seines Hauses Untergange geschrieben sind.

Jede ungeordnete Handschrift ist als solche der andern gleich hochzuachten; die nähere Bestimmung ihres Werths beruht auf den Verhältnissen, unter denen sie entstanden ist; die Honorius III. und Gregors IX. Regesten eingeschalteteten Briefe sind so glaubwürdig als correct, und übertreffen in letzterer Hinsicht selbst die im Cencius und Friedrichs II. Regestum; dann folgen die palatinischen fast gleichzeitig und sehr sorgfältig geschriebenen Briefe; die palermitanischen sind zwar wie die spätern vaticanischen mancher Verbeßrung fähig, aber ihre Glaubwürdigkeit steht sehr hoch.

Das schon länger vorhandene Beispiel der Summa dictaminis des Cardinals Thomas von Capua oder die Absicht, den Gebrauch der Briefe zu erleichtern, veranlaß-

an das dritte, einen andern an das zweite Buch; übrigens blieb die alte Folge der Briefe bis auf die wenigen Fälle unverändert, wo die Masse des neuhinzukommenden Vorrathes Einschaltungen veranlaßte.

Die in diesen Veränderungen von den fünftheiligen unterschiedenen Handschriften in sechs Büchern zeigen aber in dem, was jede derselben mehr oder weniger als jene enthält, eine große Verschiedenheit, wie den Abschreibern mehr oder weniger neue Hülfsmittel zu Gebote standen. Unter allen liegt die Handschrift, deren Inhaltsverzeichniß in der vallicellischen erhalten ist, (S. oben S. 411—415.) den fünftheiligen am nächsten; denn sie hat mit diesen sowohl acht Briefe (sieben im Liber VI. und der Lib. I. zwischen 22 und 28) als die Kürze des neugebildeten vierten und des sechsten Buchs gegen die übrigen sechstheiligen gemein, von denen nur die wolfenbüttler, vallicellische und caßler noch drei jener Briefe und an ihren alten Stellen beibehalten, und in so fern wieder von den andern getrennt erscheinen. Auch stehn sie wirklich in innerm Zusammenhange, da sie außerdem eine sehr große Zahl anderer Briefe enthalten; die wolfenbüttler, von allen die reichste, zeigt auch noch in der neuen Hälfte des ersten Buchs (nach dem 21sten Briefe) und sonst die meisten Spuren des Werdens, und kann dieselbe seyn, welche in der Schlußbemerkung der vallicellischen als „Summa Guidonis“ bezeichnet wird; mit etwa vierzig Briefen weniger giebt die vallicellische Handschrift fast eben so viel ihr allein eigne Gerichtsformeln, und ist übrigens der caßler nur darin ungleich, daß diese dem zweiten Buche noch die Briefe III. 37—39 anhängt. In

dieſelbe Reihe gehört die Handſchrift der Königinn Chriſtina bei Martene, denn ihre achtzig (79, da Martene Nro. XXV. überſchlägt,) Briefe ſtehn in folgender Ordnung unter den wolfenbüttelſchen:

Lib. I. | 1. | 9. 10. | 80. | 79. | 11. 12. 13. | 2—5. | 78. 6. 77. 14. 7. 8. |

Lib. II. | 15—18. 76. | 51. | 19. | 20. | 21. | 22. | 23. | 24. | 26. |

Lib. III. | 27. | 28—30. | 31—34. | 35. | 36. | 37. | 38. 39. | 40. | 41. | 42. | 43. | 44—46. | 56. | 47. 48. | 49—51. | 52—55. |

Lib. IV. | 57—59. | 60. | 61. | 62. | 63. | 64. |

Lib. V. | 74. | 65. | 66. | 67. | 68. 69. | 70. | 71. 72. | 73. |

Lib. VI. | 75. | Sie war alſo von der reichern wolfenbüttler, und von der vallicelliſchen und caßler, die für manche ihrer Briefe andere enthalten, verſchieden.

Hingegen iſt es zweifelhaft, ob die eben daſelbſt genannte und benutzte colbertſche Handſchrift hieher gerechnet werden darf, da Martene zwar aus ihr Verbeßrungen jener achtzig Briefe gewonnen zu haben verſichert, aber keine einzige derſelben bezeichnet; die aus ihr als ungedruckt gegebenen Nro. 81—99 entſcheiden eben ſo wenig, da faſt alle und theils beſſer in den Ausgaben Peters von Vinea ſtehn *): nur die fünf letzten Briefe geben ei-

*) 81 = II. 22; 82 = II. 24; 83 = V. 6; 84 = II. 11; 86 = IV. 6; 87 = III. 26; 88 = III. 12; 89. = III. 20; 90 = II. 27; 91 = V. 5; 95 = III. 8; 94 = II.

nen Anhaltspunct, denn obwohl Nro. 102. in den Ausgaben der Brief III. 67 ist, so findet sich doch so wenig dieser, als die von Baluze aus einer Colbertschen Handschr. gegebenen Nro. 100 und 101, oder die beiden letzten 103 und 104, in der wolfenbüttler, vallicellischen oder caßler Handschrift, und man darf sich zu dem Urtheil berechtigt glauben, daß Martene's Colbertinus keinen seiner achtzig ersten Briefe enthielt, und also zu einer andern Handschriftenreihe, als die eben genannten, gehörte.

Noch schwerer wird es, Baluze's „*varios antiquos codices*“ der colbertschen Bibliothek zu bestimmen; ist der eine etwa der später wieder von Martene gebrauchte, so könnte ein zweiter von der Art der Handschriften Chigi und Barberini seyn, welche auch noch im 13ten Jahrhundert entstanden, Baluze's 6ten, 7ten und 4ten Brief vor und nach dem 34sten des ersten Buchs geben. Sie enthalten keinen der den fünf- oder den andern sechstheiligen Sammlungen eigenen Briefe, und gleichen in Auswahl und Ordnung der übrigen der nächstfolgenden Classe sechstheiliger Handschriften, welcher nur die drei baluzischen Briefe fehlen, und der letzten zahlreichsten, worin auch der 34ste Brief des ersten Buchs nicht aufgenommen ist. Aber keine Handschrift hat

---

26; 95 = II. 17; 96 = V. 3; 97 = III. 5; 98 = V. 4; 99 = IV. 4; 86 „ex cod. Colb. sub finem libri IV.“ hat nur eine andere Fortsetzung, als die in der wolfenbüttler Handschrift wirklich am Ende des 4ten Buchs befindliche Nro. 64. Martene's; 92 macht den Grafen den Inhalt von V. 1. zur Nachachtung bekannt.

einen der Briefe Lib. I. 35—39, welche also von dem ersten Herausgeber in einer uns unbekannten Handschrift gefunden, oder, wahrscheinlicher, aus beigebundenen Pergamentblättern, worauf auch oben einige derselben vorkommen, abgeschrieben und ans Ende des ersten Buchs gestellt sind.

Der gedruckte Text ist also ein Gemisch von Briefen und Urkunden Friedrichs II., seiner Söhne Conrad, Manfred und Friedrich von Antiochien, Briefen fremder Fürsten an ihn, eigenen Schriftverkehrs Peters v. Vinea, und anderer Briefe und Formeln, welche theils von einigen, theils von keinem Werthe für die Geschichte des Kaiserhauses und seiner Zeit sind. Diese ungleichartigen Bestandtheile wurden, um dem Bedürfniß einer Briefformelsammlung zu entsprechen, unter Peters Namen so zusammengefaßt, daß man das Gleichartige möglichst in dieselbe Abtheilung neben einander stellte, ohne eines jeden Zeit oder Verfasser zu berücksichtigen. Man begreift, wie dabei die Namen mancher Verfasser in den allgemeinen Peters und Friedrichs untergehn, und die äußern Schicksale des Textes vieles an seiner ursprünglichen Reinheit verletzen konnten.

Da das kritische Verhältniß der Handschriften nach Obigem keinem Zweifel mehr unterliegt, so lassen sich die erforderlichen Vorarbeiten einer neuen Ausgabe leicht bestimmen. Strenge genommen bedarf man nur a. Classificirung aller Handschriften, b. Abschrift alles Ungedruckten, c. Vergleichung der in den ungeordneten Handschriften, deren jede für sich eine Autorität ist, enthaltenen gedruckten Briefe, d. Vergleichung der übrigen in der fünftheiligen wolfenbüttler, und der dann noch fehlenden in

der St. Galler und einer sechstheiligen Handschrift; die Veränderungen des Textes werden sich aber freilich mehr im Einzelnen nachweisen lassen, wenn man die wolfenbüttler oder eine andere alte fünftheilige, und eine alte sechstheilige Handschrift ganz vergleichen könnte, e. Vergleichung der Ueberschriften jedes Briefes in allen bessern Handschriften. Für die erste Forderung leisten die hier gegebenen Beispiele so viel, daß jede andere Handschrift nun leicht erkannt und beschrieben werden mag; das zweite und dritte ist, so weit es die hier erwähnten Handschriften mit Ausnahme der 4ten, 5ten, 6ten, 7ten angeht, vollständig *) geschehen, das vierte mehr als halb ausgeführt, da die Gesellschaft mehrere vollständige Vergleichungen sechstheiliger Handschriften besitzt.

Eben so einleuchtend sind die Grundsätze, welche bei der neuen Ausgabe leiten werden. Zuerst muß von jedem Stück Verfasser, Richtung und Zeit seiner Abfassung bestimmt werden. Letzteres ist an sich klar; bei dem ersten bezieht sich die Untersuchung sowohl auf den Fürsten, in dessen Namen die Briefe und Urkunden erlassen sind, als den Mann, dessen Feder sie schrieb; jener ist gar nicht immer Friedrich, oder dieser Petrus, wo man es bisher annahm. Ein sichres Beispiel davon giebt der 24ste Brief des ersten Buches, mit der Ueberschrift „Rescribit papae" etc.; da er unter lauter Briefen Friedrichs steht, so setzt man bis auf weitere Untersuchung voraus, daß er von ihm erlassen sey, wie auch der amberger

*) Nur hatte ich keine Zeit, Vergleichungen aller von Baluze und Matthäus Paris gegebenen Briefe anzustellen.

Herausgeber ohne Bedenken annahm. Dagegen nennt eine der ungeordneten Handschriften, die palermitanische, nicht allein Manfred, sondern giebt auch vorher Urbans IV. Schreiben, auf welches er die Antwort ist. In den übrigen ungeordneten und den ältern fünftheiligen Handschriften fehlt der Brief; eine vermehrte fünftheilige Handschrift nennt Manfred, die andere nicht; unter den sechstheiligen nennen ihn allein die caßler und barberina; die ältere vallicellische hat im Inhaltsverzeichniß dort einen leeren Raum gelassen, beide Chigi, Riccardi, die dritte vallicellische, die reiche wolfenbüttler, die ambrosianische und die vaticanischen 955, 972, 3999, 5404 verschweigen ihn; und die vaticanische 3998 hat ausdrücklich „Fridericus rescribit papae. Die Entscheidung ist hier keinen Augenblick zweifelhaft; auch ohne Urbans Brief, auch ohne die Zustimmung der caßler, barberinischen und einer jüngern fünftheiligen Handschrift überwiegt die eine ungeordnete das Schweigen oder den Widerspruch aller geordneten; der Brief ist von Manfred. Die Richtigkeit der bis hieher ausgesprochnen Ansicht über die Verhältnisse der Handschriften, worauf dieser Schluß beruht, konnte auf keine genugthuendere Art bestätigt werden, als daß ich noch nahe vor meiner Abreise von Rom Urbans IV. Brief in seinem Regestum im vaticanischen Archive wieder fand.

Hieraus folgt zugleich, daß Peter so wenig diesen 24sten Brief als alle übrigen durch Conrad, Manfred und Friedrich von Antiochien erlassene verfaßt hat; daß II. 53 —56 und manche andre nicht von ihm herrühren, ist durch ihren Inhalt gewiß; die palermitaner Handschrift aber führt uns noch weiter, indem sie Stücke, welche dem

Inhalt nach recht gut Peters Arbeit seyn könnten, seinem Genossen Thaddeus von Suessa, und den vorher nicht genannten Magistern Salvus und Terrisius, Petern aber ausdrücklich nur drei Briefe beilegt. Martene's Colbertina und die pariser Handschrift Nro. 8567, aus welcher wir jetzt durch Hrn. Geh. Hofrath Schlossers gütige Mittheilung noch sieben ungedruckte Briefe besitzen, nennen außerdem noch Nicolaus von Rocca. Der künftige Herausgeber darf sich also der Untersuchung, welche Stücke der Sammlung von Petrus, und welche von andern Mitgliedern der neapolitanischen Geschäfts- und gelehrten Schule herrühren, nicht entziehen, wenn auch der Umstand, daß sich hier eine Schule entdeckt, das Auffinden entscheidender innerer und äußerer Merkmale, besonders im Styl, und die Bestimmung jedes Briefes darnach sehr erschweren muß.

Auch in Angabe der Personen, an welche einzelne Briefe gerichtet sind, weichen die Handschriften von einander ab; dieses rührt davon her, daß wirklich verschiedene Exemplare desselben Schreibens entweder gleichlautend oder mit den Aenderungen, welche die Verschiedenheit der Empfänger heischte, an mehrere Menschen oder Gemeinden geschickt wurden, wovon die päpstlichen Regesten unzählige Beispiele geben; jede dieser Richtungen muß gesammelt, und indem die vornehmste oder die der ältesten Handschrift über den Brief gesetzt wird, ihm mit der dabei in Friedrichs II. Regesten üblichen Formel „Similes“ angehängt werden. So wäre z. B. I. 20. Die Ueberschrift: Fridericus etc. regi Francie etc., und unter den Brief zu schreiben:

Similes aliis regibus.

Similes universis baronibus regni Francie.

Similes universis baronibus Regni (d. h. Siciliens).

Similes universis principibus mundi.

Der 21ste Brief würde eben so zu überschreiben, unten aber, außer jenen Richtungen, noch

Similes senatori senatui populoque Romano dilectis fidelibus suis (Palat. 963.)

Similes Alexandro regi scotie (Handschriften der Uebersetzung).

Similes Richardo comiti Cornubie dilecto sororio suo (Matthäus Paris)

hinzuzufügen seyn. Verschiedene Sammler nahmen dasselbe Schreiben aus verschiedenen Quellen, und man erkennt selbst einigermaßen ihre natürliche Verbindung damit; jeder begreift, warum die palermitanische Handschrift II. 25. „Berardo Panormitano archiepiscopo" und nicht wie andere „Ezelino"; die von einem Viterbeser oder Römer herrührende Palat. 953 zu II. 4. „potestati consilio et communi Viterbii" für „Ezelino"; III. 74. „Simoni Comiti Teatino" statt „Cremonensibus", I. 21 wie schon erwähnt „senatori senatui populoque Romano" lies't.

Aus der ganzen, so zu bestimmenden Masse müssen dann die Stücke ausgeschieden werden, welche die Geschichte Deutschlands, des schwäbischen Kaiserhauses oder Italiens gar nichts angehn; doch wird man lieber etwas Unwichtiges beibehalten, als sich der Gefahr aussetzen, etwas von Werth zu verwerfen.

Friedrichs drei Verordnungen gegen die Ketzer Lib. I. 25. — 27, und die Formeln des kaiserlichen Gerichts

gehören nicht in eine Briefsammlung, sie werden mit Friedrichs übrigen Gesetzen einem Theile der Gesetzsammlung einzuverleiben seyn; Friedrichs und seiner Söhne Urkunden und Urkundenformeln gehören in die Abtheilung der Urkunden.

Friedrichs und seiner Nachkommen Briefe werden nach der Zeitfolge als ein Ganzes geordnet, und dazu auch die in gedruckten und ungedruckten Werken erhaltenen zahlreichen Beiträge herangezogen.

Die Briefe der Päpste gehören zu den übrigen derselben Art; sie mit denen Friedrichs chronologisch zu verbinden, scheint der erschwerten Uebersicht wegen weniger rathsam, als sie für sich mit ihres Gleichen bestehen zu lassen; hingegen sind die Briefe fremder Fürsten und lombardischer Städte nicht so zahlreich, um durch Verbindung mit denen des Kaisers den Gebrauch zu erschweren, und werden ihnen eingereiht.

Das Auffinden der Zeitordnung in Peters von Vinea eigenem Briefwechsel ist ungewiß, und wahrscheinlich nur sehr mangelhaft zu erwarten; es scheint daher am rathsamsten, sie als ein Ganzes, möglichst geordnet, in Friedrichs Briefe zwischen die Jahre 1249 und 1250 einzuschalten.

Bei der kritischen Wiederherstellung des Textes müssen mit der Umsicht, welche den Charakter jeder Handschrift zu würdigen, und auch in der besten ihre Fehler zu erkennen weiß, die ältesten Lesarten, und nicht die gedruckte Ausgabe, zum Grunde gelegt werden; die ungedruckten Briefe wird niemand von ihren Flecken reinigen, ohne sich vollkommen mit ihnen vertraut gemacht, und die

Entstehung mancher Fehler auf paläographischem Wege begriffen zu haben.

Der Schreibgebrauch der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts wird beibehalten, und wo er in spätern Abschriften durch einen spätern verdrängt worden, wiederhergestellt, so daß z. B. nirgends mictere für mittere stehen bleibt, wenn selbst die palermitanische Handschrift so läse. Keine Handschrift hat jemals das getrennte oder verbundene aè, ę oder oe, sondern durchaus e; diese einfache Form wird, als jener Zeit eigen, beibehalten.

In den kritischen Anmerkungen werden die unbedeutenden Abweichungen der schlechtern Handschriften ausgelassen, und Erläuterungen bei dem in diesen und den päpstlichen Briefen enthaltenen großen Reichthum an Thatsachen nicht häufig seyn.

Bei jedem Briefe muß seine bisherige Stellung in Ausgaben und Handschriften, und am Schluß eine vergleichende Uebersicht aller Handschriften und Ausgaben gegeben werden.

Vielleicht darf es hier noch bemerkt werden, daß, was in Hinsicht auf Friedrichs Regestum immer ein unerreichbarer Wunsch bleiben wird, seine vollkommne Wiederherstellung, bei den Regesten späterer Kaiser allerdings möglich ist, indem das k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, in einer langen Reihe von Foliobänden, die sämmtlichen Urkundenbücher (Gedenkbücher) der deutschen Kaiser des 15ten Jahrhunderts aufbewahrt.

---

21. * Berardus, Marinus, Riccardus dictatores.

Die Handschrift *Bibl. Vatic.* Nro. 3977. membr. in fol. sec. XIV. in einer Columne, enthält so wenig — was dabei die Catalogen der Vaticana angeben — *Invectiva in Fridericum I. Imperatorem* als sonst etwas von Friedrich I., sondern Bl. 1.

„*Incipiunt dictamina Magistri Berardi de Neapoli domini pape notarii*". Thomas von Capua und Peters von Vinea Briefe veranlaßten nicht lange nach des letztern Tode neue Sammlungen durch päpstliche Schreiber *), die dem ausgebreiteten Geschäftskreise, welchen sie zu übersehn Gelegenheit hatten, durch eine reichere Ausführlichkeit ihrer Sammlungen zu entsprechen dachten; es sind davon Berard von Neapel, Marino von Ebulo und Richard von Pophi, und letztere in sehr vielen Handschriften in Italien, Deutschland, England, gewiß auch in Frankreich verbreitet; von erstern besitzt das vaticanische Archiv eine, die Bibliothek ein zweites Exemplar; Marino's Werk findet sich (nach Marini papiri 242) in beiden (Bibl. Vatic. Nro. 3975, 3976) und dem Archiv von San Pietro Nro. 117. C., in Frankreich wenigstens ehemals zu Chartres. Ich habe alle drei gesehn, aber ihrer Benutzung andre Arbeiten vorzogen, da die in ihnen gewöhnlich ohne Namen und Zeitbestimmung befind-

*) Im Archiv der Peterskirche sind auch noch nicht untersuchte „Formulae bullarum".

findlichen Briefe und Urkunden mit beiden, und authentisch, in den Regesten der Päpste stehen; wem zu diesen der Zugang versagt ist, hat freilich sie durchzugehn Grund genug.

Ein Bernard kommt als „Magister Bernardus de Neapoli subdiaconus et Capellanus noster Archiepiscopus Neapolitanus", mehr in Innocenz IV. Regesten z. B. IX. 84 vor, er konnte sich im Besitz des Erzbisthums vor Manfreds Uebermacht nicht erhalten; der Verfasser der Diotamina aber, welche die Zeit von Urban IV. bis Bonifacius VIII. umfassen, ist wohl nicht er, sondern der in Urban IV. Regest. T. II. fol. 64 erwähnte „Magister Bernardus de Neapoli subdiaconus et Notarius noster".

Richard von Posi erscheint in Alexander IV. Regesten A. II. Nro 200 „instrumentum confectum per manus Riccardi de posis scriniarii Rome anno d. i. 1255." „Et ego Riccardus de posis sancte Romane ecclesie scriniarius predictis interfui" (Rome IX. kal. Dec. anno 1255.); unter Urban IV. Tom. IV. „M. Ricc. de Posis Canonico Verulano" und in demselben Bande in einer Bulle „Magistro Riccardo de Posis canonico Metensi Capellano dilecti filii nostri Iordani Sanctorum Cosme et Damiani Diac. Card. erhält er ein Canonicat in Metz. Mit ihm ist ein „Magister Gregorius de Posis scriptor noster" Alex. IV. Reg. A. IV. Nro. 318 nicht zu verwechseln. Handschriften seines Werks sah ich 1) in der Barberina, 2) Bibl. *Vatic.* Nro. 5404, 3) Bibl. *Vallicell.* B. 58, 4) zu Bern.

Zu Montecaſino iſt noch Nro. 281. sec. XV. *Guidonis Fabae* summa dictaminum zu merken: „Summa praxis advocatorum ecclesiasticorum“.

22. * Caroli IV. epistolae.

Bibl. Vatic. Nro. 3995. chart. in fol. sec. XV. iſt eine Sammlung von teutſchen und lateiniſchen Briefen und Urkunden Kaiſer Karl IV. von „Iohannes olim Conradi dicti Reichmut de Geilnhusen Maguntine dioçesis iuxta Domini beneplacitum scriba Bunn.“ einem von des Kaiſers ehemaligen Schreibern „Iodoco Marchioni et domino felicis terre Moravie“ gewidmet; ſie verdient genaue Unterſuchung.

23. * Friderici IV. epistola Carolo VII.

Bibl. Vatic. Nro. 3996. chart. in fol. sec. XV. „Sequuntur decreta per sacrum concilium Basileense facta in pragmatica sanxione bituris facta contenta.“

Bl. 21. Friedrichs IV. Einladung an Karl VII. zur „diaeta Moguntina in diem Purificationis gloriose virginis Marie proximo futuram que erit secunda mensis Februarii“. Datum Wienne Anno dnī 1440. 21° mensis maii. Regni nostri anno I°.

24. * Pii II. epistolae.

Herr Rossetti zu Triest besitzt ungefähr 60 eigenhändige Briefe des Aeneas Sylvius, welche, nach der Art wie er sie erworben, zu urtheilen, wahrscheinlich nicht alle gedruckt sind; ungefähr eben so viele Briefe seiner Zeitgenossen bei H. Rossetti würden gleichfalls zu untersuchen seyn.

V. Alterthümer.

A. Urkundliche Denkmähler.

1. Todtenbücher u. s. w.

1) * Bibl. *Laurentiana* Calendarium seculi IX. von Bandini I. 284 ff. herausgegeben.

2) * Bibl. *Laurent.* Necrologium vetustissimum von Bandini IV. 546—555 abgedruckt.

3) * Nro. 179 zu Montecasino das Necrologium des Stifts, von Gattula herausgegeben.

4) Die Necrologien von Monza und * St. Gallen S. unten; andere zu Wolfenbüttel.

5) * In den Studj zu Neapel „Notizie stori-

che dal 1000 — 1031; nach Aussage der Bibliothekare nur Familienprivilegien.

6) *Avalvationes censuales apostolicae* Anzeige des Preises der in der christlichen Welt gebräuchlichen Münzsorten im 14ten Jahrhundert; aus Cencius Camerarius abgeschrieben. S. oben. S. 93.

2. Inschriften.

1) * In Alcuins Bibel der vallicellischen Bibliothek, von Mabillon Iter Ital. p. 68. zum Theil bekannt gemacht.

2) Die prächtige Bibel des Archivs von San Calisto mit dem Bilde eines carolingischen Fürsten, welches zuletzt Mabillon und Agincourt, aber unvollständig, in ihre Werke aufgenommen haben. Das Pergament ist fein und weiß, Großfolio, in zwei Columnen beschrieben. Die Kunst der Schrift, der Rubriken, Verzierungen und der vielen Gemälde macht das Buch zu einem wahrhaft königlichen Geschenke. Die Schrift des Textes ist Minuskel, aber viele Namen, die Ueberschriften, und Verzeichnisse bestehn aus der schönsten Capital und Uncial von verschiedenen Farben, von Gold und Silber, und von zwei verschiedenen abwechselnd gebrauchten Formen. Die Hexameter, mit welchen der König das Buch einer Kirche (wahrscheinlich, da sie es besitzt, der Paulskirche) verehrt, sind gleich den Versen unter Karls Bildniß, in goldnen Uncialen geschrieben. Das Bild zeigt den König auf dem Throne, die Weltkugel mit einer Inschrift in der Hand, zur rechten Seite steht seine Gemahlinn mit einer Diene-

rinn, an der linken zwei Waffenträger; der obere Theil des Throns iſt mit den vier Haupttugenden geſchmückt, zwei Engel zu ſeinem Schutze ſchweben in der Luft.

Vor Entſcheidung der natürlichen Frage, welchen König Karl wir hier abgebildet erblicken, muß bemerkt werden, daß die Schrift des Bildes und der Verſe, womit er das Geſchenk überreicht, der einen Gattung Uncialen, welche durch das ganze Buch zu Ueberſchriften gebraucht wird, durchaus gleich iſt, daß aber die übrigen Gemälde nach dem Urtheil vorzüglicher deutſcher Maler in Rom, in einem andern Styl als des Königs Bild gemalt, und gleich dieſem in die ſchon geſchriebene Bibel eingeheftet, doch mit ihr ſo verbunden ſind, daß man nicht annehmen darf, ſie ſeyen aus einer ältern Bibel in dieſe übertragen. Die Verſchiedenheit des Styls iſt nach dem erwähnten Urtheil nicht ſo groß, daß ſie auf Verſchiedenheit der Zeit zu ſchließen zwänge, und es war nicht unmöglich, daß der König das Hauptgemälde einem andern Künſtler auftrug oder auftragen mußte.

Die Entſcheidung des Zweifels beruht auf dem Inhalt einiger Verſe, der Inſchrift der Weltkugel, und dem Character der Schrift des ganzen Bandes. Jene lauten unter dem Bilde:

Rex caeli dominus solita pietate redundans
Hunc Carolum regem terrae dilexit herilem
Tanti ergo officii ut compos valuisset haberi
u. ſ. w.

Nobilis ad laevam conjux de more venustat
Qua insignis proles in regnum rite paretur."

und in der Wiederung:

— — — — — libro
Quem tibi quemque tuis rex Carolus ore serenus
Offert Christe tuisque cliens et corde fidelis.
Eius ad imperium devoti pectoris artus
Ingobertus eram referens et scriba fidelis
Graphidas Ausonios aequans superansve tenore
Mentis ut auricomum decus illi crescat in aevum.
Quem fecit priscos Christus transire monarchas
Et sibi cognovit duce Christo sceptra tenere.

Auf der Tafel hieneben findet man die Inschrift der Weltkugel sowohl wie sie Mabillon giebt, als wie sie wirklich da steht und in ihrer wahren Größe. Mabillons Vorgänger haben sich auf ihre Erklärung nicht eingelassen; er nahm seine drei obersten Buchstaben C R S für *Carolus*, gesteht aber, daß er jenes R für K halte, wofür es auch jeder, der mehr Zeit auf ihre Besichtigung als Mabillon wenden kann, erkennen wird; die drei Buchstaben unter S scheinen ihm REX, „De aliis nihil solidi nobis occurrit." Seine Nachfolger, die Verfasser des Nouveau traité de diplomatique, lesen dieselben Buchstaben CRSNMXRHILE, und erklären sie mit einer nationalen, auch im Kloster unvergessenen Galanterie:

CaRoluS Nostri Mundi Xristianus Rector

HILdegardE, oder CaRoluS Noster Magnus Xristianus Rex HILdegardE.

Damit wäre die Frage zugleich für Carl den Großen, wie sie es wünschen, entschieden; allein Carl war kein Franzose, und hätte bei der größten Verehrung Hildegardens Namen nicht auf die Weltkugel geschrieben; und da außerdem die dieser Erklärung zum Grunde liegenden Buchstaben auf dem Bilde nicht stehn, so hat sie nur den Werth jener Artigkeit.

Ich lese: HICKAR◊LVSREXM — *hic Karolus rex magnus*, und gehe, wenn jemand die durch Zusammenschieben von A und V entstandene Gestalt für N erklärt, zu, daß dieses vielleicht noch außerdem *noster* bedeuten solle. Das Monogramm giebt also keinen Aufschluß, da man von jedem König als rex magnus, pacificus, serenissimus, piissimus, sprach.

Die Schrift des Buchs erklärt Mabillon für die zu Carls des Kahlen Zeit allgemeine (prorsus convenit cum illa quae Caroli Calvi tempore usitata erat), die Mauriner finden sie nicht der fränkischen, sondern der römischen Minuskel ähnlich, und Carls des Großen Zeitalter völlig unpassend. Ich gebe sowohl von der goldnen Uncial, als der größern und kleinern Minuskel eine Probe, und gestehe offen, keine jener beiden Annahmen mit andern paläographischen Erfahrungen vereinigen zu können. Das einzige Zeichen eines so hohen Alters ist die unvollkommne Worttrennung, wozu man vielleicht noch die hohe Stelle des Puncts rechnen kann; die Gestalt der Minuskel hingegen zeigt eine dem neunten Jahrhundert nicht gegebene Ausbildung und Reinheit. Gehört sie dennoch in Carls

des Großen oder seines Enkels Zeit, so ist sie das einzige Beispiel dieser Art, und nur als Frucht der ganz einsam stehenden kalligraphischen Vollendung zu erklären, deren sich Ingobert selbst vor italiänischen Schreibern rühmt. Man hat als Vergleichungspuncte drei Zeilen aus einer in La Cava aufbewahrten Bibel in drei Columnen aus der zweiten Hälfte des 8ten oder dem Anfang des 9ten Jahrhunderts, und im 4ten Bande des Archivs von Rado's Bibel.

Die Fürsten, unter denen dem Namen nach die Entscheidung schwanken kann, sind Carl der Große († 814), König Carl von Provence († 863), Carl der Kahle († 876), Carl der Dicke († 888) und Carl der Einfältige († 929); die römischen Gelehrten und die Verfasser des Nouveau traité haben sich für den ersten, Mabillon und Montfaucon für den dritten entschieden, ohne an die übrigen auch nur zu denken. Mabillons, aus der Aehnlichkeit des Bildes mit einem andern Carls des Kahlen, der Schrift, und dem Umstande, daß jener auch sonst ähnliche Bibeln schreiben ließ, hergenommene Gründe widerlegen die Benedictiner durch die Bemerkung, daß jener Fürst niemals, wie hier, mit einem Schnurrbart abgebildet sey, daß die römische Schrift der Zeit von der fränkischen Minuskel verschieden gewesen seyn werde, daß in der Bibel noch keine vollständige Worttrennung sichtbar sey, und man Carl dem Großen das Verfertigenlassen von Bibeln um so eher zutrauen dürfe, da er für ihre Correctur Sorge getragen habe. Sie heben dabei besonders den Vers: *Quem fecit priscos Christus transire monarchas*" hervor, welchen Mabillon als dichterische Uebertreibung

nahm, und wirklich scheint, bei der Unzulänglichkeit unserer Nachrichten von Ingobert, dieser allein zur Entscheidung zu führen. Er schließt Carl von Provence und den Einfältigen sogleich aus, der Kahle und Dicke waren als Könige nicht mächtig genug, und nur auf den großen Carl sind die Worte in ihrer vollen Kraft anwendbar. Dem widerspricht das Monogramm nicht, und die unvollkommne Worttrennung wäre dafür; nur der Character der Schrift ist eine damit so unverträgliche Erscheinung, daß man — da hier auch gar nicht, wie die Mauriner glauben, von römischer, sondern von fränkischer Schrift die Rede ist — den Werth des Verses „*Graphidas Ausonios aequans superansve tenore*“ schon sehr hoch anschlagen muß, um diese Minuskel selbst nur in den letzten Jahren des neunten Jahrhunderts als Werk eines genialen Schreibers zu begreifen. Da es nun viel denkbarer ist, in einem Verse dichterische Uebertreibung, als runde Minuskel im achten Jahrhundert zu finden, Carl der Einfältige weder Geld noch Ruhe zum Verschenken eines solchen Meisterwerks gehabt haben wird, und also nur die letzten Jahre Carls des Kahlen und seines deutschen Neffen Regierung übrig bleiben, so entscheiden wir uns um so lieber für Carl den Dicken, als auch seine und Richardis Kinderlosigkeit in dem Conjunctiv der Unterschrift hinreichend angedeutet wird:

„Nobilis ad laevam coniux de more venustat“
„Qua insignis proles in regnum rite paretur.“

3) *Bibl. Palat. Nro.* 833. *membr. sec. IX. in* 4°.
Alte Inschrift: „Redde sancto nazario librum
quia pertinet ad eum in laurissa“

Enthält ein Martyrologium, von Gruter abgedruckte Inschriften und Hymnen, z. B. auf den heiligen Nazarius.

4) *Bibl. Palat. Nro.* 493. *Missale Romanum.*

und

5) *Bibl. Palat. Nro.* 1564. *Agrimensores.* In jeder von beiden stehn auf einem angehängten Pergamentblatt mit Schrift des 9ten Jahrhunderts deutsche Namen, in Nro. 493 auf Bl. 100 nur ungefähr 34, die anderthalb Columnen füllen, in Nro. 1564 auf dem 150sten Blatt 92 in drei langen und einem Theil der 4ten Columne. Die Bestimmung dieser Blätter, welche nur eingeklebt sind, und mit den ihnen vorhergehenden Werken in keiner Verbindung stehen, ist mir nicht klar; vielleicht waren sie Verzeichnisse geleisteter Dienste oder Abgaben; denn hinter jedem Namen sind ein, zwei, drei oder vier Striche bemerkt, in der ersten Handschrift fast durchgängig drei, in der zweiten gewöhnlich zwei. Nro. 1564 enthält Bl. 149 auch von mir nicht abgeschriebene Versus Ratbodi sanctae traiectensis aecclesiae famuli de hirundine.

„Est mihi corporeae species aptissima formae"

etc.; ihr Schluß:

„Heus homo dum causas rerum miraris opertas
Ne spernas decoris munera quaeso tui.

6) *Bibl. Vatic. Nro.* 2001. „*Friderici I. imago*". Roudberti historia expeditionis Ierosolymitane membr. in 4° sec. XII. exeuntis, ließ „prepositus Enricus Scefdelerensis" schreiben, um sie Kaiser Friedrich zur Begleitung auf seinem Kreuzzuge zu verehren, wie aus den Versen auf dem letzten (68sten) Blatt, und

dem Gemälde auf dem ersten hervorgeht, welches das Ueberreichen des Buchs vorstellt. Das Bild ist roh gemacht, auf Aehnlichkeit der Gesichtsbildung gewiß im Voraus Verzicht gethan; doch verdiente es wohl eine Copie.

7) Friedrichs II. Sieg über die Mailänder. Die Zuschrift von drei Distichen über Friedrichs Sendung des bei Corte-Nova erbeuteten Carrociums der Mailänder steht an der Treppe im rechten Flügel des capitolinischen Museums, in zwei langen Zeilen.

8) Friedrichs II. Grabschrift mit einem angehängten feindseligen Distichon in der Bibl. Vitalia; eine andere an seinem Sarkophage zu Palermo.

9) Conradins Denkmahl zu Neapel. In der Kirche Santa Madonna de' Carmi an dem Platze, auf welchem Conradin enthauptet ward, nahe dem Meeresufer, zeigt man hinter dem Altar ein kleines dunkles Gemach mit mehreren Begräbnissen. Gleich am Eingange links steht die nur bei Licht lesbare Inschrift:

QVI GIACCIONO
CORRADINO DI STOVFFEN
*FIG*LIO DELL' IMPERATRICE MARGAR*ITA*
E DI CORRADO RE DI NAPOLI.
*VLT*IMO DE' DVCHI DELL' IMPERIA*LE*
CASA DI SVEVIA
E FEDERICO D' ASBVRGH
VLTIMO DE' DVCHI D' AVSTRI*A*
ANNO 1269.

Die cursiv geschriebenen Buchstaben sind jetzt mit Kalk überzogen.

10) Nro. 376 zu Monteeasino sec. XIII. XIV. Angabe der Krönung einer Kaiserinn. Nro. 25 sec. XIII. vom Grafen von Celano.

11) *Friderici IV. epitaphium* auf dem 255sten Blatt von Bibl. *Vatic.* Nro. 3922. chart. in fol. sec. XVI. eines aus allerlei Bestandtheilen gemischten Bandes.

B. Dichterisches.

1) *Fortunati carmina.*

a. *) *Bibl. Barberini Nro.* 1471. membr. 2 coll. aus dem Anfang des 12ten Jahrhunderts hat große Lücken, und gehörte einst der Inschrift nach in unsere Gegend:

Liber aplorum P. et Pauli
Paterbrunno Tellen . . .
*Ma*ledictio serva *librum*
*Be*nedicti. Inc*ipiunt ymni* (?)
per Fortunatum *compositi* (?)

Eine zweite Inschrift des 16ten Jahrhunderts:

Liber Abdinghoff
Monasterii Dominis
Petro et Paulo sacri
Ad bibliothecam communem.

Diese Handschrift hat das Kloster also gewiß erst unter Urban VIII. zu Unterstützung eines Anliegens nach Rom gesandt. Mir war es nicht erlaubt, sie zu benutzen; ich kann nur sagen, daß, wie gewöhnlich, Fortunatus Brief an Gregor von Tours vorausgeht, und die Gedichte später Lücken haben.

b. * Bibl. *Laurentiana* die drei kleinen Gedichte de flumine Egiricio und de itinere suo Andecavum aus dem 12ten Jahrhundert; das Bruchstück Avarorum regis epistola ad Imperatorem ebendaselbst (Bandini II. 364) ist, so wie nur einige Hexameter übrig sind, ohne geschichtlichen Werth.

Eine andre Handschrift zu St. Gallen.

2) Bibl. *Angelica* V. III. 22. membr. sec. X. in Octav Alcuini versus ante mensam, in demselben Bande mit Fabius Planciades und Fulgentius mythologiarum libri III.

3) * *Wettini visio* zu Montecasino Nro. 140 ohne die Unterschriften; andere Handschrift zu Florenz, Bandini I. 359. 360.

4) *Planctus in obitum Caroli magni* einzige Handschrift in der Capitularbibliothek zu Verona Nro. 85.

Die Klage um Karl den Großen hat Muratori zuerst, dann Bouquet gedruckt, auf meine Bitte schrieb Prof. Bluhme bei seinem 2ten Aufenthalt in Verona dieses 45ste und Anfang des 46sten Blattes jener Handschrift wieder ab. Er setzt die Schrift in das 9te oder den Anfang des 10ten Jahrhunderts, und bemerkt, daß das Uebrige des Codex kirchlichen Inhalts sey, gegen Ende das Martyrologium Beda's mit einigen spätern Zusätzen stehe. Ein Theil der vordern Blätter sey rescribirt, die erste Schrift aber aus derselben Zeit und desselben Inhalts, nach demselben Format und auf denselben Zeilen geschrieben.

5) *De sancto Carolo.* Diese noch im frankfurter Dom am Carlsfeste üblichen Verse sind mir durch Herrn Dr. Böhmer mitgetheilt worden.

6) **Caroli Crassi visio* Bibl. *Palat.* Nro. 617. in 4°. Bl. 79. chart. sec. XV. Bl. 16. Visio Karoli regis germanorum et principis romanorum atque imperatoris francorum. „In nomine dei summi regis regum. Ego Karolus etc. Bl. 80 — 92. membran. sec. XIII. Vita sancti Herhardi confessoris. Auf dem 80sten Blatt Siegel: + S. Iohannis . plebani . ad. S. Mauricium in . augusta . a°. M° . CCCC . ∧ (1407.)

7) Die verschiedenen, besonders in Handschriften der Briefe Peters von Vinea vorkommenden Verse auf ihn, den Kaiser, den Papst, die Cardinäle und den Clerus, S. oben S. 362. ff. 379. Nro. 29. S. 419.

C. Verschiedenes.

1) Runen-Alfabete. Ich fand solche außer den Sanct-Galler, welche jetzt, nachdem H. v. Arx auch auf sie seine wiederherstellende Tinctur angewandt, deutlicher und vollständiger als in dem bisher einzigen Abdruck in W. Grimms Werke zu lesen sind, früher in einer aus Salzburg stammenden Handschrift der k. k. Hofbibliothek zu Wien, und andere in Rom. Der salzburger Band Nro. 140 aus dem 9ten Jahrhundert (Archiv III. 604) mit vorzüglichen Briefen Alcuins, giebt auf dem 20sten Blatt 28 Runen, welche im Wesentlichen fast ganz

mit den St. Galler übereinstimmen; das räthselhafte elux heißt hier ilcs, und findet seine Erklärung als lx, zuletzt sind noch Zeichen für a . e : i ⋮ o :: u :·: hinzugefügt. Auf einer folgenden Seite steht man das gothische Alphabet, gothische Zahlzeichen und einige Zeilen Versuch deutsch mit gothischen Buchstaben zu schreiben. Später fand ich das gothische Alphabet nochmals in der vaticanischen Handschrift Nro. 1795 Bl. 9, und auf dem 90sten Blatt von *Bibl. Christ.* Nro. 338 secul. XI. zuerst mit der Ueberschrift RUNAS, ein Alphabet, welches mit den St. Galler Runen noch am meisten übereinkommt, und NORMA überschrieben ein anderes, welches man nach der Willkür der Züge für reine Erdichtung ansehen möchte; es enthält alle 24 Buchstaben in unserer Ordnung, das v fehlt ihm wie dem vorhergehenden.

2) Nro. 52 zu Montecasino: Formeln „Heg sunt pro femina parturiente". — Hęc sunt pro serpentes".

3) Langobardisch-lateinische Glossare S. oben Erchemperti historia und langobardische Gesetze zu La Cava S. 132 und S. 254.

4) *Bibl. Vatic. Nro.* 3827. *Caroli M. epitaphium* ist zwar auf Julius Cäsar zu beziehen, steht aber auf dem letzten Blatt des Codex canonum ecclesiae S. Petri Bellouacensis, dessen sich Sirmond bei seiner Ausgabe der Concilia Galliae bediente, weshalb ich gelegentlich auch einige andre, als das Concilium in Verno palatio und conc. Suessionense daraus mit Baluze verglich.

Der Codex ist sehr schön geschrieben, groß Quart, Pergament, aus dem 10ten Jahrhundert, und enthält eine große Zahl gallischer Synoden.

5) *Bibl. Vatic. Nro.* 4872. chart. in fol. sec. XVI. aut XVII. *Plura de Friderico I. Imperatore* eine theologisch-rhetorisch-historische Sammlung. *Nro.* 5303 chart sec. XVI. Beschluß der pariser Universität, eine französische Bibelübersetzung zu verbieten.

6) Bibl. *Vatic. Nro.* 3216 chart. fol. vom Anfang des 15ten Jahrhunderts „poëma de descendentibus Caroli" nicht wie die vaticanischen Verzeichnisse sagen *Magni*, sondern *Andegavensis*. Anfang:

Re charlo primo fu grande omo e fiero
naxo aquilino e uisse anni sesanta
con gran uirtu e con inzegno altero
Charlo segondo sese di sua pianta
grasso nel uixo e anzelicho e bello
e la sua uita duro altretanta
Di lui disese el buon charlo martello
trenta anni auea prima che morisse
e san luixi che fu suo fratello

Gegen das Ende wird von Ludwigs Töchtern erwähnt:

Laltra a Sismondo a moglie conssentío
di brandiborgo essendo marchese
cossi di quel Reame Ré salio
Giouane e bella costei morte prese
di XXVIII anni ondel francesco herede
boemio douento questo e palese
Laltra lodouicha fu come se uede

reina di polonia in piciol tempo
col suo marito quel regno posede.

Das Gedicht schließt mit Ladislaus um das Jahr 1400.

VI. Anhang.

Der Inhalt dieses Abschnitts machte seine Trennung von den vorhergehenden besonders deshalb rathsam, weil er weniger darstellt, was ich für die Zwecke der Gesellschaft bei längerm Aufenthalt in den wissenschaftlichen Sammlungen Italiens gethan habe, als was eine sehr beschleunigte Rückreise in einigen derselben und in den reichen Bibliotheken von Bern und St. Gallen zu sehen oder zu untersuchen erlaubte, was daher nur als Vorarbeit künftiger Benutzung gelten konnte. Diese ist, wo es möglich war, sogleich an Ort und Stelle eingeleitet, und ihre Ergebnisse befinden sich zum Theil bereits in den Händen der Centraldirection, zum Theil werden sie noch erwartet; ich habe daher, um die Uebersicht unsers Besitzes zu erleichtern, einigemal schon in den früheren Abschnitten, namentlich bei den Gesetzen und Peter von Vinea, hieher Gehöriges mit aufgezählt, und jetzt nur darauf zurückweisen dürfen. Die voranstehende Bemerkung über die Brancacciana und Vallicelliana konnte hier um so eher eingeschaltet werden, als ich die meisten der aus beiden angezeigten Handschriften nicht selbst gesehn habe.

1. Biblioteca Brancacciana zu Neapel.

Vergl. oben S. 19, 189, 297. Ich bemerkte in ihrem Handschriftenverzeichniß: Chronicon Amalfiae, exstat in anonymi indiculo. fol. 90. — Chronicon Amalfiae ac de eius ducatu, exstat cum Diac. de familia dell' Aquila. fol 6. (beides vermuthlich neue Arbeiten, ohne Werth für die Gesellschaft) — Anonymi *chronicon Cartusiae Calabriae* SS. Stephani et Brunonis . exstat cum martyrologio Cartusiano. I. C. 20. — Catalogus episcoporum Beneuentanorum. — *Centii liber censuum ecclesie Romane* .. in fol. I. E. 3. — *Constitutiones synodales Moguntinae et aliae.* in fol. IV. B. 31. — Johannis Diaconi Neapol. chronicon episcoporum Neapolitanorum. II. D. 25. — Historia fundationis monasterii Casauriensis . exstat cum Anonymo fol. 27. — *Neapolitana monumenta nondum edita.* fol. II. D. 9. — *Neapolis regni Capitula.* fol. III. C. 26. — Roberti Viscardi genealogia . Romualdi II. Salernitani api chronica a mundi exordio per VI. mundi aetates usque ad a. 1178. et urbis Romae descriptio. fol. II. B. 21. — Sanctorum vitae I. B. 17. 16.

---

2. Die Vallicelliana zu Rom.

Vergl. oben S. 11, 109, 337, 389, 391, 407. Anfang eines Auszuges ihres Handschriftenverzeichnisses:

S. Adalberti vita et passio G. 99. fol. 54. (ist die gewöhnliche Legende: Est locus in partibus Ger-

manie dives opibus prepotens armis virisque ferocibus quem incole Sclavoniam nomine dicunt) zweite Handschrift H. 25. fol. 1.

S. Adalberti historia vitae et martyrii et de ecclesia in eius honorem Romae iuxta duos Pontes ab Ottone Imperatore edificata (neue Miscellaneen, Heiligenleben, geschichtliche Bemerkungen.)

S. Adelgisi episcopi Novariensis vita. VI. Oct. H. 48. fol. 157.

S. Adhelardi abbatis Corbeiensis memoriae historicae d. II. Jan. C. 124.

S. Adheleidis uxoris Ottonis Imp. memoriae historicae d. XXVIII. Febr. C. 124.

Adriani V. vita J. 34. fol. 383. J. 35. fol. 188.

Agobardi epistola ad cantores Lugdunensis ecclesiae.

Alexandri III. vita auctore Ugone Imolensi. „Alexander natione Tuscus." J. 34. fol. 413. 445. J. 35.

Alexandri III. epistola ad Verulanos. a. 1160. G. 94. fol. 226. cf. G. 99.

Alexandri V. vita J. 36. fol. 226. 296. 332. „Alexander V. natione Graecus de ordine fratrum Minorum."

Sanctorum *Amelii* et *Amici* tempore Pippini vita. T. XXI. fol. 181. et H. 48. fol. 160. (S. unten Turin.)

Anastasii gesta Romanorum pontificum

C. I. a. a S. Petro ad Stephanum VI.
C. 79. a S. Petro ad Johannem XXII.
C. 25. a. Sabiniano ad Johannem XXII.

} sind zum Theil schon von Vignoli benutzt.

Anastasii continuatio per *Pandulfum Pisanum* J. 35. fol. 132.

Bedae tabulae paschales B. 44. 8. E. 26. (enthalten nichts von Werth.)

De *Bellisario* monumenta historica ad a. 527. sqq. K. 13. fol. 154.

Benedicti XII. anno 1341. absolvit a censuris Soncinates in regione Mediolanensi propter adhaesionem Ludovico Bavaro B. 12. fol. 404.

Benedicti XII. bulla vicariatus civitatis et districtus Mediolanensis concessi Joanni et Luchino Vicecomitibus vacante Imperio a. 1342. et formula iuramenti Vicecomitum. ibid. fol. 443.

Benedicti XII. reconciliatio facta Bononiae ob favorem praestitum Ludovico Bavaro et Antipapae Petro de Corbario ibid. fol. 418.

S. Bonifacii vita C. 73 num J.

— — monumenta historica. H. 16. (228.) H. 48. (211. 257.)

Alb. Bonstetten descriptio confoederationis superioris Germaniae. libri III. C. 75.

Ant. Bosii index codicum Mss. continentium vitas SS. ex bibliothecis Vaticana, Vallicelliana,

Lateranensi, Vaticanae, Basilicae, et Monasterii Sanctae Ceciliae. H. 42.

Calixti II. vita incip. „Callistus II. natione Burgundus" J. 34. fol. 344.

Calixti II. vita alia incip. Callistus qui et Guido. M. 10.

S. Caroli comitis Flandriae et martyris vita. H. 48. fol. 327.

Caroli M. epistola B. 60.

— — divisio regni C. 16. fol. 137.

Ottonis III. improbatio donationis Caroli M. J. 38. fol. 121.

Caroli Calvi capitula a. 843 et 844 edita, N. 21. fol. 4.

Caroli et Ludovici Imperatorum carta a. 884. qua res nonnullas concedunt.

Hienach kann man einen ungefähren Ueberschlag des ganzen Vorraths machen. Ein großer Theil desselben, (auch was vom heil. Bonifacius und Carl dem Großen angegeben ist) besteht jedoch aus neuen Abschriften oder Collectaneen zum Behuf der Annalen. Künftigen Reisenden ist besondere Aufmerksamkeit auf Deusdedits Werk de dissensione imperii et ecclesiae zu empfehlen.

---

3. Bibliothek Riccardi zu Florenz.

S. oben S. 33, 423. Unter ihren Handschriften sind: *Cencii Camerarii liber censuum* membr. fol. Nro. 228. S. oben S. 89. *Bedae chronicon* membr.

sec. XV. fol. Nro. 410. (endigt mit S. Augustins Uebertragung durch Liutprand); *Cassiodori epistolae* (andere Handschriften desselben Werks besitzt die Laurentiana) membr. fol. Nro. 303; *Calendaria* membr. Nro. 248, 2543, 2858; *Chronicon Aquilejense* chart. fol. Nro. 11; *Chronicon vetus* membran. 8°. N. 3204. 3205 in 144 Capiteln, deren letztes von Bonifacius VIII. et sibi contemporaneis handelt, und mit den Worten „Dicitur autem habuisse ortum eo quod comes (flandrie) filiam suam filio regis anglie daret rege flandie irrequisito" endigt, *Bernardi de Imola* libellus Augustalis a Julio Cesare usque ad Henricum VII. sec. XV.

---

4. Herzogliche Bibliothek zu Modena.

Ich sah in einem Papierbande des 15ten Jahrhunderts *Eginhardi vita Caroli M.*, *Eginhardi Annales*, und 2 *libri Monachi Sangallensis*, welcher wie gewöhnlich und mit „Amen. Finis libri IV. gestorum Caroli Magni" endigt. Eginhards vita ist von der ersten Classe, die Annalen lesen a. 743. Ochsenburg. In einem andern Foliobande auf Pergament geht das erste Buch Regino's den *Gestis Romanorum pontificum* vorher. Diese haben als Einleitung Hieronymus und Damasus Briefe, schließen mit Hadrian I. und sind durch ein kurzes Verzeichniß von Leo III. bis zum Jahr 1093 fortgesetzt, in welchem nach einer Bemerkung am

Schluß der Schreiber lebte. *Gesta regum Francorum* aus dem 18ten Jahrhundert — sah ich nicht.

---

5. Ambrosianische Bibliothek zu Mailand.

Vergl. oben Seite 34. 427. 432. Aus den letzten Blättern beider Bände der Handschrift der langobardischen Gesetze (oben S. 264. Anm.) schrieb ich einige geschichtliche Bemerkungen über die Zeit von den Königen Rudolf und Hugo bis Conrad II. ab. Von andern Handschriften dieser Bibliothek sind größtentheils schon aus den SS. rer. Ital. bekannt: I. *Beda* de gestis Anglorum, mit *Pauli Diac.* hist. Langobardorum, *Jordanes* de rebus Geticis und *Pauli Diac.* hist. Romana in einem Bande des 10ten Jahrhunderts; die verschiedenen Handschriften der *Gesta Romanorum pontificum*; *Bernardi Guidonis* flores; *Landolfi Sagacis* chronicon. *Rolandini* chronica. *Landulfi senioris* historia. *Fortunati* carmina. *Arnulfi* historia ecclesiastica Mediol. *Andreae Naugerii* chronica. *Beda de ratione temporum* membr. zweimal, einmal aus dem 9ten Jahrhundert, ohne Randbemerkungen; von 836—1063 und 532—835. aus Bobio geschenkt. *S. Bartholomaei* Cisterciensis ordinis monasterii chronicon, *Aeneae Sylvii* Australis historia. *Friderici II.* pactum cum Venetis, *Galvaneae Flammae* Chronica maior zweimal, einmal membr. sec. XIV., worin noch etwas zu thun scheint.

Imperatorum Romanorum et Constantinop. chronica, *Marcellini* chronicon, *Pontificum* epistolae ad princípes, *Rabani* Maguntina synodus. *Romualdi* Salernitani chronicon, Papier aus dem 15ten oder 16ten Jahrhundert, 1606 von dem Präfecten der vaticanischen Bibliothek geschenkt, also Abschrift des dortigen Originals. II. *Alberti Mussati* tragedia de Ezelino. sec. XVI. 4°. chart., *Galvaneae Flammae* flores chronicorum sec. XVI. chart. fol. A. 16. infer, bis 1371. die. XII. Nov. — obtinuit terram de casale sancti Evasii quam marchio Montisferrati pluribus annis occupaverat." *Otto Morena* de laudibus Frid. I. *Vincentii Bellovacensis* speculum gestorum mundi. III. (parte inferiore) *Caroli IV.* epistola Gregorio pape 1376. *Eccelini* chronica. *Rolandini* chronicon. *Friderici IV.* litterae Calixto III. a. 1455. *Landulfi Senioris* historia. *Landulfus de S. Paulo* de gestis Mediol. ab a. 1094—1133. *Liutprandi* historia chart. sec. XVI. in fol. endigt im 6ten Buche mit Benedicts Exil „et non iam Rome sed in exilium destinamus." *Ottonis Frisingensis* chronicon libri VII. membr. sec. XIII. am Ende fehlt ein Stück, die Uebersicht der Päpste und Kaiser geht bis Honorius III. und Friedrich II., die beiden Briefe und die Vorrede sind erhalten. *Otto Morena* nochmals H. 121. secul. XVI. *Petrus Diaconus* Conrado imperatori de lapidibus pretiosis. *Sigismundi imp.* epistola XII. provisoribus Mediolani. *Theodorici a Niem* chronica pontificum Romanorum usque ad Martinum V. *Venantii Fortunati* poemata. Q. 81. *Ca-*

lendarium antiquum sec. XI. 4°., woraus einiges abgeschrieben ist.

6. Collegiat-Archiv zu Monza.

Vergl. oben S. 36; ich bemerke:

1. * *Pauli Diaconi historia Langobardorum* membr. fol. min. seculi XI. aut X. exeuntis; ist in Muratori's Ausgabe benutzt.

2. * Summa dictaminis *Laurentii de Aquileja.* sec. XV.

3. ein Necrologium aus dem 10ten, vielleicht 11ten Jahrhundert in Folio, mit einer Bemerkung am 18. Februar.

4. *Beda de ratione temporum* vom Ende des 9ten oder Anfang des 10ten Jahrhunderts, Pergament in Folio, mit einer Chronik am Rande und einer zweiten auf den drei ersten Blättern der Handschrift, die ich beide abschrieb. Letztere erstreckt sich vom Jahr 709 bis 912, mit einem spätern Zusatze vom J. 1185; die erste von 687—912 oder 925; beide hängen mit den übrigen kleinen Annalen (S. oben S. 101) zusammen. In demselben Bande steht ein Necrologium, woraus ich die sehr sparsamen Bemerkungen Blatt 11—17 abschrieb; auf einem andern Blatte stehn fast dieselben Personen noch einmal nach Art eines Diptychon unter einander; beide aus dem 10ten Jahrhundert; Einiges davon ist später hinzugefügt.

Diese Handschrift ist aufs Genaueste mit derjenigen

verwandt, welche einſt durch Zacharia benutzt und von Verona nach Paris geliefert ward, von dort aber, wie Bluhme verſichert, nicht zurückgekommen iſt.

7. Athenäum zu Turin.

Vergl. oben S. 40. 382.

Nro. 508. chart. sec. XVII. 1) *Wipponis vita Conradi Salici* iſt Abſchrift der piſtor'ſchen Ausgabe mit Verbeßrung einiger in die Augen fallenden Druckfehler, aber nicht aller, wie denn in der Vorrede *primitua* ſtatt des leicht herzuſtellenden primitiva ſtehn geblieben. 2) Vorher geht eine Abſchrift von Piſtors Ausgabe *Hermanni contracti Chronicon*, und 3) *Bertholdi Constantiensis Chronicon* aus Urſtiſius abgeſchrieben; ſogar die Parentheſen der Drucke ſind beibehalten.

Nro. 1045. *Chronicon res Insubria ab* a. 64 — 1218 complectens; Nro. 582 *Chronicon Astense* sec. XIV; Nro. 59. *Chronici Salutiensis* epitome Ital. sec. XVI; Nro. 1044. Fragmentum *historiae Astensis* sec. XVI. Nro. 1045. Fragmentum *chronici rerum ad Insubriam* spectantium sec. XVI; Nro. 84. *Henrici VII.* litterae ad Hieronymum de Vichio pro praedicatoribus in Cario. Dat. in Asta 1310. Nov. 14. und Nro. 704. *Epistola Mathildis familiarium* ad Imperatorem dürfen hier nur aufgezählt werden, da ſie Paſini abgedruckt hat. Ich ſah die von ihm in dem letzten Stück gelaſſene Lücke nach, und fand nicht nur, daß er einige Worte der Handſchrift nicht

gelesen hat, sondern daß überhaupt sein Abdruck sehr fehlerhaft ist; er läßt gleich in der Anrede Capitanei Valvassores et omnes *ordines* de domo comitisse Matildis das Wort *ordines* weg, und übergeht in dem Satze: „per vos et*enim* nos“ die Abkürzung ꝰ (für enim); die Lücke ist so auszufüllen:

Pasini	Die Handschrift
Nos . . . . . dominationi vestre non imponimus. Sed que pene tota novit Italia veritatem loquimur.	Nos *ei. crimen quia* domin*us noster est* non *in*ponimus *set quam* pene tota novit italia veritatem loquimur.

Hieraus ergiebt sich ein Urtheil über die Treue seiner Abschriften.

Ich erwähne gleichfalls nur ganz allgemein: Nro. 96. *Chronicon ab O. C. usque ad seculum XV. gallice.* sec. XV. chart. Nro. 73. *Chroniques de saint Denys* sec. XIV. sehr schöne Handschrift; Nro. 72. *Chroniques de Tournay* sec. XV. Romanzen; Nro. 23. *Chroniques de Charlemannie* sec. XV. chart. Nro. 156 Chronica Sarracenorum incogniti auctoris sec. XVI. chart. Nro. 1048. *De laudibus Franciae et de eius regum regimine* anno 1454. Nro. 93. *Fragmentum chronici Sabaudi* gallice seculi XVI. Nro. 86. *Fragmentum rerum gestarum a principibus cruce signatis* gallice membr. sec. XIII. exeuntis. Nro. 595. *Privilegia, acta et conventiones inter principes pro orientali expeditione confoederatos* sec. XIV. Nro. 10. *Poemation de gestis Caroli Imperatoris* Italice.

anno 1441. Nro. 318. *Variae* instrumentorum procurationum et similium *formulae* sec. XVI. Nro. 603. *Desiderii decretum de Viterbio* urbe ad Grimoaldum eidem praefectum chart. sec. XV. Nro. 506. 507. *Guilielmi de Nangis Chronicon* . sec. XIV. Nro. 168. *idem* gallice sec. XV. Nro. 589. *Jacobi de Vitriaco* historia Hierosolymitana . sec. XIV. Nro. 615. *idem* sec. XV. Nro. 584. *Ogerii Astensis* chronicon Astense sec. XVI. Nro. 77. Italiänische Ueberſetzung des Paulus Diaconus *hist. Langob.* sec. XVI. Nro. 72. *Stephani Infessurae diarium rerum Romanarum* sec. XVI. Nro. 603. *Theodorici regis epistola* Aquilejo invehendis aquis deputato sec. XV. Nro. 800. 81. *Turpinus* sec. XIV.. Nro. 582. *Guilielmi Ventura de* gestis civium Astensium sec. XV.

Nro. 675. *Petri Blesensis* epist. membr. sec. XIII.

Nro. 578. *Vincentii Bellovacensis* speculi historiarum pars secunda. sec. XIV.

Nro. 585. *Gesta regum Francorum* sec. XV.

Nro. 903. *Canonum collectio* sec. XII. darin Ludwigs Schenkung für die römiſche Kirche, Bl. 48. Paschalis epistola ad Ludovicum Imp. Bl. 47. 48. Iohannis VIII. epistolae duae ad Ingelbergam.

Nro. 392. *Friderici Imperatoris constitutiones* waren nach Deutſchland verliehen; dagegen Nro. 1045 deſſelben *sanctiones* editae Mediolani de cathaneis vavasoribus etc. aus dem 16ten Jahrhundert.

Nro. 784. *Henrici VII.* sententia contra Robertum regem Neapolis sec. XV.

Nro. 324. Sammlung von Briefen besonders des 15ten Jahrhunderts, darunter drei Briefe Friedrichs II. S. oben S. 386.

Nro. 121. Zwei Bullen Honorius III. aus dem 13ten Jahrhundert, in der ersten trägt er dem Erzbischof von Cöln und dem Bischof von Lüttich die Confirmation des Abts von St. Trudo im lütticher Sprengel. Dat. Laterani XIII. kal. Maii anno VII°, in der zweiten den Bischöfen von Lüttich und Cambray Beschützung des Nonnenklosters de Camera Cisterc. Ord. auf. Dat. . kal. Dec. anno VII°.

Nro. 1066. membr. in 8vo sec. XIII. in 2 coll. *Chronologia rerum memorabilium a Saturno usque ad annum* 1243. Anfang: „Annis ab adam duobus milibus D . CXL a diluvio CCCXXXII. tempore nativitatis ysaac primo regnavit in ytalia ianus annis XXVII. Post quem saturnus u. s. w. nur sechs Blätter. Der Schluß „1243. indic. prima sequenti die post natalem iohannis baptiste qui dominica in vigiliam apostolorum consecratus regnum induit, et in eorundem festo populo sollempniter predicavit . explicit. — Dieses würde ungefähr von Carls des Gr. Zeit an abzuschreiben seyn.

Nro. 505. membr. sec. XIV. chartac. *Chronicon ab Antonino Vero usque ad Friderici imperium.* Anfang und Ende des Werks fehlt; es ist die von Morioni (monumenta Aquensia T. II.) zum Theil gedruckte Iacobi Aquensis imago mundi. Die ersten erhaltenen Worte sind „vir laudabilis et vixit cum ingenti gloria. Nulli fuit durus“ (Antoninus Pius). Noch in

imperialem et non venit quia cito moritur . et solum est rex non imperator romanus. Et regnavit in alamania anno I.

De morte regis hencii sardinie et marchionis romandiole apud bononiam.

Eo tempore rex hencius de regno sardinie et marchio . filius ex concubina condam imperatoris frederici secundi post mortem imperatoris pugnat cum bononiensibus per dies multos. Erat enim homo valde magnificus liberalis et probus.“

Hiemit endigt die letzte Seite (Morlondi l. c. p. 155 unten), es fehlt also Vieles; eine Vergleichung bedürfen wir nicht.

Nro. 1061. membr. sec. XIV. in 4° 2 coll. *Series regum Langobardorum.* Das erste Blatt dieser Chronik „Prima mundi etas incipit ab adam et durat usque ad diluvium u. s. w. ist von anderer Hand als das Uebrige, nach ihm fehlen mehrere Blätter; das 2te beginnt: „post annos quibus imperavit cum fratre archadio regit annis XV. Theodoxio fratris filio regnante in oriente post patrem Archadium. Bl. 8.' *Incipit liber IIII.*' de Karolo magno pipini filio primo Imperatore in Imperio Romanorum Capitulum primum. „Karolus magnus Pipini filius Imperator LXVIIII . regnavit post quam fuit coronatus a pontifice urbis annis XIII. Altuinus philosophus et preceptor Karoli hoc tempore agnoscitur vir iustus et scientia plenus cuius instantia idem Karolus studium a Roma transtulit parisius quod studium prius fuerat de Athenis

Ro-

Romam translatum. Carls Zug nach Jerusalem und Constantinopel u. s. w. Von hier an sollte das Werk abgeschrieben werden. Später ein bekanntes merkwürdiges Capitel De rudibus rutilibus (leg. ritibus) zu Friedrichs II. Zeit; vom Tode des Kaisers lies't man nichts. Das Werk schließt Bl. 22. im Jahr 1299. „Eo anno mense Iulii Botessela de bonacosis de mantu(a) recepto presidio equitum a domino Alberto de scala dominatore de verona et expulsis patruis eius bardelone et Tamo dominatoribus Mantue qui Aczoni Marchioni noviter confederati erant Urbis Mantue dominio est potitus qui multos exules revocavit in ea".

Auf den nächsten Blättern Verzeichnisse der Pontifices Romani von Petrus bis Urban VI. und Clemens VII. qui ambo erant eodem tempore MCCCLXXX. — anderer Patriarchen, der occidentalischen Kaiser bis Adalbertus rex (Albrecht I.), der byzantinischen, der normannischen Fürsten bis Rizardus (Löwenherz); der Normannen in Apulien „Tursinus, citellus, Ranulphus et Rizardus, Drogo Constantiensis, Vilfredus frater eius, Robertus guiscardus u. s. w. bis Constantia uxor Henrici V. Imperatoris et mater Federici secundi. Bl. 25. Brevis ystoria Machabeorum et herodis primi regis Iudeorum. Bl. 26. De sinodis „Silvester papa" etc. De zenologia Regum Francie „Priamus quidam nobilis in francia filium habuit nomine Marchoninum" bis Philipp IV. Bl. 27. De regibus lombardorum. Alboym etc. bis „Bernardus filius pipini successit patri etc." (sic).

Nro. 611. Bl. 124, 125. *Extirpationes regni Langobardorum* chart. sec. XV. die aus Iacobi Astensis imago mundi (Moriondi monumenta Aquensia T. II. Turin 1790) bekannte Geschichte, Schlacht bei Pulchra silva (jetzt Mortaria) Erbauung der Kirche B. Eusebii Vercellensis und B. Petri; Schluß „deinde longumbardi nullum regem habuerunt . quid autem sequatur deus novit . et cętera.

Nro 585 anni 1444; Nro. 586. sec. XIV, Nro. 587 anni 1448. chart. *Martini Poloni chronicon*, bleibt noch zu untersuchen.

---

8. Oeffentliche Bibliothek zu Bern.

Bei Aufzählung ihres Besitzes, soweit er der Gesellschaft wichtig seyn kann, habe ich den Vortheil, mich oft auf Sinners in drei Bänden abgefaßtes Verzeichniß ihrer Handschriften beziehn zu können; wenigstens würde es überflüssig seyn, Vieles dort schon gesagte zu wiederholen.

I. Geschichtschreiber.

Nro. 48. *Victoris Vitensis* historia persecutionis Vandalicae membr. sec. X. in zwei Columnen, in Folio. (Sinner I. 269.).

Nro. 83. *Isidori Hispal. Chronicon* fol. sec. X. (I. 491.) — ist zu vergleichen.

Nro. 255. *Gregorii Turonensis historiae ecclesiasticae* libri X. membr. sec. XIV. in fol. — war wegen Vertauschen der Zahlen im Augenblick nicht aufzu-

finden, schließt aber nach Sinner (I. 83) gerade wie die Handschr. Colberts, gehört also zu derselben Ordnung.

Nro. 477. *Vita S. Galli* Cod. membr. (Sinner I. 234.) sec. IX. mit Vorrede und dem Inhalt der Capitel, wird gleich

Nro. 168. *Sanctorum Vitae* membr. (I. 224.) sec. X. — darunter S. Galli, Othmari, Trudonis. — durch die St. Galler Handschriften entbehrlich.

Nro. A. 7. *Vita S. Remacli* membr. sec. X. (I. 224.)

Nro. 318. *Fredegarius* aus der zweiten Hälfte des 9ten Jahrhunderts. Diese leider am Ende unvollständige Handschrift gehört mit der clermonter (Ruinart. praef. Bouq. II. 124) zu einer Ordnung, und beginnt mit dem 23sten Blatt des Bandes: „*In nomine domini nostri Jesu Christi . incipiunt capitula chronici libri primi.* I. De inicium mundi quod homo primus adam conditus est. bis XXVI. . . . usque ad heracleum. Expliciunt capitula. *Incipit liber generationibus adam . usque ad ordinem quae continetur in huius volumine libri* u. s. w. wie bei Canisius bis „sermonem facimus. *Incipit narratio praefationis.* Filii sem. Liber generationis hominum. Quo die fecit deus etc. Darauf wie in dem clermonter Codex die in Canisius fehlende Zeitrechnung: „Ab adam usque ad diluuium anni II. milia CCXLII." bis „A constantino et rufo (consulibus) usque ad annum primum regni sigeberti regis francorum filii tenderici regis explentur anni CLVI. Itaque fiunt simul ab adam usque ad annum primum regni sigeberti re-

gis anni V. milia DCCCXV. Nulla sit dubitatio de ista descriptione quia de cronica beati eusebii cesariensis episcopi adsumpta est. Usque ad passionem domini nostri Iesu Christi. Item a passione domini per paschalem victorii . usque in tempore isto invenies veritatem. Petrus sedit ann. XXV. menses II. dies II. u. ſ. w. Verzeichniß der Päpſte, worin Anaclet fehlt, andere ausgelaſſene Anecitus, Lucius, Marcellinus, Mercurius erſt von zweiter Hand nachgetragen ſind; der letzte Theodorus sedit ann. X. Weil hier die in der clermonter Handſchrift bis Adrian I. nachgetragenen Namen fehlen, wird dieſe nicht aus jener abgeleitet ſeyn. Dann von anderer Schrift Incipiunt dies egyptiaci quos observare . oportet. Mense Ian. die II. etc. — „*Incipit liber chronichorum exdibus (sex diebus?) rerum creaturarum deus formavit.* I. In primo die condidit lucem u. ſ. w. wie in der clermonter Handſchr., Verzeichniß der Patriarchen, jüdiſchen, macedoniſchen, ägyptiſchen, römiſchen Fürſten bis „Eraclius ann. XXXI. Fiunt ab adam usque ad heracleum imperatorem regnante annorum XXXI. omnes anni V. milia CXLVIIII.“ *Incipiunt capitula chronici hieronimi excarpsum* I. De regnum assyriorum u. ſ. w. LXII. De iustiniano imperatore et bellissarium patricium. *Expliciunt capitula.* Primus rex u. ſ. w. bei Canisius S. 165—182. non possit. Die Capitel laufen fort, daher oben LXII. *Explicit liber tertius. Incipit prefatio greca* „Decedant eo atque“ u. ſ. w. *Explicit prologus. Incipiunt capitula libri IIII. excarpa de cronica grecum episcopis toronaci* u. ſ. w.

Expliciunt capitula. Incipit liber IIII. also der Text von Gregorii Turon. hist. epitomata. Dann *Explicit liber quartus. Incipiunt capitula chronicae liber*, Verzeichniß der 51 ersten Capitel des Fredegar, dann fehlt ein Blatt, das nächste erhaltene beginnt „*Incipit prologus.* „Cum ali qui dum iussu" u. s. w. Der Text macht bei „Anno vicesimo octavo" ein neues Capitel (nicht die Inhaltsanzeige), endigt aber schon mit den Worten (Bouq. II. 419. lin. 1.) „Ego cum istis non loquor vita illorum". zu Anfang einer Seite. Darauf *seq̄ sci evangl secd matthēu.* Am Ende der Handschrift:

HAECPERTUS ME FECIT . QUI ISTUM LIBRUM LEGIT ORAT PRO HECPERTO SCRIPTORE SI DEUM HABEAT ADIUTOREM ET DEFENSOREM;

Darauf noch zwei Recepte gegen Kopfschmerz und Gicht, worin Wein, Wasser und Honig nach Staupen gemessen werden.

Ich habe die Vorrede zu Fredegar verglichen, manche Fehler, wie *pauchingus* statt *rauchingus* im 8ten Cap. beweisen, daß der Schreiber die dem p nahe Gestalt des r nicht kannte.

Nro. 599. *Gesta regum Francorum.* Codex membr. in 8vo sec. VIII. exeuntis aut IX. ineuntis. Zwei Blätter sind vorne ausgerissen; das Werk ist dennoch unversehrt; auf dem jetzigen ersten liest man:

INCIP̄ CAPIT̄
LIBR̄ HIST̄ .
FRANCORVM Dann die Inhaltsanzeigen und der Text. Sinner II. 64 — 61. giebt mehrere Proben daraus; ich

kenne keine Handschrift dieses Werks von gleichem Werthe, wenn nicht die römische eben so alte; und sie wird ganz verglichen. Sinner las (S. 58) falsch castrum — Tiroa, es steht da tiroa. Die Schrift ist stark und fett, und jedes Capitel in viele kleine Absätze vertheilt; mit welchem Aufwande das Buch geschrieben ward, sieht man aus dem geringen Umfange dessen, was mit einem ausgerissenen Blatte fehlt, es geht in Bouq. II. 572 von den Worten (Zeile 3) „disceptavit et thesauros bis Franci vero Theudericum Cala (Zeile 13) einschließlich. Die letzten Worte der Handschrift sind wie im Cod. Crass. Qui nunc anno sexto in regno subsistit. Das Uebrige dieser und der folgenden Seite, welches wohl noch von derselben Hand herrührte, und mit einem rothen Uncial anfing, ist ausgekratzt.

Nro. 58. *Gregorii Turonensis gesta Francorum.* C. chartac. anno 1546 scriptus. (Sinner I. 84.)

Nro. 83. A. *Annales Francorum Fulda-Laureshamenses* membr. sec. IX. in fol. „Liber scī Remigii Remensis“ (III. 423 — 426.); auf der 2ten Seite: „liber fratris Emmonis dono teutboldi“; S. 3. „Ad obsequium sancti Remigii scripsit illi partim frater uuarinus partim hernardus clericus“. Auf Alcuin de saltu lunae folgt Beda de sex aetatibus mit einigen Bemerkungen des Schreibers (zu pippinum — „tirannum vel maiorem domus“), unmittelbar darauf die Annalen. Sie gehen hier zwar bis 817, weichen aber vom Jahr 806 an ganz von den gedruckten ab, und beweisen so durch die That, was man vorher schließen mußte, daß diese Schrift aus zwei Thei-

len besteht, deren erster in Lorsch, der zweite in Fulda geschrieben ist; sie werden verglichen. Die dabei befindlichen *Nomina regum Francorum* von Clothar II. bis Ludwig den Frommen, mit Bemerkungen von einem Freunde der Merowinger, und die Reihe der Aebte *S. Vedasti* zu Arras, wo also wohl dieser Codex im Jahr 839—845 geschrieben ist, besitze ich schon. — In demselben Bande *Isidori Hispal. Chronicon*, S. oben S. 482 und *Pauli Diac. historia Langobardorum*, worin künftig bedeutende Stellen nachgesehn werden können.

Nro. 208. *Pauli Diac. hist. Langobardorum.* membr. sec. XIII. (I. 556.)

Nro. 29. *Pauli Diac. historia Romana cum continuatione Landulphi Sagacis* fol. membr. secul. XIII. (II. 156 — 158.). Die Ueberschrift läßt auf innere Aehnlichkeit dieser und der vaticanischen Handschrift Nro. 1984 schließen. Nachher Zeittafeln bis 1250, die besonders Metz betreffen und abzuschreiben sind; in der darauf folgenden Uebersicht der Bisthümer und Erzbisthümer findet man Seckau, Chiemsee und Lavant später, aber wohl von derselben Hand, nachgetragen.

Nro. 408. *Gesta Romanorum pontificum* membr. in 4° aus der zweiten Hälfte des 9ten Jahrhunderts. (I. 165. III. 426). Nach Hieronimus und Damasus Briefen, auf der zweiten Seite die Namen der Päpste Petrus, Linus, Cletus u. s. w. bis zu (Muratoris XLII.) Zosimus, die folgenden fehlen, wohl durch Verlust eines Blattes. Bl. 2. etwas spätere Ueberschrift *Liber de gestis pontificum Romanorum.* Der Text endigt in Stephanus III. (S. 171. Col. II. Z. 10 bei Muratori) mit

den Worten: „Ad recipiendas vero ipsas ciuitates“, und ist der erste in den mir vorgekommenen Handschriften, welcher der Ausgabe gegen die Codd. A. B. C. folgt; hat Muratori nicht Alles in D. Fehlende angezeigt, so gehören beide zu einer Classe.

Nro. 412. Fragment desselben Werks (I. 6.) membr. sec. XIII. beginnt mit: „exarchum vel qui eum direxerat“ in Gregor II. Murat. p. 156. col. II. B. 7., geht zuerst bis p. 160. II. B. 8. tem | poribus, fängt zum zweitenmal p. 165. I. B. ult. C. 1. an, und schließt mit Stephanus IV. Tode: episcopos per diversa loca .... Et cessavit episcopatus dies novem. AMEN. Also sind viele Blätter zu Anfang und in der Mitte verloren. Die Handschrift steht zwischen A. und D.

Nro. 263. *Catalogus regum posteriorum Francorum.* Die letzten Zeilen eines Corpus Juris Theodosiani, welches also gewiß mit dem ottoboniſchen Nro. 2225 in Familienverbindung steht. S. oben S. 101.

Nro. 208. sec. XIII. membr. in zwei Columnen. *Petri Blesensis epistolae* (179), am Ende fehlt etwas. Daretis Phrygii historia Troiana. Incipit liber Tyrii Apollonii. *Monachus Engolismensis de gestis Francorum* libri III. bis „Tunc dominus Willelmus per testamentum concessit ad eundem locum B. Eparchii donum ecclesiam sancti Hilarii in Petragorico sitam in vicaria piliacense et alias quam plurimas ecclesias“. Explicit historia Francorum. Incipiunt capitula in *historia longobardorum.* bis „Explicit liber VI' in historia longobardorum

edita a paulo historiographo. *Incipit liber hystorie ecclesiastice gestorumque romanorum atque francorum comprehensus breviter a hugone de sancta maria anno millesimo centesimo nono ab incarnatione domini.* Dann Dudonis historia Normannorum; und „Incipit prologus in vitam karoli magni regis francorum et imperatoris Romanorum, = *Eginhardi vita Caroli*, dem nur die letzten Zeilen nach Walah Meginherius fehlen; diese ist eine Handschrift der ersten Classe.

Hugo's von Fleury *historia ecclesiastica* ist von Rottendorf zu Münster 1639 in Quart herausgegeben; das erste Buch der berner Handschrift hat eine Vorrede an die Gräfinn Adele, das zweite beginnt mit Augustus, das dritte nach einer Vorrede mit Constantin, das vierte ebenfalls mit einer Vorrede bei Mauricius und endet mit Niceforus „et michael gener ipsius ad imperium sublimatus est". und Epilogus ad venerabilem scriptus blesensium meldensium et carnotensium comitissam. „Hec opinione" u. s. w. Dieses Werk und die aus ihm abgeleiteten lassen sich an der Erzählung von den goldnen Buchstaben, die Carl der Gr. seinen Stiftungen geschickt habe, und selbst daran erkennen, daß in der Vorrede des dritten Buchs *spiritus sancti* suffragio steht, wogegen die Chronik desselben Verfassers *dei* suffragio hat.

Die berner Bibliothek, welche durch Bongars so manches aus Fleury erhalten hat, besitzt auch diese Weltchronik:

Nro. 90. *Hugonis Floriacensis chronica* cum epistola Ivoni Carnotensi episcopo „Glorioso et sa-

pienti Ivoni Carnotensi episcopo frater Hugo monachus sancti Benedicti Floriacensis cenobii". etc. C. membr. sec. XII. in fol. maj. 2 Coll. Sie verhält sich zu dem andern Werke, wie christliche Weltchronik zu einer Kirchengeschichte. So weit ich nachgesehn, liegt diese jener wörtlich zum Grunde, aber mit Geschichten anderer Völker durchflochten. Nach Constantins und Irene's Tode „ — defuncta est". beginnt ein neues Blatt „Est itaque in asya" also die Gesta regum Francorum bis „qui usque nunc in regno subsistit". Dann ohne Unterbrechung der *Libellus de maioribus domus* (bei Bouq. II. 699) bis „et pipino fratre eius. Childericus in francorum regno substituitur. Constantini imperatoris anno XXVII.; und nun Abschrift der Chronik Ado's bis 753: „Cuius mortem licet patrię perfidum adeo doluit". Interea vero constantinus constantinopoleos falsi nominis patriarcha accusatus apud imperatorem impiissimum constantium accepit successorem nicetam pessimum eunuchum ex sclavis ortum", so wieder die Kirchengeschichte, darauf die Zurückforderung von St. Benedicts Leichnam, „Ambulaz" Herrschaft in Persien, Ado, wo er oben verlassen war, wieder aufgenommen, mit Einschiebseln aus Eginhards vita Karoli, und eingewobnen Leben Carls und Nikeforus aus der Kirchengeschichte mit Weglassung der Klösternamen; Ado fortgesetzt, in Lothars Leben die Geschichte der Dänen theils aus Jordanes eingeschoben, und ihre Einfälle in Frankreich erzählt. Das Werk endet mit Philipp I. Tode 1108 pridie kal. aug. und Ludwig VI. Krönung zu Orleans am Stephanstage

„hubertus silvanectensis episcopus provocati plurimis exemplis aliorum regum qui diversis in locis propter imminentes turbas a diversis episcopis consecrati sunt". Die in Bouquet. VI. VII. VIII. X. gedruckten Bruchstücke aus fleury'schen Handschriften, die Ducheſne herausgegeben, ſtimmen hiemit theils Satzweiſe überein, ſind aber weniger ausführlich.

Das 130ſte und 7 andere Blätter enthalten einen Auszug des Werkes für die franzöſiſche Geſchichte, von kleinerer, aber derſelben Schrift. „Anthenor et alii profugi ab excidio troiae" bis zu Ludwig VI. Krönung zu Orleans „qui in multis exercitiis fatigatus . partim sua simplicitate . partim procerum suorum infidelitate . deo donante victor extitit." Darauf Geſchlechtsfolge der fränkiſchen Könige „Post captam troïam" — bis Ludwig VI, mit einer ſpätern Fortſetzung bis Philipp III.

Der zweite Quaternio des Bandes mit der Geſchichte von Demetrius Flucht aus Rom nach Syrien bis auf Chriſti Geburt iſt verloren.

Nro. 324. *Anonymi monachi Fossatensis chronicon.* membr. in fol. sec. XII. (II. 36 — 41.). Es beginnt wie Hugo's Kirchengeſchichte, der auch der Text größtentheils abgeborgt iſt; aber mit bedeutenden Einſchiebſeln. Bei Chriſti Geburt fängt das 2te Buch, über Scythen und Parther, an, das dritte von Chriſtus, das vierte von Domitian, das fünfte, mit Hugo's Vorrede zu ſeinem 2ten hier beginnenden Buche, von Conſtantin (*spiritus sancti* suffragio), das ſechste mit Mauricius und eigner Vorrede an die Gräfinn Adela, worin Anaſtaſius als Quelle

des Folgenden angegeben wird. Hinter Heraclonas ist die Gründung des Klosters Fosses durch Babolenus, nach „Inveni te virum secundum cor meum qui facis omnes voluntates meas“ in Constantin V. die päpstliche Sendung um St. Benedicts Gebeine eingeschoben; in Anastasius oder Artemius die Stelle über die fränkische Geschichte, Carl Tudites u. s. w. wie in der Kirchengeschichte, im Leo Chazarus die Chronik mit Einschiebung der Stellen der Kirchengeschichte und andern Zusätzen, in Constantin und „Hyrene“ die Chronik mit Stellen aus Eginhards vita verbunden, dann Carl aus der Kirchengeschichte mit den Klöstern, Nicephorus, Michael, Ludwig der Fromme, Wiederaufbau von Glannafolium durch Graf Rorigo, nähere Nachricht über das Kloster des Verfassers; Floruit etiam hoc eodem tempore vir quidam rabanus qui et ipse de laude crucis librum diversis scematibus decoratum metrice composuit. Hic de regibus breviter retexamus. Reges francorum electione pariter et successione soliti sunt procreari a primo faramundo usque in hildericum u. s. w. bis Ludwig VII. „frater eius ludouicus patre ad huc viuente“. Die nun folgende Lücke hat man im 13ten Jahrhundert zu einer Fortsetzung bis Ludwig IX. benutzt. „Hęc de regibus breviandi et ordinandi causa dicta sufficiant. Nunc unde digressi fuimus revertamur. Floruit hoc tempore vir quidam Rabanus nomine qui et ipse de laude crucis librum diversis scematibus decoratum metrice composuit. Porro ludouico imperatori IIII eius successore filii u. s. w. bis Roberts Regierung,

Empörung der Stadt Pau und Graf Burchards, welcher Miſiodunum beſetzt. Entſchluß ins Kloſter Foſſes zu gehn. „Rebus igitur dispositis prolatis secum ac deportatis vasis plurimis aureis et argenteis | damit endigt das Blatt und die Handſchrift.

Nro. 120. *Adonis Viennensis chronica.* membr. in fol. sec. XI. (II. 1. 2.) geht bis zu König Roberts Tode 1032. „His temporibus talis ac tanta fames oborta est pene in toto terrarum urbe . ut filii in parentes . et parentes" damit ſchließt es unvollendet, obgleich auf der Seite noch Raum iſt.

In demſelben Bande ein Aurelius Victor, ein Verzeichniß der Kaiſer von Auguſt bis „Conon" (Conrad II.) und Heinrich III, zuletzt Excerptum de gestis Romanorum pontificum durch Abbo von Fleury aus Anaſtaſius „I. Beatus Petrus etc. nach der Handſchrift A, bis Gregor II. einſchließlich; deſſen Nachfolger ſehr kurz, die meiſten gleich Gregor III. nur eine Zeile, und nicht aus dem Anaſtaſius; das Verzeichniß ſchließt mit Benedict IX.

Nro. 378. In Isidori sententiarum libris III. 8. membr. sec. X. am Ende Verzeichniß der Päpſte von Petrus apostolus bis Marinus und Suffronius, mit deſſen Namen ein Blatt endigt; das folgende enthält die Namen: Rothadus. Riuthardus. Aureus. Maximus. Sindonius. Sigimundus. Leudegasius. Betilinus. Lanualdus. Ladoaldus. Rigibertus. Geroldus. Geuuikob. Die von Sinner (I. 490) angeführten Verſe lauten:

„Herus Rikwinus me scripserat abba beatus

Exin precellor reliquos et dignior exto.
Pro quo ferte preces ex me pia iura legentes.“

Nro. 292. *Leonis IX. vita* membr. in 4°. sec. XI., drei Blätter miracula am Ende. Auf dem Titelblatt übergiebt der Abt Warinus dem Papst eine Kirche (I. 106.)

Nro. 367. *Sigeberti Gemblacensis chronica* membr. in 4°. sec. XIII. (II. 609—615.); eine Handschrift der zweiten Classe, wie die Ausgaben von Miräus und Struv, also mit diesen, nicht mit dem ersten Pistorius zu vergleichen; nach 1112 stehn hier zwei Anhänge, der erste wie in der Handschrift von Gembloux (Struv. T. I. P. II. 689—864 und 943—965) bis „Sclavorum occiderunt gladiis“ im Jahr 1148; der zweite Bl. 97. „Jeronimus ecclesie doctor“ von 1148 an, ist nur bis ins 45ste Capitel erhalten, mit dessen Anfang das Blatt schließt „XLV. Rex Stephanus et matil uxor sua fundavit monasterium thefauresham in cancia *in cancia* eique clarembaldus.“

Nro. 575. *Richardi Pictavensis chronicon* membr. in 8vo sec. XIII. (II. 601—9) geht wie Muratori's Ausgabe bis 1162.

Hierosolymitanorum bellorum scriptores, die zu Bongars Gestis dei per Francos gedient haben, ist eine große Zahl, Robertus, Jacob von Vitry, Fulcher von Chartres u. s. w. (Sinner II. III.)

Nro. 190. *Petri de Ebulo carmen de bello siculo inter Henricum VI. Imperatorem et Tancredum* membr. sec. XIII. in fol.; einzige bekannte Handschrift,

aus der es Engel 1746 abdruckte. Die Gemälde verdienten wohl alle der neuen Ausgabe beigefügt zu werden.

Nro. 333. *Liber Miraculorum* pertinens conventui B. M. V. in romerstorp (bei Cöln) membr. sec. XIII. (I. 229. 230.), in zwölf Theilen, wovon hier nur der siebente, achte, neunte und der zehnte bis zu Anfang des 69sten Capitels „Non est diu quod per huius" erhalten sind. Einiges muß ausgezogen werden.

Nro. 22. *membr. in fol. sec. XIII.* (III. 484.) Geschlechtsfolge der französischen Könige von Pharamund bis Ludwig VIII., und einigen andern Stücken folgend eine lateinische Chronik von Erschaffung der Welt bis 1112, aus Eusebius, Hieronymus und Siegebert von Gemblours, nach Hugo's von St. Victor Zeitrechnung. Vorrede: „Cum infinita sint temporum gesta gestorumque digestores." Anfang: „In primordio temporis. Sie geht bis 1225. „Ienolium castrum obsident et expugnant dominumque de bragerac regis sui subiugant ditioni." (Bl. 128.). Die Geschichte ist die französische, und für Deutschland zu excerpiren.

Nro. 590. und 607. *membr. sec. XIII.* in 4° und 8°. französische Chroniken von der Schöpfung und dem Ursprunge der Franken bis 1226; für uns auszuziehen. (II. 43. 62.)

Nro. 98. *Chronicon anonymi* sec. XIII. membr. in 4°. bis Julian; Bl. 248. französische Chronik bis Manfred. Bl. 250. sehr kurze Geschichte der italiänischen Könige von Berengar bis Friedrich II. (II. 41—43).

Nro. 46. *Anonymi chronicae* ab O. C. ad Albertum I. et Clementem V. libri septem. membr.

in fol. sec. XIV. (II. 329—338), die Bücher endigen bei Mose, Saul, Christus, Constantin, Carl, Friedrich II. Tode, Albert I. Wahl. Die Vorrede „Expletis utcunque duodecim libris vitas sanctorum distinguentibus secundum duodecim anni menses“ etc. ist bei Sinner eingeschaltet, und gesagt, daß Constantins Schenkung und die Päpstinn Johanna darin vorkommen. Das letzte Buch besteht aus 21 Capiteln.

Nro. 4o. membr. in fol. sec. XIV. *Vincentii Bellovacensis speculi historialis* libri XXV-XXXII. (I. 628. 629.)

Nro. 18. membr. in fol. sec. XIII. *eiusdem* libri XXVIII—XXXII. (I. 629. 630.)

Nro. 29. membr. in fol. sec. XIII. *eiusdem* libri XXVIII—XXXII. (I. 63o.)

Nro. 69. in fol. membr. sec. XIV. *Martini Poloni chronica* usque ad annum 1277. (II. 504.)

Nro. 260. in fol. membr. sec. XIV. *eadem* usque ad annum 1273 (II. 504—6.) mit Einschaltungen aus Turpin u. a. z. B. nach Carl dem Dicken 1½ Blatt „De vita et legenda sancte Ricgardis que fuit coniunx legictima Karoli tercii predicti“ Tota mentis devotione huius virginis Richardis etc. In dieser Handschrift ist auch die schon für die Gesellschaft benutzte *Chronica Matthiae Neoburgensis* (II. 516—548.) und einige Lieder 1) Her Morung „Lange bin ich geweset verbaht, vnd vnfro von rechter minnen. 2) dis ist der Rosenkrantz hern Nitharts „Frowent uch wolgemuoten kint, Vns wil des süszen meyen wint Ergetzen der leide u. s. w. — „Sich frouwet uf die edel naht“ u. s. w.

Nro. 562.

Nro. 562. membr. in 4°. sec. XIV. *eadem* usque ad Honorii IV. pontificatum (II. 515.)

Nro. 452. chartac. in 4°. sec. XV. zuerst *Martini Poloni chronica Pontificum* bis Honorius IV. mit einem kurzen Supplement „ex cronica domini Dyeterici canonici ecclesie Beronensis von Nicolaus IV. — Johann XXII. auf 2—3 Seiten, von den Drucken verschieden. Dann fol. 76. *Anonymi narratio praelii Laupensis.* (II. 96—108), ferner Jordanus Abhandlungen *de praerogativa imperii Romani* und *de translatione Romani imperii ad Germanos*, und zuletzt Bl. 102 — 149 *Martini Poloni chronicon Imperatorum* bis zum Jahr 1313. (II. 506—510.) Diese drei Handschriften haben die Fabel von der Päpstinn; vielleicht auch die folgende:

Nro. 581. membr. 4°. sec. XIV. *Martini Poloni chronicon pontiff. et Impp. ab O. C. ad annum* 1316; die Fortsetzungen weichen von der antwerper Ausgabe und Bernard Guido (Baluz papae Avin. 74—76.) ab, hängen aber mit ihnen zusammen. (II. 510—515.)

A. 49. chart. in fol. sec. XV. **Jacobs von Königshofen Chronik**; der Anfang bis fast zu Seths Geburt fehlt; endigt wie Schilters zweite Handschrift p. 360; dann 6tes Buch, darauf Chronik von Hagenau und Straßburg vier Blätter „Hagenowe disu stat hat den namen von der burg“ von 1324 an, wo 24 Handwerker in den Rath kamen, bis „der Turn und die Porte zu Kistenhusen wart vollebracht do man zalte MCCCL XXXV Jar.“ (II. 407—9.)

A. 45. in fol. chart. sec. XV. Hagens österreichische Chronik, darauf ein Gedicht auf den Krieg gegen Friedrich mit der leeren Tasche, geschichtliche Notizen über die Jahre 1473 und 1447; Gedichte auf den Burgunderkrieg, und, was Sinner nicht anführt, noch eine kurze Chronik von 1473 — 1480 „Hie will ich schreiben von den heissen Summer. Item Anno domini 1473 item do was als ein heisser Summer daz der win an den reben verbran" u. s. w.

Nro. 70. 73. Codd. chart. sec. XV. *Historia Francorum* ab a. 380 — 1308 und a prima gentis origine — 1405, das letztere Wilhelms von Nangy Chronik fast ganz enthaltend. (II. 52, II. 266 — 280.); sie haben für uns sehr wenig Werth; in Nro. 70 ist nicht einmal Friedrichs II. Tod erwähnt.

Nro. 65. sec. XV. chart. in fol. *Anonymi chronicon episcoporum Tungrorum sive Leodiensium et Traiectinorum* lingua Batava usque ad annum 1483. (II. 142 — 148.)

II. Gesetze. Vergl. oben S. 210 und 301.

Nro. 89. fol. 2 coll. seculi VIII. aut IX. *Collectio Canonum.* Bl. 1. Incipit decretum quod factum fuit ad vermeria palatium temporibus pippini regis de modis excommunicationis tam clericis quam de laicis . cap VIIII. si quis prb ab epo suo u. s. w. es ist kein Capitular, sondern das 9te Capitel der Synode zweimal mit andern Bruchstücken zusammengeschrieben.

Nro. 303. in 4°. membr. sec. IX. aut X. *Aquisgranensis II. concilii* anno 836 canonum libri tres. (edit. Coll. Concil. Reg. T. XXI.) (I. 6.)

Die Canonensammlung des straßburger Bischofs Rachio vom J. 783 war nicht mehr vorhanden.

III. Urkunden.

Nro. 292. membr. sec. XI. *Constantini* privilegium pro ecclesia Romana. (I. 55.)

IV. Briefe. Vergl. oben S. 425. 426.

Nro. 26. *Cassiodori* variarum libri XII. membran. sec. XIII. aut XIV.

Nro. 225. 476. *Ivonis* epistolae membr. sec. XII. (III. 532.)

Nro. 44. *Bernardi* Clarevall. epistolae CCXXIV. membr. sec. XIV. (III. 443.)

Nro. 166. membr. sec. XIV. *M. Laurentii de Aquileia* summa dictaminis secundum stilum curie Romane und *Rickardi de Pophis* summa dictaminis.

Summa Dictaminis *Magistri Dominici Hispani* sec. XIV. für notarios archiepiscoporum et episcoporum, verdient nähere Ansicht; die Namen derer, welchen die Briefe geschrieben worden, sind zum Theil erhalten; am Schluß noch einige Briefe besonders.

Nro. 322. *Boncompagnus* de arte dictandi sec. XIV. *Ludovici Imp. epistola ad episcopum* sec. IX. habe ich nicht gesehen.

V. Alterthümer.

Nro. 219. Eusebii chronicon sec. VIII. mit Un-

cialen geschrieben, in fol. hat eine merkwürdige Inschrift, eben so die Canonensammlung Rachio's (I. 44.)

Nro. 441. *Calendarium ecclesiasticum* membr. scc. XI. (I. 38.) darin VIII. Kal. Febr. obiit Lantaldis femina.

Nro. 418. membr. sec. XIV. *Calendarium* cum notis mortuorum; geht besonders die Schweiz an. (I. 35.)

In Nro. 285. *Bedæ de ratione temporum* sind keine Zeittafeln enthalten.

Nro. 455. membr. in 4°. sec. IX. *Poetarum christianorum carmina* (I. 138—161.). Die Handschrift hat gelitten, und man bedürfte einige Muße, um sie genau durchzusehn. Sinners Abdrücke daraus sind nicht ganz treu, z. B. S. 141. Z. 3. hat die Handschrift Karo*lus* nicht Karo*li*; deshalb sind auch die *versus de Herico* (S. 146—157) nochmals zu vergleichen.

Nro. 212. fol. membr. sec. IX. *Alcuini, Josephi abbatis, Teudulfi* versus; vier Blätter, künstliche Zeilen.

Nro. 394. membr. sec. IX. Prudentii carmina mit viel tironischen Noten; gegen das Ende: Incipiunt versus *Alchuini* ad Samuelem G (episcopum) Sennensis C (ecclesie). „Est mihi servili scripulus dicione subactus" u. s. w. (I. 170—174). Hiebei bemerke ich auch, daß die Bibliothek eine Handschrift der tironischen Noten (Nro. 358.), und Herr Siegmund von Wagner zwei große in solchen geschriebene Quartblätter besitzt, welche nach einzelnen in gewöhnlicher Schrift

dazwischen stehenden Wörtern zu urtheilen, kirchlichen Inhalts sind.

---

9. Sanct Gallen.

Eine neue Untersuchung der Handschriften zu St. Gallen hätte nach der HH. G.L.A.R. Dümge und Professor Mone Anwesenheit im Jahr 1819 überflüssig scheinen können, wäre nicht der Plan des Unternehmens seitdem so erweitert, daß manche damals nicht berücksichtigte Gegenstände vielleicht nachzuholen waren. Ich ging also den Kolbschen Catalog und die Handschriften wieder durch, werde aber hier aus meinen Bemerkungen nur dasjenige einrücken, was nicht schon im Iter Alemannicum (Archiv I. II. und IV.) gesagt ist, übrigens aber auf dieses beständig zurückweisen. Was die eigentlichen Sangallensia und die Merkwürdigkeiten der Kunst und Paläographie, die fortdauernden Urkunden des geistigen Lebens in St. Gallen betrifft, so enthalte ich mich um so mehr, Einzelnes davon hier anzuführen, als Herrn v. Arx Vorreden und Anmerkungen alles Nöthige darüber enthalten werden, und bemerke nur, daß des sogenannten Wetini vita S. Galli (Archiv IV. 331.) nach Hrn. v. Arx genauer Untersuchung wirklich das von Walafrid erwähnte und stylistisch umgearbeitete ältere Werk ist, welches daher mit hinzugefügter Fortsetzung Walafrids und Angabe seiner Abweichungen statt des jüngern in unsere Sammlung aufgenommen wird.

I. Geschichtschreiber.

Heiligenleben, die in unsere Geschichte mehr oder weniger einschlagen.

S. Amandi. S. Mabillon Acta SS. O. S. Bened. Saecul. II.

Aridii abbatis. S. Greg. Turon. opera p. 1283.

Bertulfi Bobiensis abbatis Nro. 533. (Archiv IV. 326.)

Bonifacii episcopi et mart. Nro. 577. 552 — werden wir nach den gemachten Vergleichungen nur an einer Stelle bedürfen.

Burchardi episcopi Herbipolensis Nro. 571. (Archiv IV. 325.)

Chiliani Nro. 566. Mabill. l. c. Saec. II.

Columbani Nro. 553. (Arch. IV. 326.)

Corbiniani Nro. 551. Mabill. Saec. III. P. I.

Desiderii Viennensis archiepiscopi Nro. 566. Bolland. Maii XXIII.

Eligii Nro. 556. D'Achery Spicil. T. V.

Elisabethae Rüttensis Nro. 656.

Emmerammi Nro. 556. Canisii Lect. Antiq. T. II.

Ermenlandi Nro. 577. Mabillon S. III. P. I.

Ferreoli Nro. 566. Cointii Annales Francorum . . .

Fridolini abbatis germanice Nro. 598. Bolland. Mart. VI.

Gengulfi Nro. 565. Boll. Maii XI.

Gertrudis Nro. 566. Mabill. Saec. II.

Goaris Nro. 566. Mabill. Saec. II.

Landeberti episcopi Nro. 551. Mabillon. Saec. III. P. I.

Leodegarii episcopi Nro. 577. 563. 548. 573 metrice. Mabill. Saec. II.

Magni abbatis Nro. 610. 565. 55. Boll. Sept. VI.

Mauri Nro. 565. Mabill. Saec. I.

Meinradi Nro. 577. (Archiv IV. 332.)

Ottiliae Nro. 577. (Archiv IV. 333.)

S. Pirmini Nro. 577. Mabill. Saec. III. P. II.

Remacli Nro. 571. (Archiv IV. 334.)

Remigii Nro. 577. Duchesne SS. T. I.

Richarii Nro. 563. Mabill. Saec. II.

Severini episcopi Treverensis Nro. 454.

Trutberti Nro. 577. Boll. Apr. XXVI.

Udalrici Nro. 937. 565. 610. Boll. Jul. IV.

Vedasti Nro. 563. 559. 551. Boll. Febr. VI.

Wilibrordi Nro. 565. Mabill. l. c. Saec. III. P. I.

Ich habe diese Handschriften aus Mangel an Zeit nicht untersucht; sobald bestimmt worden, welche Theile jener Leben gebraucht, und ob noch handschriftliche Hülfsmittel dazu erfordert werden, wird die Vergleichung der einzelnen Stellen keine Schwierigkeit haben.

Nro. 565. *Bernonis vita S. Udalrici.* secul. XI. membr.

Nro. 250. *Beda de ratione temporis* membr. sec. IX.; die Cycli decennovennales sind auf die Jahre 532—1019 angelegt, und ich habe die Bemerkungen zu einzelnen Jahren von 768 bis 889 abgeschrieben. In demselben Werke findet sich auch die Stelle über

die Monate der alten Sachsen, deren Namen zum Theil Carl der Große entlehnte (S. oben Mailand); hier steht auch, wie in Nro. 397. *Beda de sex aetatibus* membran. sec. X. in 4°., in dem gewöhnlichen Umfange bis „regni eius XLII. imperii autem VIIII. sunt autem summa ab origine mundi usque in presentem annum IIII DCCLXI.

Nro. 247. *Beda de gestis Anglorum* membr. fol. seculi IX. exeuntis aut X; sehr schön geschrieben, und wenn wir die angelsächsischen Quellen herausgeben, vor andern zu vergleichen.

Nro. 124. *Annales breves* ab a. 691—816. (Archiv IV. 290.)

Nro. 547. membr. sec. XI. aut XII. in fol. majori enthält *Bedae hist. Anglorum*, *Gesta regum Francorum*, *Eginhardi vita Karoli* der ersten Reihe mit der Vorrede, der Schluß fehlt. (Ueber die Gesta S. Archiv I. 396; Eginhards Daseyn erfuhr ich schon zu Neapel durch Herrn G. A. R. Dümge gütige Mittheilung, auch daß sich zu Einsiedeln eine andere Handschrift desselben Werks membr. sec. XI. XII. in 4°. mit den bekannten Versen am Schluß — also von der zweiten Classe — findet.)

Nro. 635. 547. 620. *Pauli Diaconi historia Langobardorum* (Archiv III. 228.) Nro. 635. ist in länglichem Octav, oder Quart, hat keine Inhaltsanzeigen der Bücher, und ist nach dem Kolbschen Catalog, dessen Schätzung ich beitrete, im 9ten Jahrhundert geschrieben.

Nro. 622. *Freculfi chronicon* membr. sec. IX. in fol. (Archiv I. 409.) Der Text ist besser als in der

Bibliotheca Patrum, wie schon die Vergleichung der Vorreden zeigt; es sind aus dieser Handschrift durch H. Wegelin die zwei Vorreden des 1sten und 2ten Theils, und das letzte Buch des zweiten Theils verglichen, und die Capitelüberschriften abgeschrieben; denn nur dieses paßt für die Sammlung.

Nro. 620. 320. 547. *Roberti passagium*, drei Pergamenthandschriften, die letzte noch wohl aus dem 12ten, die andern aus dem 13ten Jahrhundert.

Nro. 616. *Martini Poloni* chronicon membr. sec. XIV. geht bis zum Jahr 1294 und Bonifacius VIII. (Archiv III. 221.)

Nro. 628. 630. *Jacobi de Königshoven chronicon* (Archiv III. 253.)

Nro. 657. *Chronicon* diversarum rerum *praecipue civitatis Argentinensis* chartac. sec. XV. fol. Die letzten Blätter fehlen; es ist ein drittes Exemplar von Königshofens Chronik, und geht von Schöpfung der Welt bis etwa 1346. Die letzten hier erhaltenen Capitel sind überschrieben: Der strit bi wile in schwaben — Graff ülrich von wirtenberg ward da erslagen — Es gieng den stetten ain wenig wol — Windeshain und swinfürt wurdent belegen — Es gieng den herren wol — Hailprunne ward belegen — Der gros krieg zwuschen herren und stetten und sunderlich zwuschent den herren von Peygern vnd stetten vnd der stettbund — Die sach das stett ainen bund machtent — Die sach das strasburg in den bund kam — der herren bund „Wo dis die Grafen von wirtenberg enpfundent u. s. w. — Item der Erzbischoff von Mencze „Und dise Byschoff | Die Handschrift endigt also auf

Schilters 346ster Seite. Das erste Capitel schließt mit Alexanders Thaten, das zweite enthält die Thaten der Kaiser von Christo bis zum Jahr 1390; das dritte die der Päpste desselben Zeitraums; das vierte die Thaten der Straßburger Bischöfe, das fünfte Ursprung, Bekehrung der Stadt Straßburg u. a.; das sechste verschiedene Gegenstände in alfabetischer Ordnung.

Nro. 646. Dachers von Dingelstat Chronik von Constanz. chart. sec. XV. (Archiv I. 394.) Der Name des Verfassers scheint aus der ersten Bemerkung zu erhellen, welche eine andere Hand S. 472 hinzugefügt: „Anno domini etc. LXXXII do vff Mentag nach sannt Ma„ryen tag ward mir Conraten Albrecht stattschriber zu Co„stentz diß Buch von Gebhartt Tachers säligen frowen vnd „was hinfür verschriben stät vnd mit miner hand geschri„ben ist by mir beschechen vnd ist diß min wapen mir „von kaiser fridrichen mit siner Majestät bestät.“ Das Wappen ist so wenig als das zum folgenden Absatze wirklich hingezeichnet. Er fährt fort: „was sich von wichen „nachten biss vff den herbst verloffen hat, das sind gemain „loff gewesen | doch was es ain gůt zitt.“ Seine letzte Bemerkung über die denkwürdigen Vorfälle seiner Zeit ist, daß er mit dem Abt Johann von Soden zu Mittag gegessen. „Item Conrat Albrecht Stattschriber hat vff Mittwůchen u. s. w.

Nro. 953. *Chronica a Julio Caesare usque ad Fridericum IV.* chart. in 4°. sec. XV. exeuntis (Archiv I. 380.) Anfang: „Julius cognomento gayus“ Bei der Päpstinn Johanna sind die Worte von Martinus

Polonus etwas verschieden, doch scheint der Verfasser ihm zu folgen; es werden immer mehrere Kaiser und Päpste zusammengenommen, doch nicht in so vertheilten Massen, daß man glauben könnte, er habe eine Chronik Martins vor sich gehabt, in welcher Päpste und Kaiser auf gegen einander über stehenden Seiten fortlaufen. Wie schlecht der Verfasser hin und wieder seine Quellen benutzte, erhellt daraus, daß er Philipp nach Otto's IV. Excommunication durch Innocenz begünstigt werden, und nach Otto's Tode 1206 noch zehn Jahre regieren läßt. Doch verdient sie wegen einzelner merkwürdigen Angaben, z. B. Otto iste durante suo imperio legittime villas esslingen et ruttlingen ciuilibus libertatibus adornavit quas et postea Fridericus secundus muris et fossatis muniri constituit seu concessit" vom Jahr 1000 an durchgesehn, und zum Theil abgeschrieben zu werden. Die Chronik geht bis Friedrich IV. einschließlich und Pius II. Wahl, und hat gegen das Ende manche Lücken, die von Unleserlichkeit des Originals, und nicht alle davon herzurühren scheinen, daß der Verfasser sich im Augenblick einer Zahl nicht erinnerte. Zuletzt Angabe der kirchlichen Schismen.

Nro. 656. *Chronicon Turingie et Hassie.* chart. sec. XVI. in . . . (Archiv IV. 286.) „Cronica vndt altes herkomen beyder lant Döringen vndt Hessen." Endigt im Jahre 1376 Senkenberg Selecta J. et H. T. III. p. 380.

II. Gesetze. Vergl. oben S. 210—216. 220. 226—229. 306. 307. 315.

Nro. 296. *Concilium Moguntinum anni* 847 *sub Rhabano* membran. secul. IX. medii. bei Harzheim gedruckt; ich habe die Namen der Bischöfe abgeschrieben.

Nro. 675. *Gregorii II. Capitulare ad episcopos Baioariae* membr. sec. IX. in 8vo. ich verglich es mit meiner wiener Abschrift, und fand sehr genaue Uebereinstimmung mit der dortigen ältesten salzburger Nro. 102.

Nro. 550. *Isonis formulae* membr. sec. X. sind von Baluze herausgegeben, und für uns schon früher wieder benutzt.

Nro. 718. *Formulare* novum variorum instrumentorum ac processuum iuris canonici tam secundum curiam Romanam quam aliorum episcoporum etc. curias seculi XIV. XV. schwerlich von uns zu gebrauchen.

III. Urkunden. S. oben S. 42.

In Ermangelung der Originale hatte Herr von Arx die Güte, mir die von ihm ehemals zum Behuf einer St. Gallischen Diplomatik mit größter Treue durchgezeichneten Schriftproben zu zeigen. Wenig deutsche Archive werden so viel carolingische Urkunden aufweisen können.

IV. Briefe.

Nro. 190. membr. sec. IX. in 8vo. Auf dem ersten Blatt eine Beschwörungsformel für Bienen „Adiuro te per regem celorum u. s. w., dann Inhaltsanzeige „Hic codex landoni uede leobo abbat; con-

tinet etc. Hieraus druckte Canisius Lect. Antiq. Tom. V. der ersten Ausgabe *Fausti Reiensis presbyteri epistolae* S. 428. sqq., *Ruricii episcopi epistolae* S. 461. sqq. *Desiderii Cadurcensis episcopi epistolae, et aliorum ad eum* bis S. 551 ab; aber ungeachtet seiner Versichrung, jeden Fehler getreu wiederzugeben, hat er sich doch viele willkürliche Veränderungen erlaubt, ohne sie anzuzeigen. Desiderius Briefe sind für uns durch H. Wegelin verglichen.

Nro. 271. *Alchuini epistolae* membr. sec. IX. in 8vo. Bei ihrem Abdruck im ersten Theil seiner Lectiones war Canisius etwas genauer, ohne doch eine Vergleichung entbehrlich zu machen; ich bemerke z. B.: Epistola II. in der Ueberschrift steht OS*D*ALDO, Ep. IX. ar*sa*fium (nicht arsatium) Ep. XIV. Ende: dauid ama*t* te deus (nicht amate deus) Ep. XXXV. Carissimo *germano* (nicht *Her*manno!) Aquile antestiti. Mehrere von ihm angegebne Lücken sieht man in der Handschrift nicht, aber in seiner Ausgabe fehlen deren tironische Noten. Den 42sten Brief giebt die Handschrift noch einmal vor dem 67sten, aber mit der unbestimmten Rubrik Dilecto amico illi albinus salutem (nicht eada presbytero). Den Briefen folgen Versus de ecclesia sancti Petri ad Corbus, de hortis eiusdem, de bonto (*fonte*) Narici fluminis.

Von andern Werken Alcuins und seiner Freunde besitzt die Bibliothek: Nro. 275. sec. IX. aut X. in fol. Epistola Gislae et Rotthrudis ad Alcuinum.

Nro. 267. Alcuini epistola ad adolescentes

Turonenses de confessione peccatorum. membr. sec. IX. aut. X.

Nro. 269. 276. Alcuinus de Trinitate ad Carolum M. seculi. X. Eiusdem quaestiones XXVIII. de Trinitate ad Fridugisum. Tractatus de ratione animae ad Eulaliam cum carmine elegiaco et adonio ad eandem. De virtutibus et vitiis ad Widonem.

Nro. 272. sec. IX. ineuntis. Dieſelben Abhandlungen mit zwei von Mabillon im iter Germanicum bekannt gemachten Inſchriften.

Nro. 677. 146. de virtutibus et vitiis ad Widonem. membr. sec. IX. X.

Nro. 268. Alcuini grammatica sec. IX. aut X.

Nro. 64. Alcuini rhetorica et dialectica sec. X.

Nro. 200. 412. Alcuini rhetorica et musica.

Nro. 273. Alcuini Dialectica. sec. X.

Nro. 446. Alcuini epistolae duae de sacramento baptismatis et eius ceremoniis ad Oduinum presbyterum et ad Karolum Magnum „Domine mi christianissime misistis.“

Nro. 914. *Pauli Diaconi epistola ad Carolum Magnum sub nomine Theodemari.* membr. sec. IX. in 4°. S. Mabillons Analecta edit. Paris. 1723. S. 19. 20.

Nro. 263. *Theodulfi* episcopi Aurel. *epistola*

de suo auxilio ad Modoinum membr. sec. X. in 8vo mit Modoins Antwort, von Canisius aus dieser Handschrift in den Lect. Antiq. herausgegeben.

Nro. 898. *Bernonis abbatis Augiensis epistolae ad diversos* praecipue ad Henricum imperatorem, episcopos, et monachos Augienses. membr. sec. XI. in 4°. Mabillon hatte die Absicht, einige Briefe Berno's seinen Analecten einzuschalten, unterließ es aber aus Mangel an Raum; nach Fabricius Bibl. Lat. sind sie noch nicht herausgegeben, und H. v. Arx verspricht, sie für uns zu benutzen.

V. Verschiedenes.

Nro. 196. *Fortunati carminum libri XI.* membr. sec. X. in 4°.

Nro. 573. *Wetini monachi visio* membr. sec. IX. aut X. Die Unterschriften fehlen, dagegen hat hier Walafried Strabo die Geschichte auch in Verse gesetzt.

Nro. 457. 458. *Rhabani Martyrologium* (Archiv IV. 308).

Nro. 456. *Notkeri Martyrologium* (Archiv IV. 308).

Nro. 454. 455. *Adonis Viennensis Martyrologium* (Archiv IV. 308).

Die St. Galler Runen (S. 462.) behandelte Herr von Arx seither mit der trefflichen chemischen Auflösung,

die unter den mir bekannten in Wiederherstellung verwaschener oder verblichener Schriftzüge die größte Wirkung thut. Mit ihrer Hülfe entzifferte auch H. Geh. Staatsrath Niebuhr die Fragmente des Merobaudes. Dieses Mittel, welches in Wolfenbüttel wie in Hannover officinell — gegen die Gicht — ist, wird so bereitet:

„Man füllt 4 Theile frisch gebrannten, fein gepülverten und dann mit 1 Theil arsenikfreien Schwefel gut vermischten Kalk in eine Retorte, worin sich zwei Theile trockner fein gepulverter Salmiak finden, legt eine Vorlage mit zwei Theilen distillirtem Wasser an, und distillirt Alles bei allmälig, zuletzt bis zum Glühen der Capelle verstärktem Feuer über.“ Will man hiemit ganze Bogen behandeln, so löst man sie aus ihrer Decke, legt sie stark benetzt zwischen eben so viel Blätter weißes Löschpapier, und läßt sie unter starkem Pressen trocknen: einzelne Stellen hingegen begießt oder betupft man damit (durch Streichen würde die obere Schrift verdorben werden), bis zehnmal an verschiedenen Tagen. Rothe Buchstaben werden und bleiben schwarz. Ist das Pergament schwammig oder aufgekratzt, so hilft es nicht.

Die sehr schätzbaren Denkmähler deutscher Sprache, die Evangelienharmonie mit 77 bei Schilter fehlenden Capiteln, Kero's und Notkers Glossen und Uebersezzungen aus dem 8ten, 10ten und 11ten Jahrhundert, würden für sich oder mit den mailänder und römischen Fragmenten des Ulfilas einen trefflichen Band ausmachen.

Herr von Arx wollte auch hier eintreten, aber seiner Geschäfte sind jetzt zu viel, und noch hat sich kein Verleger dafür gefunden.

---

10. Stadtbibliothek von St. Gallen.

Vergl. oben S. 211. 392. ich zeichne noch aus:

D. 12. *Martini Poloni chronica* membr. in 4° aus der ersten Hälfte des 14ten Jahrhunderts. Gehört zur 2ten Classe, hat die Geschichte von Rom und von der Päpstinn. Die Geschichte der Päpste geht als ein Ganzes vorauf, und endigt mit Martin IV. Tode; ihr folgt die der Kaiser von „Post nativitatem domini nostri Iesu Christi“ — bis „ad propria cum gaudio remeante.“

L. 12. *Ratpertus* und *Ekkehardus de casibus monasterii sancti Galli* secul. XV., in dieser Handschrift ein Blatt aus dem Evangelio Johannis in schöner Capital, wovon im Stift andere Blätter sind.

D. 3. *Feudorum consuetudines* chartac. sec. XVII.

D. 30. *Historia de libro regnum* (sic) anno 1463 scripta ist die biblische Geschichte.

E. 12. *Ars notariatus* membr. in 8vo von „*Rainerius* sacrae Imperialis majestatis notarius“ wahrscheinlich einem Bologneser, da viele Verhandlungen dort

vorgehn; z. B. „Anno domini MCCXIV. die X. mensis februarii intrantis — bononie in pallacio dnī episcopi.“ Es sind Geschäfte des gewöhnlichen Lebens, bis gegen das Jahr 1227 behandelt; die Dinte verändert sich mit einer Urkunde von diesem Jahr die II. intrante mense aprelis tempore honorii pape et frederici imperatoris.

II.

Einige Notizen über die Handschrift der sogenannten Annales Ratisponenses (748—823.), von Hrn. Bibliothekar Docen. München, den 20. November 1823. *)

Zu den urkundlichen Denkmalen der karolingischen Periode (den kleineren Chroniken des Mittelalters beizuzählen) gehören die Annales Ratisponenses, wie Mabillon sie benannt hat, die bereits im Archiv I. 428 von uns erwähnt wurden, mit dem Vorbehalt, auf Verlangen das Nähere darüber an die Gesellschaft einzusenden.

Die Handschrift selbst ist in 4., unter denen aus St. Emmeram, bez. E. 79; die letzten Blätter derselben von fol. 80 an füllen jene Annalen, die bis 823 reichen. Von derselben Hand, die jene geschrieben, ist der Vorspruch des erſten Blattes, dessen vordere Seite aber leider so stark radirt ist, daß ich die Schrift aller Mühe ungeachtet noch nicht wieder herzustellen vermochte. Wie wichtig dieser Vorspruch für uns seyn dürfte, geht aus den

*) Die Annalen, worauf sich dieser sehr schätzbare Aufsatz bezieht, sind von derselben Beschaffenheit, wie die oben S. 102 ff. beschriebenen; mit ihm konnte kein anderer passender verbunden werden, als der verwandte von Hrn. Bibliothekar Moser. P.

letzten Worten desselben auf der folgenden Seite hervor: „(domni) hludouuici quarti indic. X. die XVI. kl. mai.

Dicat omnis qui hunc titulum legat ut eum misericors deus et hic et in futuro cum aeterna gloria remunerare dignetur et similiter animae patris eius bonae memoriae carli.“ (Dieses re steht vorher auch bei in futuro. Die nicht zweifelhaften Abbreviaturen behalte ich bei solchen Anführungen nie bei, da es zu gar nichts führt, als, bei dem Mangel an entsprechenden Typen, den Setzer und den Leser zu plagen.) Hierauf folgen nun allerlei Ecclesiastica, wobei wir uns hier, wie späterhin, nicht aufhalten; von Bl. 4. an, auf 11 Col., wichtige altdeutsche Glossen, die ich (wie alle übrigen in der münchner Bibliothek befindlichen) abgeschrieben habe. — Bl. 8. folgt der Hauptinhalt der Handschrift: „Compotus S. Augustini —, S. Dionysii, S. *Qu*irili Greci*ae* et ceterorum“ (der Cyclus Victorii wird öfter angeführt), aus den Zeiten des Beda, oder etwa von ihm selbst? Die letzten Cycli, jeder von 532 Jahren, lauten Bl. 46. auf folgende Art: — Undecimus in temporibus nostris *t*urrens hibernensium doctor*em* anchiano *) moriente peragitur. (Das fehlerhaft Geschriebene bezeichne ich durch Cursivschrift, ohne immer ein sic oder ein leg. (currens, doctore) in Parenthese beizufügen; die Kürze ist in bibliographischen Dingen eins der billigsten und nothwendigsten Gesetze, da man sonst mit überleiem Geschreibe über

*) vielleicht doctore *m*anchiano zu verstehen? P.

bloße Aeußerlichkeiten nur sich und dem Leser Aufenthalt macht.) Duodecimus sua tempora nunc agens a nobis qualem finem *habuerit* ignoratur." — Bl. 43. ein astronomisches Calendarium, bei jedem Monat ein lateinisches Tetrastichon, aus dem Zeitalter des Ausonius, wie selbe von Lambeck Bibl. Vindob. herausgegeben sind, und die in der lateinischen Anthologie sich finden werden. — Bl. 64. Ein Verzeichniß der Indictionen, Epacten ꝛc. für die Jahre 779—873. — Nach fol. 77. sind zwei Blätter ausgeschnitten, die folgenden beiden, hiedurch ohne Anfang, gehören wieder zur christlichen Zeitrechnung. f. 78. heißt es hier u. A.: „Quod autem inquis magister *agnarde* (Aynarde?) quod minus scribsisset dionisius" etc. und f. 73.': „Si autem quis scire desiderat quotus sit ciclus lunaris, sumat annos d'ni, utputo DCCCVIIII" u. s. w. — Hienächst folgen nun f. 80.' (die vordere Seite ist leer) unsere Annales Ratisponenses, die diesen Namen nur uneigentlich führen; sie sind wahrscheinlich im Kloster St. Emmeram zu Regensburg geschrieben, das ist Alles. Auf: „Anni a nativ. dom. DCCXLVIII." — ob diese lästige Bezählung statt der kurzen arabischen Zahlen bei der Herausgabe unsrer alten Chroniken wird beibehalten werden? *) — und so ist von dieser alten Hand Jahr für Jahr bis 824 voran

*) Die römischen Zahlen werden nur da beibehalten, wo der Zusammenhang es verlangt, z. B. „hoc factum est anno millesimo CCC°. LX°. tertio", übrigens durchaus auch, zur Bezeichnung der Capitel u. a., die arabischen gebraucht. P.

geschrieben, aber nur bei der Hälfte derselben ein chronologisches Datum angeführt. Die Schrift zeigt so wenig Abwechslung, daß man annehmen kann, diese 6 Seiten seyen nicht successiv, sondern eben in dem Jahr 823 zugleich geschrieben worden. Die folgenden Jahre bis 849 sind noch von eben dieser Hand hinter einander geschrieben, ohne auch nur zu einer geschichtlichen Anführung Platz zu lassen; eine andre alte Hand hat diese Reihe sodann weiter bis 941 vorgezeichnet. Ueber jene älteren Schriftzüge von 823 habe ich nichts besonders weiter zu bemerken, als daß auch hier Carolus und Carslus, hrodpertus und hrodperto vorkömmt; es ist dieser Buchstabe unstreitig nicht als der seit dem XII. Jahrhundert üblich werdende deutsche Diphtong ö, sondern als ein bloßer Verbindungszug des r und o zu nehmen. — (vergl. oben S. 62. P.)

So wenig auch diese Anzeige auf den Inhalt dieser letzteren Blätter gerichtet ist — der uns diesmal keinen Anlaß zu besonderen Bemerkungen darbot; — so verdiente doch die Handschrift selbst, ihrer weiteren Beziehungen wegen, obige kurze Anführungen. Wir erfahren daraus, daß das erste Blatt von derselben Hand, welche die Annalen verzeichnet, im vierten Jahr der Regierung Kaiser Ludwig's des Frommen, 817. (auf welches Jahr die Indict. X. trifft, s. die Tabelle f. 64.') geschrieben worden ist. (Bei dem nachmaligen Jahr Bl. 78.' „utputo 809" dürfte man etwa annehmen, daß jene Seiten nur gedankenlos von dem unwissenden Schreiber aus einem etwas älteren Manuscr. so beibehalten worden seyen.) Zugleich erfahren wir hier, daß diese Handschrift zu dem für die Herausgeber

unsrer alten geschichtlichen Denkmale eben so nöthigen, als wegen der ungleichen Annahmen der Gränzpuncte mühsamen Studium der christlichen und kirchlichen Zeitrechnungen, eine möglich noch ungedruckte Quelle darbietet, worüber ich izt die Werke Beda's, Alcuin's ꝛc. zu befragen nicht Zeit habe.

III.

Ueber die Annales Weingartenses, (Archiv Bd. I. p. 39. Nro. 31.) bei Heß Annales Augienses, richtiger Sangallenses, v. H. Biblioth. Dr. Moser.

Stuttgart, den 8. April 1824.

Dem Wunsche der hochverehrten Centraldirection gemäß, hat der Unterzeichnete die Ehre, über das auf der königlichen Privatbibliothek befindliche Manuscript dieser Annalen Folgendes zu berichten und mitzutheilen.

Dieses auf Pergament geschriebene Manuscript vom Ende des 10ten Jahrhunderts, früher in Weingarten befindlich, führt auf der ersten Seite von weit späterer Hand den Titel Cronica ab adam vsque ad Othonem imperatorem primum. Darauf folgt auf zwei Seiten der Computus Grecorum. Auf diesen folgt eine Chronik, die von Adam bis auf das sechste Regierungsjahr Ludwigs des Frommen nach Jahren der Welt zählt, und beständig das Jahr mit

welchem eine angeführte Begebenheit sich endigt, der Begebenheit selbst voransetzt *). Eine Probe der Einrichtung dieser Chronik liefert Nro. 1. des beiliegenden Steindrucks. So weit dieselbe auf deutsche Geschichte Rücksicht nimmt, lautet sie, wie folgt:

IIIIDCLVIIII. Pippinus senior annis XXVII. Hic XXII annis. Cotafredus dux mortuus est.

IIIIDCLXXXVI. Karolus annis XXVII. Hic ann̄ XVII. Beda prbr anglorum obiit.

IIIIDCXCVI. Pippinus et Karlomannus ann̄ X. simul.

IIIIDCCXIII. Pippinus qui supra rex annis XVII. Hic anno. II. Bonifacius martyr effectus est. & XIII. hibernus grandis et durus.

Hieran schließt sich die in Nro. 1. gegebene Probe unmittelbar an. Darauf folgt ein Zwischenraum von zwei mit dem Griffel gezogenen leergelassenen Linien, und darauf die Worte, welche die Chronik schließen; Schrift und Zahlen, ganz wie in Nro. 1.:

Ab adam usq. ad diluuium sunt anni . IDCLVI.

A diluuio usq: ad abraham sunt anni . CCXCII.

*) Wie aus der Vergleichung der im Text angegebenen Zeiträume mit den zwischen den Zahlen stattfindenden Zwischenräumen erhellt.

Fiunt simul anni duarum a&atum. IDCCCC XLVIII.

Ab abraham usq. ad dauid sunt anni . DCCCC XLII. Fiunt simul anni quatuor *) a&atum. IIDCCCXC.

A dauid usq. ad cyrum sunt anni . CCCCLXXIII. Fiunt simul anni quatuor a&atum IIICCCLXIII.

A cyro usque ad natiuitatem dnī sunt anni DLXXX, VIIII. Fiunt simul **) quinque a&atum IIIDCCCCLII.

Ab initio mundi usque ad Karolum . sunt anni . IIII . DCCXX †) Fiunt simul anni ab initio mundi usque in prȩsens IIIIDCCLXVII.

Unmittelbar an das Ende dieſer Chronik (die ich wegen des nöthigen Unterſchieds von dem was folgt, auch ſo nenne) ſchließen ſich nun die Annales an, wie ſie G. Heß in Monumentorum Guelficorum para historica 1784. 4°. S. 270 bis 274 abgedruckt hat. Die Einrichtung dieſer Annales iſt aus Nro. 2. 3. und 4. des beiliegenden Fac simile erſichtlich. Die Zahl der aufgeführten Jahre nach Chriſto geht von 532 bis 994 ununterbrochen fort. Bei den Jahren 532 bis 709 finden ſich

*) Schreibfehler ſtatt trium.

**) Der in dieſer Zeile eingeflickte VIIII iſt von anderer Tinte und ſpäterer Hand.

†) Beide vorſtehende XX ſichtbar auf eine radirte Stelle geſchrieben.

keine Facta beigeschrieben; sie fangen erst auf der 9ten Seite mit den Worten an: Hiems dura, et cotafridus dux moritur. Von hier an bis auf das Jahr 936 ist nun unser Codex von G. Heß a. a. O. mit Auslassung der Jahre, zu welchen am Rande nichts bemerkt ist, ziemlich genau abgedruckt. Die wenigen Fehler, die der Abdruck enthält, sind vollständig folgende u. s. w. u. s. w.

Von dem Jahr 923 an sind zwar die Jahre noch der Reihe nach mit Indictionen, Epacten, Concurrenten und Mondscyklen aufgeführt bis zum Jahr 994, womit der Codex endet, jedoch bei allen diesen Jahren ohne weitere Randglosse.

So wäre denn der Text dieser Annalium Augiensium, die Mabillon Anal. vet. T. IV. Annales Weingartenses nennt, vollständig, so weit er deutsche Geschichten enthält.

Was nun die Aufnahme unseres Manuscripts unter die abzudruckenden Quellen deutscher Geschichten betrifft, so scheint mir die Chronik, womit es beginnt, keines Abdrucks darin werth zu seyn. Sie setzt nemlich die Geburt Christi in das Jahr der Welt 3952, und liefert demnach für die aus deutscher Geschichte in ihr angeführten Thatsachen der Reihe nach die sämmtlich falschen Data 680. 707. 734. 744. 761. 765. 810. (s. Anm. 2.) und 816. Hievon abgesehen, und wenn man bloß auf die angegebenen Zeiträume Rücksicht nimmt, so stimmt die Chronik mit den Annalen bis auf Carls des Großen Regierung überein. Sie giebt nemlich dem ältern Pippin 27 Regierungsjahre, und läßt den Cotafredus in Pippins 28stem Regierungsjahre sterben; eben so die Annalen 709 Cotafridus

moritur, und 714, also auch 5 Jahre später, mors pippini u. s. w. Bei Carls Regierung aber, deren Anfang auf 4713 gesetzt ist, tritt eine Verschiedenheit von 4 Jahren in den Zeiträumen der Chronik und der Annalen ein, die auf dem Fehler der Chronik beruht, daß die 4 Jahre von Carls gemeinschaftlicher Regierung mit Carlmann doppelt gezählt sind. Es sind ihm nemlich (wie in den Annalen von 768 excl. an, als dem Todesjahr Pippins, bis 814) im Ganzen 45 Regierungsjahre gegeben, die mit 4762 *) aufhören sollen. Diese 45 Jahre werden aber, statt von 4713, fälschlich von 4717 an gerechnet. Auf diese Weise hergestellt, harmoniren die Zeiträume der Chronik mit denen der Annalen; die einzige Angabe der Chronik, die den Annalen fehlt, von der Krönung Carls im 30sten Jahre seiner Regierung, ist für die Geschichte unwichtig, und somit keiner weiteren Critik bedürftig, weil ja dieses Krönungsjahr aus einer Urkunde bekannt ist.

Nach allem Obigen würde also für die Zwecke der Gesellschaft ein neuer Abdruck der Annalen genügen, mit Rücksicht auf die oben angeführten Verbesserungen des Heß'schen; die Annalen selbst aber sollten, aus den, von Heß S. 269 u. 270 angeführten, sehr triftigen Gründen,

---

*] Anm. 2. Die Jahrzahl 4772 im Facsimile Nro. 1. ist ein entschiedener Schreibfehler des Manuscripts, was theils aus der Stellung dieser Zahl zwischen 4717 und 4768 bei ganz durchaus chronologischer Folge, theils aus der Addition der 45 Jahre Carls zu dem Jahr 4717 erhellt.

Annales San-Gallenses, alias Weingartenses, atque Augienses dicti, genannt werden. Zugleich könnte man dann in der Vorrede zu denselben auf die Unbedeutendheit der Chronik, womit unser Manuscript beginnt, unter Anführung dieses Aufsatzes aufmerksam machen.

IV.

Giebt es einen dritten Codex des Ditmar von Merseburg? von H. Bibliothekar Ebert.

Zwei kennt man mit Gewißheit, den dresdner und den ehemaligen brüsseler. Ersterer war bekanntlich ein Privateigenthum des merseburgischen Bischofs Werner (was vielleicht dafür zeugen könnte, daß Ditmar sein Werk nur als Privatmemoiren für seine Nachfolger geschrieben habe), wurde von diesem dem von ihm gestifteten S. Peterskloster in der Vorstadt Altenburg zu Merseburg verehrt, und erscheint im Anfange des 16. Jahrh. in den Händen des damaligen Dechants, nachmaligen Bischofs zu Merseburg, Siegmund von Lindenau, welcher es aus jenem Kloster geliehen hatte, und 1544 zu Leipzig starb (Ursinus Vorr. zu seiner Uebersetzung S. LXXII.). Dann findet es sich im königl. Archive zu Dresden, ohne daß man weiß, von welchem Orte zunächst aus es dahin gekommen. Diese Notiz wäre nicht unwichtig, um die Codices bestimmt unterscheiden zu können.

Der brüsseler Codex hat seinen Weg nordwärts gemacht. Daß er aus Corvey stamme, ist aus den Interpolationen, welche sich auf dieses Kloster beziehen, sichtbar. Wie er zu den Bollandisten gelangt sey, läßt sich vielleicht leichter finden, als wo er jetzt ist.

Die Fragmente eines Codex, welcher nach Pelzels und Denis Versicherungen in der Universitätsbibliothek zu Wien und in der Klosterbibliothek zu Raygern bei Brünn sich finden sollen (s. Wagners Vorr. zu seiner Ausg. S. VIII. u. IX), wollen wir hier nicht mit zählen, so ungemein wichtig auch ihre Wiederaufsuchung seyn würde. Vielleicht, daß es die Stücke sind, welche im dresdner Codex fehlen. Hat sich doch in neuester Zeit ergeben, daß von einem Fragmentum historiae Saxonicae (der Urschrift des Stücks, welches in das Chronicon abbatis Ursperg. eingewebt ist) die erste Hälfte in der Vaticana, und die zweite in der wolfenbüttler Bibliothek liegt.

Ein dritter Codex aber könnte der seyn, der sich im Jahre 1516 noch im Kloster Neuwerk (de novo opere) bei Halle befand. In der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel befindet sich (76, 30. Cod. Aug. Folio) eine zu Anfange des 16. Jahrh. gefertigte Handschrift, in welcher ein Ungenannter mehrere historische Stücke und Fragmente aus ältern Exemplaren zusammengeschrieben hat. Das Nennenswertheste darin ist Libellus de fundatione monasterii Bigaugiensis und Liber de fundatione monasterii Gozecensis. Zu Ende der letztern Schrift Bl. 45 b in der zweiten Columne hat der Sammler hinzugefügt:

Explicit libellus transscriptus ex libro de No-

vo Opere concesso 1516. Ex eodem abbreviavi fundacionem Pigaugiensis monasterii. Ibi habetur Cronica mag9, *Cronica Detmari episcopi Merseburgensis*, item Widichini monachi Corbiensis de vita Ottonum ad filiam Hinrici.

Es wäre nicht unmöglich, daß dieser neuwerk'sche Codex einer und derselbe mit dem merseburgischen, jetzt dresdner, wäre; aber es ist nicht recht wahrscheinlich. Der des Petersklosters war eben zu der Zeit, in welche diese Notiz fällt, in den Händen des obgedachten Siegmund von Lindenau; auch standen beide Klöster in keiner nahen Verbindung mit einander, und das zu Neuwerk wurde eher secularisirt (im J. 1525), als das zu Merseburg, welches noch in der Mitte des 16ten Jahrhunderts bestand. Auf jeden Fall ist wichtig zu wissen, wohin bei der Secularisation die neuwerk'schen Sammlungen und Briefschaften kamen, und ob der oben erwähnte Wittekind ebenfalls der dresdner ist, was sich wohl in Dresden müßte ausmitteln lassen.

Der Sammler des wolfenbüttel'schen Manuscripts könnte übrigens gar wohl der durch seine naumburger und zeizer Chronik bekannte Paul Lange seyn. Es wird sich später Gelegenheit finden, von dieser Sammlung noch in anderer Beziehung zu sprechen.

V.

Nachträge zum Reiseberichte der Herrn Dümge und Mone im vierten Bande des Archivs S. 286., von F. C. Lebret in Stuttgart, den 19. Jan. 1824.

Zu Erleichterung des gelehrten Gebrauchs von den in diesem Berichte vorkommenden Handschriften der Stuttgarter öffentlichen k. Bibliothek, erlaube ich mir, einige Ansichten dem Drucke zu übergeben, welche ich der näheren Bekanntschaft mit denselben verdanke:

1) Zu S. 292 a. a. O. Je weniger man bei genauerer Prüfung sich in die Grundsätze finden kann, die der vormalige Prior Heß bei dem Auszuge aus der nun in hiesiger k. Privatbibliothek befindlichen Handschrift Bertolds befolgt hat: um so nothwendiger wird die eigene Einsicht in dieselbe, so wie in den mit Nro. 430. bezeichneten Codex aus der öffentlichen k. Mſptensammlung. Die Urschrift von diesem Werke aber möchte sich vielleicht, so wie bekanntlich das gesammte literarische Besitzthum des Martin Crusius, der solche entlehnt und nicht zurückgegeben hatte, auf der k. Bibliothek zu München vorfinden lassen. Uebrigens auch ohne Zuziehung dieser Quelle wird die große Mangelhaftigkeit der heß'schen Auszüge schon durch treue Abschriften derselben einleuchtend werden.

2) Zu S. 300. ff. Der hier beschriebene ältere Codex ist mit Hist. Nro. 415. fol. bezeichnet. Die Nummer 171 rührt von einem frühern Besitzer her. Vom Chronicon capitulare hat Nro. 430 nur einzelne wenige Stellen: sie ist daher für diese zwei Jahrbücher ganz entbehrlich. Hessens Auszugsweise haben wir bereits kennen gelernt.

3) Zu S. 304. ff. Der wahre Verfasser dieses Werks ist Luitold, der fleißige Bücherabschreiber in Mondsee aus dem zwölften Jahrhundert; der vollständige Titel desselben aber muß, da der Anfang davon in unserm MS. mangelt, also ergänzt werden: Honorius Christianus ad Solitarium de imagine mundi, cuius liber I. globum totius mundi, II. de mundi temporibus seu de annis cyclis etc. de regnis mundi usque ad Regem Rom. Philippum tractat s. Chron. Lunaelacensis Mantissa p. 392 et 393. Hieraus erhellt die Zuverlässigkeit der Angaben eines Pez und Lebeuf, daß er aus dem Oestreichischen, und nicht aus Autun gebürtig sey. Der Titel Imago mundi bezieht sich auf den ersten Theil seiner Schrift oder die Weltbeschreibung, wie sich unter anderm aus einer noch auffallendern Bezeichnung bei Albertus M. ergiebt, wo es im Tr. de motibus animalium t. V. p. 127. (vgl. p. 287.) heißt: Ex hoc autem patet, mentiri *mappam mundi* et Solinum, qui unipedes homines quosdam esse affirmant. Mappa mundi ist demnach hier keine gezeichnete Weltcharte, sondern eine Weltbeschreibung. Nasmith im Catal. Mss. in Collegio Corp. Christi Cantabr. 1777. 4.

p. 44 et 66 führt noch an: Imago mundi contexta per Henricum Canonicum Ecclesiae S. Mariae civitatis Moguntinensis de rerum naturis, imperatoribus, regnis, regibus et pontificibus usque ad Henricum imp. filium Henrici, mit einer Weltcharte vor dem Werk. Der ganze Codex nach Nasmith wäre aus dem dreizehnten Jahrhundert: nach Privatnachrichten ist er erst unter K. Carl V. geschrieben worden. Was daher Sprengel — Gesch. d. geogr. Entd. §. 20. Note e. — ohne Zeugen — und nach ihm andere erzählen, ruht allem Anschein nach auf einer falschen Titelauslegung. Der von den verehrten Reisenden angeführte Nicholson gedenkt aber in der 3ten Ausg. von 1776 in 4. keiner Schrift von Wilhelm Caxton, mit dem auch bei Fabricius Bibl. med. aet. ed. Mansi erwähnten Titel: Imago mundi, sondern macht ihn bloß zum Verf. des fructus temporum *).

4) Zu S. 306. Auch bei Ortlieb ist Grund zur Unzufriedenheit mit P. Heß vorhanden, ungeachtet er von den H. Berichterstattern ein in anderer Hinsicht wohlverdientes Lob erhält. Er läßt nämlich am Ende seiner Ausgabe

---

*) Da der Schluß die Hauptsache an diesem Werke ist, so folgen hier die eigenthümlichen Lesearten dieser Handschrift:

Heinricus filius eius ann. 49.

Rudolfus — Chunradus obiit tyranni . Heinricus filius superioris 17. ann. regn. Lotherius regn. ann. 8. Chunradus und von einer spätern Hand: regnavit annos 14.

den Geschichtschreiber unvermuthet abbrechen. Dieß müßte demnach auf der Umseite des 45sten Blatts der Handschrift geschehen. Nun folgt aber als stätige Fortsetzung die manus S. Stephani, die nach Heß bei Sulger zu lesen ist, hier in der Urschrift ebenfalls auf dem 46sten bis 49sten Bl. und dessen Hauptseite in der Mitte, und läuft bis veniens contigit videre; die darauf unmittelbar kommenden, hier aber vermißten Worte hec sanctorum reliquie bis in monasterio virginum collocavimus werden dagegen von Bl. 49 Umseite an bis auf Bl. 50 Ende nachgeholt, an welche sich dann die Endworte: Denique ista bis remanserunt auf dem vorausgegangenen fehlerhaften Bl. 49. und dessen Vorderseite anschließen. Damit aber ist das Werk zur Vollendung gebracht. Die öffentliche k. Bibliothek besitzt demnach einen Bertold und Ortlieb in ihrem vollen Vereine, wie er für die schwäb. Gesch. von Cleß (würtemb. Cultur-Gesch.) gewünscht, von Heß aber verworfen ward.

5) Zu S. 308. ff. Dieser Codex Notkers (von den Hn. Verf. mit Cod. A. bezeichnet) unterscheidet sich von der Ausgabe bei Canisius durch Zusätze und Auslassungen so auffallend, daß man ihn oft für eine Ueberarbeitung des ihr zu Grunde liegenden Textes halten möchte. Merkwürdig ist, daß ihm gerade die Stelle unter 7 (nicht 8) Cal. Mai. fehlt, woraus Canisius sein Zeitalter folgern wollte. In der Stelle von Anaklets Untersuchung ist seine Deutung von wahrscheinlich vorhanden gewesenen Zahl- und Abkürzungszeichen zu erkennen.

6) Zu S. 327. Dieß Leben des h. Fursejus ist von keinem Belang. Es ist so wenig das bei Surius, als

mit

mit den zwei bei den Bollandisten vorkommenden zu vergleichen, sondern offenbar einzig aus Beda Hist Eccl. l. III. c. 19. nicht ohne Abkürzung entnommen. Nach dem Schluß von Furseus geht der fromme Sammler auf andre, aus Beda und einer unbekannten Quelle über, wodurch die Kraft der Messe an Heiligenwundern sich bewähren soll. Erst am Schlusse wird abermals auf Beda eingelenkt, und da findet sich mit dessen Worten aus B. V. K. 10. das Märterthum der beiden Howalde von England.

Daß in diesem Zusammenhang von den Sachsen und ihrer Verfassung die Rede seyn müsse, ist kein Wunder und längst bekannt.

VI.

Vermuthungen über einige verdorbene Stellen des Chronicon Pinnense.

(Archiv IV.) 182. vom Herausgeber.

Rom 1823 April 8.

In der von H. Bischof Münter mitgetheilten Abschrift des Chronicon Pinnense bieten sich einige leichte Verbesserungen dar:

S. 129. Z. 1.	tenerent ad fidelitatem ..... Imperatoris.	tenerent*ur* ad fidelitatem *domini* Imperatoris.
— — Z. 24.	reddidit omnia	reddidit omnia

	que habet que tenebat.	que *habeo* tenebat; (d. h. ab eo.)
S. 129.	Ende, kann Constantinopolis dem damaligen Sprachgebrauch nach stehen bleiben, wenn man auch, wie gewöhnlich, *de* aber *a* versetzt.	
S. 130.	Z. 9. P.P. ist hier und mehreremale papa, pape u. s. w. zu lesen.	
—	— Z. 21. et voluptate se ptra (penetrare?).	et volu*tare* se *per terram* (p̄ tra̅).
—	— Z. 30. und S. 131. Z. 14. et in *etiam* (⁊) und das erstemal noch besser in *enim* (ꝫ) zu verwandeln.	
S. 131.	Z. 4. Quin imo misericordia motus —	Qui *nimia* misericordia motus —
—	— Z. 20. huic nostro confratri bonum fac.	huic nostro confratri *hominium* fac.
—	— Z. 25. ut quam vixeris.	ut quam*diu* vixeris.
S. 132.	Ende, ausi siscun.	ausi *simus*.
S. 134.	voluerit ..... omnipotentis Dei.	voluerit *iram* omnipotentis Dei.

Neunfacher Ersatz des Raubes u. a. ist in den deutschen Gesetzen sehr gewöhnlich, daher die Stelle per novem S. 130. gewiß richtig.

VII.

Das älteste Jahrbuch der Stadt Zittau; eine Handschrift des Schwabenspiegels und eine von Poggius Briefen.

(Von H. Dr. Ernst Friedrich Haupt, Bürgermeister zu Zittau und Ritter des königl. sächs. Civ.-Verd.-Ordens; vergl. dessen Schreiben vom 12ten Aug. 1823.)

Die Stadtbibliothek in Zittau besitzt die Urschrift und einzig übrige Handschrift des ältesten Jahrbuches der Stadt und eine Handschrift des Schwabenspiegels.

I. Das Jahrbuch, höchst wichtig für die Geschichte der Stadt und der Lausitz, ist auch nicht ohne Werth für allgemeine deutsche Geschichte. Da ich die Herausgabe desselben vorbereite, beschränke ich mich hier auf eine kurze Anzeige und Beschreibung seiner Beschaffenheit.

Es ward angelegt in dem Zeitraume zwischen den Jahren 1361 und 1387, durch den Stadtschreiber Iohannes de Gubyn, von seiner Vaterstadt also benannt. Sein Geschlechtsname ist unbekannt. Er selbst nennt sich in einer Stelle des Jahrbuchs: Hannos Gobin, in späteren alten Chroniken der Stadt Zittau wird er gewöhnlich Iohann Gubin, auch Iohann v. Guben genannt. — Wahrscheinlich unternahm er sein Werk auf eigenen Antrieb; aber der Stadtrath, von der Echtheit der Quel-

len und dem hohen Werthe der Arbeit überzeugt, erhob es, wie die in lateinischer Sprache abgefaßte Rathsverordnung am Anfange des Werkes ausdrücklich sagt, zum öffentlichen Stadtjahrbuche, und gebot den Amtsnachfolgern des Verfassers, das Werk in treuer Obhut zu halten, und durch Aufzeichnung aller Denkwürdigkeiten fortzusetzen. — Das Anführen Joh. Bened. Carpzov's, D., in der Vorrede seiner Analect. fastor. Zittaviensium (Zittau, 1716 fol.) daß Gubyn in seiner Bestallung sogleich die Abfassung des Jahrbuches aufgetragen worden sey, ist unerwiesen, da er diese Behauptung nur auf die erwähnte Rathsverordnung stützt, welche von einem solchen Auftrage nicht das Mindeste enthält.

Die Handschrift besteht aus 42 Blättern in Folioformat. Nach Bl. 37 fehlt ein Blatt, welches ausgeschnitten zu seyn scheint. Die Größe der Blätter ist: hoch 14 Zoll leipz. Elle; breit: 10 Zoll. Der Stoff gutes Pergament. Der Band dunkelrothes Leder, auf Holz gezogen und mit Buckeln von Metall verziert; der Rücken gleichfarbiges Leder. Außen auf der oberen Decke ist ein Pergamentstreifen aufgeklebt, mit der Aufschrift (wahrscheinlich aus späterer Zeit): Cronica actuum.

Auf jeder Seite der Handschrift sind zwei Zeilenreihen durch schmalen Zwischenraum geschieden. Die Zeilenzahl ist ungleich, meist zwischen 30 und 40. Die Breite sämmtlicher Ränder beträgt ungefähr 2 Zoll. — Die Handschrift ist im Ganzen wohl erhalten; die Dinte schwarz, bisweilen schwarzbraun. Die Aufschriften, wodurch mehrere Zeitabschnitte angedeutet werden, sind bis gegen das Jahr 1370 mit rother Schrift geschrieben, und laufen meist mit

dem Texte ohne Unterbrechung fort. Die größeren Initialen sind bis zu dem bemerkten Jahre ebenfalls, der Mehrzahl nach, roth, zum Theil verziert. Die Schrift ist von verschiedenen Händen; dem jedesmaligen Zeitalter der Abfassung gemäße Minuskel; großentheils leserlich; bisweilen, besonders zu Anfange des Werkes, gleichförmig schön; mit häufigen Abkürzungen. Die Ränder enthalten viele Anmerkungen; theils gleichzeitige, und von der Hand, die den Text schrieb, theils Nachträge aus späterer Zeit.

Dieses Jahrbuch ist größtentheils in hochdeutscher Sprache, nicht überall frei von der Mundart der Anwohner böhmischer Gränze; theils in einem Latein geschrieben, welches, in einzelnen Stellen, für die damalige Zeit erträglich, meist aber schlecht und fehlerhaft ist.

Es beginnt mit kurzer Erwähnung der Zeiten, wo Zittau noch nicht förmliche Stadt war, nämlich vor dem Jahre 1255. Von diesem Jahre an, in welchem Böhmens König, Premislaw Ottokar, den Ort erweiterte, und zur Stadt erhob, werden die Nachrichten ausführlicher. Sie gehen bis zum Jahre 1375; von 1376 an bis mit 1416 (nicht, wie Carpzov a. a. O. sagt, 1418), ist eine Lücke. (Es ward sonach das oben erwähnte Gebot des Raths von Gubyn's Nachfolgern nicht genau befolgt.) Dann fährt das Jahrbuch, jedoch mit mehreren Unterbrechungen fort, bis zum Jahre 1485, wo es abbricht; zum großen Nachtheile für die Stadtgeschichte, weil in den folgenden Jahren ein folgenreicher, verderblicher Bürgeraufruhr begann, nach dessen Beendigung Johannes Babst, gewesener Bürgermeister, sein Haupt auf dem Blutgerüste

verlor. — Die letzte Seite enthält noch einige Nachrichten aus den Jahren 1493, 1496 und 1531.

Iohannes de Gubyn schrieb die älteste Stadtgeschichte „viva voce informatus seniorum civitatis"; weiterhin aber großentheils nach Urkunden des Stadtarchivs, deren er viele mittheilet, und, wie seine Nachfolger, als Augenzeuge, und oft als unmittelbarer Theilnehmer an den Begebenheiten. Auch das, was seine Nachfolger geben, trägt das Gepräge der Beamtung.

Sprache und Darstellung ist, da Mehrere schrieben, ungleich; oft aber lebendig, kraftvoll, — ein Wiederhall alter Zeit.

Für die Geschichte der Stadt und der Sitten damaliger Zeit ist das Werk von höchster Wichtigkeit; unschätzbar, da Zittau im Jahre 1757 bei der Einäscherung sein Stadtarchiv verlor. Nur durch den Zufall, daß dieses Jahrbuch einige Jahre vorher an die Bibliothek abgegeben worden war, entging es den Flammen. Für die Geschichte der Sechsstädte und ihrer Verbindung ist es eine wichtige und ergiebige, bisher fast unbekannte Quelle. Von allgemeinem Interesse aber sind viele Nachrichten aus der Regierungsgeschichte Kaisers Karl des 4ten, und des K. Siegmund; besonders findet sich viel Bedeutendes vom Hussitenkriege; und auch außerdem sind Nachrichten eingewebt, die als Gemeingut der deutschen Geschichte angehören.

Darum achtete ich es des Versuches nicht unwerth, auf dieses Jahrbuch aufmerksam zu machen.

II. Handschrift des Schwabenspiegels.

Format: Folio. Größe: 14 Zoll leipz. Elle; breit $10\frac{1}{3}$ Zoll. Stoff: das Register, welches vorangeht, ist auf Papier geschrieben; der Text der Handschrift selbst Pergament, beides durchgehends wohl erhalten. Anzahl der Blätter: des Registers 11; des Textes der Handschrift: 95. Band: dunkelrothes Leder, auf Holz, mit Buckeln von Metall verzieret. Der Rücken Pergament, ebenfalls mit rothem Leder überzogen. Ob dieser Einband aus späterer Zeit sey, ist unbestimmbar.

Das Register ist durchgehends von einer Hand; sehr leserliche Minuskel, deren Alter, dem Anscheine nach, nicht über den Anfang des 15ten Jahrhunderts zurückgeht.

Der Text ist ebenfalls durchgehends von einer Hand, deutlich, schön und groß; eckige Minuskel des 14ten Jahrhunderts, ähnlich dem Cod. Lips. 2. Iur. prov. et feud. Sax. Richtestig und Weichbild Magdeb., hochdeutsch, den Gruben ebenfalls in das 14te Jahrhundert setzte, und von welchem Spangenberg in den Beitr. zu d. deutsch. R. d. Mitt. Alt. eine Schriftprobe giebt.

Die Folge der Capitel ist oft wie bei Schilter. Die Lesearten stimmen häufig mit cod. Uffenb. bei Senckenberg überein; doch bietet die Handschrift auch Eigenthümliches.

Wann und auf welche Weise diese Handschrift zur zittauischen Stadtbliothek gekommen sey, ist unbekannt; in der ersten Hälfte des letztverflossenen Jahrhunderts war sie bereits dort. Die „Bemerkungen (eines Ungenannten) über die Oberlausitz" in Schlözer's Briefw. Th. 4. (Heft XX.) S. 115, erwähnen ihrer kürzlich. In der sehr

schätzbaren Schrift: Geschichte und Merkwürdigkeiten der Rathsbibliothek in Zittau von M. J. G. Kneschke, Conv. u. Bibl. Zittau, 1811, 8., ist sie S. 135 aus Uebersehen als Sachsenspiegel aufgeführt worden. Außerdem ist mir eine Erwähnung desselben nicht vorgekommen. Eine ausführlichere Beschreibung habe ich für eine provinzielle Zeitschrift bestimmt.

Obwohl nun die Schriftzüge dieses Codex dem 14ten Jahrhunderte angehören; so läßt sich doch die Zeit seines Ursprunges nicht bestimmt ausmitteln. Die Schlußzeilen, Bl. 95, b., von der Hand, die den ganzen Text schrieb, lauten: Epmanus Nycolai de sachenkirche Conpletus est liber in diuisione apl'orum. — Die Familie von Sachenkirche oder Sachinkirche lebte im 14ten Jahrh. in Schlesien. Mehrere von S., deren bei den J. 1353, 1369, 1396 in Urkunden erwähnt wird, führten den Vornamen Nikolaus. S. Sinapius d. schles. Ad. 1ster Theil, S. 787. — Eine Urkunde, dat. Swidnicz, 1369, welche in dem unter I. beschriebenen zittauischen Jahrbuche enthalten ist, führt einen Nickel Sachenkirche als Zeugen bei der Ausfertigung auf. Auf dem pergamentenen Vorsetzblatte stehet sehr deutlich mit alter Schrift: Anno dnī M°CCCXVIII; darneben nach mehreren Federproben: Heinr. von der Duben, welches unten noch einmal wiederholt ist. Dazwischen Romischen kunigz. Das Geschlecht von der Duben oder Dube, gehörte zum Herrenstande in Böhmen (Landherren genannt). Hinko, Herr zu Duba, lebte zu Ende des 13ten Jahrh. Hineck Berka v. d. Dube, Oberster Landkämmerer in Böhmen, 1305. Heinemann v. Dube 1333. S. Pet. Becler hist. Howorea, ed.

Chronic. Bohemiae, Hof. 1694. fol. — Doch ist dieses Vorsetzblatt ein einzelnes Blatt, und wohl später vom Buchbinder hinzugesetzt.

In meinem Besitze ist eine Handschrift der Briefe des Poggius. — Da viele der Briefe des Poggius von geschichtlichem Werthe sind, und einigemal ihrer im Archive erwähnt ist, halte ich es für nicht unpassend, folgende Nachricht mitzutheilen.

Das Format der Handschrift ist: Folio.

Größe: hoch 12½ Zoll leipz. Elle; breit 10 Zoll. Stoff: Papier, untermischt mit Pergament. Beides wohl erhalten, stark und weiß. Anzahl der Blätter: 196. — Pergament sind 56 derselben. Band: grünlich gefärbtes, auf Pappe gezogenes Leder..

Auf jeder Seite sind zwei Zeilenreihen, jede begränzt durch ein mit Dinte gezogenes Parallelogramm.

Schrift: Cursivartige Minuskel des 15. Jahrh. Häufige, oft willkürliche, Abkürzungen. Das i oft ohne Punkt und Accent; bisweilen mit einem Punkt, oft mit einem Accent, besonders zur Unterscheidung von anderen Buchstaben. Der Accent findet sich bisweilen auch bei u, als Unterscheidungszeichen. Bei i i gewöhnlich auf jedem i ein Accent. — Interpunction fast nirgends; und das einzige Interpunctionszeichen der Punct. — Die Initialbuchstaben innerhalb des Schriftraums. Das Anfangs-P des Namens Poggius, Bl. 1, a, 1, roth, sich erstreckend über 4 Zeilen innerhalb des Schriftraumes; blaue Verzierungsstriche schmücken es aus, und laufen als

Züge den innern Rand hinab. Das P. des Wortes Poggius zu jedes Briefes Anfang roth; das o schwarz, mit einem gelben Drucker gefüllt. Die Anfangsbuchstaben einzelner Perioden sind stets Majuskel, gewöhnlich durch gelbe Füllung ausgezeichnet. — Die Dinte ist schwarzbraun.

Die Handschrift enthält 175 Briefe des Poggius. Diese gehen bis Bl. 194, b. Dann von derselben Hand, welche den ganzen Text schrieb: Iohis marii philelphi eplae ad R. p | dnm Andream d(e) Vrbe. — Bl. 196, b. Explicit.

Ein Unbekannter hat zu dem Anfange jedes Briefes die Zahl geschrieben, und in welcher Ausgabe er sich findet. Bei 79 steht am Rande ex ineditis. Am Ende des 78 unherausgegebenen, Bl. 193, a. steht von desselben Unbekannten Hand: Fragmentum est epistolae ad Nicolaum Lucensem quae e (*est*) integra in cod. regio olim Baluzii, cuius mihi copiam fecit vir amicissimus D. Ioh. Baeuinus. (sic).

Ob nun diese Briefe bis jetzt noch wirklich nicht herausgegeben sind, wird bald nähere Untersuchung lehren. Bestätigt sich dies, so soll Mittheilung derselben, und einer Probe der abweichenden Lesarten der schon gedruckten Briefe, wenn es gewünscht wird, erfolgen.

VIII.

Peter Eschenloer und seine Denkwürdigkeiten der Stadt Breslau, von H. Dr. Kunisch in Breslau.

Peter Eschenloer oder (nach der volksmundlichen Abkürzung), Peter Eschler, einer der ausführlichsten und ausgezeichnetsten Chronisten des 15. Jahrhunderts, war geboren zu Nürnberg, und in der letzteren Hälfte seines Lebens (etwa seit 1453) öffentlicher Stadtschreiber zu Breslau. Nachdem er in der stürmischen und ereignißreichen Zeit unter Georg Podiebrad von Böhmen und König Mathias von Ungarn dem Gemeinwesen der Stadt bedeutende Dienste geleistet, und mehrmals zu wichtigen Sendungen und Verhandlungen gebraucht worden, starb er im J. 1481, am Sonnabend vor Jubilate, zu Breslau. Alle übrigen Umstände seines Lebens, selbst das Jahr seiner Geburt und das seiner Anstellung im Rath zu Breslau, sind unbekannt, oder ließen sich vielleicht nur bei sorgfältiger Durchsicht der Urkunden des breslauischen Rathsarchivs ausmitteln.

Was ihm einen ehrenvollen Platz in dem Andenken der Nachwelt zusichert, ist sein ausführliches, vom Tode Kaiser Albrechts des Zweiten (1440) bis zum Jahre 1479 herabreichendes Zeitbuch, worin er die Denkwürdigkeiten der Stadt Breslau, die er als Augenzeuge miterlebt, aus eigner lebendiger Anschauung und Kenntniß aufgezeichnet und beschrieben. Es hat sich von diesem Werk eine zwei-

sache Urschrift bis auf unsere Zeit erhalten. Die eine — offenbar der ältere und frühere Entwurf — ist in lateinischer Sprache abgefaßt und mit einer großen Menge lateinischer und deutscher Urkunden angefüllt, reicht aber nur bis in den Anfang des Jahres 1472. Die andere, spätere und ausführlichere, ist deutsch geschrieben, mit Hinweglassung der minder bedeutenden Urkunden, und ist bis in den Monat October des Jahres 1479 fortgeführt, wo sie plötzlich und ohne allen Schluß abbricht, gleichsam als hätte den Verfasser der Tod vor Vollendung seines Werkes überrascht *). Beide Chroniken beginnen mit Kaiser Albrechts II. Tode und den Schicksalen seines hinterlassenen unmündigen Sohnes, Ladislaus, Herrn zu Ungarn und Böhmen. Doch scheint dies Voranstehende mehr eine kurzgefaßte Einleitung zu dem Folgenden; denn erst mit dem Jahre 1453, wo der fromme Bußprediger Johann Capistrano auf seinen Umherzügen auch die Stadt Breslau besucht, wird die Geschichtserzählung ausführlicher.

Wer unsern Eschenloer in die Reihe der gewöhnlichen Chronikenschreiber setzen wollte, würde sich bedeutend irren. Während die meisten Zeitbücher sich fast ausschließlich nur mit den besondern Schicksalen und Ereignissen der Stadt befassen, und mit großer Genauigkeit die Baue der Kirchen und Klöster, Feuersbrünste, Ueberschwemmungen, Seuchen, Erdbeben, Hungerjahre, Mordthaten und andere städtische Vorfälle aufzählen, richtet Eschenloer, als Staats- und

*) Die lateinische Handschrift befindet sich auf der rehdigerschen Büchersammlung, die deutsche im Rathsarchiv zu Breslau.

Geschäftsmann, seine ganze Aufmerksamkeit auf die öffentlichen und auswärtigen Angelegenheiten Breslaus und der Nachbarländer, auf die Verhandlungen im Rath, mit der Gemeine, oder mit den benachbarten Fürsten und Herrn, und während er die kleinlicheren Begebnisse des städtischen Lebens stillschweigend übergeht, ist er desto sorgfältiger in Erörterung der inneren und äußern Staatsverhältnisse, in Beifügung der urkundlichen Belege, der erlassenen oder empfangenen Sendschreiben und Denkschriften. Sein Werk scheint dazu bestimmt, ein Spiegel der Staatsklugheit für die Mit- und Nachlebenden zu seyn *); darum sucht er denn auch stets die falschen Maßregeln und Fehlgriffe, welche von Seiten der Stadt gemacht worden, mit allen ihren Folgen zu erörtern, und wendet bei jeder Gelegenheit sich mit treuherzig kraftvoller Rede an die Breslauer, um ihnen aus ihrer eigenen Geschichte zu zeigen, was dem Gemeinwohl von Nöthen sey. Obwohl ein eifriger katholischer Christ, beurtheilt er dennoch die Umtriebe der breslauischen Stadtgeistlichkeit gegen den Rath sehr richtig, so wie die unkluge Widersetzlichkeit der Gemeinde gegen den ketzerischen Böhmenkönig Georg Podiebrad. Ueberhaupt zeigt er im ganzen Verlauf seiner Geschichte einen hellen, unbefangenen Blick, und in der Darstellung eine so klare Ansicht und eine so lebendige Theilnahme, wie sie nur ein mithandelnder Augenzeuge und Zeitgenoß haben kann.

---

*) Man vergleiche die Einleitung Eschenloer's in sein Zeitbuch.

Daß er ein solcher thätiger Theilnehmer an den Begebenheiten gewesen, läßt sich nicht bloß bei ihm voraussetzen, sondern ergiebt sich auch aus seinen eigenen Andeutungen und Aeußerungen unwiderleglich. So erscheint er z. B. bereits im Jahr 1457 in der Gesandtschaft der Breslauer, am Hofe Ladislaw's und giebt uns über die letzten Lebenstage, so wie über den unerwarteten Tod dieses liebenswürdigen jungen Fürsten, einen eben so anziehenden als merkwürdigen Bericht. Ferner erscheint er bei dem zwischen der Stadt und dem Könige Podiebrad im J. 1459 abgeschlossenen Vergleich als Verfasser der Friedensartikel und als Hauptperson bei der in dieser Angelegenheit nach Prag abgefertigten Gesandtschaft *); auch nennt er sich unter den Abgeordneten der Stadt bei König Matthias zu Iglau im Jahre 1471, und bald darauf im Jahre 1472 bei der breslauischen Gesandtschaft an Herzog Heinrich zu Glatz **) und auf dem Landtage zu Beneschau. Wie große Dienste er der Stadt bei ihren innern Angelegenheiten und Unternehmungen, besonders bei dem fortdauernden, oft sehr stürmischen Gegensatz der Gemeinde und der Zünfte gegen den Rath, geleistet hat, darüber kann für den aufmerksamen Leser seiner Geschichten kein

*) Nikolaus Pohl († 1652) in seinen Jahrbüchern der Stadt Breslau (B. II. S. 56.) nennt durch einen unbegreiflichen Irrthum, statt Peter Eschenloer den Stadtschreiber Peter Haunold als Mitglied dieser Gesandtschaft.

**) Pohl nennt hier statt Eschenloer wiederum den Stadtschreiber Peter Haunold (s. Jahrbücher B. II. S. 89.)

Zweifel obwalten. Sein warmer Eifer für das Gemeinwohl führte ihn oft in die schwierigsten Lagen. Nachdem seine Neigung zum Frieden mit Podiebrad ihm früher bereits die Feindschaft der Stadtgeistlichkeit und den Verdacht der Ketzerei bei der Bürgerschaft zugezogen *), sollte er im

*) Bei Gelegenheit des im J. 1466 zwischen Polen und den Ordensrittern in Preußen geschlossenen Friedens, fügt er hinzu: „O Breßla, du freuest dich frembes Friedes, und betrübst dich deines eigenen Friedes! Du hast den Preußen Frieden begeret, den du doch selbest nicht wolteſt haben; du wilst streiten, und freuest dich doch frembder Leute Friede! Hie hätteſt du mögen sehen, was Gutes die Kriege in Preußen thaten, und solteſt gedacht haben, daß sie auch bei dir desgleichen bringen würden! Ich armer Geselle sagte diese Rede zu Zeiten unter guten Leuten, und sunderlich uf der Zilstatt [Schießhaus], da ich zu Zeiten um Kurzweil willen mit meinem Armbrust ginge, nach den viel großen Arbeiten, die ich täglich in diesen Sachen hatte, als das Gott bekannt ist. Ich meinete es gütlich, als einer der gerne Friede hätte gesehen. Ich wuste der Stadt Vermögen wol, daß es ganz ungleich war, wider Girsig [Podiebrad] und seine Ketzer zu streiten. Ich habe es auch viel gelesen, daß es viel göttlicher, christlicher und besser ist, mit Ketzern Friede zu leiden, denn von ihnen verderbet werden; und wo man sie nicht mag vertreiben, sol man auch Krieg wieder sie nicht erheben. Solche meine gute Meinung ward an die Prediger bracht zu S. Bernhardin und Elisabet, die mich uf dem Predigstul verdammeten und nicht in kleine Gefährlichkeit meines Lebens saßen, ohne allen Glimpf und Wahrheit. Gott vergebe

J. 1475 bei Anwesenheit Königs Mathias in Breslau, auf Anstiften der königlichen Räthe durch die Folter zum Geständniß gezwungen werden, wer im Rath oder unter der Bürgerschaft gut polnisch gesinnt sey; was indeß noch glücklich verhindert wurde.

Was seine geschichtliche Treue, Unpartheilichkeit und Wahrheitsliebe betrifft, so ist diese über jeden Zweifel erhaben. So viel als möglich belegt er jede wichtige Thatsache durch wörtliche Mittheilung der Urkunden; auch bemerkt er sehr häufig, was er selbst als Augen- und Ohrenzeuge, oder was er bloß durch Andere vernommen; in dunkeln und zweifelhaften Fällen gesteht er offen seine Unkunde *).

Seine

es ihnen! Wolte ich aus der Gemeine Verdächtniß kommen, so muste ich das Creuze wider die Ketzer an mich nehmen. Wan, als die Gemeine eine Zeit dieses Sommers ufm Rathhause war, zeigten die Parchwer auf mich mit Fingern und sagten: Wer einen rechten Ketzergönner erkennen und sehen wil, wie er ein Gestalt hat, der sehe an Petrum, den Stadtschreiber. Hierum ich das Creuze an mich nahm, und hilte stetiglichen einen Drabanten in allen Auszügen, nicht ohne kleine Beschwerung; dadurch solch Verdächtniß gegen mir ufhörete. Doch war warlichen meine Meinung, Girsichen vor einen Herrn zu haben. Ich bin auch Ketzern nie hold worden, als das wol zu erkennen ist an den trefflichen viel großen Schriften, die ich zum Pabst und Cardinälen habe geschrieben und gemachet von der Stadt wegen."

*) So sagt er z. B. bei dem Aufstande der Gemeinde gegen den Rath im J. 1459, wo zwei Rathsherrn sich geflüchtet

Seine Schreibart ist einfach und natürlich, und wenn gleich bisweilen ungenau und gedehnt, doch auf jeden Fall weit ausgebildeter, als die in den gleichzeitigen deutschen Chroniken. Die Darstellung der Begebenheiten ist durchaus ruhig, besonnen, schlicht und unbefangen; nur bei den Ereignissen, die das Gemüth des Geschichtschreibers besonders bewegten, wird sie lebhaft und ergreifend. Hieher gehört besonders die Schilderung der verschiedenen Volksaufstände gegen den Rath, die Beschreibung des heldenmüthigen Ausfalls und Angriffs der Breslauer gegen das gesammte, von der Oberseite heranstürmende böhmisch-schlesische Heer (1459), und die Erzählung von dem denkwürdigen Zuge der Breslauer gegen Frankenstein, wie sie die Stadt und das Schloß nach hartem Kampf eingenommen, drauf in der eroberten Stadt von dem anrückenden Böhmenheere umzingelt worden, und nach langem Widerstand sich endlich mit Noth und mit Verlust aller Büchsen und des Belagerungszeuges durch den Feind geschlagen (1467). Höchst merkwürdig ist, wie der Chronist bei Erwähnung

---

hatten: „Ob diese zween Flüchtige ichtes Böses für hatten oder nicht, ist mir unwissentlichen. Bernhard Skal, ein weiser, wolredender Mann, böhmisch, polnisch, hungrisch, deutsch, eine Sprache als die andre, kunte er wol, sagte allezeit: Girsig sollte der Breßler Herr nicht sein; aber ob er anders im Herzen gehabt hat, weiß ich nicht. Der andere, nemlich Friedrich, war offenbar vor Girsigk; er sagte klärlich: woran sich Breßlau wolte halden, wie sie kunte widerstehen, so Girsig überal im Königreiche Herr wäre, u. s. w. Gott weiß ihre Meinunge."

der fast verzweifelten Lage, in welche die Bürgerschaft Breslau's durch den letztgenannten Unfall gerathen, die Bemerkung macht, daß unter allen erlittenen Schäden und Einbußen seinem Herzen nichts so schmerzlich dünke, als der Verlust, den die Stadt bei dieser Gelegenheit an ihrem alten Ruhm und Ansehn in den Augen der Welt erlitten *). Ueberhaupt bleibt Eschenloer's Werk ein redendes Denkmal von Breslau's vormaliger Macht und politischer Bedeutung in den Angelegenheiten des östlichen Deutschlands; zugleich aber ist es für den Freund der vaterländischen Geschichte ein lebendiges Bild von jenen traurigen Zeiten allgemeiner Verwirrniß, des Faustrechts und der Fehden, unter Kaiser Friedrichs des Dritten ohnmächtiger Regierung, wo Deutschlands alte Größe, Kraft und Herrlichkeit allmälig in sich selber erlosch und verging.

Daß dies Zeitbuch bis jetzt nur von wenigen unserer einheimischen Geschichtsforscher in seinem vollen Werth erkannt, und von noch wenigeren benutzt worden ist, rührt wohl nur daher, daß es bisher bloß handschriftlich vorhan-

*) „Wisset auch, ihr Breßler, daß alle obberührten Schäden so hoch nicht sein zu erachten, als dies, nemlich, daß man nun erkennen möchte öffentlich deine Schwachheit, offenbar werde deine Macht, die allezeit bisher deinen Nachbarn verborgen war, die dich groß und mächtig achteten und dich darum fürchteten, und nun sehen, daß du wenig zu thun vermochtest zu der Freiung zu Frankenstein; alle deine Heimlichkeit wurde offenbar aller Welt. Dieses war meinem Herzen der größesten Pein eine, über alle empfangenen Schäden."

den und folglich für die Meisten unzugänglich war. Zwar haben manche spätere schlesische Chronisten, besonders Nikolaus Pohl, Vieles und Bedeutendes aus ihm entlehnt und mitgetheilt, aber immer nur in dürftigen und ungenügenden Auszügen. Vielleicht gelingt es in unsern Tagen, wo die Vorliebe und der Sinn für die Vorzeit Schlesiens von neuem erwacht ist und bereits die herrlichsten Früchte getragen hat, unsere ältesten und wichtigsten Geschichtschreiber aus dem Staube der Handschriften durch den Druck ans Licht zu stellen. Auch würde dann die Stadt Breslau, die in neuerer Zeit bei so vielen Anlässen gezeigt hat, daß in ihr der schöne Sinn der Altvorderen noch immer nicht erloschen sey, sich schwerlich ein größeres Verdienst um ihre eigene Vorzeit und Geschichte erwerben können, als wenn sie ein solches Unternehmen auf alle Weise unterstützte und beförderte *).

*) Das ganze Geschichtswerk Eschenloer's würde im Druck schwerlich mehr als zwei mäßig starke Octavbände betragen.

IX.

Zorns Chronik von Worms, von H. Prof. Hüllmann in Bonn.

Das Werk ist aus den bekannten Chroniken und Geschichtschreibern zusammengetragen in Ansehung der meisten Erzählungen, die mehr oder minder das Stift und die Stadt Worms betreffen. Namentlich sind darin als Quellen angegeben: Lambert von Aschaffenburg, und zwar besonders die von demselben mehrmals angeführte hersfelder Chronik (chronicon Herveldense); ferner Otto von Freisingen, Aventin, Kranz, chronicon Urspergense etc. Außer diesen beruft sich der Verf. aber auch zuweilen auf eine ungedruckte lateinische Chronik, z. B. S. 37, b. — Die eingerückten Urkunden finden sich auch in der Sammlung von Schannat. Bloß bei dem J. 1190 ist eine, ihrem Inhalte nach nicht unwichtige, von Heinrich VI. ausgestellte Urkunde erwähnt, aber nicht vollständig aufgenommen; diese fehlt bei Schannat.

Für die Geschichte von Worms (Stadt und Hochstift) insbesondere, und von Deutschland überhaupt, enthält das Werk nichts Neues. Denn was Worms besonders betrifft, so haben Schannat und Moritz die Handschrift vor sich gehabt, und stark benutzt: Beide berichten dies in ihren Vor-

reden; und Moritz nennt im Werke selbst Zorn als seinen Gewährsmann. Auch von jener, ihrer Vollständigkeit nach bis jetzt unbekannten, (auch von Georgisch nicht erwähnten) Urkunde von 1190, führt Moritz S. 398. 401, den von Zorn ausgezogenen, Theil des Inhalts an, und erläutert ihn nach seiner Art. Hier ertappt man aber Moritz auf demselben Wege der Veruntreuung, den er seinem Gegner Schannat so häufig und mit Recht vorwirft. Jener verfährt parteiisch für die Stadt, wie dieser für das Stift. Wo nämlich Zorn schlechthin einen Kämmerer erwähnt, unter dem sehr wahrscheinlich (aus der Analogie von Mainz, Straßburg ꝛc. zu schließen) der bischöfliche zu verstehen ist, setzt Moritz eigenmächtig Stadt-Kämmerer: eine Stelle, die damals noch nicht bestand, wie sich aus dem Bruchstücke der Urkunde selbst darthun läßt.

Ohne chronologische und diplomatische Fehler ist die Zornsche Arbeit auch nicht. Beispiele: a) der Kaiser Ludwig III. (soll heißen II.) soll, nach S. 11, b. dem Bischofe Richowich den Zoll bestätigt haben; theils besaß aber dieser Kaiser keine Herrschaft in Deutschland, theils ist er schon im J. 875 gestorben, Richowich aber erst 914 zur bischöfl. Würde gelangt. — b) Die merkwürdige Bestätigungsurkunde Friedrichs I. über gewisse Verleihungen, nach Schannat und Moritz ausgestellt im J. 1180, wird, bei Anführung derselben, in das J. 1184 gesetzt, und am Schlusse der mit vielen Correcturen eingerückten Urkunde selbst, steht die Jahrzahl 1187. — c) Am Schlusse der bekannten Verleihungsurkunde Friedrichs II., ausgestellt zu Ravenna 1230, auf einer Versammlung der

geistlichen und weltlichen Fürsten von Deutschland, worin unter andern den geistlichen ihre hoheitlichen Rechte über die Stiftsstädte bestätigt werden — steht unter den aufgeführten Anwesenden: Dux Moraviae statt Meraniae (bei Schannat); und die Jahrzahl CIↃCCXXX. II mense Jan., statt: CIↃCCXXXII. Mens Jan. cet.

Es kommen aber doch in dieser Chronik einige Nachrichten von Wichtigkeit vor, die sich weiter nicht finden dürften, und die, da sie gelegentlich die Stadt und das Stiftsgebiet von Worms betreffen, aus örtlichen, zu Zorns Zeit noch vorhandnen Privat-Handschriften genommen zu seyn scheinen. Unter andern wird von dem Bischofe Burchard (996—1025) erzählt, er habe zu Neuhausen (im Stiftsgebiete) eine Lehranstalt gegründet, in welcher auch der nachherige König Konrad II. unterrichtet worden. Dieser Schule geschieht keine Erwähnung bei Mabillon (de studiis monasticis), selbst nicht bei Tritheim, der doch in seinen Schriften die vorzüglichsten Schulen Deutschlands im Mittelalter anführt. Eben so wenig ist in einem von den Werken über die Geschichte der alten Litteratur im Mittelalter erwähnt, daß dieser Bischof zu den wenigen gehört habe, die griechisch verstanden. Dann ist bei dem Jahr 1051 folgendes erzählt: Auf einer Kirchenversammlung zu Mainz in diesem Jahr unter Heinrich III., war auch der römische Bischof Leo IX. gegenwärtig, ein geborner Elsasser, aus dem Geschlechte der Grafen von Dabisberg (Dagsburg). Nach Beendigung der Versammlung reiseten Leo und Heinrich mit dem Mainzer Erzbischof (Bardo) nach Worms. Da er-

hob sich zwischen den beiden Geistlichen ein Rangstreit. Aber Leo mußte nachstehn, weil der Mainzer den Umstand geltend machte: er befinde sich in seinem erzbischöflichen Sprengel, wo ihm der Vortritt gebühre. Hermann. Contract. und Lambert. Schafnab. gedenken, bei dem J. 1050, der Kirchenversammlung; Letzterer berichtet auch bei dem J. 1051, daß Leo mit nach Worms gekommen; von dem Streite aber kein Wort. Eben so schweigt davon der Hauptschriftsteller über das Leben Leonis IX., Guibertus (in den actis SS., XIX april., p. 648 etc.). Daher weiß auch Bower nichts davon.

Ausserdem enthält die Zornsche Chronik mehreres, was nicht bekannt ist, zur Geschichte der Stifter und des Kirchenwesens, als z. B., daß schon im Anfange des zehnten Jahrhunderts Capitularen die Clausur brachen, Privatwohnungen nahmen, Concubinen hielten; und daß ebenfalls schon im zehnten Jahrhundert, gegen die Mitte desselben, Pfründen gekauft wurden.

X.

Nicolai de Syghen Chronicon Thuringicum, von Herrn Geheimenrath v. Goethe. Jena, den 4. Nov. 1820.

Nähere Nachricht vom Verfasser, s. Nachträge. Besitzer, das Großherzogl. Weimarsche Archiv. bekannt u. citirt s. Nachträge. Format, quart. Größe, 8 rheinische Zoll hoch, 6 rheinische Zoll 2 Linien breit. Blätterzahl, 271. Materie, Papier. Wasserzeichen, kann für eine Krone gelten. Band, neu, Pergament, wohlerhalten. Erhaltung, vollkommen. Defecte, als solche können die weißen Blätter und Seiten nicht gelten, die hie und da sich finden, und deren einige ausgeschnitten, die andern aber in der Reihe foliirt sind. Auf solche leere Blätter, 73 und 74, ist von späterer Hand die Geschichte des Grafen Gleichen in lateinischer Sprache eingeschrieben, mit zwey lateinischen Noten von noch späteren Händen. Durchgeschrieben ist es. Rand, innerer, 7 Linien, äußerer, 1 Zoll, oberer, 1½ Zoll, unterer, 2 Zoll. Linien, höchst zart vertikal, zu beyden Seiten den Rand bezeichnend, horizontal, nur zwey auf einer pag., um die Schrift im Allgemeinen zu regeln. Nadelstiche, zu sehen, aber ganz leise. Einfassung, keine. Buchstaben, Initale, ausgezeichnet, wie die sämmtlichen Namen, doch mit einer ge-

wissen fließenden Leichtigkeit. Schrift, sehr klein und unleserlich, obgleich vom Anfang bis zu Ende sehr egal; in sich als Quadrat zusammengefaßt, aber doch mit Spießen ins Current übergehend. Hand, durchgehends auf eine bewundernswürdige Weise gleich; der Tintenwechsel kaum zu bemerken. Abbreviaturen, wenig, mit unter eigene. Interpunction, fast keinen Punct, nur häufige Colons. Randschrift, vielfach, ältere, neuere, mit roth- und schwarzer Tinte geschrieben. Auch protestantische darunter, im Gegensatze katholischer Ueberzeugungen. Fabulae monachales! Nugae! Inhalt, nicht abgetheilt; aber durch Cirkel werden bedeutendere Epochen, und überall die Namen entschieden ausgezeichnet. Dagegen weder Buch noch Kapitel, noch irgend sonst eine Unter-Abtheilung. Bezeichnung merkwürdiger Stellen, auf mancherley Weise. Bilder, fehlen ganz. Jahrzahl, die Chronik fängt an 480, endigt 1494, welches man als Datum des Abschlusses um desto sicherer erkennen kann, weil von fremder Hand 1521 weniges nachgebracht ist. Musikalische Noten, keine. Sonstige Manuscripte, in Erfurt befindet sich Eins. Es wird gestritten, welches von beyden Original oder Copie sey. Mehrere Werke in einem Bande, dieses macht den Band allein für sich.

Erster Nachtrag.

Aus Zedler's Lexicon.

Sighen (Nicolaus von) war ein Mönch im 15ten Jahrhundert, welcher um das Jahr 1490 in dem Bene-

dictiner Kloster auf dem Petersberge zu Erfurt lebte. Seine Schriften, welche er verfertigte, sind folgende:

1) Das Chronicon Petrense, wie es insgemein genennt wird, welches einen starken Folianten ausmacht, auch von demjenigen, was sich in Erfurt zugetragen, Nachricht ertheilet, und in vorgedachtem Benedictiner-Kloster im Mspto noch aufbehalten wird. Es ist eben dasjenige, dessen sich der Herr Regierungsrath Johann Moritz von Gudén in Erfurt, bei Verfertigung seiner erfurtischen Historien bedienet.

2) Wird ihm auch die Continuation des Chronicon Schaffnaburgensis zugeschrieben, wie solches nur erwähnter Hr. Regierungsrath von Gudén in einem Programma, welches er als Rektor Magnificus bei dem Tode des Prälaten Adami im J. 1681 anschlagen lassen, zu erweisen gesuchet.

Falkensteins Thüringische Chronik. I Thl. p. 11 und 81 (woraus obiges wörtlich ausgezogen ist.) *)

Zweyter Nachtrag.

Da aber in der Vorrede zu Gudenus Historia Erfurdensis eine just hierher bezügliche Stelle folgendermaßen lautet: Secutus ego potissimum duo: Petrense alterum, circa Annum Christ. MCCCXC a *Nicolao de Syghen*, istius Cenobii Monacho, prudenter conscriptum, id quod Reverendissimi Abbatis

*) Man vergl. damit Fabricii Biblioth. med. et infimae latinit. Tom. VI. cur. Christi. Schoergenii p. 606. seq.

Adami Gratia obtinui, so erhellt noch nicht, daß der erfurter Codex in Folio gewesen, wie denn auch schon früher behauptet worden: der weimarische sey das Original, der erfurter die Copie.

Zusatz von Hrn. Bibliothekar C. A. Vulpius. Weimar, den 17. Nov. 1820.

Nicolaus von Syghen, auch Sighen geschrieben, lebte etwa um das Jahr 1490 zu Erfurt als Mönch in der Benedictiner Abtei daselbst. Er war ein aufrichtiger Chronist, der selbst die Fehler der Päpste und Bischöfe, sonderlich ihren Geiz nicht verschweigt. Es wird dieses Werk gewöhnlich Chronicon Petrense genannt und hat sich desselben sehr wohl *I. M. Gudenus* in seiner Historia Erfurtensi bedienet. Es soll dasselbe einen starken Folianten ausmachen, wie Falkenstein in seiner Thüringischen Chronik. 1. Th. S. 81. versichert. Ich habe das Original nie gesehen, aber die Benedictiner zu Erfurt haben mich mehrmal versichert, besonders der Prälat Muth und der P. Ildefons Hesse, das Original dieser Chronik sey, man wisse nicht wie, in das Archiv zu Weimar gekommen, und ihnen in Erfurt sey, vielleicht mit Vorwissen eines vormaligen Prälaten, eine Copie gegeben worden. Diese ist, nach Aufhebung des Klosters, ich weiß nicht wohin, verkauft worden, da es damals für vergebens ausgegebenes Geld gehalten wurde, dieselbe anzukaufen, da hier das Original sey.

Es versichert aber auch C. W. Schneider, Samml. zur Gesch. Thüringens 2. St. S. 179., er habe ein Exemplar dieses chronici in der Hand gehabt, dessen Handschrift dem damaligen Archivar Heydenreich in Weimar gehört habe. Dieses ist vermuthlich mit den Schneiderschen Manuscript-Sammlungen, die in Weimar nicht angekauft wurden, nach Dresden nebst den andern Manuscripten gekommen; was sehr zu beklagen ist!

Sonst hat, wie *Gudenus* entdeckt hat, dieser Syghen auch die Additiones ad Lambertum Schaffnaburgensem zusamengeschrieben und supplirt, in quibus res CCC Annis post Lambertum explicantur.

v. *Gudeni* Progr. d. A. 1681.
Falkenstein l. c. p. 17.

Dieses Mönchs eigentlicher Geschlechtsname soll Nikolaus Hortenbach gewesen seyn.

Weitere Notizen von diesem Chronisten finden sich nicht.

XI.

Anzeige eines ungedruckten Martyrologium's aus dem neunten oder zehnten Jahrhundert; v. H. Biblioth. Docen. München, den 12. Aug. 1821.

(Spätere Vorbemerkung. Der Verf. bittet die Leser, den Gang der Ausmittelung über die Person dessen, dem das Werk zugeeignet ist, worauf diesmal Alles ankam, mit Aufmerksamkeit zu beachten, ob ihnen etwa die Quellen eines hier vorwaltenden Irrthums und voreiligen Schlusses grade da, wo sie beginnen, bemerklich werden möchten. Es bietet sich hier nämlich der Fall dar, von einem, ohne Absicht zu täuschen, als wahr uns vorgespiegelten Irrthum Gebrauch zu machen, indem wir, um uns an Vorsicht zu gewöhnen, die ersten Gründe eines solchen Irrthums und Mißgriffes aufzufinden, uns bemühen. — Die lateinische Literatur des Mittelalters ist, weder in Rücksicht ihres Umfangs noch der Zuverläßigkeit der Angaben, hinlänglich erforscht; die vorhandenen Hülfsbücher, deren die wenigsten die Schriftsteller jeder Gegend und Gattung berühren, ermangeln durchgängig der für derlei Untersuchungen so nothwendigen Einrichtung, bei jedem Werke (nicht beliebig hie und da) die Anfangsworte desselben mit anzuführen, ohne welche Hülfe — deren Nothwendigkeit schon Trithemius einsah — man in diesem

Felde unzähligen Verwechslungen, Täuschungen und Zweifeln ausgesetzt ist. Bei all dem Umherschweifen in den Literaturen aller Völker, haben wir weder zu irgend einem genügenden Werke über die Literatur Deutschland's im Mittelalter, noch zu einem in vieler Hinsicht wünschenswerthen deutschen Gelehrten-Lexicon, für alle Jahrhunderte, gelangen können, während man so viele Mühe und Kosten darauf gewandt hat, in unserm allgemeinen Gelehrten-Lexikon hauptsächlich doch nur die Vorarbeiten der auswärtigen Völker über ihre Literaturen zu wiederholen. Bei solcher Fahrlässigkeit für das Eigene, ist es denn auch nicht zu verwundern, daß wir dermalen noch gar nicht einmal im Stande sind, eine genügende Bibliothek der deutschen Geschichtschreiber des Mittelalters aufzustellen, womit Jeder einverstanden seyn wird, der auf das mehrfältige bisher noch Unerörterte hinblickt, welches in den bereits erschienenen Bänden des Archivs der Frankfurter Gesellschaft richtiger bestimmt oder zur näheren Kenntniß gebracht worden ist, für welches Geschäft den einzelnen Mitgliedern, die für diese Aufgabe mitzuwirken geneigt sind, sich noch vielfältiger Stoff und mannichfaltiger Anlaß darbieten wird.)

Ueber die Wichtigkeit der Martyrologien und Kalender-Nekrologe für unsere Geschichtforschung darf ich hier nichts zum Eingang erwähnen, da hierüber schon in dem Briefe eines unterrichteten Mannes, des Herrn. van de Vivere in Rom (Archiv II. 274.), mehrere Andeutungen enthalten sind. Ein solches noch ungedrucktes Martyrologium in 12 Büchern, aus Tegernsee in fol., wird

der Stoff gegenwärtiger Anzeige seyn. Um mit Erwähnung unbedeutender Aeußerlichkeiten keine Zeit zu verlieren, bemerke ich bloß, daß diese Abschrift im J. 1019 verfertigt wurde, laut folgenden, f. 8.' hinter dem vorangesetzten Calendarium SS. befindlichen Chronologicum: „Anni ab initio mundi usque in advent. dom. secund. hebraicam veritat. sunt III. DCCCCLVI .... anni a creatione mundi usque in VII. annum Heinrici regis imper. secund. hebr. verit. 4965.; secundum LXX interpretes 6208." — Meinen Nachforschungen bei Bollandus, Fabricius Bibl. gr. ꝛc. zufolge, ist dieses Martyrologium ganz unbekannt, was um so auffallender, da es, wie wir sehen werden, nicht aus Deutschland, sondern aus Frankreich stammt. Das Martyrologium eines gewissen Florus, dessen Husward (Usuardus) erwähnt, konnte bisher nicht nachgewiesen werden; daß aber unsere Handschrift dieses nicht enthalten könne, wird sich gleich ergeben. —

Das vorliegende Werk hat das eigene, daß es in 12 Bücher abgetheilt ist, deren jedem eine kleine Präfation vorangeht; das Ganze von fol. 10—125 von weit größerem Umfange, als alle bisher gedruckten Martyrologien vor dem XII. Jahrhundert. Ueber den Verfasser selbst finde ich in der Handschrift nichts; der Tegernseer Bibliothekar um 1490 hat das Buch vorn bloß als „Martyrologium valde prolixum" bezeichnet. — Gleich aus der ersten Präfation erhellt zunächst, daß der Verf. in Auftrag eines gewissen geistlichen Vorstandes Erchanpoldus geschrieben habe: — „vestrisque pater Erchanpolde orationibus fultus, iniunctum opus aggre-

diar.“ Es frägt sich nun, wer dieser Erchanbold war, um darnach das Zeitalter der Abfassung des Werks bestimmen zu können. Bei Fabricius Bibl. med. finde ich einen Erchanbaldus Abbas S. Trudberti im Breisgau um 700. Aber der kann nicht der unsre seyn, denn fol. 108.' wird neben Kaiser Ludewich († 840.) Gregor IV. als schon gestorben erwähnt; also schrieb der Autor nach 844. An einem andern Ort fol. 65. ist die Anrede an jenen Erchanbold „te antistitum gemma,“ und fol. 36.' sogar: „Pontifex summe,“ woraus also auf einen Erzbischof zu schließen wäre. Hier hätte ich nun zunächst die Successionsreihen aller deutschen Erzbischöfe durchmustern müssen, was mir jedoch erspart wurde, als ich fol. 101. die Vorrede des X. Buches näher in's Auge faßte. Hier heißt es zuletzt: Adiuvet ipse, a quo liber sumit exordium, Germanus *pater noster* et suorum et omnium fidelium populorum; wobei ich nun an die Abtei oder den Abt von St. Germain dachte. Auf die richtigere Spur führte aber dieser erste Tag des Oct. selbst; hier wird von dem heil. Germanus, Bischof von Autun (Autissidiorum) berichtet; cuius corpus heißt es am Ende, honorifico agmine comitantibus virtutum operibus *suam* defertur ad urbem Sti *Remigii*. Dieses brachte mich nun gleich an die rechte Schmiede; ich finde nämlich in Marlot's Metropol. Remens. I, 397., daß Hugo, Erzbischof von Rheims 940—45., die dortige Abtei zuerst ihre eigenen Aebte wählen ließ, und daß er damals einen Schüler des Odo, Abts von Clugny (929 — 942), Namens Ercamboldus, zu dieser Würde einführte. Wir sehen also hieraus, daß dieser Abt

Erchanbold

Erchanbold es war, der in den Jahren nach 940 unserm unbekannten Verf. die Verfertigung seines, in der Literatur dieser Art geschichtlicher Werke bisher ganz unbekannten, Martyrologium's auftrug. Sein Inhalt ist für die Zwecke unsrer Gesellschaft eben nicht ergiebig, da der Verf. der deutschen Heiligen, als neuerer, nur selten erwähnt. Was indessen hier Passendes vorkömmt, kann bei andrer Gelegenheit näher angegeben werden; ich wünsche, daß Jemand, der in dieser Art Literatur besser bewandert ist, von solcher bestimmteren Anwendung, im Archiv das erste Beispiel geben möge. Eine Bemerkung will ich jedoch gleich noch beifügen, daß unter XV. kal. Aug. der Verf. sagt: Arnulfus . . Gundolfo subregulo sive etiam rectori palatii vel *consiliario regis* traditur, welche letzte Benennung eines fränkischen Hausmeiers (?P.) in dem Werke des Hrn. Pertz S. 13 sich nicht findet; eben so erscheint in der dortigen Reihe ein andrer hier f. 102. VI. Non. Oct. vorkommender Ausdruck nicht, in dem Leben des Leodegarius: „Ebroinum invenit, qui prius *palatii provisor* exstiterat." Dem ich noch beifüge, daß auch der in der Legende von dem heil. Furseus sich findende Name: Erchenaldus *patricius* des Königs Chlodoweus II. unter jenen Titeln nicht vorkömmt. — Da die Handschrift vermuthlich in Tegernsee abgeschrieben wurde, so haben wir hier f. 56. einen neuen Beweis, daß man vor Alters in Baiern das zum Ueberdruß angestrittene deutsch nicht mit einem t, sondern mit d schrieb; es heißt dort, wo von Eginhardus Leben des Marcellinus die Rede ist, „ad locum qui vocatur Saligenstat *diudisce*."

Beigefügt ist dieser Handschrift f. 126 — 129 der

Tractat (des Marsilius Patavinus) de translatione Imperii ad Germanos, in einer Abschrift des XIV. Jahrh., die also verglichen zu werden verdient; sie dürfte noch bei Lebzeiten Kaiser Ludwig's IV. verfertigt worden seyn. Vorrede und erstes Blatt fehlen.

Nachschrift v. 21. Aug. Man nehme die obige Untersuchung als einen kleinen Beweis der vielfältigen, durch die äußerlich geringen Resultate fast dankloſen Mühe, die es dem Verf. gekostet, die große Reihe der pergamentenen lateinischen Handschriften der baierischen Klöster und Stifte in der Münchener Bibliothek, wo sie ohne alle Ordnung waren durch einander gemischt worden, zum Behuf ihrer Aufstellung — nach zehn Abtheilungen — mit einem eingelegten Zettel zu versehen, der, neben der bloßen, das Fach bezeichnenden Zahl, den Namen des Auctors und den Titel des Werks kurz und zuverlässig bestimmen soll. Unzählige dieser Handschriften, bei denen nichts vorgearbeitetes sich fand, waren ohne alle Nennung ihrer Verfasser (leider auch oft ohne irgend ein Zeichen ihrer Herkunft), ohne richtige Bestimmung des zuerst vorkommenden Werkes, (wie denn zu Anfange oder vor dem Explicit oft einige Blätter ausgeschnitten sind), oder auch waren die Auctoren ganz falsch angegeben, wovon wir im Archiv III, 18. ein Beispiel sahen; bei andern mußte erst, weil hier leider nichts war gesondert gehalten, der Ort, dem sie einst angehörten, ausgemittelt werden, wie z. B. bei den Nekrologien, bei denen keine andere Spur hierauf hinwies, als ein hie und da dem Namen beigefügtes „Abbas *huius loci*," welches Kloster also aufgefunden werden

mußte, um dem bloßen „Necrologium“ seine nähere Bestimmung zu geben. — Die oben angezeigte Handschr. erhielt, nach einem längern Nachsuchen bei Bolland AA. SS. Jan. I. und Ende Jun., bei Sollerius zu Usuard, in Fabricius' Bibl. gr. (wohin er in der Bibl. med. aetat. unter „Martyrologiorum Scriptores“ verweiset) als Einlegzettel: 6 (d. h der Classe der Handschrift historischen Inhalts beizuordnen; die Classe wird jedesmal nach dem zuerst vorkommenden Werke bestimmt) . . . . (den mir dermalen unbekannten Verfasser anzudeuten) Martyrologium, iussu Erchanpoldi Abbatis Remens. c. a. 945. conscriptum. Nach zehn Tagen mußten diese Worte durchstrichen, und der Zettel, mit einem neuen Titel, umgekehrt werden; ein Zufall hatte mich über meinen Mißgriff und unvorsichtigen Folgerungen aufgeklärt; es steht jetzt darauf: „*Wolfhardus* Hasenrietanus, Martyrologium ad Erchanpoldum Episcop. Eistettens. (obiit anno 902).“ Bloß die kleinen Vorreden, bis auf die zum Monat Februar, sind gedruckt; den Anfang jener wollen wir hier gleich noch beifügen:

Incip. Lib. II. Praefat. — Cum per singulos kalendarum dies sanctorum natalitia sollicita curiositate perquirimus et martyrologii paginas haut absque labore nimio peragramus, nec non etiam passionalium actusque eorundem campos percurrimus, quo aliquos diversorum graminum flosculos in pratis uberrimis legere valeamus, ad id peragendum nosmet ipsos infirmos et impotentes fore conspicimus, u. s. w. Als Ergänzung zu B. Pez Thesaur. Anecd. VI. I, 91. Der in diesem starken

Bande enthaltene sogenannte Codex diplomaticus ist ein chronologisch an einander gereihtes Allerlei, für die Cultur- und Literaturgeschichte der mittlern Zeit von großer Wichtigkeit, in welchem ich übrigens die Präfationen unsers Martyrologium's, unter so vielen Urkunden und Briefen versteckt, nicht vermuthet hätte. —

XII.

Ueber Necrologia, von Herrn Hofrath Hoheneicher in Partenkirchen.

Ohne über den hohen Werth, welchen die Necrologia und Calendaria in der Geschichte behaupten, ein, hier gewiß ganz überflüssiges Wort, zu verlieren *), beschränke ich mich auf den Wunsch, daß ein allgemeines deutsches Necrologium aus allen vorhandenen gedruckten **) und handschriftlichen gesammelt, aus Urkunden

*) Daß in den Necrologiis auch viele historische Notizen untermischt vorkommen, ist bekannt.

**) Nach vorgängiger Vergleichung mit den Handschriften, in so weit dies möglich seyn wird.

und Geschichtschreibern ergänzt und berichtiget, und durch Angabe der Quellen begründet werden möchte. Die Ersetzung der vielfältig mangelnden Jahrzahlen würde freilich mit nicht gemeiner Mühe verbunden, öfters ganz unmöglich seyn. Daß übrigens die Mehrzahl der geistlichen und weltlichen Personen, welche in keiner Hinsicht auf das Andenken der Nachwelt einigen Anspruch zu machen haben, keinen Platz finden könne, versteht sich von selbst. Um meinen Vorschlag anschaulich zu machen, lege ich eine kleine Probe bei. Ich habe hiezu die Monumenta Boica benutzt, weil sie mir eben zunächst bei der Hand waren. Wie weit ich davon entfernt sey, diese eilig entworfene Probe, als Muster aufstellen zu wollen, und daß ich selbst wohl einsehe, diese Arbeit, zumal in einer solchen Ausdehnung, sey mit dem dermaligen Zwecke der sehr verehrlichen Gesellschaft nicht vereinbarlich, bedarf wohl keiner eigenen Bemerkung *).

*) Vgl. den Plan der Monumenta §. 3. 4. und oben S. 41. 42. P.

Necrologia.	Dies.	Mensis.	Annus.	Tenor verbalis.	Fontes historici (in sensu latissimo).
Excerpta ex Necrologio Furstenfeldensi, cuius aetas non indicata est, in Monumentis Boicis Vol. IX. p. 337.	16	Jan.	1256	Maria uxor Fundatoris nostri prima.	Monumentum Sepulcrale Mariae Brabantinae ex marmore rubro, in loco capitulari antiquo Monasterii S. Crucis Werdeae videndum, cuius Ectypon Monumenta Boica Vol. XVI. ad p. 5. exhibent, 15. Kal. Febr. 1256. profitetur.
Excerpta Necrologio Kiderstorfensi, Saeculi XIII, in M. B. Vol. XIV. p. 168.	17 Kal.	Febr.		Maria Ducissa Bavariae occisa in Werdea.	Diplomata adeo nullam huius caedis mentionem faciunt, ut vel ipsae Litterae d. d. 8. Kal. Martii 1266, quibus, in expiationem, Monasterium Furstenfeld fundatum est, Mon. Boica Vol. XV. p. 89 — 99 (uti dudum cl. Zschocke, Baierischer Geschichten II. Band S. 11 An-
Excerpta Necrologii Seeligenthalensis, Saec.	15 Kal.	Febr.		Dulcissime Marie duces se de Braban-	

XIV. inchoati, et successive continuati, in M. B. Vol. XV. p. 508.

tia decollate in Werdea.

merk. 18, der zweiten Ausgabe; animadvertit) ne nomen quidem Ducissae contineant.

Chronica domestica manuscripta dicti Monasterii, lingua patria per Georgium Beck Priorem exarata, cum Monumento Sepulcrali in 15. Kal. Febr. 1256 conveniunt.

Scriptores Rerum Boicarum in Collectione Oefeliana publicati, T. I. p. 305 a. 339 b. 362 b. 389 a. 615 a. 655 a. 677 a., T. II. p. 338 a. 505 a. et b. 505 b. 555 b. 564 a. ibi. 575 b. 610 b. et 611 a. ibi. 633 b. 635 a. 717 b. et 718 a., quotquot eorum diem, mensem et annum „mortis“ iunctim nuntiant, item Arnpekch Lib. V. cap. 20, in B. Pezii Thes. Anecd. No-

Necrologia.	Dies.	Mensis.	Annus.	Tenor verbalis.	Fontes historici (in sensu latissimo).
			1256		vis. T. III. P. III. col. 274—276, et Aventinus Lib. VII. p. 697, Edit. Ingolstad. pariter cum Monumento sepulcrali Necrologio Seeligenthalensi concordant. Notari meretur, quod author caedis ab Historiographis indigitetur quidem, non autem nominetur. Horum defectum supplet Poeta. Stolle junior in Elegia Saeculi XIII. indignabundus cecinit: Got ſchende die den rat ym haben geraten. Der von Yſolsret (Eiſolsried) ſo hore ich ien, vnde der von brockenberc (Bruckberg). Die zwene haben geraten die leſterlichen werc.

					An der edelen Hertzogynn. Man solte sie beide of eyner herde braten. (Aurora 1804. S. 35, Eos 1818. S. 396.) In excerptis Necrologii Furstenfeldensis memoriam Mariae, mira cohaerentia, immediate sequitur memoria Heinrici de Eisoltsried.
Excerpta ex gemino Necrologio Diessensi Luitoldi Canonici circa annum 1224 compilato, atque a variis deinceps au-	Non.	Dec.	1323	Elyzabeth Laica exusta, uxor Domini Arnoldi de Macchsenhausen (Massenhausen) filia Ottonis de Greiffenperg.	† † † Mässenhausen uicus est inferioris Boiariae, Rhodano amni conterminus, eius Dynasta Arnolphus zelotypus uxorem suam, filiam Ottonis de Greyffenberg, cum ministro, a quo falso suspicabatur adamari, in Cronsperg combussit. Mulieris innocentis, imprecantisque uiro matrimonia infaecunda vota Superi audiuere. Eius progenies defecit, opes infiscatae sunt. Sepultura ho-

Necrologia.	Dies.	Mensis.	Annus.	Tenor verbalis.	Fontes historici (in sensu latissimo).
			1256		vis. T. III. P. III. col. 274—276, et Aventinus Lib. VII. p. 697, Edit. Ingolstad. pariter cum Monumento sepulcrali Necrologio Seeligenthalensi concordant. Notari meretur, quod author caedis ab Historiographis indigitetur quidem, non autem nominetur. Horum defectum supplet Poeta. Stolle junior in Elegia Saeculi XIII. indignabundus cecinit: Got ſchende die den rat ym haben geraten. Der von Yſolsret (Eiſolsried) ſo hore ich ien, vnde der von brockenberc (Bruckberg). Die zwene haben geraten die leſterlichen were.

					An der edelen Hertzogynn. Man solte sie beide of eyner herde braten. (Aurora 1804. S. 35, Eos 1818. S. 396.) In excerptis Necrologii Furstenfeldensis memoriam Mariae, mira cohaerentia, immediate sequitur memoria Heinrici de Eisoltsried.
Excerpta ex gemino Necrologio Diessensi Luitoldi Canonici circa annum 1224 compilato, atque a variis deinceps au-	Non.	Dec.	1323	Elyzabeth Laica exusta, uxor Domini Arnoldi de Macchsenhausen (Massenhausen) filia Ottonis de Greiffenperg.	† † † Mässenhausen uicus est inferioris Boiariae, Rhodano amni conterminus, eius Dynasta Arnolphus zelotypus uxorem suam, filiam Ottonis de Greyffenberg, cum ministro, a quo falso suspicabatur adamari, in Cronsperg combussit. Mulieris innocentis, imprecantisque uiro matrimonia infaecunda vota Superi audiuere. Eius progenies defecit, opes infiscatae sunt. Sepultura ho-

Necrologia.	Dies.	Mensis.	Annus.	Tenor verbalis.	Fontes historici.
					ad an 1549 Annales in des Freih. Christ. v. Aretin Beiträgen z. Gesch. und Lit. 1806. November S. 550. u. 551. Adlzreitter Annales Boicae Gentis ex Kölnero P. II. Lib. IX. p. 225, Edit. Monac. Um zwei Uhr nach Mitternacht vom 14ten zum 15ten Herbstmonats 1504. Franz von Krenners baierische Landtagshandlungen XIV. Band S. 737.

XIII. *)

Vermischte Nachrichten von italiänischen Bibliotheken und Archiven im Sommer 1822, von Hrn. Prof. Bluhme in Halle.

1. Auszug aus dem Handschriften-Verzeichniß der Capitularbibliothek in Verona.

Ariosti Comitis Josephi Nob. Bononiensis, inscriptiones vetustae repertae inter quatuor principalium Coloniarum Romanarum Transilvaniae. 684. CCLXVII.

— inscriptiones lapidales sub antiquis moenibus Taurini repertae. 685. CCLXVIII.

Bedae martyrologium. 261. LXV. 391. XC.

*) Dieser und der folgende Aufsatz des H. Prof. Bluhme ergänzen den meinigen S. 1 ff. besonders für Oberitalien, welches ich nur sehr unvollständig kennen gelernt habe; ich glaubte also die günstigen Augenblicke, welche des H. Verf. zweimalige Reise von Rom nach Oberitalien zu Ausfüllung dieser Lücke darbot, für die Gesellschaft nicht unbenutzt lassen zu dürfen. Die dadurch gewonnenen Abschriften und Vergleichungen sind, soweit, sie die langobardischen Gesetze betreffen, behuf der neuen Ausgabe sogleich in H. Prof. Bluhme's Händen geblieben. P.

Chronologia Pont. Rom. (desinit in Pio V.) 640. CCV.

Chronologiae Pont. Rom. fragmentum in Vigilio desinit, qui sedit medio seculo sexto. (ed. Blanchin. in Anastas. Tom. III.) 76. XXII.

Cronologia de Sommi Pontifici, Rè, Imperatori Romani, e Rè di Francia. 818. DVI.

— di tutti i Duci di Venezia dall' anno 472 sino l'anno 1501. 817. DII.

Damasi Papae Epistolae. 146. LII.

Epistolae Canonicae. 49. X.

Epistolarium secundum consuetudinem Ecclesiae Romanae. 725. CCCXXVI.

Epistolarum collectio bina, inter quas quaedam fictae, quaedam verae et historicae; harum una maritimam pugnam refert inter Pisanos Imp. Frederici causam tuentes, et Genuenses ad Concilium Cardinales et Praelatos vectantes. 682. CCLXII. (S. oben S. 388. 389)

Foscari Francisci Ducis Reip. Venetiarum Diploma anno 1428 Veronae datum. 625. CCI.

Gregorii II. Papae Capitula XII. 250. LXXII.

Joannis Diaconi Veronensis historia imperialis ante anno 1325 elucubrata cum Imperatoribus numismatibus figuris vacuis. 628. CCIV.

Itinerarium a Bordogala Hierusalem usq. ad Mediolanum et Adnotatio Provinciarum Galliae. 145. LII.

Madii Veronensis Jurisperiti Oratio Italico Sermone, ad Comitem Franciscum Sfortiam. 682. CLIII.

Manfredi

Manfredi Nicolai Lucensis JCti Contra Florentinum populum oratio 666. CCXLI.

Marini Georgii P. Veneti Capitulare. Cod. membr. 8vo. 755. CCCXLV.

Martyrologium ad Ecclesiae Veronensis usum, 271. LXVI.

Marzagagae Veronensis De modernis gestis h. e. Scaligerorum, Carrariensium, Vicecomitum, aliorumque gesta, mores, casus, civitatum etiam et populorum vicissitudines. 657. CCV.

— item de modernis gestis. 640. CCVI.

Missalis liber pulcherrimus cum suo Calendario et Sacramentario Gregoriano. 369. LXXXVII.

Monumenta excerpta ex membranis Ecclesiae Veronensis. 730. CCCXXXVI.

Sacramentarium vetustissimum Felicianum, aut Gelasianum. De eodem Dissertatio cl. Scipionis Maffeji. 547. — Sigla quaedam in eodem interposita. 566. LXXXV.

— Gregorianum. 566—569. LXXXVI.

— — — 369. LXXXVII. 595. XCI. 410. XCVII. 449. CX.

Statuta Civitatis Veronae an. 1228 exarata. 624. CXCIX.

— — — — sub Cane Grande della Scala Vicarii Generalis huius civitatis an. 1311 exarata. 624. CC.

— et leges civitatis Veronae an. 1450 cum perpetuis notis marginalibus. 625. CCI.

— civitatis Veronae. Lib. II. et III. ann. 1464 exarata. 705. CCLXXXVI.

Statuta sive municipalia decreta civitatis Veronae ab anno 1405 usq. ad 1623. 626. CCIII.

Stizzia Nicolai Decreta omnia in unum Volumen collecta, quae a conciliis et a Summis Pontif. statuta pro Imperatoribus, Regibus et caeteris id genus Principibus. 725. CCCXXIV.

Vallarsi Dominici Presb. Veronensis Opera varia inedita: De Rithmo Pipiniano, de insignioribus Ecclesiae veteris Veronensis monimentis. Dissertatio de S. Zenonis Epoca et annorum Periodo, qua decas Episcoporum Veronensium prima concluditur. 729. CCCXXXIV.

(Zagata Pietro Cronica di Verona dall' ann. 1115 sino l'an. 1375. 794. CCCCLIII.)

---

† (Die arabische Zahl bezeichnet die Seitenzahl des Catalogs, die lateinische die Nummer der Handschrift. Diese Nummern sind aber in neuern Zeiten größtentheils verändert, und eben deßhalb ist hier auch wieder auf den Catalog verwiesen worden, um das Auffinden der Handschrift möglichst zu erleichtern.)

2. Privatbibliothek des Marchese Paolino de Gianfilippis.

Außer der schon früher erwähnten Handschrift der langobardischen Gesetze findet sich hier noch eine beglaubigte Abschrift des Costnitzer Friedens, vielleicht das früher in Modena befindliche Exemplar, und eine Handschrift des Paulus Diaconus, nach der unsichern Angabe des Eigenthümers aus dem 10ten Jahrhundert. Ich habe es nicht

gesehen, weil er es nicht finden konnte. Vielleicht wäre es die ehemalige Handschrift von Monza. (Nein, S. oben S. 473. P.)

3. Archivio del Demanio in Verona.

Hier sind die Archive der aufgehobenen Klöster der veroneser Provinz vereinigt; leider fehlt es aber jetzt an aller Ordnung und Sorgfalt. Die ältesten Urkunden sind ohne Zweifel die aus dem veroneser Kloster St. Maria in Organis, welche mit einem Privilegium Karl's vom J. 805 (Exemtion des Klosters von dem Zoll in Verona) beginnen; sie enthalten aber fast durchgängig nur Privatverträge, und ohnehin sind sie wahrscheinlich insgesammt in Bianchini's Kirchengeschichte von Verona gedruckt worden.

4. Unvollendeter Auszug aus Bianchini's Handschriften-Verzeichniß der Othoboniani-schen Bibliothek, nach der Ordnung, in welcher dieser Bibliothek ehemals aufgestellt war. Dies Verzeichniß findet sich in der veroneser Capitularbibliothek, Handschrift Nro. 270. ehemals CCCLXVII.

S. X, 16. Brevia apostolica diversorum Sum. Pontificum et privilegia ab aliis Principibus concessa, et aliquae Epistolae Autographae pro familia Aleandra, ut possent addere Aquilam in eorum signis et capitula foederis inter Julium PP. II. et regem Catholicum et Venetos anno 1511.

S. X, 17. Gregorii VII. PP. Registri lib. 10. Honufrii Panvenii Veronensis opera emendata et in lucem edita.

— 22. Bullae Gregorii XII. et Innocentii spectantes ad fratres Ilicetanos.

— 25. Nicolai PP. II. Epistolae.

que fasti utriusque Imperii a morte Constantini ad annum XXIV. Basilii Junioris, Christi 565 quo justus mortuus est. S. X, 12. Bulla Clementis VII. et aliae Pauli III. cum variis actis Caroli V. ad favorem Philippi regis Hispaniarum.

Dies Verzeichniß ist nicht von Bianchini's Hand, sondern eine sehr fehlerhafte Abschrift. Die Fehler derselben sind in diesem Auszuge, so wie in dem aus dem Handschriftenverzeichniß der Veroneser Capitularbibliothek, unverändert beibehalten, und nur der Bestätigung wegen unterstrichen worden.

Eine Aufklärung über das angebliche Grab Pippin's. Man zeigt neben der alten Kirche S. Zeno Maggiore in Verona eine ziemlich tiefe, aber sehr enge, von vier kleinen Säulen gehaltene Gruft, in welcher ein antiker Sarkophag, ohne Deckel oder Verzierung, befindlich ist. Die Beziehung derselben auf Pipin nun beruht lediglich auf folgender Inschrift über dem Eingang:

PIPINI ITALIAE REGIS
MAGNI CAROLI IMPERATORIS
FILII PIISSIMI
SEPULCRUM.

Die neugothische Form der Buchstaben reicht hin, um diesem Marmortäfelchen alle Autorität zu nehmen; sie wir haber auch in neuerer Zeit allgemein verworfen, namentlich in der Descrizione di Verona, Tom. I. (Verona 1821. 8°.)

5. Cremona.

Die Handschriften der Communal-Bibliothek konnte ich nicht genauer kennen lernen; eben so die Urkunden des Archivs, für welche ich aber die bestimmte Versicherung erhielt, daß mehrere Diplome deutscher Kaiser darunter seyen. Merkwürdig bleibt die Notiz, daß viele Urkunden in ein Gewölbe der Domkirche gebracht seyen, der bösen Luft wegen wolle sich aber jetzt Niemand in dasselbe hineinwagen.

6. Vercelli.

Die Archive in Vercelli gehören ohne Zweifel zu denjenigen in Oberitalien, welche wegen der Menge nicht bloß des Vorhandenen, sondern besonders des Unbenutzten, noch eine vorzügliche Ausbeute für die Geschichte der Lombardei und der deutschen Kaiser versprechen. Vercelli nämlich hat zwei Archive:

1) das des Domcapitels, in der Kirche S. Eusebio, mit welchem die Capitularbibliothek vereinigt ist.
2) das Stadtarchiv, im Palazzo della città. Die hier aufbewahrten Urkunden reichen bis zum Jahre 1054 hinauf; sie wurden früher in chronologischer Folge in Päckchen zusammen gebunden, so daß die Urkunden von 1054 bis 1697 in 25 Päckchen vertheilt sind.

Im Domarchiv war man bisher so strenge, daß selbst unter den Domherrn nur der Archivar freien Eintritt hatte; doch ist man jetzt nicht bloß nachsichtiger, sondern in Betreff der Bibliothek sogar sehr gefällig geworden; zu den Urkunden aber wird man vielleicht auch jetzt noch

freieren Zugang im Stadtarchiv erhalten. Mir erlaubten meine andern Arbeiten weder hier noch dort, die einzelnen Urkunden genauer zu untersuchen; ich mußte mich begnügen, die äußerst wichtigen Abschriften derselben im Stadtarchiv zu durchblättern. Es werden hier nämlich, außer den Statuten und Privilegien der Stadt, folgende Sammlungen von Abschriften der Urkunden aufbewahrt:

1) Zwei Bände „libro delli acquisiti"
2) Ein Band „libro de patti e conventioni"
3) Ein Band „libro delle investiture"
4) Vier Bände Biscioni, welche besonders wichtig sind.

Man hatte nämlich im Jahr 1337 in Vercelli beschlossen, alle Urkunden, welche sich im Stadtarchiv, oder im Archiv des Domcapitels, oder in der Sakristei der Dominikaner zu Vercelli befänden, unter öffentlicher Beglaubigung abschreiben zu lassen, und von dieser Abschrift ein Exemplar an jedem der drei genannten Orte niederzulegen. Das des Stadtarchivs hat sich bis jetzt erhalten: es sind 4 große Pergamentfolianten, deren Name Biscioni von dem piemontesischen Wort biscia (Unordnung, Gemisch) hergeleitet wird, weil die Urkunden darin ohne alle Spur von Plan und Ordnung auf einander folgen. Vor dem ersten Bande findet sich wenigstens ein Register mit Verweisung auf die Blattzahlen; aber vor dem zweiten Bande ist dies Register defect, und vor dem dritten und vierten fehlt es ganz. Die älteste der hier abgeschriebenen Urkunden ist vom Jahr 882; die neueste, welche unter einigen Supplementen des 4ten Bandes befindlich, ist vom Jahr 1358. Zur Probe soll hier jetzt der Inhalt einiger Urkunden angegeben werden, bei welchen freilich der Mangel

an Zeit jede strenge Auswahl unmöglich machte; wo daneben eine Zahl in Klammern gestellt ist, da bedeutet die lateinische Zahl den Band der Biscioni, und die arabische die Blattzahl in demselben.

882. 16. März: Kaiser Karl schenkt der Kirche S. Eusebio in Vercelli viele Grundstücke und Rechte.

936. 29. Jan. (I, 50) Otto beschenkt, mit Einwilligung der Adelaide, den Grafen Aymone mit den Orten Andurnum und Violum.

998. 21. Nov. Bestätigung der Schenkung Otto's, mit Einwilligung der Theophania, zu Gunsten Manfred's und Aimon's.

999. 7. Mai. Otto bestätigt Carls Schenkung an die Kirche S. Eusebio.

— — Otto beschenkt den Bischof Leo und die Kirche S. Eusebio.

1000. 1. Nov. Otto befugt die Kirche S. Eusebio, sich wegen erlittener Verluste zu entschädigen.

— 1. Nov. Derselbe verleiht derselben andere Rechte.

? ? Conrad bestätigt die Gerechtsame derselben Kirche.

1054. 17. Nov. Heinrich bestätigt und erweitert dieselben Gerechtsame.

1232. 7. Juni (I, 277) Entscheidung Gregors IX. zwischen Kaiser Friedrich, und den verbündeten Städten der Lombardei, Mark und Romagnola.

1233. 20. August (I, 279 IV, 301) Die Anziani und Rettori des Bundes der Lombardei, Mark und Romagna fragen die Abgeordneten von Vercelli, ob diese Stadt die Entscheidung des Papstes in der Sache gegen Friedrich II. genehmige.

Necrologia.	Dies.	Mensis.	Annus.	Tenor verbalis.	Fontes historici.
					ad an 1549 Annales in des Freih. Christ. v. Aretin Beiträgen z. Gesch. und Lit. 1806. November S. 550. u. 551. Adlzreitter Annales Boicae Gentis ex Kölnero P. II. Lib. IX. p. 225, Edit. Monac. Um zwei Uhr nach Mitternacht vom 14ten zum 15ten Herbstmonats 1504. Franz von Krenners baierische Landtagshandlungen XIV. Band S. 737.

XIII. *)

Vermischte Nachrichten von italiänischen Bibliotheken und Archiven im Sommer 1822, von Hrn. Prof. Bluhme in Halle.

1. Auszug aus dem Handschriften-Verzeichniß der Capitularbibliothek in Verona.

Ariosti Comitis Josephi Nob. Bononiensis, inscriptiones vetustae repertae inter quatuor principalium Coloniarum Romanarum Transilvaniae. 684. CCLXVII.

— inscriptiones lapidales sub antiquis moenibus Taurini repertae. 685. CCLXVIII.

Bedae martyrologium. 261. LXV. 391. XC.

*) Dieser und der folgende Aufsatz des H. Prof. Bluhme ergänzen den meinigen S. 1 ff. besonders für Oberitalien, welches ich nur sehr unvollständig kennen gelernt habe; ich glaubte also die günstigen Augenblicke, welche des H. Verf. zweimalige Reise von Rom nach Oberitalien zu Ausfüllung dieser Lücke darbot, für die Gesellschaft nicht unbenutzt lassen zu dürfen. Die dadurch gewonnenen Abschriften und Vergleichungen sind, soweit, sie die langobardischen Gesetze betreffen, behuf der neuen Ausgabe sogleich in H. Prof. Bluhme's Händen geblieben. P.

Jacobi de Voragine Cronica Januae. 8°. Nro. 196.
Liguria Sagra, compillata dal Rdo Franco M.a Accinelli. 3 Tomi.

Bedeutend soll das noch unversehrte Dominikaner-Archiv in dem Städtchen Taggia, zwischen Genua und Nizza seyn.

8. Toskana.

Bekanntlich sind die meisten kleineren Archive in Toskana mit dem Archiv von Florenz vereinigt worden. Desto interessanter bleibt die Privatsammlung der Familie Roncioni in Pisa, von welcher ausdrücklich versichert wird, daß sie mehrere Urkunden deutscher Kaiser enthalte.

Das Pistojeser Capitular-Archiv ist ebenfalls nach Florenz gebracht, und die Handschriften der Capitularbibliothek liefern nichts für deutsche Geschichte; aber in einem großen Missalbuch derselben hat sich als Schmutzblatt eine lange Urkunde erhalten, welche einen officiellen Bericht über Friedrichs I. Ankunft in Pistoja enthält.

Der große Reichthum der Archive in Lucca macht ihre Unordnung doppelt bedauernswerth; ob aber viel für deutsche Geschichte daselbst zu erwarten sey, bleibt eine andere Frage.

9. Aus dem Handschriftenverzeichniß des spanischen Collegiums in Bologna.

Hiernach ist wenig für die Geschichte zu hoffen;

Anonymi de Guelfis et Gibellinis Cod. 231
— catal. viror. illustr. s. XIV et XV. Cod. 207.
— tractatus de summo pontifice Cod. 184.

Cronica Imperatorum Romanorum Cod. 207. (Sie geht bis auf Friedr. III. und steht mitten unter juristischen Abhandlungen.)

Jo. Diaconus de vita D. Gregorii Cod. 60.

Edictum Imp. Caroli IV. Cod. 160.

— Caroli Regis Franciae. Cod. 68.

Edictum Frederici II., in quo fatetur coronam ab Honorio III. accepisse et statuit leges adversus hereticos, cod. saec. XIII. — Cod. 275.

Jo. Fantuzzii quaedam. Cod. 111. 112,

Frederici Imp. Constitutiones circa alienationem rerum communium. Nescio an sint impressae monumentum haud contemnendum. Cod. 219.

Fulberti Carnotensis Episcopi quaedam. Cod. 15.

Inscriptiones antiquae urbis. Cod. 137.

Johannis Johannis memoriale. Cod. 50.

Longobardicarum Legum Commentarius. Cod. 73. (Aus diesem habe ich die historische Einleitung abgeschrieben.)

Lugdunensis Concilii acta. Cod. 275.

Gregorii Nazianseni quaedam. Cod 15.

10. Stadtbibliothek zu Perugia.

Catalogus seu genealogia familiarum nobilium ex Statuto Tudertino. fol. Nro. 254. S. 5.

Miscellanea, carmina orationes et epistolas continentia. fol. Nro. 289. S. 6.

Vita di Federigo Duca d'Urbino. 4to. Nro. 160. S. 3.

Baglione Astorre Vita di lui fol. Nro. 285. S. 6.

Cencius Ludovicus de censibus (*Autograph.*) fol. Nro. 261. S. 1.

Fedrettus (?) Joannes Petrus, epistolae fol. Nro. 264. S. 6.

Giannotti Donato della Repubi. Fiorentina. fol. Nro. 279. S. 6.

Lettere diverse. 4° Nro. 188. S. 4.

Miscellanea. Cod. bombyc. 8°. Nro. 15. S. 1.

Murtius (?) Cesar de pontificis electione. 4° Nro. 106. S. 2.

Paulus Florentinus in historiam Perusinam Balionamque. cod. membr. 8° Nro. 45. S. 2.

Pellens Sergius, epitaphia aliquot. Miscell. 8° Nro. 55. S. 1.

Perugia Brevi ed altre scritture appartenenti all' Universita. 4° Nro. 150. S. 3.

Petresius Nicolaus, orationes et epistolae. 4° Nro. 159, S. 3.

Patricius Franciscus Augustinus, Epitome historiae Cassinensis. Membr. 4° Nro. 216. S. 4. (Miscell.)

Savorgnano Ascanio descrizione delle Cose di Cipro. 8° Nro. 43. S. 1.

Sermones varii illustrium virorum. Cod. bombyc. 4° Nro. 68. S. 2. (vid. Bernardus S.)

Statuta civitatis illustris (Perusinae?) fol. Nro. 184. S. 6.

XIV.

Bericht über die im Sommer 1823 in Oberitalien ausgeführten Arbeiten. von Herrn Prof. Bluhme in Halle.

1. Bergamo und Mailand.

Auf die Anzeige des Hrn. Dr. Pertz, daß die ambrosianischen Handschriften der langobardischen Gesetze durchaus einer Revision bedürften, verließ ich Verona am 24sten Julius. Herr Maier aus Eßlingen, dessen Hülfe ich mich bei den Palimpsesten in Verona zu erfreuen hatte, begleitete mich, damit auch diese Arbeit leichter und schneller vollendet würde. Wir nahmen den Weg über Bergamo, wo wir am 25sten die Handschriften der öffentlichen Bibliothek besahen. Obgleich kein Verzeichniß derselben vorhanden war, so war es doch nicht schwer, sich zu überzeugen, daß hier nicht viel von Wichtigkeit, am wenigsten von historischer, vorhanden sey. Einige Handschriften der Statuten von Bergamo und von mehreren umliegenden Orten, und eine neuere Handschrift mit dem Titel: Rime di celebri Auctori sind Alles, was Erwähnung verdient. Diese Handschrift nämlich enthält ein Gedicht mit der Ueberschrift: Di Ms. Pietro delle Vigne, welches beginnt: Assai cretti cesare, und endet: Onde ogni ben sol mercede saria, es füllt zwei Seiten des Buches.

Ob aber das Gedicht von dem Zeitgenossen Friedrich's II. sey, ist wohl sehr die Frage. Der Vollständigkeit wegen mögen auch noch folgende Handschriften für die spätere Zeit genannt werden: Cronaca Milanese di Giammarco Burigozzo (1500 — 1544) Cod. chart. in fol. Storia di Crema, di Monsignore Morari. Cod. Chart. s. XVII. 8°. (*Cornazani*) Commentariorum liber de vita et gestis invictissimi bello prin. bar. colei Peran. (?) (Dieser war Capitaneo von Bergamo, der Verfasser sein Waffengefährte.) Cod. s. XVI. 4°. sehr schön geschrieben.

Die sehr gefälligen Bibliothekare gaben uns noch folgende Nachricht über die Archive in Bergamo: das Capitular-Archiv hat sich unversehrt erhalten, und besitzt noch die Urkunden, welche Lupi benutzt hat; das alte Communal-Archiv aber ist ganz zerstört.

Die Ausbeute, welche die mailänder Handschriften der langobardischen Gesetze lieferten, gehört in den besondern Bericht über diesen Gegenstand; hier kann ich nur erwähnen, was ich im Capitular-Archiv von S. Ambrogio gesehen habe. Dies Archiv gehört lediglich der Collegiatkirche, und ist ganz verschieden von dem, welches dem Kloster S. Ambrogio gehörte, und von Fumagalli benutzt worden ist. Letzteres ist gänzlich zerstört, und auch jenes hat durch die Gewalt der Franzosen Vieles verloren. Doch sind noch etwa 40 Handschriften gerettet, unter denen die wichtigste aus dem 9ten, spätestens aus dem 10ten Jahrhundert ist. Sie ist in Quart, in einer Columne geschrieben, und enthält von neuerer Hand folgendes Inhaltsverzeichniß:

1. Li-

1. Libellus Quinti Julii Hilarionis ed. in bibliotheca Patrum.
2. Chronica excerpta ex Idacio, Gregorio Turonensi etc. Edita sub nomine Fredegarii et aliorum Anonymorum inter Opera S. Gregorii Turonensis.
3. Ratio Paschalis Beati Theophili Alexandrini Episcopi pariter edita.

Auf den Schluß des Hilarion (nomen vitamque amisit) beginnt das 2te Stück folgendermaßen:

EXPLICIT LIBER
INCIPIT PRAEFATIO GREGA

Anfang der Vorrede: Decedant eo (sic) atq; immo potius pereunti — Schluß: initium primi. Dann:

EXPLICIT PREFATIO DŌ GRATIAS AMEN
INCIPIUNT CAPITULA LIBRI QUOD EST
EX CARSŪ DE CHRONICA GRECUM
EPISCOPUS THORONACIS

1. De chunis et agecium patricium u. s. w.

Nach Cap. 93: EXPLICIT CAPITULA
INCIPIT LIBER

1. Cumque vvandali praeterissent.

Das 2te und 3te Buch ist durch besondere Ueberschriften angekündigt; dann aber (nach interire fecisset) folgen zweimal große neue Absätze ohne Ueberschrift; der erste beginnt: Igitur chlodeos, der 2te: His transactis. Das Ganze endet in der Mitte der 18ten Quaternion. Dann beginnt mit 4 Zirkeltafeln (einem Kalender, den Winden der Erde als Scheibe, und dem Himmel als Schei-

be) das letzte Stück der Handschrift, dessen Text auf der 19ten Quaternion mit den Worten: De temporum ratione anfängt. Der Schluß der Handschrift ist durch Feuchtigkeit unleserlich geworden. (vergl. oben S. 61. P.)

In einer andern Handschrift steht der bei Muratori gedruckte Ordo coronationis Regis Italiae; eine 3te (ein sehr schönes Missalbuch s. XIV.) enthält eine historische Einleitung. Ferner sah ich Cassiodor's hist. eccles., aus dem 10ten Jahrhundert, und ein Necrologium Ticinensis ecclesiae, nebst dem Verzeichniß der presbyteri dieser Kirche, in Quart. Es ist nicht zu gleicher Zeit geschrieben; die Todestage der presbiteri sind meist von der neuesten Hand eingetragen. Endlich kann noch eine Handschrift in groß Quart, in 1 Columne, aus dem 10ten Jahrhundert, erwähnt werden. Sie enthält Versus de mensibus et XII. signis, verschiedene Notizen über Monate, Auszüge aus Plinius, und dergl.; dann den Alcuinus de trinitate, und endlich ein martyrologium Bedae, welches aber keine andere Zusätze enthält, als solche, die sich auf die Feste des H. Ambrosius in Mailand beziehen.

Urkunden hat das Archiv nicht in großer Anzahl; die älteste ist vom J. 773, denn zwei andere, welche von Desiderius seyn sollen, sind offenbar falsch; dies wird bei der Einen schon durch die Schriftzüge unzweifelhaft, bei beiden aber dadurch, daß Desiderius Imperator genannt wird. Der würdige Archivar Can°. Don Luigi Frisi (Bruder des ehemaligen Archivars von Monza, und des auch verstorbenen Mathematikers) hat alle Urkunden geordnet und abgeschrieben; aber an eine Herausgabe denkt er

nicht, und sein hohes Alter muß ernsthafte Besorgnisse über den künftigen Zustand des Archives erregen. Die übrigen Mitglieder des Collegiat-Capitels scheinen keinen Antheil an demselben zu nehmen, wenigstens wußten Mehrere derselben von gar keinen Handschriften in demselben, und ein anderer Vorfall beweiset, daß ihnen Geschichte und Alterthümer überhaupt gleichgültig sind. Im Jahre 1813 (so erzählte Frisi) fand man unter dem Fußboden der Kirche eine große Menge von Sarkophagen und altchristlichen Inschriften, auch einige Skelette und Waffen. Aber Niemand schrieb eine genaue Nachricht nieder, man mauerte die Inschriften im Vorhofe ein, die Sarkophage aber verkaufte man unter der Hand als Badewannen. Frisi hat die Inschriften abgeschrieben, und die Abschrift im Archive niedergelegt; aber eine Ausgabe hat, wie er sagt, noch Niemand unternommen.

Es gelang mir nicht die Privatbibliotheken Melzi und Trivulzi zu sehen; und deßhalb mußte ich mich mit fremden Nachrichten begnügen. Von jener heißt es allgemein, daß ihre Handschriften nur die italiänische Literatur betreffen, von dieser aber versicherte mich der Bibliothekar, Doctor Mazuchelli (jetzt auch Präfect der Ambrosiana), daß sie außer dem von ihm edirten Supplement zu den byzantinischen Geschichtschreibern durchaus nichts Historisches enthalte.

2. Verona und Trient.

Am 1sten August waren wir wieder in Verona. Da ich schon im vorigen Jahre den Catalog der Dombibliothek excerpirt hatte, so blieben mir jetzt nur die Handschriften

des Herrn Ober-Appellations-Raths, Dr. Antonio Mazzetti, welcher mir das Verzeichniß seiner ganzen Bibliothek mit größter Gefälligkeit mittheilte. Die erste Beilage zu diesem Berichte enthält einen Auszug aus demselben; die Handschriften selbst habe ich leider nicht sehen können, weil sie nicht in der Wohnung des Eigenthümers, sondern auf einem Landhause waren. Ich hatte aber die Freude, von Herrn Mazzetti des lebhaftesten Antheils an unserm Unternehmen, und der gewissen Aussicht versichert zu werden, daß, sobald er nur die Handschriften wieder in seiner Wohnung habe, jedes Mitglied der Gesellschaft ihm willkommen sey, und freien Zutritt zu seiner Bibliothek haben solle.

Hr. O. A. R. Mazzetti beschäftigt sich fortwährend mit der Geschichte von Trient, und es wäre sehr zu wünschen, daß seine Berufsgeschäfte ihm erlaubten, ein vollständiges Werk über dieselbe herauszugeben. Seine Handschriften-Sammlung stammt größtentheils aus dem fürstlichen Archive von Trient, und über dieses verdanke ich ihm noch folgende Nachricht: „Bei der Zerstörung des Archives kam ein Theil der Urkunden und Handschriften nach Wien, das Meiste aber in Privathände. Dies Letzte brachten Hr. O. A. R. Mazzetti und ein anderer Einwohner von Trient, Giovanelli, an sich, und durch eine spätere Uebereinkunft erhielt Mazzetti auch das Meiste von Giovanelli's Antheil. Letzterer beschäftigt sich besonders mit den Münzen und Medaillen von Trient; doch besitzt er noch einige Urkunden, namentlich einen Brief Maximilian's an den Fürsten von Trient, in welchem die Absicht, sich zum Papst wählen zu lassen, deutlich erklärt wird." Auch er-

fuhr ich, daß noch jetzt die öffentliche Bibliothek in Roveredo die Briefe Muratori's besitze, deren Abschrift in dem Verzeichniß unter Nro. 922. vorkommt.

Aus einer andern, aber ebenfalls glaubhaften Quelle, habe ich erfahren, daß sich bei dem Grafen Thun in Trient mehrere Handschriften, namentlich einige Chroniken von Venedig befinden. Sie sollen aber schlecht bewahrt und deßhalb schon sehr vermindert seyn.

Nachdem unsere Arbeiten an dem justinianischen Codex beendet waren, konnte ich auch auf der Dombibliothek die Arbeiten für die Gesellschaft erneuern. Vor Allem war ein Petrus de Vineis durchzugehen, dessen Beschreibung aber in den besonderen Bericht über dieses Buch gehört. (S. oben S. 388.) In zwei Handschriften von Beda's Martyrologium (Cod. 63. [LXV.] und 85. [XC.]) suchte ich vergebens nach historischen Noten. — Die Chronik Wilhelms von Nangy (Cod. 203. [CCVII]) ist aus dem Anfange des 14ten Jahrhunderts, auf Pergament in größtem Quart, fleißig geschrieben und gut erhalten.

(Anfang: Incipit Cronica per fratrem guillielmum de nangiaco etc. Cum infinita — —

Schluß: suo dominio subiugavit. Huc usq; frater guillermus de nangiaco cronicam suam studio diligenti produxit etc.)

Dann folgen 5 Blätter von anderer Hand:

Anfang: Frater Regis Francie ludovicus ebroyce urbis comes — —

Ende: Natus fuit anno M°C°C°XIII^mo ... circa festum beati Dyonisii.

Am Eingang und Schluß der Handschrift stehen folgende Bemerkungen von fünf verschiedenen Händen:

1) pag. 1: Questo libro si è do mi Dominicho Siler Sarto Do santa Cecillia. 2) ibid. Questo libro si ē di Valerio Palermo comprato dal Sarto per un cechino 1579. 3) pag. 2. (saec. XIV.): In hoc Volumine continetur cronica Universalis de gestis per universum orbem ab initio mundi. Et tenetur quod melius procedit et valet quam speculum ystoriale quia omittit flores filosophie et alias inutiles sarcinulas que non debent tractari in cronicis. Item habet specialem modum cottandi eras et tempora singulorum Regum sicut patebit per titulos in prima linea scriptos in quolibet folio et per numerum interlinearem. 4) ibid. (s. XVI.) Nota Arnoldu sdux baioariorum (?) a Veronensibus suscipitur. . . . . Veronensis episcopus ad an. 939. 5) Am Schluß des Buchs ausradirt: Iste liber . . . . . de . . . . . Rectoris . . . . . emi parisi' anno dnī M°IIII°XIII° a . . . . . librario.

Die Handschrift 204. (CCVIII.) (Cod. chart. in fol. min. s. XV. sehr fleißig geschrieben) ist einer ostenser von Muratori benutzten Handschrift ähnlich, nur folgen die einzelnen Stücke in anderer Ordnung:

1) Incipit Cronica extracta de archivo ecclesie Ravenne compillata a Ricobaldo Ferrariensi. Cum derelicta u. s. w. (Eccard I. col. 1226 Murat. Scriptt. IX col. 193 sqq.) In unserer Handschrift aber ist die Chronik in 4 Bücher getheilt; Buch I, bis Christus, hat 13 Capitel; Buch II, bis Constantin, hat 35;

Buch III, bis Karl d. Gr., hat 38, und Buch IV, bis Albert, 33 Capitel. Auch scheint die Handschrift an vielen Stellen correcter, als der Abdruck; gegen das Ende hin aber wird sie viel kürzer als dieser, wahrscheinlich ganz wie in der estenser Handschrift, welche Muratori als unvollständig bezeichnet. Das letzte Capitel lautet: De Adalberto Imperatore Cap. XXXIII. Adalbertus dux austrie (quondam) Rodulphi Imperatoris primo genitus successit in regno perempto in praelio adulpho Imperatore Stella cometa apparuit mense Jan. paucis tamen diebus et parva.

2) Ein Stück de synodis, und ein Verzeichniß der Päpste und Patriarchen aus Ricobaldi historia Pontificum (Anfang Nomina Rom. Pontificum). Die alte Hand geht bis Calixtus III., mit dem gleichzeitigen Zusatz am Rande: de 1450 erat papa et catelanus. Später sind noch einige neuere Päpste hinzugefügt.

3) Nomina Imperatorum. Schluß: Const. VI. cum matre Jerene. Jerene mater post filium. Divisum est imperium Romanum facta sunt duo Imperia.

4) Imperatores et Reges christianorum; ein Verzeichniß von 2 Kaisern und 32 Königen, nach den verschiedenen Königreichen und Königstiteln jener Zeit.

5) Folgende Notizen: Memoriale temporum preteritorum a creatione mundi. Ab Adam usque ad nativitatem christi. Et a nativitate usque ad MCCCXXV per hunc modum et ordinem describitur. Ut infra sequitur videlicet.

Deus pater creator celi u. s. w. (11 Zeilen.) A creatione mundi per CCCL anni ante christi adventum Breno dux cum

C^m militibus theotonicorum suevie et C^m militibus gallicorum per viam Januensium sub ipso duce attracti dulcedine vini In italiam venerunt. Mediolanum. papiam. pergamum. brixiam. et Veronam. Edificavit. In quinta mundi etate circa tempora assueri regis Ester Regine. Ut reperitur in historiis Romanorum.

Ab ipsa creatione post christi adventum CLXI. annos. verus. antonius Veronam destructam invenit et ipsam reedificavit. et a suo nomine quod est Verus. Veronam appellavit. Ipse enim Verus Antoninus marcus Imperator augustus dicebatur. Set lamberintus quod modo Arena dicitur longe autem ante hedificatum est. tempore Octaviani Imperatoris. XL° anno sui Imperii. In quo anno natus est dominus noster iesus christus secundum carnem.

Nota quod in cronicis modernis scribitur maxime Asicardo (a Sicardo? P.) episcopo Cremone quod a quadam domna nobili troiana nomine Verona post destructionem troie constructa et hedificata fuit civitas Verone. et a suo nomine vocata fuit Verona etc. etc.

Dann folgt eine Notiz, welche schon Muratori in der Vorrede zu dem Chronicon Veronae (Scriptt. VIII, col. 622.) bekannt gemacht hat.

Nota quod in quodam libro - - (Schluß: Oratoris).

6) Die so eben erwähnte „Cronica Verone.“ Anfang und Ende wie bei Muratori. Zu der Vermuthung Muratori's, daß ein Theil von Parisius, ein Theil später geschrieben sey, bemerkt schon Maffei in dem Verzeichniß der Veroneser Handschrift in Bezug auf unsere Handschrift:

Ubi Parisius clauserit, et incipiat continuator, affirmari nequit, neque enim indicatur in Ms.

7) Am Schluß der Handschrift stehen noch einige theologische Stücke von Ruffinus (sic) und Ambrosius.

Besondere Aufmerksamkeit erregte der Titel der Handschrift 189 (CCIV): *Johannis Diaconi Veronensis historia Imperialis.* Die Handschrift ist in Großfolio, s. XIV. in 2 Col. sauber geschrieben. Maffei giebt schon in der Verona Illustrata P. II. Lib. 2. col. 49 der Folio-Ausgabe einige Nachricht über diesen Schriftsteller; viel ausführlicher ist er aber in dem ungedruckten Handschriften-Verzeichniß, aus dem ich daher die folgende Stelle wörtlich abgeschrieben habe:

(Catal. p. 627.) Non exigua pluribus titulis magnifaciendi operis partem membranaceus ac peramplus liber complectitur, quod Johannes Veronensis ante an. 1324 elucubravit Historiarum Imperialium denominatione usus. In Tridentinae Dioecesis pago non multo ante tempore emersit codex, quem quocumque pretio mihi statim redimi, epistolis contendi; opinabar enim integram in eo contineri Historiam, et propiorum Auctori temporum pleniorem, ac viridicam notitiam tandem adipisci sperabam. At mea me fefellit spes, Librarius siquidem codicem nequaquam implevit, sed laborem abrumpens suum quattuor et ultra seculorum gesta nobis surripuit. Ad Leonardum a Quinto pertinuit liber, cuius Bibliotheca Scaligeris rerum potientibus celebrabatur, is marginales addidit alicubi notas. Ubi auctor S. Zenonis Sermones recenset: hos omnes suprascriptos libros ego Leonardus Judex de Quinto de Verona habeo, qui sunt elegantissimo stilo. (p. 32. Dies sind die Worte des Besitzers am Rande. Im Text ist von einigen theologischen

Büchern die Rede.) Ubi de Phoenice Historicus loquitur, quae Zeno de ave illa fabulosa protulit, adiicit. Antiqua numismata illa aetate Veronae iam observata ab huius codicis oris diximus; plurium enim orbes in eis visuntur, Imperatorum epigraphes, ut in numismatibus habentur, continentes, quamvis figuris vacui. Inscriptionum etiam quarumdam auctoritatem Historicus iste apponit.

Auctor non nisi Ego Johannes pluries dicitur, nihil aliud adiungens. Panvinius. (Antiqq. Veron. lib. I. c. 25.) Joannis Diaconi ecclesia Veronensis exemplum archetypum prae manibus habuisse docet. At Pastrengus post S. Zenonis Tractatus enumeratos addit: haec opuscula memorabilis vir Joannes Presbyter maioris ecclesiae Veronensis Mansionarius se vidisse et legisse testatur. Instrumentum anni 1522 affert Ughellius ex quo Ego Joannes Mansionarius ecclesiae Veronensis procurator et Syndicos. Ambigitur propterea, num Joannes Diaconus et Joannes Presbyter Mansionarius unus et idem auctor sit, et num quam prae manibus habemus, Historia pro eadem haberi debeat, quam Panvinius et Pastrengus laudant. Pro affirmantibus facit, quod Zenonis Sermonibus in Ms. eodem ordine recensitis, quod apud Pastrengum, addat Joannes; (p. 52) haec ipsius scripta, et Tractatus ipse legi, et vidi. Item facit, quod historia Imperialis nuncupetur opus a Panvinio. Nihilominus plura sunt, quae validam suspicionem inducant, Joannem Diaconum opus confecisse quidem, sed auctum paulo post, ac in aliquibus locis paulisper immutatum a Joanne Mansionario. Propterea prudenter Petrus de Natalibus huius Historiae, ex qua plura decerpsit, auctorem non nisi Joannis Veronensis nomine indigitavit. Chronicae a se perlectae verba haec Panvinius affert: muros Urbis Veronae, qui modo sunt, construxit Theodoricus Gothorum Rex, quae in Ms. nequa-

quam habeatur. Itidem Panvinius de Theodorico forum et Basilicas multas, ut Joannes Diaconus tradit, restituit; quod in Ms. non traditur. Praeterea Diaconus a Julio Caesare exordiebatur, haec autem Historia ab Augusto: incipit enim etiam in Romano codice pariter mutilo Vallicelliano Caesar Augustus natione Romanus. Ille ex Panvinio historiam suam usque ad Henricum VII sub quo vixit, annumque Christi MCCCK perduxit; ubi enim sub finem libri quarti Imperatorum tempora colligit, legitur. (p. 218.): usque in annum domini praesentem MCCCXX. Quid, quod pag. 152 habetur: at scribit Johannes Diaconus in ecclesiastica Historia: ipsius Diaconi haec certe verba non sunt. Joannem Diaconum Romanum, qui S. Gregorii vitam adornavit, ecclesiasticam historiam scriptis mandasse dixit nemo; at Diaconus noster primus huius Historiae auctor sic pluries loquitur: quod in gestis Pontificum Romanorum ubi de Haereticis dicitur, satis scripsi. Inveniet eos in gestis Pontificum Romanorum. (p. 142. t°.) De quinta Synodo loquens: contra quorum dicta in Vitis Pontificum Romanorum apertius scripsi, ubi etiam de praedicto Concilio quinto invenies ordinatius declaratum. Alia etiam et quidem magnis laboriosis argumentis conscripsit, nempe universalem, ut opinor, anteriorum etiam temporum historiam, habet enim (p. 25.): De Hercule Antheo et Busyride circa tempora Judicum Israel invenies, ubi eorum historias digessi. Ubi Trojanos me- (p. 651) morat, de quorum exordio in fine excidii Trojae dictum est. De Serapide (p. 71.) quis fuerit, in vita Jacob Patriarchae super Genesim reperies." (p. 82.) Qui tanta ante renatas litteras aggressus fuerit, atque utrumque praestiterit, magnis certe praeconiis defraudandus non est.

Jam de opere ipso quid sentiendum sit attingamus. Ineptiae quidem et fabulae obscurioribus saeculis celebratae in eo non desiderantur. Illa omnia exempli gratia, quae de Carolo M. eiusque Palatinis Turpini nomine vulgata fuerant, serio afferuntur, et de bello Feracuti gigantis et Rotolandi fusius agitur. Ridiculum Joannae Papissae commentum, atque alia ejusmodi, tamquam historica recensentur. Fabulosis historiolis fidem adhibet, earumque aliquas inserit, ut quam vocat Historiam Britonum. De rebus etiam Veronensibus populares memorantur fabellae. Ex his quidem secunda manu adjecta quaedam fuisse, nec a primo auctore provenisse, non me contineo, quin suspicer, nam ab operis corpore valde discrepant. Majoris Plinii opus nec laudat, nec legit, ut pluribus locis arguere est. Duos Plinios confundit, quod olim a multis factum. Pastrengus tamen, qui diversi generis opellam non sine laude elaboravit: Plinius alter prioris ex sorore nepos, et adoptione filius.

Verumtamen arguatur ex dictis nolim, floci faciendam (p. 632.) esse historiam nostram. Transmissis, quae illius aevi tenebris imputanda sunt, rerum varietate ac copia, diligentique temporum notatione haud mediocrem Auctori laudem deberi profiteor. Caute utenti multa inde liceat colligere, quae cum civilem tum ecclesiasticam, et litterariam eruditionem juvent. Quam plurima certe in lucem prolata nos obruunt Anecdota, quae huic Operi nullo modo aequiparanda sunt. Propterea si quis in his litteris exercitatus illius editorem, atque illustratorem se praestare velit, tradent statim qui possident, et lubentes communicabant. Veteres Capitularis Bibliothecae Codices quos in hac recensione memoravi, auctorem speciatim perlegisse pluribus in locis apparet. Annos, et tempora tam diligenter adnotat, ut nullum in hoc ex veteribus ei comparare velim: exempli gratia; Karolus Calvus

huius nominis secundus Romanorum Imperator imperavit annis II. Coepit imperare anno domini DCCCLXXVII. Pontificatus Papae Johannis octavi, qui Papae Adriano secundo successerat, anno VII, Basilii vero, Constantini, et Leonis C.P. tanorum Imperatorum anno XIIII. Imperaverat enim Basilius cum praedictis filiis suis annis XI. deinde mortuo Constantino cum Leone filio suo, et Alexandro filio praedicti Leonis, imperaverat annis III. Postremo libri quinti capiti hic praefigitur titulus: (p. 218.) Summaria annotatio temporum Romani imperii, scilicet quot annis Romae, (p. 695.) quot annis Constantinopoli, quot annis in Francia, quot annis in Italia, et postremo quot in Theotonia est imperatum. (sic) Temporum, quae pertractat, pro universali Historia haberi potest; cum ecclesiasticas quoque res, et Concilia, et haereses, et illustres viros recenseat, Scriptorum etiam opera non infrequenter enumerat. Sani judicii, et Critici acuminis quaedam lamina occurrunt non semel. Auctores tum veteres tum recentes, e quibus sumit, nominatim indigitat, et eorum saepe integras periodos recitat. multa in his animadvertenda reperiet, qui codicem vulgandum adsumet. Quosdam, vidisse, qui nunc desiderantur, interdum putes. Quae e Prisco mutuatur, cum eius compendio a Photio confecto compara. Magister Guilielmus, quem in rebus Francicis advocat, Gulielmus est de Nangiaco; Paulum Diaconum post sex libros historiae composuisse ait (p. 215.) plura opuscula praeclara, sed de eis non memorat nisi hymnos beati Jo. Baptistae, et miracula beati Patris Benedicti per singulos distichos metro exametro, et pentametro repercussorio; itaque principium versus exametri est finis pentametri. De Theodorico Rege

haec habet. (p. 129.) „Item Veronae fecit thermas; item in„gens Palatium, et a Porta usque ad Palatium excelsum Por„ticum fecit. Huius Palatii adhuc apparent vestigia juxta ec„clesiam S. Syri in loco qui dicitur Castellus. Aquaeductum, qui „destructus fuerat, reparavit. Item (p. 654.) muris novis circuivit „Civitatem, et eam ampliavit, muris vetustis in Civitate con„clusis. Sunt autem muri, quos fecit Rex Theodoricus, qui„bus nunc Veronensis Urbs cingitur. In eadem etiam Urbe „sedem sibi regalem statuit.“ Ab eadem historia haec ex-scripta sunt, ex qua Valesiana etiam Anonymi Excerpta fluxerunt: vide Veronensis historiae paginam 251. Vetustiores Episcopi eodem ordine recensentur, ac in rythmicis versibus satis notis; etiamsi ab inepta Coronati Legenda deceptus auctor Gallieni aevo S. Zenonem, Episcopum octavum, adsignet, postquam sextum recensuerat Lucilium, qui Sardicensi Synodo interfuit. In eamdem ut incidisse videatur repugnantiam Panvinius quoque, operam dederunt, qui nugas plures Antiquitatibus Veronensibus, operi scilicet posthumo, inspersere; sed eas probe internoscunt. Queis meliore luto finxit praecordia Titan. (p. 25.) SS. Firmi et Rustici corporum ita meminit: „Tempore Caroli M. a Sancto Annone Episcopo „Veronensi, studio Venerabilis Sororis eius Mariae Consola„tricis, Veronam reducta sunt, et in Ecclesia S. Firmi Maio„ris decenter collocati sunt;“ fabella de corporibus furto surreptis nondum prodierat. De Pacifico, cuius epitaphium anno DCCCXLVI sculptum in Praefatione ad Cassiodori Complexiones vulgavi, haec habet, epitaphium ipsum interpretans. (p. 256 to) „Florebat etiam apud Veronam civitatem Italiae Ven. vir, et „doctor egregius Irenaeus, qui et aliter Pacificus, sive Salomon dictus „|| (p. 635) est, natione Veronensi, nobili praesapia ortus, et sanctae „Veronensis ecclesiae Archidiaconus. Hic diversis scientiis imbu„tus in diversis facultatibus libros CCXVIII edidisse describi„tur, et cum esset optimus Astrologus, argumentum sperae

„Coeli cum circulis et eorum connexionibus motum sperae, et „stellarum fixarum, orbes planetarum, et eorum contra speras „motus in figuris materialibus primus invenit. Item horolo„gium nocturnum subtili calculatione composuit: diurnum „etiam ad rationem et ordinem reparavit. Hic Irenaeus cum „in sacris Scripturis esset summe instructus, glosas ordinarias „marginales veteris, et novi Testamenti secundum Patrum di„cta compilavit, et in marginibus mira, et laudabili brevitate „distinxit, multaque alia gloriosa fecit. Nam in proprio ejus „solo ecclesiam beati Georgii Mart. quae a domo dicitur he„dificavit, multas quoque alias reparavit ecclesias, pauperes „elimosinis largis fovit, et aluit. Obiit hic tantus vir Veronae „anno vitae suae LXVIII Archidiaconatus XLVI, anno Do„mini DCCCXLVI. Imperii Lotharii post patrem VII°. Cuius „corpus sepultum est in maiori Ecclesia Veronensi a latere „aquilonari ipsius ecclesiae in sepulcro in muro ipsius ec„clesiae cum epitaphio posito. Inter Rabani opera librum „numerat de praescientia, et praedestinatione Dei, „et libero arbitrio ad Notingum Veronensem „Episcopum."

Animadvertere liceat praecipua quaedam ad Varonensem historiam spectantia quae contra communem opinationem diverse tradiderant, ita ab hoc Historico comprobari, ac si eum prae manibus habuissem. Vir attamen eruditus, qui hanc doctrinam ante me excussit, atque ut enarraret, non perfunctorie laboravit, ubi me redarguere posset, diligenter visus est conquisisse, quod nihilominus parum feliciter ei cessisse creditur. Attilam cum Leone Papa non Governoli, ubi Mincius in Padum influit, ut vulgaris fert rumor, sed qua Mincius e Benaco egreditur, in colloquium venisse asserueram. Comprobavi Scriptoris, quo in ea re nullus authenticus magis, testimonio, nempe Jornandis qui evenisse docet, ubi Mincius amnis commertium frequentatione transitur; quis enim igno-

rat, publicum et militarem viam ab Aquileja Mediolanum, Mincium non ad Padum, sed ad Benacum traiecisse? Eadem prorsus hodie quoque ab omnibus teritur. Mansio antiquitus apud Sirmionem. Itinerarium inter Veronam, et Brixiam: Sermione mansio u. s. w. . . . . .

(p. 657.) In vacua sub finem pagina plebejas nugas diversa et inepta manu adscripsit (Maffei giebt nur Anfang und Ende dieser s. XV. geschriebenen Stelle. Hier folgt sie vollständig aus dem Originale): Quomodo praeliaverunt Lanzelotus de lachu, et Malguref Regis Groon filius ad invicem in civitate mamorea in antro arene. Set ut ulterius non procedamus volo declarare locum ubi isti magnates mundi proeliaverunt ad invicem. Nam vocatus fuit arena ab antiquis. Erat enim locus iste rotundus V tomtu ditate scalis magnis saxis erat apposite et secundum quod in altitudine veniebant. . . . . tunditate videntur ampliare. Nam scale iste sunt infinite secundum dictum pro maiori . . . . . quod L. subitus erant in altitudine. Erat enim in circuitu a latere rotunditatis atrii huius . . . . . : nobilis in cuius sumitate quidam locus magnus et nobilis multis formis laboratus a . . . . . lapide circumquaque redimitus erat. In quo loco promecius nobilis erat. In quo . . . . . barones et nobiles solatium capiebant. Et propter diversitatem temporis plumbeo metallo . . . . erat cohopertus secundum rotunditatis gradum. In cuius rotunditate in inferiori parte de supt. erat spatium magnum in quo spacio, et angulo, magnates isti proelium ad invicem fecerunt. Et primus dictum nobilium quidam nobilis princeps romanus nomine marchus metilia de metellis fecit hoc atrium edificare et vocatur arena.

Folgendes bleibt noch zu dieser Abhandlung hinzuzusetzen:

Maffei hat nicht bemerkt, daß die alte Hand mit den Worten: subiugans panoniam evectis habitatoribus eius

eius eam. endet; und daß dann auf 9½ Columnen, von neuer Hand s. XV. ein Brief über römische Geschichte folgt. (Anfang: Non vereor ne me irrideas .... Ende: industria promerere et Vale memor mei F. tuus sc. patavi Kalendis aprilis. 1364.)

Die ersten Worte der Handschrift sind verwischt. Die ersten Blätter sind glossirt. Vorn auf dem Schmutzblatt steht neu: S. M. D. D. (d. h. Scipio Maffei D. D?) aureis Venetis XIV redemerat.

Hinten steht von älterer Hand: ex Legato Meritu Illustris et meritu Rdi. D. Pauli Canonici in eadem Ecclesia. 1630.

Damit ist Paulus de Dionysiis gemeint.

Vergebens erneuete ich die Versuche, in das Capitular-Archiv zu kommen. Biancolini, der für seine weitläuftige Kirchengeschichte Verona's alle andern Veroneser Archive benutzt, und eine unglaubliche Menge von Urkunden mitgetheilt hat, ist wahrscheinlich nie in das Capitular-Archiv gekommen; und selbst Maffei, der gewissermaßen Alles in Verona vermochte, konnte ihm nur eine Urkunde, die bei Ughelli verfälscht vorkommt, in der ächten Gestalt aus dem Capitular-Archiv mittheilen. Maffei selbst macht in seiner Kirchengeschichte und seiner Diplomatik fast gar keinen Gebrauch von demselben; und doch behauptet er in der Verona illustrata Lib. III, cap. 7. col. 251 der Folio-Ausgabe (1732): das „Archiv besitze beinahe 30,000 rotoli, und die Urkunden vor dem J. 1000 könne man Hundertweise zählen." — Es ist aber leicht einzusehen, weshalb das Domcapitel seinen

Schatz so eifersüchtig verschließt. Schon seit langer Zeit behauptet es, von den Veroneser Bischöfen eximirt zu seyn, und diese wenigstens zum Theil bestrittene Exemtion soll auf Urkunden beruhen, welche von vielen Seiten als falsch angefochten sind. Ohne Zweifel fürchtet man also für den Verlust eigner Vorrechte.

Die Domherrn, deren Beistand ich mir in dieser Angelegenheit erbat, sagten, daß die Aufsicht des Archives (der Cancellaria Capitolare) schon seit längerer Zeit einem Weltlichen, jetzt dem Hrn. Francesco Bongiovanni, anvertrauet sey. Dieser aber komme sehr selten hinein, und deßhalb sey das Archiv den Domherren selbst fast ganz verschlossen. Mich würde er ohne Bewilligung des ganzen Capitels nicht einmal einlassen dürfen. Dem bischöflichen Generalvicar, Mre. de Dionisiis, welcher zugleich Domherr ist, schien die Sache noch schwieriger, und er wies mich an die Dombibliothek zurück, wo eine durch den Canonicus Jacopo Muselli verfertigte vollständige Abschrift aller Urkunden des Capitels seyn sollte. Diese fand sich aber nicht in der Bibliothek, vielmehr behauptete der Bibliothekar, daß auch die Abschrift im Archive sey. Auf solche Art dauerten die Unterhandlungen bis zu meiner Abreise fort, und ich mußte mich begnügen, einige Privilegien des Capitels abzuschreiben, welche der Generalvicar aus dem Archiv gesammelt, und mir mitzutheilen, die Güte hatte. Die zweite Beilage enthält ihr Verzeichniß. Uebrigens zweifelte der Generalvicar sehr, daß das Archiv so bedeutend sey, als Maffei es schildert; auf jeden Fall behauptete er, daß die Urkunden nicht über das 9te Jahrhundert hinaufgingen.

3. Venedig und Friaul.

Am 7ten September verließ ich Verona. Der Vacanzen wegen schien ein Aufenhalt in Vicenza und Padua zwecklos, und die vorgerückte Jahrzeit gestattete keine Excursion mehr nach Asiago, dem Haupt-Ort der sieben deutschen Gemeinden.

Es ist schon bekannt, daß Abbate Bettio, der Bibliothekar der Markus-Bibliothek, die Fremden mit der größten Gefälligkeit aufnimmt. Auch mir war die Bibliothek trotz der Vacanzen täglich sechs Stunden geöffnet. Ich habe zuerst eine Handschrift der langobardischen Gesetze in chronologischer Ordnung untersucht, von welcher in dem besonderen Berichte über diesen Gegenstand die Rede seyn wird (S. oben S. 295.) — Dann excerpirte ich den Codex Diplomaticus Brixiensis ab anno Ch. DCCC XLVII. ad annum Ch. MCCCXII. a Joanne Ludouico Luchi Brixiensi Monacho Cong. Casinensis collectus. Diese Handschrift (gezeichnet Class. V. Cod. XVII) besteht aus 392 Seiten von Papier im kleinsten Folio. Die sehr sauberen Schriftzüge deuten auf das Ende des vorigen Jahrhunderts, sind aber wahrscheinlich nicht von der Hand des Verfassers, von welchem bloß einzelne Anmerkungen nachgetragen zu seyn scheinen. Das Ganze ist vollständig für den Druck vorbereitet. Die meisten Urkunden dieser Sammlung sind aus dem Archive S. Petri Oliuetanorum genommen; außerdem ist aber auch von der Bibliothek, und von Handschriften dieses Klosters die Rede, und zwar bei einer Handschrift mit dem Zusatze: saeculo praeterito euanuit.

Die erste Seite beginnt ohne Vorrede mit der ältesten Urkunde: Testamento di Bilungo Vescovo di Verona dell' anno 847, di fresco corretto, e supplito sulla Pergamena Originale (In der Unterschrift heißt er Billongo), wovon ich die Zeugen abgeschrieben habe.

Dies Testament schließt auf der Mitte der 7ten Seite, und gleich dahinter beginnt eine kurze Chronik von Brescia, von 1014 bis 1273, welche ich für die Beilagen ganz abgeschrieben habe. (S. Beil. III.) Dann folgt S. 12 a. E. eine Urkunde Landulf's, Bischofs von Brescia, vom J. 1023, und S. 16 f. M. folgende Notiz:

Nel Collectanea de Episcopis Brix. P. 2da cosi sta scritto. Ex fragmento cuiusdam familiaris SSum Cosmae et Damiani msto in membranis.

Sed cinciuntur die Dominico, sed (es scheint zu corrigiren et) cum capti essent in prelio rogant pacem a nostro populo, quae est facta nostro arbitrio iam praedicto eodem martio Gisle triumphus gloriae est trahendus semper memoriae acquisitus Raimundi tempore praesul tunc decoratae Brixiae. Qui . . . . . cinxit tempora quibus complentur omnia, ad annos curat Domini per quae damnantur perfidi, anno cuius millesimo impleta sunt centesimo et sexto quinquagesimo, Quartaque tunc indictio.

Dazu bemerkt der Verfasser: Loco Gisle scriptum forte erat *Histe* Gisle enim nulla [S. 17] mentio apud historicos, qui de hoc triumpho scripserunt. — Daß aber das Ganze aus gereimten Versen bestehe, hat er nicht erwähnt.

S. 17, 18 enthalten Notizen, die meistens einen presbyter Albertus betreffen, und S. 19, endlich be-

ginnt eine chronologische Reihe von Urkunden, von dem J. 1165 an. Sie scheinen durchgängig ein bloß lokales Interesse zu haben, und nur die Unterschriften, in welchen oft boni homines vorkommen, möchten für die Geschichte der Namen und Stände von Bedeutung bleiben.

Die Handschrift der Briefe Gregors (Cl. III. Cod. XIX. cod. chartac. 4° saec. XVII vel. XVIII) ist ohne Werth. Sie enthält 6 Bücher, und eine spätere Hand hat gleich am Eingang bemerkt: Niuna fra di queste se ne trova, che non sia a stampa nel T. XII della Raccolta de' Concilj del Labbé dell' ed. Veneta 1730. — Es scheint, daß diese Handschrift früher Mansi gehört habe, wenigstens steht auf der innern Seite des Einbands, wahrscheinlich von seiner Hand: Di Domenico Maria Mansi.

Die längste Zeit habe ich den Handschriften gewidmet, welche Aquileja und Friaul betreffen. Unter diesen ist der Nachlaß des de Rubeis (de' Rossi) bei weitem das Wichtigste. De Rubeis hatte eine zweite Ausgabe seiner monumenta ecclesiae Aquilejensis (Argent. 1746) beabsichtigt, und da er an der Ausführung dieses Plans verzweifelte, im J. 1762 den ersten von 4 Supplementbänden unter dem Titel: Dissertationes variae eruditionis sub una capitum serie collectae, in Quart herausgegeben. Darüber erklärt er sich selbst in folgenden Bemerkungen, die er vor den Anfang zweier Bände (Cl. IX. Codd. LVI.LVII.) zu verschiedenen Zeiten hineingeschrieben hat, welche die Supplemente noch nach jenem

älteren Plane, d. h. mit bloßer Hinweisung auf die Columnen der gedruckten monumenta, enthalten: Tutte le *Giunte seguenti* le ho ridotte in tanti Capitoli in altri libri Mss. Potrebbero i detti Capitoli inserirsi nella *Ristampa de' Monumenti* etc. a luoghi opportuni;

ed in ogni caso le aggiunte, che avessero da fare, dovranno prendersi dai detti libri e capitoli, essendo piu accurate.

Dann aus späterer Zeit: Ed anzi vedendo, che la *ristampa dei Monumenti* difficilmente avrebbesi potuto eseguire, si è dato principio alla stampa *dei suddetti capitoli* sotto il titolo: *Dissertationes Variae eruditionis:* e le aggiunte stampate arrivano a *Messenzio Patriarca* inclusive. Si contengono le altre sotto l'istesso titolo *di Dissertationes* in tre volumi Mss. in foglio.

Noch später: Le linee, che si veggono nel Margine, indicano che quelle materie sono state da me adoperate nelle sopradette dissertationi, e lo stesso per le linee ch'entrano nelle materie etc.

Da nun unter den drei Bänden, in welchen die ungedruckten Supplemente neu überarbeitet sind, (Cl. XIV. Cod. CXXXIII. CXXXIV. CXXXV.) schon der erste über das J. 1270 hinausgeht (er endet mit dem Patriarchen Peter, Nachfolger Raimund's), so konnte ich mich begnügen, diesen allein zu excerpiren; ich habe 13 Urkunden, und ein Protocoll aus demselben abgeschrieben, deren Verzeichniß in der 4ten Beilage zu finden ist. Es bleibt aber sehr zu wünschen, daß ein Abdruck des ganzen Werks veranstaltet

werde. Dasselbe ist durchaus vollendet, und enthält einen Schatz von gründlichen Untersuchungen, so wie von päpstlichen und Privat-Urkunden, die ich nur deßhalb übergehen mußte, weil sie der deutschen Geschichte zu fern liegen. Die äußere Form des Werks stimmt ganz mit der des ersten gedruckten Bandes überein.

Der übrige Nachlaß des de Rubeis ist weniger bedeutend, es möchten denn die vielen Briefe, welche in alle Bände verstreut sind, wichtige Beiträge für die Literar-Geschichte enthalten. Zwei Bände (Cl. X. Cod. CXXXI. CXXXII) scheinen nur Vorarbeiten für die im J. 1740 gedruckten monumenta zu enthalten; auch die beigebundenen Briefe sind meistens von eben diesem Jahre. Ich habe aus dem ersten Bande verschiedene Urkunden und Handschriften-Verzeichnisse abgeschrieben, deren Interesse mir dadurch nicht ganz aufgehoben schien, daß de Rubeis die Urkunden selbst mitgetheilt hat, und daß jetzt die meisten Originale nicht mehr an dem alten Orte zu finden seyn mögen. Diese Verzeichnisse, und eine Grabschrift, welche ich damals nicht in den monumenta fand (jetzt kann ich sie nicht nachschlagen), sind unter den Beilagen (Nr. V.) zu finden. — Der zweite Band betrift nur die Chroniken, welche den monumenta angehängt sind. Einem vorn hineingelegten Blatte zufolge, stehen Einige dieser Chroniken in 3 Vaticanischen und einer Urbinatischen Handschrift, und bei der Beschreibung dieser Handschrift wird erwähnt, daß Eine derselben (Cod. Vat. 5269) Anmerkungen von der Hand des Lukas Holsten enthalte.

Cl. XIV. Cod. CXXXVII. (Chart. fol.) enthält

Schriften und Collectaneen über R.'s eigne Familie; neue christliche Inschriften, de Urbis Aquilejae primordiis, incrementis, excidio Dissertatio, u. a. m. Neue Urkunden scheint er nicht zu enthalten; die beigebundenen Briefe sind meistens vom J. 1773.

Cl. XIV. Cod. CXLIII bis CXLVI. Miscellaneen, meist Auszüge aus gedruckten Büchern und ohne Bedeutung für deutsche Geschichtsquellen.

Cl. XIV. Cod CXLIX.CL. Diese enthalten ebenfalls Miscellaneen, aber zum Theil auch Abschriften aus Archiven. Cod. 149. enthält mehrere Urkunden aus dem Archiv zu Udine, die aber erst mit dem 14ten Jahrhundert beginnen. Cod. 150 enthält manche Abschriften, die in den beiden ersten Bänden der Dissertationes benutzt sind. So findet sich hier die Dissert. pag. 299 — 301 gedruckte Urkunde Ludwigs aus der Abschrift des Bini, und zwar ohne Lücken. Der Anfang lautet nämlich: — credimus *munimentum* si — — — regiam *inquam exercentes* consuetudinem — nostre *in Dei nomine pertinere* confidimus.

Ferner Varianten für den Abdruck der Stiftungs-Urkunde des Monasterium Sextense, aus dem Originale; nämlich st. Erfo Zanto heißt es *Erfo et Anto*, statt Ausemano: *Ausiniano*, st. Turion: *Turionem*; st. Aurchano; *Aurctiano*, st. Artinianico: *Acciniano*, st. Gracholaco: *Graciolaco*, st. Johannis Martiolo: *Johannis et Marciolo*, st. Grobagnis: *Grobanges*, st. Cisialtio: *Cisiano*, st. Mariano: *Maroano*, st. Ver-

retto: *Vetreco*, st. Martejano: *Macciano*, st. Casaeneto in Ausimano: *Castineto in Ausiniano*, st. Victorianus peccator: *Victorianus peccator Abba*, st. Beatus: *Bertus*, st. Sanctorum: *Sanctorum Apostolorum*, st. Anselmus: *Ansbertus*, st. ab Erfone: *ab Erfone suprascripto Abbate*, st. similique; *simulque*, st. insimul sunt: *insimul fient.*

Nach den dem Cod. 150 beigebundenen Briefen ist zu vermuthen, daß diese Miscellaneen gegen 1754 gesammelt sind.

Cl. XIV, Cod. CLIII. (Chart. fol.) Ebenfalls Miscellaneen aus dem Nachlaß des de Rubeis, darunter: Catalogo Degl' Opuscoli che si contengono in tre Codici della Libreria de' PP. di S Domco di Capodistria. Dies Verzeichniß nennt nur Papier-Handschriften ohne Werth.

Ferner: Storia di Paolo Diacono dell' edizione del Muratori in Milano collazionata col codice Msto. di Cividale di Friuli che si conserva nel Monast. di San Domenico *).

*) Diese Handschrift wird bei Gelegenheit Cividale's erwähnt werden. In einem der früheren Bände des de Rubeis findet sich eine gedruckte Abhandlung sopro un passo di Paulo Diaconus in Octav, aber als Fragment eines größeren gedruckten Werks, ohne Namen des Verfassers. Durch den Coadjutor der Markus-Bibliothek erhielt ich noch Nachricht von einer andern Handschrift des Paulus Diaconus, welche auf Papier in Quart geschrieben

Character accedit ad specimina seculi noni a Mabillonio et Abbate Gottwicensi edita.

Diese vollständige Vergleichung füllt 8 Blätter. Zur Probe schrieb ich die der ersten 10 Capitel ab.

Auch Fontanini's Nachlaß wird zum Theil auf der Markus-Bibliothek bewahrt; er scheint aber nicht so bedeutend, als der des de Rubeis. Weßhalb aber de Rubeis denselben gar nicht erwähnt, benutzt scheint er ihn zu haben, weiß ich nicht zu erklären. Auch weiß ich nicht genau, in wie viel Theile Fontanini's schriftlicher Nachlaß gespalten ist. Mre. Braida in Udine sagte mir, derselbe sey von Fontanini ganz der Stadt S. Daniele vermacht worden; auf dem Transport von Rom dahin aber sey er in Venedig angehalten, und zum Theil für das Archiv der eifersüchtigen Republik zurückbehalten worden. Eben so sagte mir schon in Venedig der Abbate Bettio, daß ein Theil dieses Nachlasses im venetianischen Archive stecke, und diese beiden Zeugnisse gelten mir mehr, als die Aussage eines Archivs-Beamten, den ich vergebens nach einem solchen Nachlasse fragte. Demnach ist es wahrscheinlich, daß die Bibliothek eben das besitze, was wirk-

---

seyn sollte, und zum Verkauf angeboten ward. Wegen Abwesenheit des Eigenthümers konnte ich sie nicht sehen, wotan ohne Zweifel auch nichts verloren ist. Nicht besser war es mir in Verona bei dem Marchese Gianfilippis gegangen, der eine Handschrift des Paulus Diaconus aus dem 10ten Jahrhundert zu haben glaubte, aber trotz wiederholter Versuche nicht im Stande war, sie zu finden. Bl.

lich nach S. Daniele gebracht war, zumal da einige ihrer Handschriften ganz besonders S. Daniele betreffen, und da die venetianische Bibliothek durch die späteren Ereignisse Manches aus dem Friaul erworben hat. Doch soll auch in S. Daniele noch eine sehr kleine Communal-Bibliothek in zwei Zimmern aufgestellt seyn, so daß immerhin auch hier noch einzelne Handschriften geblieben seyn könnten.

Das Wichtigste, was die Markusbibliothek aus diesem Nachlasse besitzt, sind zwei ungeheure Folianten (Cl. XIV, Cod. CI, CII), welche mit zwei besonderen gedruckten Titeln versehen sind. Der Titel zum ersten Bande lautet:

Autographa Membranea (sic) Mss. Aquilejensia ubi Varia de rebus privatis et publicis Foro-Juliensibus praecipue continentur, collegit Justus Abbas Fontaninus Sanctissimo Domino Clementi XI a Cubiculo honorario. Anno Sal. MDCCXIII.

Der zweite Band ist betitelt: Autographa Chartacea Mss. u. s. w., wie der erste.

Die Art, wie die hier aufgeklebten Urkunden gegen den Untergang gesichert sind, würde musterhaft seyn, wenn es nicht an aller historischen Ordnung, und an Registern fehlte. Auch die Titel sind nicht richtig, denn manche Urkunden betreffen nicht den Friaul, und im zweiten Bande fehlt es nicht an Pergament-Urkunden. Ich habe diejenigen ausgezeichnet, welche von deutschen Kaisern oder deutschen Privatpersonen herstammen.

Bd. I. Nr. 1. Kaiserliches Privilegium, datirt Radesbone XVII. kal. Jan. vom Jahr 1062. (Dies findet

sich auch in de Rubeis Supplementen und ist von mir aus denselben abgeschrieben worden.)

Nr. 2. Abschrift eines Privilegiums von J. 859. Die Abschrift ist vom J. 1261, und beginnt: Hoc est exemplum sumptum ex autentico dnī Kodoici.

Nr. 3. Exemplum Autentici dnī friderici. Das Original ist datirt: Papie in gn̄ali concilio post destructionem Creme XV. Kal. Martii, vom J. 1160 (diese Urkunde scheint de Rubeis aus dieser Sammlung genommen zu haben.

Nr. 63. Ulrikus de Reiffenberch — — datirt Görtz, v. J. 1257.

Nr. 111. Ich Wolfrich von Reiffenberg — — v. J. 1300.

Nr. 114. Nos Fridericus de Valehenberch — Laybach, v. J. 1269.

Nr. 170. Wir Johannes von Kernden — — v. J. 1457.

Nr. 176. Privilegium datirt in castro quod dr̄ vado in comitatu pisense, IIII. non decembris. vom J. 964.

Bd. II. p. 352. Urkunde von Heinrich, vgl. Baronius ad a. 1110, §. 11 und ad a. 1111. §. 11.

Die schon festgesetzte Abreise verhinderte eine genauere Untersuchung dieser zwei Bände; das weniger Wichtige, was ich früher gesehen hatte, ist Folgendes:

Cl. XIV, Cod. XXIX. Chart. 4° Vorn ist hineingeschrieben: 1730. Justi Fontanini Archiepiscopi Ancyrani. Eine Sammlung verschiedenen Inhalts; der

historische Theil besteht aus: Jo. Baptistae Pithiani excerpta de rebus Fori-Julii pag. 1 — 108. Marci Antonii Nicoletti excerpta de rebus Civitatensibus p. 109 — 130. p. 412 — 428. Diese Excerpte sind aber sehr kurz und unordentlich; das Wichtigste ist schon bei den Excerpten des de Rubeis (Cl. V. Cod. 131.) bemerkt worden.

Außerdem enthält die Handschrift p. 131. 132. 405-411 lateinische Inschriften, welche Hieronymus Alexander Junior gesammelt haben soll.

Cl. XIV. Cod. LXXX. chart. 8°. (Auch hier findet sich vorn das J. 1730 und Fontanini's Name.) *Regesta autographa Johannis de Lupico* Cancellarii Gregorii de Montelongo Patriarchae Aquilejensis. Ab anno 1268 ad 1273.

Item Antonii Notarii in Sancto Daniele filii Guarnerini de Sonimbergo. Ab anno 1373 ad annum 1387.

Diese Regesten (wenn sie nicht bloße Concepte sind) haben für deutsche Geschichte kein Interesse. Dasselbe gilt von den Handschriften Cl. XIV., Cod. XCIV.XCV., die auch dem Fontanini gehörten. Daß es keine eigentliche Regesten sind, möchte daraus hervorgehen, daß viele Urkunden unvollendet, und sehr viele mit einem Kreuze überstrichen sind. Das Papier ist an vielen Stellen zerrieben und zerfressen.

Die Markusbibliothek besitzt noch zwei Kasten (Class. V, Cod. LIX. LX.) mit Original-Urkunden, meistens

aus dem 16ten und 17ten Jahrhundert. Es ist zu vermuthen, daß auch diese von Fontanini gesammelt sind. Außer der allerneuesten (von 1699) sind nur noch zwei kaiserliche Urkunden darunter, und diese habe ich abgeschrieben:

1) Heinrich (Radesbonę im J. 1019) bestätigt die Privilegien eines Benedictinerklosters in territorio brixiano loco qui dr leones; mit bleiernem Siegel.

2) Conrad II. (III.) beschenkt die Abtei Mosach und bestätigt ihre Privilegien. (Friesach Idús maji, im J. 1149). In der Einleitung ist von dem fruchtlosen Kreuzzuge und der Eile, über die Alpen zurückzukehren, die Rede.

Die erste dieser beiden Urkunden scheint erst später in den Kasten gelegt zu seyn; sie ist die Einzige, welche nicht den Friaul betrifft, und steht auch nicht in dem beiliegenden Verzeichniß über den Inhalt der beiden Kasten.

Den Besuch des Archivs hatte ich so lange wie möglich verschoben, weil ich die Rückkehr des kaiserlichen Statthalters, Grafen Inzaghi, abwartete, durch den ich in Gemäßheit einer Empfehlung des k. k. Ministeriums des Innern, auf freieren Zutritt hoffen durfte. Es bedarf nämlich nicht nur einer besonderen Erlaubniß, um im Archive nachsuchen zu dürfen, sondern noch einer zweiten, um Abschriften erhalten, oder gar selbst machen zu können. Da aber die Abwesenheit des Hrn. Statthalters länger dauerte als mein Aufenthalt in Venedig, so mußte ich mich mit einigen vorläufigen Erkundigungen begnügen, über welche mir Hr. Giacomo Chiodo, Direttore generale degli R. Archivj, mit ungemeiner Gefälligkeit Auskunft er-

theilte. Er sagte mir, daß die ältesten Originale des Archivs höchstens in das Ende des neunten Jahrhunderts hinaufreichten, daß es aber nicht an kaiserlichen Urkunden aus den folgenden Jahrhunderten fehle; daß bei Wegführung eines Theils des Archivs nach Wien keine genaue Absonderung beobachtet sey, weßhalb denn Venedig noch Manches besitze, was dem Anschein nach in Wien zu erwarten wäre (als Beleg ward mir ein sauberes auf Pergament geschriebenes Inhaltsverzeichniß des liber albus und blancus gezeigt); daß endlich diejenigen Urkunden, welche unter der französischen Herrschaft nach Mailand gebracht wurden, größtentheils wieder zurückgekommen seyen. Er bezeigte den wärmsten Antheil für das Unternehmen unserer Gesellschaft, und versprach jede Erleichterung, sobald nur die nöthige Erlaubniß der Regierung bescheinigt werde. Ich ward auch in dem ungeheuren Local dieses größten aller Provinzial-Archive umhergeführt, und konnte mit Freude bemerken, daß fast Alles geordnet und gegen Untergang gesichert war. Dies Archiv wuchs schon zu den Zeiten der Republik besonders dadurch, daß man aus Eifersucht so viel als möglich vom festen Lande, besonders vom Friaul hineinbrachte; jetzt ist es gesetzlich die Niederlage für alle neueren wichtigen Acten der venetianischen Provinzen geworden.

Am 19ten September ging ich nach Udine. Die Bibliothek in Treviso konnte ich nicht sehen, weil es noch Nacht war, als ich durchreis'te; in Udine aber, wo ich mir die beste Aufnahme versprechen durfte, haben mir ohne Zweifel zu angelegentliche Empfehlungen einige Eifersucht

zugezogen. De Rubeis war fast jährlich in den Friaul gekommen, und seine Papiere beweisen hinlänglich, daß er für die besondere Geschichte des Landes keine oder nur geringe Nachlese übrig gelassen hatte; deßhalb konnte ich mich auf Handschriften und Urkunden von allgemeinerem Interesse beschränken. Unter diesen stand die von Canciani edirte lex Romana Utinensis oben an; aber schon am Tage meiner Ankunft gab mir der Archivar des Dom-Capitels, Monsignore Pietro Braida, die traurige Nachricht:

„daß dieselbe schon vor etwa vier Jahren, als ein „Prussiano nach derselben fragte, vermißt worden „sey;"

und am nächsten Morgen sagte er:

„auch diesmal habe er seine Nachsuchungen vergebens „wiederholt. Er erinnere sich sehr genau, daß die „Handschrift in groß Quart, mit gespaltenen Columnen geschrieben war, und daß Canciani sie gegen „einen Empfangschein zu sich genommen habe; jetzt „finde sich auch dieser Empfangschein nicht, und er „könne nicht entscheiden, ob derselbe ausgelöst oder „verloren sey. Canciani's Nachlaß sey jetzt in „den Händen des Don Francesco Rizzolati, Arciprete di S. Maria zu Pordenone, hier aber „finde sich nichts, als gedruckte, meist oltramontane, „Bücher, wie er aus eigner Ansicht bezeugen könne."

Obgleich ich gegen die Aufrichtigkeit dieses Zeugnisses nicht den geringsten Zweifel hege, so bleibt es doch rathsam, stets ein wachsames Auge auf den arciprete Rizzolati zu behalten; denn es wäre sehr begreiflich, wenn er mehr besäße, als was er einem Udineser Archivar sehen ließe.

Auf

Auf meine Bitten ward ich wenigstens für kurze Zeit in das Capitular-Archiv von Udine geführt. Dieses hat nicht durch die Franzosen, sondern theils durch die Venetianer, theils auf unbekannte Art gelitten, und namentlich bei Aufhebung des Patriarchats von Aquileja nicht erworben, was ihm bestimmt war. Damals sollte die Hälfte des Archivs von Aquileja nach Görz, die Hälfte nach Udine gehen; statt dessen aber ist, wie Mre Braida versichert, der für Udine bestimmte Theil fast ganz in das Capitular-Archiv von Cividale gekommen, Einiges aber in Aquileja geblieben, und Udine hat fast gar nichts erhalten. — Ich hatte sehr bald die Gewißheit, daß das Udineser Archiv auf keinen Fall reich sey, und daß seine Handschriften meistens in Missalbüchern bestehen; leider ward es mir aber nicht gestattet, alle Handschriften der Reihe nach durchzugehen. Die Urkunden und historischen Handschriften, welche ich gesehen habe, sind schon von de Rubeis benutzt worden. Dahin gehört ein Evangeliarium, in welches am Ende die Eidesformeln von vier Patriarchen des 11ten und 12ten Jahrhunderts eingeschrieben sind, mit welchen sie dem Papst und Kaiser Treue gelobten; ferner einige Kalender mit chronologischen Noten.

Das Stadt-Archiv (Archivio vecchio) von Udine existirt noch, enthält aber keine Handschriften, und die Urkunden hat schon de Rubeis hinlänglich benutzt. Es giebt auch noch eine öffentliche Bibliothek im bischöflichen Palast zu Udine, und diese soll einige wenige Handschriften besitzen; ich konnte sie aber nicht sehen, weil der Bibliothekar, Don Antonio de Witt (?) abwesend war. Jemand, den ich aber keineswegs einen Kunstverständigen zu nennen wage,

versicherte mir, daß auch diese Handschriften nur in Missalbüchern bestünden.

Ich ging daher noch an demselben Tage nach Cividale (Cividat, Civitas Austriae, den wahrscheinlich nur angeblichen colonia Julia) wo ich ohne Empfehlung weit bereitwilliger empfangen ward, als in Udine. Der Archivar des Dom-Capitels, Monsignore della Torre, gestattete mir sogleich eine Uebersicht aller Handschriften, aus welcher freilich hervorging, daß auch hier keine große historische Schätze zu finden seyen. Das Wichtigste ist ein Paulus Diaconus, ohne Zweifel derselbe, welcher früher in der Dominikaner-Bibliothek zu Cividale war, und welcher, wie oben erwähnt ist, schon für de Rubeis verglichen worden ist. Denn nach Aufhebung der Dominikaner-Bibliothek ist Manches aus derselben in das Capitular-Archiv gekommen; ferner sollte die damals verglichene Handschrift aus dem 9ten Jahrhundert seyn, und die jetzt vorhandene scheint mir ebenfalls spätestens in das 10te zu gehören; endlich würde de Rubeis, der das Capitular-Archiv kannte, auch gewiß beide Handschriften benutzt haben, wenn es wirklich zwei von solcher Wichtigkeit in Cividale gegeben hätte. Es ist wahr, daß in der venetianischen Vergleichung von keiner Lücke die Rede ist, und daß dennoch die ersten und letzten Blätter der Cividaleser Handschrift nur von neuer Hand auf Papier supplirt sind (der jetzige Archivar behauptet diese Ergänzung vorgenommen zu haben), aber diese Lücken können sehr wohl während der Aufhebung der Klosterbibliothek entstanden seyn. Die Handschrift ist im größten Octav, in einer Columne geschrieben, und nach der Behauptung des Archivars soll der

Text am genauesten mit der leydener Ausgabe von 1595 übereinstimmen, eine Angabe, welche wegen des großen Mangels gedruckter Bücher in Cividale nur mit großer Vorsicht benutzt werden darf.

Außer dieser fand ich nur noch zwei historischen Inhalts: einen Rufinus (am Ende steht: Explicit liber XVI Historiae Rom. Imperatorum Romae vel Constantinopoli regnantiū per me Bernardum de Neritone Rectorem Scolarū Pyrani Cūrentibus Dn̄i nr̄i Ihū Chr̄i annis 1430 die 22 m̄sis Januar. Deo gratias), und ein Heiligenleben. Anderweitige Geschäfte des Archivars verhinderten uns, den Inhalt dieser letzten Handschrift genau zu untersuchen; ich habe aber das Versprechen, schriftlich unterrichtet zu werden, ob sie solche Heilige enthalte, deren Geschichte einen Platz in unserer Quellensammlung verdient.

Besonderes Interesse haben noch drei andere Handschriften: 1) ein sehr altes Evangeliarium, eben das, aus welchem das angebliche Original des Evangelisten Markus herausgeschnitten war. In diesem finden sich die Namen vieler Kaiser und Könige, so wie ihrer Frauen, von dem ostgothischen Theodorich bis in das 11te Jahrhundert (und nun auch von dem jetzigen Kaiser von Oestreich). Angeblich sind alle von eigner Hand geschrieben, und es könnte sehr wohl ein Theil derselben ächt seyn. 2) Zwei andere Handschriften kirchlichen Inhalts, welche im J. 1231 von der heiligen Elisabeth geschenkt seyn sollen; die Eine soll im J. 973, die Andere im J. 1231 geschrieben seyn; beide sind für ihre Zeit Meisterwerke der Miniatur und Kalligraphie. Die ältere enthält vorn die Bilder zweier

Geistlichen mit den Namen Ruodpreht und Egbreht. Da der Archivar eine Abhandlung über diese beiden Handschriften herauszugeben im Begriff ist, so bleibt eine Veranstaltung zu wünschen, damit uns diese Schrift gleich nach ihrem Erscheinen zukomme.

Reisen nach Görtz, Aquileja, und S. Daniele würden allem Anschein nach keine Ausbeute gewährt haben, weil sowohl das, was aus diesen Orten in das Archiv und die Bibliothek von Venedig gewandert ist, als das, was sie behalten haben, ohne Zweifel von de Rubeis benutzt worden ist. Dennoch würde ich dieselben nicht unterlassen haben, wenn nicht mein Urlaub seinem Ablauf so nahe gewesen wäre, daß ich die Rückkehr nach Deutschland nicht länger verschieben durfte. Ungern verließ ich Udine, ohne den Grafen Cintio Frangipani gesehen zu haben, der nach der Versicherung des Grafen Asquini in Verona, an einem codex diplomaticus Forojuliensis sammelt. Er war auf dem Lande, und deshalb konnte ich über dies Unternehmen keine weitere Nachrichten einholen.

Auf dem Wege hieher habe ich nur die Bibliothek zu Salzburg und München gesehen. Sobald ich wissen werde, ob ich über die Bibliothek des Peterstifts in Salzburg noch etwas Neues melden könne, werde ich auch hierüber weiter berichten.

XV.

Uebersicht des Briefwechsels vom Jan. 1823 bis Nov. 1824.

(in alphabetischer Folge.)

---

1. H. Staatsrath von Adelung an H. Legationsrath Büchler, St. Petersburg 1824. April 26. übersendet der Gesellschaft ein Verzeichniß der auf mittlere deutsche Geschichte Bezug habenden Handschriften in der Sammlung des H. Grafen von Romanzoff Erlaucht, welcher deren Abschrift für die Gesellschaft bereits erlaubt habe; und für die Bibliothek der Gesellschaft ein Exemplar seiner Beschreibung der Korssunschen Thüren.

2. H. Bibliothekar von Arx an das Secretariat. St. Gallen 1824. März 1.

Aus der St. Gallischen Bibliothek kömmt da die erste Lieferung bei Ihnen an. Sie erscheint in zwo Abtheilungen, deren die eine das enthält, was ich dem Zwecke der Gesellschaft entsprechend, und der Mühe des Abschreibens werth erachtete. Doch möchte ich darüber mit meinem Urtheile nicht vorgreifen, sondern es lediglich der Direction überlassen, was davon sich zum Drucke eigne, oder nicht, zu bestimmen. Weitere Auskunft über jedes Stück geben theils die beiliegenden Verzeichnisse, theils die angebrachten Vorreden.

Die andere Abtheilung bietet die lectiones variantes, und abgeschriebenen Text dar, die sich aus der Vergleichung der mir von Dr. Pertz bezeichneten Handschriften ergaben. Das beigelegte Verzeichniß macht selbe nahmhaft. Ich warb zu dieser Arbeit Herrn Wegeli, welcher die alten Handschriften sehr gut lies't, an; er vollendete solche unter meinen Augen, und schrieb nebenhin auf meinen Wink alles nieder, was ihm im Vergleichen Merkwürdiges vorkam; diese Bemerkungen sind auch da beigelegt. Da er auf diese Arbeit viele Zeit und große Mühe verwandt hatte, glaubte ich ihm dafür 33 Fl. geben zu müssen. Für die Fac simile legte ich 4 Fl. aus.

Verzeichniß der von St. Gallen nach Frankfurt an die Gesellschaft der deutschen Geschichte gesandten Stükke. I. Von St. Gall. 1) Das erste schon im achten Jahrhunderte beschriebene Leben des heil. Galls mit einem Fac simile. Ungedruckt. Cod. 553. 2) Lectiones variantes zu den Wundern des heil. Galls. Dabei eine Bemerkung darüber. Cod. 572, 562, 560, 564. 3) die Vorrede einer in Hexametern im 9ten Jahrh. geschriebenen noch vorhandenen Lebensbeschreibung des heil. Galls. Ungedruckt. Cod. 587. 4) Der Anfang einer von Ermenrich von Reichenau im 9ten Jahrh. in gebundener und ungebundener Rede, in lateinischen und griechischen Versen begonnenen weitschweifigen Lebensbeschreibung des hl. Galls. Ungedruckt. Cod. 265. 5) Genealogia S. Galli saec. 9. inchoantis. Gedruckt in Goldasts Noten zum Leben des heil. Galls. Cod. 553. 6) Ein Kirchenlied auf den heil. Gall; vom Ratpert im 9ten Jahrh. teutsch für das Volk gemacht, im 11ten Jahrh. von Eckehard IV. in das Latein

übersetzt, und von seiner Hand geschrieben. Davon ein Fac simile unten in II. 2. Ungedruckt. Cod. 393.

II. Vom heil. Othmar. 1) Lectiones variantes zu dessen Lebensbeschreibung. Ein Fac simile vom besten Codex, darin dieses Leben steht. C. 562. 572. 560. 564. 2) Reimverse auf St. Othmar, und mehrere berühmte Männer in St. Gallen, welche Notker der Teutsche um das Jahr 1000 seinen Schülern zur Ausarbeitung angab, und die Eckhard IV. einer derselben, nach dessen Tode in zwischenzeiligen Noten erklärte. Ein Fac simile davon. Ungedruckt. C. 393.

III. Annales Sanctgallenses, welche Goldast unrecht dem Hepidan zuschreibt. Ein dreifaches Fac simile. Ungedruckt in Hinsicht der Jahrzahlen. C. 915.

IV. Mehrere kurze Annalen und historische Noten, meistens von den Deckeln oder letzten Blättern der Handschriften abgeschrieben. Gröstentheils ungedruckt. Codd. 397. 261. 124. 732. 459. 272. 397. 455. 453. 692. 206.

V. 1) Verzeichnisse der Aebte von St. Gallen. Richtiger als die im Goldast gedruckten. 2) Ein Verzeichniß der Bischöfe von Constanz. Ein Verzeichniß der Aebte aus der Reichenau. C. 915. 394. 533. 453. 614. 615; 453.

VI. 1) Auszüge aus dem Necrolog des 10ten Jahrhunderts C. 915., besser als die in Eckhard rer. franc. Ein Fac simile davon. Ferner ein Necrolog aus dem 10ten Jahrhundert. C. 397. 2) Grabschriften von der nämlichen Hand Eckhards IV., davon oben in II. 2. ein Fac simile. C. 393.

1824. August 4. Wieder mit hiesigen Baumwollen-Fabricaten kommen bei Ihnen die hiesigen Geistesproducte

an. Es sind folgende Stücke, die ich über die schon eingesendeten fortzähle:

VII. Casus S. Galli per Ratpertum. C. 614.

VIII. Eorum continuatio prima per Ekkehardum IV. Cod. 615.

IX. Eorum continuatio secunda per anon. C. 615.

X. Eorum continuatio tertia per Conradum de Fabaria. Codd. 610—613.

Jedes Stück ist mit Erklärungen, Fac simile, Vorrede begleitet. Einige stellen auch Alterthümer dar, die ich einschob, weil ich nicht wußte, daß für selbe eine besondere Rubrik würde bestimmt werden; doch mögen sie da auch am rechten Orte stehen. Ich werde mich bestreben, diesen Artikel noch ferner zu bereichern.

Continuatio quarta casuum S. Galli von Christian Kuchimeister in teutscher Sprache um das Jahr 1330 geschrieben, und eben so stark wie die vorigen in die deutsche Geschichte eingreifend; zwar gedruckt, aber wenig bekannt, wird hernach (mit einer Handschrift, die in der Bibliothek der Stadt St. Gallen liegt, verglichen) folgen.

Ferner ist hier:

XI. Encomium in Guntarium Episcopum. C. 904.

XII. Ricolfi Archiepiscopi Moguntini anno 810. Jejunia et preces indicentis epistola encyclica ad episcopos. *Collect. Fragm.*

Alt-Teutsches

XIII. Das Vaterunser mit einem Fac simile. C. 911.

XIV. Das Glaubensbekenntniß. C. 911.

XV. Eine Formel des Gebetes, welches nach der Pre-

digt dem Volke, wie noch heute es geschieht, vorgesprochen wurde. C. 232.

XVI. Eine andere solche Formel.

XVII. Eine Theorie der Musik und Instrumenten-Verfertigung. C. 242.

XVIII. Eine Stelle über die Gothen von *Isidoro Episcopo Hispalensi*, dessen (aus: Victore Tunensi in Africa episcopo, ausgezogene) Schrift de sex aetatibus mundi dieser voransteht in Cod. 133. Saec. IX.

Eine andere Stelle ex Cosmographia Ethici philosophi Istri, davon blos fragmenta gedruckt sind, die aber hier, zwar in compendio, doch vollständig zu seyn scheint: *loc. cit.* — In diesem Fabelwerke de Septentrionalibus populis mag der Forscher vielleicht ein Goldkorn finden.

Auslagen an Schreiber und Zeichner hatte ich 29 Fl. Die Schreiber verstunden ihre Sache vortrefflich, und ich verglich das Geschriebene wieder. Hätte ich keine Anmerkungen machen, sondern nur vergleichen wollen, so hätte ich des Abschreibens nicht bedurft.

3. H. Beck, Repetent am Königl. adelichen Cadettencorps an die Centraldirection. Berlin 1824. Jul. 14. 19. Bereitwilligkeit zur Theilnahme an den Arbeiten der Gesellschaft. Erbieten die Ausgabe des Chronicon Montis sereni zu übernehmen.

4. Die K. Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1823. Jul. 5. (Hr. Prof. Stenzels Schreiben worauf sich dieses Gutachten bezieht, s. unten.)

Wer nur einigermaßen mit der Art dieser Chronisten

bekannt ist, wird einsehen, daß Hr. Stenzel die Schilderung des in Rede stehenden Theils der Geschichte des Marianus mit Wahrheit abgefaßt hat, und wird in allem, was er sagt, nur die Prämissen erkennen, zu einem Schluß, den er nur aus Bescheidenheit oder Scheu nicht selbst definitiv aussprechen wollte. Alle diese der Geschichte und besonders der Geschichte von Deutschland fremde Theile würden — besonders in Betrachtung der Ausdehnung auf so viele andere ähnliche Werke — die Sammlung auf eine lästige Art schwellen; und auf jeden Fall gehört es mit zu der Aufgabe für den kritischen Herausgeber, zu beurtheilen, was er aufnehmen, und was er weglassen muß. Daß solche fremdartige Theile zur Geschichte des Geistes jenes Zeitalters gehören, ist wahr; aber erhellet diese nicht aus so viel andern bekannten Schriften derselben Zeit? Daß sie beitragen zur Beurtheilung des Schriftstellers selbst, ist auch wahr: Darum würde auch niemand es billigen, wenn man alle Einleitungen und Einschaltungen, die unmittelbar zum Zwecke nichts beitragen, weglassen wollte. Aber Theile und Abhandlungen von solcher Menge? und Umfang? — Mit gleichem Rechte würde man ja, wenn ein Chronist außer seiner Chronik noch zehn andere Werke theologischen und scholastischen Inhalts geschrieben hätte, diese, nebst der Chronik, alle mit abdrucken lassen müssen. — Ein sehr erheblicher Grund solches Abdruckes wäre freilich noch der, daß, da Marianus die ältere Geschichte und manches geschichtliche in den andern erwähnten Capiteln natürlicher Weise aus ältern Schriftstellern geschöpft hat, diese seine Verarbeitung zur Critik jener ältern beitragen

kann. Allein immer bleibt dies für die hier bezweckte Sammlung ein fremdartiger Auswuchs, und wenn nach diesen Grundsätzen verfahren werden müßte, so müßten alle mit ekklesiastischem und scholastischem Wuste angefüllten Manuscripten-Kammern dem Drucke übergeben werden. Der erwähnte Zweck wird hinreichend erfüllt, wenn die Litteratoren Notiz von solchen Schriften und Theilen von Schriften erhalten. Alles dieses führt auf das Resultat, daß in diesen und allen ähnlichen Fällen

1) ein genaues und mit Verstand gearbeitetes Inhalts-Verzeichniß alles dessen gegeben werden muß, was nicht abgedruckt wird;

2) daß der Herausgeber von vollständiger Lesung dieser Theile nicht dispensirt werden kann, sondern daß er vielmehr jene Vortheile für die Critik seines Autors, die daraus zu gewinnen seyn möchten, so vollständig, als möglich, daraus ziehe;

3) daß er nach Befinden, auch wohl Proben mit Auswahl drucken lasse; und

4) wenn er bei seiner Lesung Stellen darin finden sollte, welche in irgend einer Beziehung wissenschaftliches Interesse haben könnten, er nach seinem Urtheile freilich diese ebenfalls ausziehe und mittheile; wenn gleich solche dem eigentlichen Zwecke der Sammlung fremd seyn sollten; jedoch alles dieses in den Schranken von Prolegomenen. Endlich

5) wäre den ältern Schriftstellern, aus welchen auch diese Theile gezogen sind, möglichst auf die Spur zu kommen, und diese anzugeben, damit zu oben erwähn-

tum kritischen Zwecke, die Handschrift von dem, der jene bearbeitet, konsultirt werden könne. Die Historisch-philologische Klasse der Königlich Preussischen Akademie der Wissenschaften. Buttmann, Secr. d. Akad.

5. H. Professor Bluhme an den Herausgeber.

Florenz 1822. Juni 18. Für Ihren Benedict dient vielleicht eine Inschrift, die ich in der Vorhalle der alten Domkirche zu Civita Castellana fand. Aecht oder nicht, ist sie doch auf jeden Fall alt. Ich fand keinen Erwachsenen in Civita Castellana, der mir über den nahen Soracte Auskunft geben konnte. Sie müssen also mit den Nachrichten eines jungen Seminaristen vorlieb nehmen, den eine Schaar neckischer Buben herbeizog, während ich jene Inschrift copirte. Grisianello und S. Andrea liegen auf der östlichen, d. h. auf der von C. Castellana abgewandten Seite des Bergs; Ersteres ist jetzt ein unbedeutendes paese, und in S. Andrea ist vielleicht nur noch ein einziger Bruder. Auch S. Silvestro hat wenige Mönche. Die Orden der Klöster wußte er nicht zu nennen. — In der Kirche Pelva in Arezzo ist am ersten Pfeiler linker Hand eine Inschrift, die ich noch nicht ganz entziffert habe.

In Pisa enthält das Archiv der Familie Roncioni 4000 pergam. Urkunden, darunter mehrere kaiserliche. Ich am der großen Illumination wegen nicht hinein; kommen Sie aber nach Pisa, so wenden Sie sich nur in meinem Namen an den Prof. Francesco Tantini in Pisa, Via S. Antonio Nro. 171., oder an meinen Bruder Carl Grabau in Livorno; beide werden Ihnen leicht und willig den Eingang verschaffen.

Hier arbeite ich bisher an den edicta Langobardorum; die Handschrift ist sec. XI., aber schon etwas interpolirt, und daher ist für die eigentlich langob. Gesetze eine vollständige Vergleichung unnöthig.

Verona 1822. Aug. 14. Hauptpersonen sind Ihnen in Lucca der Canonicus Trenta für Capitularbibliothek und Capitulararchiv, und Prof. Domenico Bertini, als der Einzige, welcher sich im erzbischöflichen Archiv umgesehen hat. Die Bibliothek von S. Frediano ist verbrannt, und bei meiner letzten Durchreise hatte auch der Archivar nicht den Schlüssel zur Capitularbibliothek; gebe der Himmel, daß er bis zu Ihrer Ankunft daran gedacht haben werde, ihn sich wiedergeben zu lassen, und daß dann nicht etwa ein processionirender Heiliger seine Fahnen und Gewänder vor die Bücherschränke hinpflanze, wie es mir auch einmal dort widerfahren ist. Unter den Handschriften ist ohne Zweifel Plut. II. Cod. 65, Gregor. Turon. saec. XI. (nach dem Catalog) die interessanteste für Sie. Außerdem wüßte ich Ihnen aus meinen Notaten nur noch Cod. 545. Privilegia et Donationes Romano Pontifici factae, zu nennen.

Im herzoglichen Archiv, im Gebäude des Dominikanerklosters zu Lucca, ward ich gefällig aufgenommen, sah aber nur neuere Sachen. Dagegen soll eben dort noch das eigentliche Archiv der Dominikaner (von San Romano) seyn, welches wohl ältere Gegenstände enthalten könnte. — In der Bibliothek von S. Maria Cortelandini, deren Bibliothekar einst Mansi war, verläugnete man mir alle Handschriften; dennoch waren deren früher vorhanden, wie das Verzeichniß bei Zaccaria iter. litt. c. 2. p. 19 sqq.

beweis't. — Endlich sagte man mir, daß auch der Sohn des ehemaligen Bibliothekars Baronius in Lucca, *in* der Privatbibliothek seines Vaters einige Manuscripte besitze.

Die Capitularbibliothek in Pistoja besitzt herrliche Handschriften von Canonensammlungen, namentlich von Ivo u. a.; so viel ich weiß, sind sie alle in Zaccaria bibl. Pistoriensis verzeichnet. Die alten Urkunden sind alle nach Florenz gewandert, nur ein Verzeichniß derselben ist geblieben. Nur eine lange Urkunde über die Ankunft Kaiser Friedrichs nach Pistoja hat sich als Schmutzblatt in einem großen Missalbuch erhalten. Der Vice-Archivar Tommaso Gerbi weiß Ihnen dieselbe gleich zu finden.

Auch die Bibliothek des Lyceums (Colleggio Forteguerri) und der Philippinerbibl. (bibl. Fabroniana) hat einige Mss., und das Archiv der communità soll mehrere alte pergamene enthalten.

Daß in Pescia, wahrscheinlich bei der Cathedrale, Mss. sind, habe ich durch Bekannte meines Bruders, aber leider zu spät erfahren. — Die Magliabecchiana in Florenz hat deren eine Unzahl, und der Catalog wird ohne Schwierigkeit gegeben; aber Alles ist neu, für Ihre Periode gewiß durchaus unfruchtbar. — In Casentino, oberhalb Florenz, sollen 3 Bibliotheken seyn, die der Camaldulenser, des Klosters Averna und des Römischen Cavaliere Rilli in Poppi. Die öffentlichen Archive in Pisa kenne ich nicht; sehr wichtig muß die Privatsammlung der Familie Roncioni seyn; auch die des Canonico Raniere Zuchelli ist nicht unbedeutend.

Verona 1822. Sept. 15. In der Capitularbibliothek stets ein treuer Anhänger Justinian's und des Gajus,

habe ich nur Zeit gehabt den planctus in ob. Caroli ganz neu abzuschreiben; den Catalog der Mſſ. aber durchzugehen, wird wohl ein frommer Wunsch bleiben. Dagegen habe ich die übrige Zeit täglich auf die Handschrift der langobardischen Gesetze gewandt; die Arbeit war mühsam aber äußerst ergiebig. Ich fand nämlich nicht nur eine große Menge von unedirten Formeln, sondern auch einen überall mit doctrinellen Zusätzen gespickten Text, deren Verfasser wahrscheinlich Alvidius heißt. Auch die Randnoten sind für die Anwendung und Interpretation der Gesetze im 11ten Jahrhundert äußerst wichtig; diese kann ich aber nicht vollständig abschreiben, da in 2 Tagen der Eigenthümer der Handschriften mit seiner ganzen Familie aufs Land geht.

Aus der neuesten descrizione di Verona P. II. (1821. 8°.) p. 292. 293. erfahre ich, daß in Sermione auf dem Gardasee folgende Diplome aufbewahrt werden: 1) Privilegium von Friedrich II, vom 8. Juli 1220. 2) Confirmatio von Conrad vom 1. Nov. 1267. 3) Observatio sup. immunitatib. Sermionis, v. Canis grandus de la scala, 20. Aug. 1324. 4) Concessio et immunitas, von Mastinus de la scala, 22. Febr. 1330. 5) Exemptio Communis Sermioni, von Joh. Galeatius, 9. Mart. 1397. 6) Confirmatio privilegiorum von Franciscus de Carrara, 20. Mai 1404. 7) Confirm. privilegiorum von Seiten Venedigs, durch Michael Steno (?) 14. Dec. 1403.

Genua 1822. Nov. 25. Daß ich bei der so interessanten Veroneser Handschrift so genau wie möglich gewesen bin, hat mich hernach bei der noch wichtigeren Vercelleser

Handschrift sehr gefördert. Diese wäre sehr schnell verglichen gewesen, wenn nicht einige Festtage, und das letzte ganz verklebte und verwaschene Blatt auf dem sich ein unedirtes Gesetz Liutprand's befand, neuen Verzug veranlaßt hätten.

Perugia, 1823. Mai 10. In Viterbo (vergl. oben S. 3) begegneten mir Magistrat und Geistlichkeit am Thore, um die Felder zu weihen; so waren die Archive wieder geschlossen.

Perugia 1823. Mai 12. Als ich hier während der Sonntagsmesse den Monsignore Archivista aufsuche, erfahre ich, daß ich nichts mit den leidigen Monsignoren zu thun haben soll; die Bibliothek gehört den anspruchlosen und gefälligen Beneficiaten, welche mir in demselben Augenblick den Eintritt gestatteten, und einen Chorknaben zur Aufsicht, oder vielmehr zur Bedienung ließen. — Leider war der Archivar in Orvieto des Festtags wegen nicht zu erhaschen; so sah ich weder den Grundriß und Aufriß des Doms, noch konnte ich nach Handschriften fragen. In der Domsakristei zu Assisi wußte man von keinen Handschriften; das Archiv sey „piccola cosa, i canonici lo tengono chiuso."

Perugia 1823. Mai 17. Hier giebt es noch Handschriften auf der öffentlichen Bibliothek, die ich ansehen werde. Aber der Archive giebt es drei, und ich fürchte, daß das Nachsuchen des Diploms über Otto in diesen wenigen Tagen nicht ausgeführt werden kann. Doch gebe ich die Hoffnung nicht auf.

Perugia 1823. Mai 22. Ex catalogo Codd. Mss. bibl. publicae Perusinae. (S. oben S. 591.) Dieses

ist

ist Alles, was ich Ihnen [illegible] aus mittheilen kann; die Beneficiaten-Bibliothek hat gar nichts für Geschichte, in die Archive bin ich nicht gekommen.

Verona 1823, Juni 8. Da ich vorläufig aber doch die venetianischen Provinzen zu besuchen dachte, so will ich für diese den Auftrag übernehmen. Das übrige Oberitalien übernehme ich sehr ungern, weil ich voraussehe, daß der Ertrag sehr gering, und die Kosten sehr bedeutend seyn werden.

Verona 1823. Juni 15. In Gubbio sind 2 Archive mit vielen Urkunden von Friedrich II., Otto IV., und a. nicht bloß von Gubbio, sondern auch von Orvieto. Der Confaloniere führte mich überall herum, und nahm mir das ausdrückliche Versprechen ab, daß quel amico, che sta in Roma, auf längere Zeit kommen werde. — In Cesena sind ganz neue Abschriften von Paulus Diac., u. a. m.; sonst nichts für deutsche Geschichte. Auch in Bologna fand ich nur im Coll. hispan. einen halb fabelnden Commentar zu den langob. Gesetzen, den ich, so weit er nicht aus Paul Diac. war, abgeschrieben habe. Der Handschriften-Catalog der Dominik. Bibl. daselbst, den ich früher gesehen hatte, ist nur deshalb so groß, weil er auch die gedruckten Bücher enthält. — Im [illegible] ist bei Molini in Florenz ein Turpinus ad fidem eines cod. ms. edirt. — Hier werde ich suchen in das Capitular-Archiv zu kommen, wenigstens um einige Urkunden bei Ughelli und Panvinius zu untersuchen; aber das wird schwer halten.

Verona 1823. Juni 22. Sobald ich hier geendet habe, gehe ich nach Vicenza, Padua, Venedig, Bassano,

Udine, mich vielleicht nach Aquileja. Gern ginge ich nach Mailand, aber die Ferien-Tabelle der Ambrosiana sagt: Aug. 1. 4. 5. 10. 15. 18. 20. 24. 28 Sept. 1.—Nov. 12., also wäre wohl alle Hoffnung verloren. Ferrara und Modena würden ohne Zweifel noch zu benutzen möglich seyn. Für Verona gehe ich jetzt Biancolini memorie storiche delle chiese di Verona durch, ein classisches Werk von 9 Quartanten, worin die ehemaligen reichen Archive von Verona mit großer Gewissenhaftigkeit benutzt zu seyn scheinen. Auch Inschriften von Bedeutung fehlen nicht, die ich revidiren kann.

Verona 1823. Jul. 16. Was Niebuhr in St. Gallen gefunden, wissen Sie ohne Zweifel. Nur zum Ueberfluß will ich wiederholen, was uns angeht: Stadtbibl. lex Sal. und lex Alam., sehr schön, s. X. Klosterbibl. ähnliche Stücke, und mehrere, wie es scheint, sehr abgekürzte Breviaria. Fränkische Uebersetzungen von Boethius Uebersetzung des Aristoteles — der Consolatio — des Martianus Capella.

Verona 1823. Jul. 24. Ich bin zu dem Abstecher nach Mailand bereit, freilich heute mehr, als an jedem spätern Tage, weil ich noch hoffe, Sie dort zu treffen. Leider ist mir Ihr Brief erst gestern, d. h. 2 Tage nach seiner Ankunft, zugekommen, sonst wäre ich schon bei Ihnen. Was mich besonders bestimmt, ist, daß Majer mich zu begleiten und mir zu helfen bereit ist. Diese Hülfe aber ist in Mailand weit wichtiger, als bei den cursorischen Arbeiten in Venedig. Wegen Modena's müssen wir noch weiter berathen. Auf jeden Fall muß ich vorläufig nach Mantua zurück.

Mailand 1823. Jul. 26. In Modena würde es wohl nur auf die LL. Baioariorum et Alam. ankommen, da Muratori selbst doch bei den LL. Lang. gewiß sorgsamer war, als die Palatini sorii in Mailand. Die Modeneser Handschrift ist sehr leicht zu lesen.

Verona 1823. Aug. 15. Die Vergleichung in Mailand ist in der festgesetzten Zeit vollendet worden, so daß die Gesetze der einheimischen Könige ganz cursorisch, in vorher gesammelten wichtigen Stellen, die älteren Capitulare ebenfalls cursorisch von Lud. II. inclusive an aber Alles verglichen worden ist. Ueberdieß sind die Interlinear- und Marginal-Glossen excerpirt, und zwei neue Schriftproben angefertigt worden. Der Gewinn ist bedeutend. Vergebens zerbreche ich mir den Kopf, in welchen Höllenkreis Dante die palatinischen Gesellen gesetzt haben würde, oder ob er ihnen nicht lieber einen ganz neuen Kreis geschaffen hätte. — Recht erfreulich war es in der Vorrede Heinrichs, doch einmal statt Herisantiae und Transburg, Elisancie und Straburg zu finden.

Resciutto, zwischen Udine und Villach 1823. Sept. 21. Sehr erfreut bin ich durch die Nachricht von der beschlossenen Sonderung der Gesetze von dem Ganzen der Sammlung — besonders deshalb, weil ich sicher hoffe, daß dadurch noch mancher tüchtige Mitarbeiter für das Nebenfach gewonnen wird, der Ihnen und Anderen größere Muße für die Hauptmasse zuwege bringen muß.

Regensburg 1823. Oct. 6. Sagen Sie mir doch auch, ob im Archiv Nachricht von den Handschriften des Benedictinerklosters zu Salzburg gegeben ist; ich habe sie gese-

hen, und könnte wenigstens Einiges, z. B. ein pantheon Gotfridi Viterb. aufführen, was Erwähnung verdiente.

Halle 1823. Nov. 24. Was meinen Sie über die Glossarien? Ich dächte, jedem Schriftsteller würde ein bloßes Verzeichniß der ungewöhnlichen Worte angehängt, um dadurch das eigentliche allgemeine Glossarium vorzubereiten. Inzwischen habe ich hier geringe Spuren von Handschriften entdeckt. Nicht auf der Marienbibliothek, denn da ist außer einem alten Terenz nur ein durch Zepernik lange bekannter Sachsenspiegel, sondern auf der Universitätsbibl. 1) die aus Münters Brief IV. S. 401 abgedruckten Origg. Langobardorum. 2) Venetianische Verordnungen und Verträge. Wen haben sie in Gotha? Auch da sind Origines Langob. abgedruckt in Ritteri praef. ad. Gothefredi Cod. Theod. Tom. III.

Halle 1823. Dec. 19. Mich dünkt, die Rechtsabtheilung muß in 4 Abschnitte (gleichviel ob Bände) zerfallen.

Abschnitt I. Volksrechte. Hieher auch die lex Sal. reform., um wie bei Georgisch neben der ältern zu stehen. Auch die lex Angl. et Wer., Fris. Saxonum; denn auch hier muß die Einheit des Stoffes einen kleinen Anachronismus entschuldigen. Endlich die angelsächsischen Gesetze bis Alfred exclus. Dieß scheint sehr willkürlich; aber wo nicht von englischer, sondern von deutscher Geschichte die Rede ist, dürfen wir nicht darauf sehen, daß sie uns nur in einer Sammlung von Eduard überliefert sind; genug, daß die angelsächsischen Gesetze, von Alfred an, einen ganz andern Character erhalten.

II. Capitularien und Kaisergesetze bis auf die Heinriche. Die angelsächsischen Gesetze von Alfred an dürfen

vielleicht fehlen? Noch mehr die leges Wallicae, Archiv IV., 450?

III. Wissenschaftliche Arbeiten: alle Formelsammlungen, auch die langobardischen.

IV. Kaisergesetze von Lothar II. bis 1270; das lombardische Lehnrecht, Sachsenspiegel (Schwabenspiegel, sächs. und schwäbisches Lehnrecht, vetus auctor de beneficiis u. s. w.) *)

In dem nächsten Heft bitte ich Sie, unter den Druckfehlern zu bemerken, daß es in meinem Aufsatze Bd. IV. edicta Langobardorum, und liber legis Longobardorum heißen müsse. Der Setzer oder Corrector hat mich darin corrigiren wollen.

Halle 1824. Jan. 14. Die deutschen Concilien (vergl. den Plan der Monumenta d. H.) können gewiß nicht fehlen, und bilden wohl am besten eine besondere Abtheilung, so daß es im Ganzen 5 Abtheilungen werden. Das Statut pro familia S. Petri gehört wohl zu den Capitularien (nach der Eintheilung S. 303. 316 zu den Statuten d. H.), die beneventanischen Capitulare auch, wenn sie nicht ganz wegbleiben können (oben S. 310. stehen sie unter den Capitularien, doch halte ich jetzt für besser, sie als national-langobardisch den Gesetzen der langob. Könige anzuhängen. d. H.) Wegen des Sachsenspiegels ist wohl Kropp in Lübeck aufzufordern. Die Städterechte in Familien zu scheiden, scheint zweckmäßig, obgleich darüber

*) vergl. die oben angenommene Eintheilung S. 206. 305. 314. 316; sie unterscheidet sich von der hier vorgeschlagenen nur durch Vereinigung aller Kaisergesetze. d. H.

wohl noch kein endlicher Beschluß nothwendig ist. Wegen der langobardischen Formeln denke ich so: für Erklärung der Gesetze nützen sie nicht viel, mehr vielleicht für Critik derselben. Ihr Hauptwerth aber besteht darin, daß sie ein merkwürdiges Denkmal für den Rechtszustand der Zeit bilden, in der sie geschrieben sind. Aus diesem Gesichtspuncte bilden sie ein Ganzes, und wir dürfen sie nicht zerschneiden, so daß ½ zu den Volksrechten, ½ zu den Capitularien und den Kaisergesetzen käme. Auch wäre das Beidrucken unbequem, da wir z. B. für 2—3 Zeilen aus einem Gesetz von Heinrich oder Otto, eine ganze Columne Formeln geben würden. Ueberhaupt dächte ich, daß außer dem kritischen Apparat nur Parallelstellen statt eines Commentars zu citiren wären. Längere Untersuchungen werden nur gestattet, wenn sie über eine Lesart entscheiden. Dann: Glossarien und Register. — Wie herrlich wäre es, wenn Grimm die Glossarien übernähme! *)

1824. Aug. 30. Seite 5. Ihrer Reise ist der marmorne Bannfluch von Sixtus V. mit einer gedruckten Cedola aus dem vorigen Jahrhundert verwechselt worden, nur letztere verbietet das Lesen, jener nur das Stehlen, Verderben, Wegtragen u. s. w.

Derselbe an H. Rath Schlosser, Halle, den 6. Jul. 1824. Uebersendet der Central-Direction in sehr verbindlichen Ausdrücken den ersten Band seines eben erschienenen Iter italicum, und bezeugt seine unveränderliche Theil-

*) dieser Wunsch aller Freunde unserer Gesetzsammlung ist erfüllt. S. unten. d. H.

nahme an dem Zwecke der Gesellschaft, für welchen er stets thätig zu bleiben hofft.

6. H. Bibliothekar Dr. Böhmer, Mitglied der Centraldirection, a. d. H. Frankfurt 1823. Decbr. 11. Daß es, wie sie sagen, bei dem Unternehmen auf nichts weiter ankomme, als die alten Werke urkundlich genau wieder herzustellen und nothdürftig zu erklären; daß daher dazu philologische und diplomatische Bildung hinreicht, wobei historische und juristische Kenntnisse nur nicht fehlen dürfen: ist ein Punct, der fest im Auge gehalten werden muß, weil, wie es scheint, gerade darüber die Ideen so unbestimmt sind, und doch gerade hierdurch das Unternehmen als sehr erleichtert erscheint.

Frankfurt 1824. März 25. Wegen der angeblichen Ausgabe des Eginhard zu Basel 1551, habe ich nachgeforscht, und obgleich ich Schminkes Ausgabe, durch die die erste Nachricht davon verbreitet worden ist, nicht zur Hand habe, bin ich doch aufs vollkommenste überzeugt, daß sie auf einem Irrthume beruht. Dieser Irrthum kann auf drei Arten entstanden seyn: 1) durch Verwechselung der Jahrszahl 1532 mit 1551; 2) durch ein flüchtiges Ansehen von Herwags SS. Sammlung von 1532, worin sich S. 315 — 380 ein Aufsatz Wimphelings befindet, welcher oben auf den Seiten Rerum Germanicarum — Epitome überschrieben ist, was leicht mit des Beatus Rhen. Res germanicae verwechselt werden konnte; 3) durch den Umstand, daß irgend einem Exemplare der Res germ. des Beatus Rhen. ein Eginhard beigebunden war. Die zweite Möglichkeit ist mir die wahrscheinlichste.

Frankfurt 1824. Jul. 27. Zu Archiv V. Seite 14 bemerke ich, daß der Name Nibelo im Mittelalter sehr häufig vorkommt, besonders im 8ten und 9ten und 12ten und 13ten Jahrhundert. Die Stellen sind gesammelt in: Leichtlen neuaufgefundenes Bruchstück des Nibelungenlieds. Freiburg 1820.

In Straßburg war ich am 15., 16. und 17. Julii. Nur den kleineren Theil meiner Zeit konnte ich auf die Ansicht der dortigen Handschriften verwenden. Seitdem hat Hr. Engelhardt die Collation der lex alamann. und der Capitularien eingesendet. Besonders zu berücksichtigen scheinen in Straßburg:

a. *Otto Frisingensis.* Die Handschrift ist alt und schön geschrieben. Es ist die Chronik, nicht vita Frid.

b. Die Autographa des Königshofen. Diese sind wirklich vom größten Interesse. Die zwei kleinen Foliobände, deren einer die deutsche und der andere die lateinische Chronik auf Papier geschrieben enthält, waren früher im Frauenhause, wo sich seit den ältesten Zeiten das Archiv ꝛc. kurz alles befindet, was sich auf das Münster (zu unserer lieben Frau) bezieht. Sie sind jetzt in der Stadtbibliothek, wo sich noch andere von derselben Hand geschriebene Handschriften, namentlich ein lateinisch-deutsches Lexikon aus den aufgehobenen Stiftern und Klöstern, (wahrscheinlich von St. Thomas) befinden. Hinten in der lateinischen Chronik, welche jedoch auch ein Paar deutsche Stellen und selbst leere Blätter enthält, aber aus 256 Blättern besteht, steht: Iste liber est Jacobi twinger canonici sti thome argent. — Die deutsche Chronik besteht aus 335 Blättern und ist hinten hineingeschrie-

ben mit einer Schrift, welche gewiß nicht viel jünger als die Handschrift selbst ist:

Nota honorandus vir dominus jacobus twinger presbyter canonicus ecclesie sancti thome argentin. donauit sano corpore in remedium anime sue fabrice ecclesie argentin. hanc Cronicam per ipsum de diuersis materijs compositam ut perpetuis temporibus remaneat apud fabricam praescriptam et nequaquam ab eadem alienetur hec donatio fiebat ipsa die beati gregoriipapet Anno domini mcccc nono.

Die Schilterſche Ausgabe iſt unvollſtändig, und iſt ein rechter Beweis, wie ſelbſt gelehrte und treffliche Männer das nicht kannten, was unmittelbar in ihrer Nähe war; er gab eine ſpätere Handſchrift heraus.

Es iſt mir bei dieſer Gelegenheit eingefallen, daß wenn man Gründe hätte, das Herauskommen neuer Bände der Scriptoren zu beſchleunigen, dies am beſten dadurch geſchehen könnte, wenn man außer der Abtheilung in Quellen vor und nach 1300 noch eine dritte machte, welche alle deutſche Chroniken umfaßte. Das würden 3 bis 4 Foliobände ſeyn. Faßt man nun dabei den Geſichtspunct ins Auge, daß es viel weniger um Bearbeitung, als um Berichtigung des Textes zu thun iſt, ſo ergiebt ſich, daß bei dieſer deutſchen Abtheilung ohne große Mühe ſchnell viel geleiſtet werden kann. Königshofen wäre nur abzudrucken, desgleichen die älteſte deutſche Chronik in München, weil es von dieſer nur Eine Handſchrift giebt; bei der Limpurger Chronik iſt bloß die älteſte Ausgabe und die hieſige Handſchrift zu berückſichtigen; für den Ottokar iſt das Wichtigſte bereits geſammelt. — Im Elſaß iſt eine ſolche

Liebe für Localgeschichte und Topographie rege, daß fast jedes Jahr etwas dergleichen erscheint, und Herr Engelhardt versichert mich, daß allein dort von Königshofen 100 bis 200 Exemplare ganz sicher würden abgesetzt werden.

In Darmstadt befindet sich die alte Cölner Dombibliothek mit zwei Handschriften der Capitularien und 3 alten Calendarien mit historischen Noten.

Frankfurt 1824. Septemb. 18. Herr Oberfinanzrath und Bibliothekar Schleiermacher macht besonders auf die Prüfung der Chronologie jedes Autors aufmerksam. Dies sey die wichtigste Sachanmerkung. Schleiermacher ist es, der die große Darmstädter Bibliothek in die musterhafteste Ordnung gebracht hat, die ich je sah. Es ist ganz dieselbe Einrichtung, welche nach dem, was Sie mir sagten, Ebert in Wolffenbüttel treffen wollte.

Ihre Anmerkungen über die Annales (S. 102 des 5ten Bandes) haben mich am Abend des Tags meiner Rückkehr von Darmstadt um so mehr gefreut, als ich gerade dorther einen solchen Beitrag brachte, nämlich Annales Colonienses, besonders aus dem 9ten Jahrhundert, die Harzheim, wie ich fand, theils unvollständig, theils ganz falsch hat drucken lassen. — Diese erste Arbeit für die Gesellschaft hat mir ungemeine Freude gemacht.

Octbr. 24. Nach Annales Mogunt. werde ich in Aschaffenburg und in unserm Domarchiv nachforschen.

Nov. 8. Ich möchte wissen, wie weit H. B. Ebert mit seinem Directorium ist. Seit Ihrem letzten Briefe habe ich ein ähnliches über die deutschen Chroniken begonnen, und bin mit der Hauptsache fertig. Ueber ganz unerwartete Resultate, welche ich erhielt, ein andermal.

7. H. Cammerrath von Bosse an H. Legationsrath Büchler. Braunschweig 1823. Jun. 12. übersendet die Abhandlung des H. Kreisamtmann Bode: „Beitrag zu der ältern Geographie und Topographie eines Theils des jetzigen Herzogthums Braunschweig, besonders auch zu der Geschichte der Burgen Ala, Werla und Habesheim (mit einer Charte des Bisthums Halberstadt nach den Gränzen zur Zeit der sächsisch-deutschen Kaiser mit den darin belegenen Gauen", abgedruckt in dem Braunschweigischen Magazin (St. 19—23) Mai 1823.

8. H. Filippo Brunetti, Großherzoglich Toskanischer Archivar a. d. C. D. Florenz 1824. Aug. 29. verspricht die im Großherzoglichen Archiv auf deutsche Geschichte Bezug habenden Urkunden aufs Genaueste abschriftlich mitzutheilen, und übersendet für H. Staatsminister Frh. vom Stein und Dr. Pertz die Diplome als Mitglieder der Società Colombaria zu Florenz.

9. H. Legationsrath Büchler a. d. H. Mainz 1824. August 1.

H. G. L. A. R. Dümge, der nun die ältere Parthie des General-Landes-Archivs förmlich und ausschließlich, unter Assistenz eines eignen Subalternen übernommen hat, sieht sich am Ziele längst gehegter Wünsche, und hat nun die Idee festgehalten, Regesta Badensia herauszugeben, wie lang dieß für die Bayerisch-Allamannisch-Fränkischen Länder gethan; und wird die Zwecke der Gesellschaft stets berücksichtigen.

10. H. Legationsrath Dr. Bunsen, K. Preuß. Geschäftsträger in Rom. 1824. Mai 8. 25. Jun., 10 a. d. H., übersendet die durch seine theilnehmende Vermittelung von H. Dr. Panofka gefälligst besorgte Abschrift der zwei Blätter vita S. Mathildis Bibl. Vatic. Nro. 1890 und Vergleichung des 16ten Buchs von Pauli Diac. hist. Miscella Bibl. Vatic. Nro. 1984, nebst Abschrift des frühern Theils von Gilberti chronica Bibl. Vatic. Nro. 5001. durch H. Dr. Maier aus Eßlingen. Monsignore Marini habe vom Pabst freie Hand erhalten, das Unternehmen der Gesellschaft ferner durch Urkunden und Briefe des vaticanischen Archivs zu fördern.

11. H. Pfarrer Dahl a. d. S. Darmstadt 1823. Aug. 18. übersendet für das Archiv ein Beschreibung des Main- und Saalgaues.

12. H. Professor Dahlmann zu Kiel a. d. H. Kiel 1824. Jun. 21. Heute nur die Versicherung meiner Bereitwilligkeit, was meine Kräfte vermögen an den Adam. Brem. und die Hist. Archiepiscoporum Bremens. zu wenden. Sehr wünsche ich den gesammelten Apparat bald in Händen zu haben, um eine bestimmtere Ansicht des Unternehmens fassen zu können. Unser Etatsrath Cramer wird, hoffe ich, Sie bei seiner Durchreise durch Hannover kürzlich gesehen, und Ihnen erzählt haben, daß ihm auf der Bremer Gymnasialbibliothek ein Exemplar des Adam, zur Herausgabe gefertigt, und, wie es schien, mit vielen Collationen, zu Gesichte gekommen ist. (Die Wiener Vergleichung ist seitdem übersendet, und H. Prof.

Rumy versprach bei seiner Anwesenheit in Hannover, Herrn Prof. Dahlmann den ganzen Bremischen Apparat mitzutheilen, wie derselbe die Wolfenbüttler Handschrift des Adam gleichfalls erhalten wird. d. H.)

13. H. Bibliothekar Docen an H. Dr. Böhmer. München 1823. Mai 24.

Durch die fortdauernde Kränklichkeit des Herrn Bachlechner wurde eine andere wichtige Arbeit bisher unterbrochen: die vollständige Abschrift des noch unedirten Zeitbuches Heinrichs von Diessenhoven. Würde Hr. Neumann länger hier geblieben seyn: so möchte die Gesellschaft ohne Zweifel durch ihn noch mehrere Vergleichungen hiesiger Handschriften erhalten haben. Sollten in der Art, wie der durch seine Vergleichung wiederhergestellte Text der Vita Henrici IV.“ IV, 260. behandelt ist, ähnliche Mittheilungen der Lesearten wichtiger Handschriften im Archive erfolgen, so müßte hiebei wohl ganz vorzüglich auf die genaueste Reinheit des Abdrucks gesehen werden. (Die Mittheilung von Varianten im Archiv liegt außer seiner Bestimmung. d. H.) Uebrigens genügt mir der Abdruck jener, damals durch mich selbst ins Reine geschriebenen Vergleichung nicht ganz; es müßte jedes in der voranstehenden Lesart der Ausgaben unterstrichene Wort mit Cursivschrift gedruckt, und allemal nach dem Colon, welches zwischen dieser Stelle und der Lesart der Handschrift tritt, ein mehr bemerklicher Zwischenraum gelassen seyn. Möchten nun andere Mitglieder der Gesellschaft sich über das Taugliche oder noch zu Verbessernde dieser Methode, die Varianten einer Handschrift auf die kürzeste und für die Benuz-

zung förderlichste Weise auszuzeichnen und bekannt zu machen, ihren eignen Erfahrungen gemäß äußern. (Die weiteren Bemerkungen hierüber enthielt mein damaliger Brief; am füglichsten hätten diese dem Abdrucke der Neumännischen Vergleichung mit beigefügt werden können.)

Einen längern Aufsatz über ein dahier wieder aufgefundenes Gedicht des Gottfried von Viterbo über die Händel Kaisers Friedrich I. in Italien, (abgedruckt im 4ten Bande des Archivs d. G.) habe ich vorlängst an H. Dümge in Abschrift übersandt; von dem Dichter des Ligurinus kann ich dermalen nähere Nachricht geben; nach einem von ihm schon 1507 gedruckten Werkchen in Prosa kann man als gewiß annehmen, daß Günther damals (um 1206) die Odyssee des Homers ziemlich genau gekannt habe, und zwar im Originale, da die damalige alte lateinische Literatur ihn zu einer solchen Bekanntschaft nicht hätte führen können. Ueber die ungedruckten versificirten Stellen seiner Geschichte der Eroberung Constantinopels durch die Franken im Jahre 1204 wird eine besondere nähere Anzeige folgen. Den Namen des Verfassers der ältesten wichtigsten und ausführlichsten Lebensbeschreibung des h. Udalrich habe ich in einer authentischen Quelle gefunden; es giebt solcher Biographien drei, weshalb die Aufführung „Vita S. Udalrici“ viel zu unbestimmt ist.

Die silberne Schale des Grafen Otto von Kappenberg, jetzt in Weimar, haben uns am zuverlässigsten Grotefend, und Dr. Moser IV. 271. erklärt; nur das jener mit der allgewöhnlichsten Abbreviatur des „Deo“ nicht im klaren war.

Das innere Distichon hat für mich nicht die mindeste Unklarheit; das Symbol der Taufe ist darin vollständig

ausgesprochen: (Tu,) quem unda foris (exterius) abluit, hominis interioris memor (eingedenk deines Berufes zu innerer Vollkommenheit), abluo, tergo (id), quod es (d. h. deine irdischen sündhaften Neigungen, als Folgen der gemeinsamen Erbsünde), ut sis, quod non es (daß du werdest, was du vermalen noch nicht bist, d. h. ein heiliger, dem reinen Christenthum dienender Mensch.) — In der äußern Umschrift dürfte „haec munera" sich auf noch andere, von dem Kaiser dem alten Grafen geschenkte zierliche Geräthschaften mit beziehen, die sodann dieser der Klosterkirche als Weihgeschenk übergab, und wovon die versificirte Inschrift der einen noch vorhandenen Schaale (wie auf den Weihgeschenken der alten griechischen Götterkempel) das Andenken erhalten sollte. — Die Zweifel des Hr. v. Lang das. S. 254 gegen die Richtigkeit meiner Angabe der um 1167 in einer Regensburger Handschrift vorkommenden arabischen Zahlen — welche Angabe jeder in München, der nur einigermaßen in diplomatischen Dingen erfahren ist, bei Ansicht des Originals völlig zuverlässig finden wird — diese Zweifel verlieren ihr Gewicht schon bei der Erinnerung, daß 100 Jahre früher Hermannus Contractus mathematische Schriften der Araber übersetzt hat, und uns Niemand beweisen kann, daß nicht schon dieser selbst (um 1040) von ihren Zahlen in seinen Handschriften sollte Gebrauch gemacht haben. Daß in der herkömmlichen Schrift der Urkunden und Rechnung um die Mitte des XII. Jahrhunderts noch keine arabische Zahlen vorkommen, beweiset nichts gegen ihren Gebrauch in den Autographen einzelner damaliger Schriftsteller; wie ich denn der Meinung bin, daß in einer gleichzeitigen re-

gemäßigen Abschrift unserer Regensburger Chronik nur römische Zahlen würden gebraucht worden seyn.

In Betreff dieser Chronica Ratisponensis muß ich noch melden, daß Hr. Domvikar Ried, auf den ich in Beziehung des Verf. jener Chronik III, 361. provocirt hatte, nach seiner gewohnten Gefälligkeit mir dießfalls geschrieben: der Verfasser sey, als woran auch ich nicht gezweifelt hätte, ein Canonicus des Regensburger Domstifts gewesen, Namens Hugo von Lerchenveld, der in seinen Familiennotaten in unserer Handschrift sich unter den Jahren 1170 — 1207 bezeichnet habe; außerdem komme er als Zeuge noch in Urkunden bis 1216, (in Ried's Cod. diplomat.) vor. Dieses Schreiben werde ich bei Gelegenheit vollständig in Abschrift mittheilen. — Auch mein verehrter Gönner, Herr Dobrowsky in Prag, hat die Güte gehabt, über die Herkunft der altdeutschen böhmischen Chronik, welche von mir III, 319 angezeigt wurde, mir sehr erwünschte Aufschlüsse zu übersenden; diese Mittheilung werde ich so frei seyn, den fernern Nachrichten über die St. Emmeramer Handschriften beizufügen.

München 1824. April 27. E. W. bin ich dankbarst für Ihre werthe Zuschrift v. 21. April mit dem ihr beigelegten Plane, verpflichtet, und beeile mich der Mahnung hinsichtlich der Abschrift für Hr. Dr. Pertz ohne Aufschub zu genügen. Ich habe dieses kleine barbarische Denkmal (Ann. Ratispon.) aufs genaueste abgeschrieben, die wenigen allgewöhnlichen Abbreviaturen aufgelöst, den einzeln leer stehenden Jahrzahlen keine eigne Zeile gegönnt, sonst aber Alles zu des Herausgebers Gutbefinden beibehalten. Da Alles völlig deutlich geschrieben ist: so wäre wohl

jede

jede Vergleichung mit dem schon Gedruckten überflüssig. Ich bedaure für die ausradierte erste Seite nichts weiter bewirkt zu haben; die letzten Worte der Rückseite, die ich in meiner Notiz übersandte, sind offenbar von derselben Hand, die die kleine Chronik (zu St. Emmeran in Regensburg, ohne Zweifel) geschrieben hat.

Die mehrfachen Nachrichten, die ich aus Ihrem Briefe erfahre, erregten in mir den Wunsch, daß anfänglich, um den gegenseitigen Verkehr der Gesellschaft zu erleichtern und zu befördern, das Archiv in monatlichen Heften, wenn auch von geringem Umfang, wäre ausgegeben worden; auf diesem Wege konnte so Manches, was früherhin H. L. R. Büchler und seither E. W. den Einzelnen notificirten, größtentheils auf minder zeitfordernden Wege in kurzem zur Kenntniß Aller gelangen. — Uebrigens zweifle ich nicht im mindesten, daß die dermaligen Einrichtungen, wenn erst Alles wieder im Gange ist, dem Ganzen überaus vortheilhaft seyn werden. Vorzüglich willkommen ist mir die Nachricht über das von H. Ebert übernommene Directorium, besonders wenn wir darin nicht jene Registrirung von Köhler und Hamberger, sondern in der Art des Adelungischen Directoriums, eine förmliche Bibliothek der deutschen Geschichtschreiber des Mittelalters erhalten. Die chronologische Folge des Aufhörens der Zeitbücher könnte ja in kurzer Uebersicht als Anhang beigegeben werden.

Was den itzt gedruckten Plan betrifft: so bitte ich mir noch einige Frist aus, um meine kleinen Wünsche der Gesellschaft vorzutragen. Dahin gehört unter andern, daß man doch bei dem von den Meisten empfohlenen Format in gr. 4°. beharren möge; für das Hantiren der unbequemen

Foliobände sind wir dermalen fast gar nicht mehr mit Lesepulten ꝛc. eingerichtet. Dagegen sehe ich nicht, was irgend gegen ein Quartformat in 2 Columnen, deren jede die Breite hat, daß sie einen vollen lateinischen Hexameter faßt, zu erinnern wäre. Jede Columne erhielte ihre Pagina, in der Mitte zwischen beiden aber müßten etwa bei jeder 6ten Zeile von oben herab die Buchstaben a, b, c ꝛc. eben so viele Segmente des Textes bilden; dieses ist bei prosaischen Werken und solchen einmaligen Ausgaben, das einfachste und beste Mittel für genaue Nachweisungen und das leichte Auffinden der Citatate.

14. H. Abbe Dobrowsky a. d. H. Prag 1823. Nov. 16.

Da alle Handschriften des Jordanis, selbst die florentiner cap. 1. nach Mantuanus noch *inter alia* lesen, so vermisse ich dieß inter alia (woraus bei Peutinger d. i. in der 1sten Ausgabe des Jordanis Italia geworden) in Ihrer Vergleichung des Röm. Cod. ungern. Indeß kann es ein Corrector schon damals gestrichen haben, als unnützen Zusatz. C. 18 strich er in der römischen Handschrift auch ad Thusciam rursus weg, weil er den Sprung aus Mösien nach Italien (er dachte an Thuscia) nicht begreifen konnte. Er sollte aber Euscia (Florent. Handschrift eoscia) mit Tuscia nicht verwechseln. So setzt er ex vor *deusca* hinzu, wo er vielmehr deusco hätte schreiben sollen. Lieb ist es mir, daß ich mich selbst überzeugen kann, daß die Wiener Handschrift 477 aus der Florentiner geflossen. Da Sie es aber schon früher behaupteten, so muß doch irgend eine Note in der Hand-

schrift zu finden seyn, woraus Sie es schließen konnten. Für die vorläufige Nachricht über die Grundsätze, nach welchen die Ausgabe der Scriptorum veranstaltet werden soll, danke ich sehr, und bin so ziemlich damit einverstanden, bis auf einige nähere Bestimmungen, die nun wohl zu spät kommen. Das Quartformat würde ich vorziehen. Man kann aber klein Folio wählen. Die Varianten der guten Handschriften alle — ich wollte lieber sagen, wichtige Varianten, selbst aus schlechtern Handschriften. — Die Wortstellung sollte doch nicht immer ausgelassen werden; schlechte Originalität des Styls wird durchaus beibehalten, — hier möchte ich doch einige Ausnahmen gelten lassen, sonst müßte ich multis ob causis und ähnliche grammatische Schnitzer dem Jordanis nachschreiben. (Dieß ist allerdings nöthig. d. H.) Zur schlechten Originalität mag wohl die Orthographie nicht gehören. — Dieser (der Orthogr.) soll doch die allgemein übliche vorgezogen werden. (wenn die besten Handschriften des Schriftstellers sie geben. d. H.) — Die Stelle aus dem 9ten Jahrhundert über die Slawen, die ihre Eltern verzehren, die Hr. v. Arx mittheilen wird, ist mir viel wichtiger, als diejenige über die Fuhren bei Otto's Zuge nach Rom, die mir durch Hrn. Kopitar zugekommen. Von den Herulern erzählt Prokop, daß sie die alten und kranken Leute umbringen ließen. Daß sie selbe verzehrt hätten, finde ich nirgends. Durchs Feuer verzehrten auch die Slawen ihre Todten, aber auffressen mochten sie selbe wohl nicht. Solchen Berichten ist nicht immer zu trauen. Ich führte hier der Heruler Sitte an, weil sie auch die Todten verbrannten, wie es die Slawen thaten.

Ich komme auf die römischen Handschriften zurück. Da die wiener Handschr. Cap. 5. lesen quia *Ponticum* mare curvatur (für qui ad P — m m — e curvantur), so glaubte ich für quia lesen zu dürfen qua P. m. curvatur, und nun sehe ich, daß auch die röm. Handschr. wirklich qua lies't. Dieß bestätigt Ihr Urtheil über die Richtigkeit derselben. Weniger genugthuend ist: C. 60. nach dem richtigen pene duo (besser II°. d. i. secundo, wie die 2te pariser lies't) millesimo das folgende XXX^mo anno, da ganz gewiß trecentesimo (also CCC^mo) zu lesen ist. Wirklich waren 300 Jahre des zweiten Jahrtausendes (nach Roms Erbauung) verflossen. Diese Stelle verführte die alten Chronisten, indem sie vorgeben, das gothische Reich hätte 2300 Jahre gedauert. Nein, von der Dauer ist nicht die Rede, sondern von dem Ende, da Wittigis weggeführt ward, d. i. vom Jahre 300 im zweiten Tausend. Es ist lustig anzusehen, wie man an der Stelle änderte, weil man sie nicht verstand, selbst Sarius bei Muratori meinte, daß für duo etwa dein gelesen werden sollte. Die breslauer Handschr. lies't duo de Mill., woraus das alberne deinde (nach demum mit Weglassung von pene) der Ausgaben entstanden ist. Mit der wiener Nr. 652. kommt die röm. nicht überein, weil jene sich in vielen Stellen den Ausgaben nähert, wo diese abweicht, auch nicht mit der heidelberger durchgängig, wohl aber mit einer pariser. Paruo subvectu navigii führt Gruter aus (2) wiener Codd. an. Wir finden es nur in einem, (ein anderer konnte nicht eingesehen werden), aber Ihr röm. ist auch dafür, wiewohl Gruter es noch schöner findet, wenn man parvi subvectu navigii

annehmen dürfte. Den Jordanes möchte ich nicht gern wie einen Classiker beurtheilen. Die barbarische Lesart ist bei ihm vorzuziehen, wenn sonst Codd. dafür zeugen. Cap. 4 anstatt des sinnlosen Filogud Arigis (aus filio gadarigis entstanden) Gruter in Pall. (palatinis) filiogad (er hätte gad trennen und zu arigis ziehen sollen), und der röm. liest hier filio Radarigis, hat also aus G ein R gemacht, wo er doch denselben König im 24ten Cap. Gardaricus nennt. Mit dem röm. stimmen der mailänder und pariser (2te) überein, indem sie Radarigis (alle fehlerhaft) lesen. Allein der pariser (1ste) liest Gadarici, und der heidelb. *Gadarigis*, der wiener 652: filogud a regis, aus welchem (oder einem ähnlichen Cod.) die sinnlose Lesart in die Peutingers Ausgabe kam. Sie sehen also, daß ich dem heidelb. Cod. manchmal den Vorzug geben muß. Hätten nur die Heidelberger sonst auch so genau verglichen, wie die Pariser, und wie Sie vorzüglich. Es gehört aber Uebung, Scharfblick und ein gewisser Tact dazu. Wir hätten schon einen viel bessern Text, wenn Muratori Gruters Text und Noten (Hanoviae 1611. in script. hist. Aug.) zu schätzen gewußt hätte. Allein er mochte glauben, daß der Benedictiner Garetius, dessen Text er zum Grunde legte, den Gruter wohl benutzt habe. In demselben Jahr kam auch Lindenbrogs Ausgabe heraus. Auch diese kannte Garetius nicht, und hielt sich bloß an Vulcanius. Die Varianten aus Fornerii Cassiodorus nahm er auf, und so täuschte er den spätern Herausgeber. Selbst mir wäre Gruters Verdienst unbekannt geblieben, wenn ich nicht aus Anführungen hätte schließen können, er müsse wiener Codd. ge-

braucht haben. Welche zwei diese von den sieben Handschriften waren, wird nun durch Prof. Meynert genauer untersucht werden. Sclauinorum oder Sclavino Rum — hat sich noch in keiner Handschr. finden lassen; aber das alberne metallum cap. 2. hat doch die breslauer. (Eine schlechte Empfehlung für ihre Güte.) Ist wohl aus metarum (anstatt meatarum) entstanden durch das servum pecus der Abschreiber. Kam doch selbst in der florent. das a über metarum später hinzu. Aber die Sauiri cap. 5. haben mich ganz entzückt, dem kommt das Fauiri des röm. nahe. F und S in Silestantina — Silefantina werden auch sonst verwechselt.

Prag 1824. 4. Also wäre die heidelberger Handschrift nun das drittemal verglichen. Hätte ich dieß vorhersehen können, so würde ich Ihnen Gruteri script. hist. aug. Hanov. 1611 dazu vorgeschlagen haben, weil sie den Text schon aus den zwei Palatinis berichtigt darin gefunden, und die halbe Arbeit sich erspart hätten. Einer seiner Pall. hörte gerade da auf, wo er jetzt aufhört. Den zweiten Palat. kann ich noch nicht ausfindig machen, wohin er gerathen seyn mag. Es ist nicht zu begreifen, wie dem Muratori Gruters Ausgabe entgehen konnte, die er doch nennt, aber gewiß nicht untersuchte, und daher auch dem Saxius bei der Vergleichung des ambrosianischen Codex nicht vorgeschlagen hat. Lindenbrog würde gewiß einen bessern Gebrauch von Gruters Ausgabe gemacht haben, wenn er sie hätte vergleichen können. Seine Ausgabe ist von demselben Jahre. Gruter hat also zur Hälfte schon den Text richtig aus Handschriften hergestellt, und niemand

vermuthete, daß er mehr (ungleich mehr) leistete als seine Vorgänger. Aus einer Citation wußte ich, daß er Pall. Codd. verglich, aber da ich glaubte, seine Palatini wären wiener Codices, war ich eben nicht sehr begierig auf seinen Text, den ich endlich doch einmal einsah, und mich überzeugte, daß seine Palatini 2 heidelberger Codices waren, deren einer eben derselbe ist, der jetzt wieder in Ihre Hände kam. Soll ich etwa noch auf die Vergleichung der florentiner Handschr. warten, oder mich auf die Vergleichungen, die ich in Händen habe, beschränken? Herrlich ist doch das ganze Unternehmen, wodurch einem Herausgeber alle Codices der Welt gleichsam auf seinen Pult gelegt werden. Kein einzelner Gelehrter wäre im Stande, sich alle Hülfsmittel so herbei zu schaffen, wie es durch die Anstalt geschieht. Nehmen Sie also meinen herzlichen Dank dafür, daß Sie mir so viel lieferten, daß dieß allein schon hinreichte, einen guten Text herzustellen. — Der Plan der Herausgabe der Scriptorum ist mir vor einigen Tagen zugestellt worden, worin ich doch einige nähere Bestimmungen vermisse. Indessen bleibt den Bearbeitern mehr freier Raum, das zu billigen ist. — Mit der schönen Nachricht von der alten Legende, die die Fürstin Emma (Boleslaws Gemahlin, gestorben 1006) abschreiben ließ (vermuthlich aus dem K. Otto II. überreichten Exemplar) haben Sie mich in Entzückung gesetzt, und meine Landsleute Ihnen sehr verbunden. Man hat, davon schon in einer öffentlichen Sitzung des böhm. Museums rühmliche Erwähnung gemacht, und einen Auszug aus Ihrem Briefe in einer Zeitschrift Kranz betitelt abdrukken lassen; auch das Ansuchen an die Regierung gemacht,

den Codex zu erhalten, um die Gemälde abzeichnen zu lassen. Bei dieser Gelegenheit würde man auch den Text vergleichen können. Die Nachrichten selbst hat Gumpolt von Mantua durch den H. Adalbert, der die Investitur in Italien von Otto erhielt, erhalten mögen. Die studiorum genera, deren in der Vorrede gedacht wird, passen gar wohl auf Italien; ich dachte an die Schule zu Magdeburg. Nun ist es also entschieden. — Sie haben allerdings recht geschlossen, daß der wiener Codex 477 eine Abschrift des florentiner sey. Nur hätte dieß sollen durch eine Note im Codex bemerkt werden. Denn auf meine Anfrage wußte man mir von Wien nicht zu antworten. Nicht nur die Saviri, sondern auch andere Varianten bestätigen es, und der abgebrochene Text des Jordanis.

Von den Briefen, deren H. Prof. Dolliner (Archiv IV, 245) gedenkt, sind wohl einige mit nach Prag gekommen. An wen sollte ich sie schicken? — Hr. Bibliothekar (Jacob) Grimm verlangte von mir eine Auskunft über das slawonische Evangelium zu Rheims; ich bitte, ihn auf das Magasin encyclopedique Bogen Ff S. 457. zu verweisen, worin Sylvester Sacy Alters Schriften recensirt und eine Nachricht von diesem griechisch-slawonischen Evangelium einrückt. S. Alters Beitrag zur pract. Diplomatik für Slawen (Wien 1801.) S. 153, wo er Sacy's Nachricht aufnahm. Aus derselben französ. Nachricht giebt Eichhorn einen Auszug in seiner allgem. Bibliothek der bibl. Literatur. B. 10. S. 530. Sacy beruft sich auf Piganiol de la Force, der davon spricht in seiner Voyage de France (T. 2. p. 202.) und in seiner Description de la France. Sonst erwähnen dieses griechisch-

slawischen Evangelienbuches Storch in seiner Reise durch Frankreich, Canonicus Mayer. Der letzte Reisende, der es sah, ehe es mit den Oelfläschchen und andern zur Krönung gebrauchten Heiligthümern verbrannt worden, war Fort Hill, ein Engländer, der aus seiner Schreibtafel dem sel. Alter auf der Hofbibliothek Nachricht darüber mittheilte. Auch Büsching in seiner Geographie spricht davon. — Kann ich mich darauf verlassen, daß der in der Schlacht gefallene Anführer der Böhmen im J. 805 nicht Lech, oder Leczo, wie man bisher las, sondern wirklich Pecho hieß? In Wien sprachen wir einst darüber. Ich bitte mich darüber zu belehren, welche Lesart Sie aufnehmen werden. Wir haben in folgenden Jahrhunderten mehrere Pech, slawisch ausgesprochen Pjech, das der Ableitung nach zwei Bedeutungen haben kann: a) schneller Fortgang, b) zu Fuß. Ich sammle eben an slawischen Personen-Namen, die in der ältern Geschichte vorkommen. Mir ist der Pech so willkommen wie der Lech. Nur Graf Ossolinsky wird weniger zufrieden seyn, weil er nun seinen polnischen Leszek (Leschk) nicht mehr von diesem Lech wird ableiten können, wie er es in seinem Kadlubek gethan hat. Meinen Cyrill und Method will ich Ihnen durch den Buchhandel überschicken. Diese Schrift ist eigentlich durch eine falsche Ansicht des göttingischen Recensenten meiner slaw. Gramm. veranlaßt worden. Nicht in Carantanien unter Krainern ist der Ursprung der slawonischen alten Literatur zu suchen, sondern in den Gegenden von Thessalonich und unter den Bulgaren. Um den Method reißen sich die Slawen, wie um den Homer die Griechen. Wer will nicht gern einen hochgefeierten Mann unter die Seinigen zählen.

Prag 1824. Jun. 16. Das Mſc. der Emma iſt uns (dem Muſeum zu Prag) mitgetheilt worden. Es wird abgeſchrieben, auch die Gemälde copirt, und wird nächſtens zurückgeſchickt werden. Wegen der zu den Füßen des h. Wenzeslaus liegenden Emma, die vermuthlich mit K. Otto verwandt war, und 1006 geſtorben iſt, möchte ich doch die Handſchrift nicht jünger machen, wenn auch die Schriftzüge es zu fordern ſcheinen. Gewiſſer Fehler wegen, die ein Schreiber in Böhmer nicht leicht begehen konnte, glaube ich, daß die Handſchrift außer Böhmen, etwa von dem für Otto verfertigten Codex abgeſchrieben worden. Wenn ſich dieſer Aufſatz für die Script. eignet, ſo bin ich bereit, den Text dafür zu liefern. — Doch jetzt etwas über unſern Jordanis. Es freuet mich ſehr, daß Sie Sich, verehrter Freund, entſchloſſen haben, die Heidelberger Handſchrift noch einmal zu vergleichen. Dieſe Vergleichung iſt mir bereits zugekommen, ſo wie ſpäter die Vergleichung der Florentiner Handſchrift durch Gaspar Bencinius Mediceo—Laurentinae Bibliothecae subpraefectus. Er nahm auch manchmal Rückſicht auf einen zweiten (num. 17. Plutei 67.), der ebenfalls nicht weiter geht, indem er eben ſo, wie der verglichene sec. XI. in Fol. Cod. 35. Plutei. 65, mit den Worten contis pugnantem Cap. 50 ſchließt. Es iſt nun, nachdem ich die Varianten geprüfet habe, kein Zweifel mehr, daß der Wiener Cod. N. 477 eine Copie von der Florentiner ſey.

Wer ſollte das herrliche Inſtitut nicht preiſen, das den Bearbeitern ſolche Schätze in die Hände liefert! Wer hat je ſo viele Vergleichungen ſich anſchaffen können, als ich z. B. für den Jordanis beſitze?

A. Vergleichung der Pariser Handschrift N. 5873. Diese nenne ich zuerst, weil sie schon Peter Pitou (Pithoeus) für die fornerische Ausgabe des Cassiodorus verglich, und selbst manches daraus in den Text aufnahm. Seit der Peutingerischen 1515 ist dieß die erste mit Varianten versehene Ausgabe. Vor ihr ward Peutinger nur wiederholt, zu Basel 1531, und abermal (ohne Jahr) ex officina Petri Pernae. Die letzte hat neue Fehler, die selbst Fornerius (oder Pitou) und Vulcanius 1597 Lugd. Batav. nachschrieben. Sie hätten besser gethan, wenn sie sich an Peutingers erste oder an die Basler vom Jahre 1531 gehalten hätten. Die schöne und richtige Lesart Cap. 3. *ovis* avium hat nur Fornerius aus dieser Pariser Handschrift. Alle andern Codd. lesen ovium avium que, Peutinger und Vulcanius nur avium (ohne ovis, ohne ovium). Selbst Lindenbrog 1611 auch nur avium, wenn er gleich in seinen Noten von den Randglossen (Varianten) der fornerischen Ausgabe guten Gebrauch (viel öftern und bessern als Vulcanius) zu machen pflegt. Er ließ zwar noch tres Crefennae im Texte stehen, führt aber die Variante (vom Rande der fornerischen Ausgabe) Screrofennae an, mit der richtigen Bemerkung: omnino legendum — gentes Scritofinni. Die Pariser Handschrift liest eigentlich Screrefennae, Jordanis selbst wird wohl Scretefennae geschrieben haben. Vulcanius hat nur im Index neben Crefennae beigesetzt al. Screrefenna, gens Scanziae.

B. Vergl. der Pariser Handschrift N. 5766, deren Lesarten großentheils mit der von Sarius für Muratoris Ausgabe (1723) verglichenen ambrosischen übereinstimmen.

So lesen beide c. 49. ne praedae *reliquae* subderentur. Cap. 3. refenne für Screrefennae, ferner ovium aviumque für ovis avium. Von dieser Handschrift hat noch niemand Gebrauch gemacht.

C. Vergl. der Heidelberger, die nun dreimal verglichen worden ist. Einmal, ehe sie nach Rom kam, von Janus Gruterus, der in s. Script. hist. Aug. 1611 den Text nach ihr und noch einer zweiten, die weiter d. i. bis ans Ende fortlief, an vielen Stellen berichtigte. Das zweite Mal durch H. Dr. Dämge, und drittens von Ihnen selbst. Es ist kaum begreiflich, wie dem neuen Herausgeber des Cassiodorus, dem Garetius, 1679 die Gruterische Ausgabe und seine Noten entgehen konnten, und noch viel weniger, wie Muratori, dem Gruter's Hist. Aug. nicht unbekannt war, Garetii Text zur Vergleichung mit der Ambrosischen Handschrift und selbst zum Abdruck in seinen Script. rerum Italic. wählen konnte. Er scheint, ohne es genauer zu untersuchen, vorausgesetzt zu haben, Garetius habe Gruters Berichtigungen wohl schon benutzt, da indessen Garetius den Vulcanischen Text (nach Furets Ausg. Lugd. Bat. 1618) zum Grunde legte, und nur die forneriſche Ausgabe fleißiger als Andere benutzte. Hören Sie doch Gruters Urtheil über den frühern Text des Jordanis: Thesaurum mendarum suppeditet nobis Jornandes; quem tamen ob temporis angustias ne attingere quidem audeo, ne dum ut excutiam et examinem. Solummodo nonnunquam adpingam variantes lectiones Palatinorum nostrorum. Er hatte aber auch noch einen dritten Codex, der aber nur ein Compendium enthielt, verglichen, worauf

er Cap. 52. ſich bezieht: Theodemiris expetit, wo er bemerkt: Vulgg. *accepit*, Pall. *accipiunt*. Alterum est a tertio Palatino, in quo hujus historiae excerpta quaedam. Dieſe historia Gothorum im Auszuge iſt diejenige Bearbeitung, die Sie im Cod. Vatic. 1890, sec. XII. ineuntis fanden, und deſſen Varianten verzeichneten. Auch in München iſt ein altes Exemplar davon zu finden. Der Abbas Urspergensis hat es ganz in ſein Chronikon aufgenommen. Gruter hat alſo das Verdienſt, den Text des Jordanis in vielen Stellen aus zwei alten Codd. hergeſtellt zu haben. Es bleibt mir aber noch ein gut Stück Arbeit übrig.

D. Die Vergleichung der ambroſ. Handſchr. ſteht mir, ſo wie jedem, zu Dienſten. Sie lieſ't Cap. 60. richtig tandem paene *duo* millesimo, aber unrichtig trigesimo anno. Sarius erinnert in einer Parentheſe nach duo: forte legendum *dein*. Die pariſer (oben B) hebt den Zweifel, indem ſie lieſ't II° d. i. secundo, d. i. im zweiten Tauſend nach Roms Erbauung. Gruters zweiter Codex (der erſte, d. i. der jetzige Heidelberger reicht nicht ſo weit) lieſ't: tandem paene duo millensimo et trecensimo anno, und Gruter ſetzt hinzu: examinent alii quibus calculi ad manum. In den Ausgaben iſt pene verſchwunden und aus duo iſt deinde geworden.

E. Die genaue Vergleichung des Cod. Vatic. bibliothecae reginae Sueciae N. 639. membr. in 4. sec. XI. hat man Ihnen zu danken. Er ſchließt den Prolog mit Dominus tecum, das auch andere Handſchriften leſen, und nur in den Ausgaben wegblieb. So blieben Cap. 3. nach concludens se auch ſchon in jüngern

Handschriften die Worte weg: de qua et Pomponius Mela in maris sinu Codano positam refert. Dieß lesen alle vorzüglich alten Codices. Dafür kam zwischen efficitur und ubi in den Ausgaben (Gruters Recension ausgenommen) eine Randglosse, welche lautet: Hic gentes, quae carnibus tantum vivunt, die in guten Handschriften nicht zu finden ist. Nach Calidoniorum Cap. 2. lies't dieser Codex ganz richtig: meatarumque nomina concessisse Dio u. s. w. Nur in jüngern Handschriften steht metallumque für Meatarumque. Lindenbrog nahm vom Rande der sorneriſchen Ausgabe Meatarumque in den Text auf, und erläutert die Stelle aus Dio, auf den sich Jordanis bezieht, vortrefflich. Auch schon Gruter, den Lindenbrog noch nicht sah, stellte den Text aus seinen Palat. her und fügt hinzu: verba Dionis reperias in Xiphilini Severo.

F. Vergl. der florentiniſchen Handschrift N. 35. membran. in fol. Saec. XI. Sie hört Cap. 50. mit den Worten contis pugnantem auf. Die zweite N. 17., auf welche einige Male hingewiesen wird, reicht eben nicht weiter, und scheint nur eine Copie der erstern, so wie es Cod. Vindob. N. 477. ist, zu seyn. Sie lies't cap. 2. metarumque, woraus das alberne metallumque einiger Handschriften, z. B. der Breslauer und der jüngern Wiener, und dann mit Weglassung des que, die Lesart der Ausgaben metallum entstanden, die ganz sinnlos ist. Cap. 3. gentes *Refennae* für gentes tres Crefennae. Gruter führt aus seinem Palat. gentes rerefennae an, glaubte aber den Text verbessern zu müssen, indem er rere in ferae umänderte: gentes ferae, Fennae. Er

hätte lieber einen Schreibfehler hier vermuthen sollen. Cap. 5. läßt sie mit allen andern Handschriften die eingeschobene Glosse Sclavinorum (Sclavino Rum-) weg und lies't a civitate novi et vense (vense für unense). Gerade so die Wiener Copie N. 477. Angenehm ward ich überrascht durch die allein richtige Lesart alii *Saviri* nuncupantur, wo doch schon die römische Handschrift (oben E) falsch Favirî lies't, woraus in jüngern Handschriften aviri entstanden sind, die auch in allen Ausgaben stehen. Aber Gruter führt doch Saviri aus seinen Pall. als Varianten an. Die pariser (B) lies't Faviri, die wiener N. 652. (unten G) auari, von der zweiten corrigirenden Hand auiri. Leunklau äußert am Rande seine Conjectur, die aber nichts für sich hat: Graeci Auares vocant. Leider schrieb dieß auch Fornerius nach. Lindenbrog sah diese Randglosse für eine Variante an, und schreibt in den Noten: alii *graecis* Auarés nuncupantur, als wenn dieß im Texte einer Handschrift stände. Die Lesart Saviri bestätigt Prokopius.

G. Die wiener Handschrift N. 652. mag vielleicht schon Joh. Stabius für Peutinger, doch wohl nur in sehr wenigen Stellen verglichen haben. Da ich die frühere Vergleichung der heidelberger Handschrift in Wien erhielt, säumte ich nicht, diesen wiener Codex nach der erwähnten Vergleichung durchzugehen und seine Abweichungen zu verzeichnen. Er nähert sich nicht selten den Ausgaben, wie schon aus auari (auiri) zu ersehen war. Cap. 3. lies't er gentes Crefennae mit den Ausgaben, doch ohne tres. Cap. 4. lies't er (freilich unrichtig) Filoguda regis, woraus sich die Lesart der Ausgaben Filogud Ari-

gis erklären läßt. Fornerius hat am Rande aus der pariſer Handſchrift A die richtigere Lesart filio *Gadariei*, die heidelberger C aber filio Gadarigis. Gruter faßte ſich hier zu kurz, indem er in den Noten bei Filogad, Arigis nur bemerkt: Pall. *Filiogad*, wo er filio von Gad hätte trennen, und gad mit dem folgenden arigis verbinden ſollen. Aus cap. 44. iſt klar genug, daß Filimer ein Sohn Gadarichs war. Cap. 4. nach transierat lieſ't der wiener Codex, wie alle alten Codices inreparabiliter, wofür Peutinger inseparabiliter las. Nur der pariſer A. hat hier miserabiliter ganz allein. Vulcanius nahm es vom Rande der forneriſchen Ausgabe in den Text auf. Cap. 5. anſtatt qui ad ponticum mare curvantur lieſ't der wiener Codex mit vielen andern Handſchriften quia ponticum mare curvatur. Es iſt leicht zu errathen, daß hier für quia ſtehen ſoll quâ, alſo qua ponticum mare curvatur. Ich hatte mir längſt beigeſchrieben legere malim *qua* pro *quia*. Und nun kann ich zur Beſtätigung doch eine Handſchrift, die römiſche nach Ihrer Vergleichung, für qua anführen, woraus die Abſchreiber leicht *quia* machten. Die zweite Hand im heidelberger ſuchte hier nachzuhelfen, ließ zwar quia unberührt, ſchrieb aber bei ponticum über um ein o, bei mare über e ein i, bei curvatur über a ein u, ſo daß man leſen ſollte quia pontico mari curvantur. Eben ſo entſtand durch unberufene Verbeſſerer die Lesart der Ausgaben, qui ad anſtatt quia, curvantur anſtatt curvatur, wo doch leichter zu helfen war, wenn man qua für quia ſetzte. Wo es nun weiter heißt a Danastro extenduntur usque ad *Danubium*, da

lieſ't

lieſ't der wiener Codex ad Danabrum, andere Codd. Danaprum. Nur unwiſſende Copiſten konnten hier, ſo wie gleich im Anfange des 5ten Capitels, den Danubius mit Danaprus verwechſeln. Doch ſelbſt der wiener lieſ't im Anfange des Cap. illum Danubium mit den Ausgaben, wo ältere Codd. richtig Danaprum leſen. Gruters verbeſſerter Text magnumque illum *Danaprum* hat beide von ihm verglichene Codd. für ſich. Er ſetzte daher in den Noten bei: ita ambo. Der Wiener lieſ't ferner Tarabosteros, anſtatt, Tarabostes eos, wie bei Gruter die Pall. und andere Codd. leſen. Gruter ſetzt hinzu: ed. ineptissime Zarabos Tereos. Doch hat ſchon Lindenbrog Tarabosteos in den Text aufgenommen, weil er am Rande der fornerischen Ausgabe Tarabostes eos las. Der Rand bei Fornerius bezieht ſich faſt immer auf die pariſer Handſchrift A. Cap. 10. lieſ't der wiener viel richtiger als die Ausgaben in Ponti Moesiaci litore Thamyris civitatem, der heidelberger mit andern noch beſſer in ponti Moesiaco litore thomes civ., das Gruter in den Text aufnahm, und dabei bemerkte: emendatio debita libris Palatinis. Anſtatt furore flammatus lieſ't der wiener dolore flammatus. Peutinger hat im Texte furore, und auch am Rande alias furore. Er ſcheint alſo entweder im Texte oder am Rande haben ſchreiben wollen dolore. Cap. 33. ſollte (nach Anzeige der Druckfehler) bei robore gentis am Rande ſtehen alias *mentis*. So lieſ't auch wirklich nebſt anderen Handſchriften der wiener Codex. Ueberhaupt muß ich hier bemerken, daß Peutingers Text aus einer viel ſchlechtern Handſchrift gefloſſen, als dieſe hier

angezeigte und selbst auch die jüngern wiener Handschriften sind. Hr. Meynert hat die Mühe über sich genommen, mehrere Stellen auf mein Verlangen in denselben zu vergleichen. Auch Hrn. Prof. Stengel verdanke ich einige Auszüge aus der zu Breslau vorhandenen Handschrift. Bei den vollständigen Vergleichungen älterer Handschriften, kann ich gar wohl jüngere entbehren. Doch sind oft selbst in jüngern Handschriften noch gute Lesarten zu finden. So fand Hr. Meynert Cap. 50. in vulnere suo *Rugum* in drei Handschriften, als N. 286., N. 75., N. 2129. Aber N. 3421 lies't fehlerhaft regum. Schon Formerius bemerkte aus der pariser (A) suo regum anstatt suorum cuncta der Ausgaben. Allein alle jetztgenannten Handschriften lesen doch comitis pugnantem, nicht cunctis. Nur Codex Nro. 452. kommt mit den Ausgaben (*cunctis* pugn. — in vuln. *suorum cuncta*) überein.

Pesth 1824. August 5. Ich unterscheide drei Recensionen des Jordanes, die älteste deutsche, die alte italische, und die dritte, aus welcher die erste Ausgabe geflossen. a) Scviri, 2) saviri, 3) aviri (oder gar avari). Ich werde H. Bibliothekar Jäck schreiben, und ihm einige Stellen bemerken, die ich verglichen zu sehen wünschte. Eine durchgängige Vergleichung wäre wohl überflüssig. Für die Nachricht bleibe ich Ihnen, theurer Freund, sehr verbunden, so wie für die Anzeige des neuen vaterl. Archivs, davon ich mir den citirten Theil anschaffen will. Das deutsche wend. Wörterbuch ist gewiß das Hennigische, davon Anton in der Lausitz eine Abschrift hatte, aus der ich in der Slovanka manches ausgezogen habe. Wenn ich dem Herausgeber des Archivs die Slovanka zuschicken

konnte, so könnte er wohl daraus ersehen, ob das Wörterbuch zu Celle dasjenige sey, das wir das Henningische nennen. Das Vater unser ist freilich mehr als zur Hälfte deutsch, und die wendische Beichte ist ja wieder das Vater unser, wie es der Herausgeber wohl hätte merken sollen. Beide haben von dem Worte Busatz (Gott) das Diminutiv von bog, an, einen Zusatz, der allein verschieden ist, und kaum erklärt werden kann. Von der Benennung Sweidelgöhrd ist gord so viel als das poln. grod, Burg, Stadt, aber Sweidel und Dannen will nicht klar werden. — Von den slawischen Namen wünschte ich vorerst zu wissen, wie der böhmische Anführer, der in der Schlacht vom J. 805 fiel, eigentlich geheißen. Sie sagten mir in Wien, er habe Bech, Becho geheißen, wo man sonst Lech, Lecho, auch Letzo las. Wie verhält sich nun die Sache. Wer wird bei den Scriptoribus die Indices verfassen, und wie soll ich bei meinem Inder über den Jordanes die Seitenzahlen angeben?

Mit dem wolfenbüttler Codex sind zugleich Zeichnungen aus einer alten Handschrift, Scenen aus Wenzels Leben vorstellend, und die Verhandlungen des Museums in Prag, mitgeschickt worden, wovin die Beschreibung aus Ihrem werthen Briefe (mit nöthig befundener Abänderung) zu lesen ist. Den Wenzel will ich also nach beiden Handschriften viel richtiger als bevor für die Scriptores liefern, und noch besser die andern Legenden dabei benutzen. Auf die Auszüge aus Laurentius Cassin. bin ich sehr begierig. Ich konnte von ihm nicht mehr wissen, als was die Bollandisten mittheilten. Diese Herren hätten, da Papebroch eine Abschrift davon nahm (nach einem Codex zu Achen),

die Gumpoldische zum Grunde legen sollen, und würden es auch gethan haben, wenn sie nicht unser *Balbin* irre gemacht hätte, der sich durch den Prolog der sogenannten christianischen Legende täuschen ließ, deren Verf. sich so anstellte, als wenn er der Benedictiner Christian (Christann) wäre, den sein Vater Boleslaw ins Kloster St. Emmeram zu Regensburg verlobte, und der nach Adalbert Bischof in Prag werden sollte, wenn ihn nicht bei der Ordination zu Mainz der Schlag getroffen hätte; oder wie Cosmas sich ausdrückt, wenn ihn nicht der Teufel ergriffen hätte (arripitur atroci daemonio). Gewöhnlich wird er Strahquas (d. i. terribile convivium) genannt, weil er gerade damals geboren wurde, als sein Vater Boleslaw den Brudermord an Wenzel beging.

Meinen Sie wohl aus Gründen, die beachtet werden müßten, daß die Schrift des wolfenb. Codex nicht bis zum J. 1006, in welchem unsere Emma starb, hinaufreichen kann? Wäre dieß, so müßte es eine andere principissa Emma seyn.

Prag 1824. Nov. 30. Da ich eben Ihr Schreiben vom 18. Aug. beantworten wollte, erhielt ich ein zweites von Ihrer Hand vom 19. Nov. Für die im letzten enthaltenen slavischen Namen bin ich Ihnen unendlich verbunden, besonders freut mich der *Goriwei* (dürfte oder könnte man nicht Boriwei lesen?). Für Lech möchte ich mich entscheiden, allein man muß die ältere Lesart respectiren. Praedenecenti sind ja wohl die Petscheneger, folglich keine Slawen. Ich glaube auch nicht, daß die Abodriten so geheißen haben, und vermuthe vielmehr, daß im Texte ein *et* ausgelassen ist. 895 ist Spitignewo

kenntlicher als Witizla (es ist unser Wratislaw). Ich hoffe mit dem slaw. Onomastico noch diesen Winter hervorzutreten. Auf Frehers Varianten (zum Jordanes; im wolfenbüttelschen Exemplar des Vulcanius) bin ich nicht sehr begierig, doch wünschte ich zu Ende die allerletzten zwei oder drei zu erfahren. Bibliothekar Jäck antwortet mir nicht, vermuthlich weil er in Paris war, oder ist etwa der Jordanes im Archive (nicht bei der Bibliothek) zu Bamberg. Ich wende mich noch einmal dahin; will aber nicht mehr länger mit dem Texte zögern. Diesen Winter soll der Jordanes fertig seyn. Giebt es Raum am Rande zu Marginalien oder nicht? — In dem Verzeichnisse der einzelnen Stücke einer großen Collection von Schriftstellern, die zum Drucke bestimmt war, (ich rede von Raygern in Mähren) steht N. 19. Chronicon Ditmari, allein dieß ist eine ganz neue Abschrift (ganz gewiß aus einem gedruckten Exemplar), folglich zu keinem Gebrauche für Hrn. Ebert.

Das mir zugeschickte Exemplar von Lindenbrogs Scriptor. hat mich sehr angenehm überrascht. Die Varianten mit schwarzer Dinte sind aus Heuter, der zwei Palatinos Codd. hatte. Die mit rother Dinte aus dem Cod. Atrebat. sind äußerst schätzbar. Sie kommen ganz und durchgängig überein mit einem pariser, den Peter Pitou verglich. Lange hielt ich den Cod. Atreb. und diesen pariser für eine und dieselbe Handschrift, bis sich doch kleine Abweichungen in nomin. propriis und deren Schreibung entdecken ließen. Ich möchte sie (diese beiden Codd.) noch der heidelberger vorziehen, und sie zu einer noch ältern Recension zählen, die man die gallische nennen könnte. Ros-

welda hat fleißig verglichen, aber doch nicht so genau, wie Ihr Auge. Kleinigkeiten beachtete er nicht. Noch weniger aufmerksam (auf Kleinigkeiten) war derjenige, der die zwei Codd. in Rom verglich. Die Palat. ist wohl Gruters Palat. oder heidelberger. Der Nazarianus und Ottobonianus sind mir ganz unbekannt, gehören auch nicht zur Recension, zu welcher Cod. Christinae gezählt werden muß. Dieß mir mitgetheilte Exemplar veranlaßte mich, da ich es ganz durchgehen mußte, meine Varianten wiederum zu mustern, und ich sehe nun, daß mir nichts ganz neues mehr vorkommt. Etwa zwei oder drei Stellen sind aus allem dem Vorrathe doch nicht herzustellen. Es wird wohl nicht nöthig seyn, die schlechten (ganz falschen) Lesarten der elenden Ausgaben, unter dem Texte erscheinen zu lassen, da ich von der schlechten Beschaffenheit des gedruckten Textes in der Vorrede sprechen werde, und sie in ihrer Blöße darstellen muß. — Von den Capitularien befindet sich wohl eine alte Handschrift im Kloster Raygern, vielleicht auch zu Nikolsburg (das wäre das fürst. Dietrichsteinische Schloß daselbst, nicht Schwarzenbergische). Ich will aber doch nächstens Hrn. Cerroni befragen.

Mir ist das Original einer alten Chronik von einem Abte des Klosters Mühlhausen (Milovicensis) böhm. Milewsko, durch einen glücklichen Zufall in die Hände gerathen, woraus das nöthige für uns Dobner (aber schlecht genug) Tom. I. Monum. herausgegeben. Darin befindet sich aber ein Stück, das für die deutsche Geschichte von einigem Werthe ist, nämlich: historia de expeditione Friderici Imperatoris edita a quodam austriense clerico, qui eidem interfuit, (nun mit anderer Dinte

von einer zweiten Hand beigeschrieben) *nomine Andberto.* Anfang: Recogitanti mihi desolationem et miserandam captivitatem etc. Er hebt nun mit Einnahme der Stadt Jerusalem durch Saladin im J. 1187 an, und theilt den Brief mit, den die Christen über dem Meere Dno. Archumbaldo magistro Hospitalarium italie schrieben. Hierauf ein zweiter Brief an Herzog von Oesterreich Lupold, von H. magister et fratrum Sti. Hospitalis Jerusalem provisor humilis. Dann Gregors Bulle zum Kreuzzuge aufmunternd. Endlich de curia Xti, habita Moguntiae anno 1188. Friedrichs Tod in den Fluthen. Rückkehr der Kreuzfahrer 1195. Inzwischen K. Richards Gefangennehmung und Conventio, unter welchen Bedingungen ihn Lupold an den Kaiser ausliefern wollte. Der Zug nach Apulien. Die Rebellen werden gestrafet. Ende: ut de cetero nec vires, nec robur haberent rebellandi. Nullum itaque refugium erat incolis terrae illius nisi solum castellum Johannis, quod inter munitiones illius regionis firmissimum et naturali dispositione munitissimum fuit. Nun eine halbe Seite leer. Das Ganze beträgt 16 Blatt in fol., 42 Zeilen auf einer ganzen Seite. — Im 6ten Bande des Archivs gefiel mir vorzüglich dasjenige, was Sie über die Regesta der päpstlichen Briefe bemerken; besonders über das Reg. Johann des VIII. Blumberger, mein Recensent von Cyrill in den Wien. Annalen, war so dreist, die Briefe Joh. des VIII. für unächt zu erklären, weil sie, wie ihn dünkte, nicht mit einem Briefe der bayrischen Bischöfe vom J. 900 zu vereinigen wären, als wenn in Diöcesan-Streitigkeiten der Papst gerade derselben Mei-

nung seyn müßte, wie es die Bischöfe (hier der von Passau) haben wollen. Ich versuchte die Schwierigkeit, die man schon früher fühlte, zu lösen. Andere, wie Strebowsky, meinten, die Bischöfe hätten gelogen. Aber Blumberger macht es kürzer und sagt, die Briefe Johanns wären erdichtet worden. — Ungern sehe ich es, daß die Hemma principissa nicht unsere Hemma seyn kann, außer man sähe das wolfenb. Manuscr. für eine Copie einer frühern Handschrift, die unsere Hemma schreiben ließ, an. Ohnehin kann dieses Manuscr. nicht leicht in Böhmen gefertigt worden seyn, weil sonst Spitignew richtiger geschrieben worden wäre. Sie mögen Recht haben, daß der Cassinische Laur. keine Legende vor sich hatte, wenigstens nicht die Ottonische. Da er den Wratislaw (Bratesclabus) schon zum König macht, ist zu vermuthen, daß er nach K. Wratislaws Tode d. i. nach 1093 schrieb, weil er auch eine Begebenheit bewährt, die sich 1092 oder 91 zugetragen. Heri — hodie (lect. X. S. 140.) scheint ja doch aus andern Legenden (etwa mittelbar, durch den Indigena praefati regni Sclavorum) genommen zu seyn. Wenigstens hat sich der Erzähler an die Legenden gehalten, manches doch verwirrt u. s. w. Lect. XIII. ist ein ganz neues Wunder. Die Befreiung der Gefangenen ist aus dem Anhange, der in dem Prager Manuscr. vorkommt, also nach 1092. Hätten Sie doch noch mehr abgeschrieben. Die religiosa mulier *aeviplena* heißt sonst Pribislava, und der Italiäner ließ sich etwa das Wort übersetzen, wenn nicht Aeviplena nur etwa verschrieben wäre. Auch für die Nachricht S. 151. (Vita S. Adalb.) meinen Dank. Fast sollte ich auch dieses sonderbare Leben beleuchten. Die Polen wünschen es.

15. H. G. L. A. R. Dr. Dümge a. d. H. Carlsruhe 1824. Januar 24.

In Wolfenbüttel vermuthe ich die Handschrift des Petrus de Vineis, von welcher Freher in einem Briefe an Goldast spricht. Frehers Bibliothek ist bekanntlich größtentheils nach Wolfenbüttel gekommen, und höchst wahrscheinlich ist der von S. Hahn gebrauchte Codex, den dieser auch herausgeben wollte, der nämliche. Finden sich mehrere Handschriften von Petrus, so möchte doch vielleicht wohl auch in den Verzeichnissen zu ersehen seyn, welche davon aus Frehers Nachlasse ist. Eine aber ist gewißlich vorhanden, denn die mir durch die theilnehmende Güte meines verehrungswürdigen Freundes, Herrn Hofrath Reuß zu Göttingen, mitgetheilte Vergleichung eines Legationsraths Koch zur Ausgabe von Goldast ist zuverlässig aus einem wolfenbüttelschen Codex, und sie ist 20 — ja was soll ich sagen? sie ist unendlich mehr werth als alle Pariser Vergleichungen, mit einiger Ausnahme der ersten von Färber. — Die Vergleichung aus Wien von Herrn Goldhann ist so brav gerathen, daß ich nur um so heißer wünschte, es möchte dieses Glück dem Eugenianischen Codex widerfahren seyn, welcher selbst von italischen Gelehrten für einen der besten aller existirenden gehalten wird, neben dem der Bibliothek der Königinn Christine in Rom, dessen Vergleichung gänzlich überflüssig seyn würde, wenn der Abdruck der von Mabillon aus demselben genommenen Ausbeute bei Martene nicht so fehlerhaft und nachlässig gerathen wäre.

Eine Herstellung der Briefe des Petrus gehört, wie wir schon gegen einander bekannt haben, zu den umstän-

lichsten und schwierigsten Aufgaben, da er als Muster der Briefstylistik durch so lange Zeit fast allgemein gebraucht, und der größte Theil der Handschriften heillos interpolirt worden, wozu auch noch die verschiedenen Ansichten der in den Briefen behandelten Gegenstände mitwirkten, und eine Menge Veränderungen, Milderungen u. s. w. der Ausdrücke pro genio et moribus cujusvis ingeniosum sich in den Text der eignen Briefe des Petrus de Vineis eingeschlichen haben. Es war schon lange mein Vorsatz, eine Abhandlung über die Erfordernisse einer neuen Ausgabe der Briefe des Petrus de Vineis für das Archiv einzusenden.

Beiläufig bemerke ich aus dem vor mir liegenden Schreiben eines deutschen berühmten Gelehrten (dessen Papiere seit ein Paar Wochen sämmtlich in meinen Händen sind, und einen Schatz historischer, literarischer und diplomatischer Bemerkungen enthalten, so wie auch Abschriften höchst wichtiger, größtentheils noch ungedruckter sehr alter Urkunden, unter den günstigsten Verhältnissen gesammelt) — daß der Berner Codex des Mathias Neoburgensis und Albertus Argentinensis schon vor beinahe 50 Jahren durch den verdienten Bibliothekar Sinner zu Bern für den berühmten Schöpflin verglichen, welcher diesen Schriftstellern einen Platz unter den von ihm herauszugebenden Scriptoribus rerum Alsaticarum bestimmt hatte. Vielleicht würde viel genutzt und erspart werden, wenn man sich um bereits vorgenommene Vergleichungen, besonders vom bewährten Gelehrten, mehr bekümmerte. Die oben erwähnte liegt zu Straßburg. Ich habe mehrmals im Archive auf die Wichtigkeit solcher Nachforschungen

hingewiesen, und denselben Zweck hatte eine von mir eingesandte Liste Baluzischer Vergleichungen, aus der Vorrede des Chignac zu dessen Capitularien gezogen.

Derselbe an H. Dr. Böhmer. Carlsruhe. 1824. Sept. 13.

Außer den sämmtlichen Piecen, worüber meine, durch Ew. Wohlgebohren Güte bereits zurückempfangenen Scheine sprechen, habe ich auch die, der Gesellschaft gehörige Jaffesche Ausgabe des Petrus de Vineis beigefügt, und das Manuscript aus Trier, worüber ich demnach meine Scheine noch zurückzuerwarten habe.

Jene ist beigefügt, weil darin bereits die Varianten der von mir verglichenen Handschriften, mit Ausnahme der wiener Handschrift, welcher ich die Zeit und Mühe nicht mehr widmen konnte, eingetragen sind, und in Paris durch diese manche Mühe erspart werden möchte; die trierische Handschrift beizufügen, bewog mich die Gelegenheit, und weil solche zuerst von allen vollständig von mir verglichen wurde. Meine Absicht war, sie zum Grunde zu legen, denn der Text ist doch der beste von allen, die ich durchgenommen. Mein edler Freund, Herr Professor Wyttenbach bringt zwar nicht auf dieselbe; allein es ist doch gut, wenn alles wieder an seinem Orte ist, und von einer Bearbeitung bin ich nun durch meine Verhältnisse zurück gedrängt.

Außerdem könnte doch von einer Ausarbeitung keine Rede seyn, ehe die Handschrift der Königinn Christine und der Cod. Bibl. Eugen. oder deren Lesearten mitgetheilt wären. Letzterer gilt selbst bei den italienischen Gelehrten mit für den besten. Inzwischen haben meine privative Sammlungen für eine Bearbeitung des Petrus de Vi-

neis mir so lange unterbrochen werden können, als meine Verhältnisse und Gemüthsstimmung deren Pflege durchaus unmöglich machten, und ich war und bin noch des Vorhabens, zum wenigsten meine unmaßgeblichen Gedanken über eine zweckmäßige Bearbeitung desselben, und was in den bisherigen Ausgaben vermißt wird, anspruchlos zu äußern, wozu ich wohl auch Muße zu der Zeit finden möchte, wenn einmal unser rüstiger, mit Materialien vollgepfropfter P. in dem Archive wieder Platz lassen wird. —

Mit einem sehr reichen Schatze von Urkunden und andern Anecdotis sind mir auch mehrere aus der Vaticana selbst stammende Briefe von Päbsten in die Hände gerathen, kern-ächte Stücke, von denen ich mit Verlangen erwarte, ob sie unserm P. bekannt geworden, bei dessen Durchreise dahier ich sie noch nicht hatte, und ihren Besitz bis Jänner d. J. gar nicht einmal ahnen konnte.

In den San Gallischen Handschriften steckt noch eine solche ungeheure Menge der interessantesten Analecta anecdota, daß ich mich, wenn ich von meinem Vermögen leben könnte, dort auf mehrere Monate einmiethen würde, um sie heraus zu ziehen. Oft blutete mir das Herz, daß wir dort nur wenige Tage verweilen konnten: desgleichen zu Aarau in der Zurlaubenschen Bibliotheca. Wie manchmal beschlich mich, trotz meines Enthusiasm für die Herstellung des Textes der SS. rer. Germ. der Gedanke, daß eine zweckmäßig veranstaltete Sammlung solcher Anecdota für unsere Geschichte größerer Gewinn, als die mit Text-Nachhülfen, seyn möchte; ich ließ aber ihn nicht aufkommen, oder vielmehr ich schob ihn in den Hintergrund einer Zukunft. Ich besitze nun gar selbst eine

große Menge trefflicher Anecdota, und so Gott mir Leben und Gesundheit erhält, hoffe ich bei freierer Muße eines und das andere mitzutheilen. —

16. H. Bibliothekar Ebert a. d. H. Wolfenbüttel 1823. October 20.

Während der letzten Wochen meines Aufenthalts in Dresden gab ich mir Mühe, zu einem sichern Resultat über die vom Herrn Amtmann Wedekind aufs neue in Anregung gebrachte Frage, ob Ditmar den Wittekind benutzt habe, zu gelangen. Dieß brachte mich auf den Abschnitt de origine Saxonum im Abbas Urspergensis, welcher merkwürdige Parallelstellen darbietet, und weil ich im Dresdener sogenannten Chronicon Guidonis Calixti Aehnliches gesehen zu haben mich erinnerte, so kam ich auch auf die nähere Untersuchung dieses Manuscripts. Da fand ich denn aber, daß dieses Manuscript nichts anders enthalte, als eben das, was der Urspergische Abt von p. 1 — 207 (ed. Arg. 1609) hat, zum Theil freilich mit nicht unbedeutenden Verschiedenheiten, über welche sich freilich nicht wohl urtheilen läßt, da der Editor des Abts sich nicht geringe Freiheiten in Interpretationen und Substitutionen genommen hat. Im Dresdner Codex folgt denn bloß noch eine kurze Fortsetzung von 1127 bis 1184, mit welcher das Werk schließt. Es scheint daraus hervorzugehen, daß der ältere Theil weder dem Urspergischen Abt noch dem Dresdner Chronisten, er heiße nun wirklich Guido Calixtus (Bernardi Guidonis flores chronicorum im Catal. biblioth. Hohendorf. T. 3. p. 232. scheinen von diesem verschieden zu seyn) oder nicht, angehöre,

sondern die vielleicht aus früheren einzelnen Stücken gemachte Zusammensetzung eines Dritten sey, welche Beifall fand, und daher an verschiedenen Orten auf verschiedene Weise fortgesetzt wurde. Die eigenthümliche Fortsetzung des Dresdner Manuscripts scheint einen Erfurter Geistlichen vorauszusetzen.

Dadurch war die Idee, einen frühern von Ditmar und Wittekind gemeinschaftlich benutzten Text aufzufinden, bei mir fast zu einer fixen geworden, die ich nun hier zu realisiren strebte. Vielleicht habe ich damit mehr Zeit verdorben, als billig; wenigstens habe ich bis jetzt noch nichts gefunden. Das Durchsuchen der übrigen Manuscripte habe ich sehr ernstlich angefangen, und mit meinem Willen soll auch nicht eine Seite, welche den Zweck des Vereins angeht, unerwähnt bleiben. Bisher konnte das nur sehr mühsam fördern, da ich bei der grenzenlosen Unordnung der nur zur kleinern Hälfte katalogirten Bibliothek Mühe hatte, jedesmal die nothwendigen gedruckten Hülfsmittel einzeln zusammen zu finden, und da ich dabei meine amtlichen (auf eine totale Umordnung der Bibliothek sich beziehenden) und bibliographischen Arbeiten nicht vernachlässigen durfte. Indessen fängt es nun allmählig an Licht zu werden, und hält nur meine Gesundheit aus, so will ich mich nach Kräften bestreben, in diesem Winter das Versäumte reichlich einzubringen. Noch in diesem Jahre soll die Gesellschaft wenigstens einen Theil der Angaben dessen, was da ist, erhalten. Ist dieß nur erst gethan, so läßt sich das Uebrige leichter nacharbeiten.

Wolfenbüttel 1823. December 4. Ich bin eben, so weit es mein Lexikon gestattet, in voller Arbeit zur Grund-

lage eines Directoriums, welches ich, wie meine eigene Sache, mir angelegen seyn lasse, weil mir bei allen Arbeiten klare Uebersicht über alles gilt.

Die Märtyrerkrone in der hiesigen vita sancti Wenceslai hat mir mein verehrter Kopp schier verleidet. Ich hatte ihm von beiden Kronen ein Conterfei gemacht. Er aber schreibt mir: „Es scheint mir gewagt, daß die Himmelshand dem heiligen Wenceslaus die Königskrone abnimmt, die er schwerlich je getragen (Conring de fin. Germ. c. 29. §. 3.) Auf seiner Nachfolger, *ducum* Bohem., Siegeln sieht er als Herzog mit Schild und Fahne immer im bloßen Kopfe, nur mit einem heiligen Scheine.“ (Das ist denn aber doch die vollendete Apotheose; in unserm Manuscript wird ja die werdende erst dargestellt.) „Die Märtyrerkrone war auch nie etwas anders als ein Siegeskranz (Aringhii Roma subterranea II. 369.), woher das Martyrium selbst corona hieß und die Märtyrer coronati; nie fand ich eine solche Mütze bei ihnen.“ Uebrigens meint er, Gumpoldus könne wohl auch als Gundebaldus vorkommen. Aber auch den Namen hat Fabricius nicht.

Das fragmentum historiae Saxonicae habe ich mit Ihrer Angabe verglichen. Es ist wirklich ein und derselbe Codex mit dem Vaticanus 1890. Daß Sie aber dasselbe Stück in einem Fragmentum chronici Ekkiardi finden, ist mir interessant. Der hiesige Henr. de Hervordia hat dieses chronicon Ekkiardi stark benutzt, und so findet sich vielleicht eine weitere Spur. Ich habe seitdem den Henricus noch nicht angesehen.

Wolfenbüttel 1824. Januar 18. Ihren Eginhard habe

ich mit wahrer Freude empfangen und weiter befördert. Ueber die Technik stimmen wir beide ganz in unsern Ansichten überein. Gerade nur soviel darf gegeben werden, wenn der Text nicht überschüttet werden soll. Der Editor hat ein andres Geschäft als der historische Forscher. Mir ist bange, daß dagegen sich Stimmen, vielleicht von gewichtigen Männern, erheben werden, weil wir Deutsche immer gleich Alles, und eben deswegen oft zu viel, wollen, und darum wird es beim Ditmar, der gerade mehrere Commentatoren erhalten hat, eine schwierige Aufgabe seyn, wieviel aus ihnen aufzunehmen und wegzulassen ist. Ueber den vorhandenen Vorrath ist mir neulich von Herrn Kreisamtmann Bode noch mehr dazu freundlich erboten worden, so daß die Masse dann noch größer wird. Den Punkt müssen wir einmal speciell besprechen, wenn sich auch für den Ditmar ein Geeigneterer, als ich, finden sollte.

Mit dem fragmentum historiae saxonicae bin ich nun auf wunderliche Wege gerathen. Daß es die Urschrift sey, die mit einigen Abschneidungen als Abschnitt de origine Saxonum ins Chronicon Urspergense eingesetzt wurde, scheint mir gewiß. Eben so gewiß ist, daß der Verfasser den Eginhard de gestis Saxonum wörtlich abgeschrieben hat, wie aus der Vergleichung mit dem Fragmente des Eginhard bei Adam hervorgeht. Wahrscheinlich ist es mir, daß der Verfasser ein corbeyischer Mönch, vielleicht derselbe war, dessen das Chronicon Urspergense p. 152. ed. Arg. 1609 gedenkt (denn Wittekind's Namen, der im Dresdner Codex nicht steht, hat erst der Editor dazu gesetzt). Da nun auch Wittekind, wie es

aus

aus seinem Anfange und der Vergleichung desselben mit jenem Fragmente hervorgeht, die Schrift des Eginhard benutzt hat, so existirte noch im 11ten Jahrhundert zu Corbey ein Codex des letzteren. Nun bin ich auf zwei Versuche gerathen, 1) ob sich ausfinden läßt, in welcher Zeit wohl alle jene kleinere gesta compilirt worden seyn mögen und wo (ich habe hier eben einen schönen Codex von den gestis Thebeorum und den gestis Trevirorum aus dem Anfange des 12ten Jahrhunderts gefunden), und dann 2) was von den Geschichtbüchern des Mittelalters corveyische Arbeit ist, und was dann zunächst wieder aus corveyischer Arbeit Neues zusammengesetzt worden. Ich meine, wenn letzteres sich ausfindig machen läßt, daß man, bei gleicher Thätigkeit für die Historiker anderer Provinzen, die familias historicorum medii aevi unterscheiden, und eine Genealogie der deutschen Historiographie des Mittelalters gewinnen könnte, welche nicht nur in der Kritik, sondern namentlich auch bei der Entscheidung über das, was wegzulassen ist, ihren guten Nutzen haben müßte. Ich sollte also glauben, daß dieses fragmentum zu drucken, und der in Rom liegende Anfang nach dem Chronicon Urspergense zu vergleichen wäre. Der Anfang wird wohl nicht stark variiren.

Der Urspergensis ist ein gewaltiger Proteus, den ich immer noch nicht recht fassen kann. Ich habe ihn auf die Capelle gebracht, um ihn in seine Bestandtheile zersetzen zu können, aber ich habe bisher noch kein großes Feuer darunter machen können, aber wenigstens es immer wieder ausgehen lassen müssen. Aber lange soll er auch nicht mehr aushalten. Wenn ich zu einigem Resultate bin, dann erst werde ich mir Ihren Ekkiardus ausbitten.

Ich weiß leider auch hier niemand zum collationiren, wie ich Ihnen schon früher klagte, zumal da es in diesem Falle zugleich nöthig ist, daß das Subject Kenntniß und Achtung vor der Sache habe, und hier wenigstens dieselbe Sorgfalt anwende, die man bei schon zehnmal collationirten codicibus alter Classiker anzuwenden pflegt. Ich habe deshalb vorsichtige Umfrage gehalten; vielleicht, daß ich noch etwas erfahre.

Derselbe a. d. H. Wolfenbüttel 1824. März 23. Ihre neuen Funde machen mir große Freude. Der Göttinger Lambertus Schafnab. ist mir wegen des Chronicon Gozecense und montis Sereni wichtig, die für mich ein näheres vaterländisches Interesse haben. Zumal das erstere bedarf großer Verbesserungen, und ist doch so ganz vorzüglich gehaltreich.

Unser b. Wenceslaus ist vor einigen Wochen auf gesandtschaftliche Verwendung nach Böhmen abgegangen, wo die Gemälde für das Museum copirt werden sollen. Ich möchte die Freude sehen, wenn er ankommt, zumal die des wackern Dobrowsky. Ich hatte ihn bereits für diesen in das Exemplar hinein, welches Sie mir mitzutheilen die Güte hatten, collationirt und gefunden, daß nur so der Text zu restituiren war.

Wolfenbüttel 1824. Juli 16. Die beiden Dresdner Manuscripte des Martinus Polonus gehören, die eine zu Archiv V. p. 186 litt. d. (bis Nicolaus III. die Päpste und Kaiser durch einander gemischt, bezeichnet F. 159, auf Pergament, vom Jahr 1316), die andere zu p. 187. litt. n. (bis Johannes XXII., erst die Päpste, dann die Kaiser, bezeichnet F. 96ª, auf Papier aus dem 15ten Jahrhundert). Aus Ihrer Beschreibung des vaticanischen Godefridus Viter-

biensis wird nun erst klar, wie gegründet Ihre Erinnerung Seite 173 ist. Die Dresdner Handschrift stimmt auf einer Seite wunderbar mit dem Vaticanus (selbst darin, daß auch sie P. XXVIII statt XVIII. hat, s. p. 168. not.), auf der andern ist sie toto coelo von ihm, so wie von der Münchner, verschieden. So stehen in ihr zwischen dem, was Sie S. 171 mit Bl. 172. und 173. bezeichnen, vier Seiten rhythmischer Verse auf Wilhelm von Holland, welche beginnen: Guilielmus moritur, Tancredus levatur, und schließen: Defendunt Arminium sed Palatini. Nach dem dialogus de quaestionibus V. T. folgen statt der Stücke des Vaticanus im Dresdner: Liber de provinciis (ist das 15te Buch des Bartholomaeus Anglicus de proprietatibus rerum), De lapidibus pretiosis (Excerpte aus dem 16ten Buche desselben Werks) und Mirabilia Romae. Wahrscheinlich bloß willkührlicher Anhang ist der Jac. de Cessolis de ludo scachorum, der den Codex schließt. — Zu welchen Betrachtungen aber leitet Ihre Bemerkung S. 149! Wie vorsichtig, aber auch wie zart, will das Mittelalter gefaßt seyn! Welche Forschungen und Arbeiten müssen noch gemacht werden, ehe wir uns zu einer sichern Grundlage der historischen Critik fähig sehen! — Daß vom Cardinal von Arragonien S. 97. die vielleicht beste Handschrift in Dresden ist (F. 18.), wissen Sie wohl schon. — So manches ist hier und wird sich in Folge meiner neuen Anordnung noch finden, was doch Ihrer eignen Ansicht bedürfte, namentlich auch unter den Impressen! So finde ich in einem Miscellenbande die Annales Pipini, Caroli et Ludovici nach der Ausgabe von Eginhardus

Nuenarii. Col. 1621, 4°. vom Anfang bis zum Jahr 775 mit handschriftlichen Emendationen, worunter einige von Frehers Hand. Der Sache nach mögen sie wohl bekannt seyn, aber sie ließen sich vielleicht zu der Erkennung brauchen, woher und wie Freher seinen Text gebildet habe. An zwei Orten citirt Freher ein Manuscript, ohne nähere Bezeichnung. Vielleicht finden sich mehrere ähnliche Dinge, (so wie ich einen von demselben Gelehrten collationirten deutschen Text des Willeram gefunden habe), da Frehers Bibliothek, wenigstens zu einem großen Theile, in die hiesige gekommen ist. Nur ob wir von seinen Manuscripten etwas erhalten, ist mir noch zweifelhaft.

Ihre mir gütigst mitgetheilten Handschriftverzeichnisse, die ich sorgfältigst bewahre, werde ich für meine Zwecke benutzen. Daß ich das nicht eher konnte, so wie daß ich bis jetzt für das Directorium noch nichts als Einzelnes habe thun können, liegt theils in jener Störung, theils aber darin, daß ich zu diesem Behuf mir erst hier die deutsche Geschichte zusammensuchen, ordnen und besonders aufstellen mußte. Falke's Nachlaß ist bestimmt nicht hier, sondern wirklich zerstreut worden. Einige einzelne genealogische Sammlungen desselben sind aus seiner Auction vom Monogrammatarius Baudis einzeln erstanden, und mit dessen Bibliothek zur hiesigen gekommen. Sonst haben auch wir nichts von ihm.

Wolfenbüttel Aug. 29. Der Schreiber des Manuscripts, worin eine Handschrift Ottmars genannt wird, (S. oben S. 524.) war, wie ich jetzt durch eine andere Handschrift herausgebracht habe, wirklich ein Hamersleben-

ſicher Mönch, und zwar derſelbe, von dem Meder in antiqq. Brunsvic. Stücke aus demſelben Codex gab.

Derſelbe an H. Rath Schloſſer. Wolfenbüttel 1824. Jan. 29. Ich ſehe mich jetzt erſt im Stande, eine Thätigkeit zu bewähren, welche bei meinem Hierhergange eine meiner erſten Rückſichten war. Ich übergehe die bisherigen Störungen, erlaube mir aber in näherm Bezug auf die beiliegenden Mittheilungen zu bemerken, daß ich mir zu Allem, was ich hier zu leiſten vermag (und ich darf hoffen in den hieſigen reichen handſchriftlichen Schätzen nicht nur Vieles, ſondern auch Treffliches zu finden), erſt durch bequemere Anordnung und genauere Catalogiſirung den Weg zu bahnen habe. Insbeſondere ſind es die 6000 Bände Handſchriften, welche ihren Soſpitator dringend fordern, da das im Archiv Band 3, S. 677 erwähnte Verzeichniß nur über 800 Handſchriften, und gerade die unbedeutenderen, ſich erſtreckt, die ältern Verzeichniſſe aber nur zum allgemeinen Inventiren tauglich ſind. Die begonnene Ausarbeitung eines neuen genauen Handſchriftenkatalogs kann nicht ſo ſchnell vorſchreiten, als es die Zwecke der Geſellſchaft erfordern; ich habe daher vor der Hand, um nichts zu verzögern, angefangen, ſowohl nach den ältern Katalogen als nach eigner Durchſicht, vorläufig kurz anzugeben, was vorhanden iſt, und werde die genauern Angaben theils ſucceſſiv nachtragen, theils, wo außerdem beſondre Nachricht gewünſcht wird, dieſe ſogleich ertheilen, ſobald ich davon Kunde erhalte. Das beiliegende Verzeichniß erſtreckt ſich übrigens erſt über die Hälfte des Vorraths. Die Anzeige deſſen, was die gudius'ſchen, blankenburgiſchen, helmſtädtſchen Manuſcr. und die ſogenannten Extravagan-

ten enthalten, soll sofort folgen, und ich bin mit deren Durchsicht bereits beschäftigt.

Zugleich habe ich die Collation eines hiesigen *alten* Codex des salischen Gesetzes beigelegt, welcher von Eccard so nachlässig abgedruckt worden ist, daß, wie bei allen Eccardschen Texten, die abermalige Collation nicht überflüssig war.

Daß die hochverehrte Direction des Herrn Dr. Pertz und meine Idee eines in möglichster Wortkargheit, aber mit Aufnahme alles Wesentlichen zu arbeitenden histor. Directoriums zu genehmigen die Gewogenheit gehabt hat, hat mich eben so sehr erfreut, als ich daraus für klare und feste Uebersicht und Bestimmung des Umfangs der Arbeit Ersprießliches hoffe. Wenn es, so weit unsere vereinten Kräfte reichen, vollendet ist, könnte es durch Mittheilung an andere geeignete Mitglieder vervollständigt werden. Da ich voraussetzen darf, daß Hr. Dr. Pertz den Plan bereits detaillirt hat, so unterlasse ich die nähere Angabe desselben.

Vielleicht hat derselbe auch bereits gemeldet, daß ich den Ditmar zu übernehmen geneigt wäre, im Fall er nicht bereits vergeben ist, oder sich künftig noch ein geeigneterer Bearbeiter desselben finden sollte. Daß sich ein solcher finden *kann*, verhehle ich nicht, und ich würde ihn, wenn er mir zugetheilt worden wäre, bereitwillig wieder abtreten, und in jedem von beiden Fällen dem Bearbeiter gern mittheilen, was ich darüber zu geben hätte, weil es bei der ganzen Unternehmung vor Allem darauf ankommt, daß ohne alle und jede Einmengung von Privatverhältnissen, Localitäten oder Individualitäten einer dem Andern friedlich und freundlich die Hand reiche.

Außer der Fortsetzung des Handschriftenverzeichnisses hoffe ich in kurzem auch anderweitige Mittheilungen für das Archiv übersenden zu können.

17. H. Engelhardt an H. L. R. Büchler. Straßburg 1824. März 30.

E. H. Schreiben vom 20. dieses hat mich nicht unversehens überrascht, und war mir um so willkommner. Den mir durch Ihr früheres vom 10. Juli v. J., Namens des Hochverehrten Herrn Ministers Baron v. Stein, Stifters und Präsidenten der Gesellschaft, gegebenen Auftrag zur Collation des Beatus Rhenanschen Codex der Annales Fuldenses, und des hiesigen der lex Alamannica und Ansgisi Capitularienſammlung, hatte ich nämlich so wenig aus den Augen verloren, daß, sobald es mir einige vorher zu beendende Geschäfte und Arbeiten zuließen, ich alle meine Muße darauf verwandte; und zwar so sehr, daß Ihr jüngstes Schreiben die Collation des ersteren beendigt und eben ins Reine geschrieben, auch das Fac simile, nebst einer Notiz über den Codex verfertigt, ja meine Collation der lex Alamannica bereits weit vorgerückt, angetroffen hat.

Ich bin so frei, die Collation der Annales Fuldenses beiliegend an Sie zu senden. Denn es liegt mir gar sehr daran, daß Sie sich durch eigne Ansicht überzeugen, mit welcher Sorgfalt ich die übernommene Arbeit gemacht, und mich dabei mit der nöthigen Sachkunde ausgerüstet erwiesen. Ich bürge für die pünktliche Genauigkeit, und denke, daß auch die Einrichtung der Collation und die zum Vergleich genommene Ausgabe, als zweifelsohne die voll-

ständigste (Marq. Freheri ex recens. Struvii. Argentorat. 1717. T. I.) gebilligt werden wird.

Ferner habe ich nicht nur das Fac simile mit bester Treue verfertigt; sondern auch in der beigefügten Notiz die Beschaffenheit des Codex so genau geschildert, daß diese beiden Stücke zuverlässig Hrn. Dr. Pertz die Selbstansicht des Codex überflüssig machen müssen, was um so nothwendiger ist, als die Uebersendung desselben doch einige Weitläuftigkeiten veranlassen, und da der Codex sehr mürbe ist, derselbe auch die Reise nicht gut vertragen würde.

Der Collation der Lex alemannica und der Ansgis'schen Capitularienfammlung habe ich die treffliche Ausgabe der Capitularien des Stephanus Baluzius. 2 Vol. Parisiis 1780. zum Grunde gelegt. Die Arbeit schreitet schnell voran, und in wenig Wochen hoffe das Ergebniß verabfolgen zu können. Ich werde ein Fac simile und eine Notiz, wie bei den Annal. Fuldens. beifügen.

Die gütigsten Nachrichten über die neuesten Verhandlungen der Gesellschaft und die Belebung Ihrer Arbeiten haben mich lebhaft gefreut und interessirt. Bald lassen sich also wesentliche Ergebnisse und wichtige Bekanntmachungen erwarten. Wie Schade wäre es auch, wenn ein so schönes vaterländisches Unternehmen nicht alles das Gedeihen hätte, das es verdient, und nicht alle die Früchte brächte, die der treffliche Stifter damit bezweckte.

Ich zähle übrigens, daß die mir zugedachte Bereitung der Edition des Mathias Neoburgensis mir seiner Zeit anvertraut bleiben wird; so wie ich auch gerne diejenige der Chronik des Königshofen, von der wir unstreitig ein lateinisches und ein deutsches autographum besitzen,

in Anspruch nehmen möchte. Von eben dessen Glossarium besitzen wir mehrere Manuscripte, unter denen zuverlässig wenigstens eines ein Autographum ist.

Mich hatte seit geraumer Zeit das altdeutsche Epos Carl der Große und seine Helden in Spanien beschäftigt. Anfangs dachte ich nur an einen neuen Abdruck des hiesigen Fragments des alten Gedichts, und des gesammten hiesigen Codex der Umarbeitung des Strickers (beides schon von Scherz edirt) mit historischen, litterarischen und archäologischen Bemerkungen; nachher veranlaßte mich die Zuvorkommenheit der Hrn. Bibliothekare zu Heidelberg, die mir den dortigen, vollständigen Codex des alten Gedichts zur Benutzung verstatteten, an die Herausgabe dieses selbst zu denken; so daß ich von dem Gedicht und den Bildern Abschrift und Durchzeichnung genommen. Allein Hr. Prof. Mone zu Heidelberg, der sich die Herausgabe des letztern schon durch öffentliche Bekanntmachungen vindicirt hatte, und den ich deswegen befragte, (ob man mich gleich von Heidelberg aus versichert hatte, daß mehrere Veranlassungen ihm sein Vorhaben verleidet) antwortete mir, daß er auf seinem Vorhaben beharre, und solches am wenigsten mir, sondern höchstens nur einem v. der Hagen, Grimm oder Lachmann abtreten würde, daß ich freilich mein Beginnen und die viele dafür vorbereitete Arbeit liegen lassen muß. Denn Concurrenz und vielleicht gar Entgegenreizen verträgt ein Unternehmen nicht, das bei 2000 Rthlr. Auslagen und daher zahlreiche Subscriptionen erfordert hätte, keineswegs.

1824. Jul. 5. Hrn. Dr. Böhmer habe unsern schönen, ohne Zweifel noch dem 12ten saeculo angehörigen Codex

des Otto Frisingensis, und die ungefähr gleichzeitige, in denselben Band beigeheftete Chronik des Cosmas Pragensis, vorgewiesen. Diese Collation, da sie einen der ausgezeichnetesten Schriftsteller des Mittellalters betrifft, würde ich um so lieber unternehmen. Indessen hat mir doch H. Dr. Böhmer bemerkt, er glaube nothwendig, sich vorher zu überzeugen, ob nicht schon zur Genüge Codices dieses Schriftstellers zum Behuf der Zwecke der Gesellschaft verglichen worden.

Von dem Werthe unserer zwei Autographen von Königshofens Chronik hat sich Hr. Dr. Böhmer gleichfalls durch Autopsie überzeugt. Ueberdieß haben wir wohl noch ein halbes Dutzend gute alte Abschriften von dieser Chronik. Auch von Twingers Glossarium (eigentlich ein lateinisches Vocabularium, worin die deutschen Worte als Interpretation figuriren) haben wir ein Autographum, und noch mehrere Abschriften. Wird mir die Herausgabe der Chronik anvertraut, so soll es an Sorgfalt von meiner Seite nicht fehlen.

Derselbe an H. Dr. Böhmer. Straßburg 1824. Jul. 5. Ew. empfangen beiliegend meine Collation der lex alamannica und des Ansegis'schen Capitularii reg. franc. nebst der Notiz über den Codex und 5 Fac simile. Möge meine Arbeit die Gesellschaft und ihren hochzuverehrenden H. Präsidenten eben so befriedigen, als ich Fleiß darauf verwandt. —

Mit Verlangen sehe ich Ihrer Nachricht wegen der Collation unsers hiesigen Codex des Otto Frisingensis und der im nämlichen Band begriffenen Handschrift der

kleinen Chronik des Cosmas Pragensis, die sehr zu übernehmen wünsche, entgegen.

Außer den 2 Autographen der Königshofschen Chronik, die Sie gesehen, haben wir wohl noch ein halb Duzzend andre gute alte Abschriften derselben, wohl alle früh aus dem 15ten Jahrh. — Von dieser Chronik giebt es außer Schilters Edition einen alten Augsburger Druck von 1474, worin die Straßburger Localsachen übergangen sind, und wovon Oberlin in seiner Diss. über Twinger S. 23 und, wie darin bemerkt Plac. Braun in Not. etc. libr. usque ad annum 1479 impressorum Aug. Vind. 1788, Nachricht geben. Ferner ist ein zu Prag 1488 gedrucktes Chron. Bohem. nichts anders als ein verstümmelter Königshofen laut derselben Dissertation.

Derselbe an Denselben. Straßburg 1824. Nov. 3.

Ew. erfreuliches Schreiben vom 30. Sept. nebst der Abschrift der bernerischen Handschr. des Math. Neob. ist mir seiner Zeit richtig eingegangen. Ich werde die Collation mit der hiesigen, so wie diejenige des Cosmas Prag., nach Kräften fördern.

Nach Wunsch finden Sie beiliegend die verschiedenen Stellen des deutschen und lat. Codex Königshofens unserer Bibl., die für die Autographie derselben sprechen.

Demnach ist in Hr. Dümges Aufsatz (III, 252.) die Endanmerkung aus der deutschen Handschr. richtig abgedruckt; nicht aber ist es richtig, wenn es dort heißt: ein autor anonymus, der die Handschr. für ein autographum ausgiebt, sondern es ist Oberlin. Denn von seiner Hand ist diese Angabe vorn in den Codex geschrieben, und in seiner Dissertation über Königshofen ist sie weitläuftiger

dargethan. Ganz begreiflich ist es auch, daß Königshofen der Fabrik derjenigen Kirche, bei der er Canonicus war, die Schenkung eines solchen codicis machte. Später befand er sich auf dem Stadtarchiv, von wo er auf die Bibliothek kam.

Der lateinische Codex ist der auf dem Frauenwerk befindlich gewesene, der von jeher als autographum gegolten.

Die Vorbereitung der Herausgabe Königshofens vermittelst unserer hiesigen Handschriften würde mir so ehrenvoll als angenehm seyn. Gern würde ich die Arbeit einem Gelehrten vom Fach nach Bezeichnung der Gesellschaft unterwerfen, und für die Abfassung der nöthigen Einleitung und Anmerkungen mich, besonders was die Latinität beträfe, des Raths eines hiesigen sachkundigen Freundes bedienen.

18. H. Prof. Falck a. d. H. Kiel 1824. Jun. 9. Mit wahrem Vergnügen übernehme ich die Bearbeitung der friesischen Gesetze, auf die in dem mir gefälligst mitgetheilten Plan bestimmte Weise. Die aufgestellten Grundsätze sind von der Art, daß ich durchaus nicht mich zu irgend einer Bemerkung dabei veranlaßt finde. Nur was die Ausgabe der Gesetze betrifft, erscheint mir eine nähere Verabredung unter den Herausgebern als sehr wünschenswerth, ja ich möchte vorschlagen, daß, nachdem die Reihenfolge bestimmt wäre, in welcher die einzelnen Stücke auf einander folgen sollen, die früheren Anmerkungen jedem Herausgeber eines spätern Stücks mitgetheilt würden. Sonst ist es fast unvermeidlich, daß nicht gewisse Anmerkungen

und Erläuterungen doppelt vorkommen. Wäre aber ein Herausgeber in einem Punkte anderer Meinung als die Bearbeiter eines frühern Stücks, so würden, meines Ermessens, solche abweichende Erklärungen desselben Gegenstandes nicht auszuschließen seyn. Bei einem Unternehmen aber, dessen Umfang schon so außerordentlich groß ist, kann es ohne Zweifel nur gut seyn, wenn Wiederholungen in den Noten so viel als möglich vermieden werden. Unter den Bearbeitern der älteren Gesetze, welche Ew. Wohlgeb. die Güte gehabt haben, mir nahmhaft zu machen, finde ich keinen für die Capitularien. Ich möchte nicht gerne daraus schließen, daß diese einstweilen zurückgelegt werden. Denn bei keinem Theil der alten Quellensammlungen kann für die so höchst wünschenswerthe Vervollständigung so viel geschehen, als für die Capitularien. Oder dürfen wir hoffen, daß Ew. Wohlgeb. selbst die Bearbeitung der Capitularien übernehmen, für die, wie ich sehe, Sie auf Ihrer Reise ebenfalls so fleißig gesammelt haben? Ist keine Aussicht vorhanden, Chineac Vorarbeiten und Sammlungen für den dritten Band nach Deutschland zu schaffen, und bei der neuen Ausgabe recht fruchtbringend zu machen?

Aus dem Plane ist mir nicht ersichtlich, wie weit die Gesellschaft auf deutsche Gesetze, Statuten und Rechtsbücher sich einzulassen gedenkt. Wäre es die Absicht, auch die deutschen Rechtsquellen mit sorgfältiger Auswahl des Besten und Merkwürdigsten zu berücksichtigen, so möchte unter den Statuten unsers Landes das Dithmarser Landrecht von 1447 wohl der Aufnahme werth seyn. Es ist merkwürdig durch die eigenthümliche Verfassung des Volks

und manche Rechtsbestimmungen, die ein alterthümliches Gepräge tragen. In diesem nordwestlichen Winkel Deutschlands, der fast in sich abgeschieden, mit dem Auslande wenige Berührungen hatte, erhielt sich manches Alte, oder gewann auch eine eigenthümliche Entwickelung. Könnte das Unternehmen so weit fortrücken, so würde es mir lieb seyn, dieses kleine Dithmarser Statut für die Sammlung zu bearbeiten. Handschriften und der alte Druck sind auch kaum außerhalb unserer Grenzen aufzutreiben.

(Aus der Antwort des Herausgebers: Die Gesetzsammlung sollte vier Abtheilungen enthalten, deren erste schon jetzt, die beiden letzten unter künftig günstigen Verhältnissen ausgeführt werden könnten.

I. Gesetze der einzelnen deutschen Stämme, nach dieser Ordnung:

Edictum Theodorici, Lex Wisigothorum, L. Burgundionum cum additamentis, Prologus legis Salicae, Ribuariorum, Bajuv. et Alam., Lex Salica, Lex Ribuariorum, L. Alamanorum cum additt., Lex Bajuvariorum c. addit., Leges Langobardorum usque ad Aistulfum c. additamentis principum Beneventanorum, L. Thuringorum, L. Saxonum, L. Frisonum, Leges Anglosaxonum — letztere, sofern sich nichts Besseres erreichen läßt, nach Wilkins, wie die Westgothischen nach der Spanischen Ausgabe.

II. Die Kaisergesetze, (mit Einschluß der wenigen Merowingischen Capitularen und der Synoden Karlomanns und Pippins, der Gesetze Karls des Kahlen, Guido's, und Friedrichs II. Assisae und Constitutiones) bis Hein-

rich VII. Der Hauptinhalt dieser Abtheilung, die Capitularien, sind nach Ihrer auch durch meine Erfahrung bestätigten Bemerkung unter allen Gesetzen am meisten zu ergänzen und zu verbessern. Nach unsern bisherigen Arbeiten bleibt dafür in Deutschland nur noch die Corvey'sche (Archiv IV.) und die Gothaische Handschrift übrig, wenn nicht etwa die Münchner Bibliothek bisher Unbekanntes enthält, oder der Gesellschaft andere Handschriften entgangen sind. (S. oben S. 652.) Von Frankreich erwartete auch ich besonders nach Chiniacs Aeußerungen sehr viel, bis mir im Februar d. J. H. Professor Walter zu Bonn sagte, er habe gefunden, daß Chiniacs versprochene Ergänzungen nur Goldast's Constitutionen zur Quelle hätten; ist zwar diese Entdeckung nicht so allgemein anzunehmen, so muß sie doch jene Erwartungen sehr herabstimmen. In England würden drei Handschriften der langobardischen Gesetze der Capitularien halber zu untersuchen seyn. — Karls des Kahlen Capitularien dürfen wohl nicht fehlen; Friedrichs II. Gesetze für Neapel nehmen auch nicht viel Raum ein, die neapolitanische Ausgabe ist in Deutschland selten, und ich hatte Gelegenheit eine Handschrift der Constitut. und die einzige der Assisae zu vergleichen. H. Hofrath Eichhorn wünscht auch den Abdruck der Assise regni Hierosol.

III. Privat-Arbeiten; die Formeln Marculfs und ähnliche, die der langob. Gesetze, Ansegis Capitularien, die systematische Lombarda, das langobardische Lehnrecht, der Sachsen- und Schwabenspiegel und was damit zusammenhängt. Für diese Classe ist weniger geschehen, (für das Lehnrecht und den Sachsenspiegel gar nichts); es wird

daher von künftigen Verhältnissen abhängen, was die Gesellschaft hierin zu leisten vermag.

IV. Die Statuten, von denen Burchards von Worms an, bis ins 15te oder 16te Jahrhundert liegen ebenfalls für künftig in dem Plane der Gesellschaft; man bemerkt und sammelt das dahin Einschlagende wie es sich darbietet, doch geschah bisher fast nichts dafür. Die Bearbeitung des Dithmarser Landrechts von Ihrer Hand wird gewiß zu den Zierden dieser Abtheilung gehören).

19. H. Capitular und Archivar Joh. v. Frast an H. v. Buchholz in Wien. Zwettl 1824. Jun. 5.

Mein Stift besitzet einen Codex Udalrici Babenbergensis. Ich habe ihn mit der Handschrift der kaiserl. Hofbibliothek zu Wien und mit der Ausgabe Ekkard's verglichen; nach letzterer habe ich beiliegende Varianten gesammelt, die ich hiermit zu übersenden die Ehre habe. —

Der Zwettler Codex ist mit dem der kaiserl. Hofbibliothek an Alter ganz gleich. In Ansehung der äußern Form ist der Zwettler klein Folio, und besteht aus 334 Seiten. Ich bin der Meinung, der Codex der kaiserl. Hofbibliothek habe einst dem österreichischen Zisterzienser Stifte Heiligenkreuz angehört. Denn die letzte Urkunde: C. dei gra. Colocen. archiepc. M. abbati sce. cruc. etc. bezieht sich offenbar auf dieses Stift, das mit dem Erzbischofe von Calocza in Ungarn öfter zu thun hatte. Ekkard hat freilich gelesen C. dei gra. Coloniens., aber ganz fehlerhaft, wie der erste Anblick der wiener Handschrift lehrt. Die Spielerei, Verse zu machen, deren Anfangsbuchstaben zusammen das Wort Cistertium bilden, gehört doch offenbar

offenbar einem Zisterzienser Stifte an. Das Epitaphium Friedrichs des Streitbaren, dessen Verfasser sich einen Zisterzienser Mönch nennt, spricht auch für Heiligenkreuz, denn in diesem Stifte ruhet dieser letzte Herzog Oesterreichs aus dem Hause der Babenberger. — Der zweiter Codex ist von dem der kaiserl. Hofbibliothek nicht abgeschrieben, dieß beweisen die Varianten, das Auslassen dessen, was Heiligenkreuz angehört, und der Zusatz beiliegender Urkunde Kaiser Konrads von 1029. Er ist auch nicht Original, dieß wird aus dem Codex selbst klar, wegen der häufigen Correcturen, die sich bei der Vergleichung mit dem Originale ergaben, und die durchaus gleichzeitig sind. Vielleicht führt beiliegende Abschrift der konradinischen Urkunde mit der Zeit auf die Spur, woher wohl diese Abschrift Ubalrichs genommen worden sey.

20. H. Freiherr von Gemmingen, Großherzogl. Badischer Kammerherr, an H. G. L. A. R. Dümge. Presteneck 1824. Aug. 10. Ich fand im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 4r B. 2e Abtheil. des Bertholdi abbatis Zwifaltenais de antiquitatibus sui monasterii erwähnt, von welchem eine neue Ausgabe bearbeitet werden solle. Ich besitze ein Manuscript dieser Chronographie, und würde ein ausgezeichnetes Vergnügen darin finden, wenn ein glücklicher Zufall mir eine Gelegenheit verschafft hätte, der hochverehrten Gesellschaft hierin nur irgend einen unbedeutenden Dienst leisten zu können.

Um aber keine zu große Erwartung von gedachtem Codex zu erregen, muß ich sogleich eine kurze Beschreibung

desselben voranschicken, welcher ich diejenige Nachsicht zu schenken bitte, welche eine Laye in solchen Dingen billiger Weise anzusprechen vermag.

Das Manuscript führt den eigenen Titel: Chronicon cujusdam monachi Ortlieb vocati de origine, fundatione Coenobii et Collegii Sacri Zwifaltensis etc. auctore M. Jakobo Frischlino (dem Bruder des berühmten Nicodemus) Poeta et Historico Wirtembergico Civ. Balingensi Anno Chr. 1608. Die Abschrift ist von einem Sebastian Hormolt J. U. D. civ. Heilbronnens. und manchmal etwas flüchtig und unbeutlich geschrieben; dem Abt Michael von Zwifalten zugeeignet. Um das Fragment des Chronic. Zwifaltens. monachi Ortliebi durch einen zweiten Theil zu ergänzen, hat Frischlin den libellum Bertholdi abbatis in den zweiten Theil desselben umgestempelt, und leider! wie mir scheint, dem Original durch seine sogenannte Bearbeitung einige Gewalt zugefügt, wodurch diesem Codex wahrscheinlich ein geringerer Werth zu Theil wurde, als der in der königl. Bibliothek zu Stuttgard besitzt, welches sich durch die Vergleichung und Beurtheilung eines gelehrten Sachverständigen erst entscheiden kann; weswegen ich nicht unterlassen wollte, Ew. Wohlgeb. die Communication dieses Codex mit vielem Vergnügen anzubieten, indem ich mich auf meine frühere Versicherung hiebei beziehe. Wäre ich nicht erst durch erwähntes Heft des Archivs von der großen Seltenheit des Bertholdi Abbatis belehrt worden, so würde es längstens geschehen seyn.

Der vorangeschickte Monachus Ortlieb möchte auch von demjenigen Exemplar öfters abweichen, welches Pater

Heß bei seiner abgekürzten Edition benutzte; wie ich bei einer freilich unzureichenden Vergleichung einiger Capitel fand, besonders in den Namen, welche einigemal in meinem Codex richtiger angegeben sind, als z. B. Cap. XX. anstatt Luiggard de Gemmingen — Luitgard de Grüningen. Nicht nur die hier unzweideutige Handschrift, sondern auch genealogische Gründe überzeugen mich, daß diese Person nicht meiner Familie, sondern dem Hause Grüningen-Würtemberg angehöre. Desgleichen über Zollern, Sunemutingen — für Sunemuringen u. s. w.

21. H. Bibliothekar J. Grimm a. d. H. Cassel 1824. Aug. 28. Ich habe neulich von Bücherdecken drei Blätter oder zwölf Quartseiten aus einer ältern Handschr. des Paulus Diaconus abgelöst, die mir aus dem 9ten Jahrhundert scheint, und angelsächsische Schriftzüge hat. Die Bruchstücke sind aus IV. 49 bis V. 4. und gewähren wohl einige erhebliche Varianten.

Sept. 4. Derselbe übersendet diese Blätter, (welche v. d. H. verglichen wurden, und von derselben Hand zu seyn scheinen, wie die oben S. 303. erwähnte Bibl. Palat. Nro. 577., und der heidelberger Jordanes, also wohl auch einst der Klosterbibliothek S. Martin zu Mainz gehörten.)

Cassel 1824. Novbr. 3. Ich freue mich des Fortgangs Ihrer großen Unternehmung, und werde mit Freuden mein Scherflein dazu legen. Das muß aber auf einem Irrthum beruhen, daß ich mich anheischig gemacht hätte, die Malberg. Glossen zu deuten. Meine entschiedene Ansicht war es schon lange, daß sie fast nicht zu erklären sind, es

werden denn neue von den bisher mir bekannten Handschriften in rectius abweichende aufgefunden, woran billig zu zweifeln ist. Alle pariser Handschr. sind von mir excerpirt, und die Excerpte stehen zu Befehl, aber keine Erklärungen. Meines Wissens habe ich nur versprochen, die in den übrigen Gesetzen (langob. alam. bajoar.) vorkommenden deutschen Wörter möglichst zu erklären, und ich bitte, mir, wenn sie die Reihe trifft, gesammelte Varianten dazu mitzutheilen. Alsdann will ich mein Heil versuchen. Bluhme's Entdeckungen über das langob. Gesetz sind aber so wichtig, und müssen ihn so für den Gegenstand anregen, daß er meiner Hülfe kaum bedürfen wird.

22. Sir William Hamilton K. Großbrit. Gesandter in Neapel, Mitgl. d. G. 1824. Aug. 21., a. d. G. D. erneuerte Versicherungen lebhaftester Theilnahme an dem Unternehmen.

23. H. Bibliothekar Hase an H. Baron Merian. Paris 1824. Febr. 28. E. E. bin ich recht sehr für den mitgetheilten Plan der Ausgabe der Monumenta germanica verbunden. Mit dem größten Vergnügen werde ich die Zusammenstellung der Monumenta germanica e Scriptoribus Byzantinis collecta übernehmen. Dieser Folioband müßte die Gothica (vielleicht auch die Vandalica) Prokops, einen großen Theil des Agathias und bedeutende Auszüge aus Theophanes, Cinnamus, Nicetas Choniates und vielen andern enthalten, mit einer neuen kritischen Bearbeitung des Textes nach Handschriften — besonders Prokop bedarf einer solchen Bearbeitung sehr —

und, wo es Noth thut, mit einer neuen lateinischen Uebersetzung. Aber an die eigentliche Ausarbeitung dieses Bandes (an Vorarbeiten fehlt es mir nicht) kann ich erst dann gehen, wenn der Druck meines Psellus ganz vollendet seyn wird.

24. H. Bürgermeister Dr. Haupt in Zittau 1823. Aug. 12. übersendet der Redaction des Archivs die oben (S. 533.) abgedruckte Handschriftenbeschreibung.

25. H. Hofrath Heeren a. d. H. Göttingen 1823. Novbr. 1. Ich bin verwundert darüber, daß es Ihnen gelungen ist, zu dem vaticanischen Archiv Zutritt zu erhalten! Welche Schätze für eine Geschichte von Friedrich II. haben Sie dort gefunden! H. v. R. sammelte zu seinem großen Werk über die Geschichte der Hohenstaufen, dessen Anfang jetzt eben erscheinen soll, auch in Italien; aber in das vaticanische Archiv ist er meines Wissens nicht gedrungen. — Was Sie mir über den Plan in Beziehung auf die Scriptoren schreiben, hat meinen völligen Beifall. Ich halte es sehr zweckmäßig, daß fürs Erste das Jahr 1300 als Grenze bestimmt ist. Das Unternehmen bekommt dadurch eine festere Haltung; und kommt Zeit, kommt Rath. Dasselbe Ziel hat sich auch H. von Lang bei seinen Regestis rerum Boicarum gesteckt, wovon der erste Band im vorigen Jahr erschienen ist, und welches auch Sie benutzen werden.

1824. Sept. 16. H. Prof. Hesse hat sich von der hiesigen Bibliothek das Manuscript des Lambertus Schafnabur-

gensis zur Vergleichung erbeten, und wird es auch erhalten; die Vergleichung wird nicht ohne Gewinn seyn.

26. H. Bibliothekar Prof. Hesse a. d. H. Rudolstadt 1824. April 21.

E. Wohlgeb. werden sich vielleicht erinnern, in einem der früheren Hefte des Archivs eine von mir herrührende Abhandlung über ein altes Kalendarium der Domkirche zu Merseburg gelesen zu haben. Der damalige Redacteur schien den vollständigen Abdruck desselben zu wünschen. Gern würde ich mich zu Einsendung meiner Abschrift verstehen, wenn E. W. diese Ansicht mit ihm theilen, und dem Ganzen, das wenige Bogen ausmacht, einen Platz in der genannten Zeitschrift gönnen wollen.

Rudolstadt 1824. August 3. Das sogenannte Kalendarium der Merseburger Domkirche ist zwar nicht mehr in meinen Händen, aber ich habe bereits die nöthigen Einleitungen getroffen, daß es mir wieder zugeschickt wird, um meine Abschrift dem bei Herausgabe solcher Denkmäler zu befolgenden Plane gemäß einrichten, und noch einige Zeichnungen fertigen zu können. — Die Handschrift *) des Lambert von Aschaffenburg wird bei Herausgabe dieses Schriftstellers die ersprießlichsten Dienste leisten, und ich brenne vor Verlangen, dieselbe bald zu diesem Zwecke zu benutzen.

*) Der Herausgeber fand dieselbe, nachdem alle andere theils in fernen Ländern angestellte Nachforschungen vergeblich gewesen waren, im Februar dieses Jahrs — in der Universitätsbibliothek zu Göttingen. d. H.

Als Probe einer Bearbeitung des Lebens eines Heiligen, der auch geschichtlich merkwürdig ist, lege ich meine in dem hiesigen Kalender abgedruckte Abhandlung über Günther den Eremiten bei. Da vorauszusehen ist, daß dieselbe nur in einem kleinen Kreise bekannt werden wird, so frage ich bei E. W. an, ob Sie es für passend halten, sie in das Archiv der Gesellschaft ꝛc. aufzunehmen? In diesem Falle würde ich die wegen Mangels an Raum weggelassenen Anmerkungen hinzufügen. Geben die im Archive ꝛc. IV, 212. 224. ff. angeführten handschriftlichen Lebensbeschreibungen des Bischofs Godhard auch neue Aufschlüsse über Günther?

27. H. Hofrath Hoheneicher an H. L. R. Büchler. Partenkirchen 1823. Jun. 10. Die Beantwortung des höchst schätzbaren Schreibens, mit welchem mich E. W. unter dem 16. Decbr. v. J. beehrt haben, habe ich aus der Ursache so lange verschoben, weil ich die Abhandlung über die Freisingischen Traditionsbücher beilegen wollte. Da aber unvorhergesehene Hindernisse die Vollendung bisher nicht gestatteten, übersende ich einstweilen eine Kleinigkeit über *Necrologia*, wodurch ein, so viel ich mich erinnere, in dem Archive noch nicht berührter Gegenstand zur Sprache gebracht wird.

Aus der ersten Abtheilung des 4ten Bandes des Archives (S. 34—36) habe ich ersehen, daß mein Anerbieten, die Bearbeitung der Epistolarum etc. des Aeneas Sylvius und des Angelus Rumpler de gestis in Bavaria etc. zu übernehmen, vorgemerkt worden sey; recht sehr aber wünschte ich, in baldige Kenntniß gesetzt zu wer-

den, ob solche mir definitiv zugetheilt bleiben; denn auf diesen Fall müßten bei meinem vorgerückten Alter die nothwendigen Vorarbeiten unverzüglich eingeleitet werden (ist bejahend beantwortet d. H.). Mein weiterer unmaßgeblicher Wunsch ist, daß der verehrliche Gelehrte, welcher die Bearbeitung des Otto Frisingensis besorgen wird, sich mit mir in einen gewiß nicht ganz überflüssigen und fruchtlosen Briefwechsel setzen wolle.

Da die Erscheinung des ersten Theiles der Scriptorum nunmehr bald zu erwarten ist, so ersuche ich E. W. daß gelegenheitlich Ihnen gefällig seyn wolle, mich unter die Subscribenten vormerken zu lassen.

28. H. Bibliothekar Jäck a. d. C. D. Bamberg 1824. April 2. übersendet seine (der Gesellschaft zu spät zugekommenen) Bemerkungen über die Archiv Bd. IV. S. 6—32 gestellten Fragen.

Bamberg 1824. Jun. 4. Ich habe viele historische Untersuchungen für die Gesellschaft gemacht, wovon ich aber wegen ihrer Verbindung unter einander erst später die Resultate vorlegen kann.

Sollte ich auf meiner Reise durch Frankreich während dieses Sommers etwas der Gesellschaft Interessantes finden, so werde ich nicht zögern, davon die geeignete Anzeige zu machen.

29. H. Staatsrath von Ittner a. H. Rath Schlosser. Constanz 1824. Mai 22. Herr von Laßberg besuchte mich einigemal, und wir lasen mit Vergnügen die Ankündigung der Ordnung, in welcher nun die historischen

Schriften erscheinen werden. Wir finden dieselbe ganz angemessen, und wünschen herzlich, daß das für die deutsche Nation so ausgezeichnete und ehrenvolle Werk glücklich bis zu Ende geführt werden möge. Dann hätten wir doch auch etwas aufzuweisen, was den Sammlungen des Muratori an die Seite gestellt werden könnte. Nachlesen von dem zu halten, was vielleicht noch später entdeckt werden kann, und jetzt noch nicht aufgefunden ist, wird sodann nicht mehr schwierig seyn, woferne nur das Geld nicht ausgeht.

Endlich habe ich ihnen noch zu melden, daß P. Neugart, Verfasser des 1sten Bandes des Episcopatus Constantiensis, das Msc. des von ihm verfertigten 2ten Bandes (Arch. III. 78) an den H. Grafen von Müllinen, Schultheiß von Bern, abgetreten hat.

30. H. Bibliothekar Kopitar a. d. H. Wien 1822. Mai 25. Der Codex He. 120. ist wirklich durch 55 Bogen (Blätter) ein rescriptus, wovon etwa $\frac{1}{3}$ noch gelesen werden kann; z. B. auf einem Blatt lasen Eichenfeld und ich das Ganze, und machen Sie hiemit des Fundes theilhaftig:

INFANTES PLU
RIMI LUDEBANT
CUM EO ET CUM
UIDISSET EUM
QUIDAM JUDE
US CUM INFAN
TIBUS HAEC FA
CIENTEM PER
UENIT AD IO
SEPH PATREM

Das ist auf einer ganzen Seite. Auch judei sub Pontio Pilato und anderswo in fide procedens — las ich primo intuitu. Sie sehen daraus, daß es kein Cajus. ICtus, auch kein Klassiker überhaupt nicht ist, aber doch allem Ansehen nach ein altes *ineditum* sec. V—VI. etwa eine infantia Christi, ein Pseudoevangelion, was immerhin eine Edition verdient. Ich werde daher die Probe der Galläpfel-Solution zuerst damit machen. Der neue Text ist Caesarius. — Pirsner triumphirt über die schlechte Lesung Eccards im Ulricus Babenbergensis.

Item nehmen Sie etwa Ludwigs vita Justiniani zur Hand. Der wird Sie auf Alemanni hinweisen, wo ein Manuscript Theophili vita Justiniani, aus der Vaticana angeführt wird, das besagt, daß Justinian als Barbar Upranda, sein Vater — seine Mutter Vigilantia u. s. w. geheißen habe. Gibbon denkt bei Upranda an upright, aber slavisch wäre es gerade Upranda etc. Ergo schaffen Sie uns endliche Gewißheit.

Wien 1822. Octbr 26. Die entscheidende Stelle über Justinianus barbarischen Taufnamen, Upranda, ist nach Alemanni's Ausgabe der hist. arcana des Procopius, der in Rom selbst erschienen ist, ni fallor (oder in Lyon), in einem Codex der Vaticana, der eine Biographie dieses Kaisers von seinem Erzieher Theophilus enthält. In dem Index dieser Edition der Anecdota Procopii finden Sie die Seitenzahlen, wo Alemanni einst selbst ein scrittore della Vaticana, den Codex citirt. Er giebt aber keinen Numerus an; daher ich ihn auch nicht näher bezeichnen kann, so viel mir auch an der Verificirung der Sache liegt.

Wien 1823. Febr. 1. H. Fraſt wird Ihnen oder der Geſellſchaft wohl geſchrieben haben von dem zweitler *Udalricus* Babenbergensis, der nicht jünger iſt als der unſrige? Da er (Fraſt) ohnehin in Wien zu thun hat, ſo könnte er ihn ſelbſt conferiren.

Wien 1823. Febr. 8. Da ich beiliegenden Einſchluß von Hrn. Abbe D. expediren ſoll, kann ich zugleich zu Neulich nachtragen, daß auch wir einen (mit merovingiſcher Schrift überſchriebenen) codex rescriptus haben, der zuerſt Lucan enthält, und dann queerüber alte Grammatiker u. ſ. w. erhielt. Er iſt auch von Bobbio, und kam uns von Neapel. Vielleicht ließe ſich aus allen dieſen zerſtreuten Codd. rescriptis ein älteſter Lucan herſtellen! Uebrigens ſpricht ſchon Denis über dieſen Codex, den er aber zu verfolgen zu wenig Mai war. — Die Infantia Christi iſt von der fabriciſchen verſchieden. — Dieſen Sommer werde ich neuerdings unſere Codices examiniren.

Wien 1823. Novbr. 29. Ich bin mit dem neuen Plane ganz einverſtanden u. ſ. w.

31. H. Ritter K. H. von Lang an H. Legationsrath Büchler. Ansbach 1824. Februar 12.

Jetzt noch einige Nachträge zu Ihrem Archiv: Theil IV. 380 ſteht: et si cognoscat, quod simpliciter veniant (ohne Gefährten) faciat judex aut Clusarius, socropus, et mittat in cera. Hierüber wünſcht die Note Aufſchluß. Ich glaube, das Wort hieß urſprünglich *Synkopos*, Protocoll-Auszug.

Ferner: S. 321. Rome dictator, Henricus et

induperator „Quid ultimum vocabulum *sibi* velit, equidem nescio.“ Bei Dufresne finde ich: Induperator, metri caussa pro Imperator.„

Aus Florus Diaconus habe ich mir schon früher ebenfalls bemerkt:

Regnum unitum concidit sorte triformi,
Induperator ibi prorsus iam nemo putatur. —

Von meinen Regestis ist Volumen secundum erschienen. Haben Sie es noch nicht erhalten, so wird das Schärflein nachfolgen.

Ansbach 1824. April 7. Es wird wohl unnöthig seyn, die Bearbeiter von Regino, Lambertus, Helmold auf Karamsin's Geschichte von Rußland aufmerksam zu machen. Doch superflua non nocent.

Contin. Regin. ad anno 960. Legati Helenae Reginae *Rugorum*, muß heißen *Russorum*, die Helena ist die Olga. s. II. Theil, deutscher Uebersetzung. S. 347.

Dagegen muß es beim Lambertus Aschaffn. heißen Rugiae gentis, statt Russiae; desgleichen bei Ditmar L. II. Dieser Ditmar L. II. nennt auch irrig die Gemahlinn des Großfürsten Wladimir, Schwester des Kaisers Basilius, Helena, sie hieß Anna; auch glaubte er irrig, daß Otto III. sich mit ihr habe vermählen wollen. Kar. II. 392.

Ditmar lib. VII. ist weiter entwickelt in Karamsin; Heinrich II. tritt in Unterhandlungen mit dem Großfürsten Jaroslaw anno 1017. um ihn zu einem Bündniß gegen König Bogislaw von Polen zu bewegen. Heinrich tritt aber am Ende selbst auf Bogislaws Seite.

1089 heirathet Heinrich eine Russische Prinzessinn

Agnes oder Adelheid, des Markgrafen von Stade Tochter, die aber nachher als Aebtissinn starb; wahrscheinlich war sie die Tochter des Großfürsten Wsewolod, welche vom Kaiser sehr mißhandelt wurde. Man sehe auch Gerhardi. —

Lambertus Aschaffn. 1043. „Rex Henricus incarnat. dom. Goslariae celebr. — — — repudium reportab.; wahrscheinlich bot Großfürst Jaroslaw dem Kaiser diese Tochter an, die nachher der König von Frankreich bekam. In der Histor. Archiep. Brem. (Lindenbrog 89) kommt vor eine Ida filia fratris Imp. Henrici III. et sororis Leonis Papae — als Gemahlinn M. Leopolds v. Stade, deren Tochter nach Rußland geheirathet, und den Großfürsten Wratislav geboren haben soll. — Soll wohl heißen Boris Wätschclawitsch."

Annal. Sax. „Kunegunda nupsit Regi Rurorum genuitque filiam, quam nobilis quidam de Thuringia, Gunterus nomine accepit, genuitque ex illa Sizonem, comitem (von Schwarzburg). Diese Kunigund war eine Orlamünde. Als Wittwe heirathete sie zum 2ten Mal einen Grafen Cuno v. Beichlingen.

Was Adam. Brem. Julinum nennt, heißt bei Helmold *Wineta.*"

32. Monsignore Marino Marini Präfect des vaticanischen Archivs a. d. C. D. Rom 1823. März 31.

Marinus Marinius Praesidi, ceterisque doctissimis Viris Societatis Litterariç Germanicç S. P. D. E literis vestris, quas mihi Pertzius, V. Cl. adtulit, me in literariam Societatem vestram, quae summo studio, omniumque laude, ad ea,

quae Germanicam historiam spectant, vetera monumenta e silencio vindicanda incumbit, cooptatum esse intelligo. Quanta animi voluptate id mihi acciderit, quibusve gratis sensubus afficiar, haud facile verbis explicare queo. Vos profecto certos velim, honorem hunc me plurimi facere. Quis enim, cum nomen suum inter tot praestantissimorum virorum relatum perspiciat, non se magno honore cumulatum existimet!

Idem Pertzius, cui me ingenium morumque suavitas devinxerunt, de hac mea grata voluntate, dum praesens fuerit, certiores reddet, ipseque tunc, quas modo egomet refero, meo nomine quammaximas vobis grates rependet.

Quod reliquum est, si fontes litterarios ad explementum eidem aperuerim, scilicet si Tabularia Pontificia patefecerim, nihil aliud me fecisse scio, nisi votis meis satisfacere, officioque meo fungi. Nam dissimulare vobis non debeo, me custodiendis praeteritarum aetatum tot tantisque reconditis documentis penes Romanam Ecclesiam publico munere deputatum, et ipsa mirifice suspicere, et viros ad saecula, à quibus ad hanc pervenimus aetatem, studiis suis illustranda et quodammodo revocanda, conversos, singulari existimatione, animique propensione prosequi, igitur Pertzio huc adventanti officiis meis praesto esse debueram. Interea prosperos pro vestro desiderio eruditis vestris moliminibus successus opto; meque voluntati vestrę obsequendi paratissimum

esse sciátis. Valete. Romae ex Aedibus Caesiis pridie Kal. Aprilis MDCCCXXIII.

33. H. Staatsrath v. Mertan an H. St. M. Freiherrn vom Stein. Paris 1824. Aug. 8.

Wären Ew. Excellenz nicht geneigt, mir eine französische Ankündigung des Werks (die etwa im Drucke eine 8° Seite einnähme) zukommen zu lassen? Diese würde ich dann hier einrücken lassen, damit dasselbe auch in Frankreich (Italien, Rußland, England) bekannt würde. Guizot hat eine ähnliche Sammlung für Frankreich übernommen, in 30 Bänden 8°, wovon 10 schon erschienen. Die Quellen erscheinen aber übersetzt: *depuis l'origine de la mon. franç. jusqu' au regne de St. Louis.* Der Band 6 Fl.

34. H. Professor Bibliothekar Moritz an H. Dr. Böhmer. Amberg 1823. Dec. 17.

E. W. erhalten hiemit auf Verlangen die Abschrift nebst der Vergleichung des Fragments Annalium Eginhardi vom Jahr 806—820.

Da ich sie mir vor 16 Jahren verschafft habe, und nicht doppelt besitze, so wünsche ich sie seiner Zeit, wenn Herr Dr. Pertz in Hannover derselben nicht mehr bedürfen wird, wieder zurück zu erhalten, und bitte daher um einen Empfangs-Schein.

Für Herrn Dr. Pertz dürften etwa folgende Bemerkungen nicht überflüssig seyn:

1.) In der Abschrift ist eine ängstliche Genauigkeit beobachtet worden, so daß sogar alle Fehler gegen die Re-

geln der Orthographie, der Interpunction und der Grammatik beibehalten wurden.

2) Der Schluß-Punct, welcher ziemlich selten vorkommt, ist in der Abschrift am leeren Rande mit seiner alten Form (;) angezeigt, im Contexte aber mit (.) gleich dem im Manuscript befindlichen, alle Interpunctionen vertretenden Puncte ausgedrückt worden.

3) Ein Specimen des Alphabets, der Abkürzungen, der Zahlzeichen, der Interpunctionen und einiger ganzen Wörter ist von mir zwar vorlängst entworfen, und könnte hier von einem Zeichner viel richtiger ex Originali nachgebildet werden. Allein zuvor muß entschieden seyn, ob in meiner Abschrift so wichtige Varianten vorkommen, daß sie zur Erprobung meiner Leseart oder zu genauerer Bestimmung des Alters meines Fragments eines derlei Specimens bedürfen.

4) Hr. Dr. Pertz wird den von Kollar in Analect. Vindob. T. I, 812 sqq. beschriebenen Codex: Gesta Karoli M. Hludovici etc. usque ad ann. 829. abschriftlich vor sich haben, wie er ihn früher im Originale vor sich und eingesehen hatte. Von gleichem Alter oder noch etwas älter ist nach Montfaucon Biblioth. Bibl. T. I. pag. 606. col. 2. B. das Manuscript des Baron von Crassier, welches Bouquet in Edit. Script. r. g. et franc. T. V. pag. 32 sqq. T. VI. pag. 174. benutzt hat.

Nicht jünger, als der ältere wiener Codex, ist die Handschrift des sich bei mir befindenden Fragments, dessen getreue Abschrift jetzt nach Frankfurt zur Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde überschickt wird.

5) Mit

5) Mit der Lesart des Codex des Baron de Crassier trifft die überschickte in meo Codice ungemein zusammen. Doch in dem leeren Rande ist die Vergleichung der Lesarten viel weiter fortgesetzt, und dabei immer B., d. h. Bouquet oder vielmehr Com. Nuenarii lectio zum Grunde gelegt worden.

6) Offenbare Sprach- und Schreibfehler weggerechnet bewährt sich aus meinem Manuscripte die bessere Lesart der bereits schon unter der Aufschrift Annales Bertiniani und B. de Crassier u. s. w. edirten z. B. anno 807 conspicitur . . . . . in aquense (i) Palatio.

anno 809. Batenfliot oder Badenfliet. — Esesfelth oder Essesfeld.

anno 810. Cefaloniae und ann. 817 und oft Vosegi.

7) Die Benennung meines an sich anonymen Fragments sub titulo: Annales Eginhardi, müßte um so weniger einem Mißverstande unterliegen, als ich auch hierin dem Bouquet und Gr. von Nuenare gefolgt bin, welche meinen Randbemerkungen überhaupt zur Grundlage dienten, und als die Spuren den alten gleichzeitigen Compactur meines Fragments nicht vermuthen lassen, dasselbe habe in seiner Vollständigkeit über das Jahr 829 herabgereicht, oder früher als mit dem Jahre 741 angefangen, als endlich aus dem Schlusse mit dem Jahre 828 oder 829 insgemein die Eginhardische Arbeit erkannt wird.

35. H. Bischof Münter a. H. L. R. Büchler. Koppenhagen 1824. Jan. 12. Beim Nachsuchen unter meinen alten Excerpten, fand ich neulich Auszüge aus

einigen Verhören über die Tempelherren, die, weil sie in Deutschland gehalten sind, oder einen deutschen Ritter dieses Ordens, Otto von Baldrich, Präceptor im Königreiche beider Sicilien, angehen, vielleicht für die Gesellschaft einiges Interesse haben dürften. Sie sind sämmtlich aus dem vaticanischen Archive. Der damalige Archivar, Monsignore Marini, hatte mir viele Processe zur Durchsicht mitgetheilt, mir auch erlaubt, Notizen daraus auszuzeichnen; nur durfte ich nicht eigentlich abschreiben. Ich excerpirte aber schnell, und bin gewiß, nichts von Wichtigkeit übersehen oder ausgelassen zu haben. Die Artikel, welche bei dem Verhöre zum Grunde lagen und die Zahlen derselben sind gleichförmig mit denen bei Dupuy und Moldenhawer in seiner Uebersetzung der pariser Verhöre. Ich habe keine Hoffnung, den zweiten Theil meines Statutenbuches des Ordens der Tempelherren (der erste erschien 1794 in Berlin) je gedruckt zu sehen; es wird mir daher lieb seyn, wenn Sie diesen kurzen Verhören ein Paar Blätter in ihrem Archive gönnen wollen. Sollten sie auch bereits irgendwo gedruckt seyn, so könnten diese aus Urkunden des vaticanischen Archivs gemachten Auszüge doch zur Vergleichung dienen.

Die Abschrift der vom sel. Domprobst Dreyer aus dem lübeckschen Stadtarchive in die lübeckschen Anzeigen eingerückten päpstlichen Bullen wird Ihnen vielleicht auch nicht unangenehm seyn.

Ich habe bereits sämmtliche Münzen der langobardischen Könige und Fürsten, so viel ich ihrer in den Münzwerken habe finden können, gesammelt. Ihre

Anzahl ist nicht unbeträchtlich. Ein Paar kleine Goldmünzen von Gisulfus, Fürst zu Salerno, sind bilingues, lateinisch und arabisch, so wie mehrere von den normannischen Königen von Sicilien. Ich werde sie ordnen und beschreiben, so bald ich die Zeit dazu gewinnen kann, und sodann die Arbeit mit einigen Zeichnungen Ihnen zu beliebigem Gebrauch senden.

Aus einer Anmerk. der Red. zu meinem Briefe vom 2. Nov. 1822 (Archiv IV, 2. p. 470) sehe ich, daß dieselbe Nachricht wünscht, ob das Denkmal des Königs Enzius von Sardinien annoch in Bologna vorhanden ist? Ich sah dasselbe im Jahr 1784 in der Dominikaner Kirche daselbst, in welcher der Stifter dieses Ordens begraben ist. Ueber dem Grabe des Königs hängt eine Inschrifttafel mit seinem Bildniß in Profil. Das wird denn wahrscheinlich dieselbe Inscription seyn, deren in der Anmerkung Erwähnung geschieht.

Als ich über diesen Gegenstand in meinem Tagebuche nachsah, fand ich eine andere Notiz den im Archive mehrere Male besprochenen Martinus Polonus betr., (eine bei Murat. XI. 1013. abgedruckte Stelle des Ptolomaeus Lucensis nach der Handschr. des Domcapitels zu Padua. d. H.) — Sie kennen wahrscheinlich eine kleine Schrift des Cardinal Garampi, der unter K. Joseph II. Nuntius zu Wien war, de numo Benedicti III., in welcher er aus Münzen Leo IV. und Benedict III. beweiset, daß zwischen diesen beiden Pontificaten kein Zwischenraum statt gefunden haben könne.

In einem Briefe des Hrn. Dr. Pertz (Archiv IV, S. 479.) ist von einem angeblichen Bilde Karls des Großen

in der Peterskirche die Rede. Ich weiß nicht, ob dasjenige, welches Zanini in den Supplementis ad Bandurii Numism. Tab. X. nach einer Bleimünze giebt, die auf der Kehrseite die Inschrift RENOVATIO ROMAN. IMP. hat, nicht besser zu Eginhards Beschreibung paßt. Das Gesicht hat viel charakteristisches, und darum halte ich die Münze auch für ächt, wiewohl sonst dem guten Zanini, wenn er neu entdeckte Münzen bekannt macht, nicht immer zu trauen ist. Er war zu leichtgläubig. Einen Schwefelabguß einer sehr schönen hier befindlichen Gemme mit dem Bildniß Kaiser Otto des Großen habe ich für Sie, und werde Ihnen denselben mit der ersten guten Gelegenheit senden.

Ich lege eine Kupfertafel aus den borgianischen Sammlungen bei, welche die Genealogie der Gräfinn Mathilde enthält. Sie kann vielleicht einst gebraucht werden, und ist daher im Archiv der Gesellschaft an ihrem rechten Orte.

36. H. Graf Napione, Königl. Sardinischer Staatsrath, oberster Vorsteher des Archivs, a. d. E. D. Aug. Taurin. pridie idus Aprilis 1824. Singulari beneficio Vestro, amplissimi Viri, Ego, Italus homo, adscitus in societatem ad aperiendos fontes Rerum Germanicarum medii aevi institutam, tantis officiis non videor mihi respondere posse, nisi assiduitate mea me Vobis memorem perpetuo praebeam. Pro certo tamen pollicoor meum studium, et quidquid vires meae valebunt et per me licebit ad tantam rem conficiendam, ne indignus videar (quod magnum duco) Vobis placuisse. Faxit D.

O. M. ut voti mei compos fiam et Vos amplissimos Viros oro atque obsecro, ut hos grati animi sensus pro benignitate Vestra aequi bonique faciatis.

Derſelbe a. d. H. Turin 1824. April 12. Le copie da Lei desiderate dei Documenti esistenti in questi Reali archivj di Corte si sono fatte trascrivere, ed ultimamente per il canale die questa Reale Segreteria di stato per gli Affari Esteri si sono fatte trasmettere a S. E. il Signore Conte di Truchsess Inviato straordinario di S. M. il Re di Prussia. Quanto ai Documenti gia pubblicati in diverse Collezioni e Libri, si sono indicati i fonti e le varianti di rilievo; parecchie non si sono copiate, perchè si pensa quando che sia di farne uso qui, con aggiungervi illustrazioni, che non si possono compilare se non se sopra luogo.

37. H. Profeſſor Dr. Alex. Nicoll zu Oxford an H. Profeſſor Dr. Brandis zu Bonn, 1823. Januar 2. Ich habe das Manuſcript des Lamb. Aschaffenburg. cod. Bodl. 5128. durchgeſehen, von welchem Sie eine Collation wünſchten, und finde, daß es von viel geringerer Wichtigkeit iſt, als Sie meinten. Es iſt bloß ein Transſcript von Fr. Junius von einem ſehr kleinen Theile des Werks über das Jahr 1075, beginnend mit den Worten: „Annum hunc multis cladibus insignem“ etc., und endend mit: „divinae opitulationis beneficia.“ Siehe Illustr. veter. Scriptorum, qui rerum Germanis per multas aetates gestarum historias vel annales

posteris reliquerunt etc. Francof. 1583. T. I. pag. 229—233. Dabei ist gar nicht erwähnt, warum dieser Auszug genommen war; noch für welchen Zweck. Es finden sich einige Varianten darin von dem angeführten gedruckten Werke, als:

pag. 229. l. 46. ad *confutandam* impudentiam — confundendam. — pag. 230. l. 26. ut saxeis etiam cordibus sermo ejus lacrymas excutere — ut saxeis etiam cordibus sermo ejus *etiam* lacrymas excutere. — l. 51. hora hujus institutionis *iugum subacta receperunt* — jugum susceperunt. — p. 231. l. 22. nullo *se* vel pretio redimi — (deest: *se.*) — l. 35. deinceps sibi — sibi deinceps — l. 38. abscedebat — abscessit. — pag. 232. l. 2. reique publicae adversum *his litteris* contineri — (deest: *his litteris*) — l. 3. necem ei et omnibus *quae* — *qui* — l. 14. consumptis — consumpti*sque* — l. 19. visus est enim sibi domum *quanquam* . . — *quàndam* — l. 35. aequo animo *ait* — *inquit.* — l. 36. quia *non post* multos dies — quia *post non* — l. 46. cives omnes Coloniae — omnes Coloniae cives — pag. 233. l. 6. ne alibi eum quam in Sigeberg . . ne alibi quam in Sigeberg *eum.* —

Für jetzt wüßte ich mich weder in London, noch in Cambridge Jemand zu erinnern, der irgend beschwerliche Collationen von Werken für Ihre Rechnung übernehmen würde. Aber ich zweifle nicht, daß durch Verwendung und Nachfrage an den geeigneten Stellen solche Personen leicht gefunden werden mögen. Dr. Roehden, der ein Deutscher und bei dem britt. Museum angestellt ist, wird, denke ich,

sehr bereit seyn, solche für die Abschreibung oder Vergleichung der Manuscripte jener Bibliothek zu verschaffen.

38. H. Geh. Staatsrath Niebuhr, Königl. Preuß. Gesandter in Rom, an H. Staatsminister Freih. v. Stein. Bonn 1823. Dec. 10.

Bemerkungen zu mehreren Paragraphen des Cappenberger Entwurfs.

ad. I. Was ist Quelle? (§§. 1—4. des Plans der Monumenta. S. unten.) Einverstanden in Hinsicht des Auszuschließenden, nur mit der Bedingung, daß bei jedem Zeitraume oder Abschnitte ein Bericht gegeben werde, welcher die weggelassenen Schriften nennt, beschreibt und ihre Ausgaben aufzählt. — Theilweise Auslassungen widerstreben mir noch immer. Sobald der Schriftsteller als solcher bedeutend ist, macht es gewiß den Allermeisten, wie mir, eine unangenehme Empfindung, ein unvollständiges Werk zu haben, selbst wenn man sich sagt, daß man das Weggelassene nie lesen würde. Vernünftige Gründe dagegen sind leicht anzuführen, aber sie beruhigen das Mißgefühl nicht. So würde es mir, wenn ich den Otto Frisingensis nicht hätte, höchst unangenehm seyn, in der neuen Ausgabe das VIIIte Buch nicht zu erhalten. Ich kann es nicht übersehen, wieviel dadurch an Raum und Kosten erspart werden möchte; wenn man aber den Grundsatz festhält, keine Mühe auf solche Stücke zu verwenden, so beschränken sich die Gründe für die Auslassung doch auch nur auf die finanzielle Erleichterung der Ausführung. — Was die Geschichte von Erschaffung der Welt bis zur Völkerwanderung betrifft, so kann man sich zuerst dabei auch alle kritische

Bearbeitung erlassen, und auch an den Kosten schon viel durch den Gebrauch ganz kleiner Lettern ersparen. Wo so gut wie völlige Uebereinstimmung obwaltet, mag es freilich genügen, diesen Theil bei einem der Schriftsteller zu geben, und bei den andern darauf zu verweisen und nur die Verschiedenheiten anzugeben.

ad II. (§. 9. der Mon.) Durchaus einverstanden, mit dem ausdrücklichen Wunsche, daß der Fortgang der Bekanntmachung ja nicht durch Scheu vor unordentlichem Ansehen aufgehalten werde, und daß man, was landschaftliche und städtische Verfassungen, so wie Landrechte und Willkühren betrifft, sich nicht bei dem Jahre 1500 beschränke, sondern bis auf das 18te Jahrh. herabgehe. Auch für die frühern Zeiten ist Auswahl nöthig, indem man doch nicht die ganzen Archive abdrucken lassen kann.

ad III. 1) (§. 5. der Mon.) Im wesentlichen völlig einverstanden. Nur möchte ich a) den Anfang vom Jahre 500 nicht so bestimmt nehmen, daß darnach z. B. Procopius abgedruckt würde, da man, wenn nicht ganz fremdartige Dinge aufgenommen werden sollen, die Geschichte des persischen Krieges nehmen müßte, und der völlig zur classischen Litteratur gehört. b) Eine Uebersicht und Verzeichniß aller Stellen der Classiker, welche sich auf die deutschen Völker beziehen. c) Hindert der als Regel beschlossene Aufschub des Drucks der Quellen späterer Zeit wohl nicht den baldigen Abdruck vorzüglicher Chroniken der beiden letzten Jahrhunderte.

ibid. 2) (§. 6. der Mon.) Das eigentliche Deutschland: mit Einschluß der friesischen und flämischen Niederlande, und Böhmen, Krain,

wälsch Tirol, und die wallonischen Niederlande ausgeschlossen.

ibidem id. a) Hier habe ich große Bedenken. Die Franken, ja, weil Deutschland zu ihrem Königreich gehörte, aber die Angelsachsen waren toto orbe divisi, und die Westgothen nicht minder.

ad IV. 1) §. 8. der Mon.) vortrefflich, wie es bei jeder Ausgabe geschehen sollte. In Schriftproben ist große Mäßigkeit zu wünschen; sie sind eigentlich, bis auf äußerst seltne Ausnahmen, Prunk; eben so gründlich ist der Gedanke von der Basis der anerkannt besten Handschrift auszugehen und die übrigen nur subsidiarisch zu gebrauchen. Nur möchte ich nicht das Gesetz als unerläßlich aufstellen, alle Varianten der guten Handschriften zu geben, und die schlechten lieber ganz vernachlässigen. Man prüfe den Variantenwust des drackenborgschen Livius: bei der ersten Dekade sind drei gute Handschriften gebraucht, eine weniger gute als eigenthümliche, die übrigen in großer Zahl sind völlig unnütz. Durch allzugroße Pünktlichkeit wird die Arbeit unmäßig erschwert und ich wünsche mir es nicht unmöglich zu machen, den Cassiodorus zu übernehmen. Beibehaltung der Art zu schreiben — ganz einverstanden.

ibid. 5) Ueber die Schriftmuster habe ich schon geredet; dagegen erkenne ich die Zweckmäßigkeit der Abzeichnung der Urkunden an. Lassen sich solche aus verschiedenen Theilen des Reichs für dieselbe Regierung finden, so viel besser.

ad IV. (§. 11. der Mon.) Es ist ganz Nebensache; aber so wie ich (bis auf eine Ausnahme) ganz für Folioformat bin, so wünsche ich 2 Columnen, in der Mitte

durch einen schmalen Streif, wo die Zeilen von 10 zu 10 gezählt werden, getrennt. Das Auge ermüdet dabei weit weniger, als bei durchlaufenden Foliozeilen. Gern hätte ich auch die Varianten am Rande; es stört viel weniger. Jene Ausnahme wäre: Folio schreckt viele Leser ab, und da es doch sehr zu wünschen wäre, daß die deutsch geschriebenen Chroniken Lesebücher würden, so müßte man sich für diese, die ja auch zur spätesten Periode gehören — wohl für ein anderes Format entscheiden.

Freilich, wird es gelingen, unsere nur nach neuem und neuestem lüsterne Nation zu solchen Lesebüchern zurück zu führen? Um 1817 las man wieder ein Paar Schriften von Luther, jetzt schon nicht mehr: als ich nach Italien ging, waren die Nibelungen Mode, jetzt ist schon gar nicht mehr die Rede von ihnen.

39. H. Archivar Oesterreicher an H. Dr. Böhmer. Bamberg 1824. Aug. 9.

Hiebei erlaube ich mir aber die Anfragen: in welcher Art oder Ordnung die Urkunden bekannt gemacht werden sollen. Ich fände es am angemessensten, sie zugleich mit den Schriftstellern der Epoche, bei welcher sie gegeben sind, drucken zu lassen, weil sie zu Beleuchtung der schriftstellerischen Arbeiten dienen. Es ist mir insbesondere zu wissen wünschenswerth, in welchen Unterabtheilungen sie herauskommen sollen. Aus jenem Grunde begutachte ich, daß die Urkunden des Bischofes Otto I. von Bamberg mit seinen Lebensbeschreibungen herausgegeben werden, worüber ich der gefälligen Eröffnung entgegen sehe. — Endlich stimme ich vollkommen bei, daß die Todtenregister der

geistlichen Stifter und Klöster aufgenommen werden, weil man sie als Urkunden betrachten darf. Sie liefern auch öfters Auszüge und Abschriften von Urkunden, deren Urschriften fehlen. Aber ich glaube nicht, daß die Heiligen des Tages weggelassen werden dürfen; denn in einem jeden Lande giebt es öfters besondere Heilige, die in einem andern nicht vorkommen. Es ist auch manchmal der Tag ihrer Feier verschieden. Unmaßgeblich begutachte ich daher, ein Todtenbuch von einem jeden Hochstifte, mit Beisetzung aller heiligen Nahmen, die Todtenbücher von den Nebenstiftern und Klöstern aber nur mit Anmerkung der besondern Heiligen abdrucken zu lassen. Ganz recht werden die Namen auch unbedeutender Menschen nicht ausgeschlossen; denn sie kommen öfters in den Urkunden zum Vorschein, wo dann gegenseitige Erläuterung statt finden kann.

Ich wiederhole nun meine Bitte, daß die Abschrift oder Vergleichung der Handschrift der Lebensbeschreibung des bambergischen Bischofs, Otto des Heiligen, von seinem Kapellan Seifried mir übersandt werden möge, um die Anordnung der Arbeit wenigstens beginnen zu können. Nebenbei erinnere ich, die Handschrift des Mönches Ebbo, welche nach sicheren Nachrichten in der Bibliothek der königl. sächsischen Universität zu Leipzig sich befindet. — Beide Handschriften, vollständig und richtig mitgetheilt, werden uns in den Stand setzen, zu beurtheilen, wie dem Abte Andreas, von dem Kloster Michaelsberg dahier, und dem Jaschius Glauben zu schenken sey.

40. H. Prof. Rogge in Königsberg a. d. H. Königsberg 1824. Mai 12.

Herr Hofrath Eichhorn schreibt mir, daß er behufs

der von E. W. zu besorgenden Quellenausgabe der deutschen Geschichte mich für die Bearbeitung der beiden fränkischen Leges Ihnen in Vorschlag gebracht habe, und fordert mich auf, dieserhalb mit Ihnen in Correspondenz zu treten. Wie ehrenvoll dieser Antrag mir auch ist, so kann ich mich doch noch nicht zur Annahme desselben bereit erklären. Nächsten Herbst trete ich einen neuen Wirkungskreis an, als Professor der Rechte zu Tübingen, und kann noch nicht ermessen, ob mir hier die jener Arbeit erforderliche Muße zu Theil werden wird. Komme ich in diesen günstigen Fall, so wird es mir ein Vergnügen seyn, nach dem geringen Maaße meiner Kräfte zu einer für unser deutsches Vaterland so verdienstlichen Unternehmung mein Scherflein beizutragen; bis dahin aber muß ich meine Erklärung noch suspendiren.

41. H. Oberhofrath und Director Dr. Rommel an H. Rath Schlosser. Cassel 1824. März 11.

Kurhessen besitzt außer dem in der westphälischen Zeit etwas geplünderten, aber noch sehr reichen Haus- und Staatsarchiv in Cassel (vulgo Hofarchiv) in Gemeinschaft mit dem Großherzogthum das besonders hinsichtlich der kaiserlichen Lehenbriefe und Hoheitstheilungen eben so wichtige Gesammtarchiv zu Ziegenhayn, so wie das Landesarchiv zu Fulda. Meine Hülfe und Dienstleistung würde sich vor der Hand und bis auf weitere Veranlassung und Autorisation nur auf das erstere jener 3 Archive beschränken, welches aber, als eine Reunion mehrerer Kloster-Archive an Urkunden des Mittelalters, selbst wenn das 13te Jahrhundert als terminus ad quem gesetzt wird,

so reich ist, daß eine uneingeschränkte Bekanntmachung derselben, auch wenn sich hiezu ein hinreichend gelehrter und dazu salarirter Abschreiber fände (der hier mit Mühe zu finden seyn würde), als unausführbar erscheint. Auch würde es bloß einem paläographischen Zwecke entsprechen, und durchaus keinen historischen Nutzen gewähren, wenn man z. B. 200 Landsiedel- oder Meierbriefe des Klosters Hayna oder Breitenau chronologisch abdrucken wollte. Weit nützlicher, möchte ich dagegen glauben, würden Statute und Zunftbriefe und alles, was unter den Begriff leges fällt, für die Wiederauferweckung der leider verlornen Kunde unserer älteren Verfassung und des ganzen Organismus der deutschen Communen seyn, von welcher Art Urkunden wir aber in Kurhessen sehr wenig besitzen.

Bei der Verwitterung so vieler älteren Urkunden und der Schwierigkeit, sie genau abzuschreiben, möchte die Auffindung eines hinreichend gewandten Abschreibers die Hauptschwierigkeit bleiben, indem meine Zeit bei einer großen Masse von Urkunden nicht einmal die Collationirung erlauben würde. Indem ich aber diese weiteren Sorgen mit dem Motto des Siegels dieser preiswürdigen Gesellschaft niederschlage, und meine Bereitwilligkeit zu dienen ꝛc.

42. H. Legations-Rath Scharold an H. Dr. Böhmer. Würzburg 1823. Dec. 18.

Ich säume nicht, Ew. in Beziehung auf den Auftrag, mit welchem Ihr schätzbares Schreiben vom 10 d. M. mich beehrte, hiermit zu benachrichtigen, daß nach meiner genauen Erkundigung das v. Eccardische Ma-

nuscript, wornach die beiden Bände seines Commentarii de rebus franciae orient. ꝛc. gedruckt worden sind, von des Verfassers eigener Hand geschrieben, sich zwar bei dem hiesigen königlich Archivs-Konservatorium vorfinde, jedoch ziemlich unvollständig sey.

Unter dem daran mangelnden sind nun gerade auch jene beiden Annalen begriffen, welche Eccard im I. B. S. 804 u. 5 aufgenommen hat, und auf deren Mittheilung im Originale es jetzt bei beschäftigtem Abdrucke der karolingischen Schriftsteller ankömmt. Soviel sich aus meiner anderweiten Erkundigung nach den Ur- oder auch nur ältern Abschriften dieser Annalen ergab, so sind solche dahier nicht anzutreffen. Demnach bedauere ich es aufrichtig, daß auf diese Weise dem Wunsche unserer Gesellschaft nicht entsprochen werden kann. Käme übrigens dieselbe jemals in den Fall, von dem erwähnten Eccardischen Manuscripte, ungeachtet seiner Unvollständigkeit, Einsicht nehmen zu wollen, so wäre es erforderlich, daß sie sich deshalb an das königlich Baiersche Staatsministerium des Innern wende, und dem königl. Herrn Archivar dahier die Erlaubniß zur Mittheilung des verlangten erwirke, weil dieser Beamte, insolang er nicht von der allgemeinen königlich-allerhöchsten Ermächtigung (Archiv. I. B. 2 u. 3. H. S. 155.) officielle Kenntniß erhält, Anstand nimmt, Etwas hinauszugeben.

43. H. Professor Stenzel an H. Staatsminister Frh. v. Stein. Breslau 1823. Januar 1.

Zuvörderst habe ich die Handschriften der Rhedigerischen Bibliothek, welche für die Gesellschaft dienlich sind,

verzeichnet, und schicke dieses Verzeichniß mit dem, was ich nachträglich auf der hiesigen Universitäts-Bibliothek gefunden habe, an die Gesellschaft ab. Eben so die beiliegende Fortsetzung des Verzeichnisses der Handschriften, welche sich auf Schlesische Geschichte beziehen, und welche ich als Programm für den abgehenden Rector beschrieben habe. Um die Urquellen der nachher öfter abgeschriebenen Nachrichten zu erforschen, so bemerke ich am Rande, woher die Nachrichten späterer Chronisten genommen sind. Hierdurch erhalte ich eine Uebersicht dessen, was schon von anderen und zwar früheren Schriftstellern angegeben wurde, und auch dessen, was sich sonst nicht findet, dieses dient mir zur Verbesserung der Urquellen. — So hat der Albericus monachus trium fontium den Sigebertus Gemblacensis fast ganz ausgeschrieben, eben so den Otto von Freysingen und andere. — Wie wichtig ist nicht Annalista Saxo? Welche vortreffliche Lesearten enthält er nicht oft für die, welche er abschreibt. Eben so der sogenannte Chronographus Urspergensis, und andere mehr, wie die Chronica regia und Sti. Pantaleonis u. s. w.

Dieses alles ist von großer Wichtigkeit, erstens, um die Urquellen berichtigen zu können, und zweitens, um die Varianten der Handschriften dieser spätern Chronisten benutzen zu können, ebenfalls für die Urquellen, indem es nöthig seyn wird, einzelne Theile der Schriftsteller, welche die Urquellen abgeschrieben haben, wenn sie mit Handschriften verglichen seyn werden, an die abzugeben, welche die Urquellen selbst bearbeiten. — Der Annalista Saxo bei Eccard hat als Urquelle vor sich gehabt, (um einiges anzugeben): Wittichind, den er fast ganz ausge-

schrieben hat; Ditmar von Merseburg, Regino, dessen Appendix; Adam von Bremen; Adelboldi vita Henrici sancti; Cosmas Pragensis; die vitas S. Godehardi, Meinwerci, Bernwardi, Theoderici episcopi Mettensis. Dagegen benutzte er Luitprand nicht selbst; sondern schrieb den ersten Theil des Chronici Urspergensis ab, und was dieser nun aus Luitprand genommen hat, findet man im Annalista Saxo, der aber doch, so wie der Urspergische Chronist selbst, den Wittichind vor sich hatte. Natürlich werden dadurch, daß man auf diese Weise der Urquelle nachgeht, manche Meinungen gelehrter Männer von selbst zerstört. Man sieht, daß diese spätern Sammler oft die Stellen, in welchen die Verfasser der Urquellen von ihrem Leben sprechen, aus ihrer Erfahrung sagen — vidimus, conspeximus; ut ab ore ejus didicimus ꝛc. ꝛc., abgeschrieben, und daß daraus öfters der Irrthum entstanden ist, als hätten mehrere Compilatoren an einem solchen Werke gearbeitet, was doch nicht immer der Fall ist; z. B. bei den Annalibus Hildeshemensibus, wo es Leibnitz irrig glaubt. — So setzt der Annalista Saxo a. 1092. das Wort: interfuimus aus Cosmas Pragensis a. 1092. pag. 593; — in nostro, hoc est, Germanico collegio aus dem ersten Theile des Chronici Urspergensis, pag. 192; — aus demselben pag. 912: legimus Hierosolymae libellum u. s. w. Schon Semler hat darauf aufmerksam gemacht. Es finden sich in Albert von Stade, im Chronico Hildeshemens. u. s. w. eine große Menge von Stellen, welche wörtlich theils aus der Urquelle, theils aus schon abgeleiteten Büchern entnommen sind; weshalb

weßhalb genau berücksichtigt werden muß, woher jeder Schriftsteller seine Nachricht nimmt.

1823. Febr. a. d. R. Wie nothwendig es für ein gründliches Studium der deutschen Geschichtsquellen ist, Plagiate theils auszuscheiden, theils (ich beziehe mich auf Delius einsichtsvolle Rathschläge Archiv II, 120.) mit Angabe der Quelle zu bezeichnen, zeigt unter vielen andern Beispielen auch das des H. Schlosser, der mit Recht für einen der gründlichsten Forscher der Geschichte des Mittelalters gilt. Einer kann aber nicht alles, und ein Mann, den welthistorische Studien beschäftigen, wird rücksichtlich der Quellen einzelner Ländergeschichten nicht selten fehlgreifen, weil er nicht unterstützt ist durch kritische Ausgaben der Quellenschriften. Es kann niemand weiter entfernt seyn, als ich, dem Ruhme des Mannes zu nahe treten zu wollen, was ich schon meines eigenen Vortheils wegen nicht thun möchte. Gerade, indem ich ihn hervorhebe, wünsche ich ihm ein besonderes Zeichen von Achtung zu geben. — Herr Schlosser führt im 3ten Bande S. 203. n. r. 2mal Annalista Saxo 572 und 568 an, und übersieht, daß die eigentliche Quelle Cosmas Pragensis ist anno 1087 und 1086, den der Annalista Saxo theils wörtlich abgeschrieben, theils zusammen gezogen hat. Eben so ist das S. 213. 217. u. s. w. geschehen, wo er es gewiß angemerkt hätte, daß Cosmas Urquelle sey, wenn es ihm nicht entgangen wäre; denn in den Stellen, welche Mascov aus Cosmas hat, finden wir, daß die Bemerkung gemacht ist: der Annalista Saxo habe ihn abgeschrieben oder abgekürzt. Sehr viele Stellen des Annalista Saxo werden von H. Schlosser aus diesem angeführt, während der erste Theil des

Chronic. Ursperg. aus dem Anfange des *12ten* Jahrhunderts, doch hier nur vom Annalista Saxo *abgeschrieben* worden. Ja der sehr gründliche Maseov, der so viel seiner Schätze bot, muß S. 221. N. 1. sogar einen Tadel darüber erfahren, „daß er ganz richtig die Chronik von Ursperg citirt," die das ihrige doch auch aus der 2ten Hand habe. Dann hat es aber der Annalista aus der 3ten.

Es zeigt dieses nun, wie wichtig genaue Vergleichungen der Quellen sind, um die Urquelle zu erforschen. Im eigenen Besitze fast aller Quellenschriftsteller der Geschichte des deutschen Mittelalters, vergleiche ich genau, was ich finde, und bemerke am Rande, woher und wie weit es aus- oder von andern Schriftstellern entlehnt sey. Andere haben lange vor mir darauf aufmerksam gemacht; doch nicht jedem steht eine so reiche Bibliothek von Geschichtwerken zur Seite, als die hiesige ist. Im Gedächtnisse läßt sich dergleichen nicht sicher behalten. Hieran knüpfe ich die Bemerkung, daß es wohl nöthig seyn möchte, bei der Ausgabe der Quellenschriften chronologisch zu verfahren, damit durch den ächten Text der ältern Quellen die Bearbeiter der spätern Schriftsteller mit Sicherheit zurückweisen könnten, was doch fast bei allen größern Werken nöthig seyn wird. So würden auch die Varianten der Plagiate dem Herausgeber der Urquelle sehr nützlich seyn.

Eben so, wie über Marianus, muß ich bitten, über *Sigebertus Gemblacensis* eine Entscheidung zu geben, die vielleicht minder schwer ist. Ich erwarte darüber eine Anweisung, indem ich mir nur erlauben wollte, auf die verschiedenen Gesichtspuncte aufmerksam zu machen, nach

welchen Marianus Werk hauptsächlich beurtheilt werden muß, über den ich durch Handschriften unterstützt, jetzt allein angeben konnte, was Andern bisher nicht möglich war.

Ich muß bei dieser Gelegenheit mir erlauben, den Gelehrten, welcher zu meinem Aufsatze S. 100 des 4ten Bandes die kurze Bemerkung machte: „diese Lesart ist die bessere“ (nämlich Maydenburch für Magdeburch) ergebenst ersuchen, gefälligst die Gründe der schnellen Verwerfung meiner Meinung anzugeben.

Ich gebe das anliegende Verzeichniß der Handschriften der B. Elisabethen-Bibliothek mit der Bemerkung, daß die (Archiv III, p. 451.) aus einem meiner Briefe gegebene allgemeine Anzeige ganz unvollständig ist, und daß die daselbst angeführten Handschriften nicht der königlichen Universitätsbibliothek, sondern der St. Elisabethen-Bibliothek in Breslau gehören, deren Benutzung mir durch die Gefälligkeit des Hrn. Prorector Menzel aus Rücksicht für die Gesellschaft sehr erleichtert wird. — Eben so erfolgt ein Nachtrag zu dem Verzeichnisse der Handschriften der Universitätsbibliothek in Breslau aus dem Cataloge.

Ueber Günthers *Ligurinus* gebe ich eine Nachricht, welche ich in dem brieflichen Nachlasse des berühmten Schneider (Saxo) gefunden habe. Herbell, der Herausgeber der kleinen Schriften Campers, widmet Schneidern den vierten Band derselben, und sagt in seinem Schreiben an denselben d. d. Franeker, den 13. Jan. 1787: „Seit „einiger Zeit habe ich verschiedene inedita zur Verbesse„rung und Aufklärung des Gedichtes von Günther, Ligu„rinus genannt, bekommen. Ich besitze nämlich die con-

„jecturae des verstorbenen Prof. Schröder und die ob„servationes criticae et historicae des berühmten „verstorbenen Withofs, (man sehe Dümge Güntheri Li„gurinus p. XXX.) eines in der Geschichte des mittlern „Alters sehr geschickten Mannes. Dieses alles, nebst mei„nem eigenen Vorrathe, hat mich auf den Gedanken ge„bracht, dieses zur Erläuterung der Geschichte des Kaisers „Friedrich Barbarossa so wichtige Gedicht aufs neue her„auszugeben. Die selten gewordene Ausgabe des Ritters„hufius werde ich zum Grunde legen, die zum Verständ„nisse nothwendigen Lesearten werde ich im Texte (nicht?) „aufnehmen, doch kurz in der Note derselben erwähnen. „Hinten sollen die weitläuftigen Noten des Rittershusius und „Anderer zu stehen kommen. Ueberhaupt werde ich mir „aber in den Noten keine Weitläuftigkeit erlauben, als nur „allein dann, wenn es auf Erläuterung eines historischen „Umstandes ankommt.“ Vielleicht ließen sich Nachforschungen anstellen über diese Arbeit, von der diese Nachricht vielleicht dem Hrn. Dümge und Andern angenehm ist.

Was die Erdkunde des Mittelalters in einem Bezuge anbetrifft, so bin ich ganz der Meinung des Hrn. Pertz (Archiv III, p. 527.). Allein, ohne daß die Mitarbeiter an der Herausgabe gehindert würden, ließe sich vielleicht im Allgemeinen durch den Einfluß der Direction dahin wirken, daß mehr Preisaufgaben für die Erläuterung des Umfangs einzelner Gauen und Provinzen ganz unabhängig von den Arbeiten der Gesellschaft ausgesetzt würden. Wenck gab die hessischen; Dumbeck (leider! nur zur Hälfte auf einer Karte) die Gaue zwischen Main, Schwarzwald und Rhein. Kremer und Lamey haben auch so viel für Francien ge-

leistet, die Andern für ihr Land. Für die Gaue zwischen Elbe und Weser hat Göttingen einen Preis gesetzt, den, so viel ich weiß, der fleißige Wersebe erhalten hat *). Wenn so fortgeschritten wird, so werden wir bald von allen Gegenden nähere Kunde haben, was für die Erklärung so mancher Stelle der Schriftsteller wichtig werden wird. Materialien sind für Schwaben, Chur, Bamberg und Würzburg viele vorhanden; auch ist schon mehreres geleistet worden. Ich sollte meinen, daß die Gesellschaft dadurch ohne Störung für sie selbst viele Vortheile erhalten würde, ohne daß es ihrer unmittelbaren Einwirkung bedürfte.

Obgleich die Erklärung, welche Hr. Dümge (Archiv III, 454.) über die silberne Schaale gegeben hat, uns sagt: unverwerfliche historische Zeugnisse berichten folgendes ꝛc.; so erlaube ich mir doch, gegen diesen wohl zu sicheren Ausspruch zu bemerken: daß der angegebene kühne Gegenzug (Albrechts des Bären) im Norden gar nicht den Erfolg für die Hohenstaufen hatte, den ihm Hr. Dümge zuschreibt. Daß überhaupt Markgraf Albrecht anfänglich gar nicht ihre Parthei ergriff, zeigt sich daher schon, daß 1) nach Annalista Saxo anno 1126 in Goslar ein Heereszug des Königs gegen die Hohenstaufen noch Pfingsten angeordnet wurde; unterdessen zog Lothar mit dem Markgrafen Albert, der ihm thätige Hülfe leistete, gegen den

*) Leider scheint diese Arbeit nicht gedruckt werden zu sollen. Warum? — bei einer Aufgabe, wo die nachherige Bekanntmachung Bedingung des Preises war. d. H.

Herzog von Böhmen. Albert wurde gefangen: *Quo audito rex acrior in hostem concitatus est*; man sehe auch Otto Frisingensis, Cosmas Prag. contin. nach. Erst 1128, als Markgraf Heinrich von der Nordmark starb, und diese Mark nicht an Albrecht, sondern an Udo von Freisleben verliehen, und von Lothar zugetheilt wurde, entstand Fehde zwischen Albrecht und Udo, ohne daß Albrecht den Hohenstaufen Hülfe geleistet hätte. Udo wurde erschlagen 1130. Albert verlor jetzt erst durch Lothars Spruch einen Theil seiner Länder; Lothar aber eroberte sowohl Speier als Nürnberg, welche es mit den Hohenstaufen gehalten hatten, und 1132 und 1133 begleitete Albrecht den König Lothar nach Italien auf dem Zuge gegen die Hohenstaufen, und erhielt Weihnachten 1133 (Annalista Saxo: 1134.) Marchiam Conradi (von ..... der in Italien an einer Wunde gestorben war, also die erledigte Nordmark) videlicet septentrionalem pro studiose sibi exhibito obsequio in Romano itinere. Also war Albrecht gar nicht ein standhafter Freund der Hohenstaufen; beugte sich bald vor Lothar, und seine Fehde gegen Udo hatte keinen bedeutenden Vortheil für die Hohenstaufen, die nun auch bald nachgaben. Man kann also gewiß nicht mit Sicherheit sagen, der angebliche (kühne) Zug Albrechts im Norden sey Ursache gewesen, daß der Kampf der Hohenstaufen mit Lothar für jene weniger verderblich geworden. Einen Markgrafen Bernhard von Anhalt, den Hr. Dümge anführt, hat es nie gegeben. Bernhard, Sohn Albrechts des Bären, ist auch nie in einer Markgrafschaft Markgraf gewesen, und hat auch nie den Titel eines Markgrafen geführt. Ebenso ist es durch-

aus falsch, daß, wie Hr. Dümge sagt, „als Friedrich I. „die Markgrafen (Grafen) Bernhard von Anhalt mit dem „größern Theile des, dem geächteten Heinrich dem Löwen „abgenommenen Herzogthums Sachsen bedachte, wodurch „dann auch dem jüngern Sohne (Albrechts) Otto von der „mütterlichen Erbschaft so viel Landes zufiel, daß daraus „wieder eine eigene Markgrafschaft Brandenburg gebildet, „und Otto zu fast gleichem Range mit seinem ältern Bruder erhoben werden konnte.“ Zuvörderst findet sich nirgends ein Zeugniß, aus welchem sich mit Sicherheit abnehmen ließe, daß Otto jünger als Bernhard gewesen sey; vielmehr ist es sehr wahrscheinlich, daß Otto der älteste Sohn Albrechts gewesen sey. Otto wird schon 1147 in einer an mehreren Orten abgedruckten Urkunde als Zeuge Otto filius ejus (Marchionis Adelberti) atque Marchio genannt; auch erscheint er meistens als der erste unter den Söhnen Alberts als Zeuge. Nach Alberts Tode 1170 wurde Otto sein Nachfolger in der Mark Brandenburg. Bernhard erhielt Aschersleben, bis er Herzog von Sachsen wurde, was erst nach dem Tode seines Vaters geschah, nachdem eben so lange sein Bruder Otto schon alleiniger Markgraf von Brandenburg gewesen war. Hieraus ergiebt sich, daß nicht durch die Aechtung Heinrichs des Löwen und aus dem Nachlasse Albrechts des Bären eine eigene Markgrafschaft gebildet worden ist, da die Markgrafschaft Brandenburg wenigstens schon 20 Jahre vor Albrechts Tode und 30 Jahre vor Heinrichs des Löwen Aechtung und der Erhebung Bernhards von Anhalt zum Herzoge von Sachsen bestand. — Diese historische Nachrichten stützen sich wirklich auf weit unverwerflichere Nach-

richten, als die vom Hrn. Dümge gegebene. Es ist nöthig, bei dergleichen Dingen mit Sorgfalt zu verfahren, um das Wahre zu erforschen, und nur deshalb habe ich diese Anmerkungen gemacht, da es nothwendig scheint, bei Behauptung oder Erklärung sorgfältig das Gewisse vom Ungewissen zu sondern, um so mehr, wenn dieß als ganz unumstößlich wahr angegeben wird. Durch meine Bemerkungen ist übrigens gar nicht erwiesen worden, daß Hr. Dümges Auslegung irrig sey; aber wohl, daß andere Gründe zum Beweise sicherer Richtigkeit müssen aufgestellt werden. Was den Punct anbetrifft, daß Albrecht und Bernhard in hoher Gunst bei den Hohenstaufen gewesen, so ist dieß ganz richtig, und könnte sehr leicht weit sicherer dargethan werden, als es geschehen ist. Ich vermuthe fast, Friedrich II. sey der Täufling, und ein Otto, der 1194 bei dessen Geburt in Italien gegenwärtig war, der Pathe. 1196 war Diepolds Bruder Otto für die kaiserliche Parthei sehr eifrig thätig in Italien: Richardus de S. Germano Mur. 14, 977. Otto, der nachmalige Kaiser, befand sich zu dieser Zeit auch, als Gefangener freilich, oder als Geißel, in Italien. Doch ist es nöthig, noch mehr nachzusuchen, um der Sache gewisser zu werden.

Obgleich außer der Ordnung meines Schreibens, bemerke ich noch an einem Beispiele, wie wichtig die Vergleichung der Plagiate sey. Schmidt in seiner Geschichte des Großherzogthums Hessen, einem übrigens so ausgezeichneten Werke durch das Studium der Quellen, hat Band I. S. 84. in der berichtigten Stammtafel des hessisch-conradinischen Hauses dem Hermann I., Herzoge von Schwaben 3 Töchter gegeben, und Seite 301 sogar dar-

auf Vermuthungen gegründet und Folgerungen gebauet; endlich S. 303. n. d. die getadelt, welche das Wort tertiam in Idam verwandelt haben. Quelle für ihn ist Cont. Regin. ao. 947. Ludolfus, filius regis, tali, ut decuerat, apparatu *tertiam* filiam Hermanni ducis sibi conjugio copulavit. Diese Stelle, wie noch, was bei dem Cont. Reg. vorhergeht, (so wie mit wenigen Ausnahmen Alles, was derselbe hat) giebt Annalista Saxo p. 278. wörtlich, wie Cont. Regin.; nur hat er für tertiam — *Idam*. Mit etwas andern Worten hat Chronog. Saxo (der auch das vorhergehende wörtlich, wie Cont. Regin. und Annal. Saxo giebt) ebenfalls *Idam*. — *Wittichind* möchte wohl die Urquelle seyn. S. 651. L. III. Der entscheidet für *Ida*, und sagt noch, Hermann sey gestorben, cum ducatu omni ei possessione relicta, was Annal. Saxo 1049. auch hat. Auf diese Weise kann wohl kein Zweifel mehr über richtige Lesart obwalten, um so weniger, als Annal. Saxo oft wörtlich Wittichind ausschreibt. Ditmar p. 331. bezeugt dasselbe: Desponsavit (Otto) etiam illi (Luidolpho) Idam Hirimanni ducis filiam, modicum post intervallum soceri ducatum et haereditatem defuncti sibi dedit. — Hermannus contractus 947 giebt mit andern Worten auch *Itam* und so wird die Lesart tertiam für Idam wohl verworfen werden müssen (da übrigens kein einziges Zeugniß von mehreren Töchtern Hermanns spricht) mit allen Folgerungen, welche gemacht worden sind. — Wie viele andere Hypothesen werden nicht verschwinden, wenn die kritische Ausgabe der deutschen Geschichtsquellen des Mittelalters wieder erschienen seyn! — Ich ersuche

die Redaction gehorsamst, beigehende von mir angefertigte Fortsetzung des Verzeichnisses der zur Geschichte Schlesiens gehörigen Handschriften der hiesigen Universitätsbibliothek anzunehmen, und das 2te Exemplar Sr. Excellenz dem Hrn. Freiherrn vom Stein zuzusenden oder zu übergeben.

Zugleich wiederhole ich meine Bereitwilligkeit zu erklären, zur Uebernahme von noch andern Schriftstellern des 11ten Jahrhunderts, sobald über Marianus und Sigebertus wird entschieden seyn. Bruno de bello Saxonico, die vita Henrici IV. u. s. w. würde ich am liebsten übernehmen.

44. H. Professor Strahl an H. v. Fichard. Bonn 1823. Febr. 20.

Indem ich mir hiemit die Freiheit nehme, Ew. Hochwohlgeb. für das Archiv der Gesellschaft für ältere Geschichtkunde beifolgenden Aufsatz über die verschiedenen russischen Gesandtschaften in Deutschland in den ältesten Zeiten und einiger deutschen Gesandtschaften in Rußland zu überschikken, folge ich nur dem Rathe meines hochverehrten Collegen Professor Hüllmann, dem ich denselben früher zur Einsicht mitgetheilt hatte, und der dessen Bekanntmachung auf diesem Wege für den angemessensten hielt. Durch meine genaue Vertrautheit mit der russischen und slavonischen Sprache, in die mich vieljähriger Aufenthalt und anhaltendes Studium in Moskau brachte, bin ich in Stand gesetzt, Quellen benutzen zu können, die nicht für jedermann offen stehen, und mit Vergnügen werden Ew. Hochwohlgeb. hier einen Beweis finden, daß im rauhen Norden auch für die deutsche Geschichte Beiträge gesammelt werden kön-

nen, wenn nur erst der Zugang dazu durch Sprachkenntniß ꝛc. ꝛc. erleichtert ist.

Die russischen Chroniken, Reichs- und Synodal-Archive, die verschiedenen in russischer Sprache gesammelten Acten-Stücke der alten russischen Geschichte, mehrere der neueren historischen russischen Werke und einzelne Aufsätze, die im königsberger, wiener und berliner Archive befindliche russische und slavonische Urkunden bieten mitunter für die deutsche Geschichte so interessante Materialien dar, daß ich als Freund der vaterländischen deutschen Geschichte gerne hierauf aufmerksam mache, und als Beweis desselben hier eine Probe beilege.

45. H. Ritter von Lopolski, königl. Preuß. Justizrath in Schneidemühl (polnisch Pila) im Großherzogthum Posen vom 9. Aug. 1824, übersendet der Gesellschaft sein 1820 in Berlin herausgekommenes Werk: Quid et Quantum Germani ad Cultum Poloniae contulerint.

46. H. Rector Dr. Troß a. d. S. Hamm. 1823. „giebt eine für den Herausgeber aufbehaltene Nachricht von seiner mit Randbemerkungen versehenen Ausgabe des Cassiodor, und folgende Bemerkungen: 1) In Longmans catalogue of old books for 1818 London pag. 12. n. 117. Fol. steht: *Historia Trevirorum* et historia Britannorum, a Fucherio. Ms. on vellum, of the 15 century, in good condition. (L. 6. 6. s.) Sind dieß etwa die gesta Trevirorum? Wie erfährt man das Nähere? 2) Ist es bereits näher bekannt, daß in Cam-

bridge eine interessante Handschrift vom *Regino* sich findet? S. Gatterer pract. Dipl. p. 166. und Tab. VI. (d. H. hat die E. D. bereits 1819 darauf aufmerksam gemacht.) 3) In Catal. Bibl. Withofianae (Duisb. 1773), den ich, nebst dem Original-Verkaufsprotocoll, besitze, findet sich p. 29. N. 326. Fol. „*Petri de Vineis aliorumque epistolae.* Codex nitidissime Mstus et nondum editus. Dieser Codex kam, nach dem Protokoll, für 5 Rthlr. 10 Stüber an den Hrn. Prof. Berg in Duisburg. Wo mag er nun seyn? Nach der Ueberschrift p. 28. war es „ein codex litera monachali scriptus.“ — Bergs Bibliothek wurde 1801 verkauft. Ob auch die Handschr.? 4) Im nämlichen Cataloge p. 20. n. 249. findet sich *Otto Frising. Güntheri Ligurinus* etc. Bas. 1569. Der Rand von Güntheri Lig. war mit Anmerkungen angefüllt. Das Buch kam für 3 Rthlr. 30 Stbr. an einen Stud. Herbell aus Cleve. Man vergl. Silius Italicus ed. Ruperti in der Vorrede. Auch p. 41. N. 517. Güntheri Ligurinus J. H. Witthofii manu scriptus, Duisb. 1736, den die Erben um 1 Rthlr. 5 Stbr. zurück erstanden. Daß Withofs Apparat von Wichtigkeit war, erhellt zur Genüge aus seinem Specimen Obss. ad Guntheri Ligurinum. Duisb. 1731. Es lohnte wohl der Mühe, nähere Nachforschungen darnach zu veranstalten. — 5) In dem eben angeführten Specimen ꝛc. werden Stellen folgender in die Quellensammlung gehöriger Schriftsteller emendirt: *Autor anon. Vitae Caroli M.* pag. 114. — *Auctor Belli Sax. sub Henrico IV.*, p. 43. *Otto Frising.* p. 49. *Petrus de Vineis*, p. 43, 44, 78. *Radevicus* p. 152. *Regino* p. 72. Den betreffenden

Herausgebern, denen das Buch nicht zur Hand ist, werde ich mit Vergnügen die angezogenen Stellen mittheilen, wobei ich bemerke, daß die Stellen des Petr. de Vineis aus dem sub 3. erwähnten Msc. verbessert sind. —

47. H. Graf v. Truchseß-Waldburg, Königl. Preuß. Generalmajor und Gesandter am Königl. Sardinischen Hofe zu Turin, a. d. C. D. 1824. März 25. und a. d. H. 1823. Sept. 10., 1824. März 27. übersendet mit den verbindlichsten Ausdrücken lebhaftester Theilnahme an dem vaterländisch-wissenschaftlichen Unternehmen der Gesellschaft, die durch Sr. Excellenz Vermittelung aus dem k. Archive zu Turin erhaltenen Urkunden-Abschriften und Vergleichungen.

48. H. Hofrath Tychsen a. d. H. Göttingen 1824. Jul. 24.

Ich lege hier einen Versuch zu Erklärung der arabischen Unterschrift (S. oben Tafel III.) bei, in welchem es mir nicht gelungen ist, Alles zu entziffern, weil die Schrift sehr flüchtig und undeutlich ist. Den Abdruck habe ich behalten, weil vielleicht künftig in einem glücklichern Augenblick das Unleserliche sich als leserlich darstellen möchte. Die kaiserlichen Urkunden, unter diesen eine von Ludovicus pius, werde ich in einigen Wochen E. W. zustellen. Ich muß nur erst nachsehen, ob sie nicht schon irgendwo gedruckt sind. — Auf dem Blättchen mit der arab. Unterschrift lese ich:

وحضر مع الجماع الزلره اسماوهم في هذا
الحكم .... ريغاريس ابن عبد الله ....
المعروف بين النصار ....

Praesens fuit cum congregatione Zalzara? quorum nomina sunt in hoc decreto - - Ricardus abu abdalla notus nomine Nezar . . . . (wo ich Puncte gesetzt habe, sind mir die Züge unleserlich. Zalzara muß ein Ortsname seyn, der sich vielleicht aus der Urkunde erklärt.)

49. H. Siegmund von Wagner, Stadtschreiber zu Bern, a. d. H. Bern 1824. Oct. 22., übersendet das Verzeichniß der durch seine gefällige Vermittelung von H. H. Gerber und Bibliothekar Durheim nach dem Wunsch des Herausgebers besorgten und bis dahin fertigen Vergleichungen und Abschriften dortiger Handschriften, nämlich I. Vergleichungen: 1) Cod. 83. vergl. mit Bouq. T. II. p. 645—647. u. T. V. p. 63. u. 2) Isidori chron. von Valerian bis zum Ende vergl. mit du Breuil, 3) Cod. 120. Ado Vienn. chron. von 814 an mit Bouq. VI. 190. VII. 54. 4) C. 292. Leonis IX. vita mit Muratori T. III. P. I. p. 282. ff. 5) C. 367. Sigbert. Gembl. mit Struv. T. I. P. II. p. 689 ff. — 864. u. 943—965. 6) C. 120. Ebulo vergl. mit Engels Ausg. II. Abschriften: 1) C. 29. geschichtliches Blatt von 1151—1250. 2) C. 208. Hugo Flor. hist. eccles. Epilog. 3) C. 120. Ado Vienn. von da, wo Bouq. aufhört, bis 1032. 4) ib. Päpste von Gregor III. bis Benedict IX. 5) C. 378. Päpste-Verzeichniß von Leo III. bis Suffronius. 6) Cod. 98. Blatt CCLII—CCLV. „dont il cest longement.“ 7) C. 599. Gesta reg. franc. zum Theil mit Bouq. T. II. 542 ff. Cod. eccles. camer. verglichen, größtentheils aber

der vielen Varianten wegen abgeschrieben. 8) Cod. 90. Hugo Flor. chron. „die letzte Hälfte von Karl dem Großen an.“ 9) C. 324. idem nebst Vorreden. 10) C. 455. Bl. 18. 19. Versus de Herico abgeschrieben statt verglichen, weil Bouq. V. p. 848. viel weniger Strophen hat. — Noch unvollendet ist 1) was aus Martin. Polon. Ms. 69. 260. 592. (562 im Katal. ist Druckfehler) 452. 581. gefordert wird. Das Stück ist nämlich bereits aus zwei Codd. abgeschrieben, und wird auch aus den übrigen drei Codd. der vielen Varianten wegen abgeschrieben werden müssen. 2) C. 408. Hievon wurde der Anfang mit Murat. T. III. P. I. verglichen; (über die Art der Fortsetzung dieser Arbeiten ist eine Bestimmung zurück geschrieben. d. H.)

50. H. Prof. Ferd. Walter a. d. H. Bonn 1824. Sept. 25.

Was die Bearbeitung des L. Alemanorum und Bajuv. angeht, so freue ich mich der dafür vorhandenen reichlichen Materialien, um deren Zusendung ich, sobald Sie dazu Gelegenheit haben, ersuche. Was mir etwa noch fehlen sollte, werde ich wohl am besten angeben können, wenn die bereits benutzten Hülfsmittel vor mir liegen. Vorläufig sehe ich, daß für die L. Bajuvariorum die baierschen Handschriften, welche Mederer nennt, noch nicht verglichen sind: vielleicht ist dieses auch nicht nöthig, da Mederers Ausgabe sehr genau ist. Ich mache Sie unter andern aufmerksam, die Handschriften des der L. Bajuv. gewöhnlich angehängten Decretum Tassilonis, wo der-

anstatt si judex eorum fuerit, heißt: sicut lex eorum fuerit. Es wird durch diese 3 Capitularien, die Mabillon aus der Chigischen Bibliothek edirt hat, vollkommen in Voraus gewiß, was Sie S. 309. äußern: Ich habe bereits daraus höchst wichtige Emendationen geschöpft. Für den Herausgeber der Longob. Gesetze habe ich auch eine kleine trockene Vorarbeit dadurch abgemacht, daß ich bei jeder Stelle, die von Carl, Ludwig, Lothar ꝛc. der L. Langob. beigefügt ist, ihre ursprüngliche Quelle aus den Capitularien angegeben habe. Dieses ist bei mir im dritten Bande, der bereits fertig ist, und nur noch auf den Index wartet.

5) Zu S. 270 die Stelle aus der Lombarda ist nicht I. 27. 70. sondern I. 25. 62.

6) Zu S. 297. die Constit. Chonradi habe ich meiner Ausgabe in einer Note beigefügt. Ich schöpfte sie aus Senkenberg vom lebhaften Gebrauch des uralten deutschen Rechts. S. 278., wo sie vollständiger ist. Es heißt nämlich: haotenus inter vos *et Longobardos judices* etc.; und unten pertinentiis actore *Longobardo vel reo* a *vobis*. Hiedurch wird der Sinn deutlich.

51. H. Landesgerichts-Assessor Wigand a. d. H. Hörter 1823. Dec. 21. und 1824. Januar 4. bescheinigt den Empfang der Vergleichungen des Casinenser und Dresdner Wittekind, übersendet ein von dem lebendigsten Antheil an dem Unternehmen zeugendes (und im Februar 1824 der Centraldirection v. H. vorgelegtes) ausführliches Gutachten über den Cappenberger Entwurf. Thätigkeit des Westfälischen Geschicht-Vereins. „Unsere Regierung

fährt fort, mit höchster Liberalität sich der verwaiſ'ten Landes- und Stifts-Archive anzunehmen; der Reichthum ist über alle Erwartung groß."

52. H. Professor Wyttenbach an H. Schöff v. Eichard. Trier 1823. Febr. 24.

E. H. beehre ich mich anzuzeigen, daß ich Ihr schönes Msc. der gesta Trev. richtig erhalten habe. Diese Handschrift hat allerdings für eine Bearbeitung der Gesta recht vieles Interesse, da sie unter die älteſten Codices gehört, welche wir benutzen können. Der Coder ist gegen das Jahr 1101 geschrieben, denn am Ende wird von der Wahl des Erzbischofs Bruno gesprochen, welche mit diesem Jahre zusammentrifft. Schade ist es übrigens, daß in der Handschrift gar keine Abtheilung ist, und daß mehrere Stellen fehlen; so z. B. beginnt fol. 47. der Text des capit. 36., und endet mit den Worten: juxta quos et ipse requiescit; — fol. 48 beginnt schon mit den mittlern Worten des cap. 41; also sind hier mehrere Blätter verloren gegangen, welche die Fortsetzung des cap. 36, dann die cap. 37. 38. 39. 40 und den Anfang des cap. 41. enthalten. Auch scheint der Abschreiber ein junger Novitius gewesen zu seyn, der des Lateinischen nicht so ganz mächtig war.

Die Färberische Collation des pariser Cod. der Gesta Trev. haben wir ebenfalls richtig erhalten. Es ist traurig, daß wir gar keinen Begriff von der äußern Form dieser Handschrift, von ihrem Alter, von der Schreibart und von ihrer Eintheilung zugleich bekamen. So wünschten wir vorzüglich zu wissen, ob die pariser Handschrift

durchaus von einer und der nämlichen Hand oder von mehreren geschrieben sey — und im letzteren Falle, wo jedesmal eine andere Hand die Fortsetzung beginne. Ist das Ganze nur von einer Hand, so ist dieser Cod. Mscr. eine Geburt des XV. Jahrhunderts, denn beim Schlusse sagt Färber: Sequitur in Ms. epistola Jacobi Archiep. Trevirens. germanica lingua conscripta, *qua totum opus concluditur*. Dieser Brief ist datirt zu Pfalzel im Jahre 1440. Ist also die ganze Handschrift von dem nämlichen Schreiber, so hätten wir keine Schrift-Probe nöthig. — Wir wünschten daher sehnlichst wenigstens nur das zu wissen, ob die Handschrift durchaus von einer Hand sey oder nicht. — Ist aber das letztere, so sind uns die verschiedenen Schriftproben von Wichtigkeit. — Wir freuen uns schon im voraus auf die Collation des Cod. der frankfurter Stadtbibliothek. Auch haben wir Hoffnung, noch einen bisher unbekannten Cod. der Gesta sonst irgendwo zu erhalten.

Derselbe *a. H.* Dr. Böhmer. Trier 1824. Nov. 25. Es wird uns allerdings sehr angenehm seyn, die Wolfenbüttelsche Handschrift der Gesta Trevirorum zur Einsicht erhalten zu können, damit so viel als möglich, Alles geschehe, um das Bessere zu leisten. — Die Hälfte des Textes ist im Reinen; auch die größeren Annotationes sind entworfen. Doch da im Winter das Vergleichen von einigen 20 Cod. Mss. nicht gut vor sich gehen kann; da auch die Amtsgeschäfte und so manche benevola in den Weg kommen: so kann dieses Geschäft nicht so rasch gehen, als wir wohl wünschten. In zwei Jahren wird indessen unsere neue Ausgabe fix und fertig seyn können. Inzwi-

stehen können andere SS. edirt werden, die nur einzelne Zeiträume behandeln, da unsere Gesta das Ganze des Mittelalters befassen, und nicht nur Deutschlands, sondern auch Italiens und Frankreichs Geschichte interessiren, und deshalb füglich später folgen können und eigentlich müßten.

XVI.

Ueber die Handschriften des Regino, vom Herausgeber.

Die Grundsätze, nach denen die neue Ausgabe von Regino's Chronik einzurichten ist, ergeben sich so klar aus dem Plane der Monumenta, daß darüber kein Zweifel obwalten kann. Die erste Hälfte seines Werks ist nach dem Augenschein und des Verfassers eignem Geständniß aus andern Quellen zusammengezogen, deren Besitz uns in den Stand setzt, seine Arbeit vollständig zu beurtheilen. Dieser Theil wird also zwar wieder abgedruckt, aber (mit Ausnahme der Erzählung von Carlomann und Stephanus) nicht bearbeitet, und höchstens nach Anleitung der besten dem Herausgeber zu Gebote stehenden Handschrift durchgesehen. Seine eigentliche Aufgabe ist die zweite Hälfte vom Jahre 814 an; die Menge der hiezu vorhandenen Hülfsmittel scheint der Wichtigkeit dieses Abschnitts für die Geschichte zu entsprechen; und gelingt es nur, die Verwandt-

schaft der einzelnen Handschriften unter einander und ihre Abstammung von der einen Urschrift des Verfassers einigermaßen sicher aufzufinden, so kann auch die Herstellung des ursprünglichen Textes in den meisten Fällen keiner bedeutenden Schwierigkeit unterworfen seyn. Und dazu bieten sich mehrere Merkmahle an. Da Regino im Jahre 915 starb, so ist es zuerst klar, daß alle Handschriften seines Werkes, in denen sich eine Fortsetzung findet, zu einer spätern Gattung als die gehören, welche noch im ersten Jahrzehend des zehnten Jahrhunderts endigen. Von diesen sind für die Gesellschaft die schaffhauser, carlsruher (einst reichenauer) und trierer verglichen, und ihr Gebrauch ergab durchgehends, daß sie auch in den einzelnen Lesarten aufs Genaueste mit einander gegen die fortgesetzten Handschriften übereinstimmen; sie zeigen, ausgefallne Blätter abgerechnet, dieselben Fehler und Lücken, nur daß die trierer solchen hin und wieder durch leichte Ueberarbeitung zu helfen bemüht war, und die carlsruher einige eigenthümliche, aus ihr oder einer verwandten Handschrift in die Ausgabe von 1609 übergegangene, Lesarten zeigt. Der jetzige Umfang der Annales Mettenses erlaubt uns zwar kein vollständiges Urtheil über ihre Quellen in der Geschichte des zehnten Jahrhunderts, berechtigt aber doch zu der Vermuthung, daß zu ihnen die Fortsetzung des Regino nicht gehöre, und da ihre Lesarten übrigens denen der ersten Klasse in der Regel näher stehen, so zählen wir sie als vierte Handschrift zu derselben. Daß sie in ihrer zweiten Hälfte geradezu Abschrift des Regino, Anfangs mit Einmischungen aus den Annales Fuldenses sey, und nur manches Besondere Prüm oder Trier betreffende aus-

lasse, kann keinem ihrer Leser entgehen. Sie hat ungefähr dieselben Ansprüche auf die Vermuthung, unmittelbar aus der Urschrift abzustammen, wie andere Handschriften des 11ten Jahrhunderts, wird aber darin so wenig als die trierer durch äußere Umstände begünstigt, da die Urschrift weder nach Metz noch nach Trier oder Prüm, sondern zu Bischof Adalbero von Augsburg ging; die willkürlichen Heilungsversuche der trierer (einst prümer) hingegen, welche in deren Quelle schon Fehler voraussetzen, stehen einer ähnlichen Vermuthung für diese geradezu entgegen. — Von andern Handschriften ohne Fortsetzung ist mir mit Sicherheit nur die eine von Clarohall in Cambridge nach Watterers Angabe (hist. Bibl. Bd. X. S. 251.) bekannt.

Vergleichungen fortgesetzter Handschriften liegen sechs vor mir. Die älteste derselben, die pariser Nro. 5016. (ehemals des Klosters S. Mariae in Ottenburg diocesis Mogunt.? vergl. Mabillon Ann. Bened. T. III. p. 328., zwei andere der pariser Bibliothek werden die Colbertschen Nro. 4345 und 4692 seyn. Montfaucon Bibl. Mss. p. 987. 988.) aus dem 11ten Jahrhundert endigt mit dem Jahr 939, mitten in einem Satze, mit den Worten Caprimontem obsidione, ohne daß uns angezeigt wäre, ob und was etwa in demselben Bande darauf folgte. Da nun nach Prodromus Germaniae sacrae p. VIII. eine andere Handschrift zu Muri eine Bearbeitung des Regino gleichfalls mitten im Texte des Jahrs 939 abbricht, und unmittelbar daran eine eigene Bearbeitung des Hermannus contractus knüpft, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß letztere mit allen, welche

wieder von ihr abhängen, auf die jetzige pariser Handschr. zurückzuführen sind. Abschriften der von Muri aber finden sich zu Engelberg (Prodromus G. S. p. IX.), aus dem 14ten Jahrhundert zu Einsideln (Archiv III. „ad annum usque 939") und gewiß auch zu S. Ulrich und Afra in Augsburg; wenigstens ergiebt sich aus Prodrom. G. S. p. XIV., daß die Einsidler und Augsburger Bearbeitungen des Herm. contr. aus derselben Quelle stammen, und Placidus Braun (Notit. Codd. Ms. p. 110.) schreibt Regino's Werke in jener Handschr. eine Ausdehnung bis 1047 zu.

Die pariser Handschrift, deren kleinere Abweichungen leider in der der Gesellschaft gewordenen Vergleichung nicht bemerkt sind, gehört zu den vorzüglichsten, und dient nebst den folgenden, gleich ihr in der Wortstellung (ob noch von dem Verfasser? also zweite Recension.) leicht verbesserten, dazu, auch solche Stellen zu ergänzen oder herzustellen, welche in den vorigen gleich verdorben sind.

Unter den Handschriften mit vollständiger Fortsetzung bis 967, welche sich sämmtlich wieder durch mehr als ein wesentliches inneres Merkmahl von den vorigen unterscheiden, ist die der k. k. Hofbibliothek hist. prof. Nro. 332., ehemals admonter, die älteste und vorzüglichste; sie gehört noch in die letzte Hälfte des 11ten Jahrhunderts, und scheint nach dem, was H. Bibl. Docen in v. Aretins Beiträgen Bd. VII. S. 239 *)—242 über die ältere ehe-

*) Das dort abgedruckte Blatt „in quem suas injurias u. s. w. ist aus Regino selbst a. 869; und wird wohl in der Handschrift fehlen.

malds freisinger jetzt münchner Handschrift berichtet hat, unmittelbar von dieser abzustammen. Diese Vermuthung würde zur Gewißheit erhöben werden, wenn sich in der freisinger Handschr. im Jahr 944 der Name Wels, und zum Jahr 775 ein Zusatz „*Eodem tempore Veneciae dux* bis *destinavit*“ fände.

Die übrigen vier Handschriften Hist. prof. Nro. 669. 1068. zu Wien, die klosterneuburger, alle aus dem 12ten, und die wiener Nro. 1080 aus dem 15ten Jahrhundert, gehören gleich den österreichischen Handschriften Eginhards und Liutprands, mit denen sie zum Theil zusammengeschrieben sind, zu einer so genau verbundenen kleinen Familie, daß in der Regel eine für alle sprechen könnte. Da sie unter den übrigen der admonter am nächsten stehen, ohne doch aus ihr abgeschrieben zu seyn, so muß man deren nächste Quelle, die freisinger, oder eine dieser etwa nahe verwandte regensburger Handschrift, auch als die ihrige ansehen. Einen weitern Anhaltspunct dabei giebt es, daß auch dem freisinger Regino das Werk Liutprands beigebunden ist. Zu den Handschriften mit der Fortsetzung darf man noch den Annalista Saxo zählen, welcher zwar seinen Stoff frei behandelt, und der Treue der Annales Mettenses bei weitem nicht gleich kommt, aber doch, wo uns diese verlassen, ein guter Prüfstein für die andern Handschriften ist; der Chronographus Saxo wird für die Fortsetzung brauchbar. Die Ausgaben des Regino sind, im Ganzen, die spätere der frühern nachgedruckt, nur die straßburger von 1609 ist, ohne daß der Herausgeber dessen erwähnte, nach der carlsruher oder einer ihr gleichen Handschrift verändert; aber schon Sebastians v. Ro-

thenhan Ausgabe müssen zwei Handschriften zum Grunde liegen, eine ohne und eine mit der Fortsetzung bis 967, denn die bekannte Stelle von Regino's Abtswahl, von der, soweit wir sie überhaupt besitzen, der Absatz *in quo* bis *sustinui* allen Handschriften ohne Fortsetzung bis 967, und der folgende *Obsecro* bis *querelam* allen mit Fortsetzung bis 967 fehlt, findet sich in seiner Ausgabe ohne Mangel.

Die kritische Ordnung dieser Hülfsmittel ist also folgende: I. Handschriften ohne Fortsetzung. 1. Die schaffhauser sec. X. vel. XI. 2. carlsruher sec. XI. 3. trierer sec. XI. 4. Annales Mettenses. (sec. X. XI.?) II. Aus einer Handschrift ohne und einer mit Fortsetzung entstanden 5. (a. b. c. d. e.) die Ausgaben. III. Handschriften mit der Fortsetzung — bis 939 — 6. die pariser Nro. 5016. sec. XI. (nebst den von Muri, Engelberg, Einsiedeln, Augsburg.) — bis 969 — 7. Die admonter. sec. XI. (und freisinger sec. X. XI.) 8. Annalista Saxo sec. XII. 9-12. die wiener Nro. 669. sec. XII. 1068. sec. XII. die klosterneuburger sec. XII. wiener 1080. sec. XV. —

Die Anwendung dieser Vorarbeiten hat zur Herstellung des Regino hingereicht; dennoch bleibt es wünschenswerth, auch über die Beschaffenheit der übrigen, von uns nicht benutzten Handschriften belehrt zu werden, und um dieses der Gefälligkeit unserer geehrten Mitglieder zu erleichtern, führe ich dazu einige bezeichnende Stellen an:

1) Schluß der Handschrift mit *Druogo in Tullensi* (also ohne Fortsetzung) oder *Caprimontem obsidione*

(Fortf. bis 939) oder *Michahelis in Augusta civitate celebravit* (Fortf. bis 967).

2) J. 892. Die Stelle von Regino's Schicksal. Die dort einst gestandene ausführliche Erzählung ist in keiner der obigen Handschriften erhalten, sollte sie es in irgend einer andern seyn? vielmehr fehlt der Absatz „*in quo* bis *sustinui*“ in Nro. 1. 2. 3. (in 4. den Ann. Mett. ist die ganze nur Prüm und Regino betreffende Stelle ausgelassen) 6. — der Absatz *Obsecro* bis *querelam* in 7. 8. 9. 10. 11. 12. —

3) in demselben Jahre nachher, Bischof Arnt von Würzburg erschlagen, cujus cathedram Ruodolfus frater Chuonradi comitis obtinuit 1. 2. 3. 4. 6.; cujus cathedram Ruodolfus, *licet nobilis stultissimus tamen*, fratrer *scilicet* Chuonradi *et Gebehardi* comitum obtinuit 5. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

4) 883. Hoc etiam tempore Hugo Wichertum comitem interfecit 1. 2. 3.; alle übrigen schieben hinter comitum ein *qui ab ineunte aetate sibi faverat.*

5) 887. Herzog Heinrichs Tod bei Paris, hostes summa *cum festinatione advolantes*, antequam; in 1. 2. 3. fehlt hievon cum festinatione advolantes, wofür 3. *celeritate* einschiebt.

6) 877. ab urbe Roma in *Langobardiam* reversus Bosoni *germano Richildis* reginae; statt langobardiam steht in 1. und 2. *barcham* (d. h. bardiam), in 3. *bracham*; germano richildis ist in germanchildis, 1. germanichildis 2. 5. germani richildis 3. zusammengezogen.

7) 889 haben alle Handschriften und Ausgaben, den

zusammenziehenden Annalista Saxo ausgenommen, eine Lücke in den Worten „capillum usque ad cutem *ferro* caedunt * super illos ire meditari consistere *ac* colloqui solent, die sich aus Justin leicht ausfüllen läßt.

8) 899. Arnulfs Begräbniß nach 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. neben seinem Vater zu Odingas; der Annalista (8) setzt hinzu, dieser Kaiser habe St. Emmeram in Regensburg erbaut; 9. 10. 11. 12. lassen ihn zu St. Emmeram bestatten.

9) 944. Der Name der Stadt Wels findet sich nur in 7; nicht in 5. 8. 9. 10. 11. 12.

Von andern Handschriften Regino's sind mir bekannt: zuerst die oben versuchsweise eingeordneten von Clarohall zu Cambridge bis 906.; Muri, Einsideln, Engelberg, Augsburg bis 939, Freisingen bis 969; dann eine von St. Emmeram, jetzt wohl zu München (Archiv I. 39.) eine zu Gembloux, welche mit dem Kloster verbrannte (Mabill. annal. Bened. T. III.), mehrere in Holland (nach Gatterer VIII. 12.), in Paris Nro. 5017. sec. XII. — von welcher für uns nur eine Seite zur Probe verglichen ist, nicht, wie im Archiv mehrmals steht, das Ganze — Nro. 5018. sec. XII. bis 869 (967?), Nro. 5922. sec. XII. mancus in fine; in London Cod. Harley. Nro. 3676. (Archiv II. 381.) und Cod. Cotton. Tib. c. XI. 1. (Arch. III. 510. vergl. II. 381.), in Cambridge Bibl. S. Benedicti Chronica abbatis Prumiensis monasterii a Christo nato ad a. 1002. (Arch. III. 435.); Herrn von Aretins im Archiv mehrfällig wiederholte Angabe, daß Gatterer auch drei Handschriften der königl. Bibliothek zu Hannover benutzt habe, beruht auf

einem Mißverständniß von Gatterers Ausdrücken, der von drei ganz andern Handschriften dieser Bibliothek redet, welche niemals einen Regino besessen hat, und zu der neuen Ausgabe nur einige Seiten Lesarten einer ehemals zu St. Godehardi in Hildesheim befindlichen Handschrift beitragen konnte.

Was von dem critischen Werthe der Bearbeitung Ussermanns nach den Handschriften von Muri und Schaffhausen zu halten sey, ergiebt sich aus dem Obigen von selbst; angenehmer könnte es seyn, Hohenbaums van der Meer Vergleichung einer jetzt nicht mehr vorgefundenen (Archiv III. 235.) Handschrift aus Muri, die er an das Ende des zehnten Jahrhunderts setzte, zu erhalten; er wollte sie seiner Ausgabe des Hermannus contractus anhängen, die handschriftlich in Aarau liegt, und wenn man allein nach dem Verhältniß seiner uns von dort mitgetheilten Praefatio zu der Ussermannischen im Prodr. Germ. Sacrae urtheilen darf, auch ungedruckt bleiben kann.

Hannover, im Januar 1825.

XVII.

Ueber Marianus Scotus, von Herrn Prof. Stenzel in Breslau.

Da gemäß des Archives 4ten Bandes Seite 5. die Central-Direction bestimmt hat, die Meinung der Gelehrten über mehrere Fragen, welche aufgeworfen sind, zu erforschen; so erlaubt sich der Unterzeichnete als Mitglied der Gesellschaft zu den allgemeinen einige besondere hinzuzufügen, weil von der Art der Beantwortung derselben ein großer Theil seiner Arbeiten für die Gesellschaft abhängt. Es muß ihm daran liegen, sobald als möglich eine feste Bestimmung darüber zu erhalten, weil er in einem Falle im Stande seyn würde, noch mehr zu übernehmen, als er bisher hat versprechen können. — Da die Schriftsteller, mit denen er sich hauptsächlich beschäftigt, ganz unzweifelbar in die Zeit des Mittelalters fallen, so beschäftigt ihn hauptsächlich die zweite Frage der Gesellschaft: „Welche von den schon im Druck erschienenen Quellenschriftstellern sind in diese Sammlung aufzunehmen und was ist von ihnen auszuscheiden?“ wobei zuerst gefragt wird: „Was soll bei historischen Plagiaten zur Regel dienen; und wo hört das Plagiat auf, Quellenschrift zu seyn?“

Die Regeln, welche von den Hrn. Dümge und Hormayer aufgestellt worden sind, scheinen mir höchst einsichtsvoll festgesetzt. Wie aber sollen dieselben auf Marianus Scotus angewendet werden? Diese Frage ist nicht so leicht zu beantworten, als es scheint. — Zuvörderst fängt Marianus sein Werk mit der Erschaffung der Welt an. Bei allen andern Werken wird die Weglassung alles dessen, was über Christi Geburt hinausgeht, nach H. Dümges Vorschlag, Seite 10, sehr zweckmäßig seyn; ob auch bei Marianus? kann gefragt werden. Bei Marianus wird nämlich die Unterabtheilung B. der zweiten Frage: „Sind fremdartige, nicht geschichtliche Digressionen eines Scriptors aufzunehmen?“ ganz anders beantwortet werden müssen, als bei andern Schriftstellern. — Sehr weise hat die Direction diese Frage nicht im allgemeinen beantwortet, und da sie dieselbe in jedem einzelnen Falle beseitigen oder zur Discussion aufstellen will, so bezieht sich hierauf vorzüglich meine Anfrage. — Marianus ist nämlich nicht dadurch wichtig und sein Werk berühmt geworden, daß er viel neue Nachrichten gegeben hätte, welche sich sonst nirgends fänden (Ich muß hier aber bitten, nicht nach den Ausgaben zu urtheilen, welche ungemein verfälscht sind), sondern dadurch, daß er vorhandene Nachrichten ordnete. Wollte man alles ausscheiden, was er andern verdankt, so würde nach Anleitung der Cottonianischen Handschrift, (welche noch dazu eine Menge von spätern Einschiebseln nicht hat), das Werk, welches jetzt bei Pistorius und Struv über 200 Folioseiten einnimmt, vielleicht auf 20 bis 30 Folioseiten zusammenschwinden, wofür manches bisher unbekannte eintreten würde.

Ferner habe ich (Archiv Band IV. S. 108 und 109) angezeigt, daß in den Ausgaben fehlen:

Erstens, der Prologus: Inquisitio, ubi primum pascha constiterit, id est, quotis Calendis Christus resurrexit. Zweitens: die acht ersten Capitel des Marianus. Diese enthalten: 1) De disputatione Dionysii exigui supra passionem et resurrectionem Christi. 2) De ratione evangelica contra eum. 3) De inquisitione capitis mundi et primae hebdomadae initii seculi. 4) De paschali ordinatione et de passione et resurrectione dominica argumentatae et inquisitae a capite mundi. 5) De contradictione earum secundum authoritatem Bedae in ordinatione paschali. 6) De capite mundi, ubi sit juxta Bedam. 7) De anno magno ex concurrentibus composito a Beda, ut ostenderet diversitatem Chronicarum atque historicorum in nativitate et passione resurrectioneque Christi et de tractatione ejusdem magni anni. 8) De capite mundi et indictionibus ac cyclis magnis, annisque inde usque ad incarnationem juxta Dionysium et in praesentem diem. Das in den Ausgaben angegebene achte Capitel ist eigentlich das 9te u. s. w. Nach dem Schlusse des 1sten Buchs der Ausgaben folgt nun in den Handschriften das 2te Buch, wodurch das 2te Buch der Ausgaben das 3te wird, wie die Handschriften es auch angeben. Drittens: Also fehlte den Ausgaben das ganze zweite Buch mit folgenden Capiteln, deren Ueberschriften ich angebe. Ueberschrift: Incipiunt capitula libri secundi, qui continet ab incarnatione Domini usque in ascensionem ejus. 1) De inquisitione nativitatis

nativitatis Johannis Baptistae duce ecclesiastica auctoritate. 2) De solutione quaestionis ejusdem. 3) De annunciatione incarnationis Christi ad Stam. Mariam octavo die Calendarum aprilium feria sexta per Gabrielem archangelum et egressu Stae. Mariae ad Elizabeth, manens apud eam usque ad nativitatem Johannis. 4) De anno regni ac cycli decennovennalis et indictione convenienteque luna conceptionis dominicae secundum legem. 5) De congruitate incarnationis et redemptionis per secundum Adam in eadem feria sexta et in die mensis solaris ad easdem, in quibus primus Adam creatus et egressus est. 6) De nativitate Domini in Bethlehem et congrua indictione nativitatis ejus. 7) Quomodo triginta duo annorum ac dimidii anni, nec non triginta quatuor annorum, teste scriptura, Dominus passus sit; secundum Olympiades vel annos regum hoc potest fieri, si trigesimo et trigesimo primo suo anno fuit baptizatus; quomodo triginta duo annorum et dimidii anni secundum evangelium Johannis aut triginta quatuor juxta apocalypsin passus. 8) De solutione quaestionis et quod Beda secundum Hebraicam veritatem Olympiades vero juxta septuaginta interpretes computat. 9) De gestis et tempore nativitatis Domini usque ad mortem Herodis. 10) De reversione Domini ex Aegypto praecepto angelico. 11) De remansione Domini in Hierusalem nescientibus parentibus ejus et de morte Octaviani Caesaris. 12) De Tiberio Caesare ejusque annis et Domini

in concursu. 13) De anno quinto decimo imperii Tiberii et Pontificibus ejus, tractante Beda. 14) De concordia Evangelistarum secundum Augustinum in verbis Johannis Baptistae et Domini. 15) De anno trigesimo baptismi Domini et de columba et coetu secundum Gregorium. 16) De tractatione S. Hieronymi in Ezechielem prophetam in anno et mense baptismatis Domini. 17) Item Sanctus Augustinus de eodem anno Ezechielis et Christi et verbis patris in baptismo de filio. 18) De inquisitione anni baptismatis Domini juxta Chronicam Eusebii vel Bedae, hoc est quinti decimi Tiberii supputando ab ipso quinto decimo anno et baptismo Domini secundum ipsas Chronicas usque ad ipsum Bedam. 19) De argumentatione erroris praedictarum Chronicarum supputationis etiam ex ipsis Chronicis inquisiti. 20) De inquisitione anni resurrectionis Domini secundum Bedam, et testimonium Bedae latitans, quod in eodem anno Dominus in octavo die Calendarum aprilium resurrexit a mortuis. 21) De offensione praedictae rationis mundi. 22) De resurrectione Christi in sexto die Calendarum Aprilium teste Beda juxta historiam Sancti Evangelii inquirens ab initio. 23) Cur resurrectio in octavo Calendarum Aprilium potius quam in sexto Calend. April. putatur. 24) De passione in octavo Cal. April. et resurrectione in sexto Cal. April. secundum S. Hieronimum. 25) De eadem re sicut tractat S. Augustinus in libro quarto de S. trinitate, et quomodo

tribus diebus et tribus noctibus fuit Dominus in sepulcro. 26) De testimonio S. Hieronymi, quod Eusebius in sua chronica multa praetermisit, de quibus ipse Hieronymus nonnulla, cum eam transtulisset, adjecit. 27) De baptizato Domino octavo Idus Januarii in dominico die Epiphaniae et egressu ejus in eremum crastino die feria secunda, jejunaturi quadraginta diebus et quadraginta noctibus, et de victoria Domini de Diabolo feria sexta in die quadragesimo sui jejunii in gula ac varia gloria atque avaritia, in quibus Diabolus primum Adam eadem feria prostravit et de Pascha ejusdem anni baptismatis Domini. 28) De prima cognitione Domini a S. Andrea et Simone eò vocato primum tunc nomine Petro et de vocatione S. Philippi et de Nathaniele. 29) De prima sed separabili Petri et Andreae filiorumque Zebedaei vocatione. 30) De inseparabili vocatione Apostolorum et vocatione Domini matrisque ejus cum discipulis suis ad nuptias, et quod in Epiphania factae sunt nuptiae. 31) De Pascha et de ejectis mercatoribus de templo, Johanne non adunco in carcerem misso. 32) De transitu Domini per Samariam, sedentis et sitientis super puteum in civitate Samaria Sichor, quique Galilaeam transiens sanavit filium reguli credentis cum tota domo sua. 33) De secunda ascensione Domini in Hierusalem quasi in secundo Pascha, ubi sanavit Paralyticum. 35) De sanitate hominis in Synagoga a Spiritu immundo vexati et socrus Petri a febri. 35) De

electione duodecim Apostolorum et sermone beatitudinum sedendo in monte et simili sermone stando in loco campestri et de leproso mundato. 36) De centurione et servo ejus sanato et de scriba. 37) De transitu Domini trans fretum mutatum, et de verbis fidei et de caecis et porcis. 38) De reversione Domini trans fretum et paralytico sanato et de civitate Domini. 39) De vocatione Mathaei apostoli et calumnia manducandi et bibendi cum Publicanis. 40) De filia Jairi resuscitata et de muliere duodecim annis in fluxu sanguinis curata. 41) De duobus caecis et Beelzebub et praedicatione Christi sanantis omnem languorem et infirmitatem, et de messe et operario et de missione XII apostolorum ad praedicandum data ipsis potestate immundorum spirituum. 42) De nominibus XII apostolorum secundum ordinem et de virga portanda et non portanda. 43) De praedicatione Christi post missionem XII apostolorum et filio viduae resuscitato et missione duorum discipulorum a Johanne vincto ad Jesum. 44) De Pharisaeo rogante Dominum ad mensam et Maria Magdalena et alabastro. 45) De Domino exprobrante civitatibus et confessione et de spicis in sabbato. 46) De manu arida sanata juxta concordiam quatuor Evangelistarum. 47) De Pharisaeis et Herodianis et Daemoniaco caeco et muto sanato. 48) De Herode et passione S. Johannis Baptistae; de miraculo quinque panum et duorum piscium, de Pascha et de loco decollationis et se-

pulturae Johannis. 49) De ambulatione Domini et Petri super mare, navigantes trans fretum Genesos quarta vigilia noctis et de Pascha et miraculo panum et piscium. 50) De Canaanaea muliere et filio ejus sanato, de surdo et muto et refectione quatuor millium de septem panibus et paucis piscibus et de caeco illuminato secundum Marcum. 51) De interrogatione Domini et discipulis suis, de contradictione Petri et transfiguratione Domini, de Moyse et Elia et lunatico. 52) De adventu Domini a Galilaea in Judaeam et de uxore dimittenda. 53) De parvulis et operariis in vinea (m?), de bono et reversione Domini in Galilaeam. 54) De festivitate scenophegiae. 55) De Encaenia solemnitate. 56) De Lazaro resuscitato veniente Domino a Galilaea in Hierusalem et de uno caeco sanato secundum Lucam, cum appropinquaret Dominus Jericho, et duobus caecis sanatis secundum alios egrediente Domino ab Jericho, de Zachaeo et parabolio. 57) De adventu Domini in Bethaniam sabbato ante sex dies Paschae et crastino in Palmis luna decima in Hierusalem. 58) De gestis primae, et secundae, tertiaeque feriae juxta ordinem aliisque multis. 59) De biduo ante Pascha, id est, quarta feria. 60) De primo die Azymorum, hoc est, quinta feria. 61) De coena Domini. 62) De Hymno dicto et egressu Domini in Gethsemani, ubi est, de gestis ejusdem noctis et de negatione Petri secundum ordinem. 63) De gestis diei passionis Christi et sepultura ejus et

linteaminibus. 64) De monumento Domini *et* mulieribus et custodibus sepulcri. 65) De *vesperi* sabbati, quae lucescit in prima sabbati *sexto die* calendarum Aprilium luna septima decima, in qua Christus resurrexit a mortuis et de gestis ipsius diei ordinate sicut tractat S. Augustinus juxta concordiam quatuor Evangelistarum. 66) De testimonio Evangelistarum et Sancti Pauli Apostoli in epistola ad Corinthios in apparitione Domini juxta Augustinum. 67) De ambulatione Domini in Galilaeam corporaliter, tractante Augustino. 68) Quot vicibus post resurrectionem suam in terra et in coelo visus est Dominus, tractante Augustino juxta quatuor Evangelistas sanctumque Paulum. 69) De mysterio verborum Domini, quibus dixit: Praecedam vos in Galilaeam, tractante S. Augustino. 70) De passione S. Petri et ordinatione S. Clementis. 71) De passione S. Pauli Apostoli. 72) De passione S. Andreae Apostoli. 73) De passione S. Jacobi Apostoli, filii Zebedaei. 74) De dormitione S. Johannis Evangelistae. 75) De passione S. Philippi Apostoli. 76) S. Bartholomaei Apostoli. 77) De passione S. Thomae Apostoli. 78) De passione S. Matthaei Apostoli. 79) De passione S. Jacobi fratris Domini. 80) De passione S. Thadaei Apostoli. 81) De passione S. Simonis Canaanaei. 82) De passione S. Matthiae Apostoli. 83) De septem Diaconibus ordinatis ab Apostolis.

Die Ueberschriften der 95 Capitel des 2ten Buchs der Ausgabe (eigentlich des 3ten) schreibe ich nicht ab, da

das Werk, so verfälscht es auch in der Ausgabe ist, doch edem seinem Inhalte nach näher bekannt ist, als das angegebene 2te Buch.

Dieses alles, so weitläuftig es ist, schrieb ich ab, um die Direction in den Stand zu setzen, über Marianus Werk sicherer urtheilen zu können, als es ohne Kenntniß der Handschriften und dessen, was sie als ächtes Werk des Marianus angeben, möglich ist.

Vom Jahre 1 bis 325 ist Eusebius Führer des Marianus; dann Hieronymus bis 379; dann Prosperi Chronicon consulare et imperiale bis 452; von 452 bis 518 Cassiodor. Hiezu kommen noch Beda und Jordanes. Alles, was die Ausgaben aus Methodius haben, (und das ist sehr viel!) erkennen die Handschriften nicht an. Aus den Zeiten der Carolinger sind viele Einschiebungen späterer Zeit aus den fränkischen Annalisten in den Ausgaben, von denen, wie von den meisten geschichtlichen Nachrichten des späteren Jahrhunderts, welche mit den hildesheimischen Annalen und chron. Urspergense übereinstimmen, die Handschriften sehr wenig, kaum $\frac{1}{6}$ als ächt zulassen, und dafür nur wenige andere, in den Ausgaben nicht vorhandene Nachrichten geben.

Nach der genauen Vergleichung der Handschriften mit den so sehr abweichenden Ausgaben mußte ich mich also überzeugen, daß die Ausgabe des ächten Marianus für deutsche Geschichte unverhältnißmäßig wenig Ausbeute geben würde, gegen den Raum, den sein Werk nach der obigen Angabe durch die Handschriften um 7 Capitel und um das ganze zweite Buch vermehrt einnehmen müßte. Wenn aber bei dem 8ten Buche des Otto von Freisingen

schon mehrere, vielleicht nicht mit Unrecht, dafür sind, diesen rein theologischen Theil mit aufzunehmen, weil er zum Theil den Grad der geistigen Bildung des Verfassers bezeichnet, so tritt bei Marianus der Fall ein, daß nicht allein dasselbe hier wissenschaftlich genommen mit jenen Erweiterungen der Fall ist, welche durch die Handschriften gegeben worden; sondern daß gerade das Genealogische und nicht das Reingeschichtliche Hauptgegenstand des Verfassers ist. Gerade die angeführten Untersuchungen, welche die Handschriften enthalten, machen den größten Theil von dem wissenschaftlichen Werthe des Werkes aus. Ohne sie kann man eigentlich die wissenschaftlichen Bestrebungen des Marianus gar nicht würdigen. Allein! dagegen läßt sich, glaube ich, doch wieder einwenden: „Diese große Menge „von Dingen berührt auch nicht entfernt die deutsche Geschichte im Mittelalter.“ — Sollten wohl, wenn ein Schriftsteller 1) Untersuchungen gemacht hätte, wie die, welche das 1ste und 2te Buch des Marianus enthalten, und 2) ein Werk geschichtlichen Inhalts gegeben hätte, wie das 1ste und 3te (in den Ausgaben das 2te) Buch des Marianus, es den Zwecken der Gesellschaft dienlich seyn, beide Werke aufzunehmen, weil das eine den Grad der wissenschaftlichen Bildung des Verfassers angiebt; und das zweite, weil es geschichtliche Gegenstände enthält? Viele Schriftsteller des Mittelalters haben neben ihren geschichtlichen auch noch andere Werke geschrieben, welche gewiß nicht zu dem Kreise der Geschichtsquellen des Mittelalters gehören. Dagegen wird man einwenden, daß diese Werke doch nicht in dem genauen Zusammenhange mit einander stehen, wie die Theile der Chronik von Marianus. So

ließe sich leicht streiten. Die Chronik des Marianus ist gewiß an sich werth, vollständig herausgegeben zu werden; sie ist ein Specimem eruditionis medii aevi; allein! ob sie als solche ganz in den Kreis der Geschichtsquellen des Mittelalters gehöre, muß ich bezweifeln. Endlich muß sich mir noch die Frage aufdringen, welche ich bei der Beurtheilung nicht ganz zu übersehen bitte, wenn sie gleich minder wichtig seyn möchte, nämlich: verdienen für mich Untersuchungen der Art, wie sie Marianus im 1sten und 2ten Buche macht, wohl den großen Aufwand der Zeit, den das Studium und die Herausgabe kosten wird, (und schon gekostet hat) da mir die Gegenstände entfernt liegen. — Ich bitte die Direction, ja nicht zu glauben, daß ich irgend geneigt seyn sollte, nicht zu halten, was ich versprochen habe; vielmehr sich zu überzeugen, daß ich nur wünschte, mir, wenn das Urtheil dahin fallen sollte, nur einen Theil des Werkes von Marianus herauszugeben, die Zeit zu ersparen, welche ich unnützer Weise auf die übrigen unfruchtbaren Theile verwenden müßte; ferner, daß ich in jedem Falle alle nur mögliche übrige Muße dem Unternehmen widmen werde, welches dem deutschen Volke Ehre macht; endlich daß ich, wenn man Marianus nur theilweise herausgeben wollte, andere Schriftsteller aus der salisch-fränkischen Kaiserzeit übernehmen möchte. Die Ausgabe des Marianus ist sonst wichtiger, um zu wissen, was er nicht hat, als was er giebt, da durch die spätern Einschiebungen bisher oft ganz irrig Marianus als Quelle angeführt wird, wo er es gar nicht ist.

XVIII.

Würdigung des Unternehmens der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde in den deutschen Bundesstaaten und im Auslande.

1. Wissenschaftliche Unterstützung in den Jahren 1822. 1823. 1824.

1) Seine Heiligkeit, Papst Pius *VII.*, eröffnete auf den Vortrag Seiner Eminenz, des Cardinal-Staatssecretairs Consalvi, der Gesellschaft die vaticanische Bibliothek und das vaticanische Archiv, woraus dieselbe einen Schatz der wichtigsten Urkunden zu ihren Zwecken erhalten hat (S. oben besonders S. 352.). Seine jetzt regierende Heiligkeit, Papst Leo *XII.*, hat die Fortsetzung dieser Gnade zu bewilligen geruht, wie die Centraldirection der Gesellschaft durch folgendes Schreiben ihres Mitgliedes, Monsignore Marino Marini, Präfect des vaticanischen Archivs, in Kenntniß gesetzt worden. Marinus Marinius Praesidi ceterisque Directoribus societatis litterarię aperiendis fontibus rerum Germanicarum Viris illustrissimis salutem .... Quod ad Germanica documenta, quę a me expectatis, retuli po-

stulationem vestram ad beatissimum principem Leonem XII., cui ille benigne concessit. Sed, qui meam jam desiderare operam soliti estis, et aliam nunc mihi officii mei cunctationem, quę vestra est indulgentia, condonetis velim. Ut enim litterarię meae hesterni anni occupationes impune me impedierunt, quominus, quę velletis, vobis describenda curarem, sic idem et impraesentiarum cogor facere amanuensium deficientiâ, sed ad breve tempus, uti spero. Quod dum me vobis facturum spondeo, precor vos, ut perpetuas mihi detis occasiones quibus propensum animum ostendam societati vestrę magis amplificandae. Valete, illustrissimi ac prestantissimi Viri, meque memorię vestrę commendo. Datum Romę ex Aedibus Caesiis Idibus Maij an. 1824.

2) In Betreff der Eröffnung des großen Königlichen Archivs zu Neapel theilen wir folgendes Actenstück mit.

Napoli 27. Agosto 1822. In vista dell' uffizio de' 16. del corrente di S. E. il Signor Conte de Waldbourg - Truchsess Inviato straordinario di S. M. il Re di Prussia, si affretta il sottoscritto Consigliere Ministro di Stato Presidente del Consiglio de' Ministri, Incaricato del Portafoglio del Ministero degli Affari Esteri, di prevenire l'Eccellenza sua, che il Dottor Perz . . . . . puo dirigersi al Soprintendente del Grande Archivio, a cui sono state passate le opportune prevenzioni su i desiderj dal medesimo espressi, affinchè gli

faccia prestare tutta l'assistenza; ed intanto fitta Egli di questa opportunità etc. etc.

(Unterz.) Principe Ruffo.

A Sua Eccellenza Il Signor Conte de Waldbourg-Truchsess Inviato straord°. e Ministro Plenip°. di S. M. il Re di Prussia.

3. Nachdem das Königliche Staatsministerium zu Turin Seiner Majestät dem Könige von Sardinien im Septbr. 1823. die Wünsche der Gesellschaft hinsichtlich mehrerer sich auf deutsche Geschichte beziehenden Urkunden des geheimen Haus- und Staatsarchivs vorgetragen, und die Allerhöchste Erlaubniß zu Mittheilung der Stücke erhalten, deren Inhalt dem jetzigen Staatsinteresse nicht nachtheilig seyn würde, so übersendete der Hr. Minister der auswärtigen Angelegenheiten die aus dem Archiv erhaltenen Abschriften Seiner Excellenz, dem Hrn. Grafen von Truchseß, mit folgendem Schreiben: Turin le 24. Mars 1824. Monsieur le Comte. Le Président des Archives Royales à qui, ensuite de la lettre que j'ai eu l'honneur de vous écrire le 6. Septbre dernier je m'étais adressé pour avoir copie des diplomes et autres pièces que désire Mr. le Docteur Perz, ayant fair terminer ce travail vient de me le faire passer. Je m'empresse, Monsieur le Comte, de vous le transmettre ci-joint pour que vous puissiez le faire parvenir à sa destination. Je dois cependant vous prévenir, Monsieur le Comte, que parmi les documens demandés par le Docteur

Perz s'en trouvant de ceux, qui sont déjà imprimés dans plusieurs recueils Diplomatiques et par différens Auteurs, ainsi que de ceux, qui concernant exclusivement la Maison Royale ou les Etats ne pourraient convenablement être livrés en publiés sans être accompagnés de mémoires historiques analogues faits sur les lieux mêmes et sous les yeux du Gouvernement, le Président des Archives a jugé suffisant pour les premiers de les faire collationner avec les originaux, et d'en rétablir le texte, et quant aux autres il n'a pas cru pour le motif sus énoncé à propos d'en faire faire la copie.

Pour ce qui est des frais que la copie de ces pièces a nécessités le Gouv^t de S. M. est trop charmé d'avoir eu une occasion d'obliger Monsieur l'Envoyé de la Cour de Prusse pour permettre que les Employés qui ont donné leurs soins à ce travail en reçoivent aucune rétribution, et se réserve par conséquent de leur accorder lui-même une gratification convenable. Agréez Monsieur le Comte etc. etc.

(Unterz.) De la Tour.

A Mr. le Comte Truchsess,
Envoyé de la Cour de
Prusse etc. etc. etc.

4) Mit der größten und dankenswerthesten Liberalität hat die Herzoglich Braunschweig'sche Regierung auf die desfallsigen Anträge der Centraldirection nicht nur

die Verabfolgung der für die Gesellschaft wichtigen Handschriften in der fürstlichen Bibliothek *) zu Wolfenbüttel an deren einzelne Mitglieder unter Verbürgung der Centraldirection großmüthig bewilligt, sondern auch derselben das Verzeichniß sämmtlicher kaiserlichen oder sonst geschichtlich wichtigen Urkunden des Fürstlichen Archivs zu Wolfenbüttel bis zum vierzehnten Jahrhundert mitgetheilt, woraus sich ergiebt, daß von allen nur Kaiser Rudolphs Freiheitsbrief für das Kloster Vallis B. M. V. bei Helmstädt vom Jahr 1290 ungedruckt ist. Sobald zu der Herausgabe eines Bandes Urkunden geschritten werden kann, wird die Centraldirection nicht verfehlen, das höchst schätzbare Erbieten der Herzoglichen Regierung (S. das zweite der hier folgenden Schreiben) dankbar zu benutzen.

„Der hochverehrten Centraldirection der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde beehren Wir Uns auf die unter dem 17. Februar v. J. an des Herzogs, Unsers gnädigsten Herrn, Durchlaucht gerichtete Vorstellung hiermit zu erwiedern, wie Se. Durchlaucht sehr geneigt seyen, die wissenschaftlichen Zwecke der gedachten Gesellschaft zu befördern, und daher den Bibliothekar Ebert zu Wolfenbüt-

*) Diejenigen Mitglieder der Gesellschaft, welche zu ihren Arbeiten für dieselbe solche Handschriften bedürften, werden daher hiedurch ersucht, sich deshalb je nach ihrer grössern Nähe bei Frankfurt oder Hannover, entweder mit der Centraldirection oder mit d. H. in Verbindung zu setzen. Das höchstreiche von Herrn Bibliothekar Ebert ausgearbeitete Verzeichniß jener Handschriften wird den sechsten Band dieser Zeitschrift eröffnen.

tel-wegen der in Antrag gebrachten Mittheilung hierauf sich beziehender Handschriften aus der dortigen fürstlichen Bibliothek das Nöthige aufgegeben worden, weshalb Wir mit diesem weiter communiciren zu wollen ersuchen. Was die gleichfalls gewünschte Mittheilung von zu den Quellen älterer deutscher Geschichte gehörigen Urkunden aus dem fürstlichen Archive zu Wolfenbüttel betrifft, so wolle die hochverehrte Centraldirection Uns diejenigen Urkunden, deren abschriftliche Mittheilung gewünscht wird, gefälligst näher bezeichnen, worauf sodann das Weitere solcherhalb verfügt werden wird. Braunschweig d. 5. Mai 1824. Fürstlich Braunschweig-Lüneburg. Geheimeraths-Collegium.

(Unterz.) F. von Schmidt-Phiseldeck.

An die Centraldirection der Gesellschaft
f. ä. d. G. zu Frankfurt a. M.

„Auf Veranlassung des gefälligen Antwortschreibens vom 27. Juni d. J. haben Wir durch den fürstl. Archivar Rath Wäterling zu Wolfenbüttel das abschriftlich hierbei gehende Verzeichniß der im dortigen fürstl. Archive vorhandenen wichtigeren Urkunden ꝛc. bis zum 14. Jahrhundert entwerfen lassen, aus welchem die hochgeehrte Centraldirection d. G. f. ä. d. G. die gewünschten Notizen entnehmen, und zugleich gefällig ersehen wolle, daß bereits fast sämmtliche solche Urkunden von einiger Wichtigkeit abgedruckt und in Kupfer gestochen sind.

Sollte aber dessen ungeachtet die abschriftliche Mittheilung der einen oder andern qu. Urkunden gewünscht werden, so werden Wir sehr gerne solcherhalb nach deren gefälliger näherer Bezeichnung das Erforderliche Unserm

früheren Erbieten gemäß verfügen. Braunschweig 15. Oct. 1824. Fürstlich Braunschweig-Lüneburg. Geheimeraths-Collegium.

(Unterz.) Frhr. von Schmidt-Phiseldeck.

An die Centraldirection u. s. w.

2. Geldbeiträge im Jahr 1823.

1) Von Seiner Majestät dem König von Preußen auf den Antrag der königlichen Ministerien der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal- und des der auswärtigen Angelegenheiten ein abermaliger höchstpersönlicher Beitrag von Eintausend Thalern.

2) Von Seiner Durchlaucht dem Herrn Herzog von Anhalt-Dessau ebenfalls der zweite jährliche Beitrag von einhundert Thalern.

3) Von Seiner Durchlaucht dem Herrn Herzog von Anhalt-Bernburg der zweite jährliche Beitrag von einhundert Thalern.

4) Von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis der dritte jährliche Beitrag von Fl. Rheinisch 550.

5) Von Herrn Freiherrn von Landsberg-Velen vierter Beitrag von dreihundert Thalern.

6) Von Seiner Excellenz, Herrn Dombechant Grafen von Spiegel, jetzigem Erzbischof zu Cölln, vierter Beitrag von zweihundert Thalern.

3. Pränumeration auf die Gesammtausgabe.

Das königlich Preußische hohe Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten pränumerirte

pränumerirte mittelst Schreibens des Herrn wirklichen Staatsministers Freiherrn von Altenstein Excellenz, „um auch auf diese Weise das verdienstliche Unternehmen der Gesellschaft zu befördern," auf das erste Drittheil von zwölf Exemplaren des Werks, welche für die königliche Bibliothek zu Berlin, die Universitätsbibliotheken zu Bonn, Halle, Königsberg in Preußen, Breslau, Greifswald, die Paulinische Bibliothek in Münster, und die Bibliotheken des Gymnasii in Köln, der Landesschule in Pforta, der Ritteracademie in Liegnitz, des Joachimsthalschen Gymnasii in Berlin, und des Gymnasii in Stettin bestimmt sind:

„Die wohllöbliche Centraldirection darf sich versichert halten, daß das Ministerium auch fernerhin zur Förderung ihres verdienstlichen Unternehmens, so weit die Umstände es nur irgend gestatten, bereitwillig mitwirken werde. — Gleiche Bereitwilligkeit wird auch eine wohllöbliche Centraldirection in der historisch-philologischen Klasse der hiesigen königl. Academie der Wissenschaften, deren Gutachten über das Unternehmen Wohldieselbe auch schon berücksichtigt hat, finden, wenn Sie Sich mit dieser in fortdauernde nähere Verbindung für dasselbe setzt, welches dem Ministerio, bei dem thätigen Antheile, den der preußische Staat daran nimmt, sehr erwünscht seyn würde. Berlin den 20. Febr. 1823. Ministerium der Geistlichen-Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

(Unterz.) Altenstein.

An die wohllöbliche Centraldirection der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde zu Frankfurt a. M."

XIX.

Plan des Unternehmens der Gesellschaft f. ä. d. G.

Das Bedürfniß einer endlichen Bestimmung der Grundsätze, nach denen das bis dahin vorbereitete Unternehmen der Gesellschaft auszuführen sey, und die verschiedenen Ansichten, welche sich über den anfänglichen von seinem Urheber selbst nur als vorläufig bezeichneten Plan in der Anwendung entwickelt hatten, veranlaßten denselben im Jahr 1821 zu Stellung mehrerer Fragen, welche im 4ten Bande des Archivs, Seite 6 bis 32, den Freunden des Unternehmens zur Berathung und Entscheidung vorgelegt wurden. Indessen verflossen zwei Jahre, ohne daß der Direction ein einziges das Wesentliche der Sache umfassendes Gutachten zugekommen wäre, und niemand konnte sich mehr verbergen, daß auf diesem Wege das gewünschte Ziel nicht zu erreichen sey. Unter diesen Verhältnissen aus Italien zurückgekehrt, erhielt der Herausgeber von Herrn Staatsminister vom Stein den Auftrag, die Grundzüge eines solchen Planes, wie sie sich in mehreren Untersuchungen darüber zu Cappenberg als zweckmäßig gezeigt hatten, in einen Entwurf zusammen zu fassen, welcher im Herbst und Winter 1823 mehrern der ausgezeichnetsten Freunde des Werks zur Prüfung mitgetheilt, und von

ihnen gebilligt ward. Einzelne größtentheils durch die Kürze und daher leicht mögliche Mißdeutung des Cappenberger Entwurfs hervorgerufene Erinnerungen, veranlaßten eine weitläuftigere Ausführung desselben; diese ward in den Sitzungen der Centraldirection Anfangs Februar 1824, zu denen auch d. H. berufen zu werden die Ehre hatte, geprüft, genehmigt, besonders den Mitgliedern, welche einer Bestimmung bei ihren Arbeiten sogleich bedurften, zugesendet, und den K. Staats-Ministerien des öffentlichen Unterrichts in Berlin, Hannover und München mit dem gehorsamsten Ersuchen vorgelegt, solchen den Königlichen Gesellschaften der Wissenschaften zu Berlin, Göttingen und München gewogentlichst mitzutheilen. Von den Akademien zu Berlin und München ist der Centraldirection bisher keine Gegenäußerung zugekommen, hingegen wurden ihr schon am 3ten April 1824 von dem Herrn Staats- und Cabinetsminister Freih. von Arnswaldt unter den verbindlichsten Ausdrücken persönlicher Theilnahme die Bemerkungen mitgetheilt, zu welchen sich nach der Aufforderung Seiner Excellenz einzelne Mitglieder der K. Societät der Wissenschaften zu Göttingen veranlaßt gefunden hatten. Diese, so wie die Aeußerungen einiger andern Mitglieder der Gesellschaft, glauben wir also unsern Lesern nicht vorenthalten zu dürfen, und lassen ihnen nur den Abdruck des Planes und des ihn begleitenden Sendschreibens vorausgehen.

P. P.

„Nachdem im Laufe mehrerer Jahre die Grundsätze, wornach die von der Gesellschaft für ältere deutsche Ge-

schichtskunde beabsichtigte Gesammtausgabe der Quellen deutscher Geschichte des Mittelalters zu veranstalten seyn möchte, vielseitig berathen und besprochen worden, hat die Centraldirection der Gesellschaft die in beiliegendem Plane ausgesprochenen Ansichten und Bestimmungen zweckmäßig befunden, und als Norm und Grundlage der Sammlung und Bearbeitung aufzustellen beschlossen. In der Ueberzeugung, daß keine erheblichere ihr zugekommene, oder sonst über diesen Gegenstand öffentlich ausgesprochene Bemerkung und Ansicht bei Entwerfung dieses Planes unbeherzigt und unberücksichtigt geblieben sey, hofft sie durch die darin aufgestellten Grundsätze und Bestimmungen jeden gerechten und ausführbaren Wunsch einsichtsvoller und gründlicher Beurtheiler und gelehrter Freunde und Förderer des Unternehmens befriedigt zu sehen; wie sie denn auch fortan, was ihr etwa noch nachträglich von wichtigern Bemerkungen zukommen sollte, zum Besten des Unternehmens gewissenhaft zu würdigen und zu benutzen nicht ermangeln wird.

Frankfurt am Main, 8. Febr. 1824.

Die Centraldirection der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde."

Plan der Ausgabe der Monumenta Germanica medii aevi.

§. 1. Zweck der Sammlung.

Der Zweck der Gesellschaft ist die Herausgabe einer vollständigen und berichtigten, möglichst wohlfeilen und anständig gedruckten Sammlung geschriebener Quellen der deutschen Geschichte.

§. 2. Umfang.

Sie rechnet dazu sowohl was als Geschichte geschrieben ward, als die uns erhaltenen Denkmähler, und nimmt jenes vollständig, von diesen aber nur diejenigen auf, welche entweder von unmittelbarer Beziehung auf die Geschichte sind, oder bei dem jetzigen Zustande der Litteratur eine vorzügliche Aufmerksamkeit und Sorge ansprechen.

Ihr Werk begreift daher fünf von einander unabhängige Abtheilungen, für welche fortwährend zugleich gesammelt und gearbeitet wird; die Ausgabe eines Bandes von jeder hängt nur von der Vollendung seiner Bestandtheile ab.

§. 3. Eintheilung.

Diese Abtheilungen sind:

1) Was als Geschichte geschrieben ward: Geschichten, Chroniken, Annalen, Lebensbeschreibungen. (Scriptores)
2) Die weltlichen und, soweit sie wesentlich zu verbessern sind, geistlichen, allgemeinen und besondern Gesetze. (Leges)
3) Die Urkunden. (Diplomata)
4) Die Briefe. (Epistolae)
5) Gemischte Beiträge: Inschriften, Todtenbücher, Bemerkungen, Güter-Einkünfte- und andere Verzeichnisse, Gedichte, einzelne Sprachdenkmähler. (Antiquitates).

§. 4. Wesen der Quellen.

Der Umfang dieser Aufgabe macht es zu einem wesentlichen Erforderniß, sie auf die wirklichen Quellen, also

auf die Schriften zu beschränken, die ihrem *Inhalt* oder ihrer Form nach für uns ursprünglich und *eigenthümlich* sind; also in der ersten Abtheilung geistlose *Abschriften*, Auszüge oder Ausführungen, wie die Schrift de gloria Karoli Magni, Annales Tiliani, Rorico, Aimoinus und viele vitae Sanctorum, nur sofern zu beachten, als sie zu Herstellung und Beglaubigung ihrer Quellen dienen, und sehr sparsame eigne Nachrichten enthalten. Von den Schriftstellern, welche von der Schöpfung, Troja's Zerstörung, Christi Geburt an, manches Jahrhundert hindurch nur ältere Werke abschreiben oder ausziehen, wären die meisten erst von dem Puncte an aufzunehmen, wo sie eigenthümlich werden; wogegen diejenigen Werke, welche (gleich Ottos von Freisingen Chronik) zwar größtentheils auf andern uns erhaltnen Quellen beruhen, aber als in sich abgeschloßne Arbeiten besonders ausgezeichneter Geister zugleich Denkmähler der ganzen Bildung ihrer Zeit sind, Abkürzungen keiner Art unterworfen würden. Da aber die Beurtheilung der Brauchbarkeit einer Schrift oder ihrer Theile durch verschiedene Geschichtsforscher sehr verschieden ausfallen könnte, und der Sammlung die möglichste Brauchbarkeit und allgemeines Zutrauen nothwendig sind: so wird jener Grundsatz zwar im Ganzen leiten, aber im Einzelnen mit der größten Nachsicht angewendet werden, und deshalb lieber, was fast Allen überflüssig scheint, beibehalten, als ein für die Critik oder gar die Geschichte irgend Brauchbares weggelassen werden. Dieses findet selbst auf die Theile der größern Geschichtschreiber Anwendung, welche die Geschichte der Vorzeit oder fremder Völker aus uns noch erhaltnen Quellen behandeln, indem man daraus

auf den Grad ihrer Glaubwürdigkeit und ihrer Kunst auch bei dem eigentlich Deutschen schließen kann; solche Stücke werden aber nicht eigends beatbeitet, und mit kleinerer Schrift gedruckt. Ueber die der Aufnahme ganz unwürdigen Werke soll sowohl im Laufe des Unternehmens eine genügende Rechenschaft abgelegt, als ihre Litteratur in dem allgemeinen Directorium am Schluß des Ganzen angezeigt werden.

In der 2ten und 3ten Abtheilung findet nur bei wörtlicher sehr viel Raum einnehmender Wiederholung früherer Gesetze und Urkunden die Rücksicht Statt, daß man zwar die Bestätigungsform aufnimmt, aber übrigens auf das Vorhergegangene hinweis't. Von den Urkunden des 14ten und 15ten Jahrhunderts werden nur die wichtigern aufgenommen; sollte der Abdruck aller Urkunden des 13ten Jahrhunderts unausführbar gefunden werden, so wird man auch hier zu einer Auswahl schreiten, zu deren sicherer Leitung es aber nöthig ist, wenigstens von Allem dahin gehörigen genaue Kenntniß zu besitzen; die Vorbereitungen der Gesellschaft werden also vorläufig so angelegt, als ob Alles bis zum Jahr 1300 zur Aufnahme bestimmt sey.

Bei den Rundschreiben der 4ten Abtheilung haben wir in der, urkundliche Treue und Vollständigkeit vereinigenden, Form der kaiserlichen und päpstlichen Regesten ein ausreichendes Vorbild.

Todtenbücher der deutschen Stifter und Klöster werden als Urkunden, mit Ausnahme der gewöhnlichen Heiligen des Tages, vollständig abgedruckt, ohne die Namen ganz unbedeutender Menschen auszuschließen; enthält ein Calender oder Martyrologium nur einzelne Bemerkungen,

so werden sie mit Angabe der betreffenden Tage ausgeschrieben.

§. 5. Gränzen der Zeit nach.

Die Zeitgränzen der Sammlung sind das Aufhören der classischen Litteratur und der allgemeine Gebrauch der Buchdruckerkunst, über welche sie sich um so weniger ausbreitet, da die Quellen der neuern deutschen Geschichte, wie die Bearbeitungen der classischen Schriftsteller, weder so unvollständig und verdorben, noch dem allgemeinen Gebrauche so sehr als die des Mittelalters entzogen sind; indessen wird der leichteren Uebersicht halber ein Verzeichniß der Stellen der Classiker über die ältern deutschen Völker einem Bande der 5ten Abtheilung eingeschaltet, und künftig einmal unbedenklich seyn, mit den Gesetzen auch über das 15te Jahrhundert herabzugehn.

§. 6. Geographische Gränzen.

Der Umfang der deutschen Sprache, also der deutschen Völker, und der des deutschen Reichs sollten auch die des Unternehmens seyn, da aber beide nicht immer zusammenfallen, so treten dabei mehrere Beschränkungen ein.

Die Geschichte der ausgewanderten Stämme bis zu ihrer Vermischung oder ihrem Untergange, der Burgunder, Vandalen und Ostgothen, der Westgothen bis 711, der Franken bis 888, der Sachsen bis 1066 und der Langobarden gehört im weitern Sinne auch zu der unsrigen; doch scheint es bei dem Umfange der dafür in Spanien, England, Frankreich und Italien in Bibliotheken und Archiven anzustellenden Forschungen rathsamer, dieses den

westeuropäischen Gelehrten zu überlassen, und nur die Quellen ihrer Geschichte aufzunehmen, welche, wie die langobardischen, nach schon vorhandenen Arbeiten oder sonst ohne große Mühe verbessert werden können, und, wie die fränkischen bis 843, von unserer Geschichte nicht zu trennen sind.

Dagegen werden wir die zeitige Ausdehnung des deutschen Reichs über Italien, Burgund, Ungarn, Polen und Dänemark und die Herrschaft der schwäbischen Kaiser in Sicilien und Jerusalem beachten, ohne deshalb in die einzelnen Entwicklungen des Papstthums und jener Völker einzugehn. Die slavischen seit vielen Jahrhunderten mit dem Reiche verbundenen Länder, Mecklenburg, Pommern, die Marken, Meißen, Lausitz, Schlesien, Böhmen und Krain sind, sofern sie Deutsch geworden, so wesentliche Theile der Aufgabe, als die deutsche Schweiz, Elsaß, Lothringen, die Niederlande, und der deutsche Orden in Preußen, Lithauen, Liefland und Siebenbürgen.

§. 7. Gränzen dem Inhalte nach.

So wie der Zweck dieser Sammlung ist, die Erscheinungen deutschen Lebens in jeder Gestalt bis in seine einzelnsten Entwickelungen (also auch Stadt- und Klosterchroniken) zu beachten: so allgemeine Weltbegebenheiten und Einrichtungen nur, soweit die Theilnahme der Deutschen daran ausdrücklich erhellt; die bisherigen Quellensammlungen für die allgemeine Geschichte der Kirche und die Kreuzzüge, welche höchstens noch einzelne Entdeckungen übrig lassen, machen das Eingehen auf diese Gegenstände ganz entbehrlich.

§. 8. Bearbeitung.

Die Grundsätze für die Bearbeitung jeder einzelnen Schrift sind von den gewöhnlichen philologischen nicht unterschieden: im Besitz eines vollständigen Urtheils über Entstehung, Verbindungen und die Hülfsmittel zu Herstellung eines Werks, das Leben des Verfassers, seine Sprache, Zeitrechnung und Bildung, würdigt der Bearbeiter alle Handschriften und Ausgaben nach ihren Gattungen, und beweis't in der Vorrede durch Darlegung dieser Verhältnisse und Beschreibung der Handschriften mit Zugabe wichtiger Schriftmuster, die Richtigkeit seines Verfahrens im Allgemeinen. Da diplomatisch-treue Herstellung des Werks sein Hauptzweck ist, so legt er die vorzüglichste Handschrift (oder Handschriften), oder in dem seltnen Falle, daß eine Ausgabe den Vorzug verdiente, eine solche zum Grunde, verbessert ihre Fehler durch Hülfe der andern, rechtfertigt die Verbesserungen in den critischen Noten, und nimmt in diese alle wesentlichen Varianten auf, also in der Regel alle Abweichungen der besten Handschriften, von den schlechtern aber wenigstens weder Schreib- und Gehörfehler, noch andere Wortstellung und Eigenthümlichkeiten des Schreibers, da diese in der Vorrede bei Beschreibung der Handschriften im Allgemeinen angezeigt sind.

Styl und Rechtschreibung der Werke werden unverändert beibehalten, dagegen die Interpunction, große Anfangsbuchstaben und die Formen des u, v, w dem jedesmaligen Bedürfniß angepaßt; nur die Interpunction der Urkunden muß bleiben.

Die erklärenden Anmerkungen sollen, das Gegentheil eines fortlaufenden Commentars, nur einzelne weder aus dem Zusammenhange noch aus allgemein bekannten Umständen deutliche Stellen auf die kürzeste Art entwickeln, und werden, von den critischen Anmerkungen getrennt, unter diese — Erläuterungen von größerem Umfange ans Ende des Werks oder einer Abtheilung zu stehn kommen.

§. 9. Ordnung.

Die bei den äußern Verhältnissen des Unternehmens unausführbare chronologische Ordnung der Schriften in jeder Abtheilung wird durch ein Inhaltsverzeichniß vor, ein kurzes Sach- und ein Wortregister am Ende jedes Bandes und durch ähnliche Verzeichnisse über jede ganz erschienene Abtheilung ersetzt.

Die Gesetze des 14ten und 15ten Jahrhunderts werden nach ihrer Abstammung verbunden, für die ältern Gesetze ist so viel vorbereitet, daß sie im Ganzen nach der Zeitordnung zusammengestellt werden können.

Die Anordnung der Urkunden nach der Zeitfolge gewährt zu ihrer Würdigung so viele Vortheile, daß wenigstens das Diplomatar jedes Kaisers mit einer diplomatisch-historischen Einleitung für sich bestehen, und überhaupt so viel als möglich die natürlichen Massen, codices traditionum und Aehnliches, nicht getrennt werden sollen. Der Inhalt einer Urkunde wird in ihrer Ueberschrift; ihr Aufbewahrungsort, eben daselbst oder am Rande; Zustand, Aechtheit und seltne paläographische Eigenheiten unter dem Texte bemerkt.

Daſſelbe gilt von den Briefen; die mehrerer zuſammenwirkenden Menſchen werden zu einem chronologiſch geordneten Ganzen verbunden.

Das Diplomatar jedes Kaiſers erhält die Abzeichnung einer, oder bei langen Regierungen mehrerer Urkunden, und ſeiner Siegel und Monogramme; jedes Jahrhundert außerdem einige Privat-Urkunden und Bullen.

§. 10. Sprache.

Die Sprache der Vorreden und Anmerkungen iſt die lateiniſche; zu deutſchen Chroniken, Geſetzen, Urkunden und Briefen die deutſche.

§. 11. Form des Druckes.

Das Folioformat mit einer oder mit geſpaltner Columne, mit kurzen Marginalien, Jahrszahlen am Rande und Ueberſchriften, auch Angabe der Seiten- und Capitelzahlen früherer Hauptausgaben ſcheint die meiſten äußern Vortheile des Drucks zu vereinigen, und die großen Maſſen leichter als kleinere Formate überſehn zu laſſen.

Bemerkungen

1. der K. Societät der Wiſſenſchaften zu Göttingen. a. H. Hofrath Tychſen könnte vielleicht ein Paar ungedruckte kaiſerliche Urkunden beitragen, wenn ſie verlangt werden. b. H. Hofrath Heeren bemerkt bei Cl. III. die Urkunden betreffend, daß dabei noch zu überlegen ſeyn möchte, in wie fern auch auf unächte, jedoch für Geſchichte oder Praxis wichtige Urkunden Rückſicht zu neh-

men wäre. Denn, wenn gleich der Abdruck von diesen nicht erwartet werden kann, so möchte doch eine kurze Notiz nicht nöthig seyn, damit man nicht vergeblich sucht, und Unvollständigkeit vermuthet."

(Anmerk. d. H. Historisch oder litterarisch wichtige falsche Urkunden werden mit hinzugefügter kurzer und gründlicher Beurtheilung abgedruckt, z. B. die bekannten Stiftsurkunden der Bisthümer Verden und Bremen, schon wegen der darin gegebenen Gränzbeschreibung. — H. Hofrath Tychsens Anerbieten ist mit Dank von der Gesellschaft angenommen. S. oben 751.)

2. des H. Bibliothekar v. Arx, St. Gallen 1824. Aug. 4. „In dem am 8. Febr. 1824 ausgegebenen Plane steht unter den aufzunehmenden Gegenständen auch die Abtheilung: Urkunden, *Diplomata*. Da weiß ich nun nicht, wie ich mit dem Codex trad. und den kaiserlichen Diplomat. daran bin. Ich denke nicht, daß man diese ganz zu drucken im Sinne habe, denn so müßte man auch alle Codices trad. und Urkunden von ganz Deutschland mitdrucken, das ein besonderes Unternehmen wäre, welches wieder eine besondere Gesellschaft, besondere Arbeiter, eigene Fonds erheischte. Wenn aber bloß eine Auswahl von Urkunden, z. B. deren, welche in historischer, geographischer, politischer ꝛc. Hinsicht als Beweise wichtig wären, sollte getroffen werden, so scheint mir dieses Aussondern äußerst schwierig und ohne bestimmte Regeln unmöglich zu seyn.

Die nämliche Bewandtniß hat es mit der Rubrik: Alterthümer. Denn da steigt die Frage auf: welche? Ob auch solche, von denen schon Zeichnungen irgendwo anzu-

treffen sind, z. B. der im J. 830 verfertigte Bauriß der Kirche und ganzem Kloster von St. Gallen? Ob auch fremde in Deutschland übrig gebliebene gemeint seyen? z. B. die hetruriſchen Fechterzeichnungen, welche ich ins Ungewiſſe zeichnen ließ. — Ob auch ſolche, welche eben jetzt anderswo ausgegeben werden; wie z. B. die Bilder auf den elfenbeinernen Tafeln, die eben in Bern erſcheinen werden? — Ob auch beſſere Gemälde aus der Bibel von Deutſchen im 10ten und 11ten Jahrhunderte? wie z. B. die Malereien in dem goldnen Psalterium im 9ten Jahrhunderte. Ob dahin auch Beiſpiele von Muſiknoten dürfen gerechnet werden? Dergleichen hier vom 9ten an von allen Jahrhunderten zu erheben wären.

Noch habe ich zu erinnern, daß außer dem hier beigelegten, (S. oben S. 634.) dem Tatian, der St. Benedicts-Regel, den Werken des Notkers Labeo oder des Teutſchen, kein anderes Denkmal der altdeutſchen Sprache in unſern Handſchriften gefunden werde, als mehrere kürzere oder längere Vocabularien aus dem 8ten, 9ten, 10ten Jahrhunderte. Wird man dieſe auch aufnehmen? Und wenn man ſolches thut, muß denn nicht auch der Schilter und alles andere, bis auf die Zeit der Minneſänger herab, mitgenommen werden? Oder eignet ſich nicht wieder die deutſche Sprache für ein beſonderes Unternehmen?“

3. des H. Ritter von Lang. Ansbach 1824. April 7. Mit Vergnügen habe ich aus dem neueſten Umlaufs-Schreiben vom 8. Febr. erſehen, welch wichtiger Schritt nunmehr zum Beginn der deutſchen allgemeinen Monumenten-Ausgabe geſchehen ſey. Nur in ſofern die

verehrte Central-Direction auch nachträgliche Bemerkungen willkommen aufzunehmen sich erklärt, halte ich mich für verpflichtet, einige Schärflein dieser Art in bester Meinung noch beizusteuern:

§. 2. als Geschichte. Dadurch scheint mir also der frühere Antrag zur Zulassung von alten Gedichten und Ritter-Romanen, von denen überhaupt keiner aus ächt-deutschen Quellen kommt, bestimmt ausgeschlossen, und denselben auch hoffentlich in §. 3. Num. 5. unter Gedichte, Sprachdenkmälern ꝛc. kein Hinter-Thürlein offen gelassen, da im letztern Sinn als Gedichte wohl nur einzelne berühmte Volkslieder verstanden werden können; z. E. das historisch-merkwürdige Lied: Media vita (nach Dr. Luther: Mitten wir im Leben sind), welches man beim Anfang der Schlachten und sonst, wo man wunderbare Hülfe suchte, angestimmt hat; s. Arx Geschichte v. St. Gallen. Vollständige Gedichte würden zur Rubrik: Antiquitates, die noch gar vieles nothwendige zu liefern hätte, außer allem Verhältnisse stehen.

Chroniken, Annalen ꝛc. Wie sollen diese beide wohl unterschieden werden? — etwa Chronik, chronologische Geschichte einer Stadt, Klosters, Familie; — Annalen eines größern Landes, Reichs ꝛc. oder — Annalen, eine chronologische Geschichte als historisches Kunstwerk; — Chronik ein bloß nach einzelnen Jahren aufgenommenes Verzeichniß der localen Tags-Begebenheiten?

Antiquitates. Unter dieser Rubrik dürften noch wesentlich zu bezeichnen seyn: „Auszüge, und gleichzeitige Land- und Saal-Bücher — Nachrichten über Maaß und

Gewicht — Zoll-Registern — Eintheilung der alten Archidiakonate und Diözesen — um daraus wenigstens Materialien zu einer allgemeinen deutschen Gau- und Diözesan-Charte zu geben, wenn nicht gar lieber eine solche allgemeine Diözesan-Charte selbst, wie wir eine jetzt über ganz England in 8 Blättern in dem diplomatischen Werke *Valor ecclesiasticus*, 1810—17 als Folge des Dooms day Books, erhalten haben. (s. meine Anzeige davon im liter. Conversations-Blatt 1822. Nr. 246.) — Ohne eine solche Charte werden wir überhaupt in der Geschichte niemals recht gründlich fortkommen. Auf das Chronicon Gottwic., als Gau-Charte, sollte sich jetzt wohl gar nicht mehr berufen werden. —

§. 4. Allgemeines Directorium; ist nur zu bedauern, daß es bis zum Schluß des Ganzen verschoben werden soll. Wann wird der jemals statt gefunden haben? und welchen Zufälligkeiten ist ein solcher reiner Abschluß ausgesetzt? Dagegen hätte aus den jetzt schon erlangten Notizen wenigstens vor der Hand schon leicht eine Umarbeitung des Köhler-Hambergischen Directoriums gegeben werden können.

§. 5. Abdruck alter Urkunden des 13ten Jahrhunderts ꝛc. ein ungeheures Versprechen, besonders sofern nicht bestimmt ist, sollen darunter nur die anderwärts schon gedruckten Urkunden, — wie auch alle noch nicht gedruckte Urkunden der Archive — und nicht bloß die, wovon noch die Originale vorhanden; sondern auch alle bloß sonst in Diplomatarien, Deductionen, historischen Beilagen erhaltenen — verstanden werden? Die Original-Urkunden aller baierischen Archive bis zum Jahr 1300 belaufen

belaufen sich auf 8000; und mit Inbegriff derjenigen, die noch in den Händen der Standesherrn und separirten Domkapitel sind, gewiß auf 10,000; für den gesammten deutschen Bund nach diesem Verhältniß wohl ziemlich auf 80 bis 100,000; und auf 120,000 ganz gewiß, wenn wir die außer dieser Linie noch liegenden Lande der Schweiz, Lothringen, Illyrien, Ostpreußen, dazu nehmen wollen. — Diese Originalien, gesetzt, daß ihre Mittheilung zu erlangen wäre, mit den andern in gedruckten Quellen und in bloßen Urkunden-Büchern, ohne Original, würden (ich möchte lieber sagen auf ½ Million) aber ganz gewiß auf 300,000 Stück sich belaufen, und einen Aufwand von tausend Foliobänden, jeden zu 3 Alphabet erfordern. Hier wird es also räthlich seyn, stehen zu bleiben beim Wort: Kaiser-Urkunden, d. i. allein von deutschen und römischen Kaisern oder Königen unmittelbar ausgestellten Urkunden, und zwar zuvörderst von allen Karolingern, die man aus sämmtlichen deutschen Archiven leicht wird erlangen und die andern gedruckten darunter reihen können; worauf dann im Verfolg die sächsischen, fränkischen, hohenstaufischen Kaiser folgen könnten. Ein Werk, in der Art, schon mit großem Dank anzunehmen, und doch möglich in der Ausführung. Der diplomatische Redacteur dieses Werks wird sich auch hier wieder die Reports der englischen Committee für die Public Records und die neuere Ausgabe von Rymers Foedera, als ein würdiges Muster, wählen dürfen.

Die peinliche Art, wie man die sogenannten *Codices Traditionum* compilirt, interpolirt, componirt, eigenmächtig mit Orts- und Personen-Namen und Zeitangaben

versehen, wird es schlechterdings unmöglich machen, ihre Notizen itzt schon den ächten Urkunden einzureihen, bevor ein jeder solcher Codex zuvor seine eigene kritische Probation, Emendation und Recension erhalten. Die Codices Traditionum, die ich wenigstens gesehen, sind immer aus mannichfaltigsten Blättern der verschiedensten Jahrhunderte zusammengebunden, willkürliche Zusätze der Orts- und Personen-Namen mit neueren Zügen eingeschaltet, und in den Abdrücken ist wieder mit derselben Willkür materielle und formelle Ordnung ganz und gar nach bloßen Hypothesen abgeändert und in der Einschaltung erdichteter Namen noch verwegener fortgefahren.

§. 4. Stellen der Classiker: Nicht auch die Byzantiner? welches bei dem slavischen Volksstamm der Deutschen nothwendig seyn dürfte; und zum Theil durch Stritter schon vorgearbeitet ist. Unter den slavischen Ländern würde, außer Krain, auch noch Kärnthen zu benennen seyn.

(Anmerk. d. H. Hiezu darf nur beistimmend wiederholt werden, daß Ritterromane und Sprachdenkmähler als solche keinen Gegenstand unserer Forschungen ausmachen, und nur ähnliche Lieder wie das erwähnte und das auf König Ludwig in die 5te Abtheilung aufgenommen werden. — Eine scharfe Unterscheidung von Annalen und Chroniken ist eigentlich ohne Nutzen für unsern Zweck; man mag indessen sagen, Annalen sind Werke, die aus Jahresabschnitten bestehen; Chroniken, worin eine andere Form vorherrscht. — Daß unter den Alterthümern auch schon im Voraus auf Aehnliches als Maaß und Gewicht Bedacht genommen war, S. oben S. 452 Nro. 6.) — Ueber ein

jetzt zu bearbeitendes Directorium, oben S. 689. — Die Stellen aus den Byzantinern sammelt H. Prof. Hase in Paris.

Der wichtigste hier besprochene Gegenstand sind die Urkunden, und es ist freilich nicht zu verkennen, wie große Schwierigkeiten sich der Aufnahme der Privaturkunden entgegenstellen, so lange nicht die vaterländischen Regierungen diese Angelegenheit als ihre eigne, und geschickte Archivare deren Beförderung als eine Ehrensache ansehen. Das Gute aber aufgeben, weil in dem Augenblick keine feste Aussicht des Gelingens ist, scheint uns nicht nothwendig; auch Rymers foedera sind, wie aus der Einleitung der neuen Ausgabe erhellt, fast ein Jahrhundert vorbereitet. Es ist wichtig, einen wissenschaftlichen Mittelpunct zu bewahren, aus oder an welchem sich ähnliche Unternehmungen früher oder später entwickeln können. Daß dabei die Bestrebungen der Gesellschaft für jetzt vornämlich auf die kaiserlichen und königlichen Urkunden von Pippin an gerichtet sind, wird hiedurch ausdrücklich anerkannt; in gleichem Sinne ist daher auch Herrn von Arx geantwortet worden. Die Zahl der sämmtlichen in deutschen Archiven vorhandenen Urkunden vor dem Jahr 1300 glaubt d. H. nach seiner Kenntniß des k. k. und anderer Archive in Oesterreich, des K. Hannoverschen und Churhessischen doch bedeutend geringer anschlagen zu müssen; der erstaunliche Reichthum des Centralarchivs zu München ist wohl nur durch die in Baiern und Franken verhältnißmäßig größere Zahl der Stifter und Klöster zu erklären.)

4. §. 6. von den H. H. Bibliothekaren Docen und Ebert und H. Archivar Kiefhaber zu München; *sie* beziehen sich gröſstentheils auf die äuſsere Einrichtung des Werks, und enthalten dafür sehr zweckmäſsige Vorschläge, welche aber ohne die Druckproben unverständlich bleiben würden, und bei der Ausführung sorgfältig benutzt sind.

Register.

A.

S. *Adalberti* vita S. 151. 466. 467.
Adamus Bremensis S. 153. 654.
S. *Adelgisi* episc. Novar. vita S. 467.
Ademari Chabanensis hist. Franc. S. 152.
Adonis Vienn. chronicon S. 493. 752. martyrologium S. 511.
Aeneae Sylvii gesta sub Frid. IV. S. 203. hist. Australis S. 471.
Alamannorum lex S. 219. 645. 697. 753. 755.
Alberici trium fontium chron. S. 737.
Alberti ducis Austriae vita S. 204.
Alberti Mussati tragedia di Ezelino S. 472.
Alberti Stadensis chron. S. 738.
Alcuinus S. 596.
Alcuini epistolae S. 509. alia opera S. 510. versus ante mensam S. 461.
Alcuins Bibel S. 452.
Alexandri II. epistola S. 342.
Alexandri III. vita S. 467. Bonincontrus de Alexandro III. et Frid. I. S. 165.
Alexandri IV. regesta S. 350.
Amalfiae chronicon S. 466.
SS. *Amelii* et *Amici* vita S. 467. vgl. 482.
Anacleti antipapae registrum S. 340.
Annales breves ab a. 619—816. S. 504.
Annali del duca d'Atri S. 157.
Annali di Ludovico Raymo S. 157.
Annalista Saxo S. 719. 737. 738. 739. 740. 747. 763. 764.
Ansberti historia expedit. Friderici I. S. 680.
Ansegisi libri Capitularium S. 314. 583. 697.
Aquaenigrae abbatiae Regestum S. 335.
Aquileiae novae chronicon S. 158.

Aquileiense chronicon S. 470.
Aquileiensia Autographa S. 621.
Aquisgranensis concilii a. 836. canones S. 499.
Arabische Unterschrift aus La Cava S. 751.
Arabische Zahlen S. 657.
Arnulfi hist. eccl. Mediol. S. 471.
Nicolai de *Arragonia* historia pontificum Romanorum S. 97. 693.
Assise regni Sicilie S. 312.
Astensis historiae frgmt. S. 474.
Astense chronicon S. 474.
Guilielmus Ventura de gestis civium *Astensium* S. 476.
Ogerii Astensis chron. *Astense* S. 476.
S. *Austrobertae* vita S. 66.
Avalvationes censuales apostolicae S. 452.

B.

Baiuvariorum lex S. 222. 645. 753.
Barbarae imperatricis vita S. 204.
S. *Barbati* vita S. 67.
S. *Bartholomaei* Cisterc. Ord. chronicon S. 471.
Bartholomaei de Neocastro chron. S. 196.
Bedae chronicon S. 469. 777. chronicon de sex aetatibus mundi S. 101. 504. 519. de ratione temp. S. 471. 473. 500. 503. 514. 519. tabulae paschales S. 468. de gestis Anglorum S. 118. 471. 504. martyrologium S. 575. 596.
Benedicti monachi S. Andreae ad Soracten chronica S. 146.
Chronica de monast. sanctissimi Benedicti S. 134.
Benedictus XII S. 468.
Chronica ducum *Beneventi* S. 135.
Chronica ducum *Beneventi* et series comitum Capuae S. 135. Urkunden von Benevent S. 334.
M. Berardi de Neapoli dictamina S. 448.
Bergamo S. 593.
Bern S. 41. 482 — 501.
S. *Bernardi* epistolae S. 341. 499. vita S. 162.
Bernardi Guidonis opera S. 197. 471. 497.
Bernonis vita S. Udalrici S. 503.
S. *Bernwardi* vita S. 738.

S. *Bertharii* vita S. 131.
Bertholdi Constant. chron. S. 474.
Bertholdus Zwifaltensis S. 527. de antiquitatibus sui monasterii S. 707.
Besuense Chronicon S. 152.
Beſchwörungsformeln S. 508.
Bibel des Kloſters San Calisto S. 452.
Petri Blesensis epistolae S. 341. 476. 488.
Bologna S. 2. 590. 591. 725.
Boncompagnus de arte dictandi S. 499.
S. *Bonifacii* epistolae S. 337. 338. vita S. 122. 468.
Bonincontrus S. Alex. III.
Bonizonis episcopi Sutriensis liber ad amicum, et ad Ugonem scismaticum. (S. Oefele SS. Boi. T. II.) S. 98.
Alb. *Bonstetten* descriptio confoederationis superioris Germaniae S. 468.
Brancaccianiſche Bibliothek S. 466.
Archiepiscoporum *Bremensium* historia S. 654. 719.
St. Eliſabethen-Bibliothek zu Breslau S. 741.
Peter Eſchenloer Denkwürdigkeiten v. Breslau S. 541.
Luchi codex diplomaticus *Brixiensis* S. 613.
Bruno de bello saxonico S. 748.
Annales *Brunwilarenses* S. 102.
Burgundionum lex S. 205. 754.
Gedichte auf den Burgunderkrieg S. 498.
Monumenta Germanica e scriptoribus *Byzantinis* collecta S. 710.

C.

Calendarium Mediol. S. 473.
Calixti II. vita S. 469.
Codex *canonum* ecclesiae S. Petri Bellovacensis S. 463.
Canonum collectio S. 476. 498.
Capitularien und Kaiſergeſetze S. 303.
Capitularien S. 680.
Capitulare a. 779. S. 306.
Capitulare a. 789. S. 306. 307.
Capitulare II. a. 789. S. 306.
Capitulare III. a. 789. S. 306.
Capitulare Pippini a. 793. S. 306.

Edictum dominicum a. 800. S. 306.
Capitulare a. 803. S. 307.
Capitulare a. 819. S. 307. 308.
Capitulare VI. a. 819. S. 306. 308.
Capitularia principum Beneventi S. 310.
Capitularia Langobardorum edicto addita S. 308.
Capitulare Hlotharii Olonnense S. 309.
Capitularia addita legi Sal. et Ribuar. S. 307. 218. 210.
Capitularia Saxonum S. 305.
Capitularia Caroli M. excerpta S. 308.
Cappenberger Entwurf S. 729.
Chronicon postremorum comitum *Capuae* S. 134.
Caroli M. epistola ad Paulum Diaconum S. 338. epistola et divisio regni S. 469. litterae ad Albinum S. 339. Eginhardi vita *Caroli Magni* S. 126. 470. 489. 504. 649.
Caroli M. vita anonymi S. 750.
Monachus Sangallensis *de gestis Caroli M.* S. 470.
Caroli M. epitaphium S. 463.
Planctus in obitum *Caroli Magni* S. 461.
Carl d. Gr. Bleimünze S. 726.
De Sancto *Carolo* S. 462.
Poëmation de gestis *Caroli* imperatoris S. 475.
Chroniques de *Charlemannie* S. 475.
Carl der Große und seine Helden in Spanien S. 699.
Caroli et *Ludovici* impp. carta a. 884. S. 469.
Caroli Calvi capitula a. 843. et 844. S. 469.
Caroli Crassi visio S. 462.
Bildniß Carls des Dicken S. 452.
Caroli IV. epistolae S. 450. epistola Gregorio pape a. 1376. S. 472. edictum S. 591.
Poëma de descendentibus *Caroli Andegavensis* S. 464.
Carls I. Constitutionen S. 316.
Carlomanns Synode zu Attiniacum S. 304.
Casinensis monachi anon. historia S. 134.
Annales breves *Casinates* S. 102.
Annales anonymorum *Casinensium* S. 102.
Cassel, Archive S. 734.
Cassiodori epistolae S. 470. 499. chron. S. 777.
La Cava S. 15—16.
Annales *Cavenses* S. 102.

Cencii camerarii liber censuum S. R. E. S. 89. 466. 469. 591.
Childeberti decretio S. 303.
Chiniacs Sammlungen zu den Capitularien S. 705.
Chronica a Jul. Caesare usque ad Fridericum IV. S. 506.
Chronica regia S. 737.
Chronicon vetus sec. XIV. S. 470.
Anonymi *chron.* ab O. C. ad Albertum I. et Clementem IV. S. 495.
Chronographus Saxo S. 747. 763.
Chronologia rerum memorabilium a Saturno usque ad a. 1243. S. 477.
Cividale S. 628.
Clementis IV. regesta S. 352.
Coelestini IV. regesta S. 349.
Colonienses Annales S. 652.
S. *Columbae* Senonensis Annales S. 101.
S. *Columbani* Vita S. 66.
Conradi Ursperg. chronicon S. *Urspergensis.*
Conradi III. lex S. 297. 756.
Conradins Denkmahl S. 459.
Constantini privil. pro ecclesia Romana S. 499.
Constitutiones curiae Patrimonii et Marchiae anno 1357. S. 316.
Constitutiones regni Siciliae S. 312.
Cosmas Pragensis S. 700. 701. 738. 739.
Cremona S. 585.

D.

Dachers von Dingelstat Chronik von Constanz S. 506.
Petri *Damiani* epistola Alex. II. S. 342.
Desiderii regis decretum de Viterbio S. 476.
Desiderii Cadurc. epistolae S. 509.
Deusdedit Cardinalis collectio canonum S. 86.
Deutsche Chroniken herauszugeben S. 651.
Altdeutsche Formeln u. s. w. S. 634.
Directorium über die deutschen Geschichtschreiber des Mittelalters S. 659. 689. 694. 696.
Directorium über die deutschen Chroniken S. 652.
Dithmarser Statut S. 704.

Ditmarus Merseburg. S. 524. 679. 687. 688. 694. 696. 718. 738. 747.
Dominici Hispani summa dictaminis S. 499.
Dudonis hist. Normann. S. 489.
Cronica *Dyetherici* Beronensis S. 497.

E.

Marini *d'Ebulo* dictamina S. 448.
Petri *d'Ebulo* bellum siculum S. 494. 752.
Annales *Eccardiani* S. 736.
Ecelini historia S. 472.
Eginhardi annales S. 126. 470. 721. vita Karoli S. 126. 470. 489. 504. 649.
Ekkehardus de casibus S. Galli S. 513. 634.
Ekkiardi chronicon S. 689.
S. *Eligii* vita S. 67.
Handschriften der heil. Elisabeth S. 629.
Monachii *Engolismensis* gest. Franc. S. 488.
Enzius Grabmahl in Bologna. S. 725.
Erchanberti breviarium regum Francorum et maiorum domus S. 117.
Erchemperti historia Langobardorum S. 131.
Peter Eschenloers Chronik von Breslau S. 541.
Ethici cosmographia S. 635.
Eusebii chronicon S. 777.
Evangeliarium zu Cividale S. 629.

F.

Guidonis *Fabae* dictamina S. 450.
Conradi de *Fabaria* casus S. Galli S. 634.
Falke's Nachlaß S. 694.
Fausti Reiensis epistolae S. 509.
Ferreti Vicentini historia S. 177. 178.
Flodoardi hist. Remensis eccl. S. 146.
Florenz S. 2. 3. 33. 469.
Annales breves *Florentini* S. 162.
Fontanini's Nachlaß in Venedig S. 620.
Forma abrenuntiationis diaboli S. 304.
Formeln S. 316. 463.
Formulae variae S. 476.

Formulae curiae magnae regni Siciliae S. 314.
Formulare novum S. 508.
Fortunati carmina S. 460. 471. 472. 511.
Monachi *Fossatensis* chron. S. 491.
Francorum gentis origo S. 130.
Nomina regum *Francorum* S. 487. 488.
Francorum regum genealogia S. 129. 163. 164.
Francorum regum catalogi S. 101.
Francorum regum gesta S. 112. 471. 476. 485. 486. 504. 752.
Francorum historia brevis S. 152.
Französische Chroniken S. 495.
Freculfi Lexoviensis chronicon S. 128. 504.
Fredegarii opera S. 61. 483. 595.
Freher's Bibliothek S. 694.
Freisingische Traditionsbücher S. 713.
De *Friderico I.* et Alexandro III. S. 165.
Friderici I. leges S. 310.
Friderici I. sanctiones editae Mediolani de capitaneis etc. S. 476.
Friderici I. imago S. 458.
Friderici imp. constitutiones S. 476.
Friderici imp. constitutiones circa alienationem rerum communium S. 591.
Friderici II. leges S. 311.
Friderici II. leges contra haereticos S. 591.
Friderici II. pactum cum Venetis S. 471.
Friderici II. regestum S. 354.
Friedrichs II. Sieg über die Mailänder S. 459. Grabschrift S. 459.
Friedrichs III. Gefangennahme S. 202.
Friderici IV. epistola Carolo VII. S. 450. epistola Calixto III. S. 472. epitaphium S. 460.
Frisionum lex S. 702.
Fuldische Handschrift S. 589.
Annales *Fuldenses* S. 697.
Annales *Fuldu-Lauresham.* S. 480. 752.
S. *Fursei* vita S. 67. 531.

G.

Gattula's Diplomatar von Gaeta S. 336.
St. Gallen S. 41—43. 501—514.

Wetini vita *S. Galli* S. 501.
Vita S. *Galli* S. 66. 483.
Genealogia *S. Galli* S. 632.
Casus *S. Galli* S. 634. 513.
Annales *Sangallenses* S. 633.
Necrologia *Sangallensia* S. 633.
Verzeichnisse der Aebte von St. Gallen und Reichenau, der Bischöfe von Constanz S. 633.
Galvaneae Flammae chron. S. 471. 472.
Gerardi Maurusii chron. S. 176.
Populorum *Germanorum* generatio S. 46.
Gervasius Tilberiensis S. 172.
Genua S. 589.
Gesetze der einzelnen Stämme S. 205.
Gesetze, ihre Anordnung S. 704.
Gilberti chron. pontiff. et impp. S. 174.
Girgenti S. 23.
Godefridi Viterb. pantheon S. 166. 646. 656. 692.
S. *Godehardi* vita S. 738.
Gesta regum Francorum S. *Franci*
Gesta pontificum Romanorum S. *Roma.*
Gothische Schrift S. 317.
Gregorii Turonensis historia ecclesiastica S. 50. 61.
historia epitomata S. 61. 482. 595.
Gregorii II. capitulare ad episcopos Baioariae S. 508.
Gregorii VII. registrum S. 339. 615. epistola S. 342.
Gregorii IX. regesta S. 349.
Joh. v. Guben, Jahrbuch von Zittau S. 533.
Anonymus de *Guelfis* et *Gibellinis* S. 590.
Guibaldi abbatis epistolae aliquot S. 340.
Guidonis Calixti chronicon S. 687.
Guilielmi Apuli carmen de rebus Normannorum S. 156.
Gumpoldus S. vita S. *Wenceslai.*
Guntheri Ligurinus S. 656. 741. 750.
Encomium in *Guntarium* episcopum S. 634.

H.

Hagens Oesterr. Chronik S. 498.
Chronik von Hagenau und Straßburg S. 497.
Haitonis episc. Basil. Capitulare S. 387.

Heinrici II. imp. miracula S. 151.
Adelboldi vita *Heinrici S.* S. 738.
Heinrici IV. vita S. 748.
Heinrici V. conventio cum Paschale II. S. 83. 84.
Heinrici VII. constitutiones S. 310 311. 313. sententia contra Robertum S. 476. litterae ad Hieron. de Vichio S. 474.
Henricus de *Hervordia* S. 689.
Annales *Hepidani* S. 633.
Versus de *Herico* S. 500. 753.
Hermanni Contracti chron. S. 474. 761. 767.
Historia regum, principum a tempore Wenceslai S. 204.
Hieronymi chronicon S. 777.
Historia de via *Hierosolymitana* S. 157.
Annales *Hildesheimenses* S. 738. 777.
Honorii III. regesta S. 349. bullae S. 477.
Honorii Augustodun. chronicon S. 528.
Hugonis Floriacensis chronica S. 489. 752. 753. hist. ecclesiastica S. 489. 752. 753.
Hugonis de S. Maria hist. ecclesiast. S. 489.

I.

Jacobae ducissae Hollandiae vita S. 204.
Jacobi Aquensis imago mundi S. 477.
Nicolai de *Jamsilla* chron. S. 182.
Jarratanae chronicon S. 182.
Imperatorum Rom. Cstpl. chron. S. 472.
Cronica *Imperatorum* Romae usque ad Frider. III. S. 591.
Imperatorum chron. usque ad Sigism. et Frid. IV. S. 203.
Stephani Infessurae diarium Rom. S. 476.
Ingelramni capitula S. 338.
Innocentii III. gesta S. 174. registrum S. 343.
Innocentii IV. regesta S. 349.
Inſchriften S. 452.
Insubriae chronicon S. 474.
Insubriae chronici frgmt. S. 474.
Johannis monachi chronicon S. Vincentii de Vulturno S. 150.

Johannis Diaconi Veronensis historia imperialis S. 603.
Johannis VIII. regestum S. 32. epistolae duae ad Ingelbergam S. 476.
Jordanis de rebus Geticis S. 49. 50. 471. 583. 660. 662. 666. 668. 679. 777.
Jordani chronicon S. 195.
Isidori Hispal. chron. S. 64. 482. 752. laus Gothorum S. 635.
Isonis formulae S. 508.
Ordo coronationis regis *Italiae* S. 596.
Ivonis epistolae S. 340. 499.

K.

Kaiſerverzeichniß S. 481. 493. 601.
Verzeichniſſe deutſcher Könige und Kaiſer S. 183.
Kaiſerliche Urkunden S. 317—333. 587. 588. 622. 623. 624. 640. 641. 642. 643.
Jacob von Königshofen Chronik S. 497. 505. 650. 698. 700. 701.
Geſchichte der Kreuzzüge S. 475. 476. 494.
Chriſtian Kuchimeiſter casus S. Galli S. 634.

L.

Lambertus Aschafnaburgensis S. 711. 712. 719. 727.
Landolfi Sagacis chronicon S. 481. 487.
Landulfi senioris historia S. 471. 472.
Landulfus de S. Paulo de gestis Mediolan. S. 472.
Landrechte S. 316.
Langobardorum origines S. 646.
Langobardorum regum series S. 480.
Langobardorum leges S. 222. 754.
Longobardicarum legum commentarius S. 591.
De *Langobardis* S. 122.
Langobardiſche Münzen S. 724.
Langobardiſch-lateiniſche Gloſſare S. 132. 254.
Laupensis praelii narratio S. 497.
Laurentii de Aquileia summa dictaminis S. 473. 499.
Leobiensis anonymi chronicon S. 200.
S. *Leodegarii* vita S. 68.

Leonis VIII. privil. Ottoni I. S. 83.
Leonis IX. vita S. 494. 752.
Leonis Ostiensis chronicon S. 161.
Guntheri *Ligurinus* S. Guntherus.
Liutprandi historia S. 472. 738.
Annales Francorum *Loiseliani* S. 125.
Lotharii III. leges S. 310. epistolae S. 341.
Lübeck'sche Urkunden S. 724.
Lucan zu Neapel S. 74; aus Bobbio S. 717.
Lucca S. 590.
Lucii papae epistolae S. 342.
Ludovici I. imp. epistola ad episcopum S. 499. vita auctore anon. S. 129.
Ludovicus Bavarus S. 468.
Annales brevissimi *Lugdunenses* S. 102.
Luitold aus Monsee S. 528.
Lupi protospatae Barensis chronicon S. 157.
Johannis de *Lupico* regesta S. 623.
Lüttich S. Tungri.
Bisthum Lüttich Diplomatar S. 336.

M.

Mailand S. 34—36. 471. 594.
Libellus de *maioribus domus* S. 490.
Marcellini comitis chronicon S. 48. 472.
Marianus Scotus S. 634—638. 768—779.
Marino Marini, Mgre. S. 780.
Martini Poloni chronicon S. 183. 482. 496. 497. 505. 513. 692. 725. 753.
Martiniana chronica S. 195.
Martyrologium des 10ten Jahrh. S. 559.
Matthiae Neoburgensis chron. S. 199. 496. 698. 701.
S. *Mathildis* vita S. 143. 159. 161.
Mathildis familiarium epistola ad imperatorem S. 474. 475. Urkunde von ihr S. 334.
S. *Mauri* vita S. 48.
S. *Meinwerci* vita S. 738.
Calendarium ecclesiae *Merseburg.* S. 712.
Methodii chron. S. 777.
Annales *Mettenses* S. 760. 764.
Zeittafeln von Metz S. 487.
Chronicon *Milovicense* S. 680.

Chronica *Minorum* S. 197.
Modena S. 34. 470.
Modoini epist. ad Theodulfum Aurelian. S. 511.
Constitutiones synodales *Moguntinae* S. 466.
Montecasino S. 12—15.
Montevergine S. 19. 20.
Monza S. 36—38. 473.
Otto *Morena* de laudibus Frid. I. S. 472. zweimal.

N.

Guilielm. *Nangiaci* chron. S. 476. 498. 577. 599
Andreae *Naugerii* chron. S. 471.
Annales *Nazariani* cum contin. Guelferbytana S. 101.
Neapel S. 16—19. 466. 781.
Necrologia S. 451. 473.
S. *Neminis* vita S. 67.
Neugarts episcopatus Constantiensis S. 715.
Nicolai II. constitutio de papa eligendo S. 83. epistolae S. 581.
Nicolai Specialis chron. S. 182.
Theodorici a *Niem* chron. pontif. S. 472.
Notkeri martyrologium S. 511. 530.
Odovakars Urkunde S. 317.
Ortlieb de origine Zwifaltahae S. 529. 708.
S. *Othmari* vita S. 483. 633.
Ottonis episc. Bamberg. vita S. 733.
Otto's von Bamberg Urkunden S. 732.
Otto Frisingensis S. 714. 737. 750. chronicon S. 472. 650.
Ottobontana S. 581.

P.

Palermo S. 20—22.
Pandecten fragment S. 75.
Pandulfi Pisani gesta Pontiff. Rom. S. 468.
Chronica S. *Pantaleonis* S. 737.
Quellen der ältern Papstgeschichte S. 68—100.
Papstverzeichnisse S. 493. 752. S. Rom.

Verzeichnisse der Päpste, Kaiser u. s. w. S. 481.
Päpstliche Urkunden S. 333.
Pontificum epistolae ad principes S. 472. vgl. 344.
Paschalis epistola Ludovico imp. S. 476.
Paschalis II. conventio cum Henrico V. S. 83. 84. epistola S. 342.
Pauli Diac. hist. Langob. S. 118. 471. 473. 476. 487. 488. 504. 580. 619. 628. 643. 709. hist. Romana S. 117. 471. 487. 654. epistola ad Carolum M. S. 338. 510.
Perugia S. 591.
Petri Diaconi chronicon S. 161. Regestum S. 335. epistolae ad Richenzam et Conradum III. S. 341. Conrado imp. de lapidibus pretiosis S. 472.
Petri Blesensis epistolae S. *Blesensis.*
Petrus de Vinea S. *Vinea.*
Pii II. epistolae S. 451.
Chronicon *Pinnense* S. 531.
Pippins Synode in Verno palatio S. 304.
Pippins Grab S. 584.
Pisa S. 590.
Pistoja S. 590.
Plinii historia naturalis S. 45.
Poëtarum christianorum carmina S. 500.
Poggius Briefe S. 539.
Riccardi de *Pofis* dictamina S. 449. 499.
Chronicon Ord. *Praedicatorum* S. 195.
Privat-Urkunden S. 335.
Prosperi chronicon S. 777.
Ptolemaeus Lucensis S. 725.

R.

Rachio's Canones S. 499.
Radevici contin. Ottonis Frisingensis S. 750.
Rainerii ars notariatus S. 513.
Annales *Ratisponenses* S. 514. 658.
Chronica *Ratisponensis* S. 658.
Ratpertus de casibus mon. S. Galli S. 513. 634. S. St. Gallen.
Regesten der Päpste S. 28—33. 344. ff.
Reginonis chronicon S. 470. 738. 747. 750. 759-767.

S. *Remacli* vita S. 483.
S. *Remigii* vita S. 48.
Rhabani martyrologium S. 511. concilium *Moguntinum* a. 847. S. 508. synodus *Moguntina* S. 472.
Ribuariorum lex S. 216.
Richardi Pictav. chron. S. 494.
Richardi de Pophis summa S. *Pophis.*
S. *Richardis* vita S. 496.
Ricobaldi Ferrariensis chron. S. 600. historia pontificum Roman. S. 601.
Ricolfi encyclica a. 810. S. 634.
Roberti historia exped. Hierosol. S. 155. 505.
Roberti Guiscardi chronica S. 156.
Rogerii chronicon S. 156.
Rolandini Pataviensis chron. S. 177. 471. 472.
Romanae historiae fragmenta S. 84. 85.
Gesta *Romanorum* pontificum S. 68—80. 470. 471. 487. 488. 493. 578. 753.
Catalogi pontificum *Romanorum* S. 80. S. Papst. Summorum pontificum epistolae S. 344. 472.
Römische Privatbibliotheken S. 8—11. 466.
Bibliothek des Grafen Romanzoff S. 631.
Liber miraculorum *Romerstorpiensis* S. 495.
Romualdi Salernitani chron. S. 472.
De Rossi's Nachlaß in Venedig S. 615.
Runen S. 462. 511.
Ruricii epistolae S. 509.
Ryccardi de S. Germano chron. S. 179.

S.

Anonymi *Salernitani* hist. Langobardorum S. 150.
Salica lex S. 206. 755.
Salutiensis chronici epitome S. 474.
Saxonum lex S. 301.
Saxonicae historiae fragm. S. 687. 689. 690.
Schwabenspiegel S. 537.
S. *Severini* vita S. 47.
Sicilia S. Assise und Fridericus II.
Siena S. 3.
Sigeberti Gemblac. chron. S. 494. 737. 740. 752.

Sigismundi imp. vita S. 204. imperat. historia S. 202. epistola XII. provisoribus Mediolani S. 472.
Slawoniſches Evangeliar zu Rheims S. 666.
Statuten S. 316.
Nomina *Superstitionum* paganarum S. 304.
Nicolai de *Syghen* chron. Thuringiae S. 555.
Sylvestri II. epistolae S. 339.

T.

Taciti Germania et annales S. 44. 45.
Tassilonis decretum S. 753.
Tempelherren, deren Verhöre S. 724.
Theodorici regis epistola S. 476.
Theoderici episc. Mettensis vita S. 738.
Theodulfi Aurelian. capitulare S. 307. epistola ad Modoinum S. 510.
Thomae de Capua summa dictaminis. S. 353.
Thuringiae et Hassiae chronicon S. 507.
Ticinensis necrologium ecclesiae S. 596.
Ironiſche Noten S. 500.
Gesta *Trevirorum* S. 691. 757.
Trevirorum historia S. 749.
Trieſt, Stadtbücher daſelbſt S. 1.
Trient S. 598.
S. *Trudonis* vita S. 483.
Tungrorum sive Leodiensium et *Trajectinorum* episcoporum chronicon S. 498.
Turin S. 38—40. 474—482. 726.
Turpinus S. 128. 476.

U.

S. *Udalrici* vita S. 503. 656.
Udalrici Babenbergensis codex epistolaris S. 706. 716. 717.
Udine S. 625.
Urbani IV. regesta S. 350.
Urkunden S. 317.
Urkundenbücher S. 335. in Vercelli S. 586.
Urspergense chronicon S. 158. 687. 690. 691. 737. 738. 740. 777.

V.

Vatikanisches Archiv S. 24—33. 720. 724. 780.
Vatikanische Bibliothek S. 5—7. 23.
Abbatum *S. Vedasti* catal. S. 487.
Venedig S. 2. 613.
Vercelli S 585.
Capitula ad *Vermeria* palatium S. 498.
Verona S. 575. 597.
Chronica *Veronae* S. 577. 602.
Martyrologium *Veronense* S. 579.
Victoris Vitensis persec. Vandal. S. 482.
Johannis *Villani* chron. S. 197.
Vincentii Bellovac. specul. g. m. S. 472. 476. 496.
S. *Vincentii* de Vulturno chron. S. 150.
Petri de *Vinea* epistolae S. 353—447. 593. 683. 685. 750. 751.

W.

Weimar, silberne Schale daselbst S. 743.
Annales *Weingartenses* S. 519.
S. *Wenceslai* vita S. 135. auctore Gumpoldo S. 665. 668. 677. 682. 689. auctore Laurentio Casinensi S. 137—142. 682.
Wendisches Wörterbuch S. 676.
Wettini visio S. 461. 511.
Widukindi res gestae Saxonicae S. 144. 526. 687. 688. 737. 747. 756.
Wipponis vita Conradi II. S. 474.
Withofs Collectaneen S. 750.
Wolfenbüttel, herzogl. Bibliothek und Archiv daselbst S. 783.
Concordatum *Wormatiense* S. 81.
Borns Chronik von Worms S. 550.

Z.

Zacharias falsche Urkunde für Montecassino S. 319. 320.
Johannes v. Guben Jahrbuch von Zittau S. 533.
Zorn's Chronik von Worms S. 550.
Chronica *Zwifaltensia* S. 528.

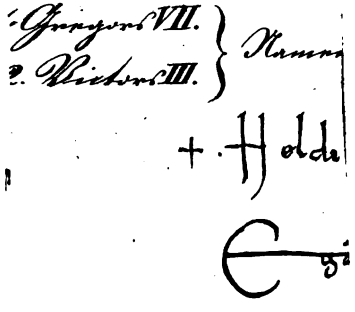

Gregors VII. } Namen
2. Victors III. }

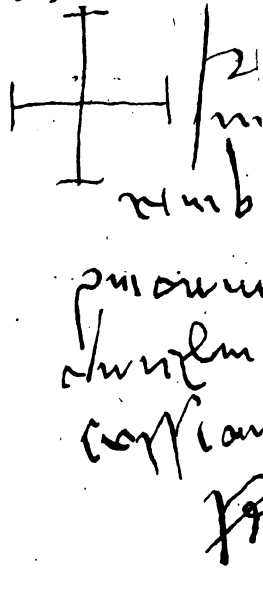

+ Holde

3. Schrift von Vero

4. Aeltestes Vorkom

Tafel I. zum

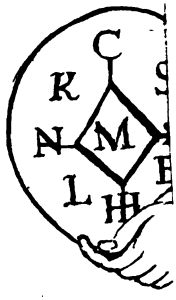

QVEM
OFFEE
EIVS
INCO
CH

Tafel II. zum An

Angebliche Urkunde Zacharias für Montecasino, aus dortigem Archiv

Tafel III.